

III-396 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2013/2

Bericht des Rechnungshofes

Vergabepraxis im BMI mit
Schwerpunkt Digitalfunk

MAK – Österreichisches Museum
für angewandte Kunst

Luftraumüberwachungs-
flugzeuge – Vergleich der
Republik Österreich mit der
Eurofighter Jagdflugzeug GmbH;
Follow-up–Überprüfung

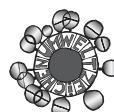
Rechnungshof
GZ 860.140/002-1B1/13

**Auskünfte**

Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>
Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im März 2013



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836



Bisher erschienen:

Reihe Bund 2013/1

Bericht des Rechnungshofes

- Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Haftungen des Bundes für Exportförderungen
- Gesundheit der Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst
- Finanzierung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
- Institut für Österreichische Geschichtsforschung
- Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet;
Follow-up-Überprüfung





Bericht des Rechnungshofes

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst

**Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der
Republik Österreich mit der Eurofighter
Jagdflugzeug GmbH; Follow-up–Überprüfung**



Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinanderge-reiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.





Inhalt

Inhaltsverzeichnis

BMI	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres	
	Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk	5
BMUKK	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur	
	MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst	205
BMLVS	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport	
	Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH; Follow-up-Überprüfung	373





Bericht des Rechnungshofes

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk





Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	11

BMI

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

KURZFASSUNG	15
Prüfungsablauf und -gegenstand	40
Abschnitt 1 – Vergabepraxis im BMI	45
Rechtliche Grundlagen	45
Organisation	46
Steuerung und Kontrolle	54
Vergabepraxis	61
Abschnitt 2 – Projekt ADONIS	96
Bericht des Rechnungshofes 2004	96
Chronologische Darstellung	96
Vertragsauflösung	99
Zeitraum zwischen Vertragsauflösung und Klageeinbringung	102
Einbringung der Klage durch master-talk – Feststellung der Rechtswirksamkeit der Schiedsklausel	103

Inhalt



Schiedsgerichtliches Verfahren	105
Vergleich	105
Beratungsleistungen im Projekt ADONIS	113
Abschnitt 3 – Projekt Digitalfunk BOS	117
Auftrag und Organisation	117
Einbindung von Ländern und sonstigen Bedarfsträgern in die Ausschreibung (Vorbereitung) des Projekts	118
Planung des Budgetbedarfs und Einbindung des BMF	120
Beratungsleistungen für das Projekt BOS	124
Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS	137
Vertragsgestaltung	160
Projektumsetzung	167
Auswirkungen von Ausbauverzögerungen	182
Ausgaben (Kosten) des BMI	189
Umsetzung der Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht	198
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	201



Tabellen Abbildungen

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Mängelliste	65
Tabelle 2:	BORA und Folgeprojekte im Überblick	68
Tabelle 3:	Zahlungen an das Beratungsunternehmen	82
Tabelle 4:	Ausgaben des BMI und des Wiener Stadterweiterungsfonds	93
Tabelle 5:	Chronologie	96
Tabelle 6:	Berechnung Tarif	100
Tabelle 7:	Darstellung Kostenszenarien	101
Tabelle 8:	Funknetz ADONIS – Sonstige Beratungsleistungen	115
Tabelle 9:	Veranschlagte Beträge für Digitalfunk BOS	124
Tabelle 10:	Digitalfunk BOS – Überblick Beratungsleistungen 2004 bis 2011	126
Tabelle 11:	Digitalfunk BOS – Rechtliche Beratungsleistungen, Berater 2	127
Tabelle 12:	Digitalfunk BOS-Austria – Wirtschaftliche Beratungsleistungen, Berater 5	130
Tabelle 13:	Darstellung Gespräche Berater 10 im zeitlichen Konnex zum Vergabeverfahren	142
Tabelle 14:	Gewichtung der Auswahlkriterien	145
Tabelle 15:	Untergliederung des Auswahlkriteriums „finanzielle Voraussetzungen“	146
Tabelle 16:	Maximale Punkteanzahl beim Auswahlkriterium Referenzprojekte	147
Tabelle 17:	Endergebnis der Bewertung der Teilnahmeanträge	149

Tabellen Abbildungen



Tabelle 18:	Ergebnis der Angebotsbewertung in Bewertungspunkten	157
Tabelle 19:	Angebotspreise zum Bewertungskriterium monatliches Gesamtfunkdienstentgelt in EUR	157
Tabelle 20:	Gesamtfunkdienstentgelt des letzten Angebots in EUR	159
Tabelle 21:	Erwartete Standorterrichtungskosten der Länder	172
Tabelle 22:	Inbetriebnahme der Ausbaustufen	180
Tabelle 23:	Ausbaustand des digitalen Funknetzes	181
Abbildung 1:	Endgeräte nach Nutzerorganisationen (Anzahl)	182
Abbildung 2:	Ausgaben für das Projekt Digitalfunk BOS von 2004 bis 2011 (in Mio. EUR)	190
Abbildung 3:	Budget und tatsächliche Ausgaben für das Projekt Digitalfunk	191
Tabelle 24:	Laufendes Funkdienstentgelt des BMI im Vollbetrieb gemäß Vertrag	193
Tabelle 25:	Laufendes Funkdienstentgelt im Vollbetrieb (Stand: Mai 2012)	194
Tabelle 26:	Umsetzung der Empfehlungen an das BMI aus dem Vorbericht	199



Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BBG	Bundesbeschaffung GmbH
BDG 1979	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMG	Bundesministeriengesetz
BM...	Bundesministerium...
BMF	für Finanzen
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMLV	für Landesverteidigung
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFW	für Wirtschaft, Familie und Jugend
BORA	Budget-, Organisations- und Ressourcenanalyse
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
bspw.	beispielsweise
BVergG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ELAK	Elektronischer Akt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Abkürzungen



i.d.(g.)F. in der (geltenden) Fassung
i.d.R. in der Regel
i.S.d. im Sinne des
i.V.m. in Verbindung mit
inkl. inklusive
IT Informationstechnologie

KFZ Kraftfahrzeug

max. maximal
Mio. Million(en)

Nr. Nummer

OGH Oberster Gerichtshof

Pkt. Punkt

rd. rund
RH Rechnungshof

sog. sogenannte(r)

TZ Textzahl(en)

u.a. unter anderem
USt Umsatzsteuer

VBG 1948 Vertragsbedienstetengesetz 1948
VfGH Verfassungsgerichtshof
vgl. vergleiche
VwGH Verwaltungsgerichtshof

Z Ziffer
z.B. zum Beispiel



BMI

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

Das BMI hatte keinen vollständigen und verlässlichen Überblick über sein Beschaffungsvolumen. Das gemäß einer an die Europäische Kommission zu meldenden Statistik angegebene Beschaffungsvolumen bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen für 2010 umfasste rd. 72 Mio. EUR exkl. USt und erreichte demnach das höchste aller Ressorts. Es ergab sich aus mehr als 15.000 Beschaffungsfällen, wovon der überwiegende Teil eine Auftragssumme unter 100.000 EUR – dem 2010 gültigen Schwellenwert für Direktvergaben – aufwies.

Die Abwicklung größerer Vergaben durch eine eigene Beschaffungsabteilung war positiv. Eine regelmäßige, risikoorientierte Kontrolle ausgewählter Beschaffungen führte das BMI jedoch nicht durch.

In mehr als der Hälfte der vom RH nach einem risikoorientierten Ansatz ausgewählten und überprüften Beschaffungsfälle zeigten sich Mängel im Hinblick auf die Einhaltung von internen Vorgaben, insbesondere fehlende Vergleichsangebote und Preisangemessenheitsprüfungen sowie unzureichende Dokumentation. In einigen Fällen verletzte das BMI auch Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, bspw. durch unzulässige Direktvergaben.

Unstimmigkeiten zwischen dem BMI und master-talk führten zur Vertragsauflösung im Projekt ADONIS. Maßgeblich für das BMI waren neben der unklaren Vertragslage wirtschaftliche Gründe, weil es aufgrund der ungünstigen Tarifgestaltung mit jährlichen Gebühren von bis zu rd. 87 Mio. EUR rechnen musste. Zur Vermeidung der Risiken eines schiedsgerichtlichen Verfahrens schloss das BMI unter Einbindung der Finanzprokuratur einen Vergleich mit master-talk. Der Vergleichsbetrag von 29,9 Mio. EUR kam ohne konkreten Nachweis tatsächlicher Aufwendungen zustande. Die Gründe für den Vergleichsabschluss und die Angemessenheit der Vergleichssumme waren im BMI nicht nachvollziehbar dokumentiert. Dem BMI verblieb aus dem Projekt ADONIS kein verwertbares Vermögen.



Bereits während der Vergleichsverhandlungen mit master-talk führte das BMI gemeinsam mit dem Land Tirol eine neuerliche Ausschreibung für ein digitales Behördenfunknetz als Dienstleistungskonzession durch. Demnach hatte der Auftragnehmer die Akquisition und somit Einbindung weiterer Länder zu übernehmen und das Marktrisiko zu tragen. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Projekt ADONIS hätte dem BMI klar sein müssen, dass dieses Modell unrealistisch ist. Tatsächlich übernahm das BMI in der Umsetzung das Risiko für die Akquisition der Länder selbst.

Das BMI führte ein zweistufiges Verhandlungsverfahren durch, wobei es aus fünf Bewerbern die drei bestgereihten für die zweite Stufe auswählte. Den Zuschlag erhielt die Bietergemeinschaft Motorola/Alcatel, die in weiterer Folge die Projektgesellschaft Teton gründete.

Ein als Berater für das BMI tätiger ehemaliger Kabinettschef führte im engen zeitlichen Zusammenhang mit wesentlichen Entscheidungen im Vergabeverfahren informelle Gespräche mit zwei Bietern. Auftrag, Inhalt und Ergebnisse der Gespräche waren im BMI nicht dokumentiert. Dies widersprach dem Grundsatz der Transparenz im Vergabeverfahren.

Das BMI erreichte, wie bereits beim Projekt ADONIS, keine bindenden Zusagen der Länder zur Teilnahme am Behördenfunknetz vor Vertragsabschluss. Weil das BMI auch acht Jahre nach Vertragsabschluss erst mit vier Ländern eine Einigung erzielt hatte und einen Ausbau ohne Länderbeteiligung nicht in Betracht zog, entstand ein massiver Verzug im Ausbau. Wegen dieser Verzögerungen und eigener Fehleinschätzungen entstanden Teton Mehrkosten. Das BMI übernahm einen großen Teil dieser Mehrkosten und verhinderte so eine vorzeitige Vertragsauflösung bzw. Insolvenz von Teton und damit ein Scheitern des Projekts.

Der ursprüngliche Vertrag ließ für das BMI Optionen (zusätzliche Leistungen, Beistellungen, Länderbeteiligung) offen. Auf Basis der vom BMI faktisch gewählten Optionen errechnete der RH daraus die Ausgaben für die 25-jährige Vertragslaufzeit ab Vollausbau mit insgesamt rd. 809 Mio. EUR. Insbesondere aufgrund der Verzögerungen und wegen der Fehleinschätzungen von Teton werden aber dem BMI über die Gesamtaufzeit bereits feststehende Mehrausgaben für höhere Funkdienstentgelte und Investitionszuschüsse an Teton und die Länder von rd. 180 Mio. EUR entstehen. Zuzüglich der im Ausbauzeitraum (2004 bis nunmehr geplant 2018) zu zahlenden Funkdienstentgelte von insgesamt rd. 160 Mio. EUR errechneten sich die voraussichtlichen Ausgaben des BMI für die Gesamtaufzeit mit rd. 1.150 Mio. EUR.



**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Der RH überprüfte von September bis Dezember 2011 die Gebarung des BMI hinsichtlich der Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk. Ziele der Gebarungsüberprüfung waren das Regelwerk, die Organisation, die Steuerung und Kontrolle, die Dokumentation und Transparenz sowie die Einhaltung der Vorgaben im Zusammenhang mit Beschaffungsvorgängen und Vergaben im BMI zu beurteilen. **(TZ 1)**

Im Rahmen dieser Prüfung wurde auch das Ersuchen der Frau Bundesministerin für Inneres vom 30. August 2011 um Einleitung einer Gebarungsüberprüfung gemäß Art. 126b Abs. 4 B-VG zum Thema „Digitalfunk“ abgewickelt. Das Prüfungsersuchen umfasste Verhandlungen, Verfahren und den Vergleich mit master-talk zum Projekt „ADONIS“ sowie Ausschreibung und Vergabe zum Projekt „BOS Digitalfunk Austria“. **(TZ 1)**

Vergabepraxis – Allgemeiner Teil

Rechtliche Grundlagen

Primäre Grundlage für alle Vergabeverfahren, die nach dem 31. Jänner 2006 eingeleitet wurden, war das Bundesvergabege- setz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 (BVergG 2006). In Ergänzung dazu regelte der Grundsatzvertrag des BMI „Budget/Controlling/Beschaf- fung“ vom 13. Mai 2003 Beschaffungsangelegenheiten. Aufgrund des Zeitpunkts der Erstellung nahm er auf das BVergG 2002 Bezug und enthielt z.B. keine aktuellen Schwellenwerte. Das BMI gab im Jänner 2012 einen neuen aktualisierten und erweiterten Beschaf- fungserlass heraus. **(TZ 2)**

Organisation

Die vom BMI selbst durchgeföhrten Vergaben erfolgten – abhän- gig vom Auftragswert – durch die Beschaffungsabteilung, die dazu ermächtigten Organisationseinheiten der Zentralstelle oder die nachgeordneten Behörden und Dienststellen. **(TZ 4)**



Kurzfassung

Die im BMI eingerichtete Beschaffungsabteilung war für die Abwicklung von Vergaben ab einem Auftragswert von 20.000 EUR exkl. USt zuständig. Im Bereich Informationstechnologie lag diese Grenze bei 162.293 EUR exkl. USt. Die Beschaffungsabteilung konnte Vergabeverfahren – ungeachtet der Wertgrenzen – an sich ziehen oder an den jeweiligen Bedarfsträger delegieren. (TZ 4)

Das BMI beschaffte rund die Hälfte seiner benötigten Waren und Dienstleistungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die BBG. Es verfügte über keine Statistik hinsichtlich seiner Abrufe. Laut Auskunft der BBG erreichten diese zwischen 2008 und 2011 jährlich ein Volumen zwischen rd. 95 Mio. EUR (2010) und rd. 136 Mio. EUR (2008). Das BMI beschaffte im Wege der BBG vor allem Standardprodukte. (TZ 3 und 5)

Die Interne Revision war nach der Revisionsordnung 2008 hinsichtlich der Fachaufsicht dem Bundesminister, bezüglich der Dienstaufsicht dem nach der Geschäftseinteilung zuständigen Sektionsleiter direkt unterstellt. Mit 1. Jänner 2010 nahm das BMI eine mit der Revisionsordnung 2008 inhaltsgleiche Bestimmung in die Geschäftseinteilung auf. Diese Regelungen gingen auf Empfehlungen des RH zurück. (TZ 6)

Anlässlich einer weiteren Änderung der Geschäftseinteilung mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 beseitigte das BMI die Unterstellung der Internen Revision unter die unmittelbare Fachaufsicht des Ressortleiters wieder. Die ungeteilte Fach- und Dienstaufsicht über die Interne Revision kam ab diesem Zeitpunkt dem Leiter der Sektion IV zu. Diese Regelung widersprach internationalen Standards und den Empfehlungen des RH. (TZ 6)

Weiters waren die Beschaffungsabteilung und für Beschaffungen relevante Fachabteilungen sowie kontrollierende und ermittelnde Einheiten (Interne Revision und Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung) in einer Sektion konzentriert. Dadurch war das Entstehen von Interessenskonflikten bei der Beurteilung von Beschaffungsvorgängen nicht auszuschließen. (TZ 6)

Im BMI war ein Kabinett der Bundesministerin eingerichtet. Dem Kabinett, das als Stabsstelle außerhalb der Linienorganisation eingerichtet war, kamen weder vollziehende Aufgaben, noch eine formale, unmittelbare Anordnungsbefugnis zu. (TZ 7)

**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

Um von einer Weisung der Bundesministerin ausgehen zu können, war im Sinne der ungeteilten Ministerverantwortlichkeit eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene, konkrete Willensbildung des entscheidenden Organs – der Bundesministerin – Voraussetzung. (TZ 7)

Abweichend davon hatte das BMI in mehreren Erlässen aus den Jahren 2009 bis 2011 für die Abwicklung und Genehmigung von Beschaffungen das Kabinett als entscheidungsbefugte Stelle vorgesehen. Ähnliche Regelungen waren in zahlreichen, vom RH eingesehenen Beschaffungsakten dokumentiert. (TZ 7)

Steuerung und Kontrolle

Das BMI verfügte über kein Instrumentarium, aus dem unterjährig in standardisierter Form eine gesamthafte Übersicht über das Beschaffungsvolumen ermittelt werden konnte. Gemäß statistischer Meldungen an die Europäische Kommission für die Jahre 2008 bis 2010 vergab das BMI Dienstleistungs- und Lieferaufträge in Höhe von insgesamt rd. 61 Mio. EUR exkl. USt (2008), rd. 107 Mio. EUR exkl. USt (2009) und rd. 72 Mio. EUR exkl. USt (2010). Das BMI erreichte laut den vom BMWFJ verwalteten Übersichtsdaten zu den statistischen Meldungen in diesen Jahren von allen Ressorts die höchsten Auftragssummen sowohl bei Liefer- als auch bei Dienstleistungsaufträgen. (TZ 9)

Der Vergleich der Detailmeldungen der beschaffenden Stellen mit den statistischen Meldungen zeigte Differenzen, die bspw. auf die Nennung von Brutto- anstatt Nettobeträgen oder die Miteinbeziehung von Beschaffungen, die auf Grundlage von Ausschreibungen der BBG getätigt wurden, zurückzuführen waren. (TZ 9)

Das BMI setzte im Jänner 2012 einen Beschaffungserlass, der eine verbesserte Datenerfassung gewährleisten soll, in Kraft. (TZ 9)

Die Beschaffungsabteilung führte im Jahr 2010 insgesamt 105 Vergabeverfahren in der Höhe von 8,93 Mio. EUR exkl. USt durch. Vom Vergabevolumen entfielen rd. 45 % auf Direktvergaben. (TZ 10)

Das BMI führte 2010 ein Projekt zur strategischen Ausrichtung der gesamten Beschaffungen des Ressorts durch. Ziele waren die Steigerung der Transparenz des Beschaffungsvolumens, die Optimierung der Beschaffungsprozesse und der Organisationsstrukturen sowie die Entwicklung eines Konzepts für ein Steuerungsinstrumenta-



Kurzfassung

rium in Form eines Einkaufs- und Vertragscontrollings. Der vom BMI entwickelte Elektronische Beschaffungsworkflow befand sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Pilotbetrieb. Der RH anerkannte die Bemühungen des BMI, die Transparenz von Beschaffungen sicherzustellen und ein steuerungsorientiertes Berichtswesen für den Bereich Beschaffung aufzubauen. (TZ 11)

Beschaffungen waren ungeachtet der Höhe des geschätzten Auftragswerts im Budget- und Investitionsprogramm vor deren Einleitung einer detaillierten Bedarfsprüfung durch die gemäß Geschäftseinteilung zuständigen Organisationseinheiten zu unterziehen. Die Bedarfsprüfung in Verbindung mit dem laufenden Budgetcontrolling stellte grundsätzlich eine geeignete Vorkontrolle von Beschaffungsvorgängen dar. (TZ 12)

Eine regelmäßige, durchgehende Nachkontrolle einzelner Beschaffungsprozesse von der Bedarfsprüfung über die Vergabe bis hin zur Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der beschafften Güter und Dienstleistungen führte das BMI nicht durch. In den Jahren von 2006 bis 2011 hatte die Interne Revision mit Ausnahme der Revision des Dienstbekleidungswesens keine Prüftätigkeit im Bereich von Beschaffungen wahrgenommen. (TZ 13)

Das BMI startete im November 2010 das Projekt „Verhaltenskodex“ und beauftragte den Direktor des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) mit der Schaffung eines Compliance-Programms. Bereits vor Beginn des Projektstarts setzte das BAK Maßnahmen zur Korruptionsprävention in Form von Lehrgängen, Seminaren, Vortragstätigkeiten, etc. Für Beschaffungen gab es noch keine spezifischen Ausbildungsprogramme. (TZ 14)

Vergabapraxis

Der RH konzentrierte sich bei seiner Prüftätigkeit auf die Beurteilung der Vergabapraxis des BMI betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Die Inhalte der ausgewählten Beschaffungen waren nicht Gegenstand der Überprüfung. (TZ 15)

Im Hinblick auf eine ressortweite Überprüfung zog der RH aus den detaillierten Meldungen aller beschaffenden Stellen zu den statistischen Meldungen für 2010 eine risikoorientierte Stichprobe von 59 Fällen aus zwölf Organisationseinheiten für eine Beurteilung heran. (TZ 15)

Dabei stellte er folgende Verstöße gegen interne Richtlinien fest:
(TZ 16)

- keine Einholung von Vergleichsangeboten (39 % der Fälle),
- keine Bedarfsprüfung (29 % der Fälle),
- unvollständige Dokumentation des Beschaffungsprozesses (15 % der Fälle) sowie
- Nichteinhaltung der Vorschreibungspflichten gegenüber der Beschaffungsabteilung und der Internen Revision (jeweils 8 % der Fälle).

Um vertiefte Aussagen im Hinblick auf die Einhaltung der Vergabevorschriften treffen zu können, wählte der RH gezielt weitere rd. 20 Fälle mit höheren Auftragswerten aus. Dabei legte er nach den Erfahrungen aus früheren Gebarungsüberprüfungen einen Schwerpunkt auf Beratungsleistungen. **(TZ 15)**

Der RH stellte zwölf Fälle mit höheren Auftragswerten beispielhaft dar, bei denen er folgende Mängel feststellte: **(TZ 17 bis 31)**

- fehlende Vergleichsangebote,
- unzulässige Direktvergabe,
- Wahl des falschen Vergabeverfahrens,
- fehlender oder nicht nachvollziehbarer Auftragswert,
- Leistungsbeginn vor schriftlichem Vertrag,
- unzweckmäßige Vertragsgestaltung und
- mangelhafte Leistungsdokumentation und –verrechnung.

Projekt Digitalfunk
ADONIS

Bericht des Rechnungshofs 2004 (Vorbericht)

Der RH führte von Dezember 2003 bis Jänner 2004 eine Gebarungsüberprüfung hinsichtlich des Vorgangs der Ausschreibung, Vergabe, Abwicklung und Errichtung des bundesweiten Behördenfunknetzes ADONIS durch. Die Prüfung umfasste den Zeitraum ab Februar 2000 bis zur Auflösung des Vertrages mit der



Kurzfassung

Firma master-talk im Juni 2003. Der Bericht dazu wurde in der Reihe Bund 2004/5 (in der Folge als Vorbericht bezeichnet) veröffentlicht. (TZ 32)

Vertragsauflösung

Wesentliche Diskussionspunkte im Vorfeld der Vertragsauflösung im Projekt ADONIS waren die Tarifgestaltung und die Akquisitionsverpflichtung anderer Blaulichtorganisationen in den Ländern. Master-talk bot abhängig von der Anzahl der Teilnehmer und vom Grad der vom BMI beigestellten Leistungen unterschiedliche Tarife an. Das BMI hätte im besten Fall rd. 24,9 Mio. EUR, im schlechtesten Fall rd. 86,6 Mio. EUR an jährlichen Funkdienstentgelten ab Vollausbau bezahlen müssen. Es kalkulierte allerdings nur mit jährlichen Betriebskosten von rd. 22 Mio. EUR ab 2005 (Vollausbau). (TZ 34)

Die Tarifgestaltung war für das BMI aufgrund der Notwendigkeit der Verpflichtung anderer Blaulichtorganisationen, um eine wesentliche Tarifreduktion zu erreichen, wirtschaftlich unzweckmäßig. Zudem hatten weder das BMI noch master-talk rechtliche Möglichkeiten, die Länder bzw. andere Blaulichtorganisationen zur Teilnahme zu verpflichten. (TZ 34)

Neben der unklaren Vertragslage waren somit auch wirtschaftliche Gründe aufgrund der Tarifgestaltung für die Vertragsauflösung maßgeblich. Dafür sprach auch, dass das BMI im Folgeprojekt eine gänzlich andere Tarifgestaltung vorgenommen hatte. (TZ 34)

Zeitraum zwischen Vertragsauflösung und Klagseinbringung

Master-talk unterbreitete dem BMI nach Vertragsauflösung weitere Angebote zur Weiterführung des Projekts ADONIS. So schlug master-talk eine Kostenbeteiligung der Länder in Form von Investitionsbeiträgen bzw. Beistellungen der Standorte¹ durch die Länder oder den Bund vor. Das Angebot entsprach in Teilenbereichen dem im Nachfolgeprojekt Digitalfunk BOS vereinbarten Bundesländer-Modell mit Beistellung der Standorte durch Bund/Länder. Die Projektleitung hatte in der Stellungnahme zu diesem Angebot

¹ Standorte sind die baulichen Einrichtungen zur Unterbringung von Sendeanlagen (Basisstationen) und zugehörigen technischen und infrastrukturellen Einrichtungen, z.B. Gebäude oder Masten.

noch die Meinung vertreten, dass dies eine wesentliche Kostenerhöhung für das BMI darstellen würde. [\(TZ 35\)](#)

Einbringung der Klage durch master-talk – Feststellung der Rechtswirksamkeit der Schiedsklausel

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen enthielten eine Schiedsklausel, wonach ein allfälliges Verfahren unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs vor dem Ständigen Schiedsgericht der Wiener Wirtschaftskammer zu führen wäre. Am 6. September 2004 reichte master-talk eine Klage daher beim Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien ein. Das BMI brachte eine Feststellungsklage beim Handelsgericht Wien ein und bestritt die Geltung der Schiedsklausel. In Folge schöpften master-talk und das BMI den möglichen Instanzenzug aus. Letztlich bestätigte der Oberste Gerichtshof im Oktober 2005 in letzter Instanz die Geltung der Schiedsklausel. [\(TZ 37\)](#)

Das BMI vernachlässigte bei der Vertragsgestaltung die Wahl des Gerichtsstandes. Die Wahl der ordentlichen Gerichtsbarkeit wäre zweckmäßiger gewesen, weil ein Verfahren vor einem Schiedsgericht keine Möglichkeit einer rechtlichen Nachkontrolle bot. [\(TZ 37\)](#)

Schiedsgerichtliches Verfahren

In ihrer Klage beim Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien machte master-talk aus Kostengründen zunächst nur einen Teilbetrag geltend und behielt sich die Ausdehnung des Klagebegehrens auf den vollen Betrag von 181.776.493 EUR vor. [\(TZ 38\)](#)

In Folge brachten das BMI und master-talk wechselseitige Stellungnahmen ein. Im Februar 2005 beantragte das BMI eine Unterbrechung des Schiedsverfahrens bis zur rechtskräftigen Beendigung des Feststellungsverfahrens beim Handelsgericht Wien. In der Schiedsverhandlung am 17. März 2005 beschloss das Ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien die beantragte Unterbrechung sowie die Fortsetzung des Verfahrens auf Parteiantrag. [\(TZ 38\)](#)



Kurzfassung

Nach Abschluss und Erfüllung eines Vergleichs brachten die rechtlichen Vertreter von master-talk und des BMI am 25. Oktober 2006 eine gemeinsame Ruhensanzeige („ewiges Ruhen“) beim Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien ein. (TZ 38)

Vergleich

Die im BMI verakteten Sachverhalte gaben das Zustandekommen des Vergleichs nicht ausreichend und umfassend wieder. Der Präsident der Finanzprokuratur dokumentierte die Vorgänge, die zum Vergleichsabschluss führten, in Berichten und Aktenvermerken und stellte diese dem RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung zur Verfügung. Der RH führte seine Sachverhaltsermittlung über den tatsächlichen Ablauf der Ereignisse im Wesentlichen auf Basis dieser Unterlagen durch. (TZ 39)

Nach der Feststellung, dass ein allfälliges Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien zu führen wäre, gab die damalige Bundesministerin für Inneres den Auftrag zu prüfen, ob ein außergerichtlicher Vergleich möglich bzw. sinnvoll sei. (TZ 40)

Am 22. Mai 2006 fand im Büro des damaligen Bundesministers für Finanzen eine Besprechung mit Kabinettsmitarbeitern des BMF, einem Kabinettsmitarbeiter des BMI, dem rechtlichen Vertreter des BMI sowie dem Präsidenten der Finanzprokuratur statt. Dabei wurde unter anderem erörtert, dass im Zuge von informellen Kontakten mit der Gegenseite festgestellt worden wäre, dass die Angelegenheit durch Zahlung eines Betrags von 30 Mio. EUR bis 38 Mio. EUR voraussichtlich bereinigt werden könnte. (TZ 40)

Am 26. Mai 2006 nahm der rechtliche Vertreter des BMI eine Risikobeurteilung hinsichtlich des Ausgangs eines allfälligen Schiedsverfahrens vor. Er hielt einen Vergleich zwischen 30 Mio. EUR bis 40 Mio. EUR für vertretbar. (TZ 40)

Nach einer weiteren Besprechung am 30. Mai 2006 führte der Präsident der Finanzprokuratur aus, dass die Darstellung des rechtlichen Vertreters des BMI für ihn schlüssig und nachvollziehbar wäre. Er regte zudem an, master-talk zur Vorlage von Unterlagen, aus denen die Höhe des geltend gemachten Klagsbetrags nachvollzogen werden könne, aufzufordern. Danach sollte gemeinsam mit master-talk ein Sachverständiger mit der Beurteilung der Höhe

der eingeklagten Forderung und der vorgelegten Unterlagen beauftragt werden. (TZ 40)

Nach Besprechungen mit dem stellvertretenden Kabinettschef des BMI hielt der Präsident der Finanzprokuratur in Aktenvermerken vom 13. und 16. Juni 2006 fest, dass das Konsortium rund um master-talk der Aufnahme von außergerichtlichen Vergleichsgesprächen nur zustimme, wenn u.a. der Sachverständige allein nur „die technische und rechnerische Richtigkeit der Forderungshöhe“ nachvollziehe bzw., dass dieser „nur nachrechnen und keinen eigenen Befund erstellen“ solle. (TZ 40)

Der von master-talk in Folge beauftragte Wirtschaftsprüfer hielt in seiner Stellungnahme vom 21. Juli 2006 als Ergebnis fest, dass die geltend gemachte Forderung in Höhe von rd. 182 Mio. EUR rechneisch plausibel nachvollziehbar sei. Der vom BMI am 7. August 2006 im Gegenzug beauftragte Wirtschaftsprüfer ermittelte einen maximal zu rechtfertigenden Betrag für die Klagsforderung von 72,4 Mio. EUR. Eine von master-talk vorgelegte Aufstellung tatsächlich getätigter Aufwendungen in Höhe von rd. 84,42 Mio. EUR erachtete er als plausibel. Abschließend stellte er fest, dass nicht beurteilt werden könne, zu welchem Ergebnis in Bezug auf eine angemessene Klagsforderung ein allfälliges Schiedsgerichtsverfahren kommen würde. (TZ 40)

Beiden Wirtschaftsprüfern standen nur eingeschränkt Unterlagen (Businessplan, Berechnungsblatt für die Quantifizierung der Forderung, etc.) – aber keine Einzelbelege – zur Verfügung. Die Gutachten waren nicht geeignet, die tatsächliche Höhe der Forderung bzw. die bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich entstandenen Ausgaben zu verifizieren. (TZ 40)

Am 18. und 22. August 2006 fanden zwei Verhandlungsrunden statt. Bei der ersten Verhandlungsrunde wies der Präsident der Finanzprokuratur darauf hin, dass die Zusammenstellung der Ansprüche von master-talk detailliert aufgeschlüsselt und vorhandene Unterlagen vorgelegt werden müssten. (TZ 41)

Im Rahmen der zweiten Verhandlung legte master-talk wieder die Aufstellung bereits getätigter – aber weiterhin nicht belegter – Aufwendungen in Höhe von rd. 84,42 Mio. EUR vor. Das BMI und master-talk schlugen wechselseitig die jeweils denkbaren Vergleichsbeträge vor. Im Ergebnis einigte man sich auf eine Vergleichssumme von 35 Mio. EUR, wobei dieser Betrag noch nicht von den beiden Ressortministern genehmigt war. (TZ 41)



Kurzfassung

In einem Aktenvermerk vom 4. September 2006 hielt der Präsident der Finanzprokuratur den Gesprächsinhalt eines Telefonats mit dem damaligen Bundesminister für Finanzen fest. Demnach erscheine dem Minister der Vergleichsbetrag von 35 Mio. EUR zu hoch. Er habe dem Konsortium einen Vergleichsvorschlag von 29 Mio. EUR angeboten, was dieses allerdings ablehnte. (TZ 41)

Am 11. September 2006 erörterte der Präsident der Finanzprokuratur mit dem damaligen Generalsekretär des BMF die Frage, ob eine Vergleichszahlung der Umsatzsteuer unterliege oder nicht. Nach Rücksprache mit dem damaligen Bundesminister für Finanzen verständigte dieser den Präsidenten der Finanzprokuratur, dass aufgrund der ihm zugänglich gemachten Information der Vergleichstext einen Nettobetrag als sogenannten echten (und damit nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden) Schadenersatz ausweisen solle. Die Frage, ob ein Betrag der Umsatzsteuer unterliegt, ist jedoch nicht durch Parteienvereinbarung oder Befassung eines unzuständigen Organs zu lösen. (TZ 41)

Am 13. September 2006 erklärte der damalige Bundesminister für Finanzen dem Präsidenten der Finanzprokuratur in einem Telefongespräch, dass eine Vereinbarung mit master-talk in Höhe von 29,9 Mio. EUR abgeschlossen werden solle. Zu diesem Ergebnis gaben der Präsident der Finanzprokuratur und das BMI positive Stellungnahmen ab. Am 14. September 2006 schlossen die Republik Österreich (vertreten durch das BMI) und master-talk einen entsprechenden Vergleich. Das BMF erteilte dem BMI die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben. Am 22. September 2006 zahlte das BMI den Vergleichsbetrag sowie Ende Juli 2007 weitere 149.500 EUR an Gebühren an master-talk. (TZ 41)

Die Vergleichssumme kam ohne konkreten Nachweis tatsächlicher Aufwendungen zustande. Die vorgelegten Dokumente ließen den Schluss zu, dass eine Vergleichssumme zwischen 30 Mio. EUR bis 38 Mio. EUR bereits vor der Erstellung von Sachverständigengutachten als erreichbare Zielgröße galt. Die danach eingeholten Gutachten dienten im Wesentlichen zur Untermauerung dieses Betrags. Dem BMI verblieben aus dem Projekt ADONIS keine verwertbaren Vermögenswerte. Der Republik Österreich entstand daher ein finanzieller Schaden von 29,9 Mio. EUR. (TZ 41)

Beratungsleistungen

Das BMI ersuchte die Finanzprokuratur am 1. September 2004 – nach bereits erfolgter Beauftragung – um Betrauung eines Rechtsanwalts für die Vertretung gerichtsanhangiger Verfahren im Zusammenhang mit dem Projekt ADONIS. Die Finanzprokuratur stellte eine entsprechende Legitimation aus. Das BMI setzte damit die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, für die Vertretung vor den Gerichten die Finanzprokuratur in Anspruch zu nehmen, nicht um. Die Ausgaben des BMI für die rechtliche Vertretung und Beratung in den Jahren 2004 bis 2006 betrugen rd. 187.000 EUR. (TZ 43)

Nach der Vertragsauflösung beauftragte das BMI weitere vier Berater mit der Erstellung von Rechtsgutachten in Höhe von insgesamt 94.320 EUR, anstatt auf das Expertenwissen der eigenen Fachabteilungen zurückzugreifen. Darüber hinaus war bei einer weiteren Auftragsvergabe von rd. 83.000 EUR die vom BMI gewählte Vergabeart nicht zutreffend. (TZ 44)

Die Gesamtausgaben des BMI für Beratungsleistungen im Projekt ADONIS betrugen rd. 2,41 Mio. EUR. (TZ 42)

Projekt Digitalfunk
BOS

Auftrag und Organisation

Nach Auflösung des Vertrags mit master-talk im Juni 2003 erging am 29. Oktober 2003 vom Kabinett des damaligen Bundesministers für Inneres der Auftrag, eine neuerliche Ausschreibung für die Errichtung und den Betrieb eines österreichweiten Digitalfunknetzes vorzubereiten. Dieses Projekt wurde unter dem Titel „Digitalfunk BOS“ (die Abkürzung BOS steht für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) geführt. Das BMI erstellte eine Projektorganisation für die Durchführung der Ausschreibung und Vergabe. (TZ 45)

Einbindung anderer Bedarfsträger in die Ausschreibung

Der RH hatte dem BMI im Vorbericht empfohlen, vor Abschluss eines Vertrags über ein österreichweites Funknetzprojekt eine bindende Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Teilnahme und anteilige Finanzierung abzuschließen. (TZ 46)



Kurzfassung

Im November 2003 bildete das BMI mit dem Land Tirol eine Arbeitsgemeinschaft für die Ausschreibung und die Vergabe des digitalen Behördensfunknetzes. Obwohl sich das BMI bemühte, noch während der laufenden Ausschreibung weitere Länder von der Teilnahme am Projekt zu überzeugen, erreichte es bis zur Zuschlagserteilung keine konkreten Zusagen. Die vom RH im Vorbericht getroffene Empfehlung setzte das BMI somit nicht um. ([TZ 46 und 47](#))

Der RH hatte dem BMI im Vorbericht empfohlen, im Sinne eines effizienten Katastrophenschutzes die Mitwirkung des BMLV (nunmehr BMLVS) an einem künftigen Funknetzprojekt anzustreben. Die vom BMI beabsichtigte frühzeitige Einbindung des BMLV in das Projekt kam jedoch nicht zu Stande, weil dieses ein ziviles Bündelfunksystem für militärische Zwecke als nicht erforderlich erachtete und eine direkte Beteiligung ablehnte. ([TZ 48](#))

Ende November 2003 informierte das BMI das BMF aktenmäßig über die geplante Neuauusschreibung des Digitalfunknetzes und die aus dem Vorhaben zu erwartenden Kosten (42 Mio. EUR jährlich). Das BMF stimmte im Dezember 2003 dem Start der Interessentensuche unter bestimmten Voraussetzungen zu, behielt sich aber eine Neubewertung anlässlich der geforderten weiteren Mitbefassung vor. ([TZ 49 und 50](#))

Erst nach Zuschlagserteilung informierte das BMI das BMF über das abgeschlossene Vergabeverfahren und die zu erwartenden budgetären Auswirkungen. Obwohl die Mitbefassung des BMF eine rein verwaltungsinterne Frage ist, holte das BMI ein Gutachten bei einer Rechtsanwaltskanzlei ein, das diese Vorgehensweise rechtfertigen sollte. Das BMF kritisierte die fehlende Einvernehmensherstellung vor Vertragsabschluss und lehnte daher jede Mitverantwortung für den Vertragsinhalt ab. ([TZ 52](#))

Veranschlagung des Budgetbedarfs

Der RH hatte im Vorbericht festgestellt, dass im BMI keine realistische Darstellung der insgesamt benötigten Finanzmittel für das Funknetz vorlag. Er hatte empfohlen, den Budgetbedarf rechtzeitig und umfassend zu ermitteln und in voller Höhe zu veranschlagen. ([TZ 54](#))

Das BMI stellte den zu erwartenden Budgetbedarf im neuen Projekt vollständig dar. Ab dem Finanzjahr 2005 waren im jährlichen Bundesvoranschlag eigene Budgetpositionen für den Digitalfunk

**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

BOS vorgesehen; die veranschlagten Beträge deckten den geplanten Bedarf ab. Das BMI setzte somit die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht um. **(TZ 54)**

Beratungsleistungen für das Projekt BOS

Das BMI führte die Vergaben aller Beratungsleistungen (rechtliche, wirtschaftliche und sonstige) grundsätzlich im Wege von Direktvergaben durch. Es verzichtete bei der Vergabe aller Beratungsleistungen auf das Einholen von Vergleichsangeboten. Die Preisangemessenheit von Beratungsleistungen war durch diese Vorgangsweise nicht sichergestellt. **(TZ 55)**

Insgesamt vergab das BMI 28 Aufträge an zehn Berater in Höhe von insgesamt rd. 980.000 EUR. Von diesen Aufträgen wiesen rund zwei Drittel vergaberechtliche (Wahl der Vergabeart, Auftragswertsplitting, fehlende Auftragswertschätzung) bzw. formelle (z.B. Leistungserbringung und Rechnungslegung vor Vertragsabschluss) Mängel auf. **(TZ 55 bis 59)**

Beratung durch einen ehemaligen Kabinettschef des BMI

Das BMI schloss mit dem karenzierten Kabinettschef des damaligen Bundesministers für Inneres am 1. Juni 2004 einen unentgeltlichen Werkvertrag (lediglich Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen) ab. Leistungsgegenstand war die Beratung des BMI bei wirtschaftlich organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren Digitalfunk BOS. Im Juli 2004 erfolgte eine Erweiterung des Leistungsinhalts auf die Beratungstätigkeit u.a. bei der Umsetzung des Projekts Digitalfunk BOS. **(TZ 60)**

Die sachliche Notwendigkeit eines unentgeltlichen Beratervertrags für das Projekt Digitalfunk BOS mit dem ehemaligen Kabinettschef war nicht nachvollziehbar. Die vom BMI erteilten Auskünfte über Auftrag und Tätigkeit des Beraters waren widersprüchlich. Eine schriftliche Dokumentation der Beauftragungen, der genauen Leistungsinhalte und –ergebnisse sowie eine Vertragsbeendigung lag im BMI nicht vor. **(TZ 60)**



Kurzfassung

Vergabeverfahren

Um das Vergabeverfahren rasch durchführen zu können sah das BMI vor, den Auftrag als Dienstleistungskonzession zu vergeben. Demnach sollte dem Auftragnehmer die Akquisition von Blaulichtorganisationen in den Ländern übertragen werden und dieser hätte daher das Marktrisiko zu tragen. Das BMI musste aufgrund der Erfahrungen im Projekt ADONIS allerdings davon ausgehen, dass ein privates Unternehmen nicht in der Lage war, die Teilnahme der Blaulichtorganisation in den Ländern herbeizuführen und dass das Modell einer Dienstleistungskonzession im Hinblick auf die Umsetzung daher unrealistisch war. (TZ 61)

Arbeitsgruppen bestehend aus Vertretern des BMI und externen Beratern erstellten die Unterlagen zu den Teilnahmeanträgen und die Ausschreibungsunterlagen. Die Entwicklung der einzelnen Inhalte der Teilnahme- und Ausschreibungsunterlagen (z.B. Vertragsdauer, Zulassung von drei Bieter zur 2. Stufe) war nicht nachvollziehbar dokumentiert. (TZ 62)

Das BMI führte ein zweistufiges Verhandlungsverfahren durch. Es legte fest, nach einer öffentlichen Erkundung des Bewerberkreises die drei bestgereichten Bieter auszuwählen (1. Stufe). Diese hatten aufgrund der Ausschreibungsunterlagen verbindliche Angebote für die zu vergebende Leistung zu legen, über die dann verhandelt wurde (2. Stufe). (TZ 63)

Festlegungen, die dem Ziel objektiver Entscheidungen im Vergabeverfahren dienen sollten, waren Entscheidungen in Kommissionen, die Heranziehung Externer im Vergabeverfahren sowie – zur Ausschaltung willkürlicher Präferenzen – die Streichung der besten und schlechtesten Bewertung bei funktionalen Auswahlkriterien. (TZ 64)

Im Sinne der Gleichbehandlung der Bieter und der Transparenz im Vergabeverfahren publizierte das BMI die Ausschreibung im Amtsblatt der EU und machte gemäß den vorgelegten Unterlagen Anfragen von Bieter und deren Beantwortung allen Bieter zugänglich. (TZ 65)

Der karenzierte ehemalige Kabinettschef des BMI führte im engen zeitlichen Zusammenhang mit grundlegenden Entscheidungen im Vergabeverfahren Gespräche mit zwei potenziellen Auftragnehmern. Diese Gespräche fanden zwar im Auftrag des BMI, aber außerhalb des Vergabeverfahrens statt und widersprachen damit

dem Transparenzgebot. Der Inhalt der Gespräche war nicht dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar. (TZ 65)

Die EU-weite Bekanntmachung des Vergabeverfahrens „Digitalfunk BOS-Austria“ erfolgte Anfang Jänner 2004. Insgesamt fünf Bewerber (zwei Bewerber und drei Bewerbergemeinschaften) reichten rechtzeitig vor dem Schlusstermin am 20. Februar 2004 einen Teilnahmeantrag ein. (TZ 66 und 67)

Zur Bewertung der Teilnahmeanträge zog das BMI die in vorgegebenen Formblättern gemachten Angaben der Bewerber heran. Im Falle einer der Bewerbergemeinschaften griff das BMI bei der Bewertung einiger Auswahlkriterien allerdings nicht auf die entsprechenden Angaben des Formblattes zurück, sondern ermittelte diese aufgrund weiterer Teilnahmeunterlagen. Dadurch ging es von den eigenen Vorgaben der Teilnahmerichtlinien ab. (TZ 67)

Die Auswahlkriterien waren so gewichtet, dass insgesamt jeweils 50 % auf die technische und die finanzielle Leistungsfähigkeit entfielen. Dabei stand der Bewertungsanteil von jeweils nur 10 % für die grundsätzliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewerber und für Referenzprojekte in keinem ausgewogenen Verhältnis zum Bewertungsanteil von 30 % hinsichtlich der Kapitalisierung der zukünftigen Projektgesellschaft. Es hätte ausgereicht, für diese eine Mindestkapitalausstattung verbindlich festzulegen. (TZ 68)

Die Bewertung der funktionalen Auswahlkriterien erfolgte durch eine Kommission unter Einbeziehung externer Berater, die Auswertung der nummerischen Auswahlkriterien nahm die zuständige Fachabteilung des BMI vor. Die Reihung der Bewerber ergab sich aus der dabei erreichten Gesamtpunktzahl. Das BMI lud die drei erstgereihten Bewerber für die Teilnahme an der 2. Stufe des Verhandlungsverfahrens ein. Die beiden nichtausgewählten Bewerber lagen um rd. 4,8 % bzw. um rd. 22 % hinter dem drittgereihten zurück. (TZ 69)

Das BMI übermittelte am 16. März 2004 die Einladung zur Angebotslegung und die Ausschreibungsunterlagen an die drei ausgewählten Bewerber. Alle drei Bewerber (nunmehrige Bietergemeinschaften) legten bis zum Ende der Angebotsfrist am 28. April 2004 ihre Angebote vor. (TZ 70)

Das BMI überprüfte die Erfüllung der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Anforderungen und die Angaben der Bietergemeinschaften anhand von Teststellungen, die im Zeitraum



Kurzfassung

zwischen 11. und 26. Mai 2004 vorgenommen wurden. Eine aktenmäßige Dokumentation zu diesen Teststellungen erfolgte allerdings nicht. (TZ 71)

Im Mai 2004 führte das BMI jeweils zwei Verhandlungsrunden mit den Bietergemeinschaften durch. Zur Unterstützung bei der Prüfung und Analyse der Angebote sowie bei den Verhandlungen beauftragte das BMI externe Wirtschaftsberater. Auch zur rechtlichen Beratung zog es einen externen Berater und nicht die Finanzprokuratur heran. (TZ 72)

Die Bewertungsrichtlinien sahen eine Bewertung der Angebote nach dem Preis sowie nach Leistungsmerkmalen vor. Die breite Streuung an Bewertungskriterien und die Vorgaben zur Auswertung waren grundsätzlich geeignet, eine objektive Bewertung der Angebote zu ermöglichen. (TZ 73)

Nach Durchführung der Verhandlungsrunden und auf entsprechende Aufforderung des BMI legten die drei Bietergemeinschaften rechtzeitig zum vorgegebenen Termin am 16. Juni 2004 ihr letztes Angebot (last best offer). (TZ 74)

Externe Berater führten Plausibilitätsprüfungen der Angebote in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht durch. Allerdings erfolgte im Rahmen des letzten Angebots keine vertiefte Analyse des zugrunde liegenden Businessplans. So waren darin die Investitionskosten für die Standorte nicht nachvollziehbar plausibilisiert. (TZ 75)

Die Bewertung der Angebote nach den funktionalen Kriterien erfolgte durch eine Kommission. Die Auswertung der nummerischen Kriterien nahmen zwei Sachbearbeiter des BMI vor. Das BMI schied das Angebot einer Bietergemeinschaft aus, weil es in wesentlichen Teilen gegen die Richtlinien zur Angebotslegung verstieß und damit eine Vergleichbarkeit nicht gegeben war. (TZ 76)

Den mit Abstand größten Einfluss auf die Bewertung hatte das Gesamtfunkdienstentgelt. Dabei lagen die beiden bewerteten Bietergemeinschaften in ihrem ersten Angebot noch um rd. 126 % bzw. rd. 63 % über dem Preis des letzten Angebots. Während der Unterschied zwischen beiden Bieter beim ersten Angebot rd. 40 % betrug, lagen die beiden Bieter beim letzten nur um rd. 1 % einander. (TZ 76)

Aufgrund des Ergebnisses des Bewertungsverfahrens erteilte das BMI mit Schreiben vom 21. Juni 2004 den Zuschlag an die am besten bewertete Bietergemeinschaft. Diese Bietergemeinschaft (bzw. in der 1. Stufe Bewerbergemeinschaft) bestand aus den beiden Unternehmungen Alcatel Austria AG und Motorola GmbH. Die Telekom Austria AG war von diesen als eines von mehreren Subunternehmen angegeben worden, aber kein Konsortiumsmitglied. (TZ 78)

In der Folge gründeten die beiden Mitglieder der Bietergemeinschaft die Teton Sicherheitsnetz Errichtungs- und BetriebsgmbH, an der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Alcatel-Lucent Austria AG mit 35 % und die Motorola Solutions Austria GmbH mit 65 % beteiligt waren. (TZ 78)

Vertragsgestaltung

Der Vertrag setzte sich aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Technischen und Organisatorischen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen sowie dem Angebot des Auftragnehmers zusammen. Vertragsrechtlich relevante Bestimmungen enthielt weiter das Zuschlagsschreiben des BMI vom 21. Juni 2004. Ergänzt und abgeändert wurden die genannten Vertragsbestandteile durch 26 Zusatzvereinbarungen. (TZ 79)

Das BMI regelte im Sinne der Empfehlungen des RH aus dem Vorbereicht einzelne Vertragsbestandteile (u.a. Tarifgestaltung, Recht auf Abtretung der Funkinfrastruktur, Projektmanagement) klarer als im Projekt ADONIS. (TZ 80 bis 86)

Im Rahmen des Projektauftrags für die Vergabe für die Errichtung und den Betrieb eines österreichweiten Netzes für den Blaulichtfunk vom Oktober 2003 wurde die Einbindung der Länder als Absicht formuliert: Ziel des Vergabeverfahrens war die Erfassung aller BOS, für die ein dem Stand der Technik entsprechendes digitales Bündelfunknetz geschaffen werden sollte. (TZ 88)

Ein vom Auftragnehmer im last best offer vorgeschlagenes Bundesländer-Modell sah folgende Vorgangsweise vor: Die Kosten für die Errichtung und die weitere Betreuung und Wartung der Standorte sollten die Länder tragen. Das BMI sollte als Auftraggeber den vertraglich vereinbarten Wert für die Standortbeistellung von der monatlichen Gebühr abziehen. Für das Recht der Blaulichtorganisationen zur unentgeltlichen Nutzung des Netzes war vorgesehen,



Kurzfassung

dass das BMI ein pauschales Funkdienstentgelt von 7,49 Mio. EUR jährlich zahlt. (TZ 88)

Das BMI stimmte diesem Vorschlag, das Bund-Länder-Modell verbindlich zu vereinbaren, nicht zu, sondern behielt sich die Entscheidung darüber für jedes Land im Einzelnen vor. (TZ 88)

Projektumsetzung

Das BMI betraute den Leiter der Abteilung IV/1 (Technik) Ende Oktober 2003 mit der Leitung des Projekts Digitalfunk BOS. Aufgrund einer Änderung der Geschäftseinteilung und –ordnung des BMI war dieser ab Dezember 2005 nicht mehr für den Digitalfunk zuständig. In Folge bekam der Projektleiter einen Nebentätigkeitsvertrag und führte das Projekt neben seiner laufenden Abteilungstätigkeit weiter. Das BMI und der Projektleiter vereinbarten anstatt eines Pauschalbetrags eine Vergütung von 54 EUR je geleisteter Stunde. Zwischen Juli 2006 und September 2009 erhielt der Projektleiter aus dem Nebentätigkeitsvertrag rd. 126.000 EUR. Eine im Vertrag definierte Aufgabe als Projektleiter war unter anderem die Integration des Projekts in die bestehende Linienstruktur, wobei das BMI keinen konkreten Zeitpunkt dafür festlegte. Die vollständige Übergabe an die Linienorganisation – und damit auch die Beendigung des Nebentätigkeitsvertrags – erfolgte erst im Oktober 2009. (TZ 90)

Der Abschluss eines Nebentätigkeitsvertrags war nicht zweckmäßig, weil sowohl vor als auch nach dem Vertragsverhältnis die Leitung des Projekts Digitalfunk BOS vom jeweils zuständigen Abteilungsleiter im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit durchgeführt werden konnte. (TZ 90)

Im Vorbericht hatte der RH dem BMI empfohlen, eine begleitende Kontrolle durch die Budget- und Controllingabteilung oder Innere Revision sicherzustellen. (TZ 91)

Das BMI setzte die Empfehlung des RH nicht um. Eine vom BMI eingesetzte externe laufende finanzielle Kontrolle durch ein Beratungsunternehmen brachte keinen wesentlichen Mehrwert, weil die enthaltenen Aussagen überwiegend in der Wiederholung der von Tetron bereits dargestellten Themen bestanden und bereits aus den Monats- und Quartalsberichten ableitbar waren. Die Beauftragung des externen Beraters bei Spezialthemen war hingegen zweckmäßig. (TZ 91)

**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

Nach erfolgter Zuschlagserteilung bot das BMI den Ländern an, sich im Sinne des Bund-Länder-Modells am Projekt zu beteiligen und informierte diese über die voraussichtlichen Kosten. In Folge schloss das BMI Vereinbarungen über eine gemeinsame Funknetzerrichtung mit den Ländern Tirol (Ende 2004), Wien (Juni 2005), Niederösterreich (Juli 2005) und Steiermark (August 2005). ([TZ 93 und 94](#))

Während der Netzausbau in Tirol und Wien plangemäß erfolgte, stellte sich in Niederösterreich und der Steiermark heraus, dass Teton bei der ursprünglichen Planung sowohl die Standortzahl als auch die durchschnittlichen Errichtungskosten deutlich unterschätzt hatte. So war die Anzahl der erforderlichen Standorte in diesen Ländern rd. 70 % bzw. 60 % höher als angenommen, die Kosten pro Standort lagen nahezu doppelt bzw. mehr als doppelt so hoch als von Teton kalkuliert. Beide Länder setzten daher die Vereinbarungen erst um, nachdem sich das BMI mit Investitionszuschüssen (insgesamt 14,3 Mio. EUR) an den Standorterrichtungskosten beteiligte.

Noch keine bindenden Vereinbarungen bestanden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung mit dem Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg. Damit war es dem BMI auch rund acht Jahre nach Vertragsabschluss nicht gelungen, mit allen Ländern eine bindende Vereinbarung über eine Beteiligung am Behördenfunknetz abzuschließen. ([TZ 94](#))

Das BMI entschied sich de facto für die Umsetzung des Bund-Länder-Modells, d.h. einen Ausbau nur gemeinsam mit den Ländern vorzunehmen. Damit fand eine Verschiebung des Risikos für die Einhaltung des Zeitplans und der Fehleinschätzung bei den Standorterrichtungskosten von Teton zum BMI und den Ländern statt. Überdies übernahm das BMI auch das nach dem ursprünglichen Modell der Dienstleistungskonzeption beim Auftragnehmer liegende Marktrisiko. ([TZ 95](#))

Im Laufe der Projektumsetzung schloss das BMI Verwaltungsübereinkommen mit dem BMJ, dem BMLVS und dem BMVIT. Mit diesen Vereinbarungen gestattete das BMI den betroffenen Ressorts die kostenfreie Mitnutzung des Digitalfunkdienstes nach Maßgabe festgelegter Rahmenbedingungen. Im Gegenzug verpflichteten sich die Ressorts, dem BMI die Nutzung in Frage kommender Gebäude und Liegenschaften (z.B. Justizanstalten, Kasernen) für die Unterbringung von Systemkomponenten (insbesondere Basisstationen) zu ermöglichen. ([TZ 96](#))



Kurzfassung

Inbetriebnahme und Abnahme des Funknetzes

Der Vertrag sah ein formales Abnahmeverfahren vor Inbetriebnahme der jeweils fertig gestellten Ausbaustufen vor. Abweichend dazu vereinbarten BMI und Teton im Dezember 2005, das Abnahmeverfahren für die ersten beiden Ausbaustufen Tirol und Wien bereits im Echtbetrieb durchzuführen. Diese Vorgehensweise war zweckmäßig, weil erst dort Netzversorgung und Funktionalitäten vollständig und abschließend beurteilbar waren. Für Niederösterreich und die weiteren geplanten Ausbaustufen vereinbarten das BMI und Teton eine bezirksweise Übernahme des Funknetzes. [\(TZ 98\)](#)

Ausbaustand des Funknetzes

Die Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufen (Tirol und Wien) erfolgte mit 1. Jänner 2006. Neben diesen beiden Ländern war das Digitalfunknetz Ende 2011 lediglich in Niederösterreich sowie in den – ohne Beteiligung der Länder ausgebauten – Städten Klagenfurt und Salzburg (Austragungsstätten der Fußballeuropameisterschaft 2008) in Betrieb. Somit bestand drei Jahre nach dem für Ende 2008 vorgesehenen Projektabschluss noch eine erhebliche Versorgungslücke. [\(TZ 99\)](#)

Bundesweit verfügten die Bedarfsträger Ende 2011 über insgesamt rd. 36.000 Endgeräte. Mit rd. 20.000 waren deutlich mehr als die Hälfte der Endgeräte bei den Nutzerorganisationen in den Ländern eingesetzt. [\(TZ 100\)](#)

Auswirkungen von Ausbauverzögerungen

Im Oktober 2008 forderte Teton das BMI unter Hinweis auf die deutlichen Verzögerungen beim österreichweiten Ausbau auf, dringliche Maßnahmen zu setzen, um die fehlenden Länder für eine Teilnahme am Projekt zu gewinnen. Als mögliche Lösung sah Teton ein geändertes Länderbeteiligungsmodell, wonach sich das BMI an der Finanzierung der grundsätzlich durch die Länder zu errichtenden Standorte beteiligen solle. Das BMI verwies vorerst auf die bei Teton liegende Gesamtverantwortung für das Projekt. Ungeachtet dessen setzte es den Vorschlag allerdings faktisch um, indem es Investitionszuschüsse für die Standorterrichtung an die Länder Niederösterreich und Steiermark leistete. [\(TZ 101\)](#)

**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

Durch die Beteiligung des BMI an den Investitionskosten der Länder Niederösterreich (7,0 Mio. EUR) und Steiermark (7,3 Mio. EUR) konnte dort die Fortsetzung bzw. der Abschluss des Netzausbau betrieben werden. **(TZ 94 und 101)**

Im April 2009 legte Teton dem BMI dar, dass – vor dem Hintergrund des verzögerten Standortausbaus, der gestiegenen Standortzahl und der Auswirkungen der Finanzkrise (gestiegene Finanzierungskosten) – ein Fortbetrieb bzw. weiterer Ausbau des Projekts nur möglich sei, wenn der Auftraggeber einen finanziellen Beitrag zur Abgeltung der daraus resultierenden Mehrkosten leiste.

Ein vom BMI beauftragter Berater bestätigte, dass die von Teton angegebenen Mehrkosten von insgesamt 5,73 Mio. EUR exkl. USt jährlich rechnerisch korrekt abgeleitet und plausibel seien. Weiters stellte der Berater fest, dass zur Erreichung eines positiven Businessplanes eine Gebührenerhöhung von jährlich rd. 3 Mio. EUR exkl. USt notwendig sei.

Das BMI verpflichtete sich in der im Juni 2009 geschlossenen Zusatzvereinbarung 23-1, zur Absicherung des bestehenden Funknetzes ein zusätzliches jährliches Funkdienstentgelt von rd. 3,08 Mio. EUR exkl. USt zu zahlen. Der weitere Ausbau wurde vorläufig, auf die Dauer von zwei Jahren, ausgesetzt.

Mit der Übernahme dieser Mehrkosten verhinderte das BMI eine vorzeitige Vertragsauflösung bzw. die Insolvenz von Teton und damit ein Scheitern des Projekts. **(TZ 102)**

Im Juli 2010 schlossen das BMI und Teton die Zusatzvereinbarung 23-2. Diese sah den Ausbau des Landes Steiermark bis Ende 2014 und eine Erhöhung des ursprünglichen Funkdienstentgelts um rd. 374.000 EUR exkl. USt jährlich vor. Die verbleibenden Länder sollen bis 31. Dezember 2018 ausgebaut werden. Ein verbindlicher Ausbauplan für die offenen Länder wurde allerdings auch damit noch nicht geschaffen.

Außerdem vereinbarten das BMI und Teton einmalige Zahlungen von insgesamt rd. 19,2 Mio. EUR für – teilweise durch die Ausbauverzögerungen verursachte – technische Neuerungen. Für den Fall, dass der Vollausbau bis Ende 2018 nicht umgesetzt werden kann, sah die Vereinbarung potenzielle zusätzliche finanzielle Verpflichtungen des BMI vor. **(TZ 103)**



Kurzfassung

Die bisherigen Vertragsänderungen begründeten erhebliche Mehrkosten für das BMI. Demgegenüber fehlte allerdings eine Regelung, die verbindlich sicherstellt, dass das BMI bei künftigen Einnahmenüberschüssen von Teton (insbesondere nach abgeschlossenem Netzaufbau und vollem Gebührenanspruch) durch entsprechende Entgeltreduzierungen partizipiert und nicht nur Mehrkosten im Netzaufbau zu übernehmen hat. (TZ 104)

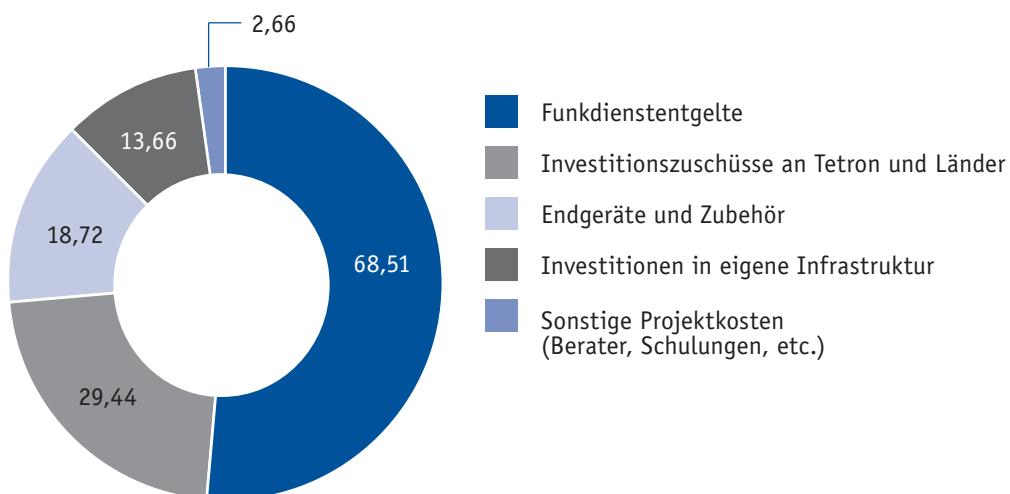
Ausgaben für das Projekt Digitalfunk BOS

Der überwiegende Teil der Ausgaben des BMI für das Projekt Digitalfunk BOS betraf die an Teton zu entrichtenden laufenden Funkdienstentgelte und die – ursprünglich nicht vorgesehenen – einmaligen Investitionszuschüsse zur Errichtung des Funknetzes. Daneben fielen Ausgaben für die Endgeräte, für Investitionen in die BMI-eigene Infrastruktur sowie für sonstige Leistungen (etwa für Beratung) an. (TZ 105)

Bisherige Ausgaben des BMI

Beim aktuellen Ausbaustand betrug das jährliche Funkdienstentgelt rd. 17 Mio. EUR. Von 2004 bis 2011 gab das BMI rd. 132,98 Mio. EUR für das Projekt Digitalfunk BOS aus. Die Gesamtausgaben setzten sich wie folgt zusammen: (TZ 106)

Bisherige Ausgaben in Mio. EUR



Quelle: BMI, RH

**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

Die angeführten Ausgaben umfassten die im Zusammenhang mit dem Projekt geleisteten direkten Zahlungen. Die Kosten der in das Projekt eingebrachten eigenen Leistungen (Personalkosten und Beistellung des Verbindungsnetzwerks) erfasste das BMI nicht bzw. waren diese mangels entsprechender Kostenrechnung nicht feststellbar. Die vom RH im Vorbericht empfohlene Projektkostenrechnung zu Steuerungszwecken setzte das BMI nicht um. [\(TZ 107\)](#)

Ausgaben im Vollbetrieb

Bei Zuschlagserteilung standen die Ausgaben für die Funknetznutzung im Vollbetrieb wegen der offenen Rahmenbedingungen (optionale Leistungen, Beistellungen, Länderbeteiligung) nicht fest. Der RH errechnete jährliche Ausgaben des BMI – bezogen auf die faktische Umsetzung – von rd. 32,34 Mio. EUR. Umgelegt auf die vorgesehene 25-jährige Betriebsdauer entspräche dies – ohne Berücksichtigung von Indexanpassungen – einer Gesamtsumme von rd. 809 Mio. EUR. [\(TZ 109\)](#)

Mehrausgaben des BMI

Aufgrund der bisherigen Vertragsänderungen ergeben sich – umgelegt auf die Gesamtauflaufzeit – Mehrausgaben für die Funkdienstentgelte von rd. 141 Mio. EUR. Darüber hinaus verpflichtete sich das BMI zusätzlich zur Leistung einmaliger Investitionszuschüsse zu den Standorterrichtungskosten und für technologische Erneuerungen in Höhe von insgesamt rd. 39 Mio. EUR. [\(TZ 110\)](#)

Damit errechneten sich die bereits feststehenden Mehrausgaben aus Funkdienstentgelten und Investitionszuschüssen für die Gesamtauflaufzeit mit insgesamt rd. 180 Mio. EUR. Zuzüglich der im Ausbauzeitraum (2004 bis nunmehr geplant 2018) zu zahlenden Funkdienstentgelte von insgesamt rd. 160 Mio. EUR errechneten sich die voraussichtlichen Ausgaben des BMI für die Gesamtauflaufzeit mit rd. 1.150 Mio. EUR [\(TZ 110\)](#)

Rechnungslegung und –kontrolle

Grundsätzlich rechnete Tetron seine erbrachten Leistungen detailliert, korrekt und vertragskonform ab und das BMI prüfte die Rechnungen ordnungsgemäß. Die vereinbarte Entgeltreduktion für erbrachte Standortbeistellungen erfolgte einvernehmlich nicht



Kurzfassung

nach der tatsächlichen Anzahl der beigestellten Standorte, sondern nach der bei Angebotserstellung geschätzten niedrigeren Gesamtzahl. Damit verzichtete das BMI allein für das erste betroffene Land Niederösterreich auf einen Entgeltabzug von bis zu rd. 1,45 Mio. EUR jährlich. [\(TZ 111\)](#)

Ausgaben der Länder

Nach dem Bund-Länder-Modell tragen die Länder die Investitionskosten für die Errichtung der Standorte und deren laufende Betriebskosten. Die Investitionskosten der bisher teilnehmenden vier Länder betragen insgesamt rd. 70 Mio. EUR. [\(TZ 112\)](#)



BMI

**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

Kenndaten zu Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2002 – BVergG), BGBl. I Nr. 99/2002, aufgehoben durch BGBl. I Nr. 17/2006 - Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F. - Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I Nr. 39/2001 i.d.g.F. - Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Bestimmung jener Güter und Dienstleistungen, die nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz) zu beschaffen sind, BGBl. II Nr. 208/2001 i.d.g.F. - Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. 213/1986 i.d.g.F., sowie Durchführungsbestimmungen
-------------------------	--

Volumen der vom BMI vergebenen Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Auftragswerte des BMI	2008	2009	2010	2011
	in Mio. EUR exkl. USt			
Dienstleistungsaufträge	36,24	73,75	46,96	129,62
Lieferaufträge	24,31	32,83	25,10	52,93
Gesamtwert	60,55	106,58	72,06	182,55

Quelle: Statistische Meldungen des BMI

Abrufe über die Bundesbeschaffung GmbH	in Mio. EUR inkl. USt			
Abrufvolumen	136,00	123,13	95,33	103,12

Quelle: Bundesbeschaffung GmbH

Ausgaben des BMI für das Projekt Digitalfunk BOS

Jahr	Nutzer-gebühren	Endgeräte, Zubehör	BMI-eigene Infrastruktur	Sonstige Projekt-kosten	Investitions-zuschüsse (Länder und Teton)	Gesamt-ausgaben	davon Zahlungen an Teton
	in Mio. EUR						
2004	4,30	–	–	0,31	–	4,61	4,30
2005	–	5,67	1,08	0,41	1,10	8,25	5,65
2006	1,35	1,30	2,58	0,32	0,03	5,58	2,68
2007	6,16	6,56	3,46	0,13	–	16,30	13,41
2008	7,75	4,51	1,90	0,13	6,61	20,89	18,48
2009	14,92	0,21	1,97	0,82	–	17,92	15,31
2010	17,17	0,08	2,04	0,35	10,90	30,54	28,78
2011	16,87	0,39	0,63	0,19	10,80	28,88	28,21
Gesamt	68,51	18,72	13,66	2,66	29,44	132,98	116,81

Quellen: BMI, Haushaltsverrechnung des Bundes, RH



Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von September bis Dezember 2011 die Gebahrung des BMI hinsichtlich der Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es,

- das Regelwerk,
- die Organisation,
- Steuerung und Kontrolle,
- Dokumentation und Transparenz sowie
- die Einhaltung der Vorgaben

im Zusammenhang mit Beschaffungsvorgängen und Vergaben im BMI zu beurteilen.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde auch das Ersuchen der Frau Bundesministerin für Inneres vom 30. August 2011 um Einleitung einer Gebarungsüberprüfung gemäß Art. 126b Abs. 4 B-VG zum Thema „Digitalfunk“ abgewickelt. Das Prüfungsersuchen umfasste

- Verhandlungen, Verfahren und den Vergleich mit der „FA master-talk“ zum Projekt „ADONIS“ sowie
- Ausschreibung und Vergabe zum Projekt „BOS Digitalfunk Austria“.

Im Zusammenhang damit überprüfte der RH auch

- die Umsetzung seiner im Zuge der Gebarungsüberprüfung ADONIS (Reihe Bund 2004/5) abgegebenen Empfehlungen sowie
- die Umsetzung des Projekts BOS Digitalfunk auf Grundlage des mit Zuschlagserteilung geschlossenen Vertrags.

Das BMI legte dem RH grundsätzlich die von ihm angeforderten Akten und Unterlagen vor. Offensichtlich fehlende Akten urgierte der RH. Diese reichte das BMI bis auf zwei Ausnahmen nach. Eine Aktenzahl wurde laut BMI irrtümlich vergeben, daher war kein physischer Akt vorhanden.



Prüfungsablauf und –gegenstand

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

Ein Akt des damaligen Büros für Interne Angelegenheiten (nunmehr Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung) betreffend eine Anzeige eines Mitarbeiters des BMI im März 2003 im Zusammenhang mit dem Beschaffungsvorgang ADONIS war nicht auffindbar. Im Zuge der Gebarungsüberprüfung ersuchte der RH mehrmals um Übermittlung des Aktes bzw. Klärung des Sachverhalts. Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung konnte einige Aktenteile rekonstruieren. Am 26. Jänner 2011 übermittelte das BMI dem RH ein schriftliches Erinnerungsprotokoll des ehemaligen Leiters des Büros für Interne Angelegenheiten, wonach keine strafrechtlich relevanten Gegebenheiten erinnerlich wären. Der RH konnte aus den vorgelegten Unterlagen den Akteninhalt nicht nachvollziehen.

Die im nachfolgenden Berichtsbeitrag angeführten Beträge verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt – einschließlich der Umsatzsteuer (USt).

Im Sinne einer übersichtlicheren Darstellung gliederte der RH das Prüfungsergebnis in drei Abschnitte. Abschnitt 1 betrifft die Vergabepraxis im BMI im Allgemeinen, Abschnitt 2 den Vergleich mit der Firma master-talk im Zusammenhang mit dem Projekt ADONIS und der Abschnitt 3 die Ausschreibung, Vergabe und Umsetzung im Projekt Digitalfunk BOS.

Zu dem im Juni 2012 übermittelten Prüfungsergebnis gab das BMI im September 2012 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2013.

(2) Das BMI erobt in seiner Stellungnahme gegen das Prüfungsergebnis eine Reihe von grundsätzlichen Einwänden:

- Im gegenständlichen Bericht fehle eine Ausgewogenheit der Kurzfassung, weil diese im Detail zwar hinsichtlich kritisierte Sachverhalte die Langfassung wiedergebe, aber positive Elemente selbiger nicht anführe. Diese Ausgewogenheit wäre nach Meinung des BMI auch ein positiver Ausfluss des vom RH propagierten Beratungsansatzes.
- Die Auswahl der geprüften Beschaffungsfälle durch den RH sei selektiv und nicht nachvollziehbar. Beispielsweise wurden einerseits 57 Fälle ausschließlich aus dem Jahr 2010 und andererseits 12 ausgewählte Fälle mit höherem Auftragswert aus verschiedenen Jahren geprüft.



Prüfungsablauf und –gegenstand

- Sämtliche in und nach der Schlussbesprechung sehr detailliert vorgebrachten Argumente des BMI hätten keinen Eingang in das Prüfungsergebnis gefunden.
- Trotz der vielen Diskussionen im Zuge der Prüfung werde vom RH der Kritikpunkt, dass vor einer neuen Ausschreibung mit allen Ländern verbindliche Vereinbarungen über die Teilnahme abzuschließen gewesen wären, weiterhin im Bericht aufrecht erhalten. Nicht berücksichtigt werde hierbei insbesondere das geltende Prinzip der Vertragsfreiheit und die österreichische Föderalismuslandschaft. Demnach stehe es letztendlich im Belieben der Parteien, ob und mit wem sie kontrahieren wollen. Daher sei die vom BMI gewählte Vorgangsweise, mit einem Bundesland die Ausschreibung durchzuführen und zu zeigen, dass der Digitalfunk gemeinsam umsetzbar ist und in der Praxis zur Zufriedenheit der unterschiedlichen Blaulichtorganisationen funktioniert – auch aus föderalistischen Faktizitäten – die einzige realistische Handlungsoption.
- Der RH habe in seinem Bericht die Gesamtkosten des neuen Projektes „BOS Digitalfunk“ nicht sachlich bewertet, keine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Funknetzes vor allem im Vergleich zu anderen, auf den selben Einsatzzweck ausgerichtete Funknetze bzw. im internationalen Vergleich getroffen und die vom BMI übergebene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Bericht nicht erwähnt. Gerade diese Betrachtung wäre aber ein ganz wesentlicher Punkt der Prüfung. Dies umso mehr als der internationale Vergleich deutlich zeige, dass Österreich trotz der topografisch schwierigen Rahmenbedingungen die Kosten für die Funkversorgung sowohl bezogen auf den einzelnen Standort als auch auf den einzelnen Teilnehmer im internationalen Vergleich am wirtschaftlichsten umsetzen konnte.
- Vom RH werde im Bericht Kritik an der Auftragsvergabe an die Berater im Projekt Digitalfunk geübt, aber weder die Qualität, konkret das Ergebnis der Beraterleistungen, noch die Preisangemessenheit angesprochen.
- Das positive Ergebnis des Vergleiches sei nicht angesprochen worden. Dem gegenüber werde aber ein Teil der Dokumentation ohne erkennbare Auswirkungen auf das Ergebnis in den Mittelpunkt des Prüfungsergebnisses gerückt.



(3) Der RH stellte dazu Folgendes klar:

- Die Kurzfassung gibt in geraffter Form die wichtigsten Feststellungen des RH wieder. Wenn auch wegen der notwendigen Kürzungen nicht alle Aspekte, die in der Langversion behandelt werden, aufgenommen werden, so gibt die Kurzfassung doch ein objektives Bild der Gesamtbeurteilung des RH wieder. Die Kurzfassung erfüllt die Funktion eines Management Letter und dient der aussagekräftigen und selbstragenden Schnellinformation für den eiligen Leser. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen des RH finden sich im umfangreichen Langtext.
- Der Prüfungsansatz hinsichtlich der Auswahl der Beschaffungsfälle ist in TZ 15 ausführlich dargestellt. Einerseits erfolgte eine risikoorientierte Stichprobe aus allen Fällen eines Jahres, andererseits wählte der RH weitere Fälle mit höherem Beschaffungsvolumen aus, wobei er im Hinblick auf seine Erfahrungen bei Gebarungsüberprüfungen einen Schwerpunkt auf Beratungsleistungen legte.
- Die von der geprüften Stelle im Rahmen der Gebarungsüberprüfung und der Schlussbesprechung vorgebrachten Argumente wurden vom RH selbstverständlich gewürdigt. Jene Punkte, in denen Auffassungsunterschiede zwischen RH und BMI bestehen, werden nicht aufgenommen. Diese werden, wie dies die Verfassungsrechtslage vorsieht, umfassend im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens und der Erstellung des endgültigen – zu veröffentlichten – Prüfungsergebnisses berücksichtigt und dargestellt.
- Die Herausforderung im Zusammenhang mit dem Föderalismus ist dem RH bekannt. Dennoch wäre es nach Ansicht des RH Aufgabe des BMI gewesen, vor der endgültigen Auftragsvergabe entsprechende Vereinbarungen mit den Bundesländern herbeizuführen, um eine erfolgreiche und wirtschaftliche Umsetzung des Projektes Digitalfunk sicherzustellen.
- Hinsichtlich der Kritik des BMI an der Bewertung der Gesamtkosten und der Nichterwähnung des vom BMI übergebenen „internationalen Projekt-Vergleichs“ hält der RH fest, dass er das Digitalfunk-Projekt in Österreich geprüft und daher die Kosten bzw. die Kostenentwicklung für dieses Projekt dargestellt hat. Die vom BMI übergebene Ausarbeitung eines „internationalen Benchmarking“ war vom RH nicht überprüfbar.



Prüfungsablauf und –gegenstand

- Der RH hat die Qualität der Beraterleistungen nicht kritisiert. Er wies allerdings darauf hin, dass in vielen Fällen die Arbeit der Berater kostengünstiger entweder durch Experten des BMI bzw. jene der Finanzprokuratur hätte erbracht werden können. Weiters wies er darauf hin, dass die Preisangemessenheit vielfach mangels Vergleichsangeboten nicht überprüft werden konnte.

Der RH verwies auf seine Feststellungen und Empfehlungen, die er im Tätigkeitsbericht Reihe Bund 2004/7 betreffend die Heranziehung externer Berater getroffen hat. Zusammenfassend hob der RH hervor:

- Es sollten vorrangig die im eigenen bzw. im öffentlichen Bereich insgesamt vorhandenen Ressourcen genutzt werden. Externe Berater wären nur dort zuzuziehen, wo eine wesentliche Erhöhung der Qualität und der Erfolgswahrscheinlichkeit eines Projekts zu erwarten ist.
- Für eine im eigenen Bereich abdeckbare juristische Beratungsleistung und die Vertretung vor Gerichten sollten vorrangig die Dienste der Finanzprokuratur bzw. des Verfassungsdienstes des BKA in Anspruch genommen werden.
- Vor einer Auftragserteilung wäre stets die Notwendigkeit der Fremdleistung zu prüfen. Entsprechende Kosten–Nutzen–Überlegungen sowie die Gründe für die Auswahl eines externen Beraters sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.
- Die jeweils zuständigen Fachabteilungen sollten zur Sicherstellung der Qualität und der Akzeptanz der Projektergebnisse sowie des entsprechenden Know-how–Transfers eng mit den externen Beratern zusammenarbeiten.

Das Zustandekommen des Vergleiches wurde im Bericht ausführlich dargestellt. Die Dokumentation ist ein Aspekt davon und steht keinesfalls im Mittelpunkt. Der RH teilte nicht die Ansicht, dass das Ergebnis des Vergleichs positiv zu werten ist, weil der Republik Österreich ein finanzieller Schaden von rd. 30 Mio. EUR entstanden ist (siehe TZ 41).



B
MI

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

Abschnitt 1 – Vergabepraxis im BMI

Rechtliche Grundlagen

2.1 Primäre Rechtsgrundlage für die Durchführung von Verfahren zur Beschaffung von Leistungen durch das BMI war das Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 (BVergG 2006)². Es galt für alle Vergabeverfahren, die nach dem 31. Jänner 2006 eingeleitet wurden, für vor diesem Zeitpunkt eingeleitete Verfahren war das Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99/2002 (BVergG 2002) anzuwenden.

Der Grundsatzerlass des BMI „Budget/Controlling/Beschaffung“ vom 13. Mai 2003 (Grundsatzerlass 2003) regelte u.a. Beschaffungsangelegenheiten. Er enthielt Bestimmungen über die interne Zuständigkeit zur Durchführung von Vergabeverfahren, die Vorschreibungs- und Genehmigungspflichten und sonstige Zuständigkeitsbestimmungen (z.B. für die Erstellung von Ausschreibungsumunterlagen oder zur Prüfung der Angebote) sowie einen Abriss über die Wahl der Vergabarten. Aufgrund des Zeitpunkts seiner Erstellung nahm er auf das BVergG 2002 Bezug: Insbesondere das zuletzt genannte Kapitel führte daher nicht mehr aktuelle Schwellenwerte an oder skizzierte Verfahren, die im BVergG 2002 enthalten, durch das BVergG 2006 jedoch nicht übernommen worden waren (z.B. Direktvergaben bei geistig-schöpferischen Leistungen).

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen übermittelte das BMI dem RH einen neuen, ab 20. Jänner 2012 geltenden Beschaffungserlass. Dieser galt für Vergaben, die nach dem Inkrafttretenszeitpunkt eingeleitet worden waren; alle übrigen Vergaben waren nach dem Erlass vom 13. Mai 2003 zu Ende zu führen.

2.2 Der RH bemängelte, dass das BMI auf die durch das BVergG 2006 erfolgten Änderungen der Rechtslage erst 2012 durch eine Neufassung des Beschaffungserlasses reagierte.

2.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei im Hinblick darauf, dass aufgrund des Grundsatzerlasses 2003 einerseits die Beschaffungsabteilung bereits ab 20.000 EUR exkl. USt und die anderen Organisationseinheiten (bis auf die für IT-Angelegenheiten zuständige Abteilung) nur im Bereich der formlosen (durch das BVergG 2006 nicht neu geregelten) Direktvergabe zur Durchführung von Vergabeverfahren zuständig waren und andererseits der Grundsatzerlass vorwiegend organisatorische Bestimmungen enthielt, durch das BVergG 2006 grundsätzlich kein Bedarf*

² mehrfach novelliert, zuletzt durch die Novelle BGBl. I Nr. 10/2012



Rechtliche Grundlagen

nach einer Neufassung (Anpassung) des Beschaffungserlasses gegeben gewesen.

Anlassgebend für den neuen Beschaffungserlass sei vielmehr die im Jahr 2011 wirksam gewordene umfassende Organisationsreform gewesen, die eine grundlegende Neuregelung der Organisation aller Beschaffungsprozesse erforderlich gemacht habe.

Lediglich im IT-Bereich seien in der Praxis – unabhängig von der im Grundsatzerlass angeführten Betragshöhe – wettbewerbliche Vergabeverfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der formalen vergaberechtlichen Vorgaben grundsätzlich (und nicht nur im Einzelfall) durch die Beschaffungsabteilung und Vergabeverfahren, wonach nur ein Unternehmen aus technischen Gründen in der Lage ist, den Auftrag auszuführen, grundsätzlich (und nicht nur im Einzelfall) durch die für IT-Angelegenheiten zuständige und somit zur Prüfung des Vorliegens der technischen Gründe qualifizierte Fachabteilung durchgeführt worden.

Diese Vorgehensweise entspreche nunmehr dem neuen Beschaffungserlass.

2.4 Der RH verwies noch einmal auf den Umstand, dass der Beschaffungserlass bis Jänner 2012 auf Bestimmungen des BVerg 2002 Bezug nahm, die knapp sechs Jahre zuvor außer Kraft getreten waren.

Organisation

Allgemeines

3 Das BMI beschaffte – gemessen am Auftragswert – rund die Hälfte seiner benötigten Waren und Dienstleistungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Bundesbeschaffungs GmbH (BBG). Laut den Aufzeichnungen der BBG betrug das Volumen der vom BMI auf diese Weise beschafften Waren und Dienstleistungen im Jahr 2010 rd. 95 Mio. EUR (inkl. USt).

Abgesehen davon hatten das BMI und dessen nachgeordnete Behörden und Dienststellen als Vertreter des öffentlichen Auftraggebers Bund die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 durchzuführen. Die vom BMI selbst vergebenen Liefer- und Dienstleistungsaufträge umfassten im Jahr 2010 einen Auftragswert von rd. 72 Mio. EUR exkl. USt.

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

Eigene Vergaben

- 4.1** Die vom BMI selbst durchgeführten Vergaben erfolgten – abhängig vom Auftragswert – durch die Beschaffungsabteilung, die dazu ermächtigten Organisationseinheiten der Zentralstelle oder die nachgeordneten Behörden und Dienststellen.

Von den vom BMI selbst durchgeführten Vergaben in Höhe von rd. 72 Mio. EUR exkl. USt entfielen laut statistischen Meldungen an die Europäische Kommission für das Jahr 2010 7,78 Mio. EUR exkl. USt auf Beschaffungen der Beschaffungsabteilung, 22,70 Mio. EUR exkl. USt auf Beschaffungen anderer Organisationseinheiten der Zentralstelle und 41,58 Mio. EUR exkl. USt auf Beschaffungen der nachgeordneten Behörden und Dienststellen³.

Der organisatorische Ablauf zur Durchführung von Beschaffungen war im Jahr 2010 dahingehend geregelt, dass die Bedarfsträger ihren Bedarf mittels Beschaffungsbegleitblatt bekannt geben mussten. In Folge war eine Bedarfsprüfung durch die Abteilung II/1 (für den Bereich der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) bzw. durch die Abteilung I/2 (für den übrigen Bereich) durchzuführen. Im Falle einer positiven Beurteilung hatte die Abteilung I/3 die budgetäre Beurteilung vorzunehmen. Dieses Prozedere galt sowohl für Beschaffungen der Zentralstelle als auch für jene von nachgeordneten Behörden und Dienststellen.

Nach den Regelungen des Grundsatzerlasses 2003 waren Vergabeverfahren bis zu einem geschätzten Auftragswert von unter 20.000 EUR exkl. USt durch den Bedarfsträger grundsätzlich selbst durchzuführen.

Die im BMI eingerichtete Beschaffungsabteilung war für die Abwicklung von Vergaben ab einem Auftragswert von 20.000 EUR exkl. USt zuständig. Im Bereich Informationstechnologie lag diese Grenze bei 162.293 EUR exkl. USt. Die Beschaffungsabteilung konnte Vergabeverfahren – ungeachtet der Wertgrenzen – an sich ziehen oder an den jeweiligen Bedarfsträger delegieren.

Akten, die ein Vergabeverfahren betrafen, das nicht die Beschaffungsabteilung führte, waren ab einem Auftragswert von 40.000 EUR exkl. USt dieser Abteilung vor Abfertigung vorzuschreiben. Der Budgetabteilung waren solche Akten vor Hinterlegung vorzuschreiben.

Großbeschaffungen hatte – abhängig vom Auftragswert – der zuständige Bereichs- bzw. Gruppenleiter (ab 162.293 EUR exkl. USt) oder der Sektionsleiter (ab 300.000 EUR exkl. USt) zu genehmigen. Beschaf-

³ Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen, Landespolizeikommanden, Bundesasylamt und Zivildienstserviceagentur



Organisation

fungen mit einem Auftragswert ab 500.000 EUR exkl. USt waren dem Bundesminister vor Abfertigung zur Kenntnis zu bringen.

4.2 Die Abwicklung von größeren Vergaben durch eine von der bedarfsanmeldenden Stelle unabhängige Organisationseinheit bewertete der RH (im Sinne von Objektivität und Korruptionsprävention) positiv. Nach den Feststellungen des RH gab es in der Zusammenarbeit zwischen den Bedarfsträgern, anderen sachlich zuständigen Organisationseinheiten und der zentralen Beschaffungsabteilung keine grund-sätzlichen Defizite.

Zusammenarbeit mit der Bundesbeschaffung GmbH (BBG)

5.1 Unternehmensgegenstand der BBG war die Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Beschaffungswesens mit dem Ziel einer ökonomisch sinnvollen Volumens- und Bedarfsbündelung zur Optimierung der Einkaufsbedingungen des Bundes nach wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien.⁴ Das BMI hatte diejenigen von ihm benötigten Waren und Dienstleistungen, die aus den in den Verzeichnissen der BBG aufgeführten Verträgen bezogen werden konnten, grundsätzlich von den darin genannten Vertragspartnern zu beziehen.⁵ Ausnahmen bestanden u.a.

- wenn aufgrund von bundesgesetzlichen Bestimmungen für die Ausführung der Leistungen besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich waren oder es der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit erforderte und
- für Waren und Dienstleistungen, die bei gleichem Leistungsinhalt und gleichen sonstigen vertraglichen Konditionen von einem Dritten günstiger angeboten wurden.

Das BMI verfügte über keine Statistik hinsichtlich der Abrufe über die BBG. Laut Auskunft der BBG hatte das BMI zwischen 2008 und 2011 jährlich Waren und Dienstleistungen mit einem Volumen zwischen rd. 95 Mio. EUR (2010) und rd. 136 Mio. EUR (2008) abgerufen.

Das BMI beschaffte im Wege der BBG vor allem Standardprodukte. Die größten Volumina entfielen auf Leistungen wie Fuhrpark, Reinigung, Tankkartensysteme, Energie, Gebäudeüberwachung, Software, Briefpost und Papier.

⁴ § 2 Abs. 1 BB-GmbH-Gesetz

⁵ vgl. §§ 3 Abs. 1 Z 1 und 4 Abs. 2 Z 2 BB-GmbH-Gesetz

**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

Die Zusammenarbeit zwischen dem BMI und der BBG erfolgte standardisiert im Wege von Ressort- und Produktverantwortlichen sowie in Form von Arbeitsgruppen.

5.2 Der RH empfahl dem BMI, die Beschaffungen über die BBG im Hinblick auf die Schaffung eines gesamthaften Berichtswesens statistisch zu erfassen.

5.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei diese Statistik dem BMI jährlich zur Verfügung gestellt worden. Seit dem 1. Jänner 2012 würden BBG-Abrufe im BMI statistisch erfasst. Darüber hinaus würden diese Informationen künftig auch vom elektronischen Beschaffungsworkflow erfasst.*

Geschäftseinteilung
und Interne Revision

6.1 Die Interne Revision war gemäß § 1 Abs. 2 der Revisionsordnung 2008 hinsichtlich der Fachaufsicht dem Bundesminister, bezüglich der Dienstaufsicht dem nach der Geschäftseinteilung zuständigen Sektionsleiter direkt unterstellt. Im Rahmen einer Änderung der Geschäftseinteilung mit 1. Jänner 2010 nahm das BMI nach dem Geschäftsbereich der Abt. IV/IR (Interne Revision) zusätzlich einen mit der Revisionsordnung 2008 inhaltsgleichen Passus auf. Diese Regelungen gingen auf Empfehlungen des RH zurück. In Reihe Bund 2003/2 (TZ 4.2) und 2008/5 (TZ 2.2) hatte der RH empfohlen, Revisionseinrichtungen führungsnahe einzurichten und nach Möglichkeit dem Ressortleiter unmittelbar zu unterstellen. Die Fachaufsicht des Bundesministers über die Interne Revision sollte explizit vorgesehen und in der jeweiligen Revisionsordnung sowie in der Geschäftseinteilung festgeschrieben werden. Im Zuge des Nachfrageverfahrens des RH zu den Empfehlungen aus dem Jahr 2008 gab das BMI die Umsetzung dieser Empfehlung bekannt (Reihe Bund 2009/14).

Anlässlich einer weiteren Änderung der Geschäftseinteilung mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 beseitigte das BMI die Unterstellung der Internen Revision unter die unmittelbare Fachaufsicht des Ressortleiters wieder. Die ungeteilte Fach- und Dienstaufsicht über die Interne Revision kam ab diesem Zeitpunkt dem Leiter der Sektion IV (Service und Kontrolle) zu.

Nach internationalen Standards für die Interne Revision sollte deren Leiter direkten und unbeschränkten Zugang zur Geschäftsleitung haben und regelmäßig an die Geschäftsleitung berichten. Er sollte der Ebene innerhalb der Organisation unterstehen, die sicherstellen kann, dass die Interne Revision ihre Aufgaben sachgerecht erfüllt.



Organisation

len kann und direkt mit der Geschäftsleitung kommunizieren und zusammenarbeiten.

Im Rahmen der Änderung der Geschäftseinteilung 2011 gliederte das BMI auch die Beschaffungsabteilung in die Sektion IV ein.

Bei der Sektion IV waren darüber hinaus folgende mit Vergaben befasste Fachabteilungen angesiedelt:

- Abt. IV/1 – Technische Ausrüstung
- Abt. IV/2 – KIT-Applikationen und –Services
- Abt. IV/8 – KIT-Infrastruktur und –Betrieb
- Abt. IV/4 – Zentrale Dienste

Auch das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) war dem Leiter der Sektion IV unmittelbar unterstellt.

Dem Leiter der Sektion IV kam somit die ungeteilte Fach- und Dienstaufsicht über die zentrale Beschaffungsabteilung, einige für Beschaffungen besonders relevante Fachabteilungen, die Interne Revision und BAK zu.

6.2 Der RH kritisierte, dass seit Anfang 2011 die Beschaffungsabteilung und für Beschaffungen relevante Fachabteilungen sowie kontrollierende und ermittelnde Einheiten (Interne Revision und BAK) in einer Sektion konzentriert waren, dadurch war das Entstehen von Interessenskonflikten bei der Beurteilung von Beschaffungsvorgängen nicht auszuschließen.

Der RH empfahl, die Interne Revision gemäß seinen wiederholten Empfehlungen und den internationalen Standards der unmittelbaren Fachaufsicht der Ressortleitung zu unterstellen. Weiters empfahl er, die Zuständigkeiten für bedeutende Vergaben (zentrale Beschaffungsabteilung), für die Interne Revision und die Korruptionsprävention und –bekämpfung zu trennen, um Interessenskonflikte auszuschließen.

6.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMI habe es keine zum Besitzstand der österreichischen Rechtsordnung zählenden Standards finden können, die vorsehen, dass die unmittelbare Fachaufsicht über eine Revision einer Ressortleitung zu unterstellen sei. Diesbezüglich sei dem BMI*

**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

nur die im IIA⁶-Standard 1110 festgehaltene Vorgabe der organisatorischen Unabhängigkeit bekannt, wonach der Leiter der Internen Revision der Ebene innerhalb der Organisation unterstehen müsse, die die sachgerechte Aufgabenerfüllung der Internen Revision sicherstellen könne. Die Eingliederung, Ausrichtung und Gestaltung einer Internen Revision habe aufgrund des Legalitätsprinzips gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben stattzufinden. Das Bundesministeriengesetz sehe in § 7 Abs. 4 vor, dass die Vorschriften der Absätze 1 und 2 auch der Schaffung von Einrichtungen, die für den Bereich eines ganzen Bundesministeriums oder eines Teiles eines solchen zur inneren Revision der Verwaltung und zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer sparsamen und zweckmäßigen Gebarung geschaffen würden, nicht entgegenstehen. Außer dieser Ermächtigungsnorm existierten zur Einrichtung und organisatorischen Eingliederung einer Internen Revision im öffentlichen Dienst keine weiteren Normierungen im Gesetzesrang. Der Ressortleitung komme daher aufgrund des gesetzlich eingeräumten Gestaltungsfreiraums bei der Einrichtung und Eingliederung einer Internen Revision volle Organisationsgewalt zu, welche hierbei ihre Leitlinie an den Haushaltsgrundsätzen finde. Bereits in den Ausführungen zu den Gründungsakten der Internen Revision im öffentlichen Dienst, wie Ministerratsbeschluss vom 15. September 1981 sowie den Leitlinien des Bundeskanzleramts – Verfassungsdienst vom 1. März 1983, sei erkannt worden, dass eine Angliederung einer Internen Revision an eine Bundesministerin oder einen Bundesminister im Hinblick auf die damit verbundenen Aufsichtspflichten im Verhältnis zu den primären Pflichten der Ressortleitung nicht praktikabel sei.

Das BMI habe sich bei der Eingliederung der Internen Revision unter den Leiter der Sektion IV von den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit leiten lassen. Eine unmittelbare Unterstellung der Internen Revision unter die Ressortleitung zur Wahrnehmung der Fachaufsicht durch diese hätte ein unzweckmäßiges Auseinanderfallen von Dienst- und Fachaufsicht zur Folge.

Eine qualifizierte und zeitnahe Ausübung der Fachaufsicht durch den Ressortleiter setze jedoch das Vorhandensein entsprechender (zeitlicher) Kapazitäten voraus. Der regelmäßige, unmittelbare und persönliche Kontakt als Voraussetzung für die vom RH empfohlene organisatorische Eingliederung der Internen Revision sei in der BMI-Praxis nicht umsetzbar.

⁶ Institute of Internal Auditors (Institut für Interne Revision)



Organisation

Zusammenfassend hielt das BMI fest, dass zum einen eine unmittelbare Ausübung der Fachaufsicht durch die Ressortleitung unrealistisch und unzweckmäßig erscheine und zum anderen die Trennung von Dienst- und Fachaufsicht grundsätzlich als organisationstheoretisch (insbesondere nach allgemeinen Managementgrundsätzen) verfehlt und unwirtschaftlich bewertet werde.

(2) Laut Stellungnahme des BMI werde die Empfehlung, die Zuständigkeit für bedeutende Vergaben (zentrale Beschaffungsabteilung), für die Interne Revision und die Korruptionsprävention und –bekämpfung zu trennen, nicht geteilt. Die organisatorische Einordnung in der Sektion IV bezwecke die Ballung gleichartiger Kontroll-, Ermittlungs- und Aufsichtsaufgaben. Die Aufteilung dieser Funktionen auf mehrere Sektionen hätte ein unabgestimmtes und unkoordiniertes Vorgehen zur Folge.

6.4 (1) Zur Frage der Unterstellung der Internen Revision unter die unmittelbare Fachaufsicht der Ressortleitung verwies der RH auf internationale Standards, wonach die Interne Revision direkten Zugang zur Geschäftsleitung haben sollte.⁷ Ebenso verwies er auf den Umstand, dass das BMI im Jahr 2008 den Empfehlungen des RH Rechnung tragende Unterstellungsverhältnisse für die Interne Revision geschaffen und dies dem RH im Rahmen des Nachfrageverfahrens 2008 bekannt gegeben hatte. Der RH bekräftigte, dass die Konzentration von Beschaffung und Kontrolle in einer Sektion das Risiko von Interessenkonflikten in sich birgt. Die vom RH empfohlene organisatorische Einordnung ist in anderen Bundesministerien wie bspw. im BMUKK verwirklicht.

(2) Der RH hat nicht die Ballung gleichartiger Kontroll-Ermittlungs- und Aufsichtsaufgaben kritisiert, sondern deren Nähe zu wesentlichen Beschaffungsvorgängen.

Kabinett der Bundesministerin

7.1 Entsprechend § 7 Abs. 1 des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG) und der Geschäftseinteilung des BMI waren alle Geschäfte auf die einzelnen Sektionen und deren innere Gliederungen verteilt. Dem Kabinett der Bundesministerin, das als Stabsstelle außerhalb der Linienorganisation eingerichtet war, kamen weder vollziehende Aufgaben, noch eine formale, unmittelbare Anordnungsbefugnis zu.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Organisationseinheiten des Ministeriums kam nur der Bundesministerin zu. Um von einer Wei-

⁷ siehe u.a. INTOSAI GOV 9140, IIA Standards 1000, 1100, 1110 f.

**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

sung der Bundesministerin ausgehen zu können, war im Sinne der ungeteilten Ministerverantwortlichkeit eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene, konkrete Willensbildung des entscheidenden Organs – der Bundesministerin – Voraussetzung.

Abweichend davon hatte das BMI in mehreren Erlässen aus den Jahren 2009 bis 2011 für die Abwicklung und Genehmigung von Beschaffungen das Kabinett als entscheidungsbefugte Stelle vorgesehen. Nach Durchlaufen eines Genehmigungsprozesses mit Prüfung des Bedarfs und der budgetären Bedeckung war als Endpunkt des Procederes die Entscheidung durch das Kabinett vorgesehen. Ähnliche Regelungen – mit Genehmigungs- und Zustimmungsrechten des Kabinetts – waren in zahlreichen, vom RH eingesehenen Beschaffungsakten dokumentiert.

7.2 Der RH stellte fest, dass das Kabinett entscheidende und anordnende Tätigkeiten bei Beschaffungen wahrnahm, obwohl es dazu nach § 7 Abs. 3 BMG und der Geschäftseinteilung des BMI nicht berufen war.⁸ Er empfahl dem BMI sicherzustellen, dass Entscheidungen ausschließlich von den laut Geschäftseinteilung dafür zuständigen Organwaltern getroffen werden. Weiters empfahl er, auch Ministerentscheidungen lückenlos zu dokumentieren.

7.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei diesem die Rechtsstellung eines Kabinetts bekannt und somit auch die Tatsache, dass es bei Beschaffungen weder entscheidende noch anordnende Tätigkeiten wahrnehmen könne. Soweit das BMI die geprüften Fälle und Erlässe nachvollziehen habe können, seien Entscheidungen von zuständigen Organwaltern getroffen worden. Bei Nennung des Kabinetts als entscheidende oder anordnende Stelle handle es sich um sprachliche Unschärfen bzw. schriftlich unexakte Formulierungen.*

Das BMI werde in Zukunft auf die korrekte Formulierung der Erlässe sowie Aktenvorschreibungen und –vermerke achten. Damit würden auch die in der Praxis vorhandenen Ministerentscheidungen gemäß der RH-Empfehlung dokumentiert.

⁸ Art. 20 Abs. 1 B-VG, § 44 Abs. 2 BDG, § 5a Abs. 2 VBG



Steuerung und Kontrolle

Datenbasis

Planung und Controlling

- 8** Im Zuge des Budgeterstellungsprozesses dokumentierten die budgetverantwortlichen Organisationseinheiten die geplanten Beschaffungen und meldeten diese gegliedert nach den angesprochenen Ansätzen an die Abteilung „Budget und Controlling“. Die Meldungen enthielten pro Beschaffungsprojekt eine kurze inhaltliche Beschreibung, eine Priorisierung des Projekts, die geplante Anzahl an zu beschaffenden Mengeneinheiten, den geschätzten Einzelpreis und den gesamten Investitionswert. In der Folge koordinierte die Abteilung „Budget und Controlling“ alle Meldungen und erstellte das jährliche Budget- und Investitionsprogramm.

Die budgetverwaltenden Organisationseinheiten übermittelten monatliche Statusmeldungen zum Budget- und Investitionsprogramm an die Abteilung „Budget und Controlling“. Diese sichtete die Meldungen, klärte offene Fragen ab und erstellte unter Berücksichtigung der Statusmeldungen einen monatlichen Budgetcontrollingbericht. Dieser enthielt Angaben zu den prognostizierten jährlichen Personal- und Sachausgaben sowie Erläuterungen zu den Abweichungen von den genehmigten Werten im Bundesvoranschlag.

Datengrundlage

- 9.1** (1) Das BMI verfügte über kein Instrumentarium, aus dem unterjährig in standardisierter Form eine gesamthafte Übersicht über das Beschaffungsvolumen ermittelt werden konnte. Nach Ablauf eines Kalenderjahres erhob die Beschaffungsabteilung ressortweit Daten zur Ermittlung der Auftragswerte für die jährlichen statistischen Meldungen des BMI an das BMWFJ gemäß § 44 Abs. 1 Bundesvergabegesetz. Die BBG stellte dem BMI eine Übersicht über die abgerufenen Werte des Vorjahres zur Verfügung.

(2) Im Rahmen des Projekts Budget-, Organisations- und Ressourcenanalyse (BORA) versuchte das BMI im September 2009, das Beschaffungsvolumen für 2008 in detaillierter Form zu ermitteln. Ziel war es jeweils, die Anzahl der Beschaffungen, die Auftragswerte und eine Aufteilung in Beschaffungsbereiche sowohl für BBG-Abrufe als auch für Ressortbeschaffungen zu dokumentieren. Dabei zeigte sich, dass es den nachgeordneten Dienststellen nicht möglich war, die gewünschten Daten kurzfristig zu liefern. In Folge konnte nur ein Teilausschnitt



Steuerung und Kontrolle

BMI

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

des Beschaffungsvolumens – in detaillierterer Form, als es die statistischen Meldungen ohnehin boten – zur Verfügung gestellt werden.

(3) Gemäß statistischer Meldungen an die Europäische Kommission für die Jahre 2008 bis 2010 vergab das BMI Dienstleistungs- und Lieferaufträge in Höhe von insgesamt rd. 61 Mio. EUR exkl. USt (2008), rd. 107 Mio. EUR exkl. USt (2009) und rd. 72 Mio. EUR exkl. USt (2010). Abrufe über die BBG waren in dieser Statistik nicht enthalten.

Laut diesen vom BMWFJ gesammelten statistischen Meldungen erreichte das BMI in den Jahren 2008, 2009 und 2010 bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die höchste Auftragssumme von allen Ressorts.

Anlässlich der Überprüfung an Ort und Stelle forderte der RH detaillierte Aufstellungen der beschaffenden Stellen zu den statistischen Meldungen für das Jahr 2010 an. Um den Arbeitsaufwand für die betroffenen Stellen in einem vertretbaren Ausmaß zu halten, waren nur Beschaffungen ab einer Größe von 3.000 EUR exkl. USt verpflichtend anzugeben. Die Angabe von Beschaffungen mit einem Auftragswert unterhalb von 3.000 EUR exkl. USt lag im Ermessen der jeweiligen beschaffenden Stelle.

Insgesamt meldeten die beschaffenden Stellen 15.338 Fälle mit einem Gesamtvolumen von rd. 54,63 Mio. EUR exkl. USt, wobei alleine auf das Bundesasylamt 13.661 Fälle mit einem Auftragsvolumen in Höhe von 6,3 Mio. EUR exkl. USt entfielen.⁹ Rund 26,8 Mio. EUR exkl. USt entfielen mit einem durchschnittlichen Auftragswert in Höhe von rd. 109.000 EUR auf Beschaffungen durch die Abteilung Kommunikations- und Informationstechnologie. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Aufträge zur Aufrechterhaltung des laufenden IT-Betriebes. Eine Analyse der gemeldeten Fälle zeigte, dass der jeweilige Auftragswert in der überwiegenden Zahl der Fälle unterhalb des für das Jahr 2010 geltenden Schwellenwertes für eine Direktvergabe (100.000 EUR) lag.

Beim Vergleich der Detailmeldungen mit den statistischen Meldungen zeigten sich Differenzen, die bspw. auf die Nennung von Brutto- anstatt Nettobeträgen, einige Fehlinterpretationen und die Nennung von falschen Beträgen zurückzuführen waren. Außerdem waren Beschaffungen, die über die BBG abgerufen wurden, zumindest in Höhe von 10,14 Mio. EUR exkl. USt irrtümlicherweise in den Detailmeldungen enthalten.

⁹ Dabei handelt es sich überwiegend um Dolmetscherleistungen.



Steuerung und Kontrolle

(4) Der seit Jänner 2012 gültige Beschaffungserlass des BMI bestimmte, dass jede Fachabteilung bzw. die sachlich zuständige Organisationseinheit vierteljährlich eine Aufstellung über die im vergangenen Quartal von ihr vergebenen Aufträge/Abrufe an die Beschaffungsabteilung zu melden hatte. Die Aufstellungen waren zwingend unter Verwendung der Formblätter und der in einem Glossar festgelegten Begriffsdefinitionen zu erstellen.

9.2 Der RH stellte fest, dass das BMI keinen vollständigen und verlässlichen Überblick über sein Beschaffungsvolumen hatte. Damit war auch die Richtigkeit der an das BMWFJ gemeldeten statistischen Daten nicht gewährleistet.

Der RH empfahl dem BMI, ein entsprechendes Berichtswesen betreffend Beschaffungen aufzubauen und durch entsprechende Schulungsmaßnahmen und stichprobenartige Überprüfung der Detailmeldungen der Fachabteilungen die Einhaltung der Vorschriften zum Berichtswesen zu unterstützen.

9.3 *Laut Stellungnahme des BMI verfüge es über einen ausreichenden Überblick über sein Beschaffungsvolumen, wenngleich die vom RH geforderten Detaildaten nicht bei allen Organisationseinheiten verfügbar waren. Die vergebenden Stellen verfügten jedenfalls über Aufzeichnungen des Beschaffungsvolumens, die das BMI in die Lage versetzten, die jährlichen Berichtspflichten der WTO Statistik erfüllen zu können. Die vom RH angeforderten statistischen Daten wiesen einen höheren Detaillierungsgrad auf als jene, die der Europäischen Kommission über das BMWFJ zu melden seien.*

Eine Verbesserung im Sinne einer Verfügbarkeit einer noch detaillierteren Darstellung der Daten erfolge durch die Einführung des elektronischen Beschaffungsworkflows im Ressort.

Die Empfehlung, ein Berichtswesen betreffend Beschaffungen aufzubauen und die Einhaltung der Regeln zum Berichtswesen durch entsprechende Schulungsmaßnahmen und stichprobenartige Überprüfungen der Detailmeldungen der Fachabteilungen zu unterstützen, sei bereits umgesetzt worden. Mit dem geltenden Beschaffungserlass wurden alle vergebenden Stellen verpflichtet, der Beschaffungsabteilung quartalsweise durch Ausfüllen eines Formblattes sämtliche Beschaffungen zu melden. Aufgrund der Gestaltung des Formblattes mit Auswahlfeldern und der Zurverfügungstellung eines Glossars werde auch aufgrund der bisherigen Meldungen kein zentraler Schulungsbedarf gesehen. In der Anfangsphase würden die Meldungen der Fachabteilungen detailliert geprüft, um die vergebenden Stellen konkret bedarfs-



gerecht zu unterstützen. In weiterer Folge würden die Detailmeldungen jedenfalls weiterhin stichprobenartig überprüft.

- 9.4** Der RH verwies erneut auf die Schwierigkeiten bei der Ermittlung eines exakten Beschaffungsvolumens im Rahmen des Projektes BORA und seiner Prüfungshandlungen. Er begrüßte die Bemühungen des BMI, durch ein unterjähriges Berichtswesen mit klaren Definitionen sowie die Verwendung des Elektronischen Beschaffungsworflows die Qualität des Berichtswesens in Zukunft zu verbessern.

Vergaben durch die Beschaffungsabteilung

- 10** Die Beschaffungsabteilung führte gemäß ihrer Detailmeldung im Jahr 2010 insgesamt 105 Vergabeverfahren in der Höhe von 8,93 Mio. EUR exkl. USt durch.¹⁰ Von diesen waren 87 Direktvergaben (rd. 83 % aller Vergabeverfahren) und sechs offene Verfahren. Die verbleibenden zwölf Vergabeverfahren verteilten sich auf Vergaben ohne vorherige Bekanntmachung oder auf Sonderfälle, bei denen die Beschaffungsabteilung eine Ausnahmebestimmung des Bundesvergabegesetzes anwendete.

Das Auftragsvolumen aller Direktvergaben betrug rd. 4,01 Mio. EUR, während das Gesamtvolumen der sechs offenen Verfahren mit rd. 2,28 Mio. EUR und das der verbleibenden zwölf Vergabeverfahren mit rd. 2,64 Mio. EUR gemeldet wurden. Das Auftragsvolumen der Direktvergaben betrug somit rd. 45 % der Gesamtsumme aller getätigten Vergabeverfahren der Beschaffungsabteilung.

Elektronischer Beschaffungsworflow

- 11.1** Das BMI führte 2010 ein Projekt zur strategischen Ausrichtung der gesamten Beschaffungen des Ressorts durch. Ziel war die Steigerung der Transparenz des Beschaffungsvolumens, die Optimierung der Beschaffungsprozesse und der Organisationsstrukturen sowie die Entwicklung eines Konzepts für ein Steuerungsinstrumentarium in Form eines Einkaufs- und Vertragscontrollings.

Das BMI entwickelte einen Elektronischen Beschaffungsworflow, der sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in einer Pilotphase befand. Beim Elektronischen Beschaffungsworflow erfolgte die Anforderung

¹⁰ Von insgesamt 110 Fällen wurden vier Vergabeverfahren widerrufen und ein Vergabeverfahren durch eine andere Abteilung durchgeführt und somit in der Statistik des RH nicht berücksichtigt.



Steuerung und Kontrolle

der Beschaffung durch den Sachbearbeiter über ein vorgefertigtes und elektronisch zur Verfügung gestelltes Formular. Die zu durchlaufenden Schritte wie etwa Anforderung, Bedarfs- und budgetäre Prüfung, Genehmigung, Bestellung, etc. werden elektronisch unterstützt. Durch die Einführung von Pflichtfeldern soll die durchgängige Dokumentation des Beschaffungsprozesses und die Einhaltung der Genehmigungs- und Vorschreibungspflichten erreicht werden.

Der Elektronische Beschaffungsworflow soll den Aufbau einer einheitlichen in sich konsistenten Datenbasis als Grundlage für die Erstellung der statistischen Meldungen sowie von Beschaffungsberichten als Steuerungsinstrument für Entscheidungsträger ermöglichen.

11.2 Der RH anerkannte die Bemühungen des BMI, die Transparenz von Beschaffungen sicherzustellen und ein steuerungsorientiertes Berichtswesen für den Bereich Beschaffung aufzubauen.

Er empfahl dem BMI, den Elektronischen Beschaffungsworflow unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Aspektes nach erfolgreicher Absolvierung der Testphase ressortweit einzusetzen.

11.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei die Empfehlung, den elektronischen Beschaffungsworflow unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Aspektes nach erfolgreicher Absolvierung der Testphase ressortweit einzusetzen, bereits in Umsetzung. Anfang Juli 2012 sei der Rollout für das gesamte Ressort veranlasst worden.*

Kontrolle des Beschaffungsprozesses

12.1 Der Bedarfsträger hatte seinen Bedarf – ungeachtet des bereits im Budget- und Investitionsprogramm genehmigten geschätzten Auftragswerts – vor Einleitung der Beschaffung der gemäß Geschäftseinteilung zuständigen Organisationseinheit zur detaillierten Bedarfsprüfung zu übermitteln. Durch diese Vorgabe wollte das BMI die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bereits in der frühen Phase des Beschaffungsprozesses, nämlich bei der Abklärung der Notwendigkeit des Bedarfs, sicherstellen.

Nach erfolgter Abwicklung des Vergabeverfahrens oblag es dem Bedarfsträger, den Beschaffungsvorgang zu administrieren. Dieser dokumentierte Teillieferungen, Mängel, etc. in seinen internen Aufzeichnungen.



Steuerung und Kontrolle

BMI

**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

12.2 Der RH anerkannte die Bedarfsprüfung in Verbindung mit dem laufenden Budgetcontrolling grundsätzlich als geeignete Vorabkontrolle von Beschaffungsvorgängen.

13.1 Nach § 6 der Revisionsordnung hatte die Interne Revision ein aktives und passives Informationsrecht über die Geschäftsabläufe im Ressort. Zusätzlich legte der Grundsatzerlass 2003 fest, dass Vergabeakten ab einem geschätzten Auftragswert von 40.000 EUR exkl. USt vor Hinterlegung der Internen Revision vorzuschreiben waren. Eine analoge Regelung traf das BMI im Beschaffungserlass 2012. Die Interne Revision nahm die ihr vorgeschriebenen Akten i.d.R. unter Vorbehalt einer etwaigen späteren Revision zur Kenntnis.

Eine regelmäßige durchgehende Nachkontrolle einzelner Beschaffungsprozesse von der Bedarfsprüfung über die Vergabe bis hin zur Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der beschafften Güter und Dienstleistungen führte das BMI nicht durch. Aus den vom BMI vorgelegten Revisionsplänen für die Jahre 2006 bis 2011 ergab sich, dass die Interne Revision im Bereich von Beschaffungen kaum geprüft hatte. Lediglich im Revisionsplan für 2009 fand sich unter „Geplante Vorhaben“ eine Revision des Dienstbekleidungswesens mit den Prüfgebieten Systemanalyse, Vergabewesen und Distribution. Der Bericht wurde im Juni 2010 vorgelegt.

13.2 Der RH stellte fest, dass die Interne Revision in den letzten sechs Jahren nur eine Prüfung im Beschaffungsbereich durchgeführt hatte. Er empfahl im Hinblick auf die beträchtliche Auftragssumme der vom BMI durchgeführten Beschaffungen, Risikoanalysen durchzuführen und die Interne Revision verstärkt zur Überprüfung von Beschaffungsprozessen heranzuziehen.

13.3 *Laut Stellungnahme des BMI sehe der nunmehr geltende Beschaffungserlass als auch der davor geltende Grundsatzerlass 2003 die Befassung der Internen Revision mit Beschaffungsakten vor, sofern der geschätzte Auftragswert 40.000 EUR exkl. USt überschreitet.*

Die Empfehlung, es wäre bei den Beschaffungen Risikoanalysen durchzuführen und die Interne Revision verstärkt zur Überprüfung von Beschaffungsprozessen heranzuziehen, sei bereits in Umsetzung. Bereits vor Einlangen des Prüfungsergebnisses sei in der Prüfungsplanung für das Jahr 2012 ein entsprechendes Revisionsvorhaben aufgenommen worden.



Steuerung und Kontrolle

14.1 Das BAK setzte seit seiner Gründung Anfang 2010 allgemeine Maßnahmen zur Korruptionsprävention um. Diese umfassten Analysen von Arbeitsprozessen und organisatorischen Abläufen, das Angebot von Lehrgängen, Seminaren und Vortragstätigkeiten, die Erstellung von Informationsmaterial und Statistiken sowie die Kooperation und Vernetzung mit anderen nationalen und internationalen Einrichtungen zwecks Wissenstransfers.

Die Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen des BAK beinhalteten einen theoretischen Teil wie etwa die Erläuterung der Rechtsgrundlagen sowie einen praxisbezogenen Teil. Spezielle Schulungen sowohl für Sachbearbeiter als auch für Vorgesetzte in Zusammenhang mit dem Vergabewesen wurden vom BAK nicht angeboten.

Das BMI startete im November 2010 das Projekt „Verhaltenskodex“ und beauftragte den Direktor des BAK mit der Schaffung eines Compliance-Programms bis zum 30. Juni 2012.

Einzelne Elemente zur Korruptionsprävention enthielt der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gültige Grundsatzerlass „Budget/Controlling/Beschaffung“ aus dem Jahre 2003. Dieser regelte die interne Zuständigkeit zur Durchführung von Vergabeverfahren sowie die Vorschreibungs- und Genehmigungspflichten (z.B. zur Einbindung der Internen Revision). Darüber hinaus enthielt der Grundsatzerlass sonstige Zuständigkeitsbestimmungen, wie etwa zur Erstellung von Ausschreibungsunterlagen oder zur Prüfung der Angebote. Der Grundsatzerlass sah weiters vor, dass zu Vergleichszwecken mindestens drei verbindliche Angebote einzuholen und entsprechend zu dokumentieren waren.

Ein ressortweit standardisierter, IT-unterstützter Workflow, der einen einwandfreien Prozessablauf des gesamten Beschaffungsvorganges gewährleistete, war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Entwicklung.

14.2 Der RH anerkannte die vom BMI initiierten Maßnahmen zum Aufbau eines funktionierenden Korruptionspräventionsprogramms. Er verwies auf die Größenordnung der vom BMI getätigten Beschaffungen und empfahl, bei der Schaffung des Compliance-Programms auch einen Schwerpunkt mit vergabespezifischen Regelungen zu implementieren. Weiters sollte das BAK sein Ausbildungsprogramm durch regelmäßige Schulungen mit dem Schwerpunkt „Korruptionsprävention in der Beschaffung“ ergänzen.



Steuerung und Kontrolle

BMI

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

14.3 Laut Stellungnahme des BMI beschäftige sich das Projekt „Verhaltenskodex“ mit der ressortweiten Implementierung des bereits im Jahr 2009 geschaffenen BMI-Verhaltenskodex. Darauf hinaus habe die Ressortleitung in diesem Projekt die Erarbeitung von Grundlagen für ein gesamthaftes und ressortweites Compliance-Systems beauftragt. Dieses Projekt sei Ende 2011 erfolgreich abgeschlossen worden. Die Bundesministerin für Inneres habe im Jänner 2012 den Auftrag erteilt, im BMI ein umfassendes, ressortweites Compliance-System als Teil der Ressortstrategie INNEN.SICHER einzurichten. Es werde auch vergabespezifische Regelungen enthalten.

Die Empfehlung, das Ausbildungsangebot des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) sollte durch ein Modul mit dem Schwerpunkt „Korruptionsprävention in der Beschaffung“ ergänzt werden, sei bereits in Umsetzung. Ein vergabespezifisches Ausbildungsprogramm sei bereits vom BAK mit der Beschaffungsabteilung erarbeitet worden und mit der Umsetzung werde noch im laufenden Jahr begonnen.

Vergabepraxis

Allgemeines

Prüfungsansatz

15 Der Schwerpunkt der Prüfung lag in der Systematik der Vergaben im BMI, wobei der RH insbesondere die Einhaltung des Vergabegesetzes und der internen Vorgaben für den Beschaffungsprozess überprüfte. Die Inhalte der ausgewählten Beschaffungen waren nicht Gegenstand der Überprüfung. Im Hinblick auf diesen Prüfungsansatz wählte der RH rd. 80 Liefer- und Dienstleistungsaufträge aus, ohne den Schwerpunkt auf Großprojekte zu legen.

Konkret zog der RH aus den detaillierten Meldungen aller beschaffenden Stellen zu den statistischen Meldungen für 2010 eine risikoorientierte Stichprobe von 59 Fällen aus zwölf Organisationseinheiten (Abt. I/4 Internationale Angelegenheiten, Abt. II/5 Öffentlichkeitsarbeit, Abt. I/6 Beschaffung, Abt. II/1 Organisation und Dienstbetrieb, Abt. II/3 Fremdenpolizei und Grenzkontrollwesen, Abt. II/4 Zivilschutz, Krisen- und Katastrophenschutzmanagement, Abt. II/7 Flugpolizei, Abt. IV/1 Technik, Abt. IV/2 KIT-Applikationen und -Services, Abt. IV/4 Wirtschaft, Abt. IV/7 Gedenkstätten und Kriegsgräberfürsorge sowie Bundesasylamt) für eine Beurteilung heran.

Um vertiefte Aussagen über die Einhaltung der Vergabevorschriften treffen zu können, wählte der RH gezielt weitere rd. 20 Fälle mit



Vergabapraxis

höheren Auftragswerten aus. Dabei legte er nach den Erfahrungen aus früheren Geburungsüberprüfungen einen Schwerpunkt auf Beratungsleistungen.

Der gesamte Auftragswert aller vom RH überprüften Fälle belief sich auf rd. 5,30 Mio. EUR exkl. USt. Die Bandbreite der Auftragswerte bewegte sich zwischen 2.500 EUR und 360.000 EUR exkl. USt.

Generelle Feststellungen aus der Stichprobe 2010

16.1 Der RH stellte bei den von ihm überprüften Beschaffungsfällen aus der Stichprobe 2010 mehrfach die im Folgenden dargestellten Verstöße gegen interne Richtlinien fest:

(1) Einholung von Vergleichsangeboten

Der Grundsatzerlass aus 2003 bestimmte, dass die vergebende Stelle im Falle einer Direktvergabe – sofern die Wahl zwischen mehreren Unternehmen möglich war – zu Vergleichszwecken mindestens drei verbindliche Angebote einzuholen hatte. In rd. 39 % der Fälle nahm das BMI von der Einholung und Dokumentation von Vergleichsangeboten Abstand und verzichtete damit auf die Überprüfung und Dokumentation der Preisangemessenheit.

(2) Bedarfsprüfung

Die Abteilung „Budget und Controlling“ verfügte am 18. Februar 2010, dass alle Beschaffungen – ungeachtet der Höhe des geschätzten Auftragswerts – vor deren Einleitung einer detaillierten Bedarfsprüfung durch die gemäß Geschäftseinteilung zuständigen Organisationseinheiten zu unterziehen waren. In ihrem Schreiben hielt die Abteilung „Budget und Controlling“ ausdrücklich fest, dass diese Vorgabe auch für die Beschaffung von Beratungsleistungen, Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, etc. gilt.

In rd. 29 % der überprüften Fälle konnte der RH keine Bedarfsprüfung nachvollziehen. In einem Fall wurde ein Beschaffungsantrag trotz negativer Beurteilung bei der Bedarfsprüfung genehmigt und der gegenständliche Auftrag vergeben.

(3) Dokumentation des Beschaffungsprozesses im ELAK-System

Die Büroordnung des Bundes sieht vor, dass alle Aufzeichnungen zu Geschäftsfällen sowie sämtliche dazugehörige Grunddaten und Bei-

lagen vom Registrieren bis zum Ablegen im ELAK-System zu führen sind. Für ressortinterne Angelegenheiten des Dienstbetriebes können Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht im ELAK-System verfügt werden, wenn dies zur wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.

Der RH stellte mehrfach die unvollständige Dokumentation der Beschaffungsprojekte im ELAK-System fest. Auf Nachfrage des RH ergänzten die Fachabteilungen die im ELAK-System vorhandene Dokumentation mit Unterlagen wie etwa Vergleichsangeboten, Lieferscheinen, Stundenaufzeichnungen, etc. aus abteilungseigenen Archiven. Trotz der zusätzlichen Recherche in den Fachabteilungen konnte in rd. 15 % der überprüften Fälle keine vollständige Dokumentation des Beschaffungsprozesses erreicht werden.

(4) Zuständigkeit der Beschaffungsabteilung

Der Grundsatzverordnung 2003 legte Wertgrenzen für die Zuständigkeit zur Durchführung von Vergaben durch die Beschaffungsabteilung fest. Die Beschaffungsabteilung konnte die Abwicklung des Vergabeverfahrens nach Rücksprache mit dem Bedarfsträger in begründeten Fällen an diesen delegieren. In rd. 8 % der überprüften Fälle legten die vergebenden Stellen trotz Erreichen der Wertgrenzen die zum Beschaffungsfall gehörenden Akten nicht der Beschaffungsabteilung vor, sondern führten die Beschaffung selbst durch.

(5) Passives Informationsrecht der Internen Revision

Sachbearbeiter hatten gemäß dem Grundsatzverordnung 2003 Akten für Beschaffungen ab einem geschätzten Auftragswert von 40.000 EUR exkl. USt der Abteilung „Interne Revision“ vor Hinterlegung vorzuschreiben. In rd. 8 % der überprüften Fälle verabsäumten es die Sachbearbeiter trotz Erreichen der Wertgrenze, den zum Beschaffungsfall zugehörigen Akt der Internen Revision vorzuschreiben.

16.2 Der RH empfahl dem BMI, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um in Zukunft die lückenlose Einhaltung der internen Vorgaben für Beschaffungen sicherzustellen.

16.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei bei den Direktvergaben in allen Fällen die technische, rechtliche und wirtschaftliche Möglichkeit eines Wettbewerbs im Sinne des Grundsatzverordnung geprüft und dokumentiert worden. Sofern keine sachlich gerechtfertigten Gründe (technische Kompatibilität bzw. sonstige technische Gründe, ein besonderes Know-how, spezifische Produkte oder Ausschließlichkeitsrechte) vorlagen,*



Vergabepraxis

seien bei der Vergabe von Lieferaufträgen bei Direktvergaben immer mehrere Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen worden. Wenn es sich um die Vergaben von geistigen Dienstleistungsaufträgen, wie insbesondere Berater- und Agenturverträge handelte, wurden u.a. auch die in § 38 Abs. 3 BVergG 2006 geregelten Voraussetzungen für die direkte Beauftragung von geistigen Dienstleistungsaufträgen in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer herangezogen. Die Schlussfolgerung, dass aufgrund der fehlenden Einholung von Vergleichsangeboten auch keine Preisangemessenheitsprüfung erfolgte, sei aus Sicht des BMI falsch. Die Preisangemessenheit sei in jedem einzelnen Fall im Sinne der Bestimmungen des BVergG geprüft worden.

Das BMI führte in seiner Stellungnahme aus, dass die vollständige Leistungsdokumentation von Beschaffungsfällen im ELAK in einigen Fällen (bspw. Einstellen von Zeitungsinseraten) zu einem großen Verwaltungsaufwand führe und daher als unwirtschaftlich angesehen werde.

Die Empfehlung, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um in Zukunft die lückenlose Einhaltung der internen Vorgaben sicherzustellen, sei in jenen Bereichen bereits teilweise umgesetzt bzw. befindet sich in Umsetzung, wo der elektronische Beschaffungsworflow eingesetzt wird. Menschliches Fehlverhalten könnte auch durch aufwändige und umfangreiche Vorkehrungen nie gänzlich ausgeschlossen werden. Das BMI könnte allenfalls prüfen, ob und welche verhältnismäßigen organisatorischen Vorkehrungen zu einer verbesserten Einhaltung interner Vorgaben führen könnten. Mit der Einführung des elektronischen Beschaffungsworflows, der einen Standardprozess definiert, werde in diesem Bereich die Einhaltung sichergestellt.

16.4 Die Feststellungen des RH bezogen sich insbesondere auf die Einhaltung der internen Vorgaben. Nach Ansicht des RH waren die dokumentierten Begründungen für deren Nichteinhaltung in den aufgezeigten Fällen nicht schlüssig. Die Preisangemessenheit kann nach Ansicht des RH auch ohne Durchführung eines formellen Vergabeverfahrens und damit kostengünstig geprüft werden.

Durch ein entsprechendes internes Kontrollsysteem sollte eine Einhaltung der internen Vorgaben bewirkt werden können. Die vollständige Dokumentation der Beschaffungsfälle im ELAK-System ist im Hinblick auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsprozesse sicherzustellen.



Vergabapraxis

**Vergabapraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**
Ausgewählte Fälle

- 17.1** Der RH stellte zwölf Fälle mit höheren Auftragswerten, bei denen er zum Teil mehrere Mängel feststellte, beispielhaft dar.

Tabelle 1: Mängelliste

Auftragsbezeichnung	Mängel	Geschätzter Auftragswert in EUR exkl. USt	Tatsächlich geleistete Zahlungen in EUR
Drei Projekte zur Organisationsentwicklung (TZ 20 bis 22)	fehlende Vergleichsangebote unzulässige Direktvergabe fehlender oder nicht nachvollziehbarer Auftragswert unzweckmäßige Vertragsgestaltung mangelhafte Leistungsdokumentation und –verrechnung	387.500,00	523.850,94
PR-Beratung des Bundesministeriums für Inneres (TZ 23)	fehlende Vergleichsangebote Wahl des falschen Vergabeverfahrens unzweckmäßige Vertragsgestaltung Leistungsbeginn vor schriftlichem Vertrag	293.760,00	139.847,33
Strategisch-politische Beratung der Bundesministerin (TZ 24)	fehlende Vergleichsangebote unzweckmäßige Vertragsgestaltung mangelhafte Leistungsdokumentation und –verrechnung	360.000,00	248.315,52
Kommunikationscoaching (TZ 25)	fehlende Vergleichsangebote unzweckmäßige Vertragsgestaltung mangelhafte Leistungsdokumentation und –verrechnung	345.600,00	113.112,00
Zukunftsstrategie – Beratung, wissenschaftliche Begleitung (TZ 26)	fehlende Vergleichsangebote Leistungsbeginn vor schriftlichem Vertrag	171.000,00	551.678,60
Zukunftsstrategie – Präsentation (TZ 27)	fehlende Vergleichsangebote Leistungsbeginn vor schriftlichem Vertrag unzweckmäßige Vertragsgestaltung	95.000,00	72.439,20
Biometrie im Aufenthalts-titel (TZ 28)	fehlende Vergleichsangebote fehlender oder nicht nachvollziehbarer Auftragswert Leistungsbeginn vor schriftlichem Vertrag	72.130,00	168.311,50
Amtssignatur (TZ 29)	fehlende Vergleichsangebote unzulässige Direktvergabe	99.999,99	427.661,53
Kennzeichenerkennungs-systeme (TZ 30)	fehlende Vergleichsangebote	95.030,00	114.036,00
Erstaufnahmestelle Süd – Planung und Einreichung (TZ 31)	fehlende Vergleichsangebote unzweckmäßige Vertragsgestaltung	99.000,00	117.421,50

Quelle: RH



Vergabapraxis

Das BMI verzichtete in allen Fällen auf die Einholung von Vergleichsangeboten und damit auf den Nachweis der Preisangemessenheit. Das BMI berief sich bei Direktvergaben ohne Einholung von Vergleichsangeboten in mehreren Fällen auf den Ausnahmetatbestand des § 10 Z 1 BVergG (Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen), woraus sich ergab, dass der jeweilige Beschaffungsfall nicht dem Bundesvergabegesetz unterlag.

Weitere Mängel betrafen die fehlende oder nicht nachvollziehbare Schätzung des Auftragswerts, unzweckmäßige Vertragsgestaltungen sowie die mangelhafte Leistungsdokumentation und –verrechnung.

17.2 Der RH kritisierte insbesondere die Durchführung von Vergabevorgängen unter Ausschluss des Wettbewerbs. Er empfahl dem BMI sicherzustellen, dass auch bei Direktvergaben Vergleichsangebote eingeholt werden, allein um die Preisangemessenheit zu überprüfen und den Wettbewerb im Vergabeverfahren zu nutzen.

17.3 Laut *Stellungnahme des BMI* sei nicht nachvollziehbar, warum bzw. nach welcher Grundlage bei einer ressortweiten Überprüfung der Vergabapraxis des BMI Liefer- und Dienstleistungsaufträge ausschließlich aus dem (aus Vergabesicht mehrfach atypischen) Beschaffungsjahr 2010 und daneben 12 gleichartige Dienstleistungsaufträge (acht der 12 ausgewählten Fälle würden strategische/politische Beratungsleistungen der Ressortleitung betreffen) aus verschiedenen Kalenderjahren ausgewählt worden seien.

Zur Feststellung des RH, dass sich das BMI in mehreren Fällen auf den (Ausnahme-)Tatbestand des § 10 Z 1 BVergG (Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen) berufen habe, verwies das BMI darauf, dass dieser im Interesse einer restriktiven Auslegung nicht regelmäßig zur Anwendung komme.

Die Empfehlung des RH, Vergleichsangebote einzuholen, alleine um eine Preisangemessenheitsprüfung durchzuführen, könne vom BMI nicht nachvollzogen werden. Die Preisangemessenheit sei vor jeder einzelnen Auftragsvergabe im Sinne der Bestimmungen des BVergG geprüft worden, unabhängig davon, ob Vergleichsangebote vorgelegen seien oder nicht.

Das BMI teilte jedoch mit, dass die Empfehlung, auch bei Direktvergaben die Einholung von Vergleichsangeboten sicherzustellen, durch eine entsprechende Regelung im internen Beschaffungserlass umgesetzt werde. Bei Direktvergaben werde die rechtliche, technische und



Vergabepraxis

**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

wirtschaftliche Möglichkeit eines Wettbewerbes geprüft und dokumentiert.

17.4 Zur Auswahl der Fälle verwies der RH auf seine Ausführungen in TZ 15. Einerseits erfolgte eine risikoorientierte Stichprobe aus allen Fällen eines Jahres, andererseits wählte der RH weitere Fälle mit höherem Beschaffungsvolumen aus, wobei er aufgrund seiner Erfahrungen aus früheren Prüfungen einen Schwerpunkt auf Beratungsleistungen legte. Nachdem im Rahmen der Gebarungsüberprüfung bereits die Beschaffung des Digitalfunks geprüft wurde, verzichtete der RH auf die Überprüfung anderer großer Beschaffungsprojekte.

Insbesondere bei Beratungsleistungen argumentierte das BMI regelmäßig, dass die zu vergebende Leistung jeweils nur von einem einzigen Unternehmer erbracht werden könne, weil nur dieser sämtliche, zwingend notwendige Anforderungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit erfülle. Es zog die Bestimmung des § 10 Z 1 BVergG (Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen) regelmäßig und in den wesentlichen Bezügen mit immer gleich lautenden Standardbegründungen heran. Der RH erachtete die Argumentation in den dargestellten Fällen für nicht zutreffend. Er hielt fest, dass das BVergG 2006 das Ziel verfolgte, den Wettbewerb sicherzustellen und daher nur enge Ausnahmen von seinem Geltungsbereich vorsah.

Die Einholung von Vergleichsangeboten ist im Grundsatzvertrag des BMI vorgesehen. Die Preisangemessenheit kann nach Ansicht des RH auch ohne Durchführung eines formellen Vergabeverfahrens und damit kostengünstig geprüft werden. Eine dokumentierte Beurteilung der Preisangemessenheit erfolgte in den vom RH überprüften Fällen nicht.

Beratungsleistungen

Allgemeines

18 Hinsichtlich der Vergabe von Beratungsleistungen verwies der RH auf sein Schreiben vom 15. März 2005 an alle Mitglieder der Bundesregierung, mit dem er – ausgehend von den Berichten Reihe Bund 2004/2 und 2004/7 – Mängel (z.B. Nichtbeachtung von Vergabevorschriften, vorweggenommene mündliche Beauftragung, unzureichende Dokumentation etc.) aufgezeigt hatte, die anlässlich der aktuellen Gebarungsüberprüfung wieder festgestellt wurden.



Vergabepraxis

Projekte zur Organisationsentwicklung – Überblick

19 Das BMI vergab zwischen 2009 und 2011 vier Dienstleistungsaufträge an drei Unternehmen. Die Auftragssummen zur Beratung für das Projekt Budget-, Organisations- und Ressourcenanalyse (BORA) sowie für die Folgeprojekte Beschaffungsanalyse und Beschaffungsworkflow ergaben im Gesamtumfang ein Auftragsvolumen von 465.000 EUR (inkl. USt).

Die Aufträge zur Projektbegleitung der Projekte BORA, Beschaffungsanalyse und Beschaffungsworkflow wurden teils im Wege einer Direktvergabe und teils mittels einer Vergabe unter Ausnahme des Bundesvergabegesetzes vergeben. Die Auswahl der Unternehmen wurde mit deren Fähigkeiten und Kenntnissen oder aufgrund eines bereits bestehenden Vertrauensverhältnisses begründet.

Die nachstehende Tabelle zeigt einen Überblick über die Ausgaben und die vom BMI gewählte Verfahrensart pro Projekt:

Tabelle 2: BORA und Folgeprojekte im Überblick

Projekte	Auftragswert in EUR exkl. USt	Vergabeverfahren	Tatsächlich geleistete Zahlungen in EUR ¹
Projekt BORA	90.000	Eine Direktvergabe gemäß § 41 Abs. 2 Z 1 BVergG 2006, ohne Einholung von Vergleichsangeboten	145.527,90
Folgeprojekt Beschaffungsanalyse	160.000	Eine Vergabe außerhalb des BVergG 2006 gemäß § 10 Z 1 BVergG 2006, ohne Einholung von Vergleichsangeboten	276.000,00
Folgeprojekt Beschaffungsworkflow	137.500	Zwei Direktvergaben gemäß § 41 Abs. 2 Z 1 BVergG 2006, ohne Einholung von Vergleichsangeboten	102.323,04 ²
Gesamtvolumen	387.500		523.850,94

¹ zur Zeit der Geburungsüberprüfung

² Abrechnung zu Auftrag im Volumen von 95.000 EUR; Abrechnung zu Auftrag im Volumen von 42.500 EUR noch offen.

Quelle: BMI

Projekt BORA

20.1 Im April 2009 entschied die Projektleitung – in Absprache mit dem Kabinett des BMI –, ein Unternehmen mit der Begleitung des Projekts BORA zu beauftragen. Die Auftragserteilung erfolgte in Form einer Direktvergabe gemäß § 41 Abs. 2 Z 1 BVergG (Direktvergabe unter 100.000 EUR). Zur Zeit der Einleitung des Vergabeverfahrens und der Entscheidung zur Auftragserteilung im April 2009 war der Schwellenwert für eine Direktvergabe auf unter 40.000 EUR exkl. USt festgelegt. Das BMI berief sich jedoch bereits auf die Schwellenwerte-verordnung 2009, die einen Schwellenwert für die Direktvergabe von unter 100.000 EUR exkl. USt vorsah. Diese Verordnung war zur Zeit der Entscheidung über die Auftragserteilung noch nicht in Kraft.

Entgegen den Bestimmungen des Grundsatzerlasses 2003 verzichtete das BMI auf die Einholung von Vergleichsangeboten.

Das Entgelt für das Unternehmen setzte sich aus einem Pauschalentgelt wie auch einem Stundenhonorar zusammen. Die Auftragssumme für die Erfüllung der mit der Mitgliedschaft im Lenkungsausschuss BORA zusammenhängenden Aufgaben belief sich auf 32.000 EUR exkl. USt. Neben dieser vereinbarten Pauschale von 32.000 EUR exkl. USt erfolgte eine Abrechnung von Beratungsleistungen in den Teilprojektteams auf Basis von Stundensätzen zuzüglich einer Reisekostenpauschale von 10 %, unabhängig davon, ob die Leistungserbringung mit einer Reisebewegung verbunden war oder nicht. Es wurde keine Schätzung des Gesamtwerts des Auftrags gemäß Bundesvergabegesetz durchgeführt.

Auf Nachfrage des RH nannte das BMI den im Werkvertrag angeführten Budgetrahmen von max. 108.000 EUR als die der Vergabe zugrunde liegende Auftragssumme. Die für das Projekt tatsächlich angefallenen Kosten beliefen sich auf 145.528 EUR.

Entgegen den Ausführungen des Werkvertrags legte das Unternehmen die Rechnungen, welche über das Pauschalentgelt hinausgingen, weder monatlich noch in Form einer detaillierten und schlüssigen Abrechnung des tatsächlich geleisteten Stundenaufwands pro Tag an das BMI vor.

20.2 Der RH kritisierte die fehlende Schätzung eines gesamthaften Auftragswerts und die Nichteinholung von Vergleichsangeboten. Weiters bemängelte er, dass sich das BMI zur Zeit der Einleitung des Vergabeverfahrens und der Entscheidung zur Auftragserteilung auf eine



Vergabapraxis

Schwellenwerteverordnung mit einem höheren Schwellenwert berufen hatte, die noch nicht in Kraft getreten war.

Der RH beanstandete darüber hinaus die Vereinbarung einer Reisekostenpauschale, deren Höhe an die Auftragssumme geknüpft war und die unabhängig von tatsächlichen Reisebewegungen zur Verrechnung kam.

Weiters kritisierte der RH die fehlende Einforderung einer monatlichen Rechnungslegung mit detaillierter Auflistung des tatsächlich geleisteten Stundenaufwands pro Tag.

20.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMI sei die vom RH zitierte Schwellenwerteverordnung BGBl Nr. II 125/2009, mit der der Schwellenwert für Direktvergaben gemäß § 41 Abs. 2 Z 1 BVergG 2006 auf unter 100.000 EUR exkl. USt angehoben worden ist, am 30. April 2009 in Kraft getreten. Die Projektleitung habe am 22. April 2009, somit knapp vor Inkrafttreten der Schwellenwerteverordnung 2009, zunächst den Entschluss gefasst, das Projekt im Hinblick auf das Einbringen eines fachlichen Know-hows extern begleiten zu lassen und in weiterer Folge einen entsprechenden Projektauftrag erteilt. Eine Entscheidung über eine konkrete Auftragerteilung lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.*

Das BMI stellte klar, dass es bei der gegenständlichen Auftragsvergabe in jeder Hinsicht rechtskonform und in wirtschaftlicher Hinsicht vorausschauend vorgehe.

(2) Laut Stellungnahme des BMI habe in weiterer Folge eine vergaberechtliche Prüfung des Sachverhalts stattgefunden, die naturgemäß einige Tage in Anspruch genommen habe. Da das Inkrafttreten der Schwellenwerteverordnung unmittelbar bevorstand, wurde dieser Umstand aus verwaltungsökonomischen Gründen selbstverständlich bei dieser vergaberechtlichen Prüfung berücksichtigt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes gemäß § 13 Abs 3 BVergG und daraus abgeleitet für die Wahl der Verfahrensart sei der Zeitpunkt der Einleitung eines konkreten Vergabeverfahrens durch den Auftraggeber. Bei Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gilt die erste nach außen in Erscheinung tretende Festlegung des Auftraggebers. Informelle Erkundigungen des Auftraggebers bei Unternehmen und organisationsinterne Vorbereitungshandlungen wie insbesondere die Planung der Vergabe, sind nicht als verfahrenseinleitende Handlungen gemäß BVergG zu qualifizieren. Bei Inkrafttreten neuer gesetzlicher Vergabebestimmungen müssen Auftraggeber,

sofern dies möglich ist, Entscheidungen treffen, ob nach der alten oder der neuen Rechtslage vergeben wird.

(3) Das BMI teilte mit, dass es zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens den Gesamtwert der zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Leistungen des externen Projektberaters unter Zugrundelegung eines Beratertagsatzes gemäß BVergG geschätzt und dies im ELAK dokumentiert habe. Auf Grundlage der Schätzung sei ein maximaler Budgetrahmen vertraglich vereinbart worden.

(4) Das BMI bestätigte die Feststellung des RH, dass es eine monatliche Rechnungslegung vertraglich vereinbarte, jedoch diese vom Auftragnehmer nicht einforderte. Für das BMI sei jedoch die Kritik des RH aus wirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

(5) Das BMI teilte mit, dass der gegenständlichen Beauftragung Markt-recherchen und informelle Erkundigungen vorangegangen seien, jedoch aus mehreren Gründen auf die BMI-interne Vorgabe, nach Möglichkeit Vergleichsangebote einzuholen, verzichtet wurde.

20.4 (1) Der RH entgegnete, dass bereits am 22. April 2009 ein Gespräch mit dem beauftragten Unternehmen stattfand und am 27. April 2009 die konkrete Entscheidung zur Vergabe des Auftrags an das zuvor erwähnte Unternehmen erfolgte und dass das BMI dies auch im ELAK und im Projektauftrag dokumentierte. Zur Zeit des Gesprächs mit dem beauftragten Unternehmen sowie zur Zeit der konkreten und dokumentierten Entscheidung, den Auftrag an dieses Unternehmen zu erteilen, war der Schwellenwert auf unter 40.000 EUR exkl. USt festgelegt.

(2) Der RH entgegnete, dass das BVergG 2006 dem Auftraggeber in dem o.a. Fall keinen Spielraum gab, ob nach der alten oder neuen Rechtslage vergeben werden konnte. Zur Zeit der konkreten Entscheidung zur Vergabe des Auftrags an ein bestimmtes Unternehmen war der der Beschaffung zugrunde liegende Schwellenwert klar definiert.

(3) Der RH entgegnete, dass ihm keine elektronischen Akten zur Schätzung des Gesamtwerts des Auftrages zur Zeit der Einleitung des Vergabeverfahrens vorlagen. Angaben zu einem Budgetrahmen waren erst in einem Akt vom 23. Juni 2009 sowie im Akt zum Werkvertrag dokumentiert. Zu dieser Zeit war die Auftragserteilung an ein bestimmtes Unternehmen bereits entschieden.



Vergabapraxis

(4) Hinsichtlich der Rechnungslegung entgegnete der RH, dass das BMI durch die Nichteinforderung der monatlichen Rechnungslegung auf ein Instrument zur zeitnahen Kosten- und Leistungskontrolle verzichtete.

(5) Der RH entgegnete, dass Marktrecherchen und informelle Erkundigungen nicht dokumentiert waren. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, auch bei Direktvergaben Vergleichsangebote einzuholen und die Preisangemessenheit festzustellen und zu dokumentieren.

Folgeprojekt Beschaffungsanalyse

21.1 Aus dem Projekt BORA resultierte unter anderem das Maßnahmenpaket „Beschaffungen“. Hierzu vergab das BMI im Jahr 2009 einen Auftrag unter Heranziehung des Ausnahmetatbestands gemäß § 10 Z 1 BVergG (Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen) an dasselbe Unternehmen, welches bereits das Projekt BORA betreute. Das BMI holte keine Vergleichsangebote ein.

Die Auftragssumme für den Projektstart und für die Phase eins des Projekts belief sich auf 192.000 EUR. Darüber hinaus erfolgte eine Abrechnung von Beratungsleistungen für die Phasen zwei bis vier auf Basis von Stundensätzen zuzüglich einer Reisekostenpauschale von 10 %.

Das BMI nahm keine gesamthafte Schätzung des Auftragswerts vor. Auf Anfrage des RH nannte das BMI das im Werkvertrag angeführte Pauschalentgelt von 192.000 EUR als die zugrunde liegende Auftragssumme. Die tatsächlich angefallenen Kosten für den Projektstart, wie auch für die Phasen eins und zwei, beliefen sich auf 276.000 EUR.

Nach Abschluss der Phase zwei beauftragte das BMI das Unternehmen aus Kostengründen nicht mehr weiter. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war das Projekt noch nicht abgeschlossen.

21.2 Der RH kritisierte neuerlich die fehlende Schätzung des Auftragswerts, die Nichteinhaltung von Vergleichsangeboten und die Vereinbarung einer an die Auftragssumme gebundenen Reisekostenpauschale.

21.3 *Laut Stellungnahme des BMI hätten die Voraussetzungen für eine unmittelbare Beauftragung bestanden. Die Begründung zur Nichteinhaltung von Vergleichsangeboten sei aktenmäßig dokumentiert worden. Das BMI definierte als Auftraggeber der Leistung die Merkmale der benötigten Dienstleistungen (vgl. § 2 Z 34 BVergG Technische Spe-*

zifikationen der Dienstleistung) und beurteilte den Sachverhalt unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Umstände sowie der sicherheitsrelevanten Aspekte so, dass nur das beauftragte Unternehmen die Leistungen in der geforderten Art und Weise erbringen konnte.

Das BMI teilte mit, dass es zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens den Gesamtwert der zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Leistungen des externen Projektberaters unter Zugrundelegung eines Beratertagsatzes gemäß BVergG geschätzt und dies im ELAK dokumentiert habe.

21.4 Der RH entgegnete, dass die Einholung von Vergleichsangeboten im Grundsatzverluss des BMI vorgesehen ist. Der vom BMI herangezogene Ausnahmetatbestand (Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen) war nach Ansicht des RH nicht zutreffend, weil es sich beim Auftrag um eine allgemeine Analyse der Beschaffungsvorgänge im BMI handelte.

Der RH entgegnete weiters, dass das BMI den geschätzten Auftragswert nicht nach den Vorgaben des § 13 Abs. 1 BVergG 2006 berechnete. Laut § 13 Abs. 1 BVergG 2006 ist die Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines öffentlichen Auftrags der Gesamtwert ohne Umsatzsteuer, der vom Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist. Bei dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert aller der zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

Folgeprojekt Elektronischer Beschaffungsworflow

22.1 Ein Teilbereich des Projekts „Beschaffungen“ war die Konzeption eines Elektronischen Beschaffungsworflows, durch welchen sich die Transparenz der Beschaffungen erhöhen, eine Standardisierung der Ablaufprozesse erreicht und eine einheitliche Datenbasis geschaffen werden sollte. Darüber hinaus sollte die Konzeption von Beschaffungsberichten für Entscheidungsträger als Steuerungsinstrument ermöglicht werden.

In den Jahren 2010 und 2011 beauftragte das BMI zwei Unternehmen mit der Umsetzung des Elektronischen Beschaffungsworflows. In beiden Fällen vergab es die Aufträge im Wege einer Direktvergabe gemäß § 41 Abs. 2 Z 1 BVergG (Direktvergabe unter 100.000 EUR) ohne Einholung von Vergleichsangeboten.



Vergabapraxis

Das BMI beauftragte im November 2010 das erste Unternehmen mit einem Auftragswert von 114.000 EUR. Die Direktvergabe begründete das BMI mit einem durch das Unternehmen erstellten Prototypen aus einem Vorprojekt sowie der daraus entstandenen Ausschließlichkeit.

Im April 2011 beauftragte das BMI ein weiteres Unternehmen mit der externen Projektbegleitung des Elektronischen Beschaffungsworflows mit einem Auftragswert von 51.000 EUR. Das BMI begründete die Direktvergabe mit der umfangreichen Erfahrung des Unternehmens bei der Mitarbeit an einem Beschaffungsworflow sowie der Entwicklung geeigneter Kennzahlen. Entgegen den Regelungen des Werkvertrags legte das Unternehmen keine monatlichen Rechnungen vor.

22.2 Der RH kritisierte die Nichteinholung von Vergleichsangeboten. Weiters bemängelte er die fehlende Einforderung der monatlichen Rechnungen.

22.3 *Laut Stellungnahme des BMI hätten die Voraussetzungen für eine unmittelbare Beauftragung im Wege der Direktvergabe gemäß § 41 Abs. 2 Z 1 BVergG (Direktvergabe unter 100.000 EUR) bestanden. Die Begründung zur Nichteinholung von Vergleichsangeboten sei aktenmäßig dokumentiert worden. Das BMI definiere als Auftraggeber der Leistung die Merkmale der benötigten Dienstleistungen (vgl. § 2 Z 34 BVergG Technische Spezifikationen der Dienstleistung) und beurteile den Sachverhalt unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Umstände sowie der sicherheitsrelevanten Aspekte so, dass nur das beauftragte Unternehmen die Leistungen in der geforderten Art und Weise erbringen konnte.*

Das BMI bestätigte die Feststellung des RH, dass es eine monatliche Rechnungslegung vertraglich vereinbarte, jedoch diese vom Auftragnehmer nicht einforderte. Dem BMI sei die Kritik des RH jedoch aus wirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

22.4 Der RH entgegnete, dass die Einholung von Vergleichsangeboten im Grundsatzvertrag des BMI vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Rechnungslegung entgegnete der RH, dass das BMI durch die Nichteinforderung der monatlichen Rechnungslegung auf ein Instrument zur zeitnahen Kosten- und Leistungskontrolle verzichtete.

Der RH wies darauf hin, dass er Projekten, die zu mehr Transparenz bei Beschaffungen führen, grundsätzlich positiv gegenübersteht. Die Kritik des RH bezog sich ausschließlich auf die Vergabe.

PR-Beratung des Bundesministeriums für Inneres

23.1 Das BMI schloss am 31. Mai 2007 – rückwirkend mit 1. Februar 2007 – mit einem Berater einen unbefristeten Werkvertrag betreffend „PR-Beratung des Bundesministeriums für Inneres“. Die Vertragsparteien gingen von einer durchschnittlichen Leistungserbringung von vier Tagen pro Kalendermonat mit einem Honorar in Höhe von 1.530 EUR exkl. USt pro Tag aus. Dies ergab einen geschätzten Auftragswert von 293.760 EUR exkl. USt.¹¹ Der Auftrag war daher nach dem BVergG 2006 und der Schwellenwerteverordnung 2006 dem Oberschwellenbereich zuzuordnen.

Das BMI vergab den Auftrag aufgrund eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung gemäß § 30 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006. Dies war u.a. dann zulässig, wenn eine Dienstleistung aus technischen oder künstlerischen Gründen nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden konnte. Das BMI ging vom Vorliegen „technischer Besonderheiten“ aus. Nach seiner Auffassung konnte nur die beauftragte Person sämtliche zwingend erforderlichen Anforderungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit erfüllen.

Der Vertrag enthielt keine Kündigungsregelung. Eine Kündigung war auch nicht aktenkundig. Insgesamt bezahlte das BMI an den Auftragnehmer einen Betrag in Höhe von 139.847,33 EUR.

23.2 Der RH kritisierte den rückwirkenden Vertragsabschluss sowie die Formulierung des Vertrages, die keinerlei Kündigungsregelungen enthielt. Der vom BMI herangezogene Tatbestand des BVergG 2006 für die Durchführung des Vergabeverfahrens war auf PR-Leistungen nicht anzuwenden. Technische Unmöglichkeit der Auftragsvergabe an einen anderen Auftragnehmer wäre nur bei unüberwindlichen Schwierigkeiten, insbesondere bei Vorliegen einer Monopolsituation auf Bietenseite, anzunehmen gewesen.

23.3 *Laut Stellungnahme des BMI werde aufgrund der Kritik des RH am rückwirkenden Vertragsabschluss in Zukunft vermehrt Augenmerk auf die Vermeidung einer erst nachträglichen Erstellung einer schriftlichen Vertragsausfertigung gelegt.*

Der Kritik des RH, dass der Beratervertrag keine Kündigungsregel enthalten habe, sei entgegenzuhalten, dass der Werkvertrag lediglich als „Rahmen“ für die nicht verpflichtend zu erteilenden konkreten Einzelaufträge (Abrufe) gestaltet sei. Es ergebe sich somit schon aus der

¹¹ 48-faches Monatsentgelt gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006



Vergabapraxis

Vertragsgestaltung, dass mangels Abrufes keine Leistungspflicht und kein Leistungsanspruch des Auftragnehmers bestehe.

Weiters sei der Vertragstext auch derart gestaltet, dass im Fall eines Ministerwechsels ohnehin „die Geschäftsgrundlage“ des Werkrahmenvertrags wegfallen und auch darin ein Endigungsgrund liege, der die Vereinbarung einer zusätzlichen Kündigung entbehrlich mache.

Laut Stellungnahme des BMI habe es als Auftraggeber die Merkmale der benötigten Dienstleistung (vgl. § 2 Z 34 BVergG Technische Spezifikationen der Dienstleistung) zu definieren und den Sachverhalt so beurteilt, dass nur das beauftragte Unternehmen das technische Know-how habe, die Leistung in der geforderten Art und Weise zu erbringen.

- 23.4** Der RH entgegnete, dass im Sinne der Rechtssicherheit auch bei einem „Rahmenvertrag“ Kündigungsregelungen schriftlich vereinbart werden sollten. Vertraglich vereinbarter Leistungsgegenstand war die „PR-Beratung des Bundesministeriums für Inneres“. Die Leistungserbringung war somit nicht exklusiv mit der Person des damals im Amt befindlichen Bundesministers verknüpft. Entgegen der Auffassung des BMI fiel die Geschäftsgrundlage des Vertrages im Fall eines Ministerwechsels nicht weg. Angesichts des Vertragsgegenstandes waren an den PR-Berater keine spezifischen Anforderungen in technischer Hinsicht zu stellen. Die vom BMI herangezogene Ausnahmebestimmung war daher im gegenständlichen Fall nicht anwendbar.

Strategisch-politische Beratung der Bundesministerin

- 24.1** Das BMI vergab am 29. April 2009 mittels Werkvertrag einen Auftrag in Höhe von monatlich 7.500 EUR exkl. USt an ein Unternehmen, das schon mehrfach für das BMI tätig war, zur strategisch-politischen Beratung der Bundesministerin. Nach dem aufgrund des BVergG ermittelten Auftragswerts in Höhe von 360.000 EUR exkl. USt war diese Vergabe dem Oberschwellenbereich zuzuordnen.

Das BMI erachtete die genaue Kenntnis seiner Organisation durch den Auftragnehmer als unabdingbar für eine ziel- und sachgerechte Aufgabenerfüllung. Da der Auftragnehmer Einblick in interne, aufgrund der Ressortzuständigkeit für die Staatssicherheit relevante Unterlagen und politische Planungen bekommen sollte, erwartete das BMI in persönlicher Hinsicht vor allem Integrität und besondere Vertraulichkeit und Diskretion.

Das BMI vergab diesen Auftrag direkt und ohne Einholung von Vergleichsangeboten und stützte sich dabei auf den Ausnahmetatbestand nach § 10 Z 1 BVergG (Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen). Danach galt das BVergG nicht für Vergabeverfahren, die aufgrund von bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen für geheim erklärt werden oder deren Ausführung aufgrund von bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert oder wenn der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen der Republik Österreich es gebietet.

Die Bestimmungen im Werkvertrag über die Honorargestaltung waren widersprüchlich. Einerseits entsprach der Halbtagsessatz in Höhe von 1.100 EUR exkl. USt einem Zeitaufwand von fünf Stunden, andererseits war ab einem Zeitaufwand von fünf Stunden pro Tag der Ganztagessatz in Höhe von 2.000 EUR exkl. USt zu verrechnen.

Der Werkvertrag enthielt detaillierte Regelungen über Nachweis und Abrechnung der Leistung. Entgegen den Bestimmungen des Werkvertrages übermittelte das beauftragte Unternehmen seine Rechnungen nicht monatlich, sondern in der Regel für zwei oder mehrere Monate. In den Akten des BMI und in den vom Auftragnehmer vorgelegten Rechnungen waren keine detaillierten Leistungsnachweise enthalten.

Aufgrund dieses Werkvertrages leistete das BMI für den Zeitraum Juni 2009 bis Oktober 2011 Zahlungen in Höhe von insgesamt 248.315,52 EUR.

24.2 Der RH konnte nicht nachvollziehen, dass ausschließlich das beauftragte Unternehmen die Anforderungen des BMI erfüllen konnte und das BMI auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtete. Der RH ging davon aus, dass jede Beratungstätigkeit ein Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Berater voraussetzt, wobei die gebotene Diskretion auf Seiten des Beraters vorauszusetzen ist.

Der RH kritisierte die widersprüchlichen Regelungen über die Honorargestaltung im Werkvertrag, weiters die mangelhafte Leistungsdocumentation als Basis für die Abrechnung sowie die vertragswidrige Abrechnungspraxis.

24.3 Laut *Stellungnahme des BMI seien die Beratungsleistungen bzw. –inhalte aufgrund der mit dem Leistungsgegenstand im Zusammenhang stehenden Themen und Inhalte sowie aus Geheimhaltungsinteressen nicht aktenmäßig dokumentiert worden. Es habe sich hierbei um die strategisch–politische Ausrichtung und Positionierung der Bundesministerin gehandelt. Darüber hinaus sei die Erarbeitung einer*



Vergabapraxis

medialen Positionierung sowie von quartalsmäßigen und halbjährlichen Arbeitsschwerpunkten erfolgt.

Die Feststellung des RH, dass eine monatliche Rechnungslegung vertraglich vereinbart worden sei, sei zwar richtig, jedoch sei die Kritik des RH, dass keine monatliche Rechnungslegung eingefordert worden sei, aus wirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Die Rechnungslegung stelle eine Verpflichtung des Auftragnehmers dar. Eine Rechnungslegung zu einem späteren als dem vereinbarten Zeitpunkt sei jedenfalls ein wirtschaftlicher Vorteil für den Auftraggeber, daher sei auch keine monatliche Rechnungslegung eingefordert worden.

24.4 Der RH entgegnete, dass es aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sinnvoll sei, gebarungswirksame Rechtsakte von Beginn an aktenmäßig zu dokumentieren. Es sollte auch bei sensiblen Beratungsleistungen möglich sein, Art und Umfang der Leistungserbringung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Hinsichtlich der Rechnungslegung entgegnete der RH, dass das BMI durch die Nichteinforderung der monatlichen Rechnungslegung auf ein Instrument zur zeitnahen Kosten- und Leistungskontrolle verzichtete.

Kommunikationscoaching

25.1 Das BMI schloss am 16. Mai 2010 mit einem Unternehmen einen Werkvertrag zur Beratung der Ressortleitung ab. Vertragsgegenstand waren strategische Kommunikationsberatung, Coaching, Verfassen von Texten und Reden, Vorbereitung auf Medienauftritte, allgemeine Kommunikationsberatung, gemeinsame Konzeption von Presse- und PR-Schwerpunkten sowie laufende Medienbeobachtung. Zwischen der Ressortleitung und dem Geschäftsführer des Auftragnehmers sollte es regelmäßige persönliche Kontakte geben. In besonderen Situationen war ein zusätzliches Kommunikationscoaching vorgesehen. Dem Vertrag ließ sich nicht entnehmen, dass die Leistungen des Auftragnehmers an die Person der damals amtierenden Bundesministerin gebunden sein sollten. Im Vertrag war eine dreimonatige Kündigungsfrist vorgesehen.

Das BMI vergab diesen Auftrag direkt und ohne Einholung von Vergleichsangeboten und stützte sich dabei auf die Ausnahmebestimmungen nach § 10 Z 1 BVergG (Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen).

Als Beratungshonorar legten die Vertragsparteien ein monatliches Pauschalhonorar in Höhe von 7.200 EUR exkl. USt fest. Dies ergab

einen gemäß dem BVergG 2006 auf vier Jahre berechneten Auftragswert von 345.600 EUR exkl. USt. Für zusätzliche Leistungen bei besonderem Bedarf sah der Werkvertrag ein Honorar in Höhe von 260 EUR pro Stunde exkl. USt vor.

Ein detaillierter Stunden- und Leistungsnachweis zur Dokumentation der vom Berater erbrachten Leistungen konnte vom BMI nicht vorgelegt werden.

Am 21. April 2011 wurde die damalige Bundesministerin für Innen- res zur Bundesministerin für Finanzen ernannt. Ab diesem Zeitpunkt nahm das BMI keine Leistungen auf Basis des bestehenden Werkvertrages mehr in Anspruch. Eine Kündigung des Vertrages erfolgte zum damaligen Zeitpunkt nicht, weil das BMI davon ausging, dass der Vertragszweck die Leistungserbringung persönlich für die vor- malige Bundesministerin war.

Dessen ungeachtet bekundete der Berater weiterhin und wiederholt seine aus dem Werkvertrag resultierende Leistungsbereitschaft und forderte auch das ihm seiner Meinung nach zustehende Honorar ein. Das BMI beauftragte die Finanzprokuratur und eine Rechtsanwaltskanzlei mit rechtlichen Expertisen und trat schließlich in Vergleichsverhandlungen mit dem Beratungsunternehmen ein, die im August 2011 zu einer einvernehmlichen Vertragsauflösung in Form eines Vergleiches führten.

Das BMI leistete aufgrund des Werkvertrages Zahlungen in Höhe von insgesamt 113.112 EUR.

25.2 Der RH kritisierte, dass das BMI bei der Vertragsgestaltung die Möglichkeit eines Wechsels in der Person der Bundesministerin nicht berücksichtigte. Er bemängelte auch, dass das BMI trotz hauseigener juristischer Kompetenz Expertisen nicht nur bei der Finanzprokura- tur, sondern auch bei einem Rechtsanwalt einholte, was zusätzliche Kosten verursachte.

Weiters kritisierte der RH neuerlich den Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten und die mangelhafte Leistungsdokumen- tation.

25.3 *Laut Stellungnahme des BMI gehe es beim gegenständlichen Beratervertrag im Wesentlichen um strategisch-politische Beratungsleis- tungen für die Ressortleitung. Der Auftrag über ein Kommunika- tionscoaching für die Bundesministerin habe beispielsweise die Vorbereitung auf Pressegespräche über medial bekannte polizeiliche*



Vergabapraxis

Abschiebungen von Kindern oder Familien und Sonderlagen (Geiselnahmen, Einsätze mit Schusswaffengebrauch u.ä.) beinhaltet. Für die Erfüllung der Aufgabe und Vorbereitung auf die Gespräche mit Medienvertretern sei es erforderlich gewesen, den gesamten sensiblen Fall im Detail mit dem Kommunikationscoach zu besprechen. Daher sei beim gegenständlichen Auftrag der Sachverhalt vom zuständigen und verantwortlichen Ressort so beurteilt worden, dass besondere Sicherheitsinteressen betroffen und besondere Maßnahmen erforderlich gewesen seien, aufgrund derer eine öffentliche europaweite Ausschreibung nicht möglich gewesen sei und ein Wettbewerb nicht zweckmäßig erschien.

Der RH anerkenne in der TZ 24.2 das erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Berater und die erforderliche Diskretion des Beraters als Anforderungskriterien. Nach Ansicht des BMI könnten bei strategisch-politischen Beratungsleitungen beide Kriterien nicht vorausgesetzt werden, sondern müssen jedenfalls gegeben sein. Aufgrund dieser Eigenart der strategisch-politischen Beratungsleistung, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Bieterkreis, der erst in einem aufwändigen Marktforschungsverfahren ermittelt werden hätte müssen, habe die Bewertung des Auftraggebers ergeben, dass ein wirtschaftlicher Wettbewerb so geringe preissenkende und qualitäts erhöhende Wirkungen zeitigen würde, dass ein für die zu vergebende geistige Dienstleistung angemessenes Verfahren mit Vergleichsangeboten als zu aufwändig erschien, weil der Preis- und Qualitätsgewinn des wirtschaftlichen Wettbewerbs durch die Verfahrenskosten „aufgefressen“ worden wäre.

Die Coaching- und Beratungsleistungen bzw. -inhalte der Bundesministerin seien aufgrund der mit dem Leistungsgegenstand im Zusammenhang stehenden Themen und Inhalte sowie aus Geheimhaltungsinteressen nicht aktenmäßig dokumentiert worden. Aufgrund des vereinbarten Pauschalbetrages sei kein detaillierter Stunden- bzw. Leistungsnachweis gefordert bzw. aktenmäßig dokumentiert worden. Die Termine und Inhalte seien jedenfalls im Kalender der damaligen Bundesministerin dokumentiert, jedoch stehe dieser nach ihrem Wechsel an die Ressortspitze im BMF nicht mehr zur Verfügung.

Zur Kritik des RH an der Einholung einer zusätzlichen Expertise bei einem Rechtsanwalt entgegnete das BMI, dass es zwischen den Vertragsparteien unterschiedliche Auffassungen über den Leistungsgegenstand gegeben und die Finanzprokuratur eine andere Vorgehensweise empfohlen habe, als die Expertise des BMI ergeben habe. Um eine optimale rechtliche Position für die Vergleichsgespräche zu haben, sei nach Gegenüberstellung der Forderungen des Vertragspartners und

der Kosten eines Gutachtens entschieden worden, eine weitere externe rechtliche Expertise einzuholen. Letztendlich habe ein für das BMI vorteilhaftes Vergleichsergebnis erzielt werden können.

25.4 Der RH entgegnete, dass die Einholung von Vergleichsangeboten im Grundsatzvertrag des BMI vorgesehen ist. Die Preisangemessenheit kann nach Ansicht des RH auch ohne Durchführung eines formellen Vergabeverfahrens und damit kostengünstig geprüft werden. Eine dokumentierte Beurteilung der Preisangemessenheit erfolgte in den vom RH überprüften Fällen nicht.

Der RH entgegnete weiters, dass es aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sinnvoll sei, geburungswirksame Rechtsakte von Beginn an aktenmäßig zu dokumentieren. Es sollte auch bei sensiblen Beratungsleistungen möglich sein, Art und Umfang der Leistungserbringung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Vertraglich vereinbarter Leistungsgegenstand war laufendes Kommunikations-Coaching für „die Ressortleitung“. Die Leistungserbringung war somit nicht exklusiv mit der Person der damals im Amt befindlichen Bundesministerin verknüpft. Nach Auffassung des RH war daher hinreichend klar erkennbar, dass von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage des Vertrages im Fall eines Ministerwechsels nicht auszugehen war. Die Einholung externer Expertisen, insbesondere die Heranziehung eines Rechtsanwalts trotz klarer Äußerung der Finanzprokuratur, war daher nach Ansicht des RH entbehrlich.

Zukunftsstrategie – Beratung, wissenschaftliche Begleitung

26.1 Im Zuge der Umsetzung der Haushaltsrechtsreform 2013 initiierte das BMI 2009 einen Strategiebildungsprozess. Zu diesem Zweck richtete das BMI das Projekt „Zukunftsstrategie BMI“ ein. Mit Werkvertrag vom 29. Oktober 2009 beauftragte das BMI – rückwirkend mit 17. August 2009 – ein wissenschaftliches Beratungsunternehmen mit der Projektkoordination. Als Honorar wurde ein Pauschalbetrag in Höhe von 171.000 EUR exkl. USt festgelegt. Allfällige zusätzliche Leistungen zum vereinbarten Leistungsumfang waren mit einem Stundensatz in Höhe von 225 EUR exkl. USt abzugelten.

Das BMI vergab diesen Auftrag direkt und ohne Einholung von Vergleichsangeboten und stützte sich dabei auf die Ausnahmebestimmungen nach § 10 Z 1 BVergG (Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen).



Vergabepraxis

In der Folge erteilte das BMI vier Zusatzaufträge (Mai und Juli 2010 sowie Jänner und Mai 2011) in Höhe von insgesamt 330.526 EUR exkl. USt. Das BMI überwies an den Auftragnehmer folgende Beträge:

Tabelle 3: Zahlungen an das Beratungsunternehmen	
	Betrag in EUR (inkl. USt)
Werkvertrag, 1. und 2. Rate	125.400,00
Werkvertrag, 3. Rate	62.700,00
1. Zusatzauftrag	70.400,00
2. Zusatzauftrag	88.000,00
3. Zusatzauftrag	118.603,10
4. Zusatzauftrag	86.575,50
Summe	551.678,60

Quelle: RH

Die Zusatzaufträge machten somit rund zwei Drittel der Gesamtauftragssumme aus.

26.2 Der RH kritisierte den Ablauf der Beauftragungen. Der ursprüngliche Werkvertrag erfasste nur rund ein Drittel der insgesamt geleisteten Zahlungen, während das BMI rund zwei Drittel der Gesamtausgaben aufgrund von vier Zusatzaufträgen leistete.

Weiters kritisierte der RH neuerlich den Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten.

26.3 Laut *Stellungnahme des BMI sei es im Zuge des Bundesprojektes „Haushaltsrechtsreform“ notwendig gewesen, eine an Wirkungszielen ausgerichtete Gesamtstrategie zu erarbeiten. Dies sei mit dem Projekt „Zukunftsstrategie BM.I“ in die Wege geleitet worden. INNEN. SICHER gelte als best-practice-Modell für eine Ressortstrategie, das mittlerweile von anderen Ressorts zum Vorbild genommen werde. Die schlussendlich erforderlichen Aufgaben und Leistungen des beauftragten Beratungsunternehmens seien in ihrem vollen Umfang bei der Auftragsvergabe nicht absehbar gewesen. Ebenso sei in der Stellungnahme an den RH auch durch Verweis auf die aktenmäßige Begründung ausführlich ausgeführt, warum die Beauftragung des Beratungsunternehmens ohne Einholung von Vergleichsangeboten erfolgte.*

26.4 Der RH entgegnete, dass die Zusatzaufträge rund zwei Drittel des Gesamtauftragsvolumens ausmachten. Bei entsprechender Vorbereitung wäre dieses Volumen nach Ansicht des RH abschätzbar gewesen.

Der RH entgegnete weiters, dass es sich bei der vom BMI gewählten Begründung für die Heranziehung des Ausnahmetatbestandes um eine Standardbegründung handelte, die in anderen vom RH überprüften Fällen ebenfalls gewählt worden war. Ein konkreter Grund für den Verzicht auf Einholung von Vergleichsangeboten war daraus nicht ersichtlich.

Der RH hielt weiters fest, dass er seit Jahren darauf hinweist, dass eine Haushaltsreform unabdingbar ist und eine an Wirkungszielen ausgerichtete Gesamtstrategie voraussetzt. Der RH bewertete daher die vom BMI eingeleiteten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Eine inhaltliche Bewertung war nicht Gegenstand dieser Überprüfung.

Zukunftsstrategie – Präsentation

27.1 Am 1. September 2010 vergab das BMI rückwirkend an ein Unternehmen, das bereits mehrfach für das BMI tätig war, einen Auftrag über externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur kreativen Konzeption und Gestaltung der Zukunftsstrategie des BMI mit einem geschätzten Auftragswert von 95.000 EUR exkl. USt. Weder die auftragserteilende Person noch das Datum der Auftragserteilung waren aktenmäßig dokumentiert. Das beauftragte Unternehmen leistete bereits ab Mai 2010 Vorarbeiten im Rahmen der Strategieentwicklung.

Das BMI vergab diesen Auftrag direkt und ohne Einholung von Vergleichsangeboten und stützte sich dabei auf die Ausnahmebestimmungen nach § 10 Z 1 BVergG (Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen).

Der Werkvertrag war hinsichtlich des Entgelts unklar abgefasst. Nach § 5 Abs. 1 des Vertrages sollte eine „pauschale Vergütung pro Tag oder pro Stunde gemäß den Tages- und Stundensätzen des Auftragnehmers (...) nach tatsächlichem Aufwand“ vereinbart sein, während § 5 Abs. 2 des Vertrages regelte, dass das vereinbarte Entgelt ein „Festpreis und für die Vertragsdauer bindend“ sein sollte. Ein Betrag wurde jedoch nicht genannt.

Das BMI leistete aufgrund dieses Werkvertrages Zahlungen in Höhe von 72.439,20 EUR.



Vergabapraxis

27.2 Der RH kritisierte den rückwirkenden Abschluss des Werkvertrages, die mangelnde Dokumentation der Auftragsvergabe und die widersprüchliche Entgeltregelung. Weder die auftragserteilende Person, noch das Datum der Auftragserteilung waren nachvollziehbar.

Weiters kritisierte der RH neuerlich den Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten.

27.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei die Beauftragung mit Werkvertrag vom 1. September 2010 rückwirkend erfolgt und seien die vertragsgegenständlichen tatsächlichen Leistungen beginnend mit der Vertragsunterzeichnung erbracht worden. Der Vertrag sei rückwirkend abgeschlossen worden, weil es bereits ab Mai Vorgespräche und strategische Überlegungen gegeben habe und zu diesem Zeitpunkt noch keine definitive Entscheidung über eine allfällige externe Vergabe und die allenfalls konkret benötigte Leistung getroffen werden konnte. Durch die rückwirkende Gestaltung hätte jedoch sichergestellt werden sollen, dass das Unternehmen die Vorarbeiten, die letztendlich konkret ab Vertragsbeginn umgesetzt worden seien, auch abgegolten bekomme.*

Die Kritik des RH an der Entgeltregelung könne vom BMI nicht nachvollzogen werden.

Hinsichtlich der fehlenden Vergleichsangebote verwies das BMI auf die Begründung im ELAK.

27.4 Der RH entgegnete, dass das Ausmaß der Einbindung des Beraters ab Mai gezeigt habe, dass es sich nicht nur um unverbindliche Vorgespräche gehandelt habe, sondern ein Vertragsabschluss vorgesehen war.

Der RH entgegnete weiters, dass nach den Bestimmungen des Vertrags nicht klar war, wann eine pauschale Vergütung pro Tag und wann eine Vergütung nach Stunden zu erfolgen hatte.

Bei der vom BMI gewählten Begründung für die Heranziehung des Ausnahmetatbestandes nach § 10 Z 1 BVergG (Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen) handelte es sich um eine Standardbegründung, die in anderen vom RH überprüften Fällen ebenfalls gewählt worden war. Ein konkreter Grund für den Verzicht auf Einholung von Vergleichsangeboten konnte daraus nicht ersehen werden.

Biometrie im Aufenthaltstitel

28.1 Das BMI startete im Dezember 2008 das Projekt „Biometrie im Aufenthaltstitel“. Zur Unterstützung der Projektleiterin sollte ein Projektbegleiter mit umfassender Erfahrung im Bereich Projektmanagement und Sicherheitsdokumente eingesetzt werden. Die Projektleiterin beauftragte im Jänner 2009 mündlich ein Unternehmen mit der Projektbegleitung und begründete die Auswahl des Beraters mit den gesammelten positiven Erfahrungen bei vorangegangenen Projekten.

Der ausgewählte Berater nahm laut seinen Leistungsaufzeichnungen bereits erstmals am 16. Dezember 2008 an einer Sitzung der Expertengruppe teil und arbeitete auf Basis mündlicher Aufträge.

§ 13 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes sieht vor, dass der Auftraggeber den geschätzten Auftragswert vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln hat. Gemäß § 42 Abs. 2 Bundesvergabegesetz haben Auftraggeber bei einer Direktvergabe – sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist – den Gegenstand und Wert des Auftrages sowie den Namen des Auftragnehmers festzuhalten. Die Akten des BMI enthielten weder eine Schätzung des Auftragswerts noch einen entsprechenden Vergabevermerk zum Zeitpunkt der mündlichen Auftragsvergabe.

Das Unternehmen legte am 2. November 2009 und am 6. April 2010 Honorarnoten über insgesamt 57.551,60 EUR exkl. USt für die erbrachten Leistungen bis Ende des 1. Quartals 2010.

Das BMI kalkulierte im Frühjahr 2010 bis Projektende am 31. Dezember 2010 einen geschätzten Auftragswert in Höhe von 72.130 EUR exkl. USt. Das BMI schloss am 12. April 2010 einen Werkvertrag für die Erbringung der Projektbegleitung mit dem ausgewählten Unternehmen in schriftlicher Form ab. § 13 des Vertrages sah vor, dass der Vertrag nach Unterzeichnung durch die beiden Vertragspartner rückwirkend mit 16. Dezember 2008 in Kraft treten sollte. Im Vertrag wurde ein Höchstentgelt von 72.130 EUR exkl. USt festgelegt. Das BMI holte keine Vergleichsangebote ein.

Im Oktober 2010 informierte das Unternehmen das BMI, dass der vorgesehene Höchstbetrag bereits erreicht wurde. Das geplante Projektende verschob sich vom 1. Jänner 2011 auf den 1. Juli 2011. Im März 2011 schloss das BMI mit dem Auftragnehmer eine Zusatzvereinbarung zu dem gegenständlichen Werkvertrag ab und vereinbarte für die erweiterte Projektbegleitung ein Höchstentgelt von maximal 70.000 EUR exkl. USt.



Vergabapraxis

Insgesamt bezahlte das BMI 141.655,50 EUR inkl. Spesen und exkl. USt an das Beratungsunternehmen für die Projektbegleitung.

- 28.2** Der RH kritisierte, dass das BMI den geschätzten Auftragswert nicht bereits vor der mündlichen Auftragsvergabe auf Basis realistischer Annahmen nachvollziehbar ermittelt hatte, sondern erst im Zuge des weiteren Projektverlaufs eine genaue Kalkulation erstellte. Er bemängelte auch das Fehlen eines entsprechenden Vergabevermerks anlässlich der mündlichen Auftragserteilung. Weiters kritisierte er die Auftragsvergabe in mündlicher Form sowie das Nichteinholen von Vergleichsangeboten.
- 28.3** *Laut Stellungnahme des BMI seien die Voraussetzungen für eine unmittelbare Beauftragung im Wege der Direktvergabe gemäß § 41 Abs. 2 Z 1 BVergG (Direktvergabe unter 100.000 EUR) gegeben gewesen. Das BMI habe als Auftraggeber der Leistung die Merkmale der benötigten Dienstleistung definiert und den Sachverhalt unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere die Beteiligung verschiedener Behörden und Dienstleister und Dringlichkeit aufgrund von umzusetzenden zwingenden EU-Vorgaben), unter denen sie zu erbringen waren, so beurteilt, dass nur das beauftragte Unternehmen das technische Know-how hat, die Leistung in der geforderten Art und Weise zu erbringen. Die mündliche Auftragsvergabe sei bei der Kickoff-Sitzung im Dezember 2008 erfolgt. Dies sei zwar nicht in einem formalen Vergabevermerk, jedoch im Rahmen der Projektdokumentation dokumentiert worden.*
- 28.4** Der RH entgegnete, dass die Projektabrechnung rund doppelt so hoch wie die ursprüngliche Auftragssumme war, weshalb bei korrekter Projektabschätzung eine Direktvergabe nicht zulässig gewesen wäre.

Der RH entgegnete weiters, dass es aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sinnvoll sei, gebarungswirksame Rechtsakte von Beginn an aktenmäßig zu dokumentieren.

Sonstige Fälle

Amtssignatur

- 29.1** Ab 1. Jänner 2011 bestand für das BMI und seine nachgeordneten Dienststellen die gesetzliche Verpflichtung, alle auf Grundlage des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes basierenden Erledigungen mit den Mindestanforderungen der Amtssignatur auszustatten.

Das BMI plante, diese gesetzliche Verpflichtung mit der Einführung eines eigenen elektronischen Amtssignaturservices, das an andere

Informationstechnologie-Systeme im BMI gekoppelt war, zu erfüllen. Im Dezember 2010 war aufgrund eingetretener Verzögerungen bei den Entwicklungsarbeiten absehbar, dass das BMI nicht in der Lage sein würde, die ab 1. Jänner 2011 benötigten Druckleistungen zu erbringen. Das BMI schätzte den Zeitraum für die Erbringung der nötigen Entwicklungsarbeiten bis zur Fertigstellung einer eigenen IT-Lösung mit 18 bis 24 Monaten.

Im Dezember 2010 entschied das BMI, eine Direktvergabe der benötigten Druckleistungen durchzuführen, um den gesetzlichen Vorgaben ab dem 1. Jänner 2011 entsprechen zu können. Basierend auf Auswertungen aus dem Jahr 2009 kalkulierte das BMI die jährlich anfallenden Druckkosten in Höhe von 218.990,63 EUR exkl. USt. Durch einen Auftrag in Höhe von 99.999,99 EUR exkl. USt sollten die ab Anfang 2011 benötigten Druckleistungen für einen Zeitraum von ungefähr fünf Monaten beschafft werden. Das BMI beabsichtigte, den weiteren Bedarf an Druckleistungen im Wege eines offenen Verfahrens im Oberschwellenbereich zu vergeben.

Das BMI vergab den Auftrag in Höhe von 99.999,99 EUR exkl. USt gemäß § 41 Abs. 2 Z 1 BVergG (Direktvergabe unter 100.000 EUR) an ein ihm empfohlenes Unternehmen in Wien. Es begründete die Nichteinholung von Vergleichsangeboten mit zeitlicher Dringlichkeit. Der Vertrag sollte mit Erreichen der Maximalsumme von 99.999,99 EUR exkl. USt automatisch enden. Bei Erreichung von 80 % der festgelegten Maximalsumme verpflichtete sich der Auftragnehmer zur Information des BMI.

Das beauftragte Unternehmen informierte das BMI vertragsgemäß nach Erreichen der 80 % der maximalen Auftragssumme. Da die Vorbereitung der Ausschreibung noch nicht fertig war, verlängerte das BMI den Auftrag an das Unternehmen und strich die Auftragswertbegrenzung. Die Vertragspartner unterfertigten im Juni 2011 eine entsprechende Änderungsvereinbarung zum gegenständlichen Vertrag vom Dezember 2010. Das Vertragsende sollte spätestens mit Abschluss des Vergabeverfahrens für die Duale Zustellung von behördlichen Schriftstücken in Kraft treten. Der Vertrag konnte seitens des Auftraggebers unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Im Juli 2011 begann die BBG mit einer Bedarfserhebung im Zuge der Vorbereitungen zu einem Vergabeverfahren „Duale Zustellung“. Aus diesem Grund leitete das BMI das bereits vorbereitete Verfahren nicht ein.



Vergabapraxis

Im Oktober 2011 verlängerte das BMI erneut das Vertragsverhältnis. Zur Zeit der Geburungsüberprüfung war das Vertragsverhältnis weiterhin aufrecht. Die BBG hatte das bei ihr begonnene Vergabeverfahren „Duale Zustellung“ noch nicht abgeschlossen.

Das BMI konnte aufgrund des Abrechnungsmodus – es existierten 17 Rechnungsadressaten – keine Gesamtsumme an tatsächlich angefallenen Kosten im Jahr 2011 für die beschaffte Leistung nennen. Der RH schätzte basierend auf Auswertungen aus dem SAP-Verrechnungssystem die gesamten tatsächlich angefallenen Kosten bis Ende 2011 in Höhe von rd. 428.000 EUR inkl. USt ein.

29.2 Der RH kritisierte den Stopp des bereits vom BMI vorbereiteten Vergabeverfahrens und der anstelle dessen durchgeführten Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten. Nach Ansicht des RH hätte das BMI die bereits vorbereitete Ausschreibung durchführen und im Vertrag eine Kündigungsmöglichkeit für den Fall der Abnahmepflicht aufgrund eines von der BBG abgeschlossenen Rahmenvertrages vorsehen sollen.

Weiters bemängelte er die Tatsache, dass die Beschaffungsabteilung keinen Überblick über die tatsächlich angelaufenen Kosten hatte.

29.3 Das BMI hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Direktvergabe aufgrund der Höhe des Auftragswertes in Entsprechung der Vorgaben des Bundesvergabegesetzes und aufgrund besonderer zeitlicher Dringlichkeit ohne Einholung von Vergleichsangeboten erfolgt wäre.

Es führte weiters aus, dass die Leistungen der „dualen Zustellung“ nach den Bestimmungen des BB-GmbH-Gesetzes zu beschaffen sind. Einer Auskunft der BBG zufolge würde es die Mitwirkungspflicht gemäß dem BB-GmbH-Gesetz hintertreiben, wenn eine Dienststelle während der Phase der Planung eines konkreten Beschaffungsprojektes durch die BBG eine eigene Beschaffung plane. Somit wurde aus rechtlichen Gründen von der Einleitung einer Ausschreibung der „dualen Zustellung“, die aus damaliger Sicht voraussichtlich parallel zu einer etwas später eingeleiteten Ausschreibung der BBG gelaufen wäre, Abstand genommen.

Die Empfehlung einer Ausschreibung mit Kündigungsmöglichkeit für den Fall der Abnahmepflicht aufgrund eines von der BBG abgeschlossenen Rahmenvertrages sah das BMI kritisch. Es gab zu bedenken, dass dies aus damaliger Sicht bedeutet hätte, dass der Auftragnehmer die Leistungen voraussichtlich nur für einen kurzen Zeitraum hätte erbringen dürfen. Fraglich ist, ob eine Ausschreibung unter die-

sem BBG-Vorbehalt für Unternehmen von Interesse gewesen wäre. Eine voraussichtlich nur kurzfristige Vertragsdauer (bis zu einer verpflichtend wahrzunehmenden BBG-Abrufmöglichkeit) hätte möglicherweise auch hohe Preise bzw. Kosten zur Folge gehabt. Die derzeit noch laufenden Vorbereitungen der BBG-Ausschreibung hätten überdies gezeigt, dass die Ausschreibung der „dualen Zustellung“ nicht unproblematisch ist. Darauf deuten die Dauer der bereits seit Juni 2011 laufenden Vorbereitungen und Mitteilungen der BBG hin, wonach es aufgrund von Änderungen im Zusammenhang mit dem IKT-Konsolidierungsgesetz zu Verzögerungen kam und ein Vertragsabschluss im Jahr 2012 nicht mehr zu erwarten sei.

Die Kritik, dass die Beschaffungsabteilung keinen Überblick über die tatsächlich angelaufenen Kosten hatte, wies das BMI mit dem Argument zurück, dass die Zuständigkeit der Beschaffungsabteilung mit der Auftragsvergabe endet und der Vertragsvollzug grundsätzlich von der Fachabteilung bzw. sachlich zuständigen Organisationseinheit wahrzunehmen ist.

29.4 Der RH erkannte die Problematik dieses Falles im Zusammenwirken mit der BBG. Er verblieb jedoch – besonders im Hinblick auf die Information, dass die BBG das Ausschreibungsverfahren vermutlich auch bis Ende 2012 nicht erfolgreich abschließen wird können – bei seiner kritischen Haltung zu den Direktvergaben des BMI. Zum Hinweis des BMI auf möglicherweise höhere Kosten bei kurzer Vertragslaufzeit entgegnete der RH, dass die Angemessenheit des momentanen Preises mangels Vergleichsangeboten nicht festgestellt werden konnte.

Er verblieb auch bei seiner Kritik, dass die Beschaffungsabteilung eine Übersicht über die tatsächlich geleisteten Zahlungen haben sollte. Hohe Abweichungen zum geschätzten Auftragswert ließen Mängel bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes erkennen.

Kennzeichenerkennungssysteme

30.1 Das BMI beschaffte im November 2005 drei mobile Kennzeichenerkennungssysteme zum Preis von 149.802 EUR exkl. USt. Es führte zu diesem Zweck ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung durch. Von den beiden eingelangten Angeboten musste eines aus formalen Gründen ausgeschieden werden. Der Zuschlag ging an das Unternehmen A.



Vergabapraxis

Wegen eines Anstiegs der KFZ-Diebstähle in Wien überlegte das BMI im Herbst 2009 die Anschaffung eines vierten mobilen Kennzeichenerkennungssystems. Aus finanziellen Gründen setzte das BMI dieses Vorhaben nicht um.

Eine Mitarbeiterin des Kabinetts erteilte am 17. Juni 2010 einen Projektauftrag an den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit betreffend ein Pilotprojekt zur Beschaffung eines stationären Kennzeichenerkennungssystems. Ein Hinweis auf einen konkret vorliegenden Auftrag der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung dieses Pilotprojekts fand sich im Akt nicht.

Das BMI beauftragte das Unternehmen A mit der Erstellung eines Angebotes. Vergleichsangebote holte das BMI nicht ein. Das Unternehmen A legte am 27. Juli 2010 ein Angebot in Höhe von 99.882 EUR exkl. USt für ein System mit insgesamt fünf Kameras vor. Nach Rücksprache der zuständigen Organisationseinheit mit dem Kabinett reduzierte das BMI seinen Beschaffungswunsch auf ein System mit nur noch vier Kameras zu einem Preis in Höhe von 83.333,33 EUR exkl. USt. Aufgrund einer Änderung der Leistungsbeschreibung entstand jedoch ein finanzieller Mehrbedarf in Höhe von 11.696,97 EUR exkl. USt, so dass der geschätzte Auftragswert schließlich 95.030 EUR exkl. USt betrug.

30.2 Der RH kritisierte die Beschaffung auf Basis eines Projektauftrages einer Mitarbeiterin des Kabinetts. Weiters bemängelte er die Nicht-einholung von Vergleichsangeboten.

30.3 *Das BMI verwies in seiner Stellungnahme auf die während der Prüfung vor Ort zu beiden Kritikpunkten abgegebene schriftliche Stellungnahme. Darin hatte das BMI ausgeführt, dass es sich bei der Erteilung des Projektauftrages vom 17. Juni 2010 eindeutig um eine durch das Ministerkabinett kommunizierte Weisung der Bundesministerin gehandelt habe. Dies gehe auch aus einer öffentlichen Ankündigung der Bundesministerin vom 24. Juni 2010 hinsichtlich der Kennzeichenerfassung auf Autobahnen hervor.*

Weiters hatte das BMI ausgeführt, dass das beauftragte Unternehmen der einzige technische Lieferant gewesen sei, der das Verfahren zur Übertragung und zum Abgleich der zu erfassenden Daten ausprogrammiert gehabt hatte und kurzfristig zur Verfügung stellen habe können.

30.4 Der RH entgegnete, dass sich im geprüften Akt kein Hinweis auf Befassung der Bundesministerin bzw. eine Weisungserteilung durch diese fanden. Der RH verwies auf seine unter TZ 7.2 abgegebene Empfehlung, dass Entscheidungen ausschließlich vom dafür zuständigen Organwalter getroffen und lückenlos dokumentiert werden sollten.

Zur Frage der Einholung von Vergleichsangeboten verwies der RH auf seine Feststellung zur Beschaffung der drei mobilen Kennzeichenerkennungssysteme im November 2005, bei dem ein Zweitbieter nur aus formalen Gründen ausgeschieden werden musste.

Erstaufnahmestelle Süd

31.1 Im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (2008–2013) vereinbarten die Koalitionspartner die Errichtung einer neuen zusätzlichen Erstaufnahmestelle im Süden Österreichs („EAST-Süd“). Das BMI entschied sich im Jahr 2009 für einen Standort in der Gemeinde Eberau, Bezirk Güssing. Es beauftragte einen Ziviltechniker aus Salzburg mit dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke im Ausmaß von insgesamt 25.694 m². Diese standen bis dahin im Eigentum von insgesamt fünf Privatpersonen.

Bezüglich der Finanzierung des Grundstückskaufs trat das BMI an den Wiener Stadterweiterungsfonds¹² heran. Nach Art. II der Satzung 2006 verfolgte der Fonds den Zweck der Erweiterung der Innenstadt von Wien mit Rücksicht auf eine entsprechende Verbindung derselben mit den Vorstädten. Mit Bescheid vom 27. November 2009 genehmigte das BMI eine Änderung der Satzung, wobei der Zweck des Fonds wie folgt erweitert wurde: „(...) Darüber hinaus verfolgt der Fonds den Zweck der Förderung von baulichen Maßnahmen in förderungswürdigen infrastrukturschwachen Regionen im sonstigen Bundesgebiet. Weiters verfolgt der Fonds den Zweck der Förderung von Institutionen und Projekten zum Wohle der Gesellschaft und zur Stärkung des sozialen Friedens.“

Im Widerspruch dazu legte Art. IV Abs. 1 der Satzung weiterhin fest, dass das Fondsvermögen samt seiner Erträge sowie der Erlös aus dessen Veräußerung zur Unterstützung oder Durchführung von (Bau–)

¹² Die Existenz des Wiener Stadterweiterungsfonds gründete sich auf ein Kaiserliches Handschreiben vom 20. Dezember 1857 an den damaligen Innenminister, mit dem der Kaiser aus Anlass der beabsichtigten Erweiterung der inneren Stadt Wien und der damit verbundenen „Auflassung der Umwallung und Fortifikationen der inneren Stadt, so wie der Gräben um dieselbe“ einen Baufonds errichtete.



Vergabapraxis

Projekten zu verwenden ist, welche die Erhaltung und Verschönerung der Inneren Stadt Wiens betrafen.

Zeitgleich mit den Verträgen über den Grundstückserwerb schloss der vom BMI beauftragte Ziviltechniker mit dem Wiener Stadterweiterungsfonds einen Treuhandvertrag ab, in dem die Vertragspartner festhielten, dass der Erwerb nicht für eigene Rechnung des Ziviltechnikers, sondern als Treuhänder für den Fonds stattfand. Der Fonds sollte ihm im Rahmen seines gesetzmäßigen Wirkungskreises die finanziellen Mittel für den Kaufpreis und alle Nebenkosten zur Verfügung stellen. Die Ausübung der Treuhandschaft selbst sollte unentgeltlich sein. Der Treuhänder verpflichtete sich, den Namen des Treugebers ohne dessen Zustimmung nicht preiszugeben. Weiters legten die Vertragsparteien fest, dass der Treuhänder dem Fonds die Grundstücke zur Abtretung anbot, verbunden mit der Zustimmung zur Verbücherung des Eigentumsrechtes zugunsten des Fonds. Der Fonds gab am 6. Juni 2011 eine Annahmeerklärung über die Abtretung des Eigentumsrechtes an ihn ab. Mit Beschluss vom 31. August 2011 bewilligte das Bezirksgericht Güssing die Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Fonds.

Das BMI beauftragte den Ziviltechniker am 10. November 2009 weiter mit der Planung einer Erstaufnahmestelle samt Erstellung des gesamten Einreichkonvoluts und Beantragung der Baubewilligung in dessen eigenem Namen. Das BMI ging von einem Auftragswert von 99.000 EUR exkl. USt, zuzüglich Kosten und Gebühren im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, aus und wählte den Weg der Direktvergabe gemäß § 41 Abs. 2 Z 1 BVergG (Direktvergabe unter 100.000 EUR). Vergleichsangebote holte das BMI nicht ein. Angesichts einer im Herbst 2009 bevorstehenden Novellierung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, mit der für Erstaufnahmestellen das Erfordernis einer Sonderwidmung im Rahmen des Flächenwidmungsplanes eingeführt werden sollte, wollte das BMI die Genehmigung des Vorhabens jedenfalls noch vor dieser Gesetzesänderung erlangen. Der Auftrag an den Ziviltechniker erforderte daher aus Sicht des BMI eine besonders vertrauliche Behandlung.

Mit Bescheid vom 18. Dezember 2009 genehmigte der Bürgermeister der Gemeinde Eberau in seiner Eigenschaft als Baubehörde I. Instanz die Errichtung der Erstaufnahmestelle. Die Bezirkshauptmannschaft Güssing erklärte diesen Bescheid in ihrer Eigenschaft als Gemeindeaufsichtsbehörde für nichtig. Das BMI beauftragte daher den Ziviltechniker – als Inhaber der Baubewilligung – mit der Einbringung von Beschwerden gegen die aufsichtsbehördliche Entscheidung beim VfGH und beim VwGH. Die Ausarbeitung der Beschwerden erfolgte



Vergabepraxis

**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

durch das BMI in Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwaltskanzlei. Das BMI honorierte die diesbezüglichen Aufwendungen des Ziviltechnikers mit einem Betrag in Höhe von 3.000 EUR.

Der VfGH lehnte die Behandlung der Beschwerde ab. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war das Verfahren beim VwGH anhängig.

Das BMI und der Wiener Stadterweiterungsfonds leisteten im Zusammenhang mit der beabsichtigten Errichtung einer „EASt Süd“ in Eberau insgesamt folgende Ausgaben:

Tabelle 4: Ausgaben des BMI und des Wiener Stadterweiterungsfonds

Zahlungsgrund	Betrag in EUR	
Ziviltechniker, Planung und Einreichung	117.421,50	
Ziviltechniker, Beauftragung zur Einbringung von Beschwerden an VfGH und VwGH	3.000,00	
Rechtsmittelverfahren (insb. Anwaltskosten und Gebühren)	6.140,00	
Gutachten (4)	53.733,00	
Sonstiges (z.B. Kommunikationsleistungen)	41.933,98	
Ausgaben BMI		222.228,48
Grundstückserwerb inkl. Gebühren	200.990,60	
Rechtsleistungen (Notar, Rechtsanwalt)	6.293,86	
Honorar Treuhänder	7.016,14	
Ausgaben Wiener Stadterweiterungsfonds		214.300,60
Gesamtausgaben		436.529,08

Quellen: BMI, Wiener Stadterweiterungsfonds, RH

31.2 Der RH kritisierte, dass das BMI nicht selbst in der Öffentlichkeit in Erscheinung trat, sondern für den Erwerb von Grundstücken, für die Erwirkung einer Baubewilligung und für die Durchführung von Beschwerdeverfahren vor den Höchstgerichten Aufträge treuhändisch an einen Ziviltechniker vergab.

Der RH kritisierte weiters, dass das BMI die Finanzierung der Grundstückskäufe im Wege des Wiener Stadterweiterungsfonds abwickeln ließ, der zu diesem Zweck ebenfalls ein Treuhandverhältnis mit dem Ziviltechniker einging.



Vergabapraxis

Die Aktivitäten des Fonds waren nach Ansicht des RH von seinem ursprünglich festgelegten Zweck nicht gedeckt. Die vom BMI genehmigte Änderung der Satzung des Fonds im November 2009, die den Erwerb der Grundstücke in Eberau ermöglichen sollte, stand mit dem erklärten Willen des Fondsgründers nicht im Einklang.

Auch in diesem Fall kritisierte der RH, dass das BMI die Planungsleistungen ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben hatte.

Der RH empfahl dem BMI sicherzustellen, dass es bei Wahrnehmung eigener Angelegenheiten im eigenen Namen auftritt und auf kostenintensive Treuhandlösungen verzichtet.

31.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei es zu Beginn der Standortsuche für eine weitere Erstaufnahmestelle im Süden Österreichs im Frühjahr 2009 an alle Gemeinden in den südlichen Bundesländern mit der Aufforderung, sich zu bewerben, herangetreten und somit im eigenen Namen aufgetreten. Erst durch den Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtags vom 29.10.2009, mit dem klar zum Ausdruck gebracht worden sei, dass das Land Burgenland entgegen dem verfassungsrechtlich verankerten Berücksichtigungsgebot bzw. Torpedierungsverbot eine raumordnungsrechtliche Regelung dazu nutzen habe wollen, die Errichtung einer Erstaufnahmestelle per se zu verhindern, ohne dass dies raumordnungsrechtlich geboten wäre, habe sich die Ausgangslage geändert. In der konkreten Situation sei es daher ab diesem Zeitpunkt jedenfalls geboten gewesen, seitens des BMI nicht weiter im eigenen Namen aufzutreten, zumal sonst die Errichtung einer Erstaufnahmestelle seitens des Landes mit allen – auch (verfassungs-)rechtlich bedenklichen – Mitteln verhindert worden wäre. Die weitere Abwicklung über einen Treuhänder habe sich daher als notwendig und zweckmäßig erwiesen. Die Verpflichtung zur Schaffung von Vorsorgekapazitäten im Bereich der Grundversorgung ergebe sich darüber hinaus aus Art. 3 Abs. 4 der Grundversorgungsvereinbarung, welche gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und allen neun Bundesländern zur gemeinsamen Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde abgeschlossen worden sei.*

Durch die Finanzierung der Grundstückskäufe über den Wiener Stadtweiterungsfonds sei die Belastung des öffentlichen Haushalts spürbar verringert worden, zumal für den Grundstückskauf keine Budgetmittel verwendet werden hätten müssen. Auch hier sei die Wahl der Treuhandschaft aus den oben beschriebenen Gründen zwingend nötig gewesen, um die Grundstücke überhaupt kaufen zu können.



Vergabepraxis

BMI**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

Laut Stellungnahme des BMI wären die vom Wiener Stadterweiterungsfonds 2009 durchgeführte Satzungsänderung und die damit verbundene Erweiterung des Fondsziels vor dem Hintergrund einer Anpassung an die Realitäten des 21. Jahrhunderts erfolgt. Eine authentische Interpretation des Wollens des Fondsgründers aus 1857 sei im 21. Jahrhundert nicht mehr möglich gewesen. Daher sei eine Modernisierung und Weiterentwicklung der Satzung und insbesondere des Fondsziels erfolgt.

Zum Kritikpunkt der unterbliebenen Einholung von Vergleichsangeboten für die Planungsleistungen sei festzuhalten, dass aufgrund der Größe des Objekts und der sehr kurzen Zeitspanne bis zur Einreichung der Planungsunterlagen bei der zuständigen Baubehörde von weniger als acht Wochen trotz intensiver Suche nur ein Planungsteam gefunden werden habe können, das zeitlich in der Lage gewesen wäre, diese Planungsleistung zu übernehmen. Vergleichsangebote hätten daher nicht eingeholt werden können.

Die Empfehlung, dass das BMI bei Wahrnehmung eigener Angelegenheiten im eigenen Namen auftritt und auf kostenintensive Treuhandlösungen verzichtet, werde umgesetzt. Der konkrete Fall, der dieser Empfehlung zugrunde liege, sei ein Einzelfall, der ausnahmsweise aus zwingenden Gründen eine Treuhandlösung erfordert habe.

31.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, dass die Änderung der Satzung des Wiener Stadterweiterungsfonds nicht mit dem vom Gründer seinerzeit festgelegten Fondsziel im Einklang stand.

Hinsichtlich der Vergabe der Planungsleistung verwies der RH darauf, dass der Zeitdruck eine Folge der vom BMI gewählten Vorgangsweise war.



Abschnitt 2 – Projekt ADONIS

Bericht des Rechnungshofes 2004

32 Der RH führte von Dezember 2003 bis Jänner 2004 auf Antrag mehrerer Abgeordneter gemäß § 99 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates¹³ eine Gebarungsüberprüfung hinsichtlich des Vorgangs der Ausschreibung, Vergabe, Abwicklung und Errichtung des bundesweiten Behördenfunknetzes ADONIS durch. Die Überprüfung umfasste den Zeitraum ab Februar 2000 bis zur Vertragsauflösung im Juni 2003. In Folge wird der in der Reihe Bund 2004/5 dazu veröffentlichte Bericht als Vorbericht bezeichnet.

Chronologische Darstellung

33 Die nachstehende Aufstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Ereignisse im Projekt ADONIS ab Juni 2003 (Vertragsauflösung) bis Juli 2007:

Tabelle 5: Chronologie		
2003		
Juni	Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens zur Klärung der Meinungsverschiedenheiten zwischen master-talk und dem BMI	
	Besprechung im BMI hinsichtlich einer möglichen Vertragsauflösung	
	Auflösung des ADONIS-Vertrags durch master-talk und durch das BMI am gleichen Tag	
Oktober	Lösungsvorschlag und Angebot zur Weiterführung des ADONIS-Projekts von master-talk	
November	Weiteres Angebot von master-talk; Einholung vergaberechtlicher Stellungnahmen dazu durch das BMI	
Dezember	Ablehnung des Angebots von master-talk durch das BMI	
2004	Schiedsgerichtliches Verfahren	Feststellungsverfahren vor dem Handelsgericht Wien
März	Schreiben von master-talk an das BMI hinsichtlich einer möglichen Verwertung von Vermögensgegenständen	
Juni	Beginn des Abbaus technischer Anlagen und Verwertung von Geräten durch master-talk	

¹³ BGBl. Nr. 410/1975 i.d.g.F.



Chronologie

BMI

**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

Fortsetzung Chronologie

August	<p>Aufforderung von master-talk an das BMI:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) den Betrag von 181.776,493 EUR bis zum 23. August 2004 zu zahlen. Andernfalls erfolge die klageweise Durchsetzung der Ansprüche; (2) die Geltung der Schiedsklausel schriftlich zu bestätigen <p>Antwortschreiben durch den rechtlichen Vertreter des BMI, wonach der Anspruch von master-talk für das BMI weder dem Grunde noch der Höhe nach nachvollziehbar sei; gegen die Rechtswirksamkeit der Schiedsklausel werden Bedenken gehegt – Einladung an master-talk, ein allfälliges Verfahren vor einem ordentlichen Gericht zu führen.</p>	
September	Einbringung der Schiedsklage durch master-talk beim Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien	Einbringung einer Feststellungsklage beim Handelsgericht Wien durch das BMI: Hinsichtlich allfälliger Streitigkeiten sei ein entsprechender Schiedsvertrag nicht vorhanden
Oktober	Schiedsklagebeantwortung des BMI: Bestreitung der Zuständigkeit des angerufenen Schiedsgerichts	Einbringung der Klagebeantwortung beim Handelsgericht Wien durch master-talk
November		Erste mündliche Streitverhandlung zum Feststellungsverfahren

2005

Jänner	Stellungnahme von master-talk zur Schiedsklagebeantwortung des BMI	
Februar	Stellungnahme des BMI zum Schriftsatz von master-talk	Zweite mündliche Streitverhandlung zum Feststellungsverfahren
		Abweisung der Klage des BMI durch das Handelsgericht Wien mangels rechtlicher Grundlage
März	Verhandlung des Ständigen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Wien: Beschluss, das Schiedsverfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des Feststellungsverfahrens des Handelsgerichts Wien zu unterbrechen	Berufung des BMI gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien
April		Berufungsbeantwortung von master-talk
Juni		Das Oberlandesgericht Wien gibt der Berufung Folge. Das Urteil wird derart abgeändert, dass ein Schiedsvertrag nicht vorhanden war
August		Revision von master-talk gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien
Oktober		Oberster Gerichtshof gibt der Revision Folge – Urteil des Erstgerichts wird wieder hergestellt



Chronologie

Fortsetzung Chronologie	
2006	
Mai	Gespräche zwischen BMI, BMF, dem Präsidenten der Finanzprokuratur und dem rechtlichen Vertreter des BMI über mögliche Lösungen nach der OGH-Entscheidung über die Feststellungsklage
	Risikobeurteilung des rechtlichen Vertreters des BMI über ein allfälliges Schiedsverfahren
	Stellungnahme des Präsidenten der Finanzprokuratur zum Vorschlag des BMI, das vor dem Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien anhängige Schiedsverfahren zu vergleichen
Juli	Stellungnahme des von master-talk beauftragten Wirtschaftsprüfers hinsichtlich der Berechnung der Forderung
August	Vergleichsverhandlungen
	Stellungnahme des vom BMI beauftragten Wirtschaftsprüfers hinsichtlich der Berechnung der Forderung; Vergleichsverhandlungen
September	Aktienvermerk des Präsidenten der Finanzprokuratur über ein Gespräch mit dem Bundesminister für Finanzen (dem Konsortium werde nochmals informell der Vergleichsvorschlag von 29 Mio. EUR mitgeteilt und darauf bestanden, dass dieser Betrag sich inkl. UST verstehe)
	Vergleichsabschluss zwischen der Republik Österreich (dem BMI) und master-talk über 29,9 Mio. EUR
	Zustimmung des BMF zu Abschluss des Vergleichs unter Berücksichtigung der positiven Stellungnahme der Finanzprokuratur und im Hinblick auf die Sicherstellung der budgetären Bedeckung
	Zahlung des Vergleichsbetrags über 29,9 Mio. EUR an master-talk
Oktober	Bekanntgabe des Vergleichsabschlusses und –erfüllung an das Ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien und Vereinbarung über „ewiges Ruhen“ des Schiedsverfahrens
2007	
Juli	Überweisung der Hälfte der Rechtsgeschäftsgebühr in Höhe von 149.500 EUR durch das BMI an master-talk

Quellen: BMI, Finanzprokuratur, RH



**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

Vertragsauflösung

34.1 In seinem Vorbericht hielt der RH fest, dass eine Vielzahl an offenen Fragen das Klima zwischen dem BMI und master-talk in hohem Maße belastete. Master-talk beantragte daher das in den Allgemeinen Vertragsbedingungen vorgesehene Verfahren zur gütlichen Bereinigung bestehender Meinungsverschiedenheiten. Das Streitbeilegungsverfahren dauerte von 11. bis 25. Juni 2003. Ziel war, die bestehenden Meinungsverschiedenheiten im Sinne einer raschen und vertragskonformen Projektimplementierung gütlich beizulegen.

(1) In einer Besprechung am 23. Juni 2003 sah das BMI als einziger vertretbaren Schritt die Vertragsauflösung, sollten von master-talk keine geeigneten Lösungsvorschläge beigebracht werden. Da es zu keiner Einigung kam, erfolgte mit 26. Juni 2003 die Vertragsauflösung durch Kündigung sowohl seitens master-talk als auch des BMI. Sowohl das BMI als auch master-talk behielten sich bei der Vertragsauflösung die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche (insbesondere auf Schadenersatz) vor.

Nach Ansicht des BMI war master-talk mit wesentlichen Leistungen trotz Setzung von Nachfristen massiv in Verzug und vor allem nachfolgende Leistungen stellten sich für das BMI als grob mangelhaft dar:

- das Projektmanagement trug der Komplexität des Projekts nicht Rechnung,
- die Detailplanung war seit mehreren Monaten in Verzug,
- die bisher vorgelegten Detailplanungsdokumente waren völlig unzureichend und lückenhaft,
- master-talk kam der Informationspflicht nicht nach,
- Grundlagen für wichtige Entscheidungen, die das BMI zu treffen hat, waren nicht vorgelegt worden,
- die erste Ausbaustufe (Phase 0) war nicht abnahmebereit fertiggestellt,
- Messfahrten und Test hatten ergeben, dass die bis dahin bereitgestellten Dienste nicht den vertraglichen Anforderungen entsprachen,
- die Erfüllungsgarantie war nicht vorgelegt worden,
- die Finanzierung des Projekts war nicht sichergestellt,



Vertragsauflösung

- master-talk kam seiner Verpflichtung zur Akquisition anderer Blaulichtorganisationen in den Bundesländern nicht nach.

Master-talk hielt die Aufrechterhaltung des Vertrags insbesondere aufgrund folgender Gründe für unzumutbar:

- die Verletzung der Mitwirkungspflichten des BMI,
- die vertragswidrige Tarifreduktion und Ankündigung, die vereinbarten Entgelte nicht zu zahlen,
- die vertragswidrige Forderung unentgeltlicher Leistungserhöhung,
- die vertragswidrige Beeinträchtigung der Finanzierung.

(2) Wesentliche Diskussionspunkte waren die Tarifgestaltung und die Akquisitionsverpflichtung anderer Blaulichtorganisationen in den Bundesländern. Mit Schreiben vom 22. Mai 2003 gab master-talk dem BMI unter Berufung auf diverse Presseberichte bekannt, dass bei ihren „Projektfinanziers“ der Eindruck entstanden sei, dass das BMI entgegen den ausdrücklichen Regelungen im Vertrag davon ausgehe, für ADONIS zu keiner Zeit mehr als 1.000 EUR pro Teilnehmer und Jahr bezahlen zu müssen“. Damit wäre ihre Projektfinanzierung und die Beibringung der Erfüllungsgarantie in Frage gestellt.¹⁴

Master-talk bot abhängig von der Anzahl der Teilnehmer und vom Grad der vom BMI beigestellten Leistungen jährliche Einheitstarife zwischen 942,40 EUR und 3.276 EUR (jeweils exkl. USt) je Teilnehmer an.¹⁵

Der günstigste Tarif von 942,40 EUR ergab sich wie folgt:

Tabelle 6: Berechnung Tarif	
Einheitstarif in EUR	3.276,00
– Beistellungen BMI (Mitarbeiter, Standorte, Leitstellen sowie Verbindungsnetzwerk)	617,60
– Teilnehmeranzahl mehr als 80.000	1.680,00
– 41.700 private Teilnehmer	36,00
Tarif in EUR nach Abzug der Beistellungen und Erreichen der maximalen Teilnehmeranzahl	942,40

Quelle: BMI

¹⁴ siehe Bericht Reihe Bund 2004/5, Punkt 24.1

¹⁵ siehe Bericht Reihe Bund 2004/5, Punkt 8.1



Vertragsauflösung

Vergabepaxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

Daraus geht hervor, dass rd. 72 %¹⁶ der möglichen Tarifreduktion für das BMI nur durch die Teilnahme einer maximalen Teilnehmeranzahl möglich gewesen wäre.

Das BMI kalkulierte im Vorfeld der Ausschreibung mit jährlichen Betriebskosten je Funkgerät von rd. 1.000 EUR – bei 22.000 Funkgeräten rd. 22 Mio. EUR ab 2005. Für 2003 und 2004 plante es entsprechend weniger gemäß dem Ausbauplan. Auf Basis des Angebots von master-talk ermittelte das BMI den jährlichen Budgetbedarf für 2003 mit 5 Mio. EUR, für 2004 mit 18 Mio. EUR und ab 2005 mit 22 Mio. EUR.

Auf Basis der angebotenen Tarife wären für das BMI folgende „Worst bzw. Best Case-Kostenszenarien“ möglich gewesen:

Tabelle 7: Darstellung Kostenszenarien

	Jährlicher Betrag Funkdienst-entgelte ab Vollausbau in EUR (inkl. USt)
Worst Case-Szenario:	
Tarif 3.276 EUR/Teilnehmer, nur 22.024 BMI-Teilnehmer, keine Beistellungen durch das BMI	86.580.748,80
Best Case-Szenario:	
Tarif 942,40 EUR/Teilnehmer, maximale Teilnehmeranzahl, volle Beistellungsleistung durch das BMI	24.906.501,12

Quellen: BMI, RH

Nach Ansicht des BMI war master-talk vertraglich verpflichtet, weitere Teilnehmer zu akquirieren und somit das wirtschaftliche Risiko für das Erreichen der maximalen Nutzerzahlen zu tragen. Als mögliche vertragliche Maßnahmen zur Durchsetzung hatte das BMI je nach Grad des Verschuldens von master-talk unterschiedliche Mittel (Konventionalstrafe, Durchführung von Ersatzvornahmen, Geltendmachung von Schadenersatz und letztlich Vertragsauflösung) vorgesehen.

34.2 (1) Der RH stellte in seinem Vorbericht fest, dass ein wesentlicher Grund für die Vertragsauflösung die unklare Vertragslage war.

¹⁶ Berechnung: Gesamt mögliche Tarifreduktion 2.333,60 EUR (617,60 EUR + 1.680 EUR + 36 EUR), davon sind 1.680 EUR (Teilnehmeranzahl mehr als 80.000) rd. 72 %.



Vertragsauflösung

(2) Er hielt nunmehr weiter fest, dass die Eckpunkte der Tarifgestaltung ausreichend klar geregelt waren. Diese war jedoch wirtschaftlich unzweckmäßig, weil eine wesentliche Tarifreduktion für das BMI nur bei Verpflichtung anderer Blaulichtorganisationen hätte erreicht werden können. Zudem hatten weder das BMI noch master-talk rechtliche Möglichkeiten, die Länder bzw. andere Blaulichtorganisationen zur Teilnahme zu verpflichten. Die vertraglich vorgesehenen Mittel bei Verletzung der Akquisitionsverpflichtung durch master-talk erwiesen sich als nicht geeignet, die Durchsetzung dieser Verpflichtung zu erreichen.

Nach Ansicht des RH hatte das BMI diesen Umstand im Zuge der Tarifgestaltung und Projektbudgetierung nicht ausreichend bedacht. Er vertrat daher die Meinung, dass neben der unklaren Vertragslage auch wirtschaftliche Gründe für die Vertragsauflösung maßgeblich waren. Dafür sprach auch, dass das BMI im Folgeprojekt eine gänzlich andere Tarifgestaltung vorgenommen hatte (siehe TZ 81).

Zeitraum zwischen Vertragsauflösung und Klagseinbringung

35.1 Am 22. Oktober 2003 unterbreitete master-talk dem BMI einen Lösungsvorschlag und ein Angebot zur Weiterführung des Projekts ADONIS. Im Vollausbau wären demnach für das BMI rd. 41,90 Mio. EUR Jahresentgelt an master-talk zu zahlen gewesen. Das BMI begrüßte das Schreiben von master-talk als ersten Schritt in die richtige Richtung, vermisste jedoch konkrete Maßnahmen oder Ansätze, insbesondere in jenen wesentlichen Punkten, die Grund für die vorzeitige Vertragsauflösung waren (wie z.B. Technologie, Projektmanagement, Akquisition oder Sicherstellung der Projektfinanzierung).

Ende November 2003 übermittelte master-talk dem BMI ein nochmalig überarbeitetes Angebot zur Fortführung des Projekts ADONIS und als Basis zur Einleitung von konkreten Gesprächen. Für die Dauer der Gespräche würde sich master-talk verpflichten, keine Klage einzubringen. Im Gegenzug dazu erwartete master-talk vom BMI, für diesen Zeitraum keine Neuausschreibung durchzuführen. Master-talk schlug eine Kostenbeteiligung der Länder in Form von Investitionsbeiträgen bzw. Beistellungen der Standorte (bspw. Akquisition und Behördenverfahren, Standorterrichtung) durch die Länder oder den Bund vor. Die Projektleitung „Digitalfunk BOS“ teilte dem Kabinett in einer Stellungnahme mit, dass das Angebot von master-talk inhaltlich keine wesentlichen Verbesserungen für das BMI darstelle. Insbesondere bewirke der Punkt „80 % der Standorte müssen vom BMI zur Verfügung gestellt werden“ eine wesentliche Kostenerhöhung.



In Folge holte das BMI eine vergaberechtliche Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramts sowie ein Gutachten eines Universitätsprofessors mit dem Ergebnis ein, dass eine Fortsetzung des aufgelösten Vertrags aus vergaberechtlicher Sicht unzulässig wäre. Am 16. Dezember 2003 teilte das BMI master-talk dieses Ergebnis mit.

35.2 Der RH wies darauf hin, dass das Angebot von master-talk in Teilbereichen dem im Nachfolgeprojekt Digitalfunk BOS umgesetzten Bund-Länder-Modell mit Beistellung der Standorte durch den Bund bzw. die Länder entsprach (TZ 87). In der Stellungnahme zum Angebot von master-talk zur Weiterführung hatte die Projektleitung (des Projekts Digitalfunk BOS) noch die Meinung vertreten, dass dies eine wesentliche Kostenerhöhung für das BMI darstellen würde.

36 Mit Schreiben vom 2. März 2004 forderte master-talk das BMI auf, ein Angebot zum Erwerb der im Projekt ADONIS durch master-talk geschaffenen Vermögenswerte zu unterbreiten. Das BMI verwies in seiner Antwort vom 15. März 2004 darauf, dass master-talk keine verwertbaren Teilleistungen im Sinne der Vertragsbestimmungen erbracht hätte. Es bot jedoch an, potenzielle Bieter auf für sie möglicherweise verwertbare Leistungen hinzuweisen. In Folge begann master-talk mit der Verwertung bzw. mit dem Abbau von Geräten.

Einbringung der Klage durch master-talk – Feststellung der Rechtswirksamkeit der Schiedsklausel

37.1 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen sahen folgende Schiedsklausel vor: „Wenn der Einigungsversuch gescheitert ist, werden die Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung für das Ständige Schiedsgericht der Wiener Wirtschaftskammer unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“

Mit Schreiben von 11. August 2004 forderte die Rechtsvertretung von master-talk das BMI auf, den Betrag von 181.776.493 EUR bis zum 23. August 2004 zu zahlen und die Geltung der in der Ausschreibung enthaltenen Schiedsklausel schriftlich zu bestätigen.

Am 23. August 2004 erwiderte das BMI in einem Schreiben ihres Rechtsvertreters, dass die Auflösung des Vertrags durch master-talk zu Unrecht erfolgte und der Anspruch weder dem Grunde noch der Höhe nach nachvollziehbar sei. Hinsichtlich der Rechtswirksamkeit der Schiedsklausel würden zudem Bedenken gehegt und master-talk eingeladen, ein allfälliges Verfahren vor dem zuständigen ordentlichen Gericht zu führen. Am 6. September 2004 reichte master-talk



Einbringung der Klage durch master-talk

Klage beim Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien ein.

Am 13. September 2004 brachte das BMI eine Feststellungsklage beim Handelsgericht Wien ein. Im Klagevorbringen vertrat es die Auffassung, dass hinsichtlich allfälliger Streitigkeiten ein Schiedsvertrag nicht vorhanden sei. Die Vertragsparteien hätten die Schiedsklausel nicht ausdrücklich unterzeichnet und auch die sonstigen Ausschreibungsunterlagen nicht unterschrieben. Daher wäre das Erfordernis der Schriftlichkeit gemäß § 577 Abs. 3 Zivilprozessordnung nicht erfüllt worden. Weiters fehle es der die Zuschlagserklärung unterzeichnenden Person an der für den Abschluss einer Schiedsvereinbarung erforderlichen Spezialvollmacht. In ihrer Klagebeantwortung vom 8. Oktober 2004 bestritt master-talk das Klagevorbringen zur Gänze.

Am 24. November 2004 und am 1. Februar 2005 fanden zwei mündliche Streitverhandlungen statt. Am 23. Februar 2005 wies das Handelsgericht Wien die Klage des BMI mangels rechtlicher Grundlage ab.

In Folge brachte das BMI am Oberlandesgericht Wien Berufung gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien ein. Am 24. Juni 2005 gab das Oberlandesgericht Wien der Berufung Folge. Das Urteil wurde derart abgeändert, dass ein Schiedsvertrag nicht vorhanden war.

Am 25. August 2005 erhaben master-talk gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien ordentliche Revision. Der Oberste Gerichtshof gab am 20. Oktober 2005 in letzter Instanz der Revision Folge und stellte damit das Urteil des Handelsgerichts Wien wieder her. In seiner Entscheidungsbegründung führte der OGH aus, dass das BMI Kenntnis vom Inhalt der Schiedsklausel hatte und diese ausdrücklich akzeptierte. Dem Schriftformgebot des § 577 Abs. 3 Zivilprozessordnung wurde Genüge getan. Weiters war auch keine Spezialvollmacht in diesem konkreten Fall notwendig.

- 37.2** Der RH kritisierte, dass das BMI bei der Vertragsgestaltung die Wahl des Gerichtsstandes vernachlässigte. Nach seiner Ansicht wäre die Wahl der ordentlichen Gerichtsbarkeit zweckmäßiger gewesen, weil ein Verfahren vor einem Schiedsgericht keine Möglichkeit einer rechtlichen Nachkontrolle bot.



BMI

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

Schiedsgerichtliches Verfahren

- 38** Am 6. September 2004 reichte master-talk Klage beim Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien ein. Das Klagebegehren richtete sich auf das volle Entgelt als vertraglichen Erfüllungsanspruch abzüglich dessen, was sich die Klägerin durch Unterbleiben der Ausführung erspart hat; in eventu Schadenersatz wegen Nichterfüllung des aus Verschulden der Beklagten vorzeitig beendeten Vertrags. Aus Kostengründen machte master-talk zunächst nur einen Teilbetrag des geschuldeten Entgelts geltend und behielt sich die Ausdehnung des Klagebegehrens auf 181.776.493 EUR¹⁷ vor.

Das BMI bestritt in der Schiedsklagebeantwortung vom 13. Oktober 2004 die Zuständigkeit des angerufenen Schiedsgerichtes und beantragte, das Schiedsverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Feststellungsverfahrens beim Handelsgericht Wien zu unterbrechen. Darüber hinaus stellte es den Antrag, die Schiedsklage abzuweisen.

In Folge (am 14. Jänner und 22. Februar 2005) gaben master-talk und das BMI wechselseitig Stellungnahmen ab. In der Schiedsverhandlung am 17. März 2005 beschloss das Ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien die vom BMI beantragte Unterbrechung sowie die Fortsetzung des Verfahrens auf Parteiantrag.

Nach Abschluss und Erfüllung eines Vergleichs (TZ 41) brachten die rechtlichen Vertreter von master-talk und des BMI am 25. Oktober 2006 eine gemeinsame Ruhensanzeige¹⁸ beim Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien ein.

Vergleich

Dokumentation im BMI und der Finanzprokuratur

- 39.1** Der Akt des BMI über den Vergleichsabschluss enthielt die Vorakten, die zur Vertragsauflösung führten, die im Zuge der Vergleichsverhandlungen erstellten Gutachten, die Stellungnahme des rechtlichen Beraters des BMI und des Präsidenten der Finanzprokuratur sowie eine Aufzählung der Gründe, die für den Vergleichsabschluss sprachen. Nach Angaben des BMI erfolgte eine Veraktung aus Geheimhaltungsgründen erst nach dem Vergleichsabschluss. Gesprächsprotokolle, Teilnehmer, Themen, Ablauf und Ergebnisse der Verhandlungsrun-

¹⁷ Der Betrag errechnete sich aus den mindestens erzielbaren Einnahmen aus dem ADONIS-Vertrag von 1.406.368.793 EUR abzüglich der ersparten Ausgaben von 1.039.659.290 EUR. Die Differenz abgezinst auf den Gegenwartswert ergab den geforderten Betrag.

¹⁸ Im Vergleichsabschluss vereinbarten master-talk und das BMI „ewiges Ruhen“ (das Verfahren kann dann nicht mehr fortgesetzt werden) des Schiedsverfahrens.



Vergleich

den lagen nicht vor. Nach Rückfrage legte das BMI eine für den RH angefertigte Aufstellung über den Ablauf der Vergleichsverhandlungen vor.

Der Präsident der Finanzprokuratur dokumentierte die Vorgänge, die zum Vergleichsabschluss führten, in Berichten und Aktenvermerken und stellte diese dem RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung zur Verfügung. Der RH führte seine Sachverhaltsermittlung über den tatsächlichen Ablauf der Ereignisse im Wesentlichen auf Basis dieser Unterlagen durch.

- 39.2** Der RH kritisierte, dass die Gründe für den Vergleichsabschluss und die Angemessenheit der Vergleichssumme im BMI nicht nachvollziehbar dokumentiert waren. Wesentliche Inhalte, wie bspw. teilnehmende Personen und Gesprächsprotokolle, fehlten. Das Argument der Geheimhaltung für eine verspätete bzw. geringere Dokumentation kam nach Meinung des RH nicht zum Tragen. Er vertrat die Auffassung, dass in diesem Fall an die Dokumentation erhöhte Anforderungen hinsichtlich Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu stellen waren. Er empfahl daher dem BMI sicherzustellen, dass Vorgänge, die eine massive Zahlungsverpflichtung nach sich ziehen, entsprechend dokumentiert werden.
- 39.3** *Laut Stellungnahme des BMI wäre das Ergebnis des Vergleichs ausführlich aktenmäßig dokumentiert und dargestellt worden. Dass der genaue Ablauf der eigentlichen Vergleichsverhandlung, wo es ausschließlich um die Vergleichssumme als Basis für den Abschluss auf höherer Ebene gegangen sei, nicht von allen Teilnehmern auf Seiten der Republik Österreich mitprotokolliert worden wäre, werde aus Sicht des BMI nicht als Versäumnis gesehen. Letztendlich wären auch vom BMI den RH-Prüfern im Zuge der Prüfung die Teilnehmer und der Ablauf der Verhandlungen ausführlich und vor allem einheitlich dargelegt und auch durch die Aktenvermerke des Präsidenten der Finanzprokuratur nachvollziehbar gemacht worden.*
- 39.4** Der RH entgegnete, dass mündliche – wenn auch übereinstimmende – Angaben über einen Sachverhalt eine schriftliche Dokumentation nicht zu ersetzen vermögen. Für das BMI war zudem keinesfalls klar, dass der Präsident der Finanzprokuratur Aktenvermerke anlegen würde und es konnte sich daher auch nicht darauf verlassen. Eine Dokumentationsverpflichtung über ressortinterne Vorgänge kann nach Ansicht des RH auch nicht auf Dritte übertragen werden.

Klagsforderung – Vergleichsüberlegungen und Gutachten

40.1 Nach der Feststellung, dass ein allfälliges Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien zu führen wäre, gab die damalige Bundesministerin für Inneres – laut Angaben des Projektleiters – den Auftrag zu prüfen, ob ein außergerichtlicher Vergleich möglich bzw. sinnvoll sei.

Am 22. Mai 2006 fand im Büro des damaligen Bundesministers für Finanzen eine Besprechung mit Kabinettsmitarbeitern des BMF, einem Kabinettsmitarbeiter des BMI, dem rechtlichen Vertreter des BMI sowie dem Präsidenten der Finanzprokuratur statt. Dabei wurde erörtert, dass zur Hintanhaltung der Verjährung der bisher eingeklagte Teilbeitrag von master-talk auf rd. 182 Mio. EUR ausgedehnt werden müsste. Im Zuge von informellen Kontakten mit der Gegenseite wäre aber festgestellt worden, dass die Angelegenheit durch Zahlung eines Betrags von 30 Mio. EUR bis 38 Mio. EUR voraussichtlich bereinigt werden könnte. Auf Ersuchen der Ressortminister solle der Präsident der Finanzprokuratur zu einer Vergleichsmöglichkeit Stellung nehmen.

Am 26. Mai 2006 nahm der rechtliche Vertreter des BMI eine Risikobeurteilung hinsichtlich des Ausgangs eines allfälligen Schiedsverfahrens vor und übermittelte diese dem Präsidenten der Finanzprokuratur. In dieser führte er aus, dass sich eine seriöse Einschätzung des Prozessrisikos im Sinne einer konkreten prozentuellen Verteilung der Obsiegen- bzw. Unterliegenschancen aufgrund folgender Unwägbarkeiten als schwierig gestalte:

- das Verfahren werde vor einem Schiedsgericht geführt; dessen Urteil könne keiner rechtlichen Überprüfung mehr zugeführt werden,
- die Ermittlung des Sachverhalts bedinge die Einvernahme einer Vielzahl von Zeugen, deren Aussagen nicht abschätzbar wären,
- das Funknetz sei nicht mehr verfügbar,
- es sei nicht absehbar, ob bisher nicht bekannte Unterlagen im Prozess auftauchen würden,
- der Rechnungshofbericht zum Projekt ADONIS weise an mehreren Stellen darauf hin, dass viele Punkte unklar oder gar nicht geregelt waren und aus diesem Grund Unstimmigkeiten und unterschiedliche Auslegungen entstanden waren.

Er hielt daher einen Vergleich zwischen 30 Mio. EUR bis 40 Mio. EUR für vertretbar. Dies entspräche 16,5 % bis 22 % des geforderten Betrags.



Vergleich

Nach einer weiteren Besprechung am 30. Mai 2006 gab der Präsident der Finanzprokuratur zu den bisherigen Ergebnissen eine Stellungnahme ab. Er führte aus, dass die Darstellung des rechtlichen Vertreters des BMI für ihn schlüssig und nachvollziehbar wäre. Der Ausgang des Schiedsverfahrens wäre nicht nur von Sachverhaltsfeststellungen abhängig, sondern auch von einer rechtlichen Würdigung des Vertrags zum Projekt ADONIS. Aufgrund des Sachverhalts und der vorgebrachten Argumente gehe er davon aus, dass eine Partei nicht vollständig obsiegen werde. Eine vergleichsweise Bereinigung im Verhältnis 5 zu 1 zu Lasten von master-talk würde sich daher als angemessen darstellen. Er regte zudem an, master-talk zur Vorlage von Unterlagen, aus denen die Höhe des geltend gemachten Klagsbetrags nachvollzogen werden könne, aufzufordern. Danach sollte gemeinsam mit master-talk ein Sachverständiger mit der Beurteilung der Höhe der eingeklagten Forderung und der vorgelegten Unterlagen beauftragt werden.

Nach Besprechungen mit dem stellvertretenden Kabinettschef des BMI hielt der Präsident der Finanzprokuratur in Aktenvermerken vom 13. und 16. Juni 2006 fest, dass das Konsortium rund um master-talk der Aufnahme von außergerichtlichen Vergleichsgesprächen nur zustimme, wenn u.a. der Sachverständige allein nur „die technische und rechnerische Richtigkeit der Forderungshöhe“ nachvollziehe bzw. dass dieser „nur nachrechnen und keinen eigenen Befund erstellen“ solle.

Der von master-talk in Folge beauftragte Wirtschaftsprüfer hielt in seiner Stellungnahme vom 21. Juli 2006 als Ergebnis fest, dass die geltend gemachte Forderung in Höhe von rd. 181,8 Mio. EUR rechnerisch plausibel nachvollziehbar sei. Der vom BMI am 7. August 2006 im Gegenzug beauftragte Wirtschaftsprüfer ermittelte einen maximal zu rechtfertigenden Betrag für die Klagsforderung von 72,4 Mio. EUR. Eine von master-talk vorgelegte Aufstellung tatsächlich getätigter Aufwendungen in Höhe von rd. 84,42 Mio. EUR erachtete er als plausibel. Abschließend stellte er fest, dass nicht beurteilt werden könne, zu welchem Ergebnis in Bezug auf eine angemessene Klagsforderung ein allfälliges Schiedsgerichtsverfahren kommen würde. Die von master-talk geforderte Klagssumme könne gerichtlich auch anerkannt werden. Beiden Wirtschaftsprüfern standen nur eingeschränkt Unterlagen (Businessplan, Berechnungsblatt für die Quantifizierung der Forderung etc.) – aber keine Einzelbelege – zur Verfügung.

- 40.2** Nach Ansicht des RH waren die Gutachten nicht geeignet, die tatsächliche Höhe der Forderung bzw. die bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich entstandenen Ausgaben zu verifizieren. Dies ergab sich anhand

**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

des Gutachtensauftrags und der den Gutachtern zur Verfügung stehenden Unterlagen. Die Stellungnahmen blieben demnach auch auf eine Plausibilitätsuntersuchung der Annahmen zur Ermittlung der Forderungshöhe bzw. der bereits getätigten Ausgaben beschränkt.

40.3 *Laut Stellungnahme des BMI hätte das Gutachten immer nur das Ziel gehabt, die Plausibilität zu prüfen. Eine Detailprüfung in Form einer Belegprüfung wäre schon alleine vom vorgegebenen Zeitrahmen her nicht möglich gewesen und hätte auch außer einem zusätzlichen Aufwand keine weiteren Argumentationspunkte für die Vergleichsverhandlungen gebracht.*

Daher sei die Aussage des RH inhaltlich nicht nachvollziehbar, zumal zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt gewesen wäre, die tatsächlichen Ausgaben bis auf den letzten Euro hin nachvollziehbar darzustellen. Für die Verhandlungen sei die Prüfung der Forderungshöhe auf Plausibilität ausreichend gewesen und mit dem Gutachten diese Zielsetzung auch entsprechend erreicht worden.

Die Aussage des RH sei aus der Perspektive einer objektiven Darstellung und Bewertung von Fakten nicht nachvollziehbar, weil sie den Eindruck entstehen lasse, dass eine Belegprüfung als Grundlage für die späteren Verhandlungen erforderlich gewesen wäre. Letztendlich zeige das aus BMI-Perspektive erzielte gute Vergleichsergebnis, dass die Belegprüfung nicht erforderlich war.

40.4 Der RH wies darauf hin, dass für eine bloße Plausibilitätsprüfung im BMI ausreichend Know-How vorhanden war, ein externer Berater demnach keinen Mehrwert liefern konnte. Hinsichtlich einer Nachvollziehbarkeit der tatsächlichen Ausgaben „auf den letzten Euro“ entgegnete der RH, dass für eine Forderung dieser Größenordnung zumindest ein Mindestmaß an Nachvollziehbarkeit anhand tatsächlich belegter Werte gegeben sein sollte. Auch der Präsident der Finanzprokuratur regte an, die Forderungen von master-talk detailliert aufzuschlüsseln (siehe TZ 41).

Vergleichsverhandlungen und -abschluss

41.1 Am 18. und 22. August 2006 fand jeweils eine Verhandlungs runde statt. Teilnehmer waren (in unterschiedlicher Besetzung) auf Seite des BMI der Projektleiter Digitalfunk BOS, der rechtliche Vertreter, zwei Mitarbeiter eines Wirtschaftsprüfers, der Präsident der Finanzprokuratur sowie der Kabinettschef des ehemaligen Bundesministers für Inneres. Seitens master-talk verhandelten der Geschäftsführer und eine Mitarbeiterin, der rechtliche Vertreter sowie ein Mitarbeiter eines weiteren Konsortiumsmitglieds.



Vergleich

Bei der ersten Verhandlungsrounde wies der Präsident der Finanzprokuratur darauf hin, dass die Zusammenstellung der Ansprüche von master-talk detailliert aufgeschlüsselt und vorhandene Unterlagen vorgelegt werden müssten. Der rechtliche Vertreter von master-talk verwies darauf, dass dies nicht vom Prüfungsauftrag des Wirtschaftsprüfers umfasst gewesen wäre. Weitere Besprechungspunkte waren die Zulässigkeit und Darstellung der Verzinsung.

Im Rahmen der zweiten Verhandlung legte master-talk wieder die Aufstellung bereits getätigter – aber weiterhin nicht belegter – Aufwendungen in Höhe von rd. 84,42 Mio. EUR vor. Das BMI und master-talk schlugen in Folge wechselseitig die jeweils denkbaren Vergleichsbeträge vor. Die vom BMI genannten Beträge lagen zwischen 15 Mio. EUR und 35 Mio. EUR. Master-talk begann mit 90 Mio. EUR und lag mit der untersten Grenze bei 37 Mio. EUR. Im Ergebnis einigte man sich auf eine Vergleichssumme von 35 Mio. EUR, wobei dieser Betrag noch nicht von den beiden Ressortministern genehmigt war. Der Präsident der Finanzprokuratur erachtete den Vergleichsbetrag in Anbetracht des mit einem Schiedsverfahren verbundenen Prozessrisikos als angemessen, obgleich master-talk die einzelnen Positionen in der Schadensaufstellung weiterhin nicht nachgewiesen hatte. Der Projektleiter BOS könne jedoch eine erheblich über dem Vergleichsbetrag liegende Gesamtforderung für frustrierte Aufwendungen schlüssig nachvollziehen.

In Folge vertrat der rechtliche Vertreter von master-talk die Auffassung, dass das BMI dafür Sorge zu tragen habe, dass der erörterte Vergleichsbetrag ungeachtet einer allfälligen Verpflichtung zur Abfuhr von Umsatzsteuer master-talk ungeschmälert zur Verfügung stehen müsse. Der Präsident der Finanzprokuratur und der rechtliche Vertreter des BMI waren der Ansicht, dass der Vergleichsbetrag der Umsatzsteuer unterliege und damit ein Bruttobetrag vorliege. Zudem empfahl der rechtliche Vertreter des BMI, die Meinung der Finanzverwaltung einzuholen.

In einem Aktenvermerk vom 4. September 2006 hielt der Präsident der Finanzprokuratur den Gesprächsinhalt eines Telefonats mit dem Bundesminister für Finanzen fest. Demnach erscheine dem Minister der Vergleichsbetrag von 35 Mio. EUR zu hoch. Er habe dem Konsortium nun einen Vergleichsvorschlag von 29 Mio. EUR angeboten, was dieses allerdings ablehnte. Er werde nochmals informell diesen Betrag mitteilen und darauf bestehen, dass dieser Betrag sich inkl. Umsatzsteuer verstehe.

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

Am 10. September 2006 erörterte der Präsident der Finanzprokuratur mit dem damaligen Generalsekretär des BMF – und nicht mit der zuständigen Behörde – die Frage, ob eine Vergleichszahlung der Umsatzsteuer unterliege oder nicht. Dieser hielt Rücksprache mit dem damaligen Bundesminister für Finanzen und verständigte danach den Präsidenten der Finanzprokuratur, dass aufgrund der ihm zugänglich gemachten Information der Vergleichstext einen Nettobetrag als sogenannten echten Schadenersatz¹⁹ ausweisen solle. Der damalige Kabinettschef des BMI zeigte sich – nach Information durch den Präsidenten der Finanzprokuratur – mit dieser Vorgangsweise einverstanden.

Am 13. September 2006 erklärte der damalige Bundesminister für Finanzen dem Präsidenten der Finanzprokuratur in einem Telefongespräch, dass eine Vereinbarung mit master-talk in Höhe von 29,9 Mio. EUR abgeschlossen werden solle. Der entsprechende Vergleichstext war bereits vorher zwischen master-talk, dem BMI und dem Bundesminister für Finanzen abgestimmt worden.

Zu diesem Ergebnis gaben der Präsident der Finanzprokuratur und das BMI positive Stellungnahmen ab. Die Hauptargumente waren im Wesentlichen:

- Aufgrund der Besonderheiten eines Schiedsverfahrens wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer verteilten Schuld zu rechnen; ein Verschuldensgrad unter 30 % (bezogen auf den Streitwert von rd. 182 Mio. EUR) für das BMI sei daher ein großer Erfolg.
- Durch einen raschen Vergleich werde der Aufwand für ein Schiedsverfahren sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher (Ressourcen) Hinsicht vermieden. In einem Schiedsverfahren mit einem Streitwert von rd. 182 Mio. EUR und einer umfangreichen Beweisaufnahme mit einer Vielzahl von Zeugen sowie Sachverständigen würden hohe Prozesskosten anfallen.
- Die jährliche Belastung aus Verzugszinsen und damit das potenzielle Risiko daraus betrügen im Falle eines Unterliegens rd. 16 Mio. EUR. Das Netz und die Systeminfrastruktur existierten nicht mehr. Dies erschwere ein objektives Beweisverfahren.
- Der Vergleichsbetrag wäre weniger als die Differenz einer einzigen Jahresgebühr zwischen ADONIS und dem Nachfolgeprojekt BOS.

¹⁹ Echter Schadenersatz unterliegt nicht der Umsatzsteuer.



Vergleich

Am 14. September 2006 schlossen die Republik Österreich (vertreten durch das BMI) und master-talk einen Vergleich über 29,9 Mio. EUR pauschalem Schadenersatz. Damit verpflichtete sich die Republik Österreich bis 29. September 2006 diese Summe, und im Falle der Umsatzsteuerpflicht des Vergleichsbetrags, auch die Umsatzsteuer zu bezahlen. Mit Inkrafttreten des Vergleichs waren sämtliche wechselseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten, die aus dem Projekt ADONIS einschließlich des vor dem Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien geführten Schiedsverfahrens geltend gemacht wurden, abschließend bereinigt und verglichen. Dem BMI verblieben keine Vermögenswerte aus dem Projekt ADONIS.

Am 22. September 2006 zahlte das BMI den Vergleichsbetrag in Höhe von 29,9 Mio. EUR²⁰ sowie Ende Juli 2007 Gebühren²¹ in Höhe von 149.500 EUR an master-talk.

41.2 Der RH kritisierte, dass die Vergleichssumme ohne konkreten Nachweis tatsächlicher Aufwendungen zustande kam. Aus den vorgelegten Dokumenten zog der RH den Schluss, dass eine Vergleichssumme zwischen 30 Mio. EUR bis 38 Mio. EUR bereits vor der Erstellung von Sachverständigengutachten als erreichbare Zielgröße galt. Die danach eingeholten Gutachten dienten im Wesentlichen zur Untermauerung dieses Betrags.

Er hielt auch kritisch fest, dass dem BMI keine Vermögenswerte aus dem Projekt ADONIS verblieben. Der Republik Österreich entstand daher ein finanzieller Schaden von rd. 30 Mio. EUR.

Weiters merkte der RH an, dass die Frage, ob ein Betrag der Umsatzsteuer unterliegt, nicht durch Parteienvereinbarung oder Befassung eines unzuständigen Organs zu lösen ist. Vielmehr hat die sachlich und örtlich zuständige Behörde nach gehöriger Sachverhaltsermittlung diese Feststellung in einem entsprechenden Verfahren zu treffen.

²⁰ Das BMF erteilte dem BMI die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben beim Voranschlags-Ansatz „Sicherheitsexekutive; Aufwendungen“. Der Vergleichsbetrag wurde durch Minderausgaben in Höhe von 2,3 Mio. EUR beim Voranschlags-Ansatz „Zivildienst; Aufwendungen“ und in Höhe von 27,6 Mio. EUR beim Voranschlags-Ansatz „Flüchtlingsbetreuung und Integration; Aufwendungen“ bedeckt.

²¹ Die durch die Errichtung des Vergleichs entstehenden Gebühren wurden jeweils zur Hälfte von master-talk und dem BMI getragen.

41.3 Laut Stellungnahme des BMI sei die Größenordnung der Vergleichssumme im Verhältnis zum Streitwert im Ausmaß von lediglich ca. 12 % zum Zeitpunkt des Abschlusses bei objektiver Betrachtung als bestmöglich zu erreichendes Ergebnis für die Republik zu werten. In Anbetracht der hohen Klagsforderung und des von fachkundigen Personen mehrfach festgestellten nicht abschätzbaren Prozessrisikos, das auch mit enorm hohen Anwaltskosten auf Seiten des Ressorts einhergehen hätte können, könne der Kritik des RH, es sei der Republik ein Schaden von rd. 30 Mio. EUR entstanden, nicht gefolgt werden.

Der RH verkenne bei seiner Kritik Sinn und Ziel eines derartigen Vergleichs, die darin bestehen, Streit oder Ungewissheiten der Parteien im Wege eines gegenseitigen Nachgebens zu verhindern, um einen allenfalls drohenden, weit größeren Schaden (für die Steuerzahler) hintanzuhalten.

Das BMI habe sich auf die Vergleichsverhandlungen strategisch und professionell vorbereitet. Der Abschluss sei daher nicht „als negatives Faktum einer nachträglichen Untermauerung der bereits vorab festgelegten Beträge durch externe Gutachten“, sondern vielmehr als Qualitätsmerkmal der erfolgreichen Verhandlungsführung zu werten.

41.4 Der RH entgegnete, dass die Notwendigkeit für Vergleichsverhandlungen durch frühere Fehler des BMI u.a. in der Vertragsgestaltung entstanden war. Da dem BMI keinerlei Vermögenswerte aus dem Projekt ADONIS verblieben, ist der Republik ein Schaden von rd. 30 Mio. EUR entstanden.

Beratungsleistungen im Projekt ADONIS

Überblick über die Gesamtausgaben

42 Der RH stellte in seinem Vorbericht Ausgaben für Beratungsleistungen sowie für rechtsanwaltliche Vertretungen in Höhe von rd. 2,04 Mio. EUR fest.²² In Folge nahm das BMI weitere Beratungsleistungen in Höhe von rd. 365.000 EUR in Anspruch (siehe TZ 43 und 44).

Die Gesamtausgaben des BMI für Beratungsleistungen im Funkprojekt ADONIS betrugen somit rd. 2,41 Mio. EUR.

²² siehe Vorbericht, TZ 21



Beratungsleistungen im Projekt ADONIS

Rechtliche Beratung
und Vertretung vor
Gericht

43.1 Am 18. August 2004 beauftragte das BMI jenen Rechtsanwalt, der seit Beginn des Jahres 2003 als juristischer Berater des Funkprojekts ADONIS fungierte, mit der rechtlichen Beratung bei der Vorbereitung und der Vertretung in einem allfälligen Gerichtsverfahren.

Am 1. September 2004 ersuchte das BMI die Finanzprokuratur um Betrauung dieses Rechtsanwalts für die Vertretung gerichtsanhängiger Verfahren im Zusammenhang mit dem Funkprojekt ADONIS. Die Finanzprokuratur stellte am 9. September 2004 eine Legitimation gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Prokuratorgesetz²³ aus und begründete dies mit den besonderen Umständen des Einzelfalles. Der Rechtsanwalt war bereits bisher insbesondere in Fragen der Vertragsauflösung beratend tätig gewesen.

Die Ausgaben des BMI für rechtliche Vertretungen und Beratungsleistungen betrugen in den Jahren 2004 bis 2006 rd. 187.000 EUR.

43.2 Der RH stellte fest, dass das BMI seine Empfehlung aus dem Vorbericht, für die Vertretung vor den Gerichten die Finanzprokuratur in Anspruch zu nehmen, nicht umgesetzt hatte. Der RH wiederholte seine Empfehlung.

43.3 *Laut Stellungnahme des BMI werde die Empfehlung des RH umgesetzt. Im konkreten Fall hätte die Finanzprokuratur aus besonderen sachlichen Gründen der Inanspruchnahme eines externen Rechtsanwaltes zugestimmt. Der Aufwand für einen Wechsel in der rechtlichen Beratung, vor allem unter Berücksichtigung des engen Zeitkorsets, wäre aus Sicht des BMI jedenfalls keine Alternative und hätte die erforderliche Qualität in den unterschiedlichen Rechtsbereichen keinesfalls positiv beeinflusst. Letztendlich müsse auch berücksichtigt werden, dass die Beratungsleistung keinen Selbstzweck darstelle, sondern immer holistisch zu betrachten und bewerten sei.*

43.4 Der RH entgegnete, dass das BMI trotz einer gegenteiligen Empfehlung im Vorbericht die Finanzprokuratur wiederum nicht in Anspruch genommen hatte. Die Zustimmung der Finanzprokuratur ergab sich aus der bereits früheren Beauftragung des Beraters.

²³ StGBI. Nr. 172/1945 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 110/2008



BMI

Beratungsleistungen im Projekt ADONIS

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

Sonstige Beratungs-
leistungen

44.1 Das BMI nahm nach Vertragsauflösung darüber hinaus folgende Beratungsleistungen in Anspruch:

Tabelle 8: Funknetz ADONIS – Sonstige Beratungsleistungen

2003 bis 2006	Art der Beratung	Ausgaben in EUR
Rechtsgutachten		
Berater 1	Gutachten zur Frage, ob der vorzeitig aufgelöste Vertrag fortgesetzt werden darf oder in einem neuen Vergabeverfahren vergeben werden muss	11.520
Berater 2	Gutachten über die Qualität des ADONIS-Projektmanagements	45.000
Berater 3	Gutachten hinsichtlich der Gültigkeit der Schiedsklausel	5.400
Berater 4	Gutachten betreffend Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Vereinbarung der Schiedsklausel	32.400
Gesamt		94.320
Wirtschaftliche Beratung		
Berater 5	Evaluierung der Stellungnahme der Errichtungsunternehmung betreffend der Schadenersatzforderung gegenüber der Republik Österreich	83.460
Gesamt		83.460
Summe Beratungen		177.780

Quelle: BMI

Das BMI beauftragte vier Berater mit der Erstellung von Rechtsgutachten in der Höhe von insgesamt 94.320 EUR.

Der oberste Gerichtshof hielt in seinem Urteil²⁴ vom 20. Oktober 2005 betreffend des Feststellungsverfahrens fest, dass „die Parteien in dieser Rechtssache gleich sechs²⁵ verschiedene, einander teilweise widersprechende private Rechtsgutachten vorlegten.“

Darüber hinaus beauftragte das BMI im August 2006 ein Beratungsunternehmen mit der Evaluierung der Höhe der Klagsforderung von master-talk und vereinbarte ein Pauschalhonorar in Höhe von 83.460 EUR. Das BMI zog für die Vergabe den § 30 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 heran. Demnach können Dienstleistungsaufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, wenn diese aus technischen oder künstlerischen Gründen nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden können.

²⁴ GZ: 2 Ob 235/05f

²⁵ Rechtsgutachten erstellten sowohl Berater des BMI als auch Berater der Errichtungsunternehmung.



Beratungsleistungen im Projekt ADONIS

44.2 Der RH kritisierte die Beauftragung mehrerer Rechtsgutachten bei externen Beratern. Er empfahl dem BMI sicherzustellen, dass künftig bei der Erstellung von Rechtsgutachten verstärkt auf das Expertenwissen der Fachabteilungen des BMI oder auf die Finanzprokuratur zurückgegriffen wird.

Weiters beurteilte der RH die Wahl des Vergabeverfahrens für die Evaluierung der Klagsforderung als nicht zulässig, weil weder technische noch künstlerische Gründe vorlagen; er kritisierte die fehlende Einholung von Vergleichsangeboten und damit die fehlende Prüfung der Preisangemessenheit.

44.3 *Laut Stellungnahme des BMI wären bei der Beauftragung des Beraters 5 die Voraussetzungen für die Wahl des Vergabeverfahrens gegeben gewesen. Das BMI als Auftraggeber der Leistung hätte die Merkmale der benötigten Dienstleistung (vgl. § 2 Z 34 BVergG Technische Spezifikationen der Dienstleistung) definiert und den Sachverhalt unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen sie zu erbringen war, so beurteilt, dass nur das beauftragte Unternehmen das technische Know-how hat, die Leistung in der geforderten Art und Weise zu erbringen.*

Das BMI habe geprüft, ob der angebotene Preis adäquat zur Leistung war. Bei der Prüfung wäre von vergleichbaren Erfahrungswerten, von sonst vorliegenden Unterlagen und von den jeweils relevanten Marktverhältnissen auszugehen gewesen.

Das BMI hielt fest, dass es grundsätzlich bestrebt sei, die eigene Expertise und jene der Finanzprokuratur zu nutzen und es auf die Empfehlung des RH Bedacht nehmen werde. Im konkreten Fall sei die Notwendigkeit externer Gutachten jedoch gegeben gewesen, zumal die Argumentation der Position der Republik Österreich bei streitigen Fragen vor Gericht, mit Hilfe von externen Gutachten, insbesondere von Universitätsprofessoren, einen objektiveren, kritischeren und unabhängigeren Stellenwert und daher auch eine andere Beweiskraft haben, als die vorgenannte (Eigen-)Expertise der Republik Österreich.

44.4 Der RH entgegnete, dass das BMI die Vergabe an den Berater 5 aufgrund bestehender Dringlichkeit in einer Besprechung mit dem Berater mündlich durchführte. Eine Preisangemessenheitsprüfung aufgrund „sonst vorliegenden Unterlagen, Marktverhältnisse“ etc. fand offensichtlich nicht statt. Die Gründe für die Auswahl dieses Beraters waren lt. nachfolgendem Akt die Vertraulichkeit des Vergabegegenstands und die bereits erfolgte Beauftragung des Beraters im Projekt BOS und seine betriebswirtschaftlichen und funktechnischen Kenntnisse. Der Auftragsgegenstand umfasste rein betriebswirtschaftliche Problemstellungen.



Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

Der RH konnte daher weiterhin keine Gründe, welche die Anwendung des § 30 Abs. 2 Z 2 BVergG rechtfertigen würden, erblicken.

Abschnitt 3 – Projekt Digitalfunk BOS

Auftrag und Organisation

45.1 Nach Auflösung des Vertrags mit master-talk im Juni 2003 erging am 29. Oktober 2003 vom Kabinett des damaligen Bundesministers für Inneres an die Leiter der Sektionen I, II und IV der Auftrag, eine neu erliche Ausschreibung für die Errichtung und den Betrieb eines österreichweiten Digitalfunknetzes vorzubereiten. Dieses Projekt wurde unter dem Titel „Digitalfunk BOS“ (die Abkürzung BOS steht für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) geführt. Als Eckpunkte für die Ausschreibung definierte das Kabinett Technologieneutralität, die Einbindung der Blaulichtorganisationen und Länder – im Speziellen Tirol von Beginn an – sowie eine externe wirtschafts-juristische Begleitung. Zudem sollte geprüft werden, ob eine Weiterverpflichtung des im Rahmen von ADONIS tätigen Beraters zulässig sei und gegebenenfalls eine Einbindung erfolgen.

In Folge erstellte das BMI eine Projektorganisation für die Durchführung der Ausschreibung und Vergabe. Die Leiter der Sektionen I, II und IV sowie ein Kabinettsmitarbeiter bildeten die Projekt-Steuерungsgruppe. Die Projektleitung setzte sich aus dem Projektleiter und weiteren Vertretern des BMI, dem damaligen Tiroler Landesgendarmeriekommendanten und dem damaligen Tiroler Landesbaudirektor zusammen. In verschiedenen Teilprojektgruppen erfolgte die Aufteilung einzelner Themenbereiche (z.B. Ausschreibungstext und Bewertungsschema, Teststellungen, Budgetangelegenheiten), wobei jeweils ein Hauptverantwortlicher für einen Themenbereich bestellt wurde.

In einem Gesamtprojektplan legte das BMI den geplanten Ablauf und die Dauer des Projekts Digitalfunk BOS beginnend mit der Interessentensuche im Zuge der Ausschreibung bis zum Vollausbau dar.

45.2 Der RH erachtete eine Projektstruktur für die Durchführung der Ausschreibung und Auftragsvergabe eines Projekts dieser Größe für zweckmäßig und notwendig.



Einbindung von Ländern und sonstigen Bedarfsträgern in die Ausschreibung (Vorbereitung) des Projekts

Arbeitsgemeinschaft
des BMI mit dem
Land Tirol

- 46.1** Im November 2003 kamen das BMI und das Land Tirol überein, für die Ausschreibung und die Vergabe des österreichweiten digitalen Bündelfunknetzes eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden. Ziel war es, „für das BMI Funkdienste in einem digitalen Netz bereitzustellen und dem Land Tirol die Beschaffung von Komponenten eines digitalen Funknetzes zu ermöglichen.“

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft erfolgten die Erstellung von gemeinsamen Ausschreibungsunterlagen, die Durchführung der Ausschreibung sowie die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen und Lieferungen. Die Koordination oblag dem BMI in Abstimmung mit dem Land Tirol. Die Arbeitsgemeinschaft endete mit der rechtskräftigen Zuschlagserteilung.

- 46.2** Mit der gemeinsamen Ausschreibung und Vergabe des Digitalfunknetzes im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Land Tirol schuf das BMI ein Modell für die österreichweite Zusammenarbeit mit allen Blaulichtorganisationen in den Ländern für ein digitales Behördenfunknetz.

Einbindung weiterer
Länder

- 47.1** Der RH hatte dem BMI im Vorbericht empfohlen, vor Abschluss eines Vertrags über ein österreichweites Funknetzprojekt eine bindende Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern – einschließlich Rettungsdiensten und Feuerwehren – über die Teilnahme und anteilige Finanzierung abzuschließen.

Das BMI bemühte sich darum, auch weitere Länder und Blaulichtorganisationen noch während der laufenden Ausschreibung von einer Teilnahme am Projekt Digitalfunk BOS zu überzeugen. Zu diesem Zweck erfolgten seitens der Projektleitung Einzelinformationen und Veranstaltungen auf Beamtenebene.

Darüber hinaus lud der damalige Bundesminister für Inneres Anfang Jänner 2004 – unmittelbar nach Start der Interessentensuche – die Landeshauptleute schriftlich dazu ein, bereits zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung zur Teilnahme am Projekt zu treffen. Dadurch könnte der Netzausbau im jeweiligen Bundesland besser auf die Bedürfnisse und Anforderungen der einzelnen Einsatzorganisationen abgestimmt und durch einen eigenen Leistungsteil bereits in der Ausschreibung detailliert festgeschrieben werden.



Einbindung von Ländern und sonstigen
Bedarfsträgern

BMI

**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

Im März 2004 ersuchte der Bundesminister für Inneres die Landeshauptleute nochmals um Beteiligung am Vergabeverfahren. Er verwies darauf, dass die Aufwendungen für ein einheitliches, von allen Blaulichtorganisationen genutztes, digitales Funknetz wesentlich geringer wären als die Gesamtkosten für zeitgemäße getrennte Funkkommunikationseinrichtungen. Eine konkrete Zusage weiterer Länder erreichte das BMI allerdings bis zur Zuschlagserteilung nicht.

47.2 Der RH hielt fest, dass das BMI ein österreichweites gemeinsames Digital-Funknetz aller Blaulichtorganisationen anstrebt, weil es als im gesamtstaatlichen Interesse liegend angesehen wurde. Es gelang dem BMI jedoch nicht, vor Vertragsabschluss bindende Vereinbarungen mit den Ländern (außer Tirol) – in deren Kompetenzbereich sich die Blaulichtorganisationen befinden – zu treffen. Das BMI setzte somit die entsprechende Empfehlung des RH aus seinem Vorbericht nicht um.

Die fehlenden bindenden Zusagen der Länder waren in der Folge für Verzögerungen bei der Umsetzung des Projekts und deutliche Mehrkosten für das BMI verantwortlich.

47.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei ein Abschluss bindender Vereinbarungen mit allen Ländern vor Beginn der Ausschreibung realistischerweise nicht möglich gewesen. Insbesondere das Scheitern des Vorprojektes sowie der zeitliche Druck aufgrund des Bedarfs des Bundeslandes Tirol hätten ein rasches Handeln des BMI erforderlich gemacht.*

Darüber hinaus wäre auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Länder nicht zu einem Vertragsabschluss gezwungen werden können. Der rasche Abschluss weiterer Vereinbarungen mit Bundesländern sowie anderen Bedarfsträgerorganisationen nach der Zuschlagserteilung sei vom RH aber nicht als Erfolg für das neue Projekt dargestellt worden.

47.4 Der RH entgegnete, dass das Fehlen bindender Vereinbarungen mit den Ländern – wie schon im Vorprojekt – Ausgangspunkt für alle wesentlichen Probleme in der Projektabwicklung (massive Projektverzögerungen, Kostensteigerungen) bis hin zum drohenden Projektabbruch war.

Einbindung des
BMLVS

48.1 Der RH hatte dem BMI im Vorbericht empfohlen, die Mitwirkung des BMLV (nunmehr: BMLVS) an einem künftigen Funknetzprojekt im



Einbindung von Ländern und sonstigen Bedarfsträgern

Sinne der im Ministerratsbeschluss vom 30. Oktober 2001 enthaltenen Zielvorgabe eines effizienten Katastrophenschutzes anzustreben.

Im Hinblick auf diese Empfehlung verfolgte das BMI auch die Absicht, das BMLV bereits frühzeitig in das Projekt Digitalfunk BOS einzubinden, insbesondere um dessen Bedarf und Sonderwünsche bereits mit der geplanten Ausschreibung abdecken zu können und eine definitive Zusage hinsichtlich der Übernahme von Kosten zu erhalten. Im November 2003 ersuchte das BMI schriftlich um entsprechende Beteiligung des BMLV am Projekt und führte erste Gespräche. Dabei machten die Vertreter des BMLV deutlich, dass zu diesem Zeitpunkt keine Zusagen gemacht werden könnten, weil der zukünftige Bedarf wesentlich von den Ergebnissen der gerade tätigen Bundesheerreformkommission abhänge.

Im März 2004 ersuchte der Bundesminister für Inneres den Bundesminister für Landesverteidigung nochmals um Mitarbeit am Projekt. Im Antwortschreiben teilte dieser mit, dass das BMLV ein eigenes militärisches Kommunikationssystem aufbaue und dass für militärische Zwecke ein ziviles Bündelfunksystem nicht erforderlich sei. Das Ressort sei zwar bemüht, ein künftiges Funkprojekt zu unterstützen, eine direkte – mit laufenden finanziellen Belastungen (Nutzergebühren) verbundene – Beteiligung werde aber nicht angestrebt. Eine Mitwirkung des BMLV kam somit im Vergabeverfahren nicht zu Stande.

48.2 Der RH hielt fest, dass das BMI die Empfehlung, das BMLV bei der Durchführung des Funknetzprojektes einzubinden, nicht umsetzte, wobei dies im Wesentlichen auf die ablehnende Haltung des BMLV zurückzuführen war. Durch die vertragliche Tarifgestaltung konnte das BMI allerdings potenzielle – aus einer nachträglichen Erhöhung der Teilnehmeranzahl des Bundes resultierende – zusätzliche Kosten ausschließen.

48.3 Laut *Stellungnahme des BMI sei das BMLVS über die Länder unter dem Titel Katastrophenschutz von Beginn an als potenzieller Nutzer eingebunden gewesen und später auch noch eine direkte Vereinbarung mit dem BMLVS abgeschlossen worden.*

Planung des Budgetbedarfs und Einbindung des BMF

Ausgabenschätzung und Befassung des BMF vor der Ausschreibung

49 Im Zuge der Vorbereitung der Neuaußschreibung des Digitalfunknetzes erstellte das BMI im November 2003 eine detaillierte Kostenberechnung, der eine länderweise gestaffelte Betriebsaufnahme zwischen 2006 und 2008 sowie ein Vollbetrieb ab dem Jahr 2009 auf die Dauer von 15 Jahren zu Grunde lag.



Planung des Budgetbedarfs und Einbindung des BMF

Vergabeprazis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

Das BMI schätzte die jährlichen Nutzgebühren an den Netzbetreiber ab Aufnahme des Vollbetriebs mit 22 Mio. EUR exkl. USt (bei einer angenommenen Teilnehmeranzahl von 22.000 und Kosten je Teilnehmer in der Höhe von 1.000 EUR). Dabei ging es davon aus, wesentliche Leistungen (z.B. Verbindungsnetz, Standorte für die Unterbringung der Systemtechnik, First Level Support) an den Funknetzbetreiber beizustellen.

Unter Einbeziehung der geplanten Bestellungen und erforderlicher Investitionen (z.B. Beschaffung von Endgeräten und Zubehör, Adaption von Leitzentralen) erwartete das BMI einen Anstieg seiner jährlichen Kosten während des Netzausbau von rd. 1 Mio. EUR exkl. USt im Jahr 2004 auf rd. 41,40 Mio. EUR exkl. USt im Jahr 2008 sowie jährliche Gesamtkosten ab 2009 in der Höhe von rd. 35 Mio. EUR exkl. USt (entspricht einem Betrag von 42 Mio. EUR brutto).

- 50** Ende November 2003 informierte das BMI das BMF aktenmäßig über die geplante Neuauusschreibung des Digitalfunknetzes sowie die aus dem Vorhaben zu erwartenden Kosten und ersuchte um dessen Zustimmung.

Das BMF erteilte im Dezember 2003 die Zustimmung zum Start der Interessentensuche für das Projekt Digitalfunk BOS, behielt sich aber eine Neubewertung anlässlich einer geforderten abermaligen Mitbefassung vor Start der Ausschreibung vor. Es hielt insbesondere die definitive Zusage weiterer Länder (außer Tirol) für eine Teilnahme am Funksystem für wesentlich, um wirtschaftliche Angebote zu erlangen und mahnte dazu flankierende politische Gespräche mit den Entscheidungsträgern ein.

Befassung des BMF im Vergabeverfahren

- 51.1** Im März 2004 übermittelte das BMI dem BMF die Ausschreibungsunterlagen für die zweite Stufe des Verhandlungsverfahrens zur Kenntnis. Das BMF bemängelte in seiner Antwort die verspätete – erst nach der Bewerberauswahl erfolgte – Befassung und brachte Detailanmerkungen zu den Ausschreibungsunterlagen an. Weiters forderte das BMF die nächste Mitbefassung spätestens vor Zuschlagserteilung.

Das BMI rechtfertigte mit Schreiben vom Juni 2004 seine Vorgehensweise. Dem BMF seien die Ausschreibungsunterlagen zeitgleich mit den ausgewählten Bewerbern übermittelt worden. Die Anregungen und Korrekturwünsche des BMF zur Ausschreibung seien in Form von Berichtigungen auch noch während der Angebotsfrist berücksichtigt worden.



Planung des Budgetbedarfs und Einbindung des BMF

51.2 Der RH verwies auf seine grundsätzliche Beurteilung der Mitbefassung des BMF in das Ausschreibungsverfahren unter TZ 53.

Kostenberechnung und Befassung des BMF nach Zuschlagserteilung

52 Nach der Zuschlagserteilung am 21. Juni 2004 bereitete das BMI die voraussichtlichen Kosten des Funknetzbetriebes als Grundlage für die Budgetplanung neuerlich auf. Unter der Voraussetzung, dass alle Länder am Projekt teilnehmen und die erforderlichen Standorte voll ausgebaut beistellen, errechnete das BMI die jährlichen Gesamtkosten im Vollbetrieb – einschließlich beauftragter optionaler Leistungen und unter Abzug der Vergütungen für voraussichtliche Beistellungen – mit rd. 33,13 Mio. EUR exkl. USt (entspricht einem Betrag von 39,76 Mio. EUR brutto).

Bis zum geplanten Vollausbau wurden die laufenden Kosten anteilig (2006: 7,6 Mio. EUR, 2007: 15,7 Mio. EUR, 2008: 28 Mio. EUR jeweils exkl. USt) angesetzt. Weiters ging das BMI davon aus, dass Investitionsausgaben für Endgeräte und Zubehör sowie für die Adaptation der Leitzentralen in der Höhe von insgesamt rd. 36 Mio. EUR exkl. USt anfallen.

53.1 Das BMI informierte das BMF am 22. Juni 2004, somit erst nach Zuschlagserteilung, über das durchgeführte Vergabeverfahren und die zu erwartenden budgetären Auswirkungen.

In seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2004 bemängelte das BMF, dass die vom BMI ohne vorherige Mitbefassung des BMF vorgenommene Zuschlagserteilung im Widerspruch zu den haushaltrechtlichen Vorschriften stehe. Eine Zustimmung des BMF sei einzig zur Einleitung der Interessentensuche im Dezember 2003 erfolgt. Im damaligen Planungsstadium habe noch kein Entwurf für den letztlich mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrag vorgelegen. Aufgrund der fehlenden Einvernehmensherstellung mit dem BMF vor Eingehen einer rechtsverbindlichen Verpflichtung liege die Verantwortung für den Vertragsabschluss und den Vertragsinhalt ausschließlich beim BMI.

Das BMI beauftragte bereits vor der Übermittlung des Vergabeakts an das BMF eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Verfassung einer Stellungnahme zur Frage, ob die Erteilung des Zuschlags an den Bestbieter im Projekt Digitalfunk BOS an die vorherige Zustimmung des BMF gebunden sei. Auf Basis dieser Stellungnahme widersprach das BMI mit Schreiben vom 11. August 2004 der Auffassung des BMF, wonach die Zuschlagserteilung im Widerspruch zu haushaltrechtlichen Vorschriften erfolgt sei. Aus Sicht des BMI sei die Einverneh-



mensherstellung mit der Zustimmung des BMF zur Interessentensuche bereits erfolgt, weil zu diesem Zeitpunkt der Gegenstand des Vorhabens, dessen finanzielle Auswirkungen und der Realisierungszeitpunkt bereits ausreichend bekannt gewesen seien.

Das BMF nahm mit Schreiben vom 4. Oktober 2004 die Ausführungen des BMI zur Kenntnis, beharrte aber auf seiner Auffassung, dass eine Einvernehmensherstellung mit dem BMF vor Zuschlagserteilung stattzufinden gehabt hätte.

53.2 Der RH kritisierte, dass das BMI einen externen „Sachverständigen“ (Rechtsanwalt) mit der rechtlichen Beurteilung rein verwaltungsinterner Abläufe bzw. Vorgaben beauftragt hat. Er empfahl, derartige Fragen ausschließlich innerhalb der Bundesverwaltung abzuklären.

Weiters empfahl der RH sicherzustellen, dass bei größeren Projekten im Hinblick auf haushaltsrechtliche Bestimmungen jedenfalls vor wesentlichen Entscheidungen das Einvernehmen mit dem BMF hergestellt wird.

53.3 *Laut Stellungnahme des BMI folge es der Empfehlung, dass Fragen zu verwaltungsinternen Abläufen bzw. Vorgaben ausschließlich innerhalb der Bundesverwaltung zu klären wären.*

Das im Sinne der Haushaltsvorschriften erforderliche Einvernehmen mit dem BMF sei aus Sicht des BMI im konkreten Fall hergestellt worden. Die Empfehlung des RH sei insofern bereits umgesetzt worden, als der Beschaffungserlass des BMI Regelungen enthalte, die sicherstellen, dass Entscheidungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.

53.4 Der RH verblieb bei seinem Standpunkt, dass vor den wesentlichen Entscheidungen in großen Projekten (wie im konkreten Fall zum Start der Ausschreibung und zur Zuschlagserteilung) das Einvernehmen mit dem BMF hergestellt werden sollte. Die grundsätzliche Zustimmung des BMF zum Start eines Projekts (wie im konkreten Fall zur Interessentensuche) erschien ihm nicht ausreichend.

Veranschlagung des
Budgetbedarfs

54.1 Der RH hatte im Vorbericht festgestellt, dass im BMI keine realistische Darstellung der insgesamt vom BMI benötigten Finanzmittel für das Funknetz vorlag. Er hatte empfohlen, den Budgetbedarf rechtzeitig und umfassend zu ermitteln sowie in der vollen Höhe zu veranschlagen.



Planung des Budgetbedarfs und Einbindung des BMF

Das BMI erstellte auf Grundlage des jeweiligen Wissens- und Planungsstandes vor Start der Ausschreibung wie auch nach der Zuschlagserteilung umfassende Darstellungen des zu erwartenden Budgetbedarfs (siehe TZ 48 und 52).

Ab dem Finanzjahr 2005 sahen die jährlichen Bundesvoranschläge eigene Budgetposten (Finanzpositionen) beim Kapitel bzw. bei der Untergliederung 11 (Inneres) für den Digitalfunk BOS vor. Die für die Finanzjahre 2005 bis 2012 veranschlagten Beträge stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 9: Veranschlagte Beträge für Digitalfunk BOS								
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
in Mio. EUR								
Fernmeldeeinrichtungen Digitalfunk BOS (Anlagen)	4,33	4,01	13,44	13,44	3,50	3,50	1,60	3,50
Entgelt Digitalfunk BOS (Aufwendungen)	0,30	10,00	4,15	17,15	37,09	37,09	38,99	34,77
Summe der für Digitalfunk BOS veranschlagten Beträge	4,63	14,01	17,59	30,59	40,59	40,59	40,59	38,27

Quellen: BMF, BMI, RH

54.2 Der RH stellte fest, dass das BMI die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, den Budgetbedarf rechtzeitig und umfassend zu ermitteln sowie in der vollen Höhe zu veranschlagen, umgesetzt hatte. Die veranschlagten Beträge deckten den errechneten und geplanten Bedarf ab.

Beratungsleistungen für das Projekt BOS

Generelle Feststellungen

55.1 Das BMI führte die Vergaben aller Beratungsleistungen im Wege von Direktvergaben²⁶ unter Heranziehung der §§ 27 BVerG 2002²⁷ bzw. 41 BVerG 2006²⁸ durch (siehe TZ 57 bis 59).

Es verzichtete bei der Vergabe aller Beratungsleistungen auf das Einholen von Vergleichsangeboten, obwohl der Grundsatz „Budget, Controlling und Beschaffung“ des BMI vom 13. Mai 2003 im Fall

²⁶ Ausgenommen davon war die Vergabe gemäß § 26 BVerG 2002 an das Beratungsunternehmen, das bereits bei der Vergabe des Projekts ADONIS mitgewirkt hatte.

²⁷ BGBl. I Nr. 99/2002 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 17/2006

²⁸ BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F.



Beratungsleistungen für das Projekt BOS

BMI**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

einer Direktvergabe die Einholung von mindestens drei verbindlichen Angeboten zu Vergleichszwecken vorsah. Als Gründe dafür gab das BMI u.a. die besondere Vertraulichkeit des Projekts BOS, Dringlichkeit und Zeitverzug, die Unbefangenheit von Sachverständigen sowie die Eigenart der Leistung an.

Insgesamt vergab das BMI 28 Aufträge in Höhe von gesamt rd. 980.000 EUR an zehn Berater. Von diesen Aufträgen wiesen rund zwei Drittel vergaberechtliche (Wahl der Vergabeart, Auftragswert-splitting, Auftragswertschätzung) bzw. formelle (z.B. Leistungserbringung und Rechnungslegung vor Vertragsabschluss) Mängel auf.

Die Leistungserbringung war durch Stundennachweise, Leistungsaufstellungen sowie Tätigkeitsberichte nachgewiesen.

55.2 Der RH kritisierte die Nichteinhaltung vergaberechtlicher Vorschriften und wies auf die formellen Mängel bei der Beauftragung der Berater hin. Er bemängelte weiters, dass das BMI keine Vergleichsangebote eingeholt hatte, wodurch die Preisangemessenheit bei allen Beraterleistungen nicht überprüft war.

55.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei für die Beurteilung der Beratungsleistungen jedenfalls der Bezug zum Beratungsergebnis erforderlich. Dies wäre vom RH nicht ausreichend berücksichtigt worden. Aufgrund der negativen Ergebnisse aus dem Vorprojekt im Zusammenhang mit einem „Universalberater“ sei das BMI im nunmehr geprüften Projekt einen neuen und erfolgreichen Weg gegangen. Dies zeige sich aber nicht nur in den Beratungsergebnissen, sondern auch in deren Kosten, die deutlich geringer als im Vorprojekt waren.*

55.4 Der RH wies darauf hin, dass er in seinem Bericht die Leistungserbringung durch Stundennachweise, Leistungsaufstellungen sowie Tätigkeitsberichte als nachgewiesen betrachtete und dass vergaberechtliche Vorschriften und Formalerfordernisse unabhängig vom Ergebnis der Leistung einzuhalten sind.

Gesamtausgaben für Beratungsleistungen

56 Für das Projekt Digitalfunk BOS nahm das BMI in den Jahren 2004 bis 2011 folgende Beratungsleistungen in Anspruch:



Beratungsleistungen für das Projekt BOS

Tabelle 10: Digitalfunk BOS – Überblick Beratungsleistungen 2004 bis 2011

Berater	Art der Beratung	Ausgaben in EUR (inkl. USt)
Rechtliche Beratung		
1	Rechtsberatung bei der Durchführung des Vergabeverfahrens	57.090
2	Rechtsberatung beim Projekt Digitalfunk BOS	265.824
		Gesamt 322.914
Wirtschaftliche Beratung		
3	Prüfung und Analyse der Bewerbungsunterlagen im finanztechnischen Bereich sowie der Organisationskonzepte	21.600
4	Unterstützungsleistungen für das Projektcontrolling	6.300
5	Finanztechnische und wirtschaftliche Analysen und Beratungsleistungen	484.800
		Gesamt 512.700
Sonstige Beratung		
6	Technische Unterstützung in der Ausschreibungsphase und Unterstützung im Projektmanagement	16.320
7	Technische Unterstützung in der Ausschreibungsphase und Unterstützung im Projektmanagement	18.780
8	Unterstützungsleistung für die Fertigstellung der Ausschreibung	7.000
9	Unterstützung und Beratung bei der Festlegung von Anforderungen, Detailplanung, dem Projektmanagement und dem Vertragsmanagement	86.950
		Gesamt 129.050
Beratung durch ehemaligen Kabinettschef des BMI		
10	Beratung bei wirtschaftlich organisatorischen Fragen	10.884
		Gesamt 10.884
		Summe Beratungen 975.548

Quelle: BMI

Rechtliche Beratungsleistungen

57.1 (1) Zwei Berater führten für das BMI bei der Vergabe des Digitalfunk BOS rechtliche Beratungsleistungen durch. Die Direktvergabe an den Berater 1 begründete das BMI damit, dass die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs nicht zweckmäßig wäre, da niemand anderer über vergleichbare Erfahrungen und Kenntnisse verfüge.



Beratungsleistungen für das Projekt BOS

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

(2) Beim Berater 2 handelte es sich um jenen Rechtsanwalt, der bereits seit Beginn des Jahres 2003 als juristischer Berater des Funkprojekts ADONIS fungierte. Das BMI schloss mit diesem Berater insgesamt vier Verträge ab:

Tabelle 11: Digitalfunk BOS – Rechtliche Beratungsleistungen, Berater 2

	Vertrag	Leistungszeitraum	Leistungsinhalt	Ausgaben in EUR
Leistungen im Vergabeverfahren	1	29. Oktober bis 30. November 2003	Rechtliche Beratung bei der Vorbereitung der Ausschreibung	19.200
	2	20. Februar bis 7. März 2004	Durchsicht und Bewertung der eingelangten Teilnahmeanträge; rechtliche Beratung bei der Bewertung der Teilnahmeanträge	10.800
	3	3. Mai 2004 bis Ende der Zuschlagserteilung	Rechtliche Beratung bei der Vorbereitung und der Führung der Verhandlungen mit den Bietergemeinschaften; Verfassung und Überarbeitung der allgemeinen Vertragsbedingungen	63.099
Leistungen nach Vertragsabschluss mit der Projektgesellschaft	4	ab 2. Mai 2005 unbefristet	Verfassung von Vereinbarungen; Erteilung von schriftlichen und mündlichen Rechtsauskünften; Vertretung in Verfahren vor ordentlichen Gerichten, Schiedsgerichten und Behörden; Erstellung von Rechtsgutachten	172.725
Summe 1 bis 4				265.824

Quelle: BMI

Das BMI vergab die Aufträge im Wege der Direktvergabe²⁹ ohne Einholung von Vergleichsangeboten. Bei zwei Aufträgen fehlte die Schätzung des Auftragswerts, bei einem Auftrag langte die Rechnung vor dem Vertragsabschluss ein.

Darüber hinaus schloss das BMI mit diesem Rechtsanwalt am 27. Jänner 2006 einen unbefristeten Werkvertrag ab. Leistungsinhalt und –umfang waren die Erbringung von Rechtsberatungsleistungen im

²⁹ § 27 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 3 BVergG 2002. Gemäß Ziffer 1 war eine Direktvergabe bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 30.000 EUR nicht überstieg; gemäß Ziffer 3 bei Dienstleistungen gemäß Anhang IV (nicht prioritären Dienstleistungen), sofern die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes im Hinblick auf die Eigenart der Leistung oder des in Frage kommenden Bieterkreises nicht zweckmäßig war.



Beratungsleistungen für das Projekt BOS

Bedarfsfall. Das BMI schätzte den Auftragswert auf 30.000 EUR (exkl. USt) je Jahr und vergab den Auftrag wieder direkt.³⁰ Das BMI schloss insbesondere aus zeitlicher Hinsicht (kurzfristige Spezialfragen) eine Befassung der Finanzprokuratur für diese rechtlichen Beratungsleistungen aus. Seit Vertragsabschluss im Jänner 2006 zahlte das BMI bis März 2011 rd. 71.400 EUR (inkl. USt).

Für die Interne Revision des BMI war die Begründung, warum nicht die Finanzprokuratur in Anspruch genommen werden konnte, nicht ausreichend. Zudem war auch die Anwendung des § 27 Abs. 1 Z 3 BVergG für sie nicht nachvollziehbar, weil bei der Vergabe des Auftrags die Durchführung eines Wettbewerbs möglich gewesen wäre.

Der RH hatte bereits in seinem Vorbericht empfohlen, die Finanzprokuratur für die Vertretung vor den Gerichten in Anspruch zu nehmen.

57.2 (1) Der RH erachtete die Wahl des Vergabeverfahrens bei der Beauftragung des Beraters 1 als nicht zutreffend. Nach Ansicht des RH wäre die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs möglich gewesen.

(2) Der RH kritisierte die Wahl des Vergabeverfahrens bei der Beauftragung des Beraters 2. Nach Auffassung des RH handelte es sich bei den vier Aufträgen um einen einheitlichen Leistungsgegenstand. Er beanstandete weiters die bei zwei Vergaben fehlende Schätzung des Auftragswerts und formelle Mängel.

Darüber hinaus war auch die Wahl des Vergabeverfahrens beim Abschluss des unbefristeten Werkvertrags nicht zutreffend. Nach Ansicht des RH war die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs vertretbar.

Weiters kritisierte er den Abschluss unbefristeter Verträge mit dem Berater 2 und verwies auf seine Empfehlung im Vorbericht, für die Vertretung vor den Gerichten die Finanzprokuratur in Anspruch zu nehmen. Der RH empfahl, verstärkt auf das im BMI vorhandene Expertenwissen zurückzugreifen.

57.3 Laut *Stellungnahme des BMI* sei es grundsätzlich bestrebt, die eigene Expertise und jene der Finanzprokuratur zu nutzen und werde auf die Empfehlung des RH Bedacht nehmen. Aufgrund des großen Beschaffungsvolumens und der Komplexität hätte es entschieden, externe

³⁰ gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 BVergG 2002



BMI

Beratungsleistungen für das Projekt BOS

**Vergabeprazis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

zivil- und vergaberechtliche sowie wirtschaftliche Expertise beizuziehen.

Das BMI hätte bewusst – als Folge aus dem Beschaffungsprojekt ADONIS – einen anderen Weg der Beraterauswahl und –beauftragung gewählt. Die Aufträge wären nur für Vergabephase erteilt worden, um danach den Bedarf an weiterer konkret benötigter externer Expertise zu prüfen. Nach Ansicht des BMI seien daher bei den Beauftragungen der Berater die Voraussetzungen für die Direktvergabe gegeben gewesen. Die jeweiligen Begründungen seien auch aktenmäßig dokumentiert gewesen. Das BMI als Auftraggeber der Leistungen hätte die Merkmale der benötigten Dienstleistungen definiert und die Sachverhalte unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen sie zu erbringen waren, so beurteilt, dass nur das jeweils beauftragte Unternehmen das technische Know-how gehabt hätte, die Leistung in der geforderten Art und Weise zu erbringen.

57.4 Der RH entgegnete, dass die Beratungsaufträge im Wesentlichen zivil- und vergaberechtliche Themen betrafen. Ein Alleinstellungsmerkmal der beauftragten Berater, wonach nur diese unvergleichbare Erfahrungen und Kenntnis dieser Rechtsgebiete hatten, konnte der RH nicht erkennen. Er verblieb bei seiner Ansicht, dass die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs erforderlich gewesen wäre.

Wirtschaftliche Beratungsleistungen

58.1 (1) Das BMI beauftragte mittels Direktvergabe³¹ drei Unternehmen (Berater 3, 4 und 5) mit wirtschaftlichen und finanziellen Beratungsleistungen.

³¹ gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 BVerG 2002



Beratungsleistungen für das Projekt BOS

(2) Der Berater 5 führte folgende Beratungsleistungen aus:

Tabelle 12: Digitalfunk BOS–Austria – Wirtschaftliche Beratungsleistungen, Berater 5

Leistungs-gegenstand	Auftrag	Leistungs-zeitraum	Leistungsinhalt	Ausgaben in EUR
Leistungen im Vergabe-verfahren	1	20. Februar bis 3. März 2004	Finanztechnische Analyse der Bewerbungsunterlagen; Analyse der Organisationskonzepte; Beurteilung der Bewerber	34.800
	2	29. April bis 28. Mai 2004	Evaluierung der Angebote in der 2. Stufe der Ausschreibung	21.600
	3	17. bis 19. Mai 2005	Unterstützung bei der 1. Verhandlungsrounde	2.160
	4	16. bis 21. Juni 2004	Evaluierung der letzten Angebote – last best offer	8.280
Summe 1 bis 4				66.840
Spezielles Thema und regelmäßiger Report	5	2005	Evaluierung des Reportingmodells (einmalig); Analyse des Soll-Ist-Vergleichs der Projektgesellschaft – Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Cashflows (quartalsweise)	27.720 ¹
Regel-mäßiger Report	6	2006	Analyse des Soll-Ist-Vergleichs der Projektgesellschaft – Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Cashflows (quartalsweise)	20.880
	7	2007	Analyse des Soll-Ist-Vergleichs der Projektgesellschaft – Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Cashflows (quartalsweise)	24.000
	8	2008	Analyse des Soll-Ist-Vergleichs der Projektgesellschaft – Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Cashflows (quartalsweise)	25.200
	9	2010 und 2011	Analyse des Soll-Ist-Vergleichs der Projektgesellschaft – Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Cashflows (quartalsweise)	67.800
Summe 5 bis 9				165.600
Spezielles Thema	10	September 2005	Plausibilitätsprüfung der vereinbarten Abgeltungsbeträge – Termination Agreement	11.760
	11	Oktober 2005	Limited Special Purpose Reviews: Analyse der Personalkosten, der angewandten Verbuchungssystematik; Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen der Redundanzvereinbarung	18.000
	12	November 2007	Stellungnahme zur Finanzierungsrechnung betreffend das Bund-Länder-Modell NEU	30.600
	13	März bis April 2009	Limited Special Purpose Reviews: Analyse der finanziellen Stabilität der Projektgesellschaft sowie der Planungssicherheit in Bezug auf den Projektfortschritt	48.000
	14	April bis Juni 2009	Erweiterung der Limited Special Purpose Reviews (Beratungsleistung 12)	72.000
	15	Februar bis April 2010	Review des Businessplans des Landes Steiermark; Unterstützung bei den Verhandlungen	72.000
Summe 10 bis 15				252.360
Gesamtsumme 1 bis 15				484.800

¹ davon 7.560 EUR für die einmalige Evaluierung des Reportingmodells

Quelle: BMI



Beratungsleistungen für das Projekt BOS

BMI

Vergabepräaxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

Das BMI führte bei allen Beauftragungen des Beraters 5 Direktvergaben³² durch. Die Leistungen im Vergabeverfahren vergab das BMI in vier getrennten Aufträgen, die jeweils unter dem damals geltenden Schwellenwert für Direktvergaben lagen.

Ab dem Jahr 2005 bis 2009³³ beauftragte das BMI das Beratungsunternehmen jährlich mit regelmäßigen Reports über die Projektgesellschaft (Aufträge 5 bis 8). Ende Dezember 2010 – nachdem die Reports für 2010 bereits vorlagen – vergab das BMI diese Leistung für die Jahre 2010 und 2011 in einem Auftrag (Auftrag 9).

Darüber hinaus beauftragte das BMI nach der Zuschlagserteilung das Unternehmen mit der Erstellung spezieller Analysen (Aufträge 10 bis 15). Das BMI schätzte für den Auftrag 13 vom 16. März 2009 den Auftragswert auf 35.000 EUR bis 40.000 EUR (exkl. USt). Am 16. April 2009 erweiterte das BMI den Auftrag (Auftrag 14) und schätzte den Auftragswert auf 20.000 EUR bis 30.000 EUR (exkl. USt).

58.2 Der RH beurteilte die Aufträge an den Berater 5 hinsichtlich der Leistungen im Vergabeverfahren, der regelmäßigen Reports sowie zweier spezieller Analysen (Aufträge 13 und 14) als unzulässige Direktvergaben. Nach Auffassung des RH handelte es sich bei diesen Leistungen um jeweils einheitliche Leistungsgegenstände. Bei korrekter Vorgehensweise wären daher wegen Überschreiten der entsprechenden Schwellenwerte (30.000 EUR bzw. 40.000 EUR) keine Direktvergaben zulässig gewesen.

Weiters beanstandete der RH, dass das BMI den Vertrag für die regelmäßigen Reports für das Jahr 2010 (Auftrag 9) erst nach Leistungserbringung schloss. Der RH empfahl dem BMI sicherzustellen, dass entsprechend dem Vergaberecht konkrete Schätzungen des Auftragswerts vorgenommen und schriftliche Verträge mit Auftragnehmern rechtzeitig vor Leistungserbringung abgeschlossen werden.

58.3 Laut *Stellungnahme des BMI sei es grundsätzlich bestrebt, die eigene Expertise und jene der Finanzprokuratur zu nutzen und werde auf die Empfehlung des RH Bedacht nehmen. Aufgrund des großen Beschaffungsvolumens und der Komplexität hätte es sich entschieden, externe zivil- und vergaberechtliche sowie wirtschaftliche Expertise beizuziehen. Im Prüfbericht hielte der RH sogar ausdrücklich fest, dass u.a. die Beziehung Externer, objektive Entscheidungen im Vergabeverfahren sichergestellt hätte.*

³² § 27 Abs. 1 Z 1 BVergG 2002 bzw. § 41 Abs. 2 Z 1 BVergG 2006

³³ 2009 erfolgte zwar eine Beauftragung, die Leistungserbringung unterblieb, weil ein spezielles Thema (Limited Special Purpose Reviews) durchgeführt wurde.



Beratungsleistungen für das Projekt BOS

Das BMI hätte bewusst – als Folge aus dem Beschaffungsprojekt ADONIS – einen anderen Weg der Beraterauswahl und –beauftragung gewählt. Die Aufträge wären nur für Vergabephasen erteilt worden, um danach den Bedarf an weiterer konkret benötigter externer Expertise zu prüfen. Nach Ansicht des BMI seien daher bei den Beauftragungen der Berater die Voraussetzungen für die Direktvergabe gegeben gewesen. Die jeweiligen Begründungen seien auch aktenmäßig dokumentiert gewesen. Das BMI als Auftraggeber der Leistungen hätte die Merkmale der benötigten Dienstleistungen definiert und die Sachverhalte unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen sie zu erbringen waren, so beurteilt, dass nur das jeweils beauftragte Unternehmen das technische Know-how gehabt hätte, die Leistung in der geforderten Art und Weise zu erbringen.

58.4 Der RH entgegnete, dass die Beratungsaufträge im Wesentlichen zivil- und vergaberechtliche Themen betrafen. Ein Alleinstellungsmerkmal der beauftragten Berater, wonach nur diese unvergleichbare Erfahrungen und Kenntnis dieser Rechtsgebiete hatten, konnte der RH nicht erkennen. Er verblieb bei seiner Ansicht, dass die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs erforderlich gewesen wäre.

Sonstige Beratungsleistungen

59.1 Ende Oktober 2003 beauftragte das BMI jenes Beratungsunternehmen (Berater 9), das bereits zuvor im Projekt ADONIS tätig war, mit weiteren Beratungsleistungen. Es vergab den Auftrag gemäß § 26 Abs. 4 BVergG 2002³⁴ in einem Verhandlungsverfahren mit einem Unternehmer ohne vorherige Bekanntmachung. Das BMI begründete die Wahl der Vergabeart damit, dass das Beratungsunternehmen infolge der Mitwirkung am Projekt ADONIS über das entsprechende Fachwissen und der damit verbundenen Technologie verfüge und somit als einziges Unternehmen in der Lage wäre, den Auftrag durchzuführen. Die Höhe des Auftrags schätzte das BMI auf rd. 142.000 EUR (exkl. USt). Das Beratungsunternehmen erfüllte im Zeitraum von November 2003 bis Jänner 2004 seinen Auftrag und erhielt als Honorar 86.950,47 EUR.

59.2 Der RH kritisierte die gewählte Vergabeart bei der Beauftragung des Beraters 9. Die Begründungen des BMI waren für den RH nicht nachvollziehbar, da es sich um ein neues technologieneutrales Digitalfunkprojekt handelte. Nach seiner Ansicht wäre die Durchführung eines wirtschaftlichen Vergabewettbewerbs vertretbar gewesen.

³⁴ BGBl. I Nr. 99/2002, aufgehoben durch BGBl. I Nr. 17/2006



Beratungsleistungen für das Projekt BOS

Vergabeprazis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

Der RH empfahl daher sicherzustellen, dass Dienstleistungsaufträge im Hinblick auf zu erwartende Preisreduktionen nach den Grundsätzen des freien und lauteren Wettbewerbs ausgeschrieben werden.

- 59.3** *Laut Stellungnahme des BMI werde die Empfehlung des RH umgesetzt. Bei der Beauftragung des Beraters 9 seien die Voraussetzungen für die Wahl des Vergabeverfahrens gegeben gewesen. Die Anforderung des BMI sei in diesem Fall die Sicherung und Nutzung des externen Know-hows aus dem Vorprojekt gewesen. Nach Ansicht des BMI werde dem Wirtschaftlichkeitsgebot dann nicht Rechnung getragen, wenn die Kosten des Wettbewerbes den Mehrwert durch den freien Wettbewerb erreichen bzw. übersteigen.*
- 59.4** Der RH verblieb bei seiner Ansicht, zumal aus dem entsprechenden Akt des BMI keinerlei Kostenschätzung hinsichtlich der Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs ersichtlich war. Das Know-how aus dem Vorprojekt war nach Ansicht des RH nicht erforderlich, weil es sich bei dem neuen Digitalfunkprojekt um ein technologie-neutrales Projekt handelte.

Beratung durch einen ehemaligen Kabinettchef des BMI

- 60.1** Der Kabinettschef des damaligen Bundesministers für Inneres ersuchte am 22. Mai 2004 um Gewährung eines fünfjährigen Karenzurlaubes³⁵ gegen Einstellung der Bezüge ab 1. Juni 2004. Da keine zwingenden dienstlichen Gründe dagegensprachen, gewährte das BMI den Karenzurlaub. Nach einer einmaligen Verlängerung erklärte der ehemalige Kabinettschef im Oktober 2011 seinen Austritt.

Am 28. Mai 2004 schloss das BMI einen Werkvertrag mit diesem Mitarbeiter ab (Berater 10). Der Vertrag trat mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2004 in Kraft und sollte spätestens mit Abschluss des Vergabeverfahrens Digitalfunk BOS enden. Leistungsgegenstand war die Beratung des BMI bei wirtschaftlich organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren Digitalfunk BOS. Der Berater hatte keinen Entgeltanspruch, das BMI refundierte lediglich die entstandenen Unkosten (bspw. Übernachtungskosten, Taxirechnungen, Bewirtungsspesen).

Am 7. Juli 2004³⁶ erfolgte eine Erweiterung des Leistungsinhalts auf die Beratungstätigkeit bei Ausgliederungs- sowie Privatisierungsprojekten des BMI, insbesondere von IT-Vorhaben und bei der Umsetzung des Projekts Digitalfunk BOS. Der Vertrag wurde darüber hinaus

³⁵ gemäß § 75 BDG 1979 (BGBl. Nr. 333/1979 i.d.g.F.)

³⁶ Die Zuschlagserteilung durch das BMI erfolgte am 21. Juni 2004.



Beratungsleistungen für das Projekt BOS

bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 verlängert. Gab keine der Vertragsparteien bis 30. November 2004 eine Endigungserklärung ab, setzte sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit fort. Unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist konnten die beiden Vertragsparteien jederzeit den Werkvertrag lösen.

Der Berater erbrachte seine Leistungen im Zeitraum von Mai 2004 – als dieser noch Kabinettschef war – bis September 2006. Es fielen Aufwandsersätze in Höhe von 10.883,77 EUR an.

Aus den Aufwandsabrechnungen ging hervor, dass der Berater insbesondere zur Zeit der Verhandlungsrunden und der Zuschlagserteilung mit den noch im Vergabeverfahren verbliebenen zwei Biatern – außerhalb des offiziellen Vergabeverfahrens – mehrere Gespräche führte (siehe TZ 65).

Eine über die Aufwandsabrechnungen hinausgehende schriftliche Dokumentation der Beauftragungen, der genauen Leistungsinhalte und -ergebnisse sowie eine Vertragsbeendigung lag im BMI nicht vor.

Der Projektleiter und die zuständigen Sektionsleiter (Sektionen I und II) des BMI gaben auf Rückfrage des RH an, dass sie den Berater weder beauftragten, noch Ergebnisse über Beratungsleistungen vorgelegt bekamen; sie verwiesen auf das damalige Kabinett und den Bundesminister für Inneres. Der Status des Vertrags zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war ihnen ebenso nicht bekannt.

Am 13. Dezember 2012 ersuchte der RH das BMI, zu folgenden Fragen schriftlich Stellung zu nehmen:

- In wessen Auftrag war der Berater tätig (Name und Funktion im BMI)?
- Wem und in welcher Form hatte der Berater über seine erbrachten Leistungen und Ergebnisse zu berichten?
- Was war Auftragsinhalt der einzelnen Gesprächstermine bzw. mit welchen Befugnissen war der Berater ausgestattet?
- Ist der Vertrag noch aufrecht?
- Nahm das BMI nach September 2006 noch weitere Beratungsleistungen aus diesem Vertrag in Anspruch?



Beratungsleistungen für das Projekt BOS

**Vergabeprazis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

Im Widerspruch zu den mündlich erteilten Auskünften führte das BMI in seiner Stellungnahme vom 21. Dezember 2011 aus, dass der Berater im Auftrag der Projektleitung und in enger Abstimmung mit dem damaligen Kabinett des Bundesministers für Inneres tätig gewesen sei, da es sich um ein staatspolitisch bedeutendes Technologieinnovationsprojekt handelte. Er habe der Projektleitung bzw. der politischen Ebene über jeden Kontakt im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung berichtet.

Auftragsinhalt sei unter anderem die Kontaktpflege zu den Bewerberkonsortien gewesen, mit dem Ziel, Planungen und Absichten der Bewerber, die außerhalb des Vergabeverfahrens lagen, dem BMI frühzeitig zugänglich zu machen. Sowie weiters die Beratung beim schiedsgerichtlichen Schadenersatzverfahren mit master-talk durch Unterstützung bei der Herstellung von Kommunikationsebenen, die Vergleichsverhandlungen ermöglichen sollten und Beratung bei der Verhandlungsführung. Diesbezügliche Unterlagen legte das BMI nicht vor.

Weiters gab das BMI an, dass der Vertrag mit dem Berater im Herbst 2006 mündlich beendet wurde. Zum Nachweis legte es einen Aktenvermerk des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit vom 22. November 2011 vor, wonach sich dieser an eine einvernehmliche Vertragsbeendigung im Herbst 2006 erinnern könne. Weitere Beratungsleistungen fanden danach nicht statt.

Abweichend von der im Dezember 2011 übermittelten Auskunft teilte das BMI in einem weiteren Schreiben vom März 2012 mit, dass der Berater im Auftrag des damaligen Bundesministers und des Bundesministeriums tätig gewesen sei. Die Kontakte zu den Bietern während des Verfahrens hätten das Ziel (gehabt), die Bieter von den in das Vergabeverfahren involvierten Stellen fernzuhalten und Interventionen zu vermeiden. Vor der Zuschlagsentscheidung hätte der Berater ausschließlich Kontakt zur politischen Führung und keinen Kontakt bzw. Aufträge von der Projektleitung bzw. Personen, die in das Vergabeverfahren involviert waren, gehabt. In dieser Phase habe die Projektleitung auch keine Kenntnis von dieser Tätigkeit gehabt.

- 60.2** Der RH kritisierte die fehlende Dokumentation der Beauftragung, der genauen Leistungsinhalte sowie der Leistungsergebnisse, welche für den RH daher nicht nachvollziehbar waren. Weiters wies er auf die widersprüchlichen Auskünfte des BMI zu den Aufgaben dieses Beraters hin.



Beratungsleistungen für das Projekt BOS

Der RH empfahl dem BMI, künftig bei Beratungsaufträgen die Beauftragungen, Leistungsinhalte sowie –ergebnisse schriftlich zu dokumentieren.

- 60.3** *Laut Stellungnahme des BMI werde die Empfehlung des RH umgesetzt. Der Beschaffungserlass enthielte die ausdrückliche Regelung, dass generell bei allen Aufträgen die Leistungserbringung aktenmäßig zu dokumentieren sei.*

Bei der gegenständlichen unentgeltlichen Beratungsleistung im Rahmen dieses staatspolitisch bedeutenden Technologieinnovationsprojektes handle es sich um eine politisch-strategische Beratungsleistung, die überwiegend erst nach der Zuschlagsentscheidung erbracht worden sei. Die Kontakte zu den BieterInnen während des Verfahrens seien jedenfalls nicht im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren gestanden, so dass diese Kontakte auch nicht als informelle Bietergespräche zu qualifizieren seien. Dazu werde erneut festgehalten, dass das BVergG selbst kein Verbot der Kontaktaufnahme oder des Informationsaustausches mit BieterInnen während eines laufenden Vergabeverfahrens enthielte. Aufklärungsgespräche oder Erörterungen von Angeboten seien beispielsweise ausdrücklich zulässig.

In der kurzen Beratungsphase während des Vergabeverfahrens hätte der Berater ausschließlich Kontakt zur politischen Führung des BMI und keinen Kontakt zur Projektleitung bzw. Personen, die in das Vergabeverfahren involviert waren, gehabt. In dieser Phase hätte die Projektleitung auch keine Kenntnis von der gegenständlichen Beratungstätigkeit gehabt. Mangels eines Kontaktes des Beraters zur Projektleitung bzw. dem Projektteam während des Verfahrens, könne es auch keinen informellen Informationsaustausch geben haben.

Der RH möge bei seinen Feststellungen über die widersprüchlichen mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen den Umstand berücksichtigen, dass der gegenständliche Vertrag vor über sieben Jahren abgeschlossen worden sei und die befragten Sektionsleiter die ersten mündlichen Auskünfte spontan, ohne Aktenstudium, aus ihrer Erinnerung erteilt hätten.

- 60.4** Der RH wies darauf hin, dass mangels Dokumentation der Gesprächsinhalte die Darstellung des BMI, dass die Kontakte zwischen dem Berater und den BieterInnen jedenfalls nicht im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren standen, nicht verifiziert werden konnte. Eine Kontakt- aufnahme zur Aufklärung oder Erörterungen von Angeboten und entsprechende Dokumentation wäre zulässig. Das BMI führte jedoch



Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

selbst aus, dass aber gerade eine solche Kontaktaufnahme zwischen dem Berater und den Bieter nicht stattgefunden hätte.

Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

Wahl des Vergabeverfahrens (Dienstleistungskonzession)

61.1 Bei der auszuschreibenden Leistung handelte es sich um eine sogenannte prioritäre Dienstleistung.³⁷ Das Projektteam erarbeitete Ablauf- und Zeitpläne für den Fall, dass keine Entscheidung des BMI beim Bundesvergabeamt bekämpft wird (angenommene Zuschlagserteilung am 14. Juni 2004) und für den Fall, dass jede Entscheidung des BMI beim Bundesvergabeamt bekämpft wird, dass es Einstweilige Verfügungen erlässt und die volle Entscheidungsfrist ausnützt (angenommene Zuschlagserteilung am 25. Februar 2005).

Neben der Vergabe einer Dienstleistung prüfte das BMI die Vergabe einer Dienstleistungskonzession. Der wesentliche Unterschied bestand darin, dass der Auftragnehmer nicht ausschließlich ein Entgelt, sondern das Recht zur Nutzung der Leistung ohne oder zuzüglich der Zahlung eines Preises als Gegenleistung durch den Auftraggeber erhielt. Der Auftragnehmer war im Falle der Dienstleistungskonzession bei der Verwertung der Leistung somit einem Marktrisiko ausgesetzt.

Nach der Absicht des BMI bestand im vorliegenden Fall das Markt-
risiko des Auftragnehmers in der Akquisition von Blaulichtorganisationen in den Ländern: Hinsichtlich des Nutzerkreises definierte das BMI den fixen Nutzerkreis, d.h. die Exekutiveinheiten des BMI und die Blaulichtorganisationen in Tirol. Im Übrigen sei es „Aufgabe und damit auch das wirtschaftliche Risiko des Auftragnehmers, (...) weitere Nutzerorganisationen aus dem Bereich der Blaulichtorganisationen oder ganze Länder für die in ihren Kompetenzbereich fallenden Blaulichtorganisationen als Kunden zu gewinnen, um so die Wirtschaftlichkeit des Gesamtsystems sicherzustellen“.

Für Dienstleistungskonzessionen galten nur die Grundsätze des Ver-
gaberechts. Einen wesentlichen Gesichtspunkt bildete der Umstand,
dass Bieter ein Rechtsmittel nicht beim Bundesvergabeamt, sondern
bei einem ordentlichen Gericht einzubringen hatten. Das BMI nahm
bei der Vergabe einer Dienstleistungskonzession für eine Zuschlags-
erteilung den Zeitpunkt 7. Mai 2004 an.

³⁷ Prioritäre Dienstleistungen sind taxativ im Anhang III des Bundesvergabegesetzes aufgezählt. Auf diese sind grundsätzlich alle Vergabevorschriften anzuwenden.



Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

Aufgrund der Absicht des BMI, das Vergabeverfahren rasch durchzuführen, entschied es sich für die Vergabe der Dienstleistungskonzeßion im Rahmen eines zweistufigen Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung.

61.2 Der RH erachtete die Wahl einer Dienstleistungskonzeßion als grundsätzlich vergaberechtskonform.

Der RH kritisierte jedoch die Verfahrenswahl (Vergabe als Dienstleistungskonzeßion), weil das BMI aufgrund der Erfahrungen im Projekt ADONIS davon ausgehen musste, dass ein privates Unternehmen nicht in der Lage war, die Teilnahme der Blaulichtorganisationen in den Ländern am Projekt herbeizuführen und das Modell im Hinblick auf die Umsetzung daher unrealistisch war.

61.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei die Kritik des RH, die Erfahrungen aus dem Vorprojekt hätten für die Erkenntnis reichen müssen, dass ein privates Unternehmen nicht in der Lage sei, die Länder oder deren Blaulichtorganisationen für eine Teilnahme zu gewinnen, nicht nachvollziehbar. Die rasche Umsetzung in Tirol und Wien sowie der Abschluss von Vereinbarungen mit weiteren Bundesländern bzw. anderen Nutzern offenbare deutlich, dass das neue Modell praktikabel sei.*

Dass die Gewinnung der weiteren Bundesländer und deren Blaulichtorganisationen eine gemeinsame Aufgabe sein werde, sei dem BMI von Anfang an klar gewesen. Gerade durch die Dienstleistungskonzeßion sollte dem Netzbetreiber seine Verantwortung bzw. Mitverantwortung im Akquisitonsbereich deutlich gemacht werden, weil es gerade in diesem Bereich im Vorprojekt seitens des Netzbetreibers deutliche Versäumnisse gegeben habe.

61.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, dass ein privates Unternehmen nicht in der Lage ist, die Teilnahme der Blaulichtorganisationen herbeizuführen und daher die Umsetzung der Dienstleistungskonzeßion unrealistisch war. Dies zeigte sich dezidiert darin, dass das BMI mit der Anwendung des Bund-Länder-Modells selbst die Akquisition der Bundesländer und von deren Blaulichtorganisationen übernahm. Es nahm damit dem Auftragnehmer die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit des Systems und somit das wirtschaftliche Risiko ab.



Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

Teilnahme- und
Ausschreibungsunter-
lagen

62.1 Arbeitsgruppen bestehend aus Vertretern des BMI und externen Beratern erarbeiteten die Unterlagen zu den Teilnahmeanträgen (fertiggestellt im November 2003) und die Ausschreibungsunterlagen (fertiggestellt im März 2004). Externe Berater prüften die gesamten Ausschreibungsbedingungen zusätzlich in technischer und organisatorischer bzw. vergaberechtlicher Hinsicht.

Die Ausschreibungsunterlagen gliederten sich in drei Teile: Teil 1 regelten den Ablauf des Vergabeverfahrens („Vergabeverfahren und Richtlinien zur Angebotserstellung“), die Teile 2 („Allgemeine Vertragsbedingungen“) und 3 („Technische und organisatorische Anforderungen“) enthielten die rechtlichen und wirtschaftlichen Bestimmungen sowie die technischen Anforderungen.

Die Entwicklung der einzelnen Inhalte der Teilnahme- und Ausschreibungsunterlagen (z.B. Vertragsdauer, Zulassung von drei Biern zur 2. Stufe) war nicht nachvollziehbar: Vorversionen bzw. Entwürfe oder Protokolle, welche die Diskussion über die Inhalte dokumentierten, konnte das BMI dem RH nicht vorlegen.

62.2 Der RH kritisierte die fehlende Dokumentation und die daraus resultierende mangelnde Nachvollziehbarkeit der Erstellung der Teilnahme- und Ausschreibungsunterlagen.

62.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei aufgrund der klaren Projektstruktur die Entstehung und der Ersteller einzelner Teile nachvollziehbar.*

Die wesentlichen Anforderungen und die Detailanforderungen seien bestmöglich beschrieben und begründet worden. Dabei sei speziell auf die technologieneutrale Formulierung aller Anforderungen geachtet worden.

Aufgrund der großen Anzahl an Detailanforderungen sei die Dokumentation aller Entscheidungsprozesse und Begründungen nicht mit vertretbarem Aufwand herzustellen gewesen.

Die Vorversionen der einzelnen Ausschreibungsdokumente seien nach fast zehn Jahren nicht mehr verfügbar. Alle Änderungen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden, seien ausführlich dokumentiert. Diese für einen Vergabeprozess wesentlichen Unterlagen seien auch aktenmäßig nachvollziehbar gewesen.

62.4 Der RH entgegnete, dass auch die Entwicklung der einzelnen Inhalte der Teilnahme- und Ausschreibungsunterlagen (z.B. Vertragsdauer, Zulassung von drei Biern zur 2. Stufe) für die Nachvollziehbarkeit



Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

des Entscheidungsprozesses bei derartigen Großprojekten wichtig ist, und daher entsprechend dokumentiert werden sollte.

Zweistufiges Verhandlungsverfahren
(Zahl der Bieter)

63.1 Das BMI führte ein zweistufiges Verhandlungsverfahren durch. In der 1. Stufe wählte es nach einer öffentlichen Erkundung des Bewerberkreises die drei bestgereihten Bieter aus. Diese hatten aufgrund der Ausschreibungsunterlagen verbindliche Angebote für die zu vergebende Leistung zu legen, über die dann verhandelt wurde (2. Stufe).

Angesichts einer Zahl von vier Bewerbern im Vorgängerprojekt ADONIS ging das BMI von einer beschränkten Zahl von Bewerbern aus, die für die Leistungserbringung in Frage kamen. Um einen Wettbewerb in der 1. Stufe des Vergabeverfahrens zu gewährleisten und um die Transaktionskosten gering zu halten, legte das BMI die Zahl der Bewerber, die für die 2. Stufe zugelassen wurden, mit drei fest. Bei einer größeren Anzahl hätten alle Bewerber damit rechnen können, zur Angebotslegung aufgefordert zu werden.

Tatsächlich wurden fünf Teilnahmeanträge eingereicht und die drei bestgereihten Bewerber als Bieter für die 2. Stufe ausgewählt.

63.2 Der RH sah die Festlegung der Zahl von drei Bewerbern, die sich für die 2. Stufe qualifizieren konnten, im Sinne der Sicherstellung eines Wettbewerbes bereits im Rahmen der 1. Stufe des Vergabeverfahrens als zweckmäßig an.

Sicherstellung objektiver Entscheidungen im Vergabeverfahren

64.1 Zur Sicherstellung objektiver Entscheidungen im Vergabeverfahren verwies das BMI auf die Entscheidungen in Kommissionen, die Heranziehung Externer im Vergabeverfahren sowie – zur Ausschaltung willkürlicher Präferenzen – die Streichung der besten und schlechtesten Bewertung bei funktionalen Auswahlkriterien.

64.2 Nach Ansicht des RH waren die erwähnten formalen Kriterien grundsätzlich geeignet, ein objektives Verfahren zu unterstützen.³⁸

³⁸ Der RH verwies dabei auf den „Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Korruption im Vergabewesen“, der kommissionelle Entscheidungen und die Mitwirkung Externer bei der Verfahrensabwicklung ausdrücklich als Mittel zur Sicherstellung korrekter Entscheidungen und der Vermeidung unzulässiger Einflussnahmen Dritter anführte (veröffentlicht Februar 1999).

B
M
I

Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk

Gleichbehandlung aller Bieter und Transparenz im Vergabeverfahren

65.1 (1) Nach den Bestimmungen des BVergG 2002 waren Dienstleistungskonzessionen unter Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten sowie des Diskriminierungsverbotes entsprechend den Grundsätzen des freien und lauteren Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu vergeben. Zudem war die beabsichtigte Vergabe derartiger Leistungen bekannt zu machen, wobei die Bekanntmachung jene Angaben zu enthalten hatte, die den Interessenten eine Beurteilung ermöglichen, ob die Beteiligung am Vergabeverfahren oder am Wettbewerb für sie von Interesse war.

Die Absendung zur Bekanntmachung der Absicht des BMI, die Planung, die Errichtung und den Betrieb eines Bündelfunkdienstes zu vergeben, an das Amtsblatt der EU erfolgte am 22. Dezember 2002.

Aufgrund des Gleichbehandlungsprinzips war sicherzustellen, dass alle Bieter den gleichen Informationsstand hatten; Informationsvorsprünge waren zu vermeiden. Die Ausschreibungsbedingungen sahen deshalb vor, dass Anfragen schriftlich an das BMI zu richten, mit einem bestimmten Betreff zu versehen und so zu formulieren waren, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller unmöglich war. Die Antworten waren allen Bewerbern zu übermitteln.

Das BMI hielt gemäß den vorgelegten Unterlagen das Verfahren über die Beantwortung von Bieteranfragen ein.

(2) Aus Aufwandsabrechnungen ging hervor, dass im Mai und Juni 2004 Treffen zwischen dem ehemaligen Kabinettschef, der aufgrund eines Beratervertrags für das BMI tätig war, und den Vertretern zweier Bieter (EADS TELECOM Deutschland GmbH, Motorola und Alcatel) stattfanden:



Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

Tabelle 13: Darstellung Gespräche Berater 10 im zeitlichen Konnex zum Vergabeverfahren

Termin	Ereignis
17. Mai 2004	Gespräche mit beiden Bietern
17. bis 19. Mai 2004	Erste Verhandlungsrunde im Vergabeverfahren
23. Mai 2004	Gespräche mit beiden Bietern
28. Mai 2004	Zweite Verhandlungsrunde im Vergabeverfahren
7., 9. und 15. Juni 2004	Gespräche mit beiden Bietern
16. Juni 2004	Abgabefrist für das last best offer
19. Juni 2004	Gespräch mit dem BMI
21. Juni 2004	Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren
22. Juni 2004	Gespräche mit beiden Bietern
6., 9. bis 11. Juli 2004	Gespräche mit beiden Bietern

 markierte Termine betreffen das Vergabeverfahren Digitalfunk BOS

Quelle: BMI

Eine über die Aufwandsabrechnungen hinausgehende schriftliche Dokumentation der Beauftragungen sowie der genauen Leistungsinhalte und -ergebnisse lag im BMI nicht vor (siehe TZ 60).

65.2 (1) Aus der Sicht des RH hat das BMI den gesetzlichen Anforderungen an die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen entsprochen: Die beabsichtigte Vergabe wurde europaweit bekannt gemacht. Durch die Regelungen über die Anfragen und Anfragebeantwortungen trug das BMI dem Grundsatz der Gleichbehandlung ebenfalls Rechnung.

(2) Der ehemalige Kabinettschef des BMI war aufgrund einer vertraglichen Regelung für das BMI tätig, der Kontakt war somit als Kontakt zwischen dem BMI und den potenziellen Auftragnehmern zu werten. Der RH verwies auf den zeitlichen Zusammenhang der Gespräche mit grundlegenden Entscheidungen im Vergabeverfahren. Im Sinne der Transparenz bemängelte der RH die informelle Kontaktaufnahme zwischen dem BMI und zwei Bietern außerhalb des Vergabeverfahrens sowie die fehlende Dokumentation dieser Kontakte.

65.3 Laut Stellungnahme des BMI seien sämtliche Kontakte der für die Vergabe Verantwortlichen im Rahmen des formellen Verfahrens erfolgt. Informelle Kontakte seien grundsätzlich zulässig, solange die vergaberechtlichen Grundsätze, wie die Gleichbehandlung der Bieter oder der freie und lautere Wettbewerb, eingehalten werden. Im Falle des Digitalfunkprojektes wurde bewusst eine externe Ansprechperson für



Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

die Bieter installiert, um die Vergabeverantwortlichen im Ministerium von informellen Kontakten und etwaigen Interventionsversuchen frei zu halten. Dieser Weg sei rechtlich zulässig und stelle bei großen Vergabeverfahren keine Besonderheit dar.

65.4 Der RH hielt seine Kritik aufrecht. Er verwies dabei auf das Fehlen von Gesprächsprotokollen, aus denen Informationen über Teilnehmer und Inhalte der Gespräche hervorgehen. Die Transparenz des Vergabeverfahrens war daher aus Sicht des RH eingeschränkt.

1. Stufe des Verhandlungsverfahrens

Allgemeines

66 Das BMI versandte am 22. Dezember 2003 die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens „Digitalfunk BOS–Austria“ zur EU–weiten Veröffentlichung im Amtsblatt der EU. Die Veröffentlichung erfolgte am 29. Dezember 2003 im amtlichen Lieferungsanzeiger der Wiener Zeitung und am 3. Jänner 2004 im Amtsblatt der EU. Als Schlusstermin für die Abgabe der Teilnahmeanträge war der 20. Februar 2004 festgelegt. In der Bekanntmachung wurde neben den allgemeinen die Ausschreibung betreffenden Angaben auf eine für den 19. Jänner 2004 geplante Informationsveranstaltung des BMI hingewiesen.

Bei dieser Informationsveranstaltung ging das BMI neben allgemeinen Informationen zum Projekt „Digitalfunk BOS–Austria“ auf einzelne Aspekte des Vergabeverfahrens ein und beantwortete Fragen der Teilnehmer zum Projekt.

Darüber hinaus langten im BMI schriftliche Anfragen von Interessenten ein, u.a. zu einzelnen Aspekten der technischen sowie finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. In einer Anfragebeantwortung stellte das BMI bspw. zum Eignungskriterium des durchschnittlichen Gesamtjahresumsatzes der letzten drei Geschäftsjahre klar, dass bei konzernmäßig verbundenen Unternehmen der Gesamtumsatz des Gesamtkonzerns bzw. bei Konsortien der Gesamtumsatz aller Konkonsortialpartner maßgeblich sei.

Teilnahmeanträge und Klarstellungsersuchen

67.1 Von den 61 Interessenten, die Teilnahmeunterlagen angefordert hatten, reichten zwei Bewerber und drei Bewerbergemeinschaften rechtzeitig bis Ablauf am 20. Februar 2004 einen Teilnahmeantrag ein. Eine aus sechs Mitgliedern bestehende Kommission eröffnete die Teilnahmean-



Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

träge und protokollierte diesen Verfahrensschritt. Im Anschluss prüften Bedienstete des BMI die Vollständigkeit der Teilnahmeanträge.

Zwischen 24. Februar und 10. März 2004 forderte das BMI alle fünf Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften auf, fehlende Unterlagen nachzureichen, einzelne Punkte der eingereichten Teilnahmeunterlagen klarzustellen bzw. Fragen des BMI zu beantworten (Klarstellungsersuchen).

Das BMI hat in den Informationsunterlagen und Richtlinien zur Erstellung der Teilnahmeanträge (Teilnahmerichtlinien) festgelegt, dass die Bewerber Erklärungen und Urkunden (z.B. Bonitätsauskunft, Bankgarantie, geprüfte Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre) anzuschließen bzw. die geforderten Informationen in entsprechenden Formblättern (z.B. Angaben zu Referenzprojekten, Personalausstattung und zur finanziellen Leistungsfähigkeit) zu geben hatten. Die in den Formblättern gemachten Angaben wurden zur Bewertung der Bewerber und Bewerbergemeinschaften herangezogen.

Hinsichtlich ihrer Angaben zur grundsätzlichen finanziellen Leistungsfähigkeit richtete das BMI am 1. März 2004 an die Bewerbergemeinschaft 3 ein Klarstellungsersuchen. In ihrem Antwortschreiben vom 2. März 2004 wies die Bewerbergemeinschaft 3 darauf hin, dass sie in das Formblatt die Daten der beiden als Bewerbergemeinschaft auftretenden Unternehmen eingegeben habe. Mit den Beilagen, die für die Zwecke des Vergabeverfahrens heranzuziehen wären, wollte sich die Bewerbergemeinschaft jedoch auf die Leistungsfähigkeit des Konzernverbundes berufen. Der Klarstellung lag kein überarbeitetes Formblatt mit den Daten des Konzernverbundes bei.

Das BMI zog bei der Bewertung der Auswahlkriterien beim Cashflow, Aktivvermögen und durchschnittlichen Gesamtjahresumsatz der letzten drei Geschäftsjahre nicht die von der Bewerbergemeinschaft 3 dazu im Formblatt gemachten Angaben heran, sondern ermittelte diese aufgrund weiterer Teilnahmeunterlagen. Dies auch dann, wenn die Geldbeträge in einer Fremdwährung und – nicht wie in den Teilnahmeunterlagen gefordert – in Euro angegeben waren. Beibehalten wurden jedoch bspw. die Angaben zur aktuellen Eigenkapitalquote.

67.2 Der RH kritisierte grundsätzlich, dass das BMI bei der Bewertung der Auswahlkriterien der Bewerbergemeinschaft 3 nicht auf die im Formblatt gemachten Angaben zurückgriff und dabei von den eigenen Vorgaben der Teilnahmerichtlinien abging. Das betraf einerseits die Vorgabe, dass Geldbeträge in Euro anzugeben und andererseits,



BMI

Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

Vergabepräaxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

dass die geforderten Informationen in den entsprechenden Formblättern auszuweisen waren.

Den Berechnungen des RH zufolge hatten die vom BMI bei der Bewerbergemeinschaft 3 herangezogenen höheren Bewertungsdaten zum Cashflow, Aktivvermögen und durchschnittlichen Gesamtjahresumsatz im Ergebnis keine Auswirkungen auf die Rangfolge der Bewerber.

Eignungs- und Auswahlkriterien

68.1 Die Teilnahmerichtlinien legten die von den Bewerbern bzw. Bewerbergemeinschaften zu erbringenden Eignungs- und Auswahlkriterien fest.

Die Eignungskriterien bezogen sich auf die berufliche Befugnis und Zuverlässigkeit sowie die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit. Der nachfolgenden Tabelle ist die Gewichtung und Unterteilung der Auswahlkriterien zu entnehmen:

Tabelle 14: Gewichtung der Auswahlkriterien

Gewichtung	Auswahlkriterien	Maximale Punkteanzahl	
		absolut	in %
50 % Technische Leistungsfähigkeit	Referenzprojekte	100	10
	Organisationskonzepte (inkl. Personalbedarf)	120	12
	Personelle Ressourcen	200	20
	Projektspezifische Hilfsmittel	80	8
50 % Finanzielle Leistungsfähigkeit	Finanzielle Voraussetzungen	500	50

Quellen: BMI, RH

Demzufolge unterteilten sich die Auswahlkriterien in fünf Gruppen. Die einzelnen Auswahlkriterien waren in weitere Haupt- bzw. Untergruppen untergliedert.



Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

Das Auswahlkriterium „finanzielle Voraussetzungen“ wies folgende Tiefengliederung und die in den einzelnen Unterkategorien erreichbare maximale Punkteanzahl auf:

Tabelle 15: Untergliederung des Auswahlkriteriums „finanzielle Voraussetzungen“			
Hauptkategorie	Unterkategorie	Maximale Punkteanzahl	
		absolut	in %
Herangehensweise zur Erstellung des Finanzkonzeptes		100	10,0
Kapitalisierung der Projektgesellschaft	Gebundenes Eigenkapital	130	13,0
	Eigenkapitalquote	70	7,0
	Gesichertes Fremdkapital	40	4,0
	Liquiditätssicherung	60	6,0
Grundsätzliche finanzielle Leistungsfähigkeit des Bewerbers	Cashflow	30	3,0
	Aktivvermögen	25	2,5
	Aktuelle Eigenkapitalquote	20	2,0
	Projektspezifischer Umsatz (3-Jahresschnitt)	15	1,5
	Gesamtumsatz (3-Jahresschnitt)	10	1,0
Gesamtsumme		500	50,0

Quellen: BMI, RH

Die Kapitalisierung der künftigen Projektgesellschaft floss demzufolge mit einem Anteil von 30 % in die Gesamtbewertung ein. Für die grundsätzliche finanzielle Leistungsfähigkeit war hingegen ein Bewertungsanteil von 10 % vorgesehen.

Für die Referenzprojekte war, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, ein Anteil von 10 % an der Gesamtbewertung vorgesehen; für die von eins bis drei gereichten Projekte wurde eine abgestufte maximale Punkteanzahl vergeben.



BMI

Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk

Tabelle 16: Maximale Punkteanzahl beim Auswahlkriterium Referenzprojekte

Kategorie	Projekt 1	Projekt 2	Projekt 3	Teilsumme	
				absolut	in %
Größenordnung/Gleichwertigkeit	15,75	10,50	8,75	35,00	3,5
Auftragsvolumen	9,00	6,00	5,00	20,00	2,0
Eigenumsatz	6,75	4,50	3,75	15,00	1,5
Zeitliche Nähe	6,75	4,50	3,75	15,00	1,5
Abgeschlossen	6,75	4,50	3,75	15,00	1,5
Gesamtsumme	45,00	30,00	25,00	100,00	10,0

Quellen: BMI, RH

In den Teilnehmerrichtlinien war nicht ausgeführt, dass die nummerischen Bewertungskategorien beim Auswahlkriterium Referenzprojekte einer weiteren Gewichtung³⁹ unterlagen. Diesen Punkt erweiterte das BMI in einer Anfragebeantwortung am 2. Februar 2004. Bei der Berechnung der Punkteanzahl dieser Bewertungskategorie der betreffenden Projektspalte (z.B. Projekt 1) wurde auf den höchsten und niedrigsten eingegebenen Wert eines Bewerbers bzw. einer Bewerbergemeinschaft referenziert. Die Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften hatten selbst eine Reihung der Projekte vorzunehmen, wobei bei mehreren dargelegten Projekten nur die drei erstgereichten Projekte in die Bewertung einflossen.

68.2 Der RH kritisierte, dass sowohl für die drei Referenzprojekte als auch für die grundsätzliche finanzielle Leistungsfähigkeit jeweils ein Bewertungsanteil von nur 10 % vorgesehen war. Für den RH standen diese Anteile in keinem ausgewogenen Verhältnis zu dem Bewertungsanteil von 30 % hinsichtlich der Kapitalisierung der zukünftigen Projektgesellschaft. Nach Ansicht des RH hätte es ausgereicht, eine Mindestkapitalausstattung der zukünftigen Projektgesellschaft vertraglich verbindlich festzulegen.

Gerade der anhand von Referenzprojekten beurteilbaren technischen Leistungsfähigkeit der Bewerber wäre vor dem Hintergrund des gescheiterten Projekts ADONIS eine entsprechend höhere Gewichtung bei der Bewertung der Teilnahmeanträge einzuräumen gewesen.

³⁹ Für die weitere Gewichtung war ein Aufteilungsschlüssel von 70 % (Planung, Konzeption, etc.) und 30 % (Betrieb) vorgesehen.



Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

68.3 Laut Stellungnahme des BMI seien die Bewertungskriterien ausschließlich aus sachlichen Gründen gewählt worden; die Auswahl hätte auch heute noch, nach zehn Jahren, aus Sicht des BMI volle Berechtigung. Die einzelnen Kriterien und deren Gewichtung seien unter Beiziehung externer Berater, insbesondere auch eines Vergaberechtsspezialisten, ausführlich diskutiert und festgelegt worden.

Faktum sei, dass die Kriterien allen Bietern in der Ausschreibung bekannt gegeben worden seien und daher die Gleichbehandlung im Sinne des Vergaberechts gegeben gewesen sei. Kein Bieter habe dem Auftraggeber gegenüber Bedenken insbesondere hinsichtlich der Wahl oder Gewichtung der Bewertungskriterien geäußert. Daher seien diese auch im Sinne des geltenden Vergaberechts geprüft und als korrekt beurteilt worden.

68.4 Der RH entgegnete, dass die in der Folge aufgetretenen finanziellen Schwierigkeiten der Projektgesellschaft die große Bedeutung der mit nur 10 % gewichteten finanziellen Leistungsfähigkeit der Bewerber bestätigt hat. Die Kapitalisierung der Projektgesellschaft, die demgegenüber mit 30 % hoch gewichtet war, hätte in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens verbindlich festgelegt werden können.

Bewertung und Ergebnis der Bewerberauswahl

69.1 Zur Prüfung der beruflichen Befugnis und Zuverlässigkeit sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften zog das BMI externe Berater bei. Der Leiter der Abteilung IV/1 des BMI bestätigte die technische Leistungsfähigkeit der fünf Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften.

Eine aus drei Mitgliedern der Projektleitung und zwei externen Beratern bestehende Kommission bewertete die funktionalen Auswahlkriterien. Das Auswerteteam hatte zunächst eine voneinander getrennte persönliche Bewertung der einzelnen Punkte der Auswahlkriterien durchzuführen. In einer zweiten Runde hatte eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission die Ergebnisse der ersten Runde nach einem im Vorhinein festgelegten Verfahren⁴⁰ auszuwerten und die

⁴⁰ Zur Ausschaltung von willkürlichen Präferenzen waren pro Auswahlkriterium die höchste und niedrigste Note der ersten Bewertungsrounde zu streichen. Aus den verbliebenen drei restlichen Bewertungen war das arithmetische Mittel zu bilden, welches mit der Verhältniszahl „maximal erreichbare Punkteanzahl durch die höchste erreichte Punkteanzahl“ multipliziert wurde. Zur Ermittlung der Gesamtpunkteanzahl mussten die derart ermittelten Ergebnisse für das betreffende Auswahlkriterium addiert werden.



Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

Vergabeprazis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

Gesamtpunkteanzahl der Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften zu ermitteln.

Die Auswertung der nummerischen Auswahlkriterien erfolgte durch die Abteilung IV/1 des BMI. In der Folge führten zwei Mitglieder der Projektleitung des BMI die Teilergebnisse der funktionalen und nummerischen Auswertung zusammen und legten das Endergebnis der Gesamtbewertung der Teilnahmeanträge und die Reihung der Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften anhand der erreichten Gesamtpunkteanzahl vor.

Tabelle 17: Endergebnis der Bewertung der Teilnahmeanträge

Teilnahmeantrag	Punkte der nummerischen Auswertung	Punkte der funktionalen Auswertung	Gesamtpunkte	Rang
Bewerber 1	303,88	524,40	828,28	1
Bewerbergemeinschaft 2	174,13	499,22	673,35	3
Bewerbergemeinschaft 3	303,38	483,25	786,63	2
Bewerber 4	123,95	401,24	525,19	5
Bewerbergemeinschaft 5	188,92	451,97	640,89	4

Quellen: BMI, RH

Dem Bericht über das Gesamtergebnis der Auswertung der Teilnahmeanträge war der Auswahlvorschlag vom 10. März 2004 angeschlossen. Nach Annahme des Auswahlvorschlags durch das Land Tirol und Zustimmung des Bundesministers für Inneres teilte das BMI am 12. März 2004 den fünf Bewerbern bzw. Bewerbergemeinschaften das Ergebnis des Auswahlverfahrens mit.

Demzufolge wurden die Teilnahmeanträge der Bewerber 1 und der beiden Bewerbergemeinschaften 2 und 3 für die Teilnahme an der zweiten Stufe des Verhandlungsverfahrens ausgewählt. Dem Bewerber 4 und der Bewerbergemeinschaft 5 teilte das BMI die Nichtauswahl mit.

Am 19. März 2004 nahmen Vertreter der Bewerbergemeinschaft 5 im BMI Einsicht in die Bewertung ihrer Unterlagen.

69.2 Der RH hielt fest, dass die drei erstgereihten Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften für die Teilnahme an der zweiten Stufe des Verhandlungsverfahrens eingeladen wurden. Die Bewerbergemeinschaft 5 lag um rd. 4,8 % und der Bewerber 4 um rd. 22 % hinter der auf Rang drei gereihten Bewerbergemeinschaft 2.



Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

2. Stufe des Verhandlungsverfahrens

Allgemeines

- 70** Am 16. März 2004 übermittelte das BMI von der Einladung zur Angebotslegung getrennt die Ausschreibungsunterlagen an den ausgewählten Bewerber 1 bzw. die beiden Bewerbergemeinschaften 2 und 3.

Das BMI führte am 29. und 30. März 2004 mit den drei Bewerbern voneinander getrennte Informationsveranstaltungen durch, um die Ausschreibungsunterlagen zu erläutern und auf die aus Sicht des Auftraggebers wesentlichen Punkte aufmerksam zu machen. Das BMI ging dabei u.a. auf das in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehene Bewertungsmodell, die Teststellung, die Projektgesellschaft und das Versorgungsgebiet ein. Die bei der Informationsveranstaltung gestellten Fragen und die darauf gegebenen Antworten wurden allen Bewerbern in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Einen Tag vor Ablauf der Angebotsfrist ersuchte die Bietergemeinschaft C das BMI um Prüfung der Verlängerung der Angebotsfrist; diesem Antrag gab das BMI am 28. April 2004 nicht statt. Sollten weniger als drei Angebote einlangen, war dazu in den Teilnahmerichtlinien vorgesehen, dass der nächstgereihte Bewerber zur Angebotslegung eingeladen wird. Bis zum Ende der Angebotsfrist am 28. April 2004, 14:00 Uhr, langten rechtzeitig drei Angebote ein.

Teststellung

- 71.1** Die Richtlinien zur Angebotserstellung sahen vor, dass die Bieter bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens eine Teststellung zu realisieren hatten. Ziel war es, bei den Teststellungen die Erfüllung der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Anforderungen und die Angaben der Bieter auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Am 2. April 2004 lud das BMI alle Bietergemeinschaften zu einer gemeinsamen Begehung der Teststandorte ein. Vorab ließ das BMI die vergaberechtliche Zulässigkeit einer gemeinsamen Begehung durch einen externen Berater prüfen. Dieser sah in diesem Vorgehen kein vergaberechtliches Problem, weil die für das Verhandlungsverfahren geltenden speziellen Regeln des BVergG bei der Vergabe einer Dienstleistungskonzession nicht anwendbar waren. Seiner Ansicht nach müsse ein derartiges Vorgehen durch eine Interessensabwägung der Sicherung der Gleichbehandlung gegenüber der Geheimhaltung der Identität der Bieter gestützt sein.



Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

Bei der am 6. April 2004 in Tirol durchgeführten Besichtigung der Teststandorte hatten die Bietergemeinschaften die Möglichkeit, sich auf die spezifischen Gegebenheiten vorzubereiten und offene Details abzuklären, wie bspw. zu den Anforderungen an das Verbindungsnetz oder zur Aufstellung des technischen Equipments.

Am 19. April 2004 setzte das BMI die Bietergemeinschaften über den Terminplan zur Durchführung der Teststellungen in Kenntnis. Diese erfolgten zwischen 11. und 26. Mai 2004 getrennt für die drei Bietergemeinschaften.

Testprotokolle und Dokumente zu den Ergebnissen dieser Teststellungen waren im BMI aktenmäßig nicht erfasst, sondern bei Sachbearbeitern des BMI aufbewahrt.

71.2 Der RH kritisierte, dass es im BMI keine aktenmäßige Dokumentation zu den Teststellungen gab. Er empfahl dem BMI sicherzustellen, dass künftig in einem Vergabeverfahren alle wesentlichen Verfahrensschritte aktenmäßig dokumentiert werden, um deren Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

71.3 *Laut Stellungnahme des BMI seien die Ergebnisse der Teststellungen in nachvollziehbarer Form in die Gesamtentscheidung eingeflossen. Vor allem seien die Endberichte und damit die Ergebnisse der Teststellungen in den Vergabevorschlag eingearbeitet und damit in den entsprechenden Akten nachvollziehbar dokumentiert worden.*

Außerdem sei auch nach fast zehn Jahren der Großteil der Detailunterlagen tatsächlich verfügbar und für die Prüfer in kürzester Zeit zugänglich gemacht worden.

Die Empfehlung des RH sei umgesetzt worden. Der Beschaffungserlass enthalte die ausdrückliche Regelung, dass sämtliche Verfahrensschritte und Entscheidungen eines Vergabeverfahrens vollständig aktenmäßig zu dokumentieren seien.

71.4 Der RH entgegnete, dass Testprotokolle und Dokumente zu den Ergebnissen der Teststellungen aktenmäßig nicht erfasst waren.



Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

Verhandlungsrunden

72.1 Die Richtlinien zur Angebotslegung sahen vor, dass das BMI nach der ersten Angebotsbewertung mit den BieterInnen in Verhandlungen tritt. Das BMI führte mit den Bietergemeinschaften jeweils zwei Verhandlungsrounden durch. Die ersten Verhandlungsrounden mit den Bietergemeinschaften fanden zwischen 17. und 19. Mai 2004 statt. Bei der ersten Verhandlungsrounde wurden Finanz-, Rechts-, Technik- und Organisationsthemen behandelt.

Die zweiten Verhandlungsrounden mit den Bietergemeinschaften fanden zwischen 26. und 28. Mai 2004 statt. Bei der zweiten Verhandlungsrounde wurden u.a. Nachrechnungen, Optimierungslösungen und technische Themen besprochen.

Hinsichtlich der Prüfung und Analyse der Angebote sowie zur Vorbereitung und Führung der Verhandlungen mit den Bietergemeinschaften und der Verfassung und Überarbeitung der allgemeinen Vertragsbedingungen beauftragte das BMI externe Wirtschafts- und Rechtsberater.

72.2 Der RH kritisierte, dass das BMI zur Rechtsberatung einen externen Berater und nicht die Finanzprokuratur heranzog.

72.3 *Laut Stellungnahme des BMI seien die sachlichen Gründe für die weitere Beratung durch den externen Anwalt von der Finanzprokuratur bestätigt worden.*

Der Aufwand für einen Wechsel in der rechtlichen Beratung sei vor allem unter Berücksichtigung der komplexen Materie und des engen Zeitkorsets aus Sicht des BMI jedenfalls keine Alternative gewesen und hätte die erforderliche Qualität in den unterschiedlichen Rechtsbereichen nicht positiv beeinflusst.

72.4 Der RH bekräftigte seine Haltung, zur rechtlichen Beratung primär die Finanzprokuratur heranzuziehen, weil dort entsprechend umfassendes Know-how im Sinne der Interessen des öffentlichen Auftraggebers vorhanden war.



BMI

Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk

Bewertungsrichtlinien

73.1 Die Bewertung der Angebote erfolgte einerseits nach dem Preis (nummerisches Bewertungskriterium) und andererseits nach Leistungsmerkmalen (funktionale Bewertungskriterien).

Der Preis und die Leistungsmerkmale waren einem nutzerübergreifenden und einem nutzerspezifischen (BMI und Land Tirol) Teil zugewiesen und gewichtet. Insgesamt entfiel auf den Preis ein Anteil von 54,5 % und auf die Leistungsmerkmale ein Anteil von 45,5 %. Die Gesamtbewertung setzte sich aus 37 Bewertungskriterien zusammen; diese wiesen eine weitere Tiefengliederung auf.

Die Bewertungskriterien waren nach der Art der Angaben entweder nummerisch (Zahl oder definierte Größe) oder funktional (Eigenschaft) auszuwerten. Für die Bewertung der nummerischen Kriterien sahen die Richtlinien zur Angebotserstellung Bewertungsformeln vor.

Zur Bewertung der funktionalen Bewertungskriterien waren folgende Vorgaben festgelegt:

- Die Angebote werden untereinander referenziert.
- Die Gesamtbewertung erfolgt durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission.
- Die Bewertung der Kommissionsmitglieder erfolgt nach folgenden Vorgaben:
 - Zur Verhinderung von Abstimmungen erfolgt eine getrennte Bewertung durch die Kommissionsmitglieder.
 - Das in dem betreffenden Bewertungskriterium beste Angebot erhält immer die Maximalpunkte.
 - Die weiteren Angebote erhalten Punkteabschläge im Verhältnis der Größe der qualitativen Differenz.
- Danach werden die Ergebnisse von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission ausgewertet:
 - Zur Ausschaltung von willkürlichen Präferenzen werden pro Bewertungskriterium jeweils die höchste und niedrigste Note aus der ersten Bewertungsrounde gestrichen.



Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

- Aus den verbliebenen drei restlichen Bewertungen wird das arithmetische Mittel gebildet, das mit der errechneten Verhältniszahl in diesem Kriterium multipliziert wird.

Abschließend waren die Punktesummen für die einzelnen nummerischen und funktionalen Bewertungskriterien für jedes Angebot zu addieren, wodurch die Gesamtpunkteanzahl ermittelt werden konnte.

73.2 Der RH stellte fest, dass die Bewertungsrichtlinien durch die breite Streuung an Bewertungskriterien und die Vorgaben zur Auswertung grundsätzlich geeignet waren, eine objektive Bewertung der Angebote zu ermöglichen.

Überarbeitung der Angebote

74 Die drei eingereichten Angebote wurden von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Kommission eröffnet. Das BMI übergab diese vier externen Beratern.

Weiters forderte das BMI die drei Bietergemeinschaften auf, bis zum 4. Mai 2004 fehlende Angaben nachzureichen. Das BMI hatte bei der Durchsicht der Angebote festgestellt, dass diese nicht vollständig waren. In den Richtlinien zur Anbotserstellung war betreffend die Form und den Inhalt der Angebote der Hinweis enthalten, dass fehlende Angaben nicht gewertet werden, falsche Angaben und fehlende Nachweise zum sofortigen und unwiderruflichen Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren führt. Die Nachreicherungen der drei Bietergemeinschaften langten zwischen 4. und 10. Mai 2004 im BMI ein.

Nach den Verhandlungsrunden ersuchte das BMI am 28. Mai 2004 die drei Bietergemeinschaften, bis zum 3. Juni 2004 ein überarbeitetes Angebot zu legen. Die drei Bietergemeinschaften reichten rechtzeitig ihre überarbeiteten Angebote ein, die von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Kommission eröffnet wurden.

Mit Schreiben vom 9. Juni 2004 ersuchte das BMI die drei Bietergemeinschaften, bis zum 16. Juni 2004 ein last best offer zu legen. Die drei Bietergemeinschaften reichten rechtzeitig ein solches ein. Eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission eröffnete die Angebote. Das BMI hinterlegte notariell am selben Tag jeweils eine verschlossene Kopie der drei Angebote.



Plausibilitätsprüfung der Angebote

75.1 Externe Berater führten Plausibilitätsprüfungen der Angebote in kommerzieller und technischer Hinsicht durch. Bei der technischen Plausibilitätsprüfung wirkte ein Technikteam des BMI mit.

In ihrem last best offer gingen die verbliebenen beiden Bieter⁴¹ von einer zur Netzabdeckung erforderlichen Anzahl an Basisstationen von 892 (Bietergemeinschaft A) bzw. 1.258⁴² (Bietergemeinschaft B) aus. Im Rahmen seiner Plausibilitätsprüfung führte der externe technische Berater aus, dass sich die Angaben des Bieters A auf eine Grobplanung beziehen sowie dass durch die verwendete Technik weniger Standorte erforderlich seien. Beide Angebote seien hinsichtlich der benötigten Standortzahl gesamttechnisch betrachtet plausibel.

Das BMI schätzte in einer dem RH im Mai 2012 übermittelten Studie die Anzahl der im Finalausbau erforderlichen Basisstationen auf rd. 1.800.

Der zugezogene externe wirtschaftliche Berater führte beim ersten Angebot eine vertiefte Plausibilitätsprüfung zu den im Businessplan gemachten Angaben der Bieter durch und dokumentierte diese; die dem RH vorgelegene Dokumentation zur Prüfung des last best offers zeigte hingegen, dass keine vertiefte Analyse zum Businessplan durchgeführt wurde.

Die Bietergemeinschaft B hatte im Businessplan zum ersten Angebot Investitionskosten für Standorte in der Höhe von rd. 110 Mio. EUR angesetzt. Im Businessplan zum last best offer wies die Bietergemeinschaft B hingegen die Investitionskosten für Standorte mit rd. 1,2 Mio. EUR aus; die Bietergemeinschaft A setzte diese mit rd. 69 Mio. EUR an. Obwohl die großen Unterschiede bei der Höhe der Investitionskosten der Bietergemeinschaften A und B auf unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen hinwiesen, enthielt die Plausibilitätsprüfung dazu keine Erklärung. Ob die von den Bieter in ihren Businessplänen zum last best offer angesetzten Investitionskosten plausibel waren, konnte der RH aufgrund der im BMI vorgelegenen Dokumentation bezüglich der Plausibilitätsprüfung nicht nachvollziehen. So wies die Bietergemeinschaft B im last best offer um rd. 99 % geringere Investitionskosten aus als im ersten Angebot.

⁴¹ Das Angebot der Bietergemeinschaft C war aus formalen Gründen ausgeschieden worden (siehe TZ 76).

⁴² untergebracht an 1.188 Standorten (an 70 Standorten war eine co-located Unterbringung von Basisstationen für Boden- und Luftversorgung vorgesehen)



Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

75.2 Der RH kritisierte, dass das BMI im Rahmen des letzten Angebots keine vertiefte wirtschaftliche Analyse zum Businessplan durchführte, obwohl der Kalkulation der Investitionskosten der beiden Bietergemeinschaften offensichtlich grundlegend unterschiedliche Annahmen zugrunde lagen.

Weiters stellte der RH fest, dass die Anzahl der notwendigen Basisstationen deutlich unterschätzt wurde.

75.3 Laut *Stellungnahme des BMI* seien beim „Last-Best-Offer“ durch den externen Berater grundsätzlich nur mehr die Änderungen im Vergleich zum Erst-Angebot bestmöglich geprüft worden. Konkret habe der Berater eine Analyse zu den Abweichungen des adaptierten Businessplans vom Businessplan des Erst-Angebots gemacht und die Plausibilität bestätigt.

75.4 Der RH verwies neuerlich darauf, dass nicht dokumentiert war, ob die deutliche Reduzierung der Investitionskosten plausibel war bzw. wer diese nunmehr zu tragen hätte.

Auswertung der Angebote

76.1 (1) Eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission bewertete auf der Grundlage des ersten Angebots am 11. Mai 2004 die funktionalen Kriterien. Eine neuerliche funktionale Bewertung auf der Grundlage des last best offers wurde nicht durchgeführt, weil in den überarbeiteten Ausschreibungsunterlagen keine Anforderungen verändert wurden, die Gegenstand der funktionalen Bewertung waren. Die Kommissionsmitglieder bestätigten am 21. Juni 2004 ihre Bewertung.

Aus den dokumentierten Unterlagen für die funktionale Bewertung waren das für jedes Kriterium und Bieter gebildete arithmetische Mittel und das daraus errechnete Punktergebnis ablesbar; die dahinter liegende Bewertung der Kommissionsmitglieder (Einzelpunktebewertungen) und die Streichung des besten und schlechtesten Ergebnisses waren den dokumentierten Bewertungsunterlagen nicht angeschlossen.

(2) Die Auswertung der nummerischen Kriterien des dritten Angebots erfolgte durch zwei Sachbearbeiter des BMI.

Die Bietergemeinschaft C legte in ihrem dritten Angebot einen Gegenentwurf zum Vertrag vor, der erheblich von der vom BMI versandten Letzfassung abwich, was den Richtlinien zur Angebotslegung



Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

Vergabepaxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

widersprach. Aus diesem Grund schied das BMI das dritte Angebot der Bietergemeinschaft C aus dem Vergabeverfahren ohne inhaltliche Beurteilung aus.

(3) Das Ergebnis der Angebotsbewertung für die verbliebenen beiden Bieter stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 18: Ergebnis der Angebotsbewertung in Bewertungspunkten

	Bietergemeinschaft A	Bietergemeinschaft B
Funktionale Bewertungspunkte	15,4134	15,5798
Nummerische Bewertungspunkte	52,9400	65,2384
Gesamtsumme	68,3534	80,8182

Quellen: BMI, RH

Den mit Abstand größten Einfluss auf die Bewertung hatte das Gesamtfunkdienstentgelt. Der RH stellt in der nachfolgenden Tabelle die Entwicklung der Angebotspreise der drei Angebote für das Gesamtfunkdienstentgelt für eine 25-jährige Nutzungsdauer der beiden abschließend bewerteten Bietergemeinschaften gegenüber:

Tabelle 19: Angebotspreise zum Bewertungskriterium monatliches Gesamtfunkdienstentgelt in EUR

	Zuordnung	Bieterge-meinschaft A	Bieterge-meinschaft B	Preisunterschied zw. den beiden Bieter in %
1. Angebot	BMI	6.832.000	4.422.685	
	Land Tirol	430.500	775.648	
	gesamt	7.262.500	5.198.333	39,71
2. Angebot	BMI	3.854.583	3.910.858	
	Land Tirol	312.083	196.578	
	gesamt	4.166.666	4.107.437	1,44
3. Angebot	BMI	2.947.761	3.038.915	
	Land Tirol	268.905	143.530	
	gesamt	3.216.666	3.182.445	1,08

Quellen: BMI, RH



Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

Dabei zeigte sich, dass beim Gesamtfunkdienstentgelt die Bietergemeinschaft A in ihrem ersten Angebot um rd. 126 % über dem Preis ihres letzten Angebots lag; die Bietergemeinschaft B bot in ihrem ersten Angebot einen rd. 63 % höheren Preis an.

- 76.2** Der RH stellte fest, dass die Angebotspreise zum Gesamtfunkdienstentgelt der beiden Bietergemeinschaften des letzten Angebots nur rd. 1 % auseinander lagen, während der Unterschied zwischen beiden Bietern beim ersten Angebot noch rd. 40 % betrug. Da das Angebot der Bietergemeinschaft C in wesentlichen Teilen gegen die Richtlinien zur Angebotslegung verstieß und damit eine Vergleichbarkeit nicht gegeben war, war das Vorgehen des BMI vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung der Bieter korrekt.
- 76.3** *Laut Stellungnahme des BMI liege der Feststellung, dass das Gesamtfunkdienstentgelt beim Letztangebot zwischen Bestbieter und Zweitgereihten nur rd. 1 % auseinander lagen, eine einseitige Betrachtung zugrunde. Die Bewertung alleine nach den Preiskriterien sei nach einer Vielzahl von unterschiedlichen Bewertungspunkten erfolgt, die aber sehr wohl alle gemeinsam die Gesamtwirtschaftlichkeit des Projektes beeinflusst bzw. bestimmt hätten. Der Abstand zwischen den beiden Bietern in diesen Preiskriterien habe rd. 20 % ausgemacht. Ebenso sei der Abstand in allen weiteren numerischen Bewertungskriterien mit rd. 33 % zwischen Bestbieter und Zweitgereihten mehr als deutlich. Nur in den funktionalen Bewertungskriterien, die von der Kommission ausgewertet wurden, sei der Abstand sehr gering. Und gerade dieser Umstand untermaue aus Sicht des BMI die Objektivität der Bewertung bzw. des gesamten Ausschreibungsverfahrens.*
- 76.4** Der RH entgegnete, dass das Gesamtfunkdienstentgelt den überwiegenden Anteil der Gesamtkosten des Projektes ausmacht und damit ein bestimmender Faktor bei der Bewertung war. Auch das BMI zog das Gesamtfunkdienstentgelt als Kostenrahmen für die Widerrufsmöglichkeit des Vergabeverfahren heran, das es bei einem Notar hinterlegte (siehe TZ 77).



Widerrufsmöglichkeit der Ausschreibung

77.1 Die Richtlinien zur Angebotslegung sahen vor, dass die Ausschreibung widerrufen werden könne, wenn die Angebote den festgelegten und dokumentierten Finanzrahmen überschritten und die finanziellen Möglichkeiten des Auftraggebers daher eine Vergabe nicht zuließen. Das BMI legte den Finanzrahmen mit 33 Mio. EUR exkl. USt fest, wobei dies dem Kostenanteil des Gesamtfunkdienstentgeltes für das BMI ohne optionale Leistungsmerkmale entsprach. Die notarielle Hinterlegung erfolgte am 23. April 2004.

Dem notariell hinterlegten Finanzrahmen lag die Gesamtkostenschätzung des BMI für das Projekt „Digitalfunk BOS–Austria“ zu Grunde. In dieser war der für das BMI zur Verfügung stehende Kostenrahmen mit rd. 35 Mio. EUR exkl. USt pro Jahr festgelegt.

In ihrem letzten Angebot boten die beiden Bietergemeinschaften A und B für eine 25-jährige Nutzungsdauer ein Gesamtfunkdienstentgelt exkl. USt für das BMI ohne optionale Leistungsmerkmale in folgender Höhe an:

Tabelle 20: Gesamtfunkdienstentgelt des letzten Angebots in EUR

Bieter	Monatlich	Jährlich
Bietergemeinschaft A	2.947.761	35.373.132
Bietergemeinschaft B	3.038.915	36.466.980

Quellen: BMI, RH

Die Bietergemeinschaft A überschritt den Finanzrahmen um rd. 2,37 Mio. EUR und die Bietergemeinschaft B um rd. 3,47 Mio. EUR. Das BMI machte von seinem Widerrufsrecht nicht Gebrauch.

77.2 Der RH stellte fest, dass die Bietergemeinschaft A um rd. 7 % und die Bietergemeinschaft B um rd. 11 % über dem vom BMI festgelegten Finanzrahmen lagen. Das BMI machte trotz Überschreitung des Finanzrahmens nicht von der Möglichkeit des Widerrufsrechts Gebrauch. Diese Entscheidung lag entsprechend der in den Richtlinien zur Angebotslegung gewählten Formulierung (Kann-Bestimmung) im freien Ermessen des BMI und entsprach daher den Ausschreibungsbedingungen.



Vergabeverfahren zum Digitalfunk BOS

77.3 Laut Stellungnahme des BMI sei in allen Budgetaufbereitungen vom Projektbeginn an klar dargelegt worden, dass das BMI von einem jährlichen Finanzbedarf von rd. 35 Mio. EUR ausgehe und nur der zur Absicherung bei einem Notar hinterlegte Finanzrahmen etwas niedriger angenommen worden sei.

Dies deshalb, damit es bei Inanspruchnahme der Widerrufsmöglichkeit nicht zu einer Diskussion mit den Bietern und in weiterer Folge zu einem Rechtsstreit über die Höhe der Differenz komme. Dieser Entscheidung liege die Überlegung zugrunde, dass eine geringere Differenz zwischen Angebotssumme und hinterlegtem Betrag einen Diskussionsspielraum über die Zulässigkeit eröffnet.

Zuschlagserteilung

78 Aufgrund des Ergebnisses des Bewertungsverfahrens erteilte das BMI mit Schreiben vom 21. Juni 2004 den Zuschlag an die am besten bewertete Bietergemeinschaft B. Diese Bietergemeinschaft (in der 1. Stufe als Bewerbergemeinschaft 3 bezeichnet) bestand aus den beiden Unternehmungen Alcatel Austria AG und Motorola GmbH. Die Telekom Austria AG war von diesen zwar als eines von mehreren Subunternehmen angegeben worden, war aber kein Konsortiumsmitglied.

Bereits zwei Monate vor Zuschlagserteilung gründeten im April 2004 die beiden Mitglieder der Bietergemeinschaft die „ALMO Sicherheitsnetz Errichtungs- und BetriebsgmbH“, die als Betreibergesellschaft für das Digitalfunknetz BOS vorgesehen war. Im September 2004 erfolgte eine Änderung der Firma in „Tetron Sicherheitsnetz Errichtungs- und BetriebsgmbH“, an der im Dezember 2011 die Alcatel-Lucent Austria AG mit 35 % und die Motorola Solutions Austria GmbH mit 65 % beteiligt sind.

Vertragsgestaltung

Vertrag

79.1 (1) Der Vertrag zwischen der Arbeitsgemeinschaft BMI/Land Tirol und dem Auftragnehmer (BOS-Vertrag) setzte sich aus den Teilen 2 und 3 der Ausschreibungsunterlagen („Allgemeine Vertragsbedingungen“, „Technische und Organisatorische Anforderungen“) sowie dem Angebot des Auftragnehmers jeweils in ihrer Letztfassung zusammen.



Vertragsgestaltung

**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

Vertragsrechtlich relevante Bestimmungen enthielt weiters das Zuschlagsschreiben des BMI vom 21. Juni 2004, z.B. über die Dauer des Vertragsverhältnisses.

Ergänzt und abgeändert wurden die genannten Vertragsbestandteile durch 26 Zusatzvereinbarungen, die zwischen Dezember 2004 und Jänner 2011 abgeschlossen wurden.

(2) Im letzten Angebot vom 16. Juni 2004 unterbreitete der Auftragnehmer dem BMI zusätzlich den Vorschlag, die Länder zur Beistellung der Standorte heranzuziehen („Bund-Länder-Modell“): Danach sollten BMI, Länder und Projektgesellschaft Standorte festlegen und die Länder die Projektgesellschaft mit der Errichtung der Standorte beauftragen. Das BMI könnte den Wert der Beistellung von der monatlichen Gesprächsgebühr abziehen.

79.2 Der RH stellte fest, dass das BMI der Anregung, dieses Modell verbindlich zu vereinbaren, nicht zustimmte, indem es sich die Entscheidung darüber für jedes Land vorbehält.

79.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei ein wesentlicher Bestandteil dieser Option, dass im Falle der Standortbeistellung durch die Länder der Auftraggeber nicht nur den Wert der Beistellung abziehen kann, sondern dass die Länder und deren Blaulichtorganisationen keine eigenen Gebühren zu entrichten haben. Dies führe nahezu zu einer Halbierung der Gesamtgebühren im Falle, dass nach dem Endausbau alle Blaulichtorganisationen Österreichs das neue Netz nutzen. Diese Vorgehensweise sei aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen in allen ausgebauten Bundesländern in Anspruch genommen worden.*

Unterschiede zur
Vertragsgestaltung
im Projekt ADONIS

Allgemeines

80 Im Bericht „Behördensfunknetz ADONIS“ stellte der RH eine Vielzahl an offenen Fragen zwischen dem BMI und dem Errichtungsunternehmen bei der Umsetzung des Projekts fest.

- Er empfahl im Falle eines künftigen Funknetzprojekts wesentliche Projektvorgaben, wie z.B. die Tarifgestaltung, die Erbringung von Beistellungen, die Methoden der Abnahmetests bereits vor der Zuschlagserteilung klar zu regeln und wesentliche Einflussmöglichkeiten und Kontrollrechte durch das BMI abzusichern, wie insbesondere ein Recht des BMI auf jederzeitige Abtretung der Funkinfrastruktur gegen Abgeltung.



Vertragsgestaltung

- Zudem stellte er fest, dass die Frage einer Verpflichtung zur Akquisition weiterer Nutzer zwischen dem Errichtungsunternehmen und dem BMI umstritten war.
- Weiters hatte der RH dem BMI empfohlen, in einem künftigen Funknetzprojekt wesentliche Grundzüge des Projektmanagements bereits vor Zuschlagserteilung hinreichend detailliert zu regeln.

Tarifgestaltung

81.1 Im Rahmen des Projekts ADONIS war die Tarifhöhe im Wesentlichen teilnehmerabhängig (siehe TZ 34).

Nach dem BOS-Vertrag orientierte sich das vom BMI zu entrichtende Entgelt nicht mehr an der Zahl der Nutzer, sondern am Ausbaustand: Der Entgeltanspruch der Projektgesellschaft entstand mit der Übernahme einer Ausbaustufe durch den Auftraggeber.

81.2 Die Form der Tarifgestaltung in Abhängigkeit vom Ausbaustand war nach Ansicht des RH zweckmäßiger und erlaubte eine bessere und verlässlichere Planung des finanziellen Bedarfs.

Beistellungen

82.1 Der ADONIS-Vertrag sah vor, dass das BMI Leistungen selbst erbringen oder durch Dritte erbringen lassen konnte („Beistellungen“). Die Konkretisierung dieser Beistellungen sollte nach Zuschlagserteilung erfolgen.

Der BOS-Vertrag enthielt eine vergleichbare Regelung betreffend die Beistellungen. Im Unterschied zum ADONIS-Vertrag definierte der BOS-Vertrag die Leistungen, die das BMI bestellen konnte, abschließend: Dazu zählten Räumlichkeiten zur Unterbringung der Projektgesellschaft, Personal (u.a. für die Hotline, den First Level Support und das Netzwerkmanagement), die Netzinfrastruktur.

82.2 Die Beistellungen waren mit Ausnahme der Standorte aus Sicht des RH nunmehr geregelt.

82.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei die Beistellungsleistung „Standorte“ ausführlich geregelt. Bei Annahme der Option „Konzept zur Einbindung der Bundesländer (Standortbeistellungen)“ könne nicht mehr die tatsächlich gebaute Anzahl an Standorten für die Gebührenre-*



Vertragsgestaltung

BMI**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

duktion im Bereich der Standortbeistellung, sondern nur mehr die im Angebot pro Bundesland dargestellte Anzahl herangezogen werden. Dies ergebe sich nicht nur aus der klaren Formulierung des last best offer, sondern auch aus dem Umstand, dass die Qualität der beigestellten Standorte vor allem auch durch die Bundesländer wesentlich bestimmt werde.

Außerdem stelle sich die Frage, welchen Sinn die Option für den Anbieter hätte, wenn er das volle wirtschaftliche Risiko weiterhin in diesem einzelnen Punkt der Beistellungsleistung tragen würde und auf der anderen Seite auf die Gebühren der Länder verzichtete. Der Netzbetreiber habe weiterhin das volle Planungsrisiko in allen anderen Projektbereichen zu tragen. Die Erhöhung der Standortanzahl aus Gründen verminderter Standortqualität führe letztendlich auch zur Erhöhung von Kosten des Betreibers bei der Errichtung und im laufenden Betrieb, vor allem im Bereich der Systemkomponenten.

82.4 Nach Ansicht des RH behandelt die vom BMI gewählte Vorgangsweise alle Zusatzstandorte gleich und differenziert nicht danach, ob deren Errichtung auf Wünsche der Länder (diese sind dem Auftraggeber Bund zuzurechnen) oder auf Fehler bei der Schätzung der Standortzahl (diese sind dem Auftragnehmer zuzurechnen) zurückzuführen sei. Durch die gewählte Vorgangsweise wurde der Auftragnehmer vom Risiko, für fehlerhafte Schätzungen einstehen zu müssen, entbunden.

Methoden der Abnahmetests

83.1 Im Rahmen des Projekts ADONIS führte die Frage, ob das erste Teilnetz den vertraglichen Anforderungen entsprach, zu Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Abnahmetests vom BMI einseitig oder gemeinsam mit master-talk auf Basis einer einvernehmlich festgelegten Abnahmeprozedur durchgeführt werden konnten.

Der BOS-Vertrag regelte die Form der Übernahme, die im Rahmen der Abnahme durchzuführenden Tests, die Testszenarien (Beschreibung der einzelnen Prüffälle), die Voraussetzungen für die Abnahme (Meldung der Abnahmebereitschaft, vorzulegende Dokumente), die Testprotokolle und das Abnahmeverfahren (z.B. Durchführung der Abnahmetests, Abnahmezertifikat, Abnahmekriterien, Mängelklassen, Einfluss von Mängeln auf das Abnahmeverfahren, besondere Bestimmungen für einzelne vertragliche Leistungen).



Vertragsgestaltung

83.2 Der BOS–Vertrag regelte das Abnahmeverfahren nach Ansicht des RH eindeutig.

Abtretung der Funkinfrastruktur

84.1 Der ADONIS–Vertrag regelte das Recht auf Weiterbetrieb des Funknetzes im Insolvenzfall. Im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung wäre die weitere Funkversorgung nicht gewährleistet gewesen. Der RH empfahl deshalb, im Falle eines künftigen Funknetzprojekts im Wege der Vertragsgestaltung ein Recht auf jederzeitige Abtretung der Funkinfrastruktur gegen Abgeltung zu verankern.

Der BOS–Vertrag enthielt eine Reihe von Bestimmungen, die sicherstellen sollten, dass das Funknetz im Fall der Vertragsauflösung, der Insolvenz der Projektgesellschaft, des Verkaufs von Anteilen an der Projektgesellschaft etc. dem BMI weiterhin zur Verfügung stand: Dazu zählten ein Übernahmerecht, ein Vorkaufsrecht und ein Pfandrecht insbesondere an den Basisstationen, der Systemtechnik, der Hardware, den Datenträgern etc. Vergleichbare Rechte standen dem BMI hinsichtlich der Anteile der Projektgesellschaft zu.

84.2 Aus Sicht der RH stellten die Bestimmungen über die Abtretung der Netzinfrastruktur und die Übernahme der Anteile an der Projektgesellschaft sicher, dass das Netz selbst bei Insolvenz oder Veräußerung der Projektgesellschaft für die Nutzer erhalten blieb.

Verpflichtung zur Akquisition weiterer Nutzer

85.1 Der ADONIS–Vertrag normierte für master-talk die Verpflichtung, über die garantierten Nutzer des BMI und BMLV hinaus weitere Nutzer aus dem Kreis der Blaulichtorganisationen in den Ländern zu akquirieren. Das Bestehen dieser Verpflichtung war zwischen dem BMI und master-talk umstritten.

Die Informationsunterlagen und Richtlinien zur Erstellung der Teilnahmeanträge für das Projekt Digitalfunk BOS enthielten u.a. den Passus, dass lediglich die im Kompetenzbereich des BMI befindlichen Exekutiveinheiten sowie im Kompetenzbereich des Landes Tirol befindlichen Blaulichtorganisationen fixe Nutzerorganisationen seien. Nach Ansicht des BMI lag die Nutzerakquisition zur Sicherstellung der Rentabilität des Projekts im Interesse des Auftragnehmers, die Verankerung einer expliziten Akquisitionsverpflichtung sei daher nicht mehr erforderlich gewesen.

85.2 Aus Sicht des RH ließ sich aus dem BOS-Vertrag keine einklagbare Pflicht zur Akquisition von Blaulichtorganisationen in den Ländern durch die Projektgesellschaft ableiten.

85.3 Laut Stellungnahme des BMI lasse sich aus dem BOS-Vertrag keine einklagbare Pflicht zur Akquisition weiterer Blaulichtorganisationen in den Ländern durch die Projektgesellschaft ableiten, dies sei Wesen einer Dienstleistungskonzession. Die Feststellung des RH sei daher grundsätzlich richtig, sei für sich alleine jedoch nicht relevant, weil die Umsetzung nach dem „Konzept zur Einbindung der Bundesländer über die Standortbestellungen“ diese Gefahr ohnedies beseitige.

85.4 Der RH wiederholte, dass aus dem BOS-Vertrag keine Akquisitionsverpflichtung des Auftragnehmers resultierte, dieser jedoch wegen der Vergabe als Dienstleistungskonzeßion dem Marktrisiko ausgesetzt gewesen wäre. Der RH hielt kritisch fest, dass mit der Anwendung des Bund-Länder-Modells den Auftragnehmer allerdings nunmehr weder eine Akquisitionsverpflichtung trifft noch er dem Marktrisiko unterliegt (siehe TZ 61 und 95).

Regelung des Projektmanagements

86.1 Im Rahmen des Projekts ADONIS wurden wesentliche Grundzüge des Projektmanagements erst im Zuge der Projektabwicklung festgelegt und nicht bereits vor Zuschlagserteilung. In Folge entstanden Unstimmigkeiten zwischen dem BMI und master-talk über die Projektstruktur und -abwicklung. Der RH empfahl deshalb, in einem künftigen Funknetzprojekt wesentliche Grundzüge des Projektmanagements bereits vor Zuschlagserteilung hinreichend detailliert zu regeln.

Der BOS-Vertrag verpflichtete den Auftragnehmer zum Aufbau und zur Durchführung eines der Art, der Komplexität und dem Umfang des Projekts entsprechenden Projektmanagements, um einen zeitgerechten, reibungslosen Ablauf der Leistungserbringung sicherzustellen.

86.2 Aus Sicht des RH setzte das BMI die Empfehlung aus dem Vorbericht um.



Vertragsgestaltung

Endgeräte

87 Den Ausschreibungsbedingungen zufolge waren die Endgeräte vom Bieter optional anzubieten, das BMI bzw. das Land Tirol waren somit berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Endgeräte über die Projektgesellschaft zu beziehen. Dabei hatte die Projektgesellschaft den Funkdienst so bereitzustellen, dass er während der gesamten Leistungsdauer mit Endgeräten verschiedener Typen und verschiedener Hersteller genutzt werden konnte („Herstellerunabhängigkeit“). Ergänzt wurde diese Regelung durch die Pflicht der Projektgesellschaft zur Marktbeobachtung und zur diesbezüglichen Information des BMI.

Gleichzeitig konnte das BMI die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag im Wege der Vertragsübernahme u.a. auf öffentlich-rechtliche Körperschaften übertragen. Damit konnten u.a. die Länder die Option zum Abruf von Endgeräten in Anspruch nehmen, ohne ihrerseits ein Vergabeverfahren durchführen zu müssen.

Vertrag und Bund-Länder-Modell

88.1 Im Rahmen des Projektauftrags für die Vergabe, für die Errichtung und den Betrieb eines österreichweiten Netzes für den Blaulichtfunk vom Oktober 2003 wurde die Einbindung der Länder als Absicht formuliert: Ziel des Vergabeverfahrens war die Erfassung aller BOS, für die ein dem Stand der Technik entsprechendes digitales Bündelfunknetz geschaffen werden sollte.

Nach dem am 21. Juni 2004 geschlossenen BOS-Vertrag hatte die Projektgesellschaft alle zur Planung und Errichtung von Standorten erforderlichen Leistungen durchzuführen und dem BMI sowie dem Land Tirol ein Digitalfunknetz zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig hatte sich das BMI die Möglichkeit vorbehalten, die Standorte selbst oder durch die Länder beizustellen und dafür eine Minderung des Funknetzentgelts geltend zu machen.

Das im Rahmen des last best offer der Bietergemeinschaft B (in der Folge Teton) vorgeschlagene Bund-Länder-Modell sah folgende Vorgangsweise vor: Die Errichtung der vom BMI, dem jeweiligen Land und der Projektgesellschaft festgelegten Standorte übernahm das Land, das damit im Wege der Vertragsübernahme die Projektgesellschaft beauftragte. Die Kosten für die Errichtung und die weitere Betreuung und Wartung sollten die Länder tragen. Das BMI sollte als Auftraggeber den vertraglich vereinbarten Wert für die Standortbestellung vom monatlichen Funkdienstentgelt abziehen. Als Gegenleis-



Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

tung für das Recht der Blaulichtorganisationen in den Ländern zur unentgeltlichen Nutzung des Netzes war vorgesehen, dass das BMI ein zusätzliches Funkdienstentgelt von 7,49 Mio. EUR jährlich zahlt.

Der Anregung der Bietergemeinschaft B im Rahmen des last best offer, dieses Modell verbindlich zu vereinbaren, stimmte das BMI nicht zu, indem es sich die Entscheidung darüber für jedes Land vorbehält.

88.2 Der RH stellte fest, dass das Bund–Länder–Modell eine Möglichkeit darstellte, die vom BMI beabsichtigte – weil im gesamtstaatlichen Interesse stehende – Einbindung der Blaulichtorganisationen in den Ländern in das Behördenfunknetz umzusetzen. Vertragsrechtlich war diese Vorgehensweise durch die Regelungen über die Beistellungen, vergaberechtlich durch die Regelungen über den Eintritt der Länder in den Vertrag zwischen dem BMI und der Projektgesellschaft abgesichert.

Projektumsetzung

Organisation

89.1 Das BMI und Teton erstellten im Dezember 2004 ein Projektmemorandum und beschrieben darin das Projekt Digitalfunk BOS, dokumentierten den Status und die jeweiligen Verantwortlichkeiten. Das Projektmemorandum stellte die Projektstruktur und Aufbauorganisation, die Kommunikation und die Ergebnisse der Detailplanung dar und es wurden bspw. organisatorische Abläufe in der Projektumsetzung, der Ablauf der Funknetzplanung sowie Verfahrens- und Kommunikationsregeln festgelegt. In unterschiedlichen Versionen des Projektmemorandums (letztmalig im April 2007) erfolgten Aktualisierungen.

Die Projektstruktur für das Projekt Digitalfunk BOS setzte sich aus dem Projektteam und verschiedenen Arbeitsgruppen zusammen. Das Projektteam bestand aus der Projektleitung (Gesamt-, Technische- und Teilprojektleitung), den Projektgruppen sowie der Projektsteuerung. Das Projektteam war für die Projektabwicklung sowie für die Umsetzung der in den Arbeitsgruppen erarbeiteten und von der Technischen Projektleitung verabschiedeten Konzepte verantwortlich.

Im Projektmemorandum erfolgte auch die konkrete Verteilung der Aufgaben zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Teton war bspw. für den Aufbau und die Durchführung eines entsprechenden Projektmanagements, eines Qualitäts- und Risikomanagements sowie des Projektcontrollings verantwortlich.



Projektumsetzung

Mit dem Projektcontrolling waren folgende Aufgaben verbunden: Erstellung von phasenspezifischen Planungskonzepten, Erfassung der Ist-Daten (abgeschlossene Arbeitspakete, Termine etc.), Verfolgung des Projektfortschritts, Berichterstattung bei Planabweichungen und Vorschläge für Korrekturmaßnahmen.

Ab September 2004 erstellte Teton Monats- bzw. Zweimonatsberichte mit folgenden Themen: Öffentlichkeitsarbeit, Finanz und Facility, vertragliche Angelegenheiten, Risiken – Kommentierung und Maßnahmen zur Gegensteuerung, aktuelle Themen und Meilensteine der jeweiligen Arbeitsgruppen, Länderstatus, geplante Meilensteine hinsichtlich Länderbeitritt, Standortakquisition, Funknetzplanung, Rollout-Pläne etc. Im Laufe der Projektumsetzung wurde die Projektorganisationsstruktur an die jeweiligen Rahmenbedingungen angepasst. Es erfolgten mehrfache Anpassungen der Meilensteine und Rollout-Pläne, die letztlich – aufgrund fehlender Grundsatzentscheidungen – nur mehr pro forma durchgeführt wurden.

89.2 Der RH hielt fest, dass die festgelegte Projektstruktur und –organisation grundsätzlich geeignet war, das Projekt entsprechend umzusetzen.

Projektleitung

90.1 Das BMI besetzte mit 1. Jänner 2003 die Leitung der damaligen Abteilung IV/1 (Technik) neu. Da das Projekt Digitalfunk BOS in die Zuständigkeit dieser Abteilung fiel, wurde der Abteilungsleiter mit Ende Oktober 2003 auch mit der Leitung des Projekts betraut.

Mit 1. Dezember 2005 nahm das BMI eine Änderung der Geschäftseinteilung und –ordnung vor und überführte die Fernmelde- und Funktechnik in die Abteilung IV/8 (KIT-Infrastruktur und –Betrieb). Dadurch war der Leiter der Abteilung IV/1 nicht mehr für den Digitalfunk zuständig. In Folge bekam er einen Nebentätigkeitsvertrag und führte das Projekt neben seiner laufenden Abteilungstätigkeit weiter. Das Vertragsverhältnis begann mit 1. Juli 2006 und sollte spätestens mit dem Ende des Projekts Digitalfunk BOS oder mit der Überführung der Projektaufgaben in die Linienorganisation enden. Das BMI und der Projektleiter vereinbarten eine Vergütung von 54 EUR je geleisteter Stunde. Zwischen Juli 2006 und September 2009 erhielt der Projektleiter aus dem Nebentätigkeitsvertrag rd. 126.000 EUR.

Teil der im Vertrag ausführlich definierten Aufgaben war auch die Integration des Projekts in die bestehende Linienstruktur. Das BMI legte für die Überführung des Projekts in die Linienorganisation keinen Zeitpunkt fest. Die Vorarbeiten für die Überführung des Projekts



Projektumsetzung

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

in die bestehende Linienstruktur begannen im Jänner 2006. Es fanden Zuständigkeitsabgrenzungen einzelner Themen (Netzwerkausbau, Netzteilstellen, Leitzentralen, Einsatzleitsysteme und analoges Funksystem) zwischen Projekt und Linie statt. Im September 2007 ging die Technische Projektleitung an die Abteilung IV/8 über.

Mit der Übergabe des Projekts Digitalfunk BOS an die Linienorganisation im Oktober 2009 endete auch der Nebentätigkeitsvertrag des Projektleiters. Ab diesem Zeitpunkt war der Leiter der Abteilung IV/8 hauptverantwortlich zuständig für den Digitalfunk BOS.

90.2 Der RH kritisierte den Abschluss eines Nebentätigkeitsvertrags mit dem Projektleiter, weil sowohl vor als auch nach dem Vertragsverhältnis die Leitung des Projekts Digitalfunk BOS von den zuständigen Abteilungsleitern im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit durchgeführt werden konnte.

Weiters kritisierte er, dass das BMI keinen konkreten Zeitpunkt für die Übergabe des Projekts an die Linienorganisation festlegte und diese erst nach drei Jahren und drei Monaten erfolgte.

Der RH empfahl dem BMI sicherzustellen, dass Projekte nach einem angemessenen zeitlichen Rahmen in die Linienorganisation übergeführt werden und für die Leitung von Projekten auf den Abschluss von Nebentätigkeitsverträgen verzichtet wird.

90.3 *Laut Stellungnahme des BMI werde die Empfehlung des RH umgesetzt. Ein Vorhaben werde immer nur dann in der Form eines Projekts geführt, wenn dies im Sinne der Lehre aufgrund der Größe und Komplexität gerechtfertigt sei. Wann ein Projekt abgeschlossen werden könne und eine Überführung in die Linienverantwortung sinnvoll sei, wäre immer unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten und Rahmenbedingungen des jeweiligen Vorhabens zu beurteilen. Die Überführung des Vorhabens in mehreren Phasen auch über einen mehrjährigen Zeitraum sei begründet gewesen und damit aus Sicht des BMI jedenfalls angemessen. Dies werde vor allem durch die erfolgreiche Überführung bestätigt.*

Die Notwendigkeit eines Nebentätigkeitsvertrages sei jedenfalls hier von getrennt zu sehen, denn der finanzielle Mehraufwand einer gesonderten und entsprechend bewerteten Planstelle für die Projektführung wäre jedenfalls deutlich höher gewesen als der finanzielle Aufwand über die Nebentätigkeitsabgeltung. Damit werde auch klargestellt, dass das BMI bei der Entscheidung über eine Nebentätigkeit im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit vorgehe.



Projektumsetzung

90.4 Der RH entgegnete, dass der mehrjährige Zeitraum für die Überführung in die Linienorganisation nicht das Ergebnis einer entsprechend durchgeföhrten und begründeten Projektplanung war.

Er wies weiters darauf hin, dass er keine zusätzliche Planstelle für die Projektführung forderte, sondern feststellte, dass sowohl vor als auch nach dem Vertragsverhältnis die Leitung des Projekts Digitalfunk BOS von den zuständigen Abteilungsleitern im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit durchgeführt werden konnte.

Finanzielle und wirtschaftliche Kontrolle

91.1 Tetron erstellte auf Grundlage des mit dem BMI geschlossenen Vertrags beginnend mit Oktober 2004 Quartalsberichte über den finanziellen Status der Tetron und übermittelte diese an das BMI. Die Quartalsberichte enthielten jeweils Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Cashflow-Rechnung mit Angaben zur Plan-Ist-Abweichung in Prozent sowie einen rollierenden Vorausblick auf die kommenden vier Quartale; Tetron erläuterte einzelne Positionen genauer. Das BMI beauftragte ab dem Jahr 2005 ein Beratungsunternehmen mit der laufenden finanziellen Kontrolle von Tetron. Auf Grundlage der Quartalsberichte erstellte das Beratungsunternehmen schriftliche Reports. Die enthaltenen Aussagen bestanden überwiegend in der Wiederholung der von Tetron bereits dargestellten Themen und waren aus den Monats- und Quartalsberichten ableitbar.

Darüber hinaus beauftragte das BMI das Beratungsunternehmen ab 2006 bis 2010 zusätzlich mit der Erstellung von Spezialreports. Auftragsgegenstand war unter anderem die Analyse der Personalkosten von Tetron für eigene Mitarbeiter bzw. erbrachte Fremdleistungen sowie der finanziellen Situation im Zusammenhang mit dem Abschluss der Zusatzvereinbarungen 23-1 und -2 (vergaberechtliche Behandlung und Kosten siehe TZ 55 ff.).

In seinem Vorbericht hatte der RH empfohlen, eine begleitende Kontrolle durch die Budget- und Controllingabteilung oder durch die Interne Revision sicherzustellen.

91.2 Das BMI setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht nicht um. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, eine begleitende Kontrolle durch die Budget- oder Controllingabteilung oder Interne Revision durchführen zu lassen.

Weiters vertrat der RH die Auffassung, dass das Reporting der Tetron (in Verbindung mit den Monatsberichten, siehe TZ 89) ausreichte, um über die finanzielle Stabilität von Tetron und über die Projekt-

fortschritte Aussagen treffen zu können. Die vom BMI eingesetzte externe laufende finanzielle Kontrolle durch ein Beratungsunternehmen brachte nach Ansicht des RH keinen wesentlichen Mehrwert. Die Beauftragung eines externen Beraters bei Spezialthemen erachtete er hingegen als zweckmäßig.

91.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei gerade der sehr zielgerichtete Einsatz von Beratern in Spezialthemenbereichen für eine erfolgreiche Projektumsetzung sinnvoll und notwendig. Die laufende Prüfungstätigkeit durch den bereits im Vergabeverfahren eingesetzten Wirtschaftsberater hätte unter Berücksichtigung der Gesamtkosten einen vernachlässigbaren Kostenaufwand verursacht und wäre aufgrund der komplexen Struktur der Projektgesellschaft, und der sich daraus ergebenden Komplexität der Geschäftsberichte, jedenfalls sinnvoll und daher auch vertretbar gewesen.*

Außerdem sei neben der laufenden Prüfung durch den externen Wirtschaftsberater auch ein internes Controlling in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachabteilung I/3 auf- und umgesetzt worden.

91.4 Der RH entgegnete, dass er die Beauftragung des Beraters bei Spezialthemen nicht kritisierte. Er verblieb jedoch bei seiner Ansicht, dass die laufende Kontrolle durch den Berater keinen wesentlichen Mehrwert erbrachte und in Summe bisher rd. 165.000 EUR kostete. Er verwies weiters darauf, dass eine rein budgetmäßige Kontrolle durch die Fachabteilung kein Controlling im eigentlichen Sinn darstelle.

Vereinbarungen mit den Ländern

92 Die Ausschreibungsunterlagen enthielten bereits einen konkreten Zeitplan für die Errichtung des Funkdienstnetzes. Ausgehend von der im Juni 2004 erfolgten Zuschlagserteilung hätten sich daraus folgende Termine ergeben:

- Fertigstellung der ersten Ausbaustufe (Tirol) im Dezember 2005
- Fertigstellung der zweiten Ausbaustufe (Vorarlberg, Kärnten und Salzburg) im März 2007
- Fertigstellung der dritten Ausbaustufe (Wien, Niederösterreich und Steiermark) im März 2008
- Fertigstellung der vierten Ausbaustufe (Oberösterreich und Burgenland) im Dezember 2008, damit Aufnahme des Vollbetriebes ab Beginn des Jahres 2009



Projektumsetzung

Das BMI hatte sich allerdings das Recht vorbehalten, den Ausbauplan zu ändern.

93.1 Nach Zuschlagserteilung im Juni 2004 unterbreitete der Bundesminister für Inneres allen Landeshauptleuten das Angebot, nach dem „Bund–Länder–Modell“ am Funknetzprojekt teilzunehmen. Er sagte den Ländern die kostenfreie Teilnahme am Funkdienstnetz zu, wenn diese die erforderlichen Senderstandorte für die Unterbringung der Systemtechnik ausgebaut zur Verfügung stellen.

In der Folge legten BMI und Teton den Ländern im Rahmen gemeinsamer Informationsveranstaltungen sowie in Form von Einzelinformationen das Länderbeteiligungsmodell, insbesondere die den Ländern voraussichtlich entstehenden Investitionskosten, näher dar. Unter Zugrundelegung von insgesamt 1.188 Senderstandorten und durchschnittlichen Errichtungskosten pro Standort von 36.530 EUR (exkl. USt) errechneten sich Gesamtinvestitionen der Länder wie folgt:

Tabelle 21: Erwartete Standorterrichtungskosten der Länder

Bundesland	Geplante Anzahl Standorte	Investitionskosten	
		exkl. USt (36.530 EUR pro Standort)	inkl. USt
		in Mio. EUR	
Burgenland	44	1,61	1,93
Kärnten	164	5,99	7,19
Niederösterreich	226	8,26	9,91
Oberösterreich	145	5,30	6,36
Steiermark	221	8,07	9,68
Salzburg	136	4,97	5,96
Tirol	179	6,54	7,85
Vorarlberg	53	1,94	2,33
Wien	20	0,73	0,88
Summe	1.188	43,40¹	52,08¹

¹ Rundungsdifferenzen

Quellen: BMI, Teton

Die Festlegung der Anzahl der Standorte und der zu erwartenden Investitionskosten basierte auf den von Teton im last best offer

erstellten Kalkulationen. Diese Kalkulationen stellten lediglich eine Grobplanung ohne Einbindung der Länder dar. Tatsächlich waren sowohl die Anzahl der Standorte als auch die durchschnittlichen Kosten für deren Errichtung deutlich zu gering geschätzt.

Das Risiko für allfällige Fehleinschätzungen lag beim Vertragsabschluss grundsätzlich bei Teton. Durch die in der Folge vom BMI getroffene Entscheidung für einen Ausbau nach dem Bund-Länder-Modell hatten die Mehrkosten allerdings die Länder bzw. das BMI zu tragen (siehe TZ 94).

93.2 Der RH stellte fest, dass sich die Schätzungen von Teton bezüglich der Standorterrichtungskosten als deutlich zu niedrig erwiesen und das BMI die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen hatte.

93.3 *Laut Stellungnahme des BMI habe sich aufgrund des als Option dargestellten „Konzepts zur Einbindung der Bundesländer über die Beistellung der Standorte“ für den gesamten Nutzerkreis (Bund und Länder plus deren Blaulichtorganisationen), also auch in weiterer Folge für den Steuerzahler, eine Halbierung der Gesamtgebühren ergeben. Die Anzahl der Standorte sei in der ersten Grobplanung zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens aus mehreren Gründen tatsächlich zu gering gewesen, dies sei aber von mehreren unabhängigen Experten als nachvollziehbar und plausibel im Zuge des Bewertungsverfahrens beurteilt worden.*

Die Erhöhung der Kosten pro Standort sei letztendlich auch von der Herangehensweise der einzelnen Bundesländer abhängig. Dies werde auch durch die unterschiedlichen Kosten pro Standort und Bundesland belegt.

93.4 Der RH entgegnete, dass die den Ländern ursprünglich unterbreiteten Schätzungen hinsichtlich der Anzahl und Kosten je Standort deutlich zu niedrig angesetzt waren. Beispielsweise betragen die nunmehr geplanten Errichtungskosten in der Steiermark mit 35 Mio. EUR mehr als das Dreieinhalfache des ursprünglich kalkulierten Betrags (unter 10 Mio. EUR).

94.1 Das BMI schloss folgende Vereinbarungen mit den Ländern im Sinne des Bund-Länder-Modells:

(1) Das Land Tirol war bereits in die Ausschreibung eingebunden. Ende 2004 trafen das BMI und das Land Tirol eine Vereinbarung, welche die jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei



Projektumsetzung

der Einrichtung einer digitalen Funkversorgung für alle BOS im Land Tirol regelte.

(2) Im Juni 2005 schlossen das BMI und das Land bzw. die Stadt Wien eine Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit im Projekt Digtalfunk BOS. Die Vertragspartner vereinbarten als Richtwert 25 von der Stadt Wien beizustellende Standorte. Der Projektabschluss bzw. die Nutzbarmachung des Funknetzes auf dem Gebiet der Stadt Wien war für Juli 2006 vorgesehen.⁴³

In einer Zusatzvereinbarung bezüglich der Versorgung des Wiener U-Bahnnetzes verpflichtete sich das BMI, die Hälfte der den Wiener Linien zur erforderlichen Erweiterung bzw. Aufrüstung der bestehenden Infrastruktur entstehenden Kosten, gedeckelt mit einem Höchstbetrag von 1,15 Mio. EUR, zu übernehmen. Letztlich bezahlte das BMI den Wiener Linien einen Baukostenzuschuss von insgesamt 1,13 Mio. EUR.

(3) Im Juli 2005 schloss das BMI eine Vereinbarung mit dem Land Niederösterreich. Als Termin für die Projektumsetzung wurde der 31. Dezember 2007 angestrebt, das Funknetz sollte ab 1. Jänner 2008 für das Land Niederösterreich und das BMI nutzbar sein. Angaben über die Anzahl der vom Land beizustellenden Standorte waren in der Vereinbarung nicht enthalten.

Im Februar 2007 beauftragte das Land Niederösterreich Teton damit, die erforderlichen Standorte in eigener Verantwortung oder durch geeignete Dritte gegen eine entsprechende Vergütung zu errichten bzw. zu adaptieren.

Im Zuge der detaillierten Netzplanung und Standortakquisition stellte sich heraus, dass die Anzahl der erforderlichen Standorte in Niederösterreich – im Gegensatz zu den Bundesländern Tirol und Wien – die bei der ursprünglichen Grobplanung getroffenen Annahmen deutlich überstiegen. Darüber hinaus ergaben sich mit rd. 72.000 EUR exkl. USt auch nahezu doppelt so hohe Durchschnittskosten pro Standort als ursprünglich kalkuliert. Im Oktober 2008 verfügte das Land Niederösterreich einen Baustopp; zu diesem Zeitpunkt hatte es bereits 246 Standorte bei Teton beauftragt.

Nach Verhandlungen einigte sich das BMI mit dem Land Niederösterreich, dessen zusätzlichen Finanzaufwand durch eine Kostenbeteiligung des Bundes zu reduzieren. Mit einer im März 2009 geschlossenen

⁴³ Im Hinblick auf die EU-Präsidentschaft Österreichs wurde das Funknetz in Wien – zeitgleich mit Tirol – tatsächlich bereits mit 1. Jänner 2006 in Betrieb genommen.



Projektumsetzung

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

Zusatzvereinbarung verpflichtete sich das BMI, dem Land Niederösterreich für jeden zusätzlich – zu den ursprünglich geplanten 226 Standorten – erforderlichen Standort einen einmaligen Investitionskostenzuschuss in der Höhe von 43.200 EUR (36.000 EUR plus 20 % USt) zu leisten. Da die Anzahl der bezuschussten Standorte mit 162 (entspricht einem Plus bei der Standortzahl von mehr als 70 %) begrenzt wurde, errechnete sich eine maximale Gesamtsumme von 7,0 Mio. EUR. Vereinbarungsgemäß zahlte das BMI die Zuschüsse nicht an das Land Niederösterreich, sondern direkt an Teton. Um den laufenden weiteren Ausbau der Standorte zu sichern, hatte das BMI bereits Ende des Jahres 2008 6,61 Mio. EUR als Vorauszahlung (rechnerisch für 153 Standorte) geleistet. Nachdem Ende 2011 mit 155 fertiggestellten Standorten die Vorauszahlung ausgeschöpft war, bezahlte das BMI im Februar 2012 weitere 86.000 EUR an Teton. Eine endgültige Abrechnung erfolgte bis dahin nicht.

(4) Bereits im August 2005 hatte das BMI mit dem Land Steiermark eine Vereinbarung getroffen. Das Projekt sollte bis 31. Dezember 2007 abgeschlossen werden. Als Richtwert für die Anzahl der durch das Land Steiermark beizustellenden Standorte wurde entsprechend der Grobplanung die Zahl 221 festgelegt.

Die Detailplanungen für die Steiermark zeigten, dass gegenüber der ursprünglichen Planung sowohl ein deutlicher Mehrbedarf an Standorten als auch höhere durchschnittliche Standorterrichtungskosten zu erwarten waren. Das Land Steiermark stellte die Projektumsetzung daher zurück. Erst im August 2010 schloss das BMI mit dem Land Steiermark eine Zusatzvereinbarung über eine entsprechende Kostenbeteiligung des Bundes. Darin verpflichtete sich das BMI, aufgrund der höheren Standortzahl (voraussichtlich 351 statt der ursprünglich geplanten 221 Standorte, dies entspricht einem Plus von rd. 60 %) einen einmaligen pauschalierten Investitionskostenzuschuss in der Höhe von 7,3 Mio. EUR inkl. USt – d.h. rd. 56.000 EUR je zusätzlichem Standort – zu leisten.

Gleichzeitig schlossen das Land Steiermark und Teton unter Zustimmung des BMI eine Vereinbarung. Darin verpflichtete sich Teton gegenüber dem Land Steiermark, die Standorte zu akquirieren und zu errichten bzw. zu adaptieren. Der Gesamtpreis für die gesamte Standorterrichtung in der Steiermark wurde mit 35 Mio. EUR inkl. USt (entspricht rd. 100.000 EUR je Standort, damit deutlich mehr als doppelt so hoch wie ursprünglich kalkuliert) begrenzt. Das BMI überwies auf Anforderung des Landes Steiermark seinen Investitionszuschuss direkt an Teton, die den Betrag auf die Auftragssumme von 35 Mio. EUR anrechnete.



Projektumsetzung

Die geltenden Vereinbarungen des BMI mit Teron (Zusatzvereinbarung 23-2) sehen einen etappenweisen Ausbau der Steiermark mit einer geplanten Fertigstellung bis spätestens 31. Dezember 2014 vor (siehe TZ 102).

(5) Im September 2006 schlossen das BMI und das Land Oberösterreich eine Grundsatzvereinbarung. Diese beinhaltete eine Absichtserklärung, gemeinsam eine digitale Funkversorgung für BOS einzurichten. Eine konkrete und verbindliche Umsetzungsvereinbarung erfolgte bisher nicht.

Noch keinerlei Vereinbarungen bestanden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung mit dem Burgenland, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg.

94.2 Der RH stellte fest, dass das BMI eine flächendeckende Versorgung aller Blaulichtorganisationen mit einem einheitlichen digitalen Funknetz insbesondere im Sinne eines effizienten Katastrophenschutzes und großem gesamtstaatlichen Interesse anstrebte. Der RH kritisierte jedoch, dass es auch rund acht Jahre nach Vertragsabschluss dem BMI nicht gelungen ist, mit allen Ländern eine bindende Vereinbarung über eine Beteiligung am Behördenfunknetz abzuschließen.

Weiters kritisierte der RH, dass die den Ländern ursprünglich unterbreiteten Schätzungen hinsichtlich der Anzahl und Kosten je Standort deutlich zu niedrig angesetzt waren. Beispielsweise betragen die nunmehr geplanten Errichtungskosten in der Steiermark mit 35 Mio. EUR mehr als das Dreieinhalfache des ursprünglich kalkulierten Betrags (unter 10 Mio. EUR).

Der RH empfahl, im Hinblick auf ein rasches Zustandekommen eines österreichweiten digitalen Behördenfunknetzes für alle BOS, mit den noch fehlenden Ländern bindende Vereinbarungen auf Basis gezielter gemeinsamer Planungen, realistischer Kostenschätzungen und einer Klärung der Kostentragung abzuschließen.

94.3 *Laut Stellungnahme des BMI habe es Erstannahmen, die sich in den ersten beiden Bundesländern zu Beginn der Projektumsetzung bestätigt hätten, auch als Grundlage für die weiteren Abschätzungen herangezogen. Die nachträgliche Erhöhung der Standortanzahl und auch der Kosten habe eine Vielzahl von Ursachen gehabt, die zum Zeitpunkt der Zahlenpräsentation nicht bekannt gewesen seien.*

Das BMI wolle alle Anstrengungen unternehmen, um das Ziel eines für alle Blaulichtorganisationen einheitlichen, auf zeitgemäßen technischen Niveau stehenden digitalen Bündelfunksystems bundesweit

frühestmöglich zu erreichen. Um den Bundesländern eine Kostenplanung zu ermöglichen, würden die noch nicht ausgebauten bzw. im Ausbau befindlichen Bundesländer neuerlich eingeladen, an einer Planung mitzuwirken, die seitens des Netzbetreibers erstellt wird. Diesbezügliche Beschlüsse seien bereits im Steuerungsgremium gefasst worden. Darüber hinaus sei das schriftliche Ersuchen an den Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz zum Abschluss von Art. 15a B-VG-Vereinbarungen und budgetärer Vorsorge in den noch zu realisierenden Bundesländern gerichtet worden.

Zwischenzeitlich seien auch Vereinbarungen mit den ÖBB und der ASFINAG geschlossen worden. Dadurch könne sichergestellt werden, dass auch in den Bereichen der Verkehrsinfrastruktur den Einsatzorganisationen eine sichere und dem Stand der Technik entsprechende Kommunikation zur Verfügung gestellt wird.

95.1 Der vertraglich vereinbarte Zeitplan sah einen Vollausbau innerhalb von viereinhalb Jahren nach Zuschlagserteilung (bis Ende 2008) vor. Das BMI ließ bei Abschluss des BOS-Vertrags offen, den Netzausbau ohne Beteiligung der Länder bei Teton zu beauftragen (Tragung der Standorterrichtungskosten durch Teton) oder diesen im Sinne des Bund-Länder-Modells (Tragung der Standorterrichtungskosten durch die Länder) vorzunehmen. Das BMI entschied sich de facto für die Umsetzung des Bund-Länder-Modells. Damit fand eine Verschiebung des Risikos für die Einhaltung des Zeitplans und der Fehleinschätzung bei den Standorterrichtungskosten von Teton zum BMI und den Ländern statt. Überdies übernahm das BMI auch das nach dem ursprünglichen Modell der Dienstleistungskonzeption beim Auftragnehmer liegende Marktrisiko.

95.2 Der RH stellte kritisch fest, dass durch die Entscheidung des BMI für das Bund-Länder-Modell dem Auftragnehmer wesentliche wirtschaftliche Risiken insbesondere vom BMI abgenommen wurden.

95.3 Laut *Stellungnahme des BMI habe der Ausbau nach dem „Konzept zur Einbindung der Bundesländer durch die Beistellung der Standorte“ letztendlich zu einer wesentlichen Gesamtkostenreduktion geführt und den Einsatzorganisationen der Länder eine kostengünstige Nutzung des digitalen Funkdienstes ermöglicht.*

95.4 Der RH entgegnete, dass er eine Gesamtkostenreduktion aufgrund der Umsetzung des „Konzepts zur Einbindung der Bundesländer durch die Beistellung der Standorte“ nicht nachvollziehen könne.



Projektumsetzung

Es ist richtig, dass den Einsatzorganisationen der Länder mit dem Bund-Länder-Modell eine kostengünstige Nutzung des Funkdienstes ermöglicht wird, weil sie keine eigenen Nutzungsverträge mit TETRON abschließen müssen. Der RH wies jedoch neuerlich darauf hin, dass das BMI mit der faktischen Entscheidung zur ausschließlichen Umsetzung des Bund-Länder-Modells das finanzielle Risiko für die Einhaltung des Zeitplans und der Fehleinschätzungen bei den Standorterrichtungskosten von TETRON übernommen habe. Durch die Verzögerungen im Ausbauplan wegen fehlender Vereinbarungen mit den Ländern und die gegenüber den Planungen gestiegenen Standorterrichtungskosten haben sich – im Gegensatz zur Stellungnahme des BMI – die zu erwartenden Gesamtkosten bereits um 180 Mio. EUR erhöht (siehe TZ 110).

Vereinbarungen mit anderen Bedarfsträgern

96.1 Im Laufe der Projektumsetzung schloss das BMI Verwaltungsübereinkommen mit dem BMJ (Jänner 2006), dem BMLVS und dem BMVIT (jeweils im Mai 2010).

Mit diesen Vereinbarungen gestattete das BMI den betroffenen Ressorts die kostenfreie Mitnutzung des Digitalfunkdienstes nach Maßgabe festgelegter Rahmenbedingungen. Im Gegenzug verpflichteten sich die Ressorts, dem BMI die Nutzung in Frage kommender Gebäude und Liegenschaften (z.B. Justizanstalten, Kasernen) für die Unterbringung von Systemkomponenten (insbesondere Basisstationen) zu ermöglichen.

96.2 Der RH beurteilte die Kooperationsvereinbarungen positiv, weil die – wenn auch spät erfolgte – Einbindung der betroffenen Ressorts in das Digitalfunknetz die Voraussetzungen für eine effiziente Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Katastrophenschutzes verbessert hat. Die kostenfreie Nutzungsmöglichkeit von Liegenschaften zur Unterbringung von Systemtechnik bietet dem BMI darüber hinaus potenzielle Einsparungsmöglichkeiten bei der noch offenen Umsetzung des Projekts.

Der RH empfahl dem BMI sicherzustellen, dass diese potenziellen Einsparungsmöglichkeiten auch genutzt werden.

96.3 Laut Stellungnahme des BMI werde die Empfehlung bereits umgesetzt. Auch aus der neu abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung mit den ÖBB und der ASFINAG würden sich Synergien bei der Standortnutzung ergeben, die letztlich auch dazu beitragen, die Gesamtkosten zu senken.



Projektumsetzung

BMI

**Vergabeprazis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

97 Auf Grundlage von Vereinbarungen mit den jeweiligen Gemeinden gestattete das BMI auch der Gemeindepolizei Wattens (Vereinbarung vom Jänner 2007) und der Stadtpolizei Baden (Vereinbarung vom März 2009) die unentgeltliche Nutzung des Digitalfunkdienstes bei den von diesen wahrgenommenen Polizeiagenden.

Inbetriebnahme und Abnahme des Funknetzes

98.1 Der Vertrag zum Digitalfunk BOS sah ein formales Abnahmeverfahren (einschließlich Abnahmetests) für die jeweils fertiggestellten Ausbaustufen vor. Bei Feststellung leichter Mängel war auch eine eingeschränkte Abnahme möglich. Der Entgeltanspruch des Auftragnehmers entstand jeweils erst ab Übernahme einer Ausbaustufe.

Abweichend zu den ursprünglichen Vertragsbestimmungen vereinbarten das BMI und Teton im Dezember 2005, dass das formale Abnahmeverfahren für die ersten beiden Ausbaustufen Tirol und Wien bereits im Echtbetrieb durchgeführt wird. Das BMI begründete dies damit, dass so die Versorgungsqualität und die Funktionalitäten im Vollbetrieb und unter Echtbelastung geprüft und getestet werden konnten. Die Inbetriebnahme verbunden mit dem Entstehen des Entgeltanspruchs erfolgte in Tirol und Wien am 1. Jänner 2006.

Im Zuge des Ausbaus von Niederösterreich vereinbarten BMI und Teton im Februar 2008, die Inbetriebnahme bezirksweise vorzunehmen und den formellen Abnahmeprozess erst nach Fertigstellung aller Bezirke durchzuführen.

Mit der im Juli 2010 geschlossenen Zusatzvereinbarung 23–2 (siehe TZ 102) änderten BMI und Teton den Grundvertrag u.a. auch dahingehend, dass künftig die Übernahme eines Ausaugebiets generell nicht mehr pro ganzem Bundesland, sondern jeweils in einvernehmlich festzulegenden Teilgebieten erfolgt.

Die formelle Abnahme erfolgte bisher bei allen Ausbaustufen hinsichtlich der Funktionalitäten eingeschränkt. Zusammenfassend stellte sich der zeitliche Ablauf von Inbetriebnahme und Abnahme wie folgt dar:



Projektumsetzung

Tabelle 22: Inbetriebnahme der Ausbaustufen

Ausbaustufe	Inbetriebnahme	Formelle Abnahme (eingeschränkt)
Tirol	Jänner 2006	Mai 2007 (Tunnelversorgung im August 2009)
Wien	Jänner 2006	November 2007
Niederösterreich	ab April 2008 (bezirksweise)	September 2009

Quellen: BMI, RH

Die noch fehlenden oder mangelhaften Funktionalitäten wurden durch entsprechende Preisreduktionen bei den monatlichen Funkdienstentgelten berücksichtigt.

Das BMI sicherte seine Ansprüche auf ordnungsgemäße Erfüllung der nicht termingerecht erbrachten Leistungen durch eine entsprechende Gestaltung bzw. laufende Verlängerung der von Teton beizustellenden Erfüllungsgarantie (Bankgarantie) ab.

98.2 Der RH hielt fest, dass der in den Ausschreibungsunterlagen formulierte Abnahmeprozess nicht den Anforderungen des Projekts entsprach. Die entgegen dieser Regelungen vor der formalen Abnahme vorgenommene Inbetriebnahme des Funknetzdienstes und die Durchführung des Abnahmeverfahrens im Echtbetrieb waren zweckmäßig, weil erst dort Netzversorgung und Funktionalitäten vollständig und abschließend beurteilbar waren. Der RH kritisierte allerdings, dass die Abnahmeverfahren jeweils erst eineinhalb bzw. fast zwei Jahre nach Inbetriebnahme abgeschlossen wurden.

Die neu geregelte bezirkswise Übernahme der Versorgungsgebiete war nach Ansicht des RH insbesondere in den größeren Ländern zweckmäßig, weil damit ein gestaffelter Ausbau und eine frühere Betriebsaufnahme in Teilgebieten unter Berücksichtigung operativer Prioritäten ermöglicht wird.

Der RH stellte weiters fest, dass der Funkbetrieb in den ausgebauten Gebieten entsprechend den vertraglich definierten Anforderungen funktionierte. Die noch bestehenden Mängel in den Funktionalitäten wurden durch Entgeltreduktionen ausgeglichen.

98.3 Laut *Stellungnahme des BMI* zeige sich in diesem Punkt die Komplexität der gegenständlichen Materie. Gerade bei den Abnahmen im Zuge der ersten drei Bundesländer, die auch topo- und geografisch sehr unterschiedlich sind, habe es durch die Vielzahl an Funktionalitäten auf der einen Seite, aber auch aufgrund der Prüfung der Funk-



Projektumsetzung

BMI

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

versorgung in der Praxis auf der anderen Seite, einen sehr großen, vor allem zeitlichen Aufwand im gesamten Abnahmeprozess gegeben. Dieser Aufwand werde naturgemäß bei zukünftigen Abnahmen geringer sein.

Betrieb (Ausbau-
stand) des Funknet-
zes

99.1 Der Umsetzungsstand des Funknetzes stellte sich zur Zeit der Gebau-
rungsüberprüfung wie folgt dar:

Tabelle 23: Ausbaustand des digitalen Funknetzes

Bundesland	Status
Burgenland	Offen
Kärnten	Bundesland offen, Stadt Klagenfurt in Betrieb seit der Fußballeuropameisterschaft 2008 (ohne Beteiligung des Landes)
Niederösterreich	Im Vollbetrieb seit 2009
Oberösterreich	Offen
Steiermark	Im Ausbau, geplante Aufnahme des Vollbetriebs 2014
Salzburg	Bundesland offen, Stadt Salzburg in Betrieb seit der Fußballeuropameisterschaft 2008 (ohne Beteiligung des Landes)
Tirol	Im Vollbetrieb seit 2006
Vorarlberg	Offen
Wien	Im Vollbetrieb seit 2006

Quellen: BMI, RH

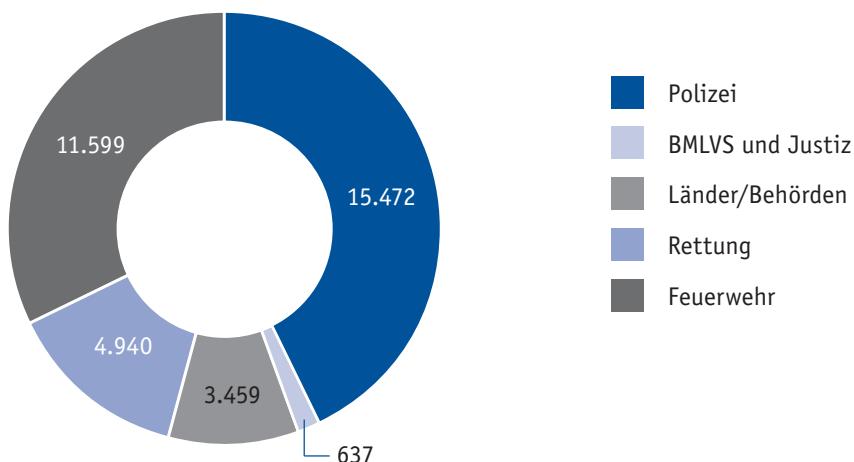
99.2 Der gemäß Ausschreibung vorgesehene Zeitplan hätte einen Abschluss des Gesamtprojekts und den Start des bundesweiten Vollbetriebs bereits bis Ende 2008 vorgesehen. Tatsächlich bestand drei Jahre nach beabsichtigtem Projektende noch eine erhebliche Versorgungslücke.

Nutzerverteilung

100.1 Ende 2011 verfügten die Bedarfsträger bundesweit über insgesamt 36.107 Endgeräte (Fixstationen, Handfunkgeräte, Mobilgeräte). Die Verteilung im Detail stellte sich wie folgt dar:

Projektumsetzung

Abbildung 1: Endgeräte nach Nutzerorganisationen (Anzahl)



Quellen: BMI, RH

Die Blaulichtorganisationen und Behörden in den Ländern verfügten somit zusammen über rd. 20.000 Endgeräte. Dies entsprach einem Anteil von rd. 55,4 %. Bezogen allein auf Niederösterreich standen mehr als 70 % der Endgeräte im Zuständigkeitsbereich des Landes in Verwendung.

100.2 Die bestehende Nutzerverteilung zeigte die Bedeutung des digitalen Funknetzes für die in die Länderkompetenz fallenden Blaulichtorganisationen.

Auswirkungen von Ausbauverzögerungen

Investitionszuschüsse an die Länder („Länderbeteiligung neu“)

101.1 Ab dem 4. Quartal 2007 wies Teton in seinen regelmäßigen Quartalsberichten darauf hin, dass wegen deutlicher Verzögerungen im geplanten Ausbau sowie der gegenüber der Planung gestiegenen Standortzahlen und Errichtungskosten die Finanzplanung nicht mehr zu halten war.

In Entsprechung der vertraglich vereinbarten Warnpflicht wies Teton im Oktober 2008 das BMI schriftlich auf die – gegenüber dem vertraglich vorgesehenen Ausbau- und Zeitplan – deutlichen Verzögerungen beim österreichweiten Ausbau hin. Mit dem Verweis, dass sämtliche Preise „auf dem in der Ausschreibung bekannt gegebenen Meilensteinplan aufzubauen“, ersuchte Teton das BMI dringlich Maß-



Auswirkungen von Ausbauverzögerungen

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

nahmen zu setzen, um rasch die fehlenden Länder für die Teilnahme am Projekt zu gewinnen. Eine mögliche Lösung sah Teton in einem Modell „Länderbeteiligung neu“. Demnach sollte sich das BMI mit Investitionszuschüssen an der Finanzierung der grundsätzlich durch die Länder zu errichtenden Standorte beteiligen.

In seinem Antwortschreiben verwies das BMI auf die bei Teton liegende Gesamtverantwortung für das Projekt. Das BMI hielt auch fest, dass insbesondere die im Vergleich zur ursprünglichen Planung von Teton deutliche Erhöhung der Standortzahl und Kosten zu Vorbehalten bei den Ländern geführt hätten. Überdies führe die höhere Standortzahl an sich bereits zu Verzögerungen in der tatsächlichen Umsetzung, wobei dies nicht im Verantwortungsbereich des BMI liege. Weiters hielt das BMI fest, dass im Falle der – alternativ vorgesehenen – Beauftragung des Ausbaus der übrigen Länder ohne Anwendung des Bund-Länder-Modells die Beistellungsleistung „Standorte“ im Rahmen der Gesamtdienstleistung zur Gänze durch Teton zu erbringen wäre.

Ungeachtet dieser Feststellungen setzte das BMI in der Folge allerdings den Vorschlag zum Modell „Länderbeteiligung neu“ faktisch um, indem es Investitionszuschüsse für die Standorterrichtung an die Länder Niederösterreich und Steiermark leistete (siehe TZ 94).

101.2 Der RH stellte fest, dass durch die Beteiligung des BMI an den Investitionskosten der Länder Steiermark und Niederösterreich die Fortsetzung bzw. der Abschluss des Netzausbau betrieben werden konnte. Er verwies allerdings auch auf seine unter TZ 94 getroffenen Feststellungen bezüglich der Fehleinschätzung des Investitionsbedarfs der Länder.

101.3 *Laut Stellungnahme des BMI könnte es den Vorwurf des RH bezüglich der Fehleinschätzungen nicht nachvollziehen.*

101.4 Der RH verwies auf seine Ausführungen unter den TZ 93 und 94, wonach sich die von Teton im last best offer zugrunde gelegten Standorterrichtungskosten der Länder als deutlich zu niedrig erwiesen haben. So überstieg in Niederösterreich die Anzahl der erforderlichen Standorte deutlich die getroffenen Annahmen und die durchschnittlichen Errichtungskosten waren nahezu doppelt so hoch wie geschätzt. In der Steiermark liegen die nunmehr geplanten Errichtungskosten bei mehr als dem Dreieinhalfachen des ursprünglich kalkulierten Betrags.



Auswirkungen von Ausbauverzögerungen

Absicherung des Ausbaustands (Zusatzvereinbarung 23-1)

102.1 Im April 2009 informierte Tetron das BMI in Ausübung der Warnpflicht formell, dass der – zeitlich auf die vertraglichen Projektmeilensteine abgestellte – Vertrag mit den finanziierenden Banken mit 30. Juni 2009 ablaufe. Der restliche Kreditrahmen in der Höhe von 66,1 Mio. EUR für den weiteren Ausbau der Länder könne daraus daher nicht mehr abgerufen werden. Ein Abschluss eines neuen oder die Verlängerung des bestehenden Kreditvertrags zur Finanzierung des weiteren Ausbaus sei für Tetron unter der gegebenen Marktsituation (Finanzkrise) nur zu erheblich höheren Kosten möglich. Diese seien im Rahmen des – dem BOS Vertrag zu Grunde liegenden – Business Modelles nicht mehr abbildbar und müssten daher weiterverrechnet werden.

Gleichzeitig legte Tetron dem BMI dar, dass – vor dem Hintergrund des verzögerten Standortausbaus, der gestiegenen Standortanzahl und der Auswirkungen der Finanzkrise – ein Fortbetrieb sowie ein weiterer Ausbau des Projekts nur dann möglich seien, wenn auch der Auftraggeber einen finanziellen Beitrag zur Abgeltung der daraus resultierenden Mehrkosten leiste.

Im Hinblick auf weitere strategische Entscheidungen beauftragte das BMI ein Beratungsunternehmen, eine vertiefte wirtschaftliche Prüfung („Limited Special Purpose Review“) von Tetron vorzunehmen. In seinem Bericht stellte dieses zusammenfassend u.a. fest, dass „die Kostenstruktur bei dem derzeit niedrigen Umsatzniveau infolge der Ausbauverzögerungen bzw. des verringerten Ausbaus der Bundesländer auf Dauer nicht tragfähig“ sei und die erforderlichen Mittel zur Tilgung der Kreditverpflichtungen fehlten.

In der Folge beauftragte die Ressortleitung des BMI ein Verhandlungsteam mit der Führung von Verhandlungen mit Tetron bzw. deren Gesellschaftern. Dem Verhandlungsteam des BMI gehörten auch je ein externer rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Berater an. Als erstes Ergebnis vereinbarten die beiden Parteien, dass aus zeitlichen Gründen vorerst mit einer ersten Zusatzvereinbarung (23-1) der bisherige Ausbaustand abgesichert und mit einer zweiten Zusatzvereinbarung (23-2) die Festlegungen für die Absicherung des weiteren Ausbaus getroffen werden sollen.

Im Rahmen einer ausführlichen Bewertung führte der rechtliche Berater im Juni 2009 – sinngemäß und verkürzt dargestellt – aus, dass die Mehrkosten wegen zusätzlich erforderlicher Basisstationen grundsätzlich im Unternehmerrisiko von Tetron lägen, die Verantwortlichkeit für die aus Verzögerungen im Ausbau entstandenen Mehrkosten aufgrund der Vertragslage allerdings zumindest umstritten sei. Sollte



Auswirkungen von Ausbauverzögerungen

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

es zu keiner Einigung kommen, sei mit einer vorzeitigen Vertragsauflösung zu rechnen. Dies hätte wohl eine Insolvenz von Tetron zur Folge, da deren geschäftliche Grundlage wegfallen. Für die Übernahme des bestehenden „Rumpfnetzes“ müsste das BMI die vertragliche Mindestabgeltung an die finanzierenden Banken zahlen. Hinsichtlich der Verschuldensfrage und aller weiteren Ansprüche müsste mit einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit ungewissem und nicht vorhersehbarem Ausgang gerechnet werden.

Tetron bezifferte die jährlichen Mehrkosten beim gegenwärtigen Ausbaustand mit rd. 5,73 Mio. EUR exkl. USt.⁴⁴ Davon entfielen rd. 4,7 Mio. EUR auf Leistungsadaptionen und Ausbauverzögerungen (einschließlich Finanzierungskosten) und seien dem BMI zuzurechnen.

In einem vom BMI ergänzend beauftragten „Review der Mehrkosten“ bestätigte der betriebswirtschaftliche Berater, dass die von Tetron angegebenen Mehrkosten rechnerisch korrekt abgeleitet und plausibel seien. Weiters stellte der Berater fest, dass zur Erreichung eines positiven Businessplans eine Gebührenerhöhung von jährlich rd. 3 Mio. EUR exkl. USt notwendig und auch betriebswirtschaftlich nachvollziehbar und argumentierbar sei. Zusätzlich sei zur Abdeckung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs von Tetron ein sofortiger Zuschuss im Ausmaß von 2 Mio. EUR exkl. USt (etwa in Form einer Gebührenvorauszahlung) erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der rechtlichen und wirtschaftlichen Prüfung durch die Berater schloss das BMI mit Tetron am 30. Juni 2009 die Zusatzvereinbarung 23-1. Diese regelte „die Tragung der Kosten für den Minderausbau sowie durch den Minder ausbau bedingte vertragliche Sonderregelungen für den Betrieb des Funknetzes“ für das ausgebaute Gebiet. Die detaillierte Festlegung eines weiteren verbindlichen Ausbauplans für die restlichen Länder wurde einer eigenen Vereinbarung vorbehalten. Das BMI verpflichtete sich, ein zusätzliches Funkdienstentgelt in Höhe von 256.360,58 EUR monatlich exkl. USt (entspricht einem Betrag von rd. 3,08 Mio. EUR exkl. USt bzw. 3,69 Mio. EUR brutto jährlich) sowie eine (in 60 monatlichen Raten abzurechnende) Vorauszahlung in Höhe von 2 Mio. EUR exkl. USt zu entrichten. Der Roll-Out des restlichen Gebietes (Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg) wurde vorläufig, auf die Dauer von zwei Jahren, ausgesetzt.

⁴⁴ Diese setzten sich aus der Umlage der in der Vergangenheit aufgetretenen und künftigen Einmalkosten auf 25 Jahre und den künftigen laufenden Mehrkosten für den Betrieb zusammen.



Auswirkungen von Ausbauverzögerungen

Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen hatte das BMI noch vor Abschluss der Vereinbarung das BMF über die Vertragsinhalte informiert. Dieses stimmte „angesichts der vorliegenden exzeptuellen Situation als Notmaßnahme zur Hintanhaltung eines Scheiterns des BOS-Projekts“ zu. Gleichzeitig forderte das BMF zum wiederholten Mal geeignete Maßnahmen, um die noch ausständigen Länder zu einer verbindlichen Teilnahme am Projekt zu gewinnen.

102.2 Der RH stellte fest, dass das BMI jährliche Mehrkosten von rd. 3,69 Mio. EUR übernommen hat, um eine vorzeitige Vertragsauflösung bzw. die Insolvenz von Teton und damit ein Scheitern des Projekts zu verhindern. Er hielt kritisch fest, dass das BMI eine wesentliche Verantwortung an Projektverzögerungen und damit an den Teton daraus entstandenen Mehrkosten trug.

102.3 *Das BMI wies in seiner Stellungnahme die Verantwortung für die Projektverzögerung zurück. Die gemeinsame Umsetzung des Projektes in allen Bundesländern nach dem „Konzept zur Einbindung der Bundesländer durch die Bestellung der Standorte“ sei die wirtschaftlichste Umsetzungsform aus Perspektive der Steuerzahler gewesen. Diese bedinge aber die Zustimmung der einzelnen Länder.*

102.4 Der RH entgegnete, dass das BMI letztlich die wesentliche Verantwortung für die Projektverzögerungen treffe, weil es dem BMI – im Sinne der ihm vertraglich zukommenden Optionsmöglichkeit – zum einen nicht gelang, bindende Vereinbarungen mit den Ländern zu schließen, es zum anderen aber auch keine Entscheidung zu einem Ausbau ohne Länderbeteiligung traf.

Weiterer Ausbau
(Zusatzvereinbarung
23-2)

103.1 Im März 2010 beauftragte die Ressortleitung ein Verhandlungsteam unter Einbindung externer Berater damit, Verhandlungen mit Teton zur Absicherung des weiteren Ausbaus des Digitalfunks BOS zu führen.

Die nach mehreren Verhandlungsrunden im Juli 2010 abgeschlossene Zusatzvereinbarung 23-2 regelte insbesondere

- den Roll-out für das Land Steiermark und dessen Finanzierung,
- technische Neuerungen (System-Upgrade und ein neues Rückfallkonzept) und deren Finanzierung sowie
- die Grundzüge für den Ausbau in den weiteren Ländern.



Auswirkungen von Ausbauverzögerungen

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

Für die Steiermark wurde ein etappenweiser Ausbau bis spätestens 31. Dezember 2014 vereinbart. Das Funkdienstentgelt für den Bereich des gesamten Landes erhöht sich – insbesondere wegen des durch den verzögerten Ausbau und der längeren Ausbaudauer verursachten Mehraufwands von Tetron – gegenüber dem Grundvertrag um rd. 374.000 EUR exkl. USt jährlich. Zusätzlich bezahlte das BMI für die von Tetron für das Land Steiermark erbrachten Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Standorterrichtung 2,5 Mio. EUR exkl. USt.

Gleichzeitig mit dem Ausbau des Landes Steiermark wurde eine neue Hardware-Plattform eingeführt. Für das (aufgrund der Verzögerungen des Roll-outs) notwendig gewordene System-Upgrade in den bereits ausgebauten Ländern Tirol, Wien und Niederösterreich zahlte das BMI an Tetron vereinbarungsgemäß im September 2011 einen Investitionszuschuss in Höhe von 9 Mio. EUR exkl. USt. Weiters sah die Vereinbarung vor, dass das BMI für die zur Einführung des neuen Rückfallkonzepts in den bereits ausgebauten Ländern erforderlichen Investitionen einen Investitionszuschuss in Höhe von 7,7 Mio. EUR exkl. USt (fällig voraussichtlich im März 2015) an Tetron leistet. Die (Mehr-)Kosten für die Einführung der neuen Rückfallfunktionalität in den noch auszubauenden Ländern sollen künftig jeweils durch ein erhöhtes Funkdienstentgelt oder durch Investitionszuschüsse seitens des BMI berücksichtigt werden.

Nach den Intentionen der Zusatzvereinbarung 23–2 sollen die verbleibenden Länder Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg bis 31. Dezember 2018 jeweils nach dem Bund-Länder-Modell ausgebaut werden. Der Ausbau kleinerer Länder (mit einem Bedarf von nicht mehr als 70 Basisstationen) kann auf Wunsch des BMI auch ohne Beitritt des betreffenden Landes zum Bund-Länder-Modell erfolgen.⁴⁵ Detailliertere zeitliche Festlegungen erfolgten allerdings nicht. Hinsichtlich der Höhe des jeweiligen Funkdienstentgelts in den auszubauenden Ländern enthielt die Zusatzvereinbarung grundsätzliche Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Anpassung (Erhöhung) des im Grundvertrag vorgesehenen Entgelts erfolgen kann.

Für den Fall, dass der Vollausbau bis Ende 2018 nicht umgesetzt werden kann, sah die Zusatzvereinbarung potenzielle zusätzliche finanzielle Verpflichtungen des BMI vor. Diese betreffen insbesondere die Abgeltung des Investitionsaufwands von Tetron für einen etwaigen weiteren Generationswechsel der Systeminfrastruktur sowie der – nicht durch den Grundvertrag abgedeckten – Ausgaben von Tetron

⁴⁵ betrifft faktisch nur Vorarlberg



Auswirkungen von Ausbauverzögerungen

für Erneuerungsinvestitionen (laut Businessplan waren 32,7 Mio. EUR für das „Refreshment“ während der vorgesehenen Gesamtaufzeit kalkuliert).

Weitere Regelungen der Zusatzvereinbarung betrafen u.a. das Procedere für die Übernahme der weiteren Ausbaugebiete, die Anpassung der Regelungen hinsichtlich der Vergütung bei vorzeitiger Vertragsauflösung sowie die Sicherstellung der Finanzierung des weiteren Ausbaus.

Das BMF stimmte dem Abschluss der Zusatzvereinbarung 23–2 mit Schreiben vom Juli 2010 „angesichts der exzeptionellen, ausschließlich vom BMI zu vertretenden Ausgangs- und Rahmenbedingungen des Funkprojekts BOS und der gegebenen de-facto-Alternativlosigkeit zur Fortsetzung des weiteren Ausbaus“ zu.

103.2 Der RH stellte fest, dass das BMI mit der Zusatzvereinbarung 23–2 die Voraussetzungen für die Absicherung und Fertigstellung des Netzaufbaus schuf. Der RH kritisierte, dass allerdings auch damit noch kein verbindlicher Ausbauplan für die offenen Länder geschaffen wurde.

Wegen der bei Überschreitung der vereinbarten zeitlichen Grenze (Ende 2018) zu erwartenden Mehrkosten empfahl der RH dem BMI entsprechende Maßnahmen, die einen Ausbau bis Ende 2018 tatsächlich sicherstellen.

103.3 *Laut Stellungnahme des BMI unternehme es große Anstrengungen, die noch nicht teilhabenden Bundesländer so rasch wie möglich für das Projekt zu gewinnen. Es werde weiterhin alles daran setzen, den Projektabschluss und damit den bundesweiten Vollausbau zu forcieren.*

104.1 Die bisherigen Vertragsänderungen begründeten erhebliche Mehrkosten für das BMI. Es fehlten allerdings Regelungen, die verbindlich sicherstellen, dass das BMI bei künftigen Einnahmenüberschüssen von Tetron (insbesondere nach abgeschlossenem Netzaufbau und vollem Gebührenanspruch) durch entsprechende Entgeltreduzierungen partizipiert und nicht nur Mehrkosten im Zuge des Netzaufbaus zu übernehmen hat.

104.2 Der RH empfahl daher, eine entsprechende Vereinbarung mit Tetron zu treffen.



Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

104.3 Laut Stellungnahme des BMI werde es die Empfehlung betreffend Gebührenreduktionen im Falle von Gebührenüberschüssen jedenfalls aufgreifen. Es wolle im Rahmen von Verhandlungen die empfohlene Position einnehmen und auf die vorgeschlagene vertragliche Regelung drängen.

Ausgaben (Kosten) des BMI

Überblick

105 Der wesentlichsste Teil der Ausgaben des Projekts Digitalfunk BOS entfiel auf die laufenden (monatlich) an Teton zu entrichtenden Funkdienstentgelte. Daneben leistete das BMI auch Einmalzahlungen in Form von Investitionszuschüssen (an Teton bzw. die Länder) zur Errichtung des Funknetzes. Darüber hinaus fielen einmalige Ausgaben insbesondere für Endgeräte und Zubehör, für Investitionen in die BMI-eigene Infrastruktur (Leitzentralen, BMI-Netz, Vermittlungen) und für sonstige Leistungen (etwa für Beratung) an.

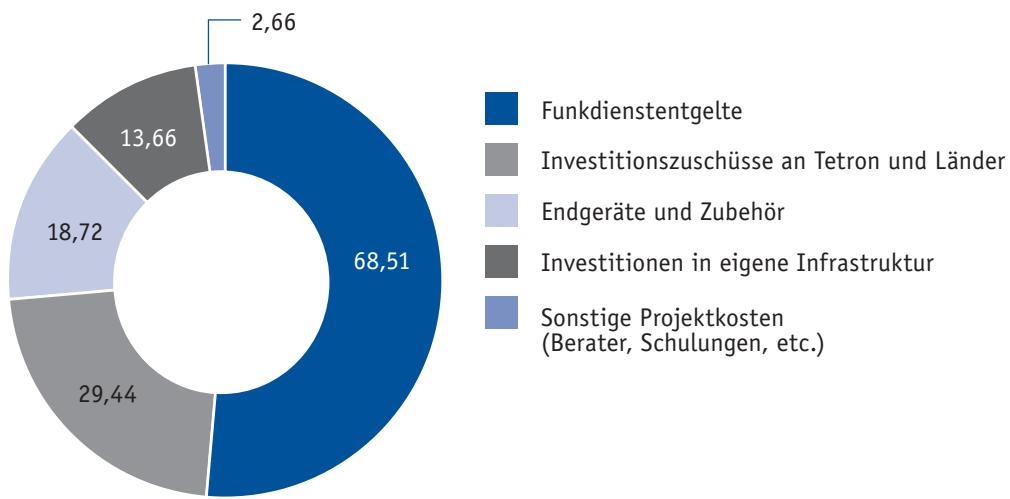
Bisherige Ausgaben des BMI für das Projekt Digitalfunk

106 Beim aktuellen Ausbaustand (Länder Tirol, Wien und Niederösterreich sowie die Städte Klagenfurt und Salzburg) betrug das jährliche Funkdienstentgelt rd. 17 Mio. EUR.

Von 2004 bis 2011 gab das BMI rd. 132,98 Mio. EUR für das Projekt Digitalfunk BOS aus. Die Gesamtausgaben setzten sich wie folgt zusammen (Rundungsdifferenzen):

Ausgaben (Kosten) des BMI

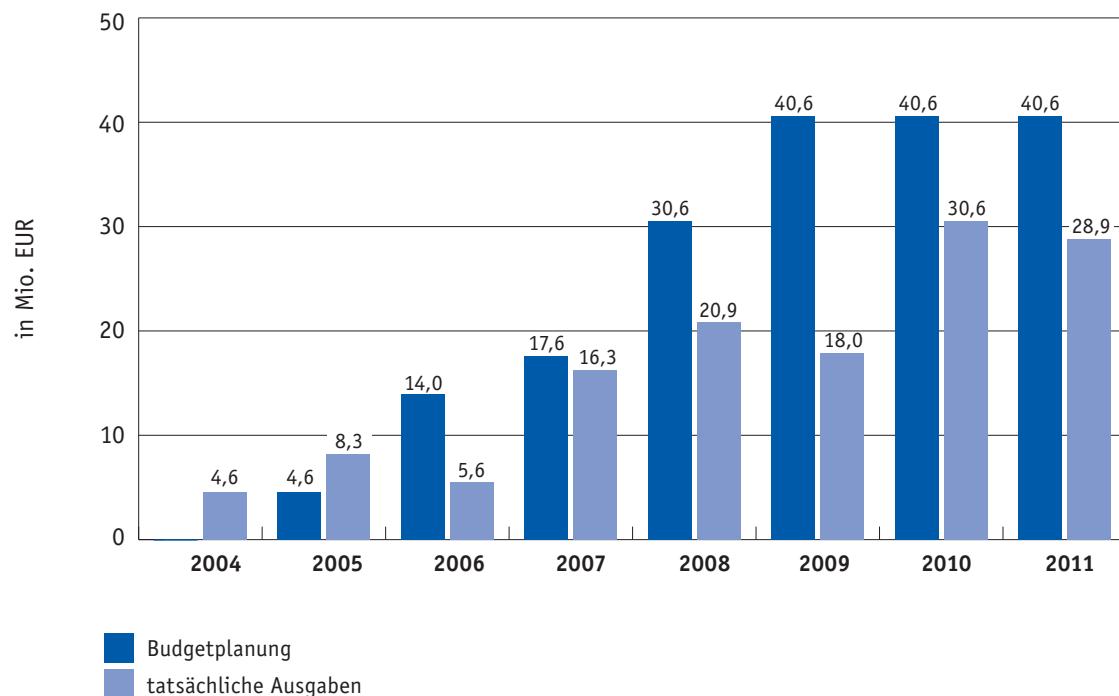
Abbildung 2: Ausgaben für das Projekt Digitalfunk BOS von 2004 bis 2011 (in Mio. EUR)



Quellen: BMI, RH

107.1 Die Gegenüberstellung der bisher tatsächlich für das Projekt Digitalfunk BOS angefallenen Gesamtausgaben mit den in der Budgetplanung vorgesehenen Zahlen zeigte folgendes Bild:

Abbildung 3: Budget und tatsächliche Ausgaben für das Projekt Digitalfunk



Quellen: BMF, BMI, RH

107.2 Wegen des verzögerten Ausbaus lagen die bisherigen Ausgaben deutlich unter den in der Budgetplanung vorgesehenen Summen. Während vom Projektbeginn bis einschließlich 2011 insgesamt rd. 188,58 Mio. EUR budgetiert waren, betrugen die tatsächlichen Ausgaben insgesamt rd. 132,98 Mio. EUR, dies entspricht einer Unterschreitung von 55,60 Mio. EUR oder rd. 30 %.

108.1 Die o.a. Ausgaben umfassten ausschließlich die im Zusammenhang mit dem Projekt geleisteten direkten Zahlungen. Die Kosten der in das Projekt eingebrachten eigenen Leistungen erfasste das BMI nicht bzw. waren mangels entsprechender Kostenrechnung nicht feststellbar.

Derartige Kosten im Zusammenhang mit dem Projekt entstanden dem BMI aus dem Einsatz von Personalressourcen für die Projektororganisation bzw. –abwicklung und für die vom BMI erbrachten Beistellungsleistungen in den Bereichen Netzwerkmanagement, Hotline



Ausgaben (Kosten) des BMI

und Funknetzplanung. Weitere Kosten betrafen das als Verbindungsnetzwerk beigestellte BMI-Netz. Im Rahmen der geltenden Verträge entrichtete das BMI an die Telekom Austria AG für die Bereitstellung des bundesweiten Übertragungsnetzes (BMI-Netz) insgesamt jährlich rd. 17,03 Mio. EUR exkl. USt. Dieser Betrag deckte allerdings den gesamten Kommunikationsbereich des BMI (Telefon, Datenübertragung wie auch den Funkbereich) ab. Um die Kosten den einzelnen Teilbereichen zuordnen zu können, wäre die Erarbeitung eines geeigneten Verteilungsschlüssels erforderlich.

- 108.2** Der RH hatte dem BMI im Vorbericht empfohlen, zu Steuerungszwecken eine Projektkostenrechnung durchzuführen. Diese Empfehlung setzte das BMI im Rahmen des Projekts Digitalfunk BOS nicht um. Der RH empfahl dem BMI daher, die Voraussetzungen zur Durchführung einer Projektkostenrechnung zu schaffen, um damit künftig die tatsächlichen Kosten bedeutender Projekte ermitteln zu können.
- 108.3** *Laut Stellungnahme des BMI habe es die Empfehlung bereits umgesetzt. Auch im Digitalfunkprojekt gebe es eine sehr detaillierte Projektkostenrechnung, welche dem RH im Zuge der Prüfung auch zugänglich gemacht worden sei. Zentrale Frage sei hier, bis zu welchem Detailierungsgrad eine Projektkostenrechnung zu führen ist.*
- 108.4** Der RH entgegnete, dass das BMI die im Zusammenhang mit dem Projekt geleisteten direkten Zahlungen tatsächlich detailliert nachwies. Eine reine Auflistung von externen Zahlungen erfüllt jedoch nicht die Anforderungen einer Projektkostenrechnung. Insbesondere stellte das BMI die Kosten der in das Projekt eingebrachten wesentlichen eigenen Leistungen (z.B. Personalressourcen, Bestellungsleistungen) nicht dar.

Ausgaben des BMI
für den Netzbetrieb
(Funkdienstentgelte)
nach Vollausbau
gemäß Vertrag

- 109** Bei Zuschlagserteilung standen die vollständigen Rahmenbedingungen (insbesondere hinsichtlich der Länderbeteiligung und der Bestellungen) und damit die voraussichtlichen Ausgaben für den Netzbetrieb im Vollausbau nicht endgültig fest. Der RH errechnete anhand der im Vertrag (last best offer und Zuschlagsschreiben) vereinbarten Preise Planwerte für mehrere Varianten wie im Folgenden dargestellt. Er berücksichtigte dabei die unmittelbar beauftragten optionalen Leistungen, die tatsächlich durch das BMI erbrachten Bestellungen⁴⁶ sowie eine Beteiligung aller Länder nach dem Bund-Länder-Modell.

⁴⁶ Der RH ging dabei vom aktuellen Stand an Bestellungen aus. Gegenüber den ursprünglichen Planungen (Information des BMF über zu erwartende Gesamtlasten nach der Zuschlagserteilung) entfällt die Bestellung des First Level Supports seit 1.4.2009; dazu gekommen ist die Bestellung des Verbindungsnetzwerks.


BMI
Ausgaben (Kosten) des BMI
**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**
Tabelle 24: Laufendes Funkdienstentgelt des BMI im Vollbetrieb gemäß Vertrag

Funkdienstentgelt inkl. USt	Jährlich	25 Jahre
	in Mio. EUR	
Basisentgelt	45,83	
Beauftragte optionale Leistungen	+ 1,74	
Entgelt bei vollständiger Beauftragung von Teton ohne Länderbeteiligung (außer Tirol)	47,57	1.189,25
Abzüglich Beistellungen des BMI (Netzwerkmanagement, Hotline, Verbindungsnetzwerk, Firmenstandort)	- 11,05	
Entgelt bei Beistellungen des BMI	36,52	913,00
Zuzüglich Entgelte für Länderbeteiligung (alle Länder)	+ 7,49	
Abzüglich Beistellungen der Standorte	- 11,67	
Entgelt bei Beteiligung aller Länder nach dem Bund-Länder-Modell	32,34	808,50

Quellen: BMI, RH

Bei der Umlegung der Ausgaben auf die vereinbarte 25-jährige Gesamtaufzeit ab Vollausbau berücksichtigte der RH keine Indexanpassung. Der Grundvertrag regelte Indexanpassungen ab Aufnahme des Vollbetriebs, bisher ist eine solche aber noch nicht wirksam geworden.

Wie sich in der Folge zeigte, strebte das BMI eine Umsetzung ausschließlich unter Anwendung des Bund-Länder-Modells an. Unter diesen Rahmenbedingungen war im Vollbetrieb – nach den Regelungen des ursprünglichen Vertrags – von jährlichen Ausgaben des BMI in Höhe von rd. 32,34 Mio. EUR auszugehen. Umgelegt auf die vorgesehene 25-jährige Betriebsdauer errechnete sich daraus – ohne Berücksichtigung von Indexanpassungen und der während des Netzaufbaus für bereits in Betrieb genommene Ausbaustufen anfallenden Ausgaben – eine Gesamtsumme von rd. 809 Mio. EUR.

Mehrausgaben des BMI

110.1 Mit den Zusatzvereinbarungen 23–1 und 23–2 vereinbarten das BMI und Teton Erhöhungen des Funkdienstentgelts für die bereits ausgebauten bzw. im Ausbau befindlichen Länder (Tirol, Wien, Niederösterreich und Steiermark). Damit errechnete sich das laufende Funkdienstentgelt ab Vollbetrieb mit Stand Mai 2012 wie folgt:



Ausgaben (Kosten) des BMI

Tabelle 25: Laufendes Funkdienstentgelt im Vollbetrieb (Stand: Mai 2012)

	Betrag in Mio. EUR
Jährliches Funkdienstentgelt gemäß Grundvertrag (Bund–Länder–Modell)	32,34
Zuzüglich zusätzliches Entgelt gemäß Zusatzvereinbarung 23–1 (Tirol, Wien, Niederösterreich)	3,69
Zuzüglich zusätzliches Entgelt gemäß Zusatzvereinbarung 23–2 (Steiermark)	0,45
Funkdienstentgelt jährlich	36,48

Quellen: BMI, RH

Aufgrund der bisherigen Vertragsänderungen erhöhte sich das Funkdienstentgelt somit bereits um 4,14 Mio. EUR jährlich. Umgelegt auf eine 25-jährige Laufzeit ab Vollausbau entsprach dies – ohne Berücksichtigung von Indexanpassungen – Mehrausgaben für das BMI in Höhe von rd. 103,50 Mio. EUR. Dazu kommen die Mehrkosten für den Zeitraum des Netzausbaus seit 2009 bis voraussichtlich 2018 in Höhe von rd. 37 Mio. EUR, somit insgesamt rd. 141 Mio. EUR.⁴⁷

Über die laufenden Mehrausgaben hinaus leistete das BMI bis Ende 2011 ursprünglich nicht vorgesehene einmalige Investitionszuschüsse zur Standorterrichtung an die Länder Niederösterreich,⁴⁸ Steiermark und Wien (U-Bahn) in Höhe von insgesamt 15,04 Mio. EUR. An Teton bezahlte das BMI Investitionszuschüsse für technologische Neuerungen (System–Upgrade und geänderte Rückfallfunktionalität) in Höhe von rd. 14,4 Mio. EUR bzw. wurde ein weiterer Zuschuss von 9,24 Mio. EUR im Jahr 2015 bereits vertraglich festgelegt. Insgesamt betrugen die einmaligen Investitionszuschüsse somit rd. 39 Mio. EUR.

Damit errechneten sich die bisher bereits feststehenden Mehrausgaben des BMI für die Gesamtaufzeit mit insgesamt rd. 180 Mio. EUR.

⁴⁷ Summe aus der Funkdienstentgelterhöhung gemäß Zusatzvereinbarung 23–1 ab 1. Juni 2009 und der Funkdienstentgelterhöhung gemäß Zusatzvereinbarung 23–2 ab Vollausbau der Steiermark (voraussichtlich Ende 2014) jeweils bis Ende 2018.

⁴⁸ Für das Land Niederösterreich waren von den vereinbarten 7 Mio. EUR bis Ende 2011 erst 6,61 Mio. EUR ausbezahlt worden.



Ausgaben (Kosten) des BMI

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

Unter weiterer Hinzurechnung der während des Ausbauzeitraums (2004 bis voraussichtlich 2018) zu zahlenden Funkdienstentgelte gemäß ursprünglichem Vertrag von insgesamt rd. 160 Mio. EUR⁴⁹ errechnete der RH die voraussichtlichen Ausgaben für die Gesamtauflaufzeit mit rd. 1.150 Mio. EUR.

Die Bestimmungen der Zusatzvereinbarung 23–2 sahen weitere Erhöhungen des Funkdienstentgelts unter bestimmten Voraussetzungen vor (siehe TZ 102). Weiters war davon auszugehen, dass auch die künftig der Bund-Länder-Vereinbarung beitretenden Länder Investitionszuschüsse des BMI für die Errichtung von Standorten erhalten werden.

110.2 Der RH hielt fest, dass die Mehrausgaben überwiegend auf den verzögerten Ausbau und Fehleinschätzungen hinsichtlich der Anzahl der Standorte und Kosten je Standort zurückzuführen waren.

Der RH empfahl dem BMI, im Hinblick auf die dargestellte hohe finanzielle Gesamtbelaistung des BMI durch das Projekt Digitalfunk BOS Maßnahmen zu setzen, die die Möglichkeiten zur Kostensenkung aus schöpfen. Er verwies dazu insbesondere auch auf seine in den TZ 104 und TZ 111 getroffenen Empfehlungen.

110.3 Das BMI verwies in seiner Stellungnahme auf einen im Rahmen einer informellen User-Plattform vorgenommenen Vergleich mehrerer europäischer Digitalfunkprojekte. Dieser habe ergeben, dass Österreich trotz der topografisch schwierigen Rahmenbedingungen die Kosten für die Funkversorgung sowohl bezogen auf den einzelnen Standort als auch auf den einzelnen Teilnehmer im internationalen Vergleich am wirtschaftlichsten umsetzen habe können.

Das BMI werde alle Maßnahmen setzen, um den Gesamtkostenrahmen, soweit über diesen Zeitraum eine Kostenentwicklung aufgrund der finanziell wirtschaftlichen Rahmenbedingungen prognostizierbar ist, zu unterschreiten bzw. möglichst gering zu halten.

110.4 Der RH entgegnete, dass er das Digitalfunk-Projekt in Österreich geprüft und daher die Kosten bzw. die Kostenentwicklung für dieses Projekt dargestellt und diese mit den ursprünglichen Kostenschätzungen verglichen habe. Davon abgesehen handelte es sich bei dem vom BMI angestellten Vergleich um vom RH nicht überprüfbares Zah-

⁴⁹ Funkdienstentgelte bis 2011 rd. 68,5 Mio. EUR, vorsichtige Schätzung 2012 bis 2018 (ohne zusätzliches Entgelt gemäß Zusatzvereinbarungen und beim derzeitigen Ausbau-stand) rd. 91 Mio. EUR (13 Mio. EUR x 7 Jahre)



Ausgaben (Kosten) des BMI

lenmaterial. Der RH verwies auch auf die zwischenzeitlich eingetretenen Mehrausgaben von 180 Mio. EUR.

Rechnungslegung und –kontrolle

- 111.1** Die monatlichen Abrechnungen des Funkdienstentgeltes erfolgten aufgegliedert nach den einzelnen Ländern sowie nach Basisentgelt, optionalen Leistungen, Abzügen für Beistellungen und sonstigen Abschlägen (z.B. offene Funktionalitäten).

Das BMI prüfte die sachliche und rechnerische Richtigkeit der monatlichen Abrechnungen anhand eines eigenen Abrechnungsformulars, dem die jeweils geltenden vertraglichen Regelungen (Grundvertrag und Zusatzvereinbarungen) sowie der aktuelle Abnahmestatus (gebietsweise und funktional) unterlegt waren.

Die Höhe der einzelnen Tarifpositionen wie auch der Abzüge war grundsätzlich durch das jeweilige Ausbaugebiet eindeutig bestimmt. Für die Beistellung der Standorte sah der Vertrag allerdings eine Entgeltreduktion nicht bezogen auf ein Gebiet als Ganzes, sondern je Standort (682 EUR exkl. USt) vor. In den Abrechnungen erfolgte der Abzug allerdings einvernehmlich nicht nach der tatsächlichen Anzahl beigestellter Standorte, sondern nach der im Rahmen der Ausschreibung (Businessplan) für das jeweilige Land angenommenen – zu niedrig angesetzten – Gesamtzahl. Für das erste von den Fehlplanungen betroffene Land Niederösterreich bedeutete dies, dass trotz einer aktuellen tatsächlichen Anzahl von 374 beigestellten Standorten lediglich Abzüge für 226 Standorte angerechnet wurden, somit monatlich anstatt 255.068 EUR lediglich 154.132 EUR exkl. USt. Dies entsprach einer Differenz bzw. Mehrkosten für das BMI von 121.123,20 EUR monatlich bzw. rd. 1,45 Mio. EUR jährlich inkl. USt.

- 111.2** Nach den Feststellungen des RH rechnete Teton die erbrachten Leistungen grundsätzlich korrekt und vertragskonform ab und das BMI prüfte die Rechnungen ordnungsgemäß.

Der RH kritisierte allerdings die Berechnung der Abzüge für die Standortbeistellungen. Mit der Anwendung des Bund-Länder-Modells übernahmen die Länder bereits die Mehrkosten für die Errichtung der – gegenüber der Planung von Teton erforderlichen – zusätzlichen Standorte. Durch die Begrenzung der Abzüge für die Beistellungsleistung verzichtete das BMI darüber hinaus auch auf vertraglich vorgesehene Entgeltreduktionen. Die Nichtberücksichtigung zusätzlicher Standorte beim Entgeltabzug sollte lediglich für jene Standorte erfolgen, die aufgrund von Sonderwünschen der Länder errichtet werden. Dem BMI entstanden beim derzeitigen Ausbaustand jähr-



Ausgaben (Kosten) des BMI

Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

liche Mehrausgaben (für entgangene Abzüge) in Höhe von bis zu rd. 1,45 Mio. EUR.

Der RH empfahl, bei der Berechnung der Funkdienstentgelte die Abzüge für Beistellungen nach der tatsächlichen Standortzahl zu bemessen.

111.3 *Laut Stellungnahme des BMI könne bei Annahme der Option „Konzept zur Einbindung der Bundesländer (Standortbeistellungen)“ nicht mehr die tatsächlich gebaute Anzahl an Standorten für die Gebührenreduktion im Bereich der Standortbeistellung, sondern nur mehr die im Angebot dargestellte Anzahl herangezogen werden. Dies ergeben sich nicht nur aus der Formulierung im last best offer über die Risikoverlagerung in diesem Beistellungsthema zum Auftraggeber hin, sondern auch aus dem Umstand, dass die Qualität der beigestellten Standorte vor allem auch durch den Besteller, sprich die Bundesländer, wesentlich bestimmt werde.*

111.4 Der RH entgegnete, dass sich aus der Rechtsansicht des BMI die Konsequenz ergibt, dass die Entgeltreduktion des BMI für die Beistellungen durch die Länder umso niedriger ausfällt, als der Anbieter dem Angebot niedrigere Standortzahlen zu Grunde gelegt hat. Bei Beauftragung ohne Länderbeteiligung wären jedenfalls die vollen Standortkosten (auch der für die Herstellung der vertragsgemäßen Versorgungsqualität erforderlichen Mehrstandorte) durch den Auftragnehmer zu tragen gewesen. Mit der gelebten Praxis hat das BMI die Kosten der dem Angebot zugrundeliegenden Fehleinschätzungen des Auftragnehmers übernommen.

Ausgaben der Länder

112.1 Gemäß den Bund-Länder-Vereinbarungen tragen die Länder die Errichtungskosten der Standorte des Digitalfunknetzes und in Folge deren laufende Betriebskosten.

Für die Standorterrichtung investierten das Land Tirol rd. 12,49 Mio. EUR und Wien rd. 1,53 Mio. EUR. Im Land Niederösterreich betragen die gemäß Landtagsbeschluss genehmigten Investitionskosten für die Errichtung des Digitalfunknetzes rd. 29,66 Mio. EUR. Weitere 7 Mio. EUR trägt dort das BMI. In der Steiermark soll nach der Vereinbarung des Landes mit Tetron der Gesamtpreis für die Standorterrichtung maximal 35 Mio. EUR betragen. Die Belastung des Landes Steiermark errechnet sich abzüglich des Investitionszuschusses des BMI in Höhe von 7,3 Mio. EUR mit 27,7 Mio. EUR.



**Umsetzung der
Empfehlungen
des RH aus dem
Vorbericht**

112.2 Die Investitionskosten in den bisher ausgebauten bzw. in Ausbau befindlichen vier Ländern (Tirol, Wien, Niederösterreich und Steiermark) errechnen sich somit – abzüglich der vom BMI geleisteten Investitionszuschüsse – mit rd. 70 Mio. EUR.

113.1 Nachstehende Tabelle enthält zusammenfassend die vom RH in seinem Vorbericht (Behördenfunknetz ADONIS) getroffenen Empfehlungen an das BMI sowie den Grad der Umsetzung dieser Empfehlungen bei der Neuvergabe des Digitalfunknetzes:



BMI

**Umsetzung der Empfehlungen des RH
aus dem Vorbericht**

**Vergabepraxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

Tabelle 26: Umsetzung der Empfehlungen an das BMI aus dem Vorbericht

Empfehlung aus dem Vorbericht	Umsetzung
Vor Abschluss eines Vertrages über ein österreichweites Funknetzprojekt wäre eine bindende Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern – einschließlich Rettungsdiensten und Feuerwehren – über die Teilnahme und anteilige Finanzierung abzuschließen.	Nicht umgesetzt (TZ 47)
Die Mitwirkung des BMLV an einem künftigen Funknetzprojekt wäre im Sinne der im Ministerratsbeschluss vom 30. Oktober 2001 enthaltenen Zielvorgaben eines effizienten Katastrophenschutzes anzustreben.	Nicht bzw. erst verspätet umgesetzt (TZ 48 und 96)
Im Falle eines künftigen Funknetzprojektes wären wesentliche Projektvorgaben, wie z.B. die Tarifgestaltung, die Erbringung von Beistellungen, die Methoden der Abnahmetests bereits vor der Zuschlagserteilung klar zu regeln.	Teilweise umgesetzt, wesentliche Projektvorgaben im Vertrag klarer geregelt (siehe TZ 80 bis 85)
In einem künftigen Funknetzprojekt wären wesentliche Grundzüge des Projektmanagements bereits vor Zuschlagserteilung hinreichend detailliert zu regeln.	Umgesetzt (TZ 86)
Im Wege der Vertragsgestaltung wären auch wesentliche Einflussmöglichkeiten und Kontrollrechte durch das BMI abzusichern, wie insbesondere ein Recht des BMI auf jederzeitige Abtretung der Funkinfrastruktur gegen Abgeltung.	Umgesetzt (TZ 84)
Beratungsleistungen wären bereits bei ihrer Ausschreibung detailliert zu regeln und die Erfüllung von vereinbarten Leistungen sorgfältig zu prüfen.	Teilweise umgesetzt; keine Ausschreibungen, Leistungserfüllung mit einer Ausnahme dokumentiert (TZ 55 bis 60)
Bei einem künftigen Funknetzprojekt wäre eine vertiefte Angebotsprüfung aller wesentlichen Kalkulationsgrundlagen durchzuführen.	Teilweise umgesetzt (TZ 75); vertiefte Plausibilitätsprüfung der ersten Angebote, nicht mehr allerdings bei den last best offer
Der Budgetbedarf wäre rechtzeitig und umfassend zu ermitteln sowie in der vollen Höhe zu veranschlagen.	Umgesetzt (TZ 54)
Zu Steuerungszwecken wäre eine Projektkostenrechnung durchzuführen.	Nicht umgesetzt (TZ 108)
Bei einem künftigen Funknetzprojekt wären bereits in der Ausschreibung optionale Angebote für die zusätzliche Funkversorgung bestimmter Kategorien von Ortschaften oder Gebäuden einzuholen.	Umgesetzt; durch die Leistungsbeschreibung in den Vergabeunterlagen abgedeckt
Der genaue Endgerätebedarf wäre zu erheben und dieser dem Folgeprojekt zugrunde zu legen.	Nicht erforderlich; das neue Tarifmodell stellt nicht auf Anzahl der Nutzer, sondern auf Ausbaustufe ab
Für die Vertretung vor den Gerichten wäre die Finanzprokuratur in Anspruch zu nehmen.	Nicht umgesetzt (TZ 43 und 57)
Eine Überwachung und Steuerung durch die Abteilung Budget und Controlling oder durch eine Interne Revision wäre sicherzustellen.	Nicht umgesetzt (TZ 91)

Quelle: RH



Umsetzung der Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht

113.2 Der RH stellte fest, dass organisatorische Fragen und Vertragsinhalte beim neuen Projekt teilweise klarer geregelt waren als im Vorprojekt.

Der RH kritisierte jedoch, dass das BMI die für eine erfolgreiche Projektumsetzung wesentliche Empfehlung, nämlich die Einbindung der Länder vor Vertragsabschluss, nicht umgesetzt hat.

113.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei der neue Vertrag nicht nur teilweise, sondern in allen Punkten eindeutig und klar. Im Übrigen verwies das BMI auf seine Stellungnahme zu einzelnen TZ.*

113.4 Der RH entgegnete, dass nicht alle Vertragspunkte – insbesondere hinsichtlich der Übernahme der Kosten für den Ausbau bzw. die Standorterrichtung – eindeutig geregelt waren.



**Vergabepaxis im BMI
mit Schwerpunkt Digitalfunk**

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

114 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Beschaffungen über die Bundesbeschaffung GmbH wären im Hinblick auf die Schaffung eines gesamthaften Berichtswesens statistisch zu erfassen. **(TZ 5)**
- (2) Die Interne Revision wäre gemäß den wiederholten Empfehlungen des RH und den internationalen Standards der unmittelbaren Fachaufsicht der Ressortleitung zu unterstellen. **(TZ 6)**
- (3) Die Zuständigkeiten für bedeutende Vergaben (zentrale Beschaffungsabteilung), für die Interne Revision und die Korruptionsprävention und –bekämpfung wären zu trennen. **(TZ 6)**
- (4) Es wäre sicherzustellen, dass Entscheidungen ausschließlich von den laut Geschäftseinteilung dafür zuständigen Organwaltern getroffen und Ministerentscheidungen lückenlos dokumentiert werden. **(TZ 7)**
- (5) Der Aufbau eines Berichtswesens betreffend Beschaffungen wäre vorzunehmen. Die Einhaltung der Regeln zum Berichtswesen sollte durch entsprechende Schulungsmaßnahmen und stichprobenartige Überprüfungen der Detailmeldungen der Fachabteilungen unterstützt werden. **(TZ 9)**
- (6) Der Elektronische Beschaffungsworkflow wäre unter Beachtung des Kosten–Nutzen–Aspektes nach erfolgreicher Absolvierung der Testphase ressortweit einzusetzen. **(TZ 11)**
- (7) Es wären bei den Beschaffungen Risikoanalysen durchzuführen und die Interne Revision verstärkt zur Überprüfung von Beschaffungsprozessen heranzuziehen. **(TZ 13)**
- (8) Das Ausbildungsangebot des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sollte durch ein Modul mit dem Schwerpunkt „Korruptionsprävention in der Beschaffung“ ergänzt werden. **(TZ 14)**
- (9) Es wären organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um in Zukunft die lückenlose Einhaltung der internen Vorgaben für Beschaffungen sicherzustellen. **(TZ 16)**



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

- (10) Es wäre sicherzustellen, dass auch bei Direktvergaben Vergleichsangebote eingeholt werden. **(TZ 17)**
- (11) Es wäre sicherzustellen, dass das BMI bei Wahrnehmung eigener Angelegenheiten im eigenen Namen auftritt und auf kostenintensive Treuhandlösungen verzichtet. **(TZ 31)**
- (12) Es wäre sicherzustellen, dass Vorgänge, die eine massive Zahlungsverpflichtung nach sich ziehen, entsprechend dokumentiert werden. **(TZ 39)**
- (13) Es wäre sicherzustellen, dass für die Vertretung vor den Gerichten die Finanzprokuratur in Anspruch genommen wird. **(TZ 43, 57)**
- (14) Es wäre sicherzustellen, dass bei der Erstellung von Rechtsgutachten verstärkt auf das Expertenwissen der Fachabteilungen des BMI oder auf die Finanzprokuratur zurückgegriffen wird. **(TZ 44, 57)**
- (15) Fragen zu verwaltungsinternen Abläufen bzw. Vorgaben – wie etwa jene der Einvernehmensherstellung zwischen BMI und BMF bei Vorhaben mit erheblichen finanziellen Auswirkungen – wären ausschließlich innerhalb der Bundesverwaltung zu klären und nicht einer mit Kosten verbundenen rechtlichen Beurteilung durch externe „Gutachter“ zu unterwerfen. **(TZ 53)**
- (16) Es wäre sicherzustellen, dass bei größeren Projekten vor Entscheidungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen jedenfalls das Einvernehmen mit dem BMF hergestellt wird. **(TZ 53)**
- (17) Es wäre sicherzustellen, dass Dienstleistungsaufträge im Hinblick auf zu erwartende Preisreduktionen nach den Grundsätzen des freien und lauteren Wettbewerbs ausgeschrieben werden. **(TZ 59)**
- (18) Es wären bei Beratungsaufträgen die Beauftragungen, Leistungsinhalte sowie –ergebnisse schriftlich zu dokumentieren. **(TZ 60)**
- (19) Es wäre sicherzustellen, dass alle wesentlichen Schritte in einem Vergabeverfahren aktenmäßig dokumentiert werden, um deren Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. **(TZ 71)**



(20) Es wäre sicherzustellen, dass Projekte in einem angemessenen zeitlichen Rahmen in die Linienorganisation übergeführt werden und für deren Leitung auf den Abschluss von Nebentätigkeitsverträgen verzichtet wird. **(TZ 90)**

(21) Eine begleitende Kontrolle von Großprojekten wäre durch die Budget- und Controllingabteilung oder durch die Interne Revision sicherzustellen. **(TZ 91)**

(22) Im Hinblick auf ein rasches Zustandekommen eines österreichweiten digitalen Behördensfunknetzes für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben wären mit den noch fehlenden Ländern bindende Vereinbarungen auf Basis gezielter gemeinsamer Planungen, realistischer Kostenschätzungen und einer Klärung der Kostentragung abzuschließen. **(TZ 94)**

(23) Es wäre sicherzustellen, dass die sich aus den Kooperationsvereinbarungen mit dem BMLVS und dem BMJ ergebenden potenziellen Einsparungsmöglichkeiten (kostenfreie Nutzungsmöglichkeit von Liegenschaften zur Unterbringung von Systemtechnik) auch genutzt werden. **(TZ 96)**

(24) Es sollte mit Teton vereinbart werden, dass das BMI bei etwaigen künftigen Einnahmenüberschüssen von Teton (insbesondere nach abgeschlossenem Netzausbau und damit vollem Gebührenanspruch) auch durch entsprechende Entgeltreduzierungen partizipiert. **(TZ 104)**

(25) Es wären die Voraussetzungen zur Durchführung einer Projekt kostenrechnung zu schaffen, um damit künftig die tatsächlichen Kosten bedeutender Projekte ermitteln zu können. **(TZ 108)**

(26) Im Hinblick auf die hohe finanzielle Gesamtbela stung des BMI durch das Projekt Digitalfunk BOS wären Maßnahmen zu setzen, die Möglichkeiten zur Kostensenkung ausschöpfen. **(TZ 110)**

(27) Bei der Berechnung der Funkdienstentgelte wären die Abzüge für Standortbeistellungen nach der tatsächlichen Anzahl zu bemessen, wodurch beim derzeitigen Ausbaustand jährliche Minderausgaben von bis zu rd. 1,45 Mio. EUR (inkl. USt) erzielt werden könnten. **(TZ 111)**





Bericht des Rechnungshofes

MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst





Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	209
Abkürzungsverzeichnis	212

BMUKK

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur

MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst

KURZFASSUNG	216
Prüfungsablauf und -gegenstand	232
Chronologie der Ereignisse im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen den früheren Geschäftsführer	234
Rechtsgrundlagen des MAK	239
Exposituren des MAK	240
Ziele	249
Wissenschaftliche und pädagogische Aufgaben	255
Sammlungsgut des Bundes	263
Leihnahmen des MAK	274
Depots des MAK	279
Besucher des MAK und Gebarung der Exposituren	281
Finanzielle Entwicklung des MAK	295
Personal	311

Bund 2013/2

207



Reiseaktivitäten	320
Kontrollsysteme	331
Website und Buch über den früheren Geschäftsführer	336
Fuhrpark	338
Limousinenservice	340
Vermietung von Räumlichkeiten im MAK	341
Warenentnahmen im MAK Design Shop	344
Geburtstagsfeiern	345
Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen	349
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	361
ANHANG	
Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens	369



Tabellen

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Aufwendungen für Gutachten und die Nachzahlung an das Finanzamt im Zusammenhang mit dem früheren Geschäftsführer	238
Tabelle 2:	Eigentümer des Schindler House, der Mackey Apartments und des Fitzpatrick-Leland House	241
Tabelle 3:	Organe der NPO MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles	242
Tabelle 4:	Unentgeltlich und entgeltlich zugegangenes Sammlungsvermögen	256
Tabelle 5:	Ausstellungen des MAK	257
Tabelle 6:	Ausstellungen des MAK im Hauptgebäude, nach thematischen Kategorien geordnet	258
Tabelle 7:	Führungen im MAK und Teilnehmer	258
Tabelle 8:	Schulklassen im MAK	259
Tabelle 9:	Veranstaltungen gegliedert nach Standorten	260
Tabelle 10:	Anzahl der Publikationen 2001 bis 2010	262
Tabelle 11:	Forschungsprojekte des MAK	263
Tabelle 12:	Als Aktiva ausgewiesenes unentgeltlich zugegangenes Sammlungsvermögen mit unbegrenztem Eigentumsrecht	264
Tabelle 13:	Besucher des MAK Hauptgebäudes und der Exposituren	281
Tabelle 14:	MAK Hauptgebäude – Anzahl der Besucher, getrennt nach Kartenkategorien	282
Tabelle 15:	MAK Hauptgebäude – Besucher mit unentgeltlichem Eintritt an Samstagen sowie ausgewiesene und tatsächliche Besucher mit ermäßigt Eintritt	283
Bund 2013/2		209

Tabellen



Tabelle 16:	MAK Hauptgebäude – Aufgliederung der unentgeltlichen Eintritte	285
Tabelle 17:	MAK Expositur Geymüllerschlössel – Besucher, Aufwendungen und Erträge	287
Tabelle 18:	MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles – Besucher, Aufwendungen, Erträge	288
Tabelle 19:	Einstandspreise, Erträge und durchschnittlicher jährlicher Rohaufschlag des Shop des MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles	293
Tabelle 20:	MAK–Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark: Besucher, Aufwendungen, Erträge	294
Tabelle 21:	Josef Hoffmann Museum, Brtnice: Besucher, Aufwendungen, Erträge	295
Tabelle 22:	Aufwendungen und Erträge des MAK	296
Tabelle 23:	Mittel des Bundes für das MAK	299
Tabelle 24:	Mittel des Bundes für das MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles	303
Tabelle 25:	Als Verbindlichkeiten gegenüber dem MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, bezeichnete Mittel in den Jahresabschlüssen des MAK	304
Tabelle 26:	Finanzielle Zuwendungen aus Sponsoring und Spenden (ohne MAK Los Angeles)	308
Tabelle 27:	Aufwendungen für das Jahrespersonal nach Funktionsbereichen	312
Tabelle 28:	Funktionsbereiche mit hohen Anteilen an der Summe der Aufwendungen für das Jahrespersonal und hohen Veränderungen von 2001 bis 2010	313
Tabelle 29:	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	316
Tabelle 30:	Reisekosten beim MAK 2001 bis 2010 (nach der Ausgliederung)	321



Tabellen

Tabelle 31:	Sonstige Reisekosten des MAK 1995 bis 1999 (vor der Ausgliederung) _____	322
Tabelle 32:	Durchschnittliche sonstige Reisekosten beim MAK vor und nach der Ausgliederung _____	322
Tabelle 33:	Reisen des früheren Geschäftsführers _____	323
Tabelle 34:	Reiseabrechnungen des früheren Geschäftsführers _____	325
Tabelle 35:	Reisen des früheren Geschäftsführers im Jahr 2009 _____	327
Tabelle 35:	Reisen des früheren Geschäftsführers im Jahr 2009 _____	328
Tabelle 36:	Aufwendungen für den Chevrolet Pick-up und den GMC Sierra Pick-up _____	339
Tabelle 37:	Anzahl der Vermietungen und Erträge _____	342

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMeIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BRA	Bundesrechnungsabschluss
bspw.	beispielsweise
Bundesmuseen-Gesetz	Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002 i.d.g.F.
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ICOM	International Council of Museums
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
MAK	MAK Österreichisches Museum für angewandte Kunst
MAK Los Angeles	MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles
Mio.	Million(en)
NPO	Non-Profit-Organisation
NPO MAK Los Angeles	Non-Profit-Organisation MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite



Abkürzungen

TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USA	United States of America
USD	US-Dollar
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
VBG 1948	Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948 i.d.g.F.
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
z.B.	zum Beispiel
Z	Ziffer





Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur

MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Im MAK fanden zehn Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers sowie eine Geburtstagsfeier für ihn selber statt. Das MAK trug die Aufwendungen dafür, die Rechnungen der Lieferanten enthielten falsche Angaben. Der frühere Geschäftsführer ließ im Herbst 2010 die Dateien zu den Geburtstagsfeiern löschen.

Der frühere Geschäftsführer informierte das Kuratorium des MAK nicht oder nicht rechtzeitig über maßgebliche strategische Entscheidungen, die das MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, betrafen.

Die von 2001 bis 2010 durchschnittliche Anzahl von 79 Reisetagen des früheren Geschäftsführers war im Verhältnis zu den pro Jahr durchschnittlich 221 Arbeitstagen sehr hoch; ebenso die durchschnittlichen Reisekosten laut den Reiseabrechnungen von rd. 81.000 EUR pro Jahr.

Der Kulturerbericht des BMUKK wies im Jahr 2010 rd. 186.000 Besucher des MAK Hauptgebäudes aus; davon waren nur rd. 52,6 % tatsächlich Besucher von Ausstellungen und Sonderausstellungen, rd. 47,4 % waren Besucher von Vermietungen, Bibliotheksbenutzer und hausfremde Personen, die das MAK über den Personaleingang betraten. Die Expositionen Geymüllerschlüssel und MAK-Gegenwartsdépot Gefechtsturm Arenbergpark verursachten hohe Aufwendungen und hatten nur wenige Besucher.

Unzulänglichkeiten in der operativen Führung des MAK betrafen unvollständige und fehlerhafte Inventarisierungen, mangelhafte konservatorische Bedingungen, den unzulässigen Verleih von Sammlungsobjekten und eine nicht ordnungsgemäße Abwicklung von Leihnahmen (bis hin zur Nichtkenntnis der Eigentümer von Leihobjekten).

Der bisherige Umfang der Internen Revision beim MAK war in Anbetracht eines aufwandseitigen Gebarungsumfangs von rd. 11,7 Mio. EUR im Jahr 2010 nicht ausreichend.



KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Der RH überprüfte auf Verlangen von Abgeordneten des Nationalrats gemäß § 99 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrats die Gebarung des „MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst/Gegenwartskunst“ (MAK). Ziel der Überprüfung war die Beurteilung von Rechtsgrundlagen, Struktur, Zielerreichung und Nutzen des MAK und seiner Expositionen, die Erfüllung der Leitlinien für die besondere Zweckbestimmung des MAK, die Entwicklung der Erträge, Aufwendungen sowie des Personals, die durch den früheren Geschäftsführer für das MAK entstandenen finanziellen Nachteile und die Inventarisierung des Sammlungsguts sowie die Verwaltung der Leihnahmen und Leihgaben des MAK. **(TZ 1)**

Chronologie der Ereignisse im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen den früheren Geschäftsführer

Im Kulturausschuss des Nationalrats wurde im Oktober 2010 eine Reihe von Vorwürfen gegen den früheren Geschäftsführer des MAK erhoben. Aufgrund der diesbezüglichen parlamentarischen Anfrage an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom Oktober 2010 ersuchte das BMUKK den Vorsitzenden des Kuratoriums des MAK um Stellungnahme dazu. Dieser beauftragte die mit der begleitenden Kontrolle des MAK betraute Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Sonderprüfung zu den Themenbereichen

- Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers,
- Reisen des früheren Geschäftsführers nach Los Angeles,
- Anmietung einer Luxuslimousine für einen Betriebsausflug,
- Nutzen und die Aufwendungen des Dienstwagens und
- Kosten für die Homepage des früheren Geschäftsführers

durchzuführen. **(TZ 2)**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führte in ihrem ersten Bericht im November 2010 u.a. aus, der frühere Geschäftsführer habe ihr bekannt gegeben, dass das Catering hinsichtlich der Geburtstagsfeiern für seine Mutter von ihm organisiert und nicht vom MAK bezahlt worden sei. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führte in

einem weiteren Bericht im Jänner 2011 u.a. aus, dass nicht eindeutig habe festgestellt werden können, ob die Geburtstagsfeiern ausschließlich im privaten oder auch im betrieblichen Interesse des MAK gelegen seien. (TZ 2)

Im Februar 2011 informierte der frühere Geschäftsführer den Vorsitzenden des Kuratoriums des MAK, dass für das MAK möglicherweise doch Aufwendungen im Zusammenhang mit den Geburtstagsfeiern für seine Mutter angefallen waren. (TZ 2)

In einer diesbezüglichen Besprechung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Rechtsanwalt des früheren Geschäftsführers erläuterte die Vertreterin der mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen im MAK beauftragten Agentur dazu, dass das MAK die Cateringaufwendungen für die Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers von 2000 bis 2009 und für eine Geburtstagsfeier des früheren Geschäftsführers im Jahr 2002 getragen hatte. Dies war durch ein Zusammenwirken des früheren Geschäftsführers, der mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur und der Lieferanten möglich gewesen. Aufgrund der falschen Angaben auf den betreffenden Rechnungen war nicht erkennbar – und konnte daher auch von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen ihrer Sonderprüfung nicht festgestellt werden –, dass diese Rechnungen in Wahrheit das Catering bei den Geburtstagsfeiern betrafen. (TZ 2)

Im Februar 2011 gab der frühere Geschäftsführer die Bereitschaft zur tätigen Reue bekannt und verpflichtete sich, bis September 2011 einen Betrag von 220.000 EUR zu refundieren; der frühere Geschäftsführer überwies bis September 2011 rd. 221.000 EUR an das MAK. (TZ 2)

Im Februar 2011 gab der frühere Geschäftsführer der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur seinen Rücktritt als Geschäftsführer mit sofortiger Wirkung schriftlich bekannt, den diese im März 2011 schriftlich annahm. (TZ 2)

Laut Wirtschaftsprüfungsgesellschaft belief sich der Schaden aufgrund neuer Erkenntnisse mittlerweile (Stand Februar 2011) auf geschätzte rd. 130.000 EUR. Das MAK erstattete daraufhin Strafanzeige gegen den früheren Geschäftsführer. (TZ 2)

Im März 2011 übermittelte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Bericht einer Sonderprüfung über die Geschäftsvorgänge der letzten



Kurzfassung

zehn Jahre (2001 bis 2010), laut dem der Schaden rd. 173.000 EUR betrug. Der Vorsitzende des Kuratoriums informierte das Kuratorium, dass laut einem eingeholten Rechtsgutachten eine Entlassung des früheren Geschäftsführers in Betracht komme. Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur ermächtigte den Vorsitzenden des Kuratoriums, die Entlassung in ihrem Namen auszusprechen, was dieser im März 2011 durchführte. (TZ 2)

Durch die vom früheren Geschäftsführer des MAK dem Vorsitzenden des Kuratoriums bekanntgegebenen Unregelmäßigkeiten und die in Folge in Auftrag gegebenen Gutachten sowie die Nachzahlungen an das Finanzamt entstanden dem MAK Aufwendungen von mindestens rd. 133.000 EUR. (TZ 3)

Rechtsgrundlagen und Expositionen des MAK

Das MAK wurde mit 1. Jänner 2000 als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes ausgegliedert. (TZ 4)

Die Museumsordnung für das MAK sah neben dem Hauptgebäude folgende weitere als Expositionen bezeichnete Standorte vor: MAK-Expositur Geymüllerschlössel, MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles (im Folgenden: MAK Los Angeles), MAK-Gegenwartsdépot Gefechtsturm Arenbergpark und Josef Hoffmann Museum, Brtnice (gemeinsame Expositur mit der Mährischen Galerie in Brno). (TZ 5)

Das MAK Los Angeles ging auf eine Initiative des früheren Geschäftsführers des MAK zurück und wurde 1994 eröffnet. Für das MAK Los Angeles war von 1994 bis Mitte 2006 die Schindler-Initiative tätig. Der frühere Geschäftsführer des MAK gründete gemeinsam mit zwei in Kalifornien ansässigen Staatsbürgern der USA im Juni 2006 zusätzlich zur Schindler-Initiative eine Non-Profit-Organisation (NPO) mit dem Namen MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles (NPO MAK Los Angeles), die ab 2009 ausschließlich für das MAK Los Angeles tätig war. (TZ 7, 8)

Mit Änderung des Gesellschaftsvertrags im Dezember 2009 führte die NPO MAK Los Angeles Mitglieder als Organ der NPO MAK Los Angeles ein. Als Vertreter des BMUKK wurde der Leiter der Kultursektion im BMUKK, der in dieser Funktion auch die wirtschaftliche Gebarung des MAK kontrollierte und für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben im Interesse des Bundes tätig war, bestellt. (TZ 8)

Der frühere Geschäftsführer des MAK informierte das Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan nicht oder nicht rechtzeitig über maßgebliche strategische Entscheidungen, nämlich

- die Gründung eines kalifornischen Rechtsträgers im Jahr 2006 (NPO MAK Los Angeles) und
- die Änderung des Gesellschaftsvertrags der NPO MAK Los Angeles im Jahr 2009. (TZ 8)

Das MAK und das BMUKK ließen weder vor der Gründung der NPO MAK Los Angeles im Jahr 2006 noch vor der Änderung des Gesellschaftsvertrags im Jahr 2009 die Haftung der Organe nach kalifornischem Recht überprüfen. Das BMUKK brachte ein Gutachten der Finanzprokuratur dem Kuratorium nicht zur Kenntnis. (TZ 8)

Das MAK führte 2007 Ausstellungen und Veranstaltungen im MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark durch, obwohl es dafür über keine entsprechende Genehmigung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz verfügte. Auch vom 1. Mai bis Mitte September 2011 war das MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark für Besucher geöffnet, obwohl keine behördliche Betriebsbewilligung vorlag. (TZ 9)

Ziele

Die in der zwischen dem BMUKK und dem MAK abgeschlossenen Rahmenzielvereinbarung angeführten Maßnahmen und Erfolgskriterien waren vielfach nicht operativ. Die zu einem großen Teil nicht konkreten Formulierungen und das teilweise Fehlen von Zeitangaben für die Umsetzung der Maßnahmen eröffneten Interpretationspielräume, wodurch eine Evaluierung vielfach nicht möglich war. Auch für die Expositionen des MAK bestanden keine operativen Ziele. (TZ 11, 13)

Das MAK hatte verschiedene Maßnahmen zur Erreichung von Zielen bzw. vorgesehene Teilschritte noch nicht gesetzt, obwohl diese gemäß der Rahmenzielvereinbarung bereits erfolgen hätten sollen. (TZ 12)

Das MAK erreichte die von ihm geplanten Ziele hinsichtlich Besucheranzahl, Erlöse aus Eintritten und Deckungsbeitrag des MAK Design Shop nicht in vollem Umfang. (TZ 13)



Kurzfassung

Wissenschaftliche und pädagogische Aufgaben

Laut der Museumsordnung aus 2009 bestanden die Leitlinien für die besondere Zweckbestimmung und die Kernkompetenz des MAK u.a. in der zeitgenössischen Auseinandersetzung mit angewandter Kunst, Design und Architektur, um auf Basis der Tradition des Hauses neue Perspektiven zu schaffen und Grenzbereiche auszuloten. ([TZ 14](#))

Das Sammlungsvermögen des MAK stieg von 2001 bis 2010 um rd. 4 Mio. EUR an. Jedoch entfielen rd. 1,2 Mio. EUR oder rd. 30 % auf den entgeltlichen Erwerb von Sammlungsvermögen, der überwiegende Teil von rd. 70 % entfiel auf unentgeltlich zugegangenes Sammlungsvermögen. Von den rd. 1,2 Mio. EUR stammten rd. 365.000 EUR aus der Galerienförderung des Bundes und rd. 835.000 EUR aus Mitteln des MAK. ([TZ 15](#))

Der größte Teil der Ausstellungen im MAK Hauptgebäude betraf mit rd. 34,5 % die Sammlungen angewandter Kunst; rd. 27,9 % waren der Kategorie Gegenwartskunst und rd. 25,8 % der Kategorie Design zuzuordnen. ([TZ 16](#))

Von 2001 bis 2010 stiegen die Anzahl der Führungen im MAK Hauptgebäude um rd. 81,4 % und die Anzahl der Teilnehmer an Führungen um rd. 141,2 %. Die Anzahl der Veranstaltungen des MAK ging von 2001 bis 2010 beim MAK Hauptgebäude um rd. 37,5 % und beim MAK Los Angeles um rd. 25,6 % zurück. Die Anzahl der Publikationen des MAK stieg von 2001 bis 2010 um rd. 36,4 %. ([TZ 17](#))

Je Sammlungsbereich führte das MAK von 2001 bis 2010 durchschnittlich 20 Forschungsprojekte durch; rd. 31,3 % der Forschungsprojekte betrafen den Bereich Gegenwartskunst (inkl. Architektur), rd. 68,7 % der Forschungsprojekte verteilten sich auf die anderen Sammlungsbereiche. ([TZ 18](#))

Sammlungsgut des Bundes

Der RH hatte in seinem Bericht über den Verleih von Sammlungsgut durch Bundesmuseen (Reihe Bund 2010/2) eine Änderung der Bilanzierungsrichtlinie empfohlen, um klarzustellen, dass das Sammlungsgut mit Ausnahme der Leihgaben Dritter zur Gänze Bundes Eigentum darstellt. Bis zum Ende der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung hatte das BMUKK die Bilanzierungsrichtlinie nicht geändert. ([TZ 19](#))

Obwohl für das Sammlungsgut des Bundes das Prinzip der Nicht-versicherung galt, versicherte das MAK das unentgeltlich zugegangene Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht zur Gänze und zahlte dafür von 2006 bis 2010 insgesamt rd. 30.500 EUR an Prämien. (TZ 19)

Das MAK legte dem BMUKK im Jahr 2001 eine unvollständige und unrichtige Information über die Erfassung des Sammlungsguts und die Feststellung des jeweiligen Standorts vor. (TZ 20)

Beim MAK waren nicht alle Sammlungsobjekte und Archivalien digital erfasst. Die Sammlungsobjekte des MAK waren in mehreren händisch geführten Inventaren und in mehreren Datenbanken erfasst. Es war nicht einheitlich definiert, auf welche Art und Weise das Sammlungsgut zu inventarisieren war. (TZ 21)

In der Direktion lagerten jahrzehntelang Zeichnungen und Plankopien, die nicht inventarisiert waren. (TZ 21)

In einigen Bereichen des MAK Hauptgebäudes waren die notwendigen konservatorischen Bedingungen nicht gegeben. 47 Sammlungsobjekte dienten als Ausstattung für die Büroräumlichkeiten des MAK; die notwendigen konservatorischen Bedingungen waren auch dort nicht gegeben. (TZ 22)

Verleih an nicht-museale Einrichtungen

Das Bundesmuseen-Gesetz sah nur den Verleih von Objekten an Museen im Ausstellungs- und Forschungsbereich vor. Das MAK überließ jedoch Sammlungsobjekte auch verschiedenen nicht-musealen Einrichtungen. (TZ 23)

Leihnahmen des MAK

Ob alle Leihnahmen für die Sammlungen des MAK von Bedeutung waren, konnte der RH nicht feststellen, weil entgegen der Museumsordnung 2009 das MAK dem Kuratorium bisher keine transparenten Regeln für die Sammlungsziele sowie die Schwerpunkte und Grenzen der Sammlung zur Kenntnis gebracht hatte. (TZ 24)

Der frühere Geschäftsführer des MAK überließ dem MAK von 2006 bis 2009 rd. 60 Objekte mit einem Versicherungswert von



Kurzfassung

rd. 200.000 EUR als Dauerleihgabe. Die Versicherungsprämien dafür zahlte das MAK. (TZ 24)

Mehrere von anderen Bundesmuseen oder Bundesdienststellen zur Verfügung gestellte Objekte befanden sich teilweise seit Jahrzehnten in den Depots des MAK, ohne für Ausstellungszwecke genutzt zu werden. Dem MAK entstanden dadurch vermeidbare Aufwendungen. (TZ 25)

Dem MAK waren von einigen – zum Teil sehr wertvollen – Objekten weder die Eigentümer noch die Leihbedingungen bekannt. (TZ 26)

Das MAK schloss mit einer Leihgeberin einen Leihvertrag über Skulpturen (Lemurenköpfe) ab, welche auf den vier Pylonen der Stubentorbrücke aufgestellt waren. Der Vertrag sah als Dauer der Entlehnung den 18. Februar 2002 bis zum Ende der Amtszeit des früheren Geschäftsführers vor. Nach dem im Februar 2011 erfolgten Rücktritt des früheren Geschäftsführers war bis zum Ende der Gebrauchsüberprüfung vom MAK mit der Leihgeberin noch keine Entscheidung über die weitere Vorgangsweise getroffen worden. (TZ 27)

Den Kustoden im MAK war nicht bekannt, wo sich sieben Kunstblätter eines kubanischen Architekten befanden, welche dieser nach einer im Jahr 1999 im MAK Los Angeles stattgefundenen Ausstellung dem früheren Geschäftsführer des MAK für Ausstellungszwecke übergeben haben soll; sie waren bis 2011 weder inventarisiert noch versichert. Die Kunstblätter wurden schließlich in der Direktion gefunden und auf Verlangen des kubanischen Architekten zurückgesendet. (TZ 28)

Depots des MAK

Im MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark waren Gegenstände in erheblichem Umfang gelagert, die nicht im Eigentum des MAK standen und auch keine Leihnahmen des MAK waren. Andererseits lagerte das MAK trotz ausreichender eigener Lagerreserven Objekte in Depots einer Kunstspedition, gegen Mieten von rd. 363.800 EUR in den Jahren 2001 bis 2010. (TZ 31)

Besucher des MAK und Gebarung der Exposituren

Ab Februar 2002 war der Eintritt in das MAK Hauptgebäude an Samstagen generell unentgeltlich. Das MAK sah eine für 2006 bis 2008 abgeschlossene Sponsoringvereinbarung als Grundlage dafür an, die Besucher des MAK Hauptgebäudes an Samstagen von 2006 bis 2010 nicht mehr der Kategorie „Unentgeltliche Eintritte“, sondern der Kategorie „Ermäßigte Eintritte“ zuzuordnen. Durch diese Vorgangsweise erhöhte sich die vom MAK ausgewiesene Anzahl der Besucher mit ermäßigtem Eintritt im MAK Hauptgebäude in den Jahren 2006 bis 2010 gegenüber den tatsächlichen Besuchern mit ermäßigtem Eintritt um bis zu rd. 358,2 %. ([TZ 33](#))

Der Kulturbericht des BMUKK wies im Jahr 2010 rd. 186.000 Besucher des MAK Hauptgebäudes aus; davon waren allerdings nur rd. 52,6 % tatsächlich Besucher von Ausstellungen und Sonderausstellungen; rd. 47,4 % waren Besucher von Vermietungen, Bibliotheksbenutzer und hausfremde Personen, die das MAK über den Personaleingang betrat. Grundlage dieser intransparenten Darstellung im Kulturbericht war das vom BMUKK bis 2010 vorgegebene Formular für die Quartalsberichte der Bundesmuseen. Dieses sah nur eine Aufteilung in Besucher gesamt, Besucher zahlend und Besucher von Ausstellungen/Sonderausstellungen vor, wobei in die Gesamtbesucheranzahl auch die Besucher der Bibliothek und von Vermietungen einzubeziehen waren. Ab dem Jahr 2011 sah ein neues Formular des BMUKK auch die Kategorien Besucher der Bibliothek und Besucher von Vermietungen als eigenständige Kategorien vor. ([TZ 34](#))

Die MAK-Expositur Geymüllerschlössel und das MAK-Gegenwartsdépot Gefechtsturm Arenbergpark wiesen eine geringe Besucheranzahl sowie hohe Aufwendungen auf. ([TZ 36, 40](#))

Aufgrund der dem MAK lediglich zu einzelnen Aufwendungen überstandenen Unterlagen, der lückenhaften Übersicht über Lagerbestand und Anlagevermögen und der mangelhaften Unterlagen zum Shop des MAK Los Angeles war kein Gesamteinblick in die Gebarung des MAK Los Angeles möglich. ([TZ 38](#))

Das MAK konnte die beim Shop des MAK Los Angeles in den einzelnen Jahren – insbesondere was die Jahre 2008 bis 2010 betraf – sehr unterschiedlichen Einstandspreise, Erträge und die daraus resultierenden ausgeprägten Schwankungen des durchschnittlichen jährlichen Rohaufschlags (zwischen 25 % im Jahr 2010 und 179,5 % im Jahr 2008) nur bedingt erklären. Bei Außerachtlassung der Übernahme einer größeren Menge einer Publikation



Kurzfassung

zu einem reduzierten Preis durch einen Verlag hätte im Jahr 2010 der Rohaufschlag 84,2 % betragen. [\(TZ 39\)](#)

Finanzielle Entwicklung des MAK

Die Eigendeckung des MAK entwickelte sich von 2001 (13,2 %) bis 2010 (24,2 %) sehr unterschiedlich. 2004 lag sie mit 18,2 % deutlich unter der des Vorjahres (21,8 %) und sank 2005 weiter (16,5 %). Auch 2009 lag die Eigendeckung um rd. 13,3 % unter jener von 2008. [\(TZ 42\)](#)

Das MAK erhielt in den Jahren 2001 bis 2010 vom Bund folgende Mittel: [\(TZ 43\)](#)

	Mittel des Bundes für das MAK									
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Beträge (auf 1.000 EUR gerundet)										
Basisabgeltung	7,998.000	7,998.000	7,998.000	7,998.000	7,998.000	7,998.000	7,998.000	8,498.000	9,565.000 ¹	9,598.000 ¹
Weitere Mittel des Bundes ²⁾	415.000	254.000	269.000	44.000	107.000	751.000	34.000	58.000	37.000	37.000
Summe	8,413.000	8,252.000	8,267.000	8,042.000	8,105.000	8,749.000	8,032.000	8,556.000	9,602.000	9,635.000

¹ einschließlich der Mittel für das Jahresprogramm des MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles

² Darstellung gemäß Jahresabschluss des MAK; die weiteren Mittel enthalten u.a. Mittel aus der Galerienförderung, für Forschungsstipendien und Provenienzforschung.

Quellen: MAK, RH



Kurzfassung

Das MAK ersuchte 2001 das BMUKK um Mittel für kunstwissenschaftliche Forschungsstipendien und legte eine Budgetaufstellung über rd. 397.000 EUR bei. Das BMUKK überwies dem MAK im Jänner 2002 rd. 799.000 EUR. Es lagen weder eine Grundlage für die Verdoppelung der Mittel noch eine Vereinbarung über die Rahmenbedingungen für die Gewährung der Mittel vor. Eine vom MAK 2003 vorgelegte Abrechnung entsprach nicht den Anforderungen eines Tätigkeitsberichts; die vom MAK verbessert aufbereitete Abrechnung wurde vom BMUKK „mit großer Nachsicht“ akzeptiert; das MAK erhielt jedoch keine schriftliche Entlastung. (TZ 44)

Das MAK wies Mittel, welche es für das Jahresprogramm des MAK Los Angeles budgetiert hatte, jedoch aufgrund der Kursentwicklung (EUR – USD) nicht zur Gänze benötigte, in seinen Jahresabschlüssen zu Unrecht als Verbindlichkeit gegenüber dem MAK Los Angeles aus (2010 rd. 335.000 EUR). (TZ 45)

Der Verein KulturKontakt Austria förderte ein Projekt des MAK mit rd. 41.000 EUR. In der Abrechnung des MAK vom Jänner 2011 an den Verein waren Leistungen über rd. 6.400 EUR noch nicht erbracht sowie rd. 1.400 EUR bereits von Dritten bezahlt worden. (TZ 46)

Das MAK verfügte über kein Sponsoringkonzept. Es war ihm außer im Zeitraum 2006 bis 2008 nicht gelungen, mittel- bis langfristige Sponsoringvereinbarungen abzuschließen. Für den größten Teil der finanziellen Zuwendungen aus Sponsoring waren keine Verträge vorhanden. Die Generalsekretärin der MAK Art Society, eines Vereins zur Förderung des MAK, erhielt vom MAK 10.000 EUR für ein rund zweiseitiges „Basispapier MAK Sponsoring“, in dem wesentliche Aspekte eines Sponsoringkonzepts fehlten. (TZ 47)

Personal

Die Aufwendungen für das Jahrespersonal stiegen von 2001 bis 2010 um rd. 37,4 %. Sie stiegen in allen Funktionsbereichen mit Ausnahme der Restaurierung; am stärksten in den Funktionsbereichen Ausstellung (+190,0 %), Repro/Foto (+175,0 %), MAK Design Shop (+66,7 %) sowie Direktion (+58,1 %) und Öffentlichkeitsarbeit (+54,6 %). Die Aufwendungen für den Funktionsbereich Wissenschaft stiegen um 14,1 %. (TZ 49)

Stellenbeschreibungen waren im MAK nicht durchgängig vorhanden. Das MAK führte nach der Entwicklung und Evaluation eines Konzepts für Mitarbeitergespräche diese nicht umfassend durch.

Das Verhältnis der Aus- und Fortbildungsaktivitäten der unterschiedlichen Funktionsbereiche des MAK war unausgewogen: Rund 91,8 % fielen in den Funktionsbereichen Direktion, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung an; der Anteil des Funktionsbereichs Wissenschaft an den Aufwendungen des MAK für Aus- und Fortbildung betrug durchschnittlich 1,6 % oder 142 EUR pro Jahr. In sechs von zehn Jahren fand im Funktionsbereich Wissenschaft keine Aus- und Fortbildung statt. (TZ 50 bis 52)

Die für das MAK jeweils zuständige Bundesministerin hatte die Position des Geschäftsführers des MAK seit der Ausgliederung im Jahr 2000 nie öffentlich ausgeschrieben. Ob Anhörungen des Kuratoriums erfolgten, war nicht feststellbar. (TZ 53)

Der Dienstvertrag des früheren Geschäftsführers knüpfte seinen Anspruch auf einen leistungsbezogenen Zuschlag nicht an die Erfüllung von operativen Zielen des MAK. Nach der Wiederbestellung des früheren Geschäftsführers durch die jeweils zuständige Bundesministerin schloss das Kuratorium keine neuen – für die Dauer der Bestellung befristeten – schriftlichen Dienstverträge ab. (TZ 53)

Reiseaktivitäten

Die durchschnittlichen jährlichen sonstigen Reisekosten (das waren die gesamten Reisekosten ohne jene im Zusammenhang mit der Anbahnung und Vorbereitung von Ausstellungen sowie der Begleitung beim Transport verliehener Objekte in das In- und Ausland) waren nach der Ausgliederung des MAK um rd. 715 % höher als vor der Ausgliederung. (TZ 54)

Die von 2001 bis 2010 durchschnittliche Anzahl von 79 Reisetagen des früheren Geschäftsführers war im Verhältnis zu den pro Jahr durchschnittlich 221 Arbeitstagen sehr hoch; ebenso die durchschnittlichen Reisekosten laut den Reiseabrechnungen von rd. 81.000 EUR pro Jahr. Die Anzahl der Reisen des früheren Geschäftsführers und die damit verbundenen Kosten entsprachen angesichts der in den Kuratoriumssitzungen oftmals erwähnten angespannten finanziellen Situation des MAK nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit. (TZ 55)

Das Kuratorium des MAK hatte weder im Dienstvertrag des früheren Geschäftsführers noch durch eine Richtlinie für eine effektive Begrenzung der Reisekosten gesorgt, obwohl dies auch die Wirt-



Kurzfassung

schaftsprüfungsgesellschaft bei einer 2007 vorgenommenen internen Kontrolle empfohlen hatte. (TZ 56)

Das MAK verfügte über keine Regelungen für die Nutzung von Vielfliegerprogrammen und von Buchungsklassen bei Flügen (Economy Class, Business Class, First Class). (TZ 57)

Kontrollsysteme

Für wesentliche Bereiche wie z.B. MAK Design Shop, Anlagenverwaltung, IT, Lagerhaltung und Inventur bestand kein schriftliches Internes Kontrollsysteem. (TZ 58)

Der bisherige Umfang der Internen Revision beim MAK war in Anbetracht eines aufwandseitigen Gebarungsumfangs von rd. 11,7 Mio. EUR im Jahr 2010 nicht ausreichend. (TZ 59)

Das MAK hatte keine Revisionsordnung, in welcher die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortungen der Internen Revision sowie auch der Zugang zu Informationen und der Umfang der Tätigkeiten der Internen Revision schriftlich festgelegt waren. (TZ 59)

Beim MAK bestand keine Maßnahmenevidenz bzw. Follow-up-Datenbank, um den Umsetzungsstand der von der Internen Revision empfohlenen Maßnahmen verfolgen zu können. Auch war den Kuratoriumsprotokollen nicht zu entnehmen, inwieweit das Kuratorium die Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision weiterverfolgte. (TZ 60)

Die Interne Revision legte nur 2007 einen schriftlichen Bericht vor und berichtete ansonsten nur in Form von Power-Point-Präsentationen, die ohne weitere Erläuterung teilweise nicht verständlich waren. Aus den Power-Point-Präsentationen war auch nicht ersichtlich, in welchem Ausmaß Belegprüfungen vorgenommen wurden. (TZ 61)

Bei der Überprüfung sowohl des Jahresabschlusses des MAK als auch des MAK Los Angeles fand von 2001 bis 2011 kein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft statt. (TZ 62)

Das MAK führte das Controlling bei seinen Exposituren grundsätzlich selbst durch; für das Controlling des MAK Los Angeles schloss es jedoch einen Werkvertrag mit einer externen Controllerin ab. Im Jahr 2010 betrugen die Honorare hierfür rd. 16.600 EUR. (TZ 63)

Website und Buch über den früheren Geschäftsführer

Bei der Onlineschaltung der Website über den früheren Geschäftsführer im Jahr 2003 war der Bezug zum MAK nicht erkennbar, weil Hinweise – wie etwa ein Logo des MAK oder ein Hinweis auf das bezugnehmende Forschungsprojekt – fehlten; die Website wurde erst 2011 zur Gänze in die MAK Website integriert. (TZ 65)

Das MAK schloss mit dem früheren Geschäftsführer erst im August 2011, somit nach dessen Ausscheiden aus dem MAK, einen Vertrag ab, der die Nutzung der Inhalte der Website (Quellen, Forschungsergebnisse) regelte, obwohl diese bereits im Jahr 2003 online gegangen war. (TZ 65)

Die im Zusammenhang mit dem 2008 veröffentlichten Buch über den früheren Geschäftsführer entstandenen Aufwendungen des MAK von rd. 11.000 EUR waren im Verhältnis zu den bisher erzielten Erlösen von 385 EUR der elf verkauften Stücke sehr hoch. (TZ 65)

Das MAK veröffentlichte im Rahmen eines Forschungsprojekts im Internet Biografien aktiver Künstler, schätzte jedoch nicht die künftig dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen. (TZ 65)

Fuhrpark

Ein dreirädriges Motorfahrzeug wurde seit Jahren nicht mehr verwendet und dadurch auch nicht als Werbeträger genutzt. Der Pickup des MAK war nach Ansicht der Kustoden des MAK für den Transport von Kunstobjekten nicht geeignet und verursachte hohe Aufwendungen (rd. 31.000 EUR im Jahr 2001, rd. 67.000 EUR im Jahr 2010). (TZ 66)

Limousinenservice

Die Verwendung eines Limousinenservice für Dienstfahrten des früheren Geschäftsführers war kostengünstiger als die Anschaffung eines Dienstwagens, der höhere Aufwendungen verursacht hätte. Die im Vergleich zu einem Taxi etwas höheren Aufwendungen für den Limousinenservice waren laut Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vertretbar und wirtschaftlich angemessen. (TZ 67)



Kurzfassung

Vermietung von Räumlichkeiten im MAK

Das MAK beauftragte für den Abschluss von Veranstaltungsverträgen und die Organisation von Veranstaltungen im MAK seit 1996 eine Agentur. Das MAK schloss mit dieser Agentur einen Vermittlungsvertrag ab, der als Provision einen Prozentsatz der verrechneten Nettomiete vorsah. Das MAK stellte der Agentur einen Arbeitsraum samt Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung. Die Erträge aus den Vermietungen betrugen zwischen rd. 265.300 EUR im Jahr 2004 und rd. 482.000 EUR im Jahr 2010. Für drei Veranstaltungen zwischen 2008 und 2010 verrechnete das MAK keine Mieten. Im März 2011 kündigte das MAK den Vermittlungsvertrag, weil wegen des Zusammenwirkens zwischen dem früheren Geschäftsführer des MAK und der Agentur die Vertrauensbasis verloren gegangen sei. Das MAK führte seither die Vermietung von Räumlichkeiten und die Organisation von Veranstaltungen selbst durch. (TZ 68)

Geburtstagsfeiern

In den Jahren 2000 bis 2009 fanden im MAK zehn Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers und im Jahr 2002 eine Geburtstagsfeier für den früheren Geschäftsführer statt. (TZ 70)

Der frühere Geschäftsführer wies im Herbst 2010 eine Dienstnehmerin des MAK an, ihm sämtliche Unterlagen zu den Geburtstagsfeiern seiner Mutter zu übergeben und auch die entsprechenden Dateien im IT-System des MAK zu löschen. (TZ 70)

Das MAK stellte weder dem früheren Geschäftsführer noch seiner Mutter die Aufwendungen des MAK und die Miete für die Geburtstagsfeiern in Höhe von rd. 172.000 EUR (laut Sonderprüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) in Rechnung. (TZ 72)

Falsche Angaben auf den Catering-Rechnungen für die Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers konnten schon deshalb nicht überprüft werden, weil keine Lieferscheine vorlagen. Der RH erhielt vom früheren Geschäftsführer die Gästeliste für eine Geburtstagsfeier seiner Mutter im Jahr 2007. Weder die Anzahl der Gäste noch das Cateringdatum stimmten mit der dieser Veranstaltung zugeordneten Cateringrechnung überein. (TZ 71, 73)



BMUKK

**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

Kenndaten des MAK — Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Rechtsgrundlagen	Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002 i.d.g.F.									
Rechtsform	Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes									
Gesellschafter	Republik Österreich (Bund)									
Unternehmensgegenstand	Bewahrung, Ausbau, wissenschaftliche Erschließung, Präsentation und Verwaltung des Sammlungsguts									
Standorte	MAK Hauptgebäude MAK-Expositur Geymüllerschlössel MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles MAK–Gegenwartssdepot Gefechtsturm Arenbergpark Josef Hoffmann Museum, Brtnice (gemeinsam mit Mährischer Galerie in Brno)									
Gebarung	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	Veränderung 2001 – 2010									
	in Mio. EUR									
Betriebserträge	1,31	1,97	2,22	1,81	1,55	2,00	2,52	2,53	2,39	2,82
Basisabgeltung des Bundes ¹	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,50	9,56	9,60
Weitere Mittel des Bundes für das MAK ²	0,42 ³	0,25 ³	0,27 ³	0,04	0,10	0,75	0,03	0,06	0,04	0,04
Betriebsaufwendungen	9,89	10,12	10,18	9,92	9,38	10,39	10,12	10,56	11,50	11,65
Betriebsergebnis	- 0,16	0,10	0,31	- 0,07	0,27	0,36	0,43	0,53	0,49	0,81
Abgang/ Zuweisung zur Deckungsvorsorge	- 0,15	0,00	0,01	- 0,04	0,26	0,49	0,22	0,28	0,15	0,30
	in %									
Deckung der Betriebsaufwendungen durch Betriebserträge (Eigendeckung)	13,2	19,5	21,8	18,2	16,5	19,3	24,9	24,0	20,8	24,2
	in Mio. EUR									
Mittel des Bundes für das MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles ⁴	0,19	0,24	0,21	0,23	0,22	0,19	0,18	0,16	0,02	0,02



Fortsetzung: Kenndaten des MAK — Österreichisches Museum für angewandte Kunst										
Mitarbeiter	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	Anzahl									
Köpfe ⁵	108	102	106	107	108	107	125	136	143	137
VZÄ ⁵	102,5	96,3	100	99,62	102	101	105,29	108,86	112,49	112,1
Besucher										
MAK Hauptgebäude	159.394	164.642	171.532	188.404	190.233	192.854	170.179	170.510	178.218	185.602
MAK-Expositur Geymüller-schlössel	2.034	489	528	698	1.891	1.952	1.616	2.752	2.242	1.894
MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles	10.707	8.627	8.354	8.736	8.798	9.476	7.508	9.540	11.360	10.850
MAK-Gegenwartskunstdepot Gefechtsturm Arenbergpark	-	5.607	2.043	2.663	3.866	1.321	3.624	3.586	3.060	3.133
Josef Hoffmann Museum, Brtnice	-	-	-	-	-	268	2.640	2.070	2.715	2.458

¹ Ab 2009 waren die Mittel des BMUKK für das MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, in der Basisabgeltung des Bundes enthalten.

² Darstellung gemäß den Jahresabschlüssen des MAK

³ Beträge enthalten teilweise auch Mittel für das MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles

⁴ Mittel von 2001 bis 2006 vom BKA, von 2007 bis 2010 vom BMUKK

⁵ jeweils zum Stichtag 31. Dezember

Quellen: MAK, RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte auf Verlangen der Abgeordneten Zinggl, Kogler, Kolleginnen und Kollegen gemäß § 99 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrats die Gebarung des „MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst/Gegenwartskunst“ (MAK) der Jahre 2001 bis 2010. Der Antrag enthielt einen Katalog von 14 Fragen (siehe TZ 74), deren Beantwortung die Überprüfung insbesondere umfassen sollte.

Ziel der Überprüfung war,

- die Rechtsgrundlagen und Struktur des MAK und seiner Expositionen,
- die Zielerreichung und den Nutzen des MAK sowie der Expositionen,
- die Erfüllung der Leitlinien für die besondere Zweckbestimmung des MAK,



Prüfungsablauf und –gegenstand

BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

- die Entwicklung der Erträge, Aufwendungen sowie des Personals,
 - die durch den früheren Geschäftsführer für das MAK entstandenen finanziellen Nachteile und
 - die Inventarisierung des Sammlungsguts sowie die Verwaltung der Leihnahmen und Leihgaben des MAK
- zu beurteilen.

Der RH überprüfte von Mai 2011 mit Unterbrechungen bis Februar 2012 die Gebarung des MAK; ergänzende Erhebungen fanden im BMUKK statt.

Zur leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden für das Kulturressort einheitlich die derzeit aktuelle Bezeichnung BMUKK verwendet.

Zu dem im Juli 2012 an das BMUKK und das MAK übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das MAK im August und September 2012 sowie das BMUKK im Oktober 2012 Stellung. Das MAK legte dem RH nach der Veröffentlichung von Teilen des Prüfungsergebnisses in verschiedenen Medien im November 2012 eine ergänzende Stellungnahme zu den TZ 20 und 21 vor. Das MAK legte in seinen Stellungnahmen verschiedentlich andere Daten vor als bei der Überprüfung an Ort und Stelle.

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Februar 2013.

(2) Das MAK hob in seiner Stellungnahme vom August 2012 hervor, dass sich die Prüfung weitestgehend auf die Amtsperiode des früheren Geschäftsführers beziehe. Der 2011 neu bestellte Geschäftsführer solle vor allem die strategischen Grundlagen und Zielsetzungen des MAK und seiner Expositionen neu ordnen und einen umfassenden Planungsprozess in die Wege leiten. Diese Prozesse würden laut MAK die Einbindung eines internen und externen Personenkreises sowie die Einhaltung der in der Museumsordnung und den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und das Kuratorium vorgeschriebenen Entscheidungswege erfordern.



Chronologie der Ereignisse im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen den früheren Geschäftsführer

2 (1) Im Kulturausschuss des Nationalrats wurde am 12. Oktober 2010 eine Reihe von Vorwürfen gegen den früheren Geschäftsführer des MAK erhoben.

Aufgrund der diesbezüglichen parlamentarischen Anfrage an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom 21. Oktober 2010¹ ersuchte das BMUKK den Vorsitzenden des Kuratoriums des MAK um Stellungnahme dazu. Dieser beauftragte die mit der begleitenden Kontrolle des MAK betraute Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Sonderprüfung im Zusammenhang mit der parlamentarischen Anfrage durchzuführen.

Die Sonderprüfung umfasste fünf Themenbereiche:

- die Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers,
- die Reisen des früheren Geschäftsführers nach Los Angeles,
- die Anmietung einer Luxuslimousine für einen Betriebsausflug,
- den Nutzen und die Aufwendungen des Dienstwagens und
- die Kosten für die Homepage des früheren Geschäftsführers.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft legte den ersten Bericht über die Sonderprüfung im November 2010 vor und führte darin u.a. aus, der frühere Geschäftsführer habe bekanntgegeben, dass das Catering von ihm organisiert und nicht vom MAK bezahlt worden sei. Für vier Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers seien nur geringe Personalaufwendungen von rd. 1.000 EUR entstanden, der Großteil der sonst erhobenen Vorwürfe sei haltlos.

Da nach Ansicht des BMUKK die Punkte Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers und Limousinenservice nicht hinreichend beantwortet waren, ersuchte das BMUKK den Vorsitzenden des Kuratoriums im Dezember 2010 erneut, eine diesbezügliche weiterführende Prüfung zu veranlassen, sich daraus ergebende Schritte einzuleiten und bis 31. Jänner 2011 darüber Bericht zu erstatten. Diese umfassendere Beurteilung und Prüfung sollte den Erstbericht bezüglich der Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergänzen.

¹ Parlamentarische Anfrage Nr. 6699/J-NR/2010 der Abgeordneten Mag. Dr. Wolfgang Zinggl, Kolleginnen und Kollegen vom 21. Oktober 2010 betreffend das Amtsverständnis des MAK-Direktors Peter Noever

**BMUKK****Chronologie der Ereignisse im Zusammenhang
mit dem früheren Geschäftsführer****MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

Der ergänzende Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft lag dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem BMUKK Ende Jänner 2011 vor. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führte darin aus, dass sie den Limousinenservice zur Durchführung von dienstlichen Fahrten und Flughafentransfers für Künstler, Gäste und Mitarbeiter sowie den früheren Geschäftsführer als zweckmäßig erachtete. Hinsichtlich der Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers war für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht eindeutig feststellbar, ob die Veranstaltungen ausschließlich im privaten oder auch im betrieblichen Interesse des MAK gelegen waren. Unter der Annahme eines Mischcharakters der Veranstaltungen schätzte sie die Hälfte der Kosten als privat veranlasst. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schätzte die Selbstkosten für das MAK mit rd. 500 EUR pro Veranstaltung und den Mietentgang des MAK mit 1.122 EUR pro Veranstaltung in der Säulen halle sowie mit 772 EUR für eine Veranstaltung in den Räumlichkeiten der Direktion.

(2) Am 18. Februar 2011 informierte der frühere Geschäftsführer den Vorsitzenden des Kuratoriums, dass für das MAK möglicherweise doch Aufwendungen im Zusammenhang mit den Geburtstagsfeiern für seine Mutter angefallen waren. Der Vorsitzende des Kuratoriums beauftragte am selben Tag die mit der Sonderprüfung befasste Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, weitere Gespräche mit dem früheren Geschäftsführer zu führen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vereinbarte für den 21. Februar 2011 einen Termin mit dem Rechtsanwalt des früheren Geschäftsführers, weil sich dieser zum damaligen Zeitpunkt auf einer Geschäftsreise befand. An dem Treffen nahm auch die Vertreterin der mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen im MAK beauftragten Agentur teil. Letztere erläuterte, dass das MAK die Cateringaufwendungen für die Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers in den Jahren 2000 bis 2009 und für eine Geburtstagsfeier des früheren Geschäftsführers im Jahr 2002 getragen hatte.

Dass die Aufwendungen für die Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers nicht als solche in der Buchhaltung des MAK ausgewiesen worden waren, war durch das Zusammenwirken des früheren Geschäftsführers, der mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur und der Lieferanten möglich gewesen. Aufgrund der falschen Angaben auf den betreffenden Rechnungen war nicht erkennbar – und konnte daher auch von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen ihrer



Chronologie der Ereignisse im Zusammenhang mit dem früheren Geschäftsführer

Sonderprüfung nicht festgestellt werden –, dass diese Rechnungen in Wahrheit das Catering bei den Geburtstagsfeiern betrafen.

(3) Am 22. Februar 2011 gab der frühere Geschäftsführer die Bereitschaft zur tätigen Reue gemäß § 167 Strafgesetzbuch bekannt und verpflichtete sich, bis 30. September 2011 einen Betrag von 220.000 EUR zu refundieren. Bis September 2011 überwies der frühere Geschäftsführer rd. 221.000 EUR an das MAK.

(4) Am 23. Februar 2011 übermittelte der Rechtsanwalt des früheren Geschäftsführers eine Selbstanzeige des früheren Geschäftsführers an das zuständige Finanzamt. In dieser führte der frühere Geschäftsführer aus, dass in den Jahren 2000 bis 2009 in den Räumlichkeiten des MAK in der Regel ein Mal pro Jahr eine Feier veranstaltet wurde, die privat oder zumindest überwiegend privat veranlasst war. Die diesbezüglichen Rechnungen waren in die Buchhaltung des MAK aufgenommen und die darin ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht worden.

(5) Am 23. Februar 2011 gab der frühere Geschäftsführer der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur seinen Rücktritt als Geschäftsführer mit sofortiger Wirkung schriftlich bekannt, den diese im März 2011 schriftlich annahm.

Der Vorsitzende des Kuratoriums berief am 23. Februar 2011 eine Sitzung des Kuratoriums ein und informierte dieses über die bisherigen Geschehnisse. Der Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gab in der Sitzung des Kuratoriums an, dass sich der Schaden aufgrund der neuen Erkenntnisse mittlerweile auf geschätzte rd. 130.000 EUR belief. Der Vorsitzende des Kuratoriums entschied, gegen den früheren Geschäftsführer Strafanzeige zu erstatten, welche das MAK in der Folge einbrachte.

Das Kuratorium empfahl der interimistischen Geschäftsführung, die Geschäftsvorgänge der letzten zehn Jahre (2001 bis 2010) überprüfen zu lassen und den Bericht darüber in der nächsten Sitzung des Kuratoriums am 23. März 2011 vorzulegen.

(6) Am 23. März 2011 übermittelte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Bericht dieser Sonderprüfung, laut dem der Schaden unter Berücksichtigung eines allfälligen steuerlichen Schadens, Verzugszinsen und Umsatzsteuer nunmehr rd. 173.000 EUR betrage. Der Vorsitzende des Kuratoriums informierte in der Sitzung des Kuratoriums am 23. März 2011, dass zur Klärung der Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem früheren Geschäftsführer ein Rechtsgutachten eingeholt worden sei.



BMUKK

**Chronologie der Ereignisse im Zusammenhang
mit dem früheren Geschäftsführer**

**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

Entsprechend den Ergebnissen dieses Rechtsgutachtens komme ein Entlassungsgrund im Sinne des § 27 Angestelltengesetz in Betracht (Untreue im Dienst bzw. Vertrauensunwürdigkeit).

Das Kuratorium empfahl der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund. Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur ermächtigte das Kuratorium in einem Telefonat mit dem Vorsitzenden, die Entlassung in ihrem Namen auszusprechen.

Auf dieser Grundlage löste der Vorsitzende des Kuratoriums den Dienstvertrag des früheren Geschäftsführers mit Wirkung vom 23. März 2011 auf. Das Kuratoriumsprotokoll über die Sitzung vom 23. März 2011 hielt fest, dass seitens des früheren Geschäftsführers kein Abfertigungsanspruch bestand, begründete dies aber nicht näher.

(7) Der frühere Geschäftsführer brachte am 31. Mai 2011 beim Arbeits- und Sozialgericht eine Klage gegen das MAK ein. Der Kläger vertrat die Ansicht, dass im bis zum 31. Dezember 2011 befristeten Dienstverhältnis keine Kündigungsmöglichkeit vereinbart war. In der Klage war zu den Entlassungsgründen ausgeführt, dass die dem Kläger vorgeworfenen Geburtstagsfeiern im Unternehmensinteresse stattgefunden und messbare finanzielle Erfolge erbracht hätten. Dabei bestehe laut Kläger keine Schadenersatzverpflichtung, weil die Veranstaltungen – entgegen der Annahmen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – keinen Mischcharakter aufwiesen. Der Kläger führte weiters aus, dass er mit der am 31. Jänner 2011 abgeschlossenen Sonderprüfung vollständig entlastet worden sei. Der Kläger argumentierte ferner, dass er nach seinem Rücktritt als Geschäftsführer seine Tätigkeit als künstlerischer Leiter des MAK gemäß Dienstvertrag weiter ausführte.

Laut Klage waren die angeblichen Entlassungsgründe verfristet, die Entlassung verspätet ausgesprochen und daher unberechtigt. Die Ansprüche des Klägers beinhalteten eine Kündigungsentschädigung, eine Abfertigung, eine Urlaubseratzleistung, die Prämie für das Jahr 2010 sowie die Rückzahlung von Leistungen des Klägers von rd. 65.000 EUR, die er am 23. Februar 2011 an das MAK im Rahmen der täglichen Reue geleistet hatte.

Die Bruttogesamtsumme der Forderung des Klägers betrug rd. 482.700 EUR; davon forderte der Kläger rd. 181.000 EUR sofort ein. Weiters forderte er durch seinen Dienstvertrag nicht abgegoltene Leistungen in Höhe von bis zu 7,3 Mio. EUR. Der Kläger behielt sich die Geltendmachung bzw. Ausdehnung der Klage um diese Ansprüche ausdrücklich vor.



Chronologie der Ereignisse im Zusammenhang mit dem früheren Geschäftsführer

(8) Gegen die aufgrund der Selbstanzeige des früheren Geschäftsführers ergangenen Steuerbescheide erhob die vom MAK bevollmächtigte Steuerberatungs GmbH am 9. Juni 2011 Berufung. In der Berufungsvorentscheidung des Finanzamts vom 4. Oktober 2011 wurde der Berufung teilweise stattgegeben. Das Finanzamt war der Argumentation, dass es sich bei den Veranstaltungen in Anwesenheit der Mutter des früheren Geschäftsführers des MAK zu 70 % um unternehmerische und zu 30 % um private Veranstaltungen handelte, gefolgt. Hinsichtlich der Berufung gegen die Wiederaufnahme der Verfahren betreffend die Umsatzsteuer für 2003 und 2004 wurde die Berufung wegen hinterzogener Abgaben abgewiesen.

(9) Am 29. September 2011 schränkte der Kläger aus strafprozessuellen Erwägungen sein Klagebegehren um den oben genannten Betrag von rd. 65.000 EUR sowie auf das Feststellungsbegehren ein. Letzteres betraf u.a. die Feststellung, wonach der frühere Geschäftsführer nach seinem Rücktritt seine Tätigkeit als künstlerischer Leiter des MAK gemäß Dienstvertrag weiter ausführte. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war die Klage noch anhängig.

3.1 Durch die vom früheren Geschäftsführer des MAK dem Vorsitzenden des Kuratoriums bekanntgegebenen Unregelmäßigkeiten und die in Folge in Auftrag gegebenen Gutachten sowie die Nachzahlungen an das Finanzamt entstanden folgende Aufwendungen:

Tabelle 1: Aufwendungen für Gutachten und die Nachzahlung an das Finanzamt im Zusammenhang mit dem früheren Geschäftsführer

	Beträge in EUR (ohne USt)
Rechtsberatung für die Sachverhaltsdarstellung des MAK bei der Staatsanwaltschaft Wien	rd. 57.800
Sonderprüfungen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Beratung durch einen Wirtschaftsprüfer	rd. 58.700
Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (50 % davon trug das BMUKK)	rd. 11.000
Bisherige Nachzahlungen an das Finanzamt	rd. 5.200
Summe	rd. 132.700

Quellen: MAK, RH



BMUKK

**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

Hohe Personalaufwendungen, die dem MAK bei der Unterstützung der Berater und Prüfer anfielen, wären zu dem oben genannten Betrag noch hinzuzurechnen. Diese Aufwendungen konnten jedoch nicht beziffert werden, weil es darüber keine Aufzeichnungen gab.

3.2 Der RH empfahl dem MAK, dem früheren Geschäftsführer sämtliche Rechts- und Beratungsaufwendungen, Aufwendungen für Gutachten, die bisherigen Nachzahlungen an das Finanzamt und die vom Finanzamt noch festzustellende Abgabenschuld des MAK, die auf Handlungen des früheren Geschäftsführers zurückzuführen waren, in Rechnung zu stellen.

Rechtsgrundlagen des MAK

4 (1) Mit dem Bundesmuseen-Gesetz² wurde das MAK, das bis zum 31. Dezember 1999 als nachgeordnete Dienststelle des BMUKK geführt wurde, aus der unmittelbaren Bundesverwaltung ausgegliedert und ab 1. Jänner 2000 als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet.

Auf Basis des Bundesmuseen-Gesetzes und rückwirkend ab 1. Jänner 2000 schloss der Bundesminister für Finanzen – im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten – mit dem MAK einen Überlassungsvertrag zur Überlassung bestimmter Immobilien zum entgeltlichen Gebrauch durch das MAK sowie einen Übergabe-/Übernahmevertrag zur Übergabe u.a. des bereits vorhandenen und vom Bund erworbenen Sammlungsguts als Leihgabe an das MAK.

(2) Die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten erließ mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2000 eine Museumsordnung für das MAK, die mit Wirksamkeit vom 2. Dezember 2009 geändert wurde. Nach der geänderten Fassung der Museumsordnung beachtet das MAK bei der Erfüllung seines kulturellen und wissenschaftlichen Auftrags international anerkannte ethische Standards. Solche ethischen Standards sind die „Ethischen Richtlinien für Museen“ des Internationalen Museumsrats (International Council of Museums – ICOM³).

² Das Bundesmuseen-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/1998, wurde 2002 als Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002, neu erlassen. Damit wurde der Geltungsbereich des Bundesmuseen-Gesetzes auf die Österreichische Nationalbibliothek erstreckt.

³ ICOM ist die internationale Organisation für Museen und Museumsfachleute und fungiert als Netzwerk für den fachlichen Austausch von Museumsarbeit. Die Ethischen Richtlinien für Museen der ICOM stellen allgemein akzeptierte Prinzipien und Verhaltensrichtlinien der internationalen Museumsgemeinschaft dar und gelten als Minimalstandards für Museen. Die Museen anerkennen mit der Mitgliedschaft bei ICOM deren Ethische Richtlinien. Das MAK trat im Juni 2011 der ICOM bei.



Exposituren des MAK

Museumsordnung

5 Laut der Museumsordnung aus 2009 verfügte das MAK – abgesehen vom MAK Hauptgebäude – über folgende, als Exposituren bezeichnete Standorte:

- MAK-Expositur Geymüllerschlössel,
- MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles (MAK Los Angeles) mit Schindler House, Mackey Apartments und Fitzpatrick-Leland House,
- MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark und
- Josef Hoffmann Museum, Brtnice (gemeinsame Expositur mit der Mährischen Galerie in Brno).

MAK-Expositur Geymüllerschlössel

6 Das Geymüllerschlössel wurde Anfang des 19. Jahrhunderts in Pötzleinsdorf errichtet, gelangte 1948 in das Eigentum des Bundes und war seit 1965 Expositur des MAK.

MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles

7 Das MAK Los Angeles ging auf eine Initiative des früheren Geschäftsführers des MAK zurück und wurde 1994 eröffnet.

Aktivitäten des MAK Los Angeles fanden in drei von dem 1914 in die USA emigrierten Wiener Architekten Rudolph M. Schindler, einem Schüler von Otto Wagner, erbauten Häusern statt:

- Schindler House: Das 1921 bis 1922 errichtete Gebäude war Schindlers Wohn- und Studiohaus in West Hollywood, welches sich nunmehr im Eigentum von „Friends of the Schindler House“, einer 1976 gegründeten Non-Profit-Organisation (NPO), befand. Im Schindler House fanden Ausstellungen, Lesungen, Vorträge und andere Veranstaltungen statt. Im Schindler House befand sich auch ein Shop.
- Mackey Apartments: Das 1939 errichtete Apartmentgebäude mit fünf Wohneinheiten wurde 1995 von der Republik Österreich um 450.000 USD angekauft. Es diente für den Aufenthalt von Stipendiaten des MAK Artists and Architects in Residence Program und beherbergte das Mackey Archive zur zeitgenössischen experimentellen Kunst und Architektur. Die Apartments konnten auch für Kurzaufenthalte gemietet werden.



Expositionen des MAK

**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

- Fitzpatrick-Leland House: Das 1936 erbaute Haus befand sich seit 2007 aufgrund einer Schenkung im Teileigentum (38 %) der NPO MAK Los Angeles (siehe TZ 8). Das Fitzpatrick-Leland House stand in den Jahren 2008 und 2009 für ein Stipendiatenprogramm, die „MAK Urban Future Initiative“, das vom US-Department of State, Bureau of Educational and Cultural Affairs, einmalig mit insgesamt 410.000 USD finanziert wurde, für bereits etablierte Künstler und Architekten zur Verfügung. Danach wurde das Fitzpatrick-Leland House an andere NPO vermietet, die Stipendiatenprogramme durchführten. Im Rahmen der MAK Urban Future Initiative erhielten interdisziplinär tätige Urbanisten, Zukunftsforscher, Architekten, Designer, Theoretiker u.a. – mit dem Focus auf Entwicklungs- und Schwellenländer – die Chance, im ständigen Diskurs mit Kollegen aus Österreich und der westlichen Welt neue Strategien und Lösungsansätze für die immer größer werdenden urbanen Notwendigkeiten der stetig wachsenden Ballungsräume zu erforschen.

Tabelle 2: Eigentümer des Schindler House, der Mackey Apartments und des Fitzpatrick-Leland House

Schindler House	Mackey Apartments	Fitzpatrick-Leland House
Friends of the Schindler House (100 %)	Republik Österreich (100 %)	NPO MAK Center for Art and Architecture Los Angeles (38 %), Privateigentümer (62 %)

Quelle: RH

8.1 Für das MAK Los Angeles war von 1994 bis Mitte 2006 die Schindler-Initiative, ab Mitte 2006 bis 2009 zusätzlich und danach ausschließlich die NPO MAK Los Angeles tätig. Hintergrund dieser Entwicklung war die Notwendigkeit einer eigenen Rechtsträgerschaft für das MAK Los Angeles:

- (1) Die Republik Österreich schloss im Jahr 1994 mit „Friends of the Schindler House“ einen Kooperationsvertrag ab, die sogenannte Schindler-Initiative, mit dem Ziel,
- Gebäude, die von Rudolph M. Schindler erbaut wurden, zu erwerben und
 - ein Zentrum für Architektur und Kunst am Standort des Schindler House zu betreiben.

Als Organ zur Steuerung der Schindler-Initiative war laut Kooperationsvertrag das „MAK Governing Committee“ eingerichtet mit sieben



Expositionen des MAK

Mitgliedern: je zwei Vertreter des MAK, des BMUKK und der „Friends of the Schindler House“ sowie dem Generalkonsul der Republik Österreich in Los Angeles.

(2) Der frühere Geschäftsführer des MAK gründete gemeinsam mit zwei in Kalifornien ansässigen Staatsbürgern der USA⁴ im Juni 2006 die NPO MAK Los Angeles. Die NPO MAK Los Angeles war ein selbstständiger, steuerlich begünstigter Rechtsträger, der unabhängig von „Friends of the Schindler House“ Förderungen und Spenden erhalten konnte.

Die NPO MAK Los Angeles verfügte über folgende Organe:

- „Board of Directors“ (im Folgenden: Verwaltungsrat); der Verwaltungsrat hatte operative und überwachende Aufgaben – u.a. die Ernennung und Abberufung der Geschäftsführer. Mitglieder waren der Geschäftsführer des MAK und zwei in Kalifornien ansässige Staatsbürger der USA.
- „Officers“ (im Folgenden: Geschäftsführung); die Geschäftsführung war für den laufenden Betrieb verantwortlich.
- „Members“ (im Folgenden: Mitglieder) gab es erst seit der Änderung des Gesellschaftsvertrags im Dezember 2009. Mitglieder waren ein Vertreter des BMUKK – der Leiter der Kultursektion, der die wirtschaftliche Gebarung des MAK kontrollierte und für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben im Interesse des Bundes tätig war –, der Geschäftsführer des MAK und der Generalkonsul der Republik Österreich in Los Angeles, letzterer ohne Stimmrecht. Die Aufgaben der Mitglieder waren u.a. der Beschluss des Budgets und des Jahresprogramms, die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und die Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte.

Tabelle 3: Organe der NPO MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles

Mitglieder (ab 2009):	Geschäftsführer des MAK ein Vertreter des BMUKK Generalkonsul der Republik Österreich in Los Angeles
Verwaltungsrat (ab 2006):	Geschäftsführer des MAK zwei Staatsbürger der USA
Geschäftsführung (ab 2006)	

Quelle: RH

⁴ Laut kalifornischem Recht war es notwendig, dass auch zwei ortsansässige Personen in den Organen der NPO MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, vertreten waren.



Expositionen des MAK

BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

(3) Der frühere Geschäftsführer des MAK informierte das Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan des MAK erst am 19. November 2007 über das Bestehen der NPO MAK Los Angeles. Anlass dafür war die geplante Schenkung des Fitzpatrick-Leland House an die NPO MAK Los Angeles. Das Kuratorium des MAK ersuchte die Geschäftsführung des MAK um eine klare und detaillierte Sachverhaltsdarstellung an das BMUKK und das Kuratorium. Allenfalls wäre laut Kuratoriumsprotokoll die Finanzprokuratur damit zu befassen.

(4) Im Dezember 2007 wurden der NPO MAK Los Angeles 38 % des Fitzpatrick-Leland House als Schenkung übertragen.

- Ein vom MAK im Dezember 2007 von einem österreichischen Rechtsanwalt eingeholtes Gutachten sah keine Verpflichtungen der Republik Österreich und des MAK aus diesem Rechtsgeschäft. Eine Prüfung der Haftung aus dem Blickwinkel des kalifornischen Rechts war jedoch ebenso wenig vorgenommen worden wie die Prüfung einer möglichen Durchgriffshaftung oder der Aspekt, dass der Geschäftsführer des MAK im Falle einer persönlichen Inanspruchnahme nach kalifornischem Recht – aufgrund des Dienstnehmerhaftungsprivilegs – über Regressansprüche gegenüber dem MAK verfügen könnte.
- Laut dem vom BMUKK im Jänner 2008 von der Finanzprokuratur eingeholten Gutachten wäre eine Haftung der Republik Österreich für Verbindlichkeiten des Fitzpatrick-Leland House insofern gegeben, als Steuern und Verbindlichkeiten aus dieser Transaktion in der Höhe von insgesamt 16.520 USD dem Budget der Schindler-Initiative zugeordnet worden waren. Die Schindler-Initiative zahlte von 2007 bis 2009 für das Fitzpatrick-Leland House Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 35.602 USD.

Das Kuratorium des MAK stimmte im Jänner 2008 auf der Grundlage des vom MAK eingeholten Gutachtens des Rechtsanwalts in einem Umlaufbeschluss dem Vorhaben der NPO MAK Los Angeles zu, das Fitzpatrick-Leland House in mehreren Etappen als Schenkung anzunehmen. Das Gutachten der Finanzprokuratur wurde nicht an das Kuratorium weitergeleitet.

(5) Seit dem Jahr 2010 bestand ein weiteres Angebot zweier Personen, der NPO MAK Los Angeles ein weiteres in Los Angeles gelegenes, von Schindler entworfenes Haus testamentarisch zu vermachen; bis zur Geburungsüberprüfung durch den RH war dies jedoch nicht Gegenstand von Kuratoriumssitzungen des MAK.



Expositionen des MAK

(6) Die Änderung des Gesellschaftsvertrags im Jahr 2009 (Mitglieder als Gesellschaftsorgan) war nicht Gegenstand der Sitzungen des Kuratoriums des MAK. Gutachten über eine aus der Änderung des Gesellschaftsvertrags entstehende Haftung der NPO MAK Los Angeles sowie der in den Organen tätigen Personen nach kalifornischem Recht und etwaige Folgen für die Republik Österreich und das MAK wurden nicht eingeholt.

8.2 (1) Der RH kritisierte, dass der frühere Geschäftsführer des MAK das Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan über maßgebliche strategische Entscheidungen, nämlich

- die Gründung der NPO MAK Los Angeles 2006 und
- die Änderung des Gesellschaftsvertrags der NPO MAK Los Angeles 2009,

nicht oder nicht rechtzeitig informierte.

Der RH empfahl dem BMUKK und dem MAK, künftig das Kuratorium des MAK in Bezug auf das MAK Los Angeles vollständig und vor maßgeblichen Entscheidungen zu informieren, um das wirtschaftliche Aufsichtsorgan in die Lage zu versetzen, bei der strategischen Ausrichtung des MAK mitzuwirken.

(2) Der RH bemängelte, dass das MAK und das BMUKK weder vor der Gründung der NPO MAK Los Angeles im Jahr 2006 noch vor der Änderung des Gesellschaftsvertrags im Jahr 2009 die Haftung der Organe nach kalifornischem Recht überprüfen ließen und das BMUKK 2008 das Gutachten der Finanzprokuratur dem Kuratorium nicht zur Kenntnis brachte.

Er empfahl dem BMUKK und dem MAK, die Haftung der Organe von Rechtsträgern nach der Rechtslage des Staates, in dem Aktivitäten gesetzt werden sollen, in künftigen Fällen bereits im Vorfeld abzuklären.

Der RH empfahl dem BMUKK, dem Kuratorium des MAK künftig alle Informationen (z.B. Gutachten) als Grundlagen für eine Entscheidungsfindung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Schließlich kritisierte der RH, dass der für die Kontrolle der wirtschaftlichen Gebarung und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des MAK zuständige Leiter der Kultursektion des BMUKK auch als dessen Vertreter zum Mitglied der NPO MAK Los Angeles bestellt wurde.



Expositionen des MAK

BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Der RH empfahl dem BMUKK, als Mitglied der NPO MAK Los Angeles einen Vertreter des BMUKK zu entsenden, der nicht mit der wirtschaftlichen und rechtlichen Kontrolle des MAK befasst ist, um Unvereinbarkeiten zu vermeiden.⁵

8.3 Das MAK teilte in seiner Stellungnahme mit, die rechtliche Struktur der NPO MAK Los Angeles sei seit der Reorganisation im Dezember 2009 klar festgelegt. Das MAK trage die direkte finanzielle, operative und künstlerische Verantwortung, das Kuratorium des MAK sei auch für die NPO MAK Los Angeles zuständig. Das Kuratorium habe sich jedenfalls seit 2010 insbesondere im Rahmen der Behandlung des Vorhabensberichts auch mit der NPO MAK Los Angeles auseinandergesetzt.

Das MAK teilte weiters mit, den Bericht des RH zum Anlass zu nehmen, die Haftung der Organe von Rechtsträgern nach der Rechtslage jenes Staates zu klären, in dem die Aktivitäten gesetzt werden sollen, ungeachtet dessen, dass sich aus keinem der Gespräche mit dem Anwalt in Los Angeles ein Hinweis auf eine Haftung ergeben habe.

Laut Stellungnahme des BMUKK sei die NPO MAK Los Angeles als Folge der im Dezember 2009 beschlossenen Neugestaltung der rechtlichen Struktur eine „Dependance“ des MAK, dem damit die direkte operative und finanzielle Verantwortung für die NPO MAK Los Angeles zukomme. Das Kuratorium des MAK als wirtschaftliches Aufsichtsorgan werde in alle wichtigen Entscheidungen eingebunden bzw. habe das Recht und auch die Verpflichtung, sich zu allen aus seiner Sicht wesentlichen wirtschaftlichen Aspekten der Arbeit auch in Bezug auf die NPO MAK Los Angeles informieren zu lassen. Zusätzlich sei in der 2011 erlassenen Geschäftsordnung für das Kuratorium dessen Zustimmung zu einer Reihe von wichtigen Entscheidungen der Geschäftsführung vorgesehen. Weiters seien sowohl das Kuratorium als auch das BMUKK im Rahmen der Genehmigung der langfristigen Museumskonzepte sowie der jährlichen Strategieberichte in strategische Entscheidungen eingebunden.

Weiters führte das BMUKK aus, dass seit der 1994 erfolgten Gründung der MAK Schindler Initiative großer Wert auf eine möglichst hochrangige Involvierung des Bundes gelegt worden sei. Sowohl vor als auch nach der Ausgliederung der Bundesmuseen sei diese Funktion durch jene Sektion wahrgenommen worden, die gleichzeitig auch mit der Aufsicht über die Arbeit der Bundesmuseen betraut war. Damit konnten über diesen Zeitraum die Interessen des Bundes erfolgreich sichergestellt werden.

⁵ vgl. Bericht des RH „Volkstheater Gesellschaft m.b.H.“, Reihe Bund 2008/10, S. 156, TZ 3; Bericht des RH „Salzburger Festspelfonds“, Reihe Bund 2012/1, S. 42, TZ 5



Expositionen des MAK

stellte werden. Nicht zuletzt konnten mit dieser begleitenden Kontrollfunktion durch den Eigentümervertreter des Bundes im MAK rechtzeitig allfällige nachteilige Aspekte der ursprünglich geplanten gesellschaftsrechtlichen Konstruktion der NPO MAK Los Angeles zeitgerecht erkannt und umfassende Maßnahmen eingeleitet werden.

Auch nach der Änderung des Gesellschaftsvertrags der NPO MAK Los Angeles im Jahr 2009 sei die Rolle des Bundes beibehalten worden. Ebenso wie in den Jahren davor sei damit jedoch keine operative Verantwortung verbunden. Diese werde durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung wahrgenommen.

Hinsichtlich der Finanzgebarung habe die neue Konstruktion der NPO MAK Los Angeles eine Verbesserung erbracht, weil ab diesem Zeitpunkt die Mittel für den Betrieb der NPO MAK Los Angeles aus der Basisabgeltung für das MAK sowie allenfalls von Dritten zur Verfügung gestellten Zuwendungen festgelegt und disponiert werden und damit der Kontrolle durch das Kuratorium des MAK unterliegen.

Die wissenschaftliche und künstlerische Verantwortung liege beim Geschäftsführer des MAK, der als Mitglied der NPO MAK Los Angeles auch die gesellschaftsrechtlichen Interessen vertrete. Daneben sei aus Sicht des BMUKK ein mit der rechtlich-wirtschaftlichen Kontrolle des MAK befasster Eigentümervertreter als Mitglied zu entsenden, um die intendierte Präsenz in der Expositur NPO MAK Los Angeles sicherzustellen.

Das BMUKK übermittelte dem RH ein Gutachten der mit der Reorganisation der NPO MAK Los Angeles befassten Anwaltskanzlei. Aus diesem Gutachten der Anwaltskanzlei ging hervor, dass die Mitglieder der NPO MAK Los Angeles aufgrund der durch den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben – wie etwa den Beschluss des Budgets und des Jahresprogramms – als primäres Leitungsorgan anzusehen seien. Es bestünden daher für die Mitglieder und für den Verwaltungsrat dieselben Sorgfaltspflichten und Haftungen. Die persönliche Haftung sei zwar bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit aufgrund verschiedener Gesetze in den USA eingeschränkt, allfällige Ansprüche gegen Mitglieder könnten jedoch gegenüber den entsendenden Organisationen (Bund und MAK) geltend gemacht werden.

Das Gutachten wies ferner darauf hin, dass die Mitglieder nicht ausdrücklich von der begünstigenden Klausel im Gesellschaftsvertrag erfasst waren, wonach bestimmte Vertreter über einen Schadenersatzanspruch gegenüber der NPO MAK Los Angeles verfügen, soweit diese Vertreter ein gewisses Mindestmaß an Sorgfalt eingehalten haben.



Expositionen des MAK

BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Das BMUKK teilte mit, dass es beabsichtige, die Schadenersatzklause im Gesellschaftsvertrag bei der nächsten Sitzung der Mitglieder im November 2012 abzuändern und den Kreis der Begünstigten um den der Mitglieder zu erweitern.

- 8.4** Der RH erwiderte dem BMUKK, dass der Leiter der Kultursektion als Mitglied der NPO MAK Los Angeles u.a. bestimmte Rechtsgeschäfte genehmigen kann, die in weiterer Folge seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Kontrolle im BMUKK unterliegen.

Der RH empfahl dem BMUKK, die Grundsätze der OECD-Leitsätze zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen zu beachten und Aufsicht und operative Verantwortung gegenüber der NPO MAK Los Angeles zu trennen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, als Mitglied der NPO MAK Los Angeles einen Vertreter des BMUKK zu entsenden, der nicht mit der wirtschaftlichen und rechtlichen Kontrolle des MAK befasst ist.

MAK–Gegenwartssdepot Gefechtsturm Arenbergpark

- 9.1** (1) Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, überließ mit dem Überlassungsvertrag (siehe TZ 4) dem MAK das 3. und 4. Geschoß des Gefechtsturms Arenbergpark.

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. trat 2003 in das Mietverhältnis mit dem MAK ein und schloss mit dem MAK im Juli 2003 einen Mietvertrag auch über die Nutzung des Erdgeschoßes und des 8. Geschoßes des Gefechtsturms Arenbergpark ab.

Im Jahr 2004 und zuletzt 2011 schloss die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. mit dem MAK einen Mietvertrag über das gesamte Objekt Gefechtsturm Arenbergpark (Erdgeschoß bis 9. Obergeschoß) ab.

(2) Laut Mietvertrag oblag dem MAK die Einholung und Erfüllung von behördlichen Genehmigungen zur Nutzung des Mietgegenstands.

Für Ausstellungen im MAK–Gegenwartssdepot Gefechtsturm Arenbergpark hatte das MAK jährlich eine Bewilligung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz einzuholen. Für das Jahr 2007 fehlte ein entsprechender Bescheid; das MAK führte in diesem Jahr insgesamt sieben Veranstaltungen durch.

Die zuständige Behörde erteilte im April 2011 aufgrund des Zustands der elektrischen Anlagen des MAK–Gegenwartssdepots Gefechtsturm Arenbergpark in einem Bescheid Auflagen, die das MAK nicht erfüllte.



Expositionen des MAK

Obwohl im MAK bekannt war, dass für Veranstaltungen und den Museumsbetrieb im MAK-Gegenwortsdepot Gefechtsturm Arenbergpark keine behördliche Betriebsbewilligung vorlag, war das MAK-Gegenwortsdepot Gefechtsturm Arenbergpark vom 1. Mai bis Mitte September 2011 für Besucher geöffnet.

Erst aufgrund eines diesbezüglichen Hinweises des RH an den nunmehrigen Geschäftsführer des MAK veranlasste dieser die Schließung des MAK-Gegenwortsdepots Gefechtsturm Arenbergpark für Besucher.

- 9.2** Der RH kritisierte, dass das MAK 2007 Ausstellungen und Veranstaltungen im MAK-Gegenwortsdepot Gefechtsturm Arenbergpark durchführte, obwohl es über keine entsprechende Genehmigung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz verfügte. Auch für die Öffnung des MAK-Gegenwortsdepots Gefechtsturm Arenbergpark vom 1. Mai bis Mitte September 2011 für Besucher lag keine behördliche Betriebsbewilligung vor.

Der RH empfahl dem MAK, künftig Veranstaltungen und den Museumsbetrieb – insbesondere im MAK-Gegenwortsdepot Gefechtsturm Arenbergpark – nur auf Basis erteilter Betriebsbewilligungen durchzuführen.

- 9.3** *Das MAK merkte bezüglich der baupolizeilichen Benützungsbewilligung an, dass das Einreichverfahren aufgrund laufender Fristverlängerungen für den Umbau des Gefechtsturms gemäß dem Projekt „Contemporary Art Tower (CAT)“ bis zum Zeitpunkt der baupolizeilichen Begehung im September 2011 noch nicht abgeschlossen und somit noch keine Fertigstellungsanzeige für den Umbau abgegeben gewesen sei. Das MAK habe erst nach dem Ausscheiden des früheren Geschäftsführers das Projekt CAT endgültig ad acta gelegt und in der Folge ein neues Bewilligungsverfahren eingeleitet.*

Josef Hoffmann
Museum, Brtnice

- 10** Das MAK schloss im April 2006 einen Kooperationsvertrag mit der Mährischen Galerie in Brno über die gemeinsame Führung des Josef Hoffmann Museums in Brtnice ab. Das MAK stellte für gemeinsame Ausstellungen Kuratoren und Ausstellungsobjekte zur Verfügung. Von 2005 bis 2010 standen den Aufwendungen von insgesamt rd. 239.000 EUR Mittel der EU von insgesamt 189.000 EUR, weitere Erträge von 8.000 EUR und Mittel des MAK von rd. 42.000 EUR gegenüber.



BMUKK

**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

Ziele

Rahmenziel-
vereinbarung

11.1 (1) Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur schloss gemäß § 5 Abs. 7 Bundesmuseen-Gesetz mit dem MAK im Oktober 2010 eine Rahmenzielvereinbarung auf drei Jahre ab. Diese umfasste einen für alle wissenschaftlichen Anstalten gemäß § 1 Bundesmuseen-Gesetz gültigen allgemeinen Teil mit elf Zielen sowie einen besonderen Teil für das MAK mit zwei Zielen.⁶

(2) Zu den einzelnen Zielen waren Maßnahmen und Erfolgsindikatoren angeführt, diese waren jedoch vielfach nicht operativ. Zum Beispiel lautete zum Ziel „Einrichtung eines umfassenden Krisen- und Evakuierungsmanagements für Besucher, Mitarbeiter sowie alle Sammlungs- und Gebäudeteile“ der Erfolgsindikator „Vorlage der Pläne“.

Zeitangaben für die Umsetzung der Maßnahmen bzw. von Teilschritten waren nur bei acht der 13 Ziele und auch bei diesen nicht für alle vereinbarten Maßnahmen angeführt.

Auch das Kuratorium des MAK fand in seiner Sitzung vom 30. August 2010 die Formulierungen der Rahmenzielvereinbarung recht vage und allgemein.

⁶ Der allgemeine Teil der Rahmenzielvereinbarung umfasste folgende Ziele:

- Aufbau einer nachhaltigen Bindung zu Kindern und Jugendlichen;
- Entwicklung gemeinsamer Angebote der Bundesmuseen bezüglich der Eintrittskarten- und Preisstrukturen im Rahmen der Direktorenkonferenz;
- nachhaltige Erhöhung des Anteils an Besuchern mit besonderen Bedürfnissen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund;
- Verbesserung der Serviceleistungen im Bereich textlicher Erläuterungen für Besucher;
- Stärkung der Außenwirkung der Forschungstätigkeit;
- Erleichterung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der Bibliotheksbestände für externe Leser;
- Erstellung eines Umsetzungsplans zur sukzessiven inventarischen Erschließung des Sammlungsbestands;
- Einrichtung eines umfassenden Krisen- und Evakuierungsmanagements für Besucher, Mitarbeiter sowie alle Sammlungs- und Gebäudeteile;
- planvolles und zielbewusstes Vorgehen bei der Restaurierung;
- längerfristiges Depotkonzept;
- Maßnahmen im Rahmen einer Initiative zur Verbesserung in den Bereichen Personal und Organisation.

Der besondere Teil umfasste folgende Ziele für das MAK:

- stärkere Nutzung und Ausbau von Kooperationen des MAK, insbesondere mit der Universität für angewandte Kunst;
- Entwicklung eines neuen Marketingkonzepts.



Ziele

11.2 Der RH wies darauf hin, dass in Zielvorgaben Zieltyp, Zielausmaß und zeitlicher Bezug eindeutig formuliert sein müssen, um eine Grundlage für die nachfolgende Überprüfung der Zielerreichung zu geben. Die vielfach nicht operativen Maßnahmen und Erfolgsindikatoren der Rahmenzielvereinbarung, die zu einem großen Teil nicht konkreten Formulierungen und das teilweise Fehlen von Zeitangaben für die Umsetzung der Maßnahmen eröffneten Interpretationspielräume, wodurch eine Evaluierung vielfach nicht möglich war.

Der RH empfahl dem BMUKK, die Maßnahmen und Erfolgsindikatoren in Rahmenzielvereinbarungen operativ zu formulieren und für alle Ziele konkrete Zeitangaben für die Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen und die Umsetzung von Teilschritten anzugeben. Dadurch wäre jeweils anhand objektiver Kriterien evaluierbar, ob bzw. in welchem Ausmaß die vereinbarten Ziele erreicht wurden.

11.3 *Laut Stellungnahme des BMUKK sei es nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen, Vorgaben im Sinne von Weisungen zur operativen und vom BMUKK permanent nachzuprüfenden Steuerung der Geschäftsführungen zu geben, sondern in den Rahmenzielvereinbarungen eine Präzisierung des kulturpolitischen Auftrags aus dem jeweils geltenden Regierungsprogramm durch die/den jeweilige/n Bundesminister/in vorzunehmen.*

Den Rahmenzielvereinbarungen sei somit ein Zielkatalog hinterlegt, dessen Umsetzung in den jährlichen Vorhabensberichten und durch die zuständige Kultursektion im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Abstimmungen zeitnah erfolge. Daneben seien die Kuratorien im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion, insbesondere anlässlich der vierteljährlich stattfindenden Kuratoriumssitzungen angehalten, auch die in den Rahmenzielvereinbarungen festgelegten Ziele der wissenschaftlichen Anstalten zu überwachen.

11.4 Der RH wies auf § 8 Abs. 9 der Museumsordnung für das MAK aus 2009 hin, in dem festgelegt ist, dass die Geschäftsführung jährlich einen Vorhabensbericht erstellt, der einen Strategiebericht, eine Vorschaurechnung und eine Analyse der Zielerreichung bezogen auf die Rahmenzielvereinbarung gemäß Abs. 8 umfasst. Der Vorhabensbericht ist nach Genehmigung durch das Kuratorium gemäß § 8 Abs. 1 Bundesmuseen-Gesetz 2002 der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Genehmigung vorzulegen.

Eine Analyse der Zielerreichung erfordert das Vorliegen von Zielvorgaben, in welchen Zieltyp, Zielausmaß und zeitlicher Bezug eindeutig formuliert sind und welche somit operativ sind.

Das Vorliegen von operativen Zielen stellt somit eine Grundvoraussetzung für die Durchführung der vom BMUKK angesprochenen Überwachung der Umsetzung der in der Rahmenzielvereinbarung festgelegten Ziele durch das Kuratorium und das BMUKK dar.

12.1 Verschiedene Ziele, bei denen aufgrund der angeführten Zeitangaben bereits Maßnahmen zu treffen gewesen wären, hatte das MAK nicht oder nur teilweise verwirklicht.

- So waren bspw. für das Ziel eines planvollen und zielbewussten Vorgehens bei der Restaurierung als Erfolgsindikator das Vorliegen eines langfristigen Restaurierungsplans für alle Sammlungsteile und der diesbezügliche Nachweis im Rahmen des Vorhabensberichts 2012 bis 2014 angeführt.
- Für das Ziel Erleichterung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der Bibliotheksbestände für externe Leser nannte die Rahmenzielvereinbarung als Maßnahme einen Stufenplan für das vollständige Erfassen der Bibliotheksbestände in einer Bibliotheksdatenbank, als Erfolgsindikatoren die Vorlage des Plans und die Information über den Umsetzungsstand im Rahmen des Vorhabensberichts 2011 bis 2013.
- Für das Ziel Umsetzungsplan zur sukzessiven inventarischen Erschließung des Sammlungsbestands waren als Maßnahmen u.a. ein Stufenplan für die vollständige Erschließung des Sammlungsbestands, die Vervollständigung der digitalen Datenbank und die Vernetzung mit der nationalen Digitalisierungsstrategie angeführt, als Erfolgsindikator u.a. ein Umsetzungsplan im Rahmen des Vorhabensberichts 2011 bis 2013.

Die Vorhabensberichte 2011 bis 2013 und 2012 bis 2014 enthielten weder einen langfristigen Restaurierungsplan noch einen Stufenplan für das vollständige Erfassen der Bibliotheksbestände in einer Bibliotheksdatenbank noch einen Umsetzungsplan zur Erschließung des Sammlungsguts.

12.2 Der RH bemängelte, dass das MAK verschiedene Maßnahmen zur Erreichung von Zielen bzw. vorgesehene Teilschritte noch nicht gesetzt hatte, obwohl diese gemäß der Rahmenzielvereinbarung bereits erfolgen hätten sollen.

Der RH empfahl dem MAK, die mit dem BMUKK in der Rahmenzielvereinbarung festgelegten Ziele in der vorgesehenen Weise umzusetzen.



Ziele

Er empfahl dem BMUKK, die Umsetzung der mit dem MAK in der Rahmenzielvereinbarung festgelegten Ziele zeitnah zu verfolgen und erforderlichenfalls deren Verwirklichung einzumahnen.

12.3 *Das MAK verwies bezüglich der Umsetzung des langfristigen Restaurierungsplans auf den Sammlungsbestand von über 700.000 Objekten und den damit verbundenen konservatorischen und restauratorischen Betreuungs- und Bearbeitungsaufwand, der nicht in gleicher Weise – wie in Museen mit teilweise deutlich geringerem Sammlungsbestand – umsetzbar sei. Für das MAK sei die Erfassung der Objekte in restauratorischen Zustandsprotokollen inklusive bildlicher Dokumentation eine Grundvoraussetzung für die Erstellung eines langfristigen Restaurierungsplans. Die systematische Zustandserfassung aller Sammlungsobjekte bedeute einen enormen Arbeits- und Zeitaufwand und müsse zusätzlich zu den eigentlichen Hauptaufgaben der Restaurierung durch die Mitarbeiter des MAK erfolgen. Das MAK habe auf diese Problematik in seinem Vorhabensbericht dezidiert hingewiesen. Das MAK würde nunmehr die Erstellung von Zustandsprotokollen und deren Erfassung in der zentralen Bild-Datenbank planen.*

Das MAK führte weiters aus, dass die mehr als 700.000 Objekte in den Inventarbüchern vollständig inventarisiert seien. Seit 2009 würde an der Erarbeitung und Definition interner Datenstandards in Übereinstimmung mit internationalen Datenstandards gearbeitet werden, welche die Grundvoraussetzung für die Digitalisierung/Erfassung aller Objekte in einer zentralen Bild-Datenbank und in der Folge für die Erstellung eines Stufenplans zur öffentlichen Nutzung der gesamten Sammlung darstelle. Das MAK könne vor Abschluss dieser Vorarbeiten den Aufwand und die Zeit nicht fundiert abschätzen. Das MAK plane jedoch, den Stufenplan in den nächsten Vorhabensbericht aufzunehmen.

12.4 Der RH wies darauf hin, dass die Rahmenzielvereinbarung zwischen der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur und der Geschäftsführung des MAK abgeschlossen wurde. Gemäß § 1 Z 2 der Präambel zur Rahmenzielvereinbarung wurden die Ziele aufgrund und unter Berücksichtigung der langfristigen strategischen Planung auf Vorschlag der wissenschaftlichen Anstalt MAK und unter Bezugnahme auf die kulturpolitischen Ziele formuliert.

Gemäß der Rahmenzielvereinbarung hat das MAK die Ziele somit selbst vorgeschlagen und sich durch die Vereinbarung zu deren Umsetzung bis zu dem bei den Erfolgsindikatoren jeweils vorgesehenen Zeitpunkt, soferne ein solcher angegeben war, verpflichtet.

Die Tatsache, dass der Sammlungsbestand des MAK über 700.000 Objekte umfasste, war dem MAK jedenfalls auch bereits beim Abschluss der Rahmenzielvereinbarung im Oktober 2010 bekannt und stellte daher keine Änderung der ursprünglichen Ausgangsbedingungen dar.

Der RH bekraftigte seine Empfehlung an das MAK, die mit dem BMUKK in der Rahmenzielvereinbarung festgelegten Ziele in der vorgesehenen Weise umzusetzen.

Ziele in Vorhabensberichten und Budgets sowie für die Expositionen

- 13.1** (1) Die Vorhabensberichte bzw. Budgets des MAK für 2001 bis 2010 enthielten neben teilweise allgemein gehaltenen Zielformulierungen (z.B. „weiterer Ausbau der Positionierung des MAK als treibende Kraft sowohl in der Wiener als auch in der internationalen Museumslandschaft“) auch konkrete operative Vorgaben wie bspw. die Erzielung einer bestimmten Besucheranzahl, die Höhe der Erlöse aus Eintritten sowie ab 2007 den Deckungsbeitrag des MAK Design Shop.

Das MAK erreichte laut seinen Besucheraufstellungen die vorgesehene Besucheranzahl in sieben und die vorgesehenen Erlöse aus Eintritten in fünf von zehn Jahren. Der MAK Design Shop erreichte den ab 2007 geplanten Deckungsbeitrag in zwei von vier Jahren.

(2) In den Vorhabensberichten des MAK waren die Tätigkeiten bei den Expositionen lediglich allgemein beschrieben. Operative Ziele für die Expositionen bestanden nicht.

- 13.2** (1) Das MAK erreichte die von ihm geplanten Ziele hinsichtlich Besucheranzahl, Erlöse aus Eintritten und Deckungsbeitrag des MAK Design Shop nicht in vollem Umfang.

Der RH empfahl dem MAK, die Bemühungen zur Erreichung der in den Vorhabensberichten und Budgets enthaltenen Ziele zu verstärken.

(2) Der RH wies abermals darauf hin, dass durch das Fehlen operativer Ziele eine Evaluierung der Zielerfüllung bzw. des Nutzens nicht möglich war, und empfahl dem MAK, für die Expositionen operative Ziele festzulegen.

- 13.3** *Das MAK führte in seiner Stellungnahme folgende Ziele für die Expositionen an:*

(1) Im Geymüllerschlössel – als „Biedermeierjuwel“ des MAK – sollte die Bedeutung des Biedermeier als eines der frühen Experimentierfelder der Wiener Moderne in den kommenden Jahren noch stärker herausgearbeitet werden. Eines der Schwerpunktgebiete des MAK sei die Wie-



Ziele

ner Moderne, die zahlreiche Wurzeln im Biedermeier habe und durch eine große Verehrung dieser Epoche gekennzeichnet sei. Das MAK konzipiere zur Verfolgung dieses für die Gesamtpositionierung des MAK wesentlichen operativen Ziels eine Serie von qualitativ hochwertigen Design Salons; die erste Ausgabe sei bereits im Mai 2012 vorgestellt worden. Der konkrete Nutzen dieser Initiative solle eine vertiefende Auseinandersetzung mit herausragenden Leistungen des Biedermeier als erstem nationalen Stil Österreichs sein.

(2) In der NPO MAK Los Angeles solle der Dialog zwischen Kunst und Architektur sowie der künstlerische Austausch zwischen Wien und Los Angeles gestärkt werden. Operative Ziele seien insbesondere ein laufender Dialog zwischen prominenten Kunst- und Architekturschaffenden und diesbezügliche Ausstellungsprojekte. Weitere Ziele seien die Positionierung des Garage Top der Mackey Apartments als Architektur- und Kunstverein. Schließlich sei ein Ziel die Beschaffung von „Grants“ zur Nutzung des Fitzpatrick-Leland House für herausragende Akademiker für einen Studienaufenthalt zum Zweck der Erarbeitung einer Publikation zu Themen, die die zeitgenössische Relevanz von Rudolph M. Schindler betreffen (Schindler Our Contemporary). Der konkrete Nutzen des MAK Los Angeles für das MAK bestünde insbesondere in seiner Brückenfunktion eines laufenden interkulturellen Austausches zwischen der Westküste der USA und dem zentraleuropäischen Raum.

(3) Im MAK-Gegenwartskunstdepot Gefechtsturm Arenbergpark, das 2012 in „MAK Tower“ umbenannt wurde, würden nach seiner geplanten Wiedereröffnung im Jahr 2013 die Sammlung Gegenwartskunst und die Sammlung von Architekturmodellen des MAK präsentiert werden. Als weitere operative Ziele führte das MAK die Adaptierung von zwei Sonderausstellungsetagen an, die über jeweils 1.000 m² Ausstellungsfläche verfügen und für die Präsentation von qualitativ hochwertigen Einzelausstellungen auf dem Gebiet der Gegenwartskunst mit besonderer Relevanz für die angewandte Kunst verwendet werden sollen. Mit dieser klaren Neupositionierung habe das MAK einen weltweit einzigartigen Ort konsequenter Auseinandersetzung zwischen zeitgenössischer bildender und angewandter Kunst entwickelt. Die Expositur würde damit als zusätzlichen konkreten Nutzen neue Anreize für eine konsequente Beschäftigung mit angewandter Kunst schaffen.

(4) Das für das Josef Hoffmann Museum, Brtnice, in Kooperation mit der Mährischen Galerie erarbeitete Programm sehe als operatives Ziel die Sichtbarmachung der Relevanz Josef Hoffmanns im 21. Jahrhundert sowie die qualitativ hochwertige Auseinandersetzung bildender Künstler der Gegenwart mit dem Werk Josef Hoffmanns vor. Das Josef Hoffmann Museum, Brtnice, würde damit auch einen laufenden

konkreten Nutzen für den MAK-Schwerpunktbereich Wiener Moderne bringen. Ergänzend solle als Teil eines groß angelegten – von der Europäischen Union geförderten – Projekts („Spuren“ – Architektur- und Museumsroute AT-CZ) eine Kulturroute erarbeitet und die Bedeutung des Großraums Mähren–Niederösterreich–Wien–Slowakei für die kulturelle Entwicklung Europas erforscht werden.

13.4 Der RH wies darauf hin, dass die vom MAK in der Stellungnahme angeführten Zielsetzungen für die Expositionen lediglich allgemein beschreibend waren. Um eine Grundlage für die nachfolgende Überprüfung der Zielerreichung zu geben, müssen jedoch in den Zielvorgaben Zieinhalt, Zielausmaß und zeitlicher Bezug eindeutig formuliert sein.

Durch das Fehlen operativer Ziele war eine Evaluierung der Zielerfüllung bzw. des Nutzens nicht möglich. Der RH empfahl daher dem MAK erneut, für die Expositionen operative Ziele festzulegen.

Wissenschaftliche und pädagogische Aufgaben

Kernkompetenz
und besondere
Zweckbestimmung

14 (1) Zu den wissenschaftlichen und pädagogischen Aufgaben des MAK zählte laut den in der Museumsordnung festgelegten Leitlinien für besondere Zweckbestimmungen neben dem Sammeln (siehe TZ 15) das Ausstellen (siehe TZ 16), Vermitteln (siehe TZ 17), Bewahren (siehe TZ 22), Dokumentieren und Forschen (siehe TZ 18) der Sammlung.

(2) Die Sammlung des MAK gliederte sich laut Museumsordnung in:

- Design,
- Design-Info-Pool,
- Metall und Wiener-Werkstätte-Archiv,
- Glas und Keramik,
- Textilien und Teppiche,
- Möbel und Holzarbeiten,
- Asien,
- Gegenwartskunstsammlung gemäß Kernkompetenz und
- Bibliothek, Kunstblättersammlung und Archiv.



Wissenschaftliche und pädagogische Aufgaben

(3) Die vom 1. Jänner 2000 bis zum 1. Dezember 2009 gültige Museumsordnung legte durch die besondere Zweckbestimmung die Identität des MAK in seiner doppelten Aufgabe von Bewahrung und Experiment fest.

(4) Laut der Museumsordnung aus 2009 bestanden die Leitlinien für die besondere Zweckbestimmung und die Kernkompetenz des MAK u.a. in der zeitgenössischen Auseinandersetzung mit angewandter Kunst, Design und Architektur, um auf Basis der Tradition des Hauses neue Perspektiven zu schaffen und Grenzbereiche auszuloten.

Ergänzende Kompetenzen des MAK betrafen den internationalen Austausch kultureller Strömungen und den Dialog mit Designerinnen/Designern, Künstlerinnen/Künstlern und Architektinnen/Architekten auf künstlerischer und wissenschaftlicher Ebene.

Schließlich führten die Leitlinien für die besondere Zweckbestimmung die unter TZ 5 genannten Exposituren an.

Erweiterung der Sammlungen

- 15** (1) Das MAK erweiterte seine Sammlungen durch entgeltlichen und unentgeltlichen Erwerb (Schenkungen von privater Seite und der MAK Art Society, dem Förderungsverein des MAK). Für den entgeltlichen Erwerb verwendete das MAK eigene Mittel und Mittel der Galerienförderung – von 2001 bis 2010 insgesamt rd. 365.000 EUR –, die das zuständige Bundesministerium zur Verfügung stellte.
- (2) Die Jahresabschlüsse des MAK wiesen von 2001 bis 2010 folgendes unentgeltlich zugegangenes Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht und folgende entgeltliche Neuerwerbungen, die in das Eigentum des Bundes übergingen, aus:

Tabelle 4: Unentgeltlich und entgeltlich zugegangenes Sammlungsvermögen

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Summe
auf 1.000 EUR gerundet											
Unentgeltlich zugegangenes Sammlungsvermögen	–	147.000	627.000	249.000	48.000	38.000	316.000	389.000	427.000	579.000	2.820.000
Entgeltliche Neuerwerbungen	9.000	79.000	87.000	83.000	79.000	242.000	141.000	89.000	311.000	82.000	1.202.000

Quellen: MAK, RH



Das Sammlungsvermögen des MAK stieg von 2001 bis 2010 um rd. 4,02 Mio. EUR, wovon rd. 1,20 Mio. EUR oder rd. 30 % auf den entgeltlichen Erwerb von Sammlungsvermögen und der überwiegende Teil von rd. 70 % auf unentgeltlich zugegangenes Sammlungsvermögen entfielen.

Ausstellungen

16 (1) Das MAK führte von 2001 bis 2010 die folgende Anzahl an Ausstellungen durch:

Tabelle 5: Ausstellungen des MAK

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Gesamt	Durchschnitt 2001 bis 2010
Anzahl												
MAK Hauptgebäude	27	18	19	17	18	17	20	17	21	20	194	19
MAK-Expositur Geymüllerschlössel	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles	7	6	6	7	6	6	4	4	10	4	60	6
MAK-Gegenwartss- depot Gefechtsturm Arenbergpark	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	2	-
Josef Hoffmann Museum, Brtnice	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	2	-
Ausstellungen außerhalb des MAK und seiner Exposi- turen	4	14	6	3	1	4	1	2	1	3	39	4
Summe	39	39	31	27	26	27	25	23	33	28	298	30

Quellen: MAK, RH

Die Anzahl der Ausstellungen im Hauptgebäude des MAK und im MAK Los Angeles war im überprüften Zeitraum relativ konstant. Lediglich im Jahr 2001 wurden im MAK Hauptgebäude und im Jahr 2009 im MAK Los Angeles wesentlich mehr Ausstellungen als in den anderen Jahren gezeigt.

(2) Das MAK ordnete die Ausstellungen im Hauptgebäude in die thematischen Kategorien Gegenwartskunst, Sammlungen angewandter Kunst, Design, Architektur und in Schnittstellen mehrerer Kategorien wie folgt ein:



Wissenschaftliche und pädagogische Aufgaben

Tabelle 6: Ausstellungen des MAK im Hauptgebäude, nach thematischen Kategorien geordnet

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Gesamt	Anteil	
											in %		
Gegenwartskunst	6	5	3	7	2	6	6	9	5	5	54	27,9	
Sammlungen angewandter Kunst	7	5	4	3	7	8	9	7	10	7	67	34,5	
Design	10	7	8	6	6	2	2	1	5	3	50	25,8	
Architektur	2	1	4	1	2	1	3	-	-	-	14	7,2	
Schnittstellen mehrerer Kategorien	2	-	-	-	1	-	-	-	1	5	9	4,6	
Summe	27	18	19	17	18	17	20	17	21	20	194	100,0	

Quellen: MAK, RH

Der größte Anteil der Ausstellungen im MAK Hauptgebäude betraf mit rd. 34,5 % die Sammlungen angewandter Kunst; rd. 27,9 % waren der Kategorie Gegenwartskunst und rd. 25,8 % der Kategorie Design zuzuordnen.

Vermittlung

17 (1) Das Vermittlungsprogramm im MAK Hauptgebäude beinhaltete neben allgemeinen Führungen durch die Ausstellungen auch spezifische Angebote für Familien, Senioren, Kinder und Jugendliche sowie Schulen und Lehrpersonal.

Die Teilnehmeranzahl an Führungen im MAK Hauptgebäude stellte sich für 2001 bis 2010 wie folgt dar:

Tabelle 7: Führungen im MAK und Teilnehmer

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Durch-schnitt	Vergleich	
											2001 bis 2010		
Führungen	350	348	337	548	439	460	498	525	676	635	482	+ 81,4	
Teilnehmer	4.583	5.212	6.421	10.238	5.485	6.003	8.423	8.368	9.149	11.056	7.494	+ 141,2	

Quellen: MAK, RH



Wissenschaftliche und
pädagogische Aufgaben

BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Von 2001 bis 2010 stiegen die Anzahl der Führungen im MAK Hauptgebäude um rd. 81,4 % und die Anzahl der Teilnehmer an den Führungen um rd. 141,2 %.

Die nachstehende Anzahl an Schulklassen besuchte das MAK Hauptgebäude:

Tabelle 8: Schulklassen im MAK

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Durchschnitt	Vergleich
	Anzahl											in %
	2004 bis 2010											
Schulklassen mit MAK-Führung ¹	-	-	-	95	83	81	117	124	120	189	116	+ 98,9
Teilnehmer	-	-	-	2.080	1.779	1.996	2.744	2.707	2.661	3.858	2.546	+ 85,5
2001 bis 2010												
Schulklassen mit Führung durch begleitende Lehrer	231	183	281	313	321	301	340	317	301	199	279	- 13,9
Teilnehmer	4.410	3.804	4.896	5.244	6.342	5.583	6.043	5.637	5.637	3.899	5.150	- 11,6

¹ Diesbezügliche Daten wurden erst seit dem Jahr 2004 gesondert ausgewiesen.

Quellen: MAK, RH

Von 2004 bis 2010 stiegen die Anzahl der MAK-geführten Schulklassen im MAK Hauptgebäude um rd. 98,9 % und die Teilnehmeranzahl um rd. 85,5 %. Die Anzahl von Schulklassen, die von den begleitenden Lehrern geführt wurden, sank von 2001 bis 2010 um rd. 13,9 %, die Teilnehmeranzahl um rd. 11,6 %.

(2) Das MAK einschließlich seiner Exposituren führte die nachstehende Anzahl an Veranstaltungen durch:



**Wissenschaftliche und
pädagogische Aufgaben**

Tabelle 9: Veranstaltungen gegliedert nach Standorten

Standorte	Art der Veranstaltung	Anzahl										Durchschnitt 2001 bis 2010	Vergleich 2001 bis 2010 in %
		2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010		
MAK Hauptgebäude	Allgemein	31	31	36	15	31	22	29	25	15	28	26	- 9,7
	Veranstaltungsreihe MAK Nitte	33	35	30	27	28	25	23	18	12	25	25	- 63,6
	Summe	64	66	66	42	59	47	52	48	33	40	52	- 37,5
MAK-Expositur Geymüllerschlössel	Allgemein	-	-	-	1	1	1	1	-	-	-	-	-
	MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles	39	32	25	22	18	16	15	21	29	29	25	- 25,6
	MAK-Gegenwartsddepot Gefechts-turm Atenbergpark	1	1	-	-	-	-	-	6	-	1	3	-
Josef Hoffmann Museum, Brtnice	Allgemein	-	-	-	-	-	-	-	1	5	4	4	-
	Außenhalb der Standorte des MAK	u.a. in Berlin, Venedig, Messezentrum Wien (Viennafair)	-	2	-	1	-	1	1	-	1	1	-
	Summe	104	105	91	69	80	65	77	75	71	79	82	- 24,0

Quellen: MAK, RH



Wissenschaftliche und
pädagogische Aufgaben

BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Die Anzahl der Veranstaltungen im MAK ging von 2001 bis 2010 beim MAK Hauptgebäude um rd. 37,5 % und beim MAK Los Angeles um rd. 25,6 % zurück.

(3) Das MAK, die Sammlungsleiter und wissenschaftlichen Mitarbeiter des MAK sowie das MAK Los Angeles veröffentlichten die nachstehende Anzahl an Publikationen:



**Wissenschaftliche und
pädagogische Aufgaben**

Tabelle 10: Anzahl der Publikationen 2001 bis 2010

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Gesamt	Durchschnitt	Vergleich
												2001 bis 2010	in %
Allgemeine Werke und Museumsführer	3	1	–	3	2	1	2	3	5	5	25	3	+ 66,7
Publikationen zu MAK-Ausstellungen	9	7	9	9	7	7	6	6	7	6	73	7	- 33,3
Jahresberichte des MAK	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10	1	-
Publikationen der Sammlungsleiter und wissenschaftlichen Mitarbeiter, ausgenommen MAK-Publikationen	9	13	12	7	14	15	15	8	6	15	114	11	+ 66,7
MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles	–	2	1	1	1	–	1	–	3	10	1	1	–
Summe	22	24	23	21	25	25	24	19	19	30	232	23	+ 36,4

Quellen: MAK, RH



Wissenschaftliche und
pädagogische Aufgaben

BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Die Anzahl der Publikationen des MAK stieg von 2001 bis 2010 um rd. 36,4 %.

Forschung

- 18** Das MAK führte in den Jahren 2001 bis 2010 die nachstehende Anzahl an Forschungsprojekten durch:

Tabelle 11: Forschungsprojekte des MAK

Forschungsprojekte 2001 bis 2010, gegliedert nach Sammlungsbereichen	Anzahl	Anteil in %
Bibliothek, Kunstblättersammlung und Archiv	37	23,1
Design und Design-Info-Pool	7	4,4
Gegenwartskunst	50	31,3
Glas und Keramik	12	7,5
Metall und Wiener-Werkstätte-Archiv	12	7,5
Möbel und Holzarbeiten	12	7,5
Asien	12	7,5
Textilien und Teppiche	18	11,2
Summe	160	100

Quellen: MAK, RH

Je Sammlungsbereich führte das MAK von 2001 bis 2010 durchschnittlich 20 Forschungsprojekte durch; rd. 31,3 % der Forschungsprojekte betrafen den Bereich Gegenwartskunst (inkl. Architektur), rd. 68,7 % der Forschungsprojekte verteilten sich auf die anderen Sammlungsbereiche.

Sammlungsgut des Bundes

Eigentum am
Sammlungsgut

- 19.1** (1) Laut Bundesmuseen-Gesetz hatte das MAK das anvertraute Sammlungsgut zu mehren, zu bewahren und der Öffentlichkeit zu präsentieren. Das entgeltlich erworbene Sammlungsgut ging nach Lastenfreiheit unmittelbar in das Bundesbesitz über. Der unentgeltliche Erwerb von Sammlungsgut war im Bundesmuseen-Gesetz nicht erwähnt.

Das BMUKK erließ im November 2005 eine Bilanzierungsrichtlinie für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek, die vorsah, dass der unentgeltliche Zugang von Sammlungsvermögen, welcher mit keiner Eigentumsbeschränkung behaftet war, ab 2006 als



Sammlungsgut des Bundes

Sammlungsbestand des jeweiligen Bundesmuseums im Sachanlagevermögen zu bilanzieren war.

In der vor dem Bundesmuseen-Gesetz geltenden Teilrechtsfähigkeit waren die Bundesmuseen berechtigt gewesen, durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte, gemischte Schenkungen oder Sponsoringverträge auch Sammlungsgut zu erwerben, das nicht veräußert werden durfte und in den Jahresabschlüssen der Teilrechtsfähigkeit auszuweisen war.

(2) Der RH hatte bereits in seinem Bericht über den Verleih von Sammlungsgut durch Bundesmuseen (Reihe Bund 2010/2) darauf hingewiesen, dass zwar die Aufgaben der Bundesmuseen ausgegliedert wurden, das Eigentum am anvertrauten Sammlungsgut jedoch beim Bund verblieb, und er hatte dem BMUKK empfohlen, die Bilanzierungsrichtlinie diesbezüglich abzuändern.

Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung hatte das BMUKK die Bilanzierungsrichtlinie nicht geändert.

(3) Das MAK wies in den Jahresabschlüssen für die Jahre 2006 bis 2010 auf der Aktivseite der Bilanz folgende Beträge als unentgeltlich zugegangenes Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht aus:

Tabelle 12: Als Aktiva ausgewiesenes unentgeltlich zugegangenes Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht

	2006	2007	2008	2009	2010
in Mio. EUR					
Sammlungsvermögen	1,11	1,43	1,82	2,24	2,82

Quellen: MAK, RH

Das MAK versicherte dieses Sammlungsgut zur Gänze und zahlte dafür von 2006 bis 2010 insgesamt rd. 30.500 EUR an Prämien.

19.2 (1) Der RH empfahl dem BMUKK erneut, die Bilanzierungsrichtlinie mit dem Ziel der Klarstellung abzuändern, dass das Sammlungsgut mit Ausnahme der Leihgaben Dritter zur Gänze Bundeseigentum darstellt.

(2) Da für das Sammlungsgut des Bundes das Prinzip der Nichtversicherung galt, empfahl der RH dem MAK, auch das unentgeltlich zugegangene Sammlungsgut nicht zu versichern.



Sammlungsgut des Bundes

BMUKK

**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

19.3 Das MAK gab bekannt, die Versicherung von unentgeltlichem Sammlungsgut am 12. Juni 2012 gekündigt zu haben.

Laut Stellungnahme des BMUKK sei der unentgeltliche Sammlungs-erwerb bei Erstellung des Bundesmuseen-Gesetzes nicht geregelt wor-den, weil eine Regelung für die Bundesmuseen in der Teilrechtsfäl-higkeit laut Forschungsorganisationsgesetz existierte und diese zur Anwendung gekommen sei. Im Zuge der Ausgliederung der Bundes-museen aus der direkten Bundesverwaltung sei deshalb nur die (neue) Vorgangsweise des entgeltlichen Sammlungserwerbs zu regeln gewe-sen. Der unentgeltliche Sammlungserwerb solle, so wie im Teilrecht mög-lich, weiter zugelassen sein, um Schenkungen zu erleichtern sowie Handlungsspielraum und Eigenkapitalbasis der ausgegliederten Kul-turbetriebe zu stärken.

Die Bilanzierungsrichtlinie vom November 2005 habe daher nicht erst den Eigentumserwerb ermöglicht. Das BMUKK habe trotz des zu die-sem Zeitpunkt in dieser Sache unverändert gebliebenen Rechtsstand-punkts darin klarend festgelegt, dass der Eigentumserwerb unter ganz bestimmten, einschränkenden Bedingungen möglich sein solle. Die der-zeit in Überarbeitung befindliche Bilanzierungsrichtlinie werde sich dieser Fragestellung neuerlich widmen und eine Regelung hinsichtlich des unentgeltlichen Sammlungserwerbs enthalten.

19.4 Der RH wies darauf hin, dass das BMUKK bereits im September 2009 in seiner Stellungnahme zum Bericht des RH betreffend den Verleih von Sammlungsgut durch Bundesmuseen bekanntgab, dass es zur Ver-meidung von Missverständnissen betreffend den Sammlungszuwachs in den Bundesmuseen klarstellen werde, dass das Sammlungsgut mit Ausnahme der Leihgaben Dritter zur Gänze Bundes-eigentum darstelle und die Bilanzierungsrichtlinien ändern werde⁷, was bisher noch nicht durchgeführt wurde.

Weiters wies der RH darauf hin, dass laut Forschungsorganisationsge-setz der unentgeltliche Erwerb von Sammlungsgut nur für jene Bundes-museen möglich ist, die nicht unter das Bundesmuseen-Gesetz fallen.⁸ Schließlich wies der RH darauf hin, dass aufgrund des Bundesmuseen-Gesetzes das vor der Ausgliederung gemäß § 31 a Forschungsorganisa-tionsgesetz in der Teilrechtsfähigkeit erworbene Sammlungsgut bereits lastenfrei in das Eigentum des Bundes übergegangen war.

⁷ Reihe Bund 2010/2, TZ 5.3 S 158

⁸ § 31 Abs. 1 Forschungsorganisationsgesetz



Sammlungsgut des Bundes

Inventarisierung
des Sammlungsguts

20.1 (1) Das MAK gab 2001 dem BMUKK bekannt, dass sämtliche im jeweiligen Sammlungsbereich befindlichen Objekte in 42 händisch geführten Inventaren erfasst waren und der Standort festgestellt wurde. Bisher nicht inventarisierte Bestände seien nachinventarisiert bzw. als Konvolute erfasst worden.

(2) Diese Information entsprach nicht den Tatsachen: So waren etwa die Öfen der MAK Sammlung Glas/Keramik 1988 in Kisten verpackt und 1998/99 in das MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark transportiert worden. Die Kisten wurden bei der Inventur 1999 nicht geöffnet, weil dies nicht für notwendig erachtet wurde.

20.2 Der RH kritisierte die unvollständige und unrichtige Information durch das MAK. Er empfahl dem MAK, dem BMUKK künftig nur wahrheitsgemäße Meldungen über die Erfassung des Sammlungsguts und die Feststellung des jeweiligen Standorts vorzulegen.

Der RH empfahl dem BMUKK, künftig die Meldungen des MAK stichprobenweise zu überprüfen.

20.3 *Das MAK führte in der Stellungnahme aus, dass 2001 alle Sammlungsleiter (mit Ausnahme jener der Gegenwartskunst) Erklärungen unterzeichneten und bestätigt hätten, dass sowohl die im jeweiligen Sammlungsbereich befindlichen Objekte inventarisiert und ihre Standorte festgestellt als auch nicht inventarisierte Bestände nachinventarisiert bzw. als Konvolute erfasst worden seien.*

Das MAK führte in der ergänzenden Stellungnahme vom November 2012 aus, dass die Kisten 1999 nicht geöffnet worden seien, weil keine ausreichenden personellen Ressourcen vorhanden gewesen waren. Seit 2007 sei mit der Inventur der Kachelöfen begonnen worden.

Das BMUKK führte dazu aus, es würde derzeit alle Informationen zum Stand der Inventarisierung in den einzelnen Museen erheben. Vorgesehen sei, diese Informationen nach Abschluss der Erhebung in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

20.4 Der RH erwiderte dem MAK, dass die frühere Leiterin der Sammlungen Glas und Keramik in der Erklärung über ihren Sammlungsbereich ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass der Standort der im MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark in Kisten verpackten Objekte nicht festgestellt worden war.

21.1 (1) Im Zuge der Gebarungsüberprüfung teilte das MAK im Juni 2011 mit, dass 2011 die Sammlungsobjekte mit Ausnahme einiger Konvo-



Sammlungsgut des Bundes

BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

lute vollständig inventarisiert waren. Von den rd. 718.000 Objekten waren rd. 36 % und von den rd. 519.000 Archivalien rd. 49 % in insgesamt 25 Datenbanken digital erfasst, die übrigen Objekte in händisch geführten Inventarbüchern.

Die Anzahl der Objekte konnte jedoch in den meisten der 25 Datenbanken nicht genau ermittelt werden, weil oft mehrere Objekte unter einer Nummer inventarisiert und später in einzelne Objekte aufgeteilt waren oder nur ein Datensatz für mehrere Objekte existierte.

(2) Wie hoch die Anzahl der Sammlungsobjekte mit unbekanntem Standort war, konnte dem RH nicht bekanntgegeben werden, weil in den 25 Datenbanken dieselben Sachverhalte unterschiedlich eingegeben waren. Dies deshalb, weil die Sammlungsleiter in der Vergangenheit Datenbanken ohne Koordination mit anderen Sammlungsleitern erstellten und nicht einheitlich definiert war, auf welche Art und Weise die Sammlungsobjekte zu inventarisieren und die verschiedenen Sachverhalte (Verlust, Kriegsverlust, Restitution usw.) zu erfassen waren.

- In der „Fehlauflistung Asieninventar“ waren 1.612 Objekte als fehlend ausgewiesen, obwohl 151 Objekte davon vor 1960 an die Leihgeber zurückgegeben und 1.099 Objekte getauscht worden waren. Der RH erhielt diese „Fehlauflistung Asieninventar“ nach einem Gespräch mit dem Kustos der Sammlung Asien im Juni 2011 mit e-mail.
- Im Inventar der Sammlung Textilien und Teppiche war bei 24 Inventarnummern kein Titel eines Sammlungsobjekts angegeben, sondern nur „leer“ oder „leer 1934“ angeführt. Bei zahlreichen Inventarnummern war „Tausch 1922“ oder „Streichung“ angeführt. Diese Daten erhielt der RH nach einem Gespräch mit der Kustodin der Sammlung Textilien und Teppiche im Juni 2011.
- In der Sammlung Gegenwartskunst war der Standort von Sammlungsobjekten im Inventar erst nach einem personellen Wechsel in der Sammlung im Jahr 2007 als „unbekannt“ dokumentiert worden. Der RH führte im Juni 2011 Gespräche mit der für die Sammlung Gegenwartskunst zuständigen Kustodin, die bis dahin einen Fehlbestand von 18 Objekten feststellte.
- In der Sammlung Metall und Wiener-Werkstätte-Archiv waren in einer Liste über die Verluste rd. 2.800 Objekte angeführt, als Verlustart war überwiegend „Sonstiges“, aber auch Tausch und Kriegsverluste angegeben. Als „Verlusttext“ war angeführt, dass zahlreiche Objekte an andere Bundesmuseen oder an Leihgeber



Sammlungsgut des Bundes

abgegeben oder restituiert worden waren. Diese Daten wurden dem RH nach einem Gespräch mit der Kustodin für die Sammlung Metall und Wiener-Werkstätte-Archiv im Juni 2011 bekanntgegeben.

- Auch im Inventar der Sammlung Möbel und Holzarbeiten war bei 934 Objekten angegeben, dass der Standort „fehle“. Von den Objekten, bei denen ein Standort fehlte, waren jedoch rd. 500 Objekte abgegeben und rd. 50 Objekte restituiert worden. Diese Daten erhielt der RH nach einem Gespräch mit dem Kustos für die Sammlung Möbel und Holzarbeiten im Juni 2011.

(3) In der Direktion des MAK befanden sich 30 Zeichnungen und Plankopien, die erst nach dem Rücktritt des früheren Geschäftsführers nach-inventarisiert wurden. Laut der Inventarbeschreibung entstanden die Zeichnungen und Plankopien zwischen 1987 und 2007.

(4) Das MAK schätzte die Kosten für die Anschaffung einer alle Bestände des MAK umfassenden Datenbank zur Übernahme aller Inventarisierungsdaten, die vorher jedoch personalintensiv bereinigt werden müssten, und zur Digitalisierung des Sammlungsbestands auf rd. 3,5 Mio. EUR. Als Zeithorizont nannte das MAK das Jahr 2020, allerdings unter der Voraussetzung einer finanziellen Beteiligung des BMUKK. Ohne finanzielle Beteiligung des BMUKK wäre nach Mitteilung des MAK ein Zeithorizont von rd. 20 bis 25 Jahren gegeben.

21.2 Der RH kritisierte, dass

- nicht alle Sammlungsobjekte und Archivalien digital erfasst waren,
- das MAK die Sammlungsobjekte in mehreren händisch geführten Inventaren und in mehreren Datenbanken erfasste,
- das MAK nicht bekannt geben konnte, wie hoch die Anzahl der Sammlungsobjekte war, deren Standort unbekannt war,
- nicht einheitlich definiert war, auf welche Art und Weise das Sammlungsgut zu inventarisieren war und
- jahrzehntelang Zeichnungen und Plankopien in der Direktion des MAK lagerten und nicht inventarisiert waren.

Der RH empfahl dem MAK, alle Sammlungsobjekte und Archivalien nur noch in einer Datenbank zu inventarisieren, die händisch geführten Inventare nicht mehr weiterzuführen, aber als historische Inventare aufzubewahren, einen einheitlichen Inventarisierungsstandard für alle



Sammlungsgut des Bundes

BMUKK
**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

Sammlungen festzulegen, der auch die Angabe des Standorts regelt, und künftig alle Sammlungsobjekte des MAK unverzüglich zu inventarisieren.

21.3 (1) Laut Stellungnahme des MAK gebe es in allen Sammlungen des MAK Konvolute, bei denen aufgrund der Vielzahl und Kleinteiligkeit der Objekte/Objektgruppen in der digitalen Datenbank eine zahlenmäßig genaue statistische Auswertung zwischen Konvoluten und Einzelobjekten gegenwärtig nicht erfolgen könne.

Für das MAK seien die Begriffe „fehl“ und „vorhanden“ Hilfsmittel in der derzeitigen Datenbank, um klarer darstellen zu können, welche Objekte vorhanden und welche aus bestimmten, in anderen Feldern definierten Gründen (z.B. Tausch, Kriegsverlust, Rückgabe, usw.) nicht im MAK seien.

Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für die Implementierung einer zentralen Museumsdatenbank werde ein Handbuch (MAK Data Core) erstellt, welches den Standard für die Art und Weise der Inventarisierung festlege. Das MAK würde, nach der für 2012 geplanten Implementierung eines Collection/Museum Management Systems sämtliche Daten in ein zentrales Datenbanksystem überführen und Neuinventarisierungen nur mehr in diesem System durchführen.

(2) Das MAK führte in der ergänzenden Stellungnahme vom November 2012 zur Sammlung Asien Folgendes aus:

Im Asieninventar seien 1.611 Objekte als fehlend ausgewiesen; davon wären 151 Objekte vor 1960 an die Leihgeber zurückgegeben und 1.098 Objekte getauscht worden. Die „Fehlbestände“ der MAK-Sammlung Asien erklärten sich wie folgt:

- 23 Objekte seien Kriegsverluste;
- 1.098 Objekte seien getauscht worden;
- 26 Objekte befänden sich bzw. hätten sich als Leihgaben in Bundesinstitutionen wie der Präsidentschaftskanzlei oder anderen Museen befunden, teilweise seien sie in der Zwischenzeit wieder zurückgestellt worden;
- 11 Objekte seien restituiert worden;
- 15 Objekte seien aus unterschiedlichen Gründen gestrichen worden (z.B. Totalschaden, Rückgaben von Leihgaben);



Sammlungsgut des Bundes

- 28 Objekte seien bei alten Revisionen nicht mehr aufgefunden und in den 1950er Jahren aus den Inventaren gestrichen worden;
- 151 Objekte seien retourniert worden (meist aus dem Leihgabeninventar);
- 27 Objekte seien neu inventarisiert worden und seien hiermit unter zwei Inventarnummern verzeichnet (einmal als „nicht vorhanden“ mit der alten Nummer und einmal als „vorhanden“ mit der neuen Nummer z.B. wenn Dauerleihgaben zu Sammlungsobjekten wurden);
- 167 Objekte seien an k.k. Fachschulen entlehnt und 1907 als „nicht mehr retourniert“ gestrichen worden;
- 65 Objekte fehlten ohne weitere Angaben, meist gebe es den letzten Hinweis auf ein Vorhandensein bei einer Revision 1933.

Bei diesen 65 Inventarnummern handle es sich um Teile von japanischen Samurai-Rüstungen.

Der bis 1982 tätige Kustos für die Sammlung Asien habe dem nunmehrigen Kustos die Problematik der Inventare wie folgt erklärt: „Dem Inventar nach sollten wir japanische Rüstungen haben, aber nicht ein einziges Stück ist vorhanden.“

(3) Das MAK führte in der ergänzenden Stellungnahme vom November 2012 zur Sammlung Metall und Wiener-Werkstätte-Archiv Folgendes aus:

Im Metallinventar seien 2.769 Objekte als fehlend ausgewiesen worden. Diese seien in dem Feld Standort mit der Bezeichnung „Verlust“ eingetragen.

Am Datenbankende werde der Verlust in den Feldern „fehlt/vorhanden“, „Verlustart“ und „Bemerkung“ genau aufgeschlüsselt.

Die genannten 2.769 Objekte mit der Bezeichnung „Verlust“ seien wie folgt ausgewiesen:

- 9 Objekte seien Kriegsverluste;
- 731 Objekte seien getauscht worden;
- 80 Objekte seien restituiert worden;



Sammlungsgut des Bundes

BMUKK

**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

- 12 Objekte seien verkauft worden;
- 1.937 Objekte im Feld „Sonstiges“, davon spezifiziert im Feld „Bemerkung“:
 - 1.170 Objekte seien an andere Museen oder Private abgegeben worden;
 - 137 Objekte hätten eine neue Inventarnummer erhalten;
 - 423 Objekte seien bei Revision/Inventur nicht aufgefunden worden (Revision 1951: 403 Objekte, Inventur 1999: 20 Objekte);
 - 205 Objekte seien verliehen worden (u.a. an Gesandtschaften und Fachschulen) und seien nicht zurückgekommen sowie Leihgaben, die wieder retourniert worden seien;
 - 2 Objekte seien Fehleinträge.

(4) Das MAK führte in der ergänzenden Stellungnahme vom November 2012 zur Sammlung Möbel und Holzarbeiten Folgendes aus:

Im Möbelinventar seien 1.242 Objekte als fehlend ausgewiesen.

Die Verluste seien wie folgt spezifiziert:

- 279 Objekte seien Kriegsverluste;
- 307 Objekte seien mit anderen Museen oder Händlern getauscht worden;
- 200 Objekte seien an andere Museen oder Institutionen abgegeben worden;
- 72 Objekte seien restituiert worden;
- 36 Objekte seien an ihre Eigentümer zurückgegeben worden (zumeist Leihgaben);
- 65 Objekte seien gestrichen oder ausgeschieden worden;
- 18 Objekte seien in andere Inventare übertragen worden;
- 30 Objekte seien doppelt oder neu inventarisiert worden;



Sammlungsgut des Bundes

- bei 6 Inventarnummern handle es sich um 6 Teilverluste (Objekte nur in Fragmenten erhalten; zumeist Kriegsverlust);
- 225 Objekte seien bereits bei Inventuren vor der Inventur 2006 nicht aufgefunden worden;
- 4 Objekte seien bei der Inventur 2006 nicht aufgefunden worden.

Das MAK ergänzte in der Stellungnahme vom November 2012 weiters, es erachte es – entgegen der Empfehlung des RH – als unerlässlich, die handschriftlichen Inventare weiterzuführen, weil diese eine notwendige Absicherung der digitalen Datenbank bilden würden.

21.4 Für den RH war nicht nachvollziehbar, warum das MAK Objekte in den Inventaren als fehlend auswies, obwohl dem MAK bekannt war, dass Objekte sich in Bundesinstitutionen befinden bzw. restituiert, an Leihgeber retourniert, verkauft oder an Museen abgegeben worden waren.

Der RH betonte seine Empfehlung, einen einheitlichen Inventarisierungsstandard für alle Sammlungsbereiche festzulegen, der auch die Angabe des Standorts regelt.

Der RH verblieb weiters bei seiner Empfehlung, aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit Inventardaten künftig nur mehr in einer Datenbank einzutragen. Einem möglichen Datenverlust könne durch geeignete Schutzmaßnahmen vorgebeugt werden.

Konservatorische Bedingungen im MAK

22.1 (1) In einigen Bereichen des MAK waren die notwendigen konservatorischen Bedingungen nicht gegeben:

- Die räumliche Situation der in der Schausammlung Orient gezeigten Knüpfteppiche führte zu einer starken Verunreinigung der Sammlungsobjekte. Da kein Objektschutz durch Vitrinen bestand, die Decke der Schausammlung nach oben hin zum Lesesaal der Bibliothek des MAK offen war und die Eingangstüren zu jeder Jahreszeit offen waren, bestand – abgesehen vom Sicherheitsrisiko – eine hohe Schadstoffbelastung für diese Sammlungsobjekte. Außerdem waren die Teppiche einem ständigen Einfall von Tageslicht ausgesetzt, der bis zu elf Mal höher war als bei Textilien aus konservatorischen Gründen vorgesehen. Auch die Raumtemperatur und die Luftfeuchtigkeit sowie die tageszeitlichen Schwankungen entsprachen nicht den für museale Einrichtungen vorgesehenen Richtwerten.



Sammlungsgut des Bundes

BMUKK

**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

- In der Schausammlung Renaissance, Barock und Rokoko war der Schadstoffgehalt in den Vitrinen, in denen die Spitzensammlung des MAK aufbewahrt wurde, äußerst hoch. Abbauprodukte aus den Vitrinenmaterialien schädigen die Fasern in der Mikrostruktur und führen längerfristig zu einer Beschädigung der wertvollen Spitzen.
- In die Studiensammlung gelangte die Abluft des Restaurants im MAK; dadurch lagerten sich Schadgase und Aerosole auf den Sammlungsobjekten ab.

(2) 47 Objekte aus den Sammlungen des MAK dienten als Ausstattung für die Büros des früheren Geschäftsführers und von Mitarbeitern des MAK. Die notwendigen konservatorischen Bedingungen waren dort nicht gegeben.

22.2 Der RH kritisierte, dass das MAK nicht durchgehend die notwendigen konservatorischen Bedingungen für die Ausstellung von Sammlungsobjekten sicherstellte. Er empfahl dem MAK, die im Bundesmuseen-Gesetz angeführte Aufgabe der konservatorischen Bewahrung des Sammlungsguts wahrzunehmen.

22.3 *Das MAK gab bekannt, dass vorgesehen sei, die räumliche Situation der Schausammlung Orient durch deren Neugestaltung spätestens im Herbst 2013 zu lösen. Weiters sei vorgesehen, die konservatorischen Bedingungen in der Schausammlung Renaissance, Barock und Rokoko im Zuge der Neugestaltung des Raumes bis spätestens 2014 zu beheben. Das MAK arbeite bereits an der Verbesserung der Luftsituation im Bereich der Studiensammlung; die Behebung dieses Problems sollte bis Mai 2014 erfolgen.*

Verleih an nicht-museale Einrichtungen

23.1 Das Bundesmuseen-Gesetz sah den Verleih von Objekten nur an Museen im Ausstellungs- und Forschungsbereich vor. Das MAK überließ Sammlungsobjekte an folgende nicht-museale Einrichtungen:

- Zwischen 1922 und 1949 stellte das MAK 161 Sammlungsobjekte zur Ausstattung verschiedener Botschaften Österreichs zur Verfügung. Auf Anfrage des MAK gab das BMeA 2011 bekannt, dass 129 der den Botschaften zur Verfügung gestellten Objekte nicht mehr auffindbar waren und der Verbleib von 28 Objekten noch nachgeforscht werde. Bei den vier Objekten, bei denen der Standort bekannt war, ersuchte das MAK 2011 um Rückgabe.



Sammlungsgut des Bundes

- 1926 verlieh das MAK fünf Objekte an das nunmehrige BMVIT; der Standort der Objekte wurde vom MAK zum Ende der Gebarungsüberprüfung noch überprüft.
- 1934 stellte das MAK mehrere Sammlungsobjekte einem ehemaligen Bundeskanzler für dessen Wohnung zur Verfügung. Bei der Rückgabe der Sammlungsobjekte fehlte ein Objekt.
- 1949 und 2009 verlieh das MAK 14 Objekte an die Präsidentschaftskanzlei; laut den Aufzeichnungen des MAK fehlt derzeit ein 1949 verliehenes Objekt.
- 1953 verlieh das MAK ein Objekt an das BMF; der Standort dieses Objekts war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung unbekannt.
- 2007 verlieh das MAK eine Tapisserie an das BKA; das MAK verlängerte 2011 die Leihdauer dieses Objekts aus konservatorischen Gründen nicht mehr und erhielt dieses Objekt im Februar 2012 zurück.
- Das MAK erwarb im Oktober 2007 vom Dorotheum ein von Mies van der Rohe entworfenes Tagesbett (sogenannte Barcelona Liege) um 6.250 EUR, verlieh es im Jänner 2008 an das BMUKK auf unbestimmte Zeit und erhielt es im März 2012 zurück.
- Der von 1958 bis 1968 amtierende Direktor des MAK erhielt ein Objekt als Dauerleihgabe. Es wurde bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht zurückfordert.

23.2 Der RH kritisierte, dass entgegen dem Bundesmuseen-Gesetz Objekte an nicht-museale Einrichtungen verliehen wurden. Er empfahl dem MAK, diese Objekte zurückzufordern und künftig Sammlungsgut nur an Museen für Ausstellungs- und Forschungszwecke zu verleihen.

Leihnahmen des MAK

24.1 (1) Entgegen der Museumsordnung 2009 hatte das MAK dem Kuratorium des MAK bisher keine transparenten Regeln für die Sammlungsziele sowie die Schwerpunkte und Grenzen der Sammlung zur Kenntnis gebracht. Daher konnte der RH nicht feststellen, ob alle Leihnahmen für die Sammlungen des MAK von Bedeutung waren.

(2) Der frühere Geschäftsführer des MAK überließ dem MAK von 2006 bis 2009 rd. 60 Objekte als Dauerleihgabe. Diese Dauerleihgaben bestanden u.a. aus den Modellen zum privaten Land-Art-Projekt des früheren Geschäftsführers mit einem Versicherungswert von 110.000 EUR, fünf Fotografien mit einem Versicherungswert von 4.000 EUR, Entwurfs-



Leihnahmen des MAK

BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

skizzen des früheren Geschäftsführers zum Terrassenplateau des MAK mit einem Versicherungswert von 18.000 EUR sowie Ausstellungsplakaten und Postern, die teilweise persönliche Widmungen an den früheren Geschäftsführer enthielten.

Der Versicherungswert der vom früheren Geschäftsführer dem MAK überlassenen rd. 60 Objekte betrug rd. 200.000 EUR; die Versicherungsprämien dafür zahlte das MAK.

(3) Für das MAK unterschrieb die Stellvertreterin des früheren Geschäftsführers die diesbezüglichen Leihverträge. Die Leihverträge waren unvollständig. So war bspw. nicht angegeben, ob der Leihgeber dem MAK das Fotografieren der Objekte und die Verwendung von Reproduktionen und Fotografien in Publikationen gestattete.

24.2 Der RH empfahl dem MAK, transparente Regeln für die Sammlungsziele sowie die Schwerpunkte und Grenzen der Sammlung auszuarbeiten und zu prüfen, welche Objekte für die Sammlungen notwendig sind. Keinesfalls sollte das MAK als Depot für private Sammlertätigkeiten herangezogen werden.

Der RH empfahl weiters, auch die in den Ethischen Richtlinien von ICOM (siehe TZ 4) angeführten Bestimmungen über das private Sammeln zu beachten und zwischen den Mitarbeitern des MAK und dem MAK eine Vereinbarung bezüglich jeglicher Form von privatem Sammeln zu treffen und einzuhalten.

24.3 *Laut Stellungnahme MAK sei der Großteil der Leihgaben des früheren Geschäftsführers am 18. Juli 2012 an diesen zurückgestellt worden. Auf Wunsch des MAK würden bis auf Weiteres Leihgaben im MAK verbleiben, weil es sich dabei um Arbeiten des früheren Geschäftsführers handle, die vorwiegend in unmittelbarem Zusammenhang mit künstlerischen Interventionen im MAK stünden.*

Ein renommierter und auf derartige Fragen spezialisierter Anwalt habe die Leihverträge überprüft und für in Ordnung befunden. Das Procedere sehe aus organisatorischen Überlegungen den Versand der bereits vom MAK unterfertigten Leihverträge an den Leihgeber vor. Der Leihgeber gebe durch Ankreuzen einer der Wahlmöglichkeiten das Ausmaß der Rechteübertragung bekannt und würde eines der beiden Vertragsexemplare zurücksenden. Das MAK werde seine Verträge entsprechend anpassen, um für den Fall, dass der Leihgeber keine Auswahl vornehme, dennoch eine klare Regelung betreffend Fotorechte usw. gegeben sei.



Leihnahmen des MAK

Die Sammlungserweiterungspolitik einschließlich transparenter Regeln sei Thema im Rahmen einer Klausur der Sammlungsleiter im Juni 2012 gewesen und sollte im Kuratorium behandelt werden.

Allen Mitarbeitern des MAK sei die Gültigkeit der Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM und insbesondere die darin erwähnten Bestimmungen über das „private Sammeln“ im Juli 2012 per e-mail in Erinnerung gerufen worden.

25.1 Mehrere von anderen Bundesmuseen oder Bundesdienststellen zur Verfügung gestellte Objekte befanden sich teilweise seit Jahrzehnten in den Depots des MAK und wurden nicht für Ausstellungen genutzt. Durch die Lagerung und Betreuung dieser Objekte entstanden dem MAK vermeidbare Aufwendungen.

25.2 Der RH kritisierte, dass das MAK Leihnahmen lagerte, die es nicht für Ausstellungszwecke nutzte.

Der RH empfahl dem MAK, künftig nur Objekte als Leihnahmen anzunehmen, die zur Erreichung der Museumsziele notwendig sind und alle Objekte, die nicht gebraucht werden, an die Leihgeber zurückzustellen.

26.1 (1) Das MAK bestätigte 1934, einige Jahre zuvor drei kleinere Gesamtskizzen für einen Mosaikfries zur Leihgabe übernommen zu haben. Da beim MAK kein Leihvertrag vorlag, waren weder die Rechte noch die Pflichten, die mit der Leihnahme dieser Objekte verbunden waren, bekannt. Das MAK versicherte diese drei Objekte mit 2,2 Mio. EUR.

Das MAK begann anlässlich der Vorbereitung einer im März 2012 eröffneten Ausstellung mit der Recherche der Eigentumsverhältnisse dieser Objekte.

(2) Bei einigen Leihgaben, die Banken bereits vor Jahrzehnten dem MAK zur Verfügung stellten, lagen ebenfalls keine Leihverträge, sondern lediglich Übernahmebestätigungen vor. Dadurch waren dem MAK die Leihbedingungen nicht bekannt. Weiters war dem MAK nicht bekannt, wer nunmehr Eigentümer der Leihgaben war, weil diese Banken bereits vor Jahrzehnten aufgelöst bzw. von anderen Banken übernommen worden waren.

26.2 Der RH sah es als positiv an, dass das MAK mit der Recherche der Eigentumsverhältnisse an den drei kleineren Gesamtskizzen begonnen hatte, zeigte jedoch auf, dass dem MAK weder die Eigentümer noch die



Leihnahmen des MAK

BMUKK

**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

Leihbedingungen von einigen – zum Teil sehr wertvollen – Objekten bekannt waren.

Der RH empfahl dem MAK festzustellen, wer Eigentümer von Leihgaben an das MAK ist. Weiters sollten mit allen Leihgebern Leihverträge abgeschlossen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgehalten werden.

26.3 *Laut Stellungnahme des MAK habe es bereits 2001/2002 mit den Recherchen der Eigentumsverhältnisse an den drei kleineren Gesamtskizzen begonnen; die Recherchen würden weitergeführt werden und sollten voraussichtlich bis September 2012 abgeschlossen sein.*

Generell handle es sich bei den Fällen mit unklaren Eigentumsverhältnissen oder Leihbedingungen um Vertragsverhältnisse, die bereits vor Jahrzehnten respektive teilweise noch in der Zwischenkriegszeit begründet worden seien, womit sich die unvollständige Datenlage, die Schwierigkeit der Recherchen und der damit verbundene enorme Zeitaufwand erklären ließen.

26.4 Der RH erwiderte, dass ihm weder bei der Gebarungsüberprüfung noch im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens schriftliche Unterlagen über das Ergebnis der Recherchen vorgelegt wurden, sodass diese nicht nachvollziehbar waren.

27.1 Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 1. März 2002 erhielt das MAK die Bewilligung, Skulpturen (Lemurenköpfe) auf den vier Pylonen der Stubentorbrücke bis auf Widerruf aufzustellen. Der frühere Geschäftsführer gab dies der Leihgeberin 2002 bekannt und lud sie zum Abschluss eines Leihvertrags ein.

Der Vertragsabschluss erfolgte erst 2009. Der Vertrag sah als Dauer der Entlehnung den Zeitraum vom 18. Februar 2002 bis zum Ende der Amtszeit des früheren Geschäftsführers vor. Nach dem Rücktritt des früheren Geschäftsführers im Februar 2011 war vom MAK bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung mit der Leihgeberin über die weitere Vorgangsweise noch keine Entscheidung getroffen worden.

27.2 Der RH empfahl dem MAK, festzustellen, ob und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen die Objekte weiterhin dem MAK als Leihgaben zur Verfügung stehen.



Leihnahmen des MAK

27.3 Das MAK gab bekannt, es habe mit der Leihgeberin einen Leihvertrag für den Zeitraum 28. März 2012 bis 30. September 2014 abgeschlossen.

28.1 Im Jahr 1999 fand im MAK Los Angeles eine Ausstellung mit Fotografien und Zeichnungen von Architekten der Nationalen Kunstschenken in Havanna, Kuba, statt.

Im August 2011 fragte eine in New York lebende Architektin und Dokumentarfilmerin beim MAK an, welche Originalzeichnungen eines kubanischen Architekten, die dieser nach der Ausstellung dem früheren Geschäftsführer für Ausstellungszwecke im MAK übergeben haben soll, in der Sammlung des MAK wären und zu welchen Bedingungen sie diese Originalzeichnungen für Forschungszwecke sehen könne.

Den Kustoden im MAK war nicht bekannt, wo sich die sieben Kunstblätter befanden, weil sie bis 2011 weder inventarisiert noch versichert waren. Die Kunstblätter wurden schließlich in der Direktion gefunden und auf Verlangen des kubanischen Architekten, mit 14.000 EUR für den Rücktransport versichert, an diesen zurückgesendet.

28.2 Der RH kritisierte, dass die sieben Kunstblätter jahrelang in der Direktion des MAK lagerten und weder inventarisiert noch versichert waren.

Der RH empfahl dem MAK, künftig alle Leihnahmen sofort als solche zu inventarisieren, zu versichern und dem zuständigen Sammlungsleiter zu übergeben.

29.1 Im MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark war ein Objekt ohne Inventarnummer ausgestellt, bei dem als Leihgeber der frühere Geschäftsführer angeführt war.

Im Verzeichnis der Leihnahmen des MAK war das Objekt mit einer Inventarnummer versehen und als Leihgeber das BMUKK, allerdings mit einem Fragezeichen versehen, angeführt.

Das MAK gab dazu bekannt, dass das BMUKK dieses Objekt dem MAK am 18. August 1998 als Leihgabe zur Verfügung gestellt habe und dass – obwohl eine Geschäftszahl vergeben war – das dazugehörige Geschäftsstück im Archiv fehlte, „wie so viele Geschäftsstücke aus dieser Zeit“.



Leihnahmen des MAK

BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

29.2 Der RH kritisierte, dass die Daten im Verzeichnis der Leihnahmen mit den Daten, die beim ausgestellten Objekt angeschrieben waren, nicht übereinstimmten und dass Geschäftsstücke fehlten, obwohl eine Geschäftszahl vergeben war.

Der RH empfahl, bei allen ausgestellten Objekten die Leihgeber richtig auszuweisen sowie Geschäftsstücke über Leihnahmen auf Dauer aufzubewahren.

30 Die Gebarungsüberprüfung des RH legte im Zusammenhang mit Leihnahmen des MAK zusammengefasst folgende Unzulänglichkeiten offen:

- Transparente Sammlungsziele und Schwerpunkte sowie Grenzen der Sammlung fehlten.
- Leihverträge waren zum Teil nicht vorhanden oder unvollständig.
- Leihnahmen wurden teilweise nicht ausgestellt und beanspruchten dadurch vermeidbare Lager- und Betreuungsressourcen.
- Manche Leihnahmen waren weder inventarisiert noch versichert.
- Die Daten zu den Leihnahmen waren nicht immer präzise geführt.

Depots des MAK

31.1 (1) Obwohl in den Depots des MAK ausreichend Platz vorhanden war, lagerte das MAK zahlreiche Objekte aus der Sammlung Gegenwartskunst, aber auch Leerkisten, Rahmen, Museumsführer und Kataloge in zwei Depots einer Kunstspedition und zahlte dafür von 2001 bis 2010 insgesamt rd. 363.800 EUR an Miete.

(2) Im MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark lagerten zwölf Paletten von Ausgaben einer Zeitschrift aus den 1980er Jahren, bei der der frühere Geschäftsführer Medieninhaber und Redakteur war. Diese Zeitschriften waren weder Leihnahmen des MAK noch standen sie in dessen Eigentum.

31.2 Der RH kritisierte, dass einerseits im MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark Gegenstände in erheblichem Umfang lagerten, die nicht im Eigentum des MAK standen und auch keine Leihnahmen des MAK waren, und dass andererseits trotz ausreichender Lagerreserven in den Depots des MAK Objekte in Depots einer Kunstspedition gelagert wurden. Nach Ansicht des RH wäre es sparsamer gewesen, zahl-



Depots des MAK

reiche der in den Depots der Kunstspedition gelagerten Objekte in den Depots des MAK aufzubewahren.

Der RH empfahl dem MAK, den Grundsatz der Sparsamkeit verstärkt zu beachten und künftig nur Objekte bei Speditionen einzulagern, die in den Depots des MAK nicht gelagert werden können, sowie in seinen Depots nur Eigentum des MAK oder Leihnahmen des MAK einzulagern.

31.3 *Laut Stellungnahme des MAK stünden in den klimatisierten Depots des MAK seit geraumer Zeit keine Lagerflächen mehr zur Verfügung, weil die Lagerung im MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark aufgrund der klimatischen Bedingungen nicht für Objekte aller Materialien geeignet sei. Das MAK würde derzeit eine Neuorganisation des klimatisierten Depots respektive der Speditionslagerflächen einer Kunstspedition je nach erforderlichen Lagerungsanforderungen für diverse Objekte vornehmen.*

Das MAK teilte weiters mit, dass es die Abholung der Zeitschriften des früheren Geschäftsführers bis spätestens Mitte August 2012 mit ihm vereinbart habe.

31.4 Der RH erwiderte, dass im MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark bereits Leerkisten, Rahmen, Museumsführer und Kataloge lagerten. Der RH konnte daher nicht nachvollziehen, weshalb aufgrund klimatischer Bedingungen weitere Leerkisten, Rahmen, Museumsführer und Kataloge in Depots einer Kunstspedition gelagert wurden und das MAK dafür Miete zahlte. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, nur jene Objekte bei Speditionen einzulagern, die in den Depots des MAK bzw. im MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark nicht gelagert werden können.



BMUKK

**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

Besucher des MAK und Gebarung der Expositionen

Anzahl der Besucher

32 Gemäß den Angaben des MAK entwickelte sich die Anzahl der Besucher des MAK Hauptgebäudes und der Expositionen von 2001 bis 2010 wie folgt:

Tabelle 13: Besucher des MAK Hauptgebäudes und der Expositionen

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Anzahl										
MAK Hauptgebäude	159.394	164.642	171.532	188.404	190.233	192.854	170.179	170.510	178.218	185.602
MAK-Expositur Geymüllerschlössel	2.034	489	528	698	1.891	1.952	1.616	2.752	2.242	1.894
MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles	10.707	8.627	8.354	8.736	8.798	9.476	7.508	9.540	11.360	10.850
MAK-Gegenwartssdepot Gefechtsturm Arenbergpark ¹	–	5.607	2.043	2.663	3.866	1.321	3.624	3.586	3.060	3.133
Josef Hoffmann Museum, Brtnice ²	–	–	–	–	–	268	2.640	2.070	2.715	2.458

¹ geöffnet ab 2002

² Kooperationsvertrag ab 2006

Quellen: MAK, RH

Im Jahr 2010 entfiel mit rd. 91,0 % der weitaus größte Anteil an Besuchern auf das MAK Hauptgebäude, weitere rd. 5,3 % entfielen auf das MAK Los Angeles, rd. 1,6 % auf das MAK-Gegenwartssdepot Gefechtsturm Arenbergpark, rd. 1,2 % auf das Josef Hoffmann Museum, Brtnice, und rd. 0,9 % auf die MAK-Expositur Geymüllerschlössel.

MAK Hauptgebäude

33.1 (1) Die Besucher des MAK Hauptgebäudes gliederten sich – getrennt nach Kartenkategorien – wie folgt:



Besucher des MAK und Gebarung der Expositionen

Tabelle 14: MAK Hauptgebäude — Anzahl der Besucher, getrennt nach Kartenkategorien

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Anzahl										
Vollpreiskarten	34.566	19.208	20.323	24.033	15.960	18.113	16.201	17.002	14.899	21.589
Ermäßigte Karten	20.223	14.603	14.734	20.940	12.225	48.267	46.058	54.772	52.250	49.479
Unentgeltliche Eintritte	104.605	130.831	136.475	143.431	162.048	126.474	107.920	98.736	111.069	114.534
Summe der Besucher	159.394	164.642	171.532	188.404	190.233	192.854	170.179	170.510	178.218	185.602

Quellen: MAK, RH

Die Gesamtanzahl der Besucher des MAK Hauptgebäudes stieg von 2001 bis 2006 stetig an, ging 2007 um rd. 11,8 % deutlich zurück und stieg ab 2009 wieder stärker an.

Der starke Anstieg der Anzahl der ermäßigte Karten von 2005 auf 2006 sowie der gleichzeitig erfolgte deutliche Rückgang der unentgeltlichen Eintritte war darauf zurückzuführen, dass ab 2006 das MAK Besucher mit unentgeltlichem Eintritt an Samstagen – der Eintritt in das MAK Hauptgebäude war seit 2002 an Samstagen generell unentgeltlich – nicht mehr der Kategorie „Unentgeltliche Eintritte“, sondern der Kategorie „Ermäßigte Eintritte“ zuordnete.

(2) Das MAK schloss im Jahr 2006 mit einem Elektrizitätsunternehmen eine Sponsoringvereinbarung für die Jahre 2006 bis 2008 ab. Schwerpunkt dieser Kooperation war die Nutzung der Ausstellungsräumlichkeiten des MAK für die Präsentation der Kunstsammlung des Unternehmens im Frühjahr 2007 für die Dauer von mindestens zwölf Wochen inkl. Nennung des Unternehmens auf jeder an Samstagen für das MAK Hauptgebäude vergebenen Eintrittskarte. Das MAK sah diese Kooperation als Grundlage dafür an, ab dem Jahr 2006 die Besucher des MAK an Samstagen als Besucher mit ermäßigt Eintritt auszuweisen anstatt als Besucher mit unentgeltlichem Eintritt. Obwohl die Vereinbarung nur bis Ende 2008 galt, behielt das MAK diese Vorgangsweise auch danach bei.



Besucher des MAK und
Gebarung der Expositionen

BMUKK

**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

Tabelle 15: MAK Hauptgebäude — Besucher mit unentgeltlichem Eintritt an Samstagen sowie ausgewiesene und tatsächliche Besucher mit ermäßigt Eintritt

	2006	2007	2008	2009	2010
Vom MAK ausgewiesene Besucher mit ermäßigt Eintritt	48.267	46.058	54.772	52.250	49.479
Besucher an Samstagen mit unentgeltlichem Eintritt	37.733	35.179	41.055	40.836	37.407
Tatsächliche Besucher mit ermäßigt Eintritt	10.534	10.879	13.717	11.414	12.072

Quellen: MAK, RH

Durch diese Vorgangsweise erhöhte sich die vom MAK ausgewiesene Anzahl der Besucher mit ermäßigt Eintritt im MAK Hauptgebäude um 35.179 (2007) bis 41.055 (2008) bzw. gegenüber den tatsächlichen Besuchern mit ermäßigt Eintritt um rd. 299,3 % bis rd. 358,2 %.

Rund drei Viertel der 2006 bis 2010 beim MAK Hauptgebäude ausgewiesenen Besucher mit ermäßigt Eintritt waren tatsächlich Besucher mit unentgeltlichem Eintritt.

33.2 Der RH wies darauf hin, dass in der Sponsoringvereinbarung keine Ermäßigung für Besucher an Samstagen vorgesehen war, sondern lediglich die Nennung des Unternehmens auf jeder an Samstagen für das MAK Hauptgebäude vergebenen Eintrittskarte.

Der RH empfahl dem MAK, die Besucheranzahlen richtig auszuweisen.

33.3 *Laut Stellungnahme des MAK habe es das Sponsoring des freien Eintritts an Samstagen von 2006 bis 2009 durch den Aufdruck „powered by“ auf den Eintrittskarten des Samstags dezidiert nach außen kommuniziert; dies habe auch intern den Intentionen des Sponsorings entsprochen. Das MAK habe die Bewerbung des Unternehmens auch noch im Jahr 2009 fortgeführt, wofür es durch das Sponsoringunternehmen mit einer entsprechenden Zahlung honoriert worden sei.*

Das MAK habe in Abstimmung mit dem BMUKK die Entscheidung getroffen, die Eintritte an Samstagen unter „ermäßigte Eintritte“ zu verbuchen. Die Wahl der Buchungsmethode (entweder als generelle Zuwendung oder in diesem Fall als Entgelt für einen ermäßigt Eintritt) würde dem rechnungsführenden Unternehmen obliegen, vor allem dann, wenn die gewählte Methode mit der Bilanzierungsrichtlinie übereinstimme und mit Buchprüfern und Eigentümern das Einvernehmen hergestellt worden sei. Die Zweckbindung mit dem Sponsor (der auf den Eintrittskarten reflektierte kausale Zusammenhang zwischen der



Besucher des MAK und Gebarung der Expositionen

Zuwendung und dem damit ermöglichten freien Eintritt) sei – ungetacht der fehlenden Erwähnung im Vertrag – zu keinem Zeitpunkt in Frage gestanden. Laut MAK seien die damit verbundenen Eintritte – im Sinne einer korrekten Darstellung – als bezahlt (wenn auch ermäßigt) auszuweisen gewesen.

Der Eintritt ins MAK sei seit 1. Jänner 2012 nicht mehr an Samstagen, sondern nur mehr an Dienstagen zwischen 18 und 22 Uhr frei. Die Besucher würden in diesem Zeitraum unter „unentgeltliche Eintritte“ erfasst werden.

- 33.4** In der dem RH vorgelegten Sponsoringvereinbarung mit dem Unternehmen war eine Vertragsdauer von drei Jahren beginnend mit 1. Jänner 2006, somit für die Jahre 2006 bis 2008, vereinbart. Bei der vom MAK genannten Verlängerung der Kooperation bis April 2009 handelte es sich um eine Refundierung der vom MAK erbrachten Werbeleistungen ohne vertragliche Grundlage.

In der Sponsoringvereinbarung mit dem Unternehmen war keine Ermäßigung für Besucher an Samstagen, sondern lediglich die Nennung des Unternehmens auf jeder an Samstagen für das Hauptgebäude vergebenen Eintrittskarte vorgesehen.

Die nach Angaben des MAK in Abstimmung mit dem BMUKK getroffene Entscheidung, die Eintritte an Samstagen als ermäßigte Eintritte anzusehen, entsprach daher nicht den vertraglichen Bestimmungen. Die Besucher an Samstagen wären daher als Besucher mit unentgeltlichem Eintritt auszuweisen gewesen.

Das MAK nahm in seiner Stellungnahme nicht darauf Bezug, dass auch im Jahr 2010, somit nachdem die Sponsoringvereinbarung bereits ausgelaufen war und keine Zahlungen des Unternehmens mehr erfolgten, weiterhin die Besucher an Samstagen als Besucher mit ermäßigtem Eintritt ausgewiesen wurden.

Der RH wiederholte seine an das MAK gegebene Empfehlung, die Besucheranzahlen richtig auszuweisen.

- 34.1** (1) Die Besucher des MAK Hauptgebäudes mit unentgeltlichem Eintritt gliederten sich wie folgt:



Besucher des MAK und
Gebarung der Exposituren

BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Tabelle 16: MAK Hauptgebäude — Aufgliederung der unentgeltlichen Eintritte

	2001 ¹	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Anzahl										
Vermietungen	–	56.684	49.598	41.187	72.007	75.639	49.562	48.972	63.230	70.534
MAK Events ²	–	14.407	17.150	15.851	17.173	14.503	20.640	9.431	14.435	12.764
MAK Nite ³	–	8.174	5.012	2.070	2.362	1.980	2.035	2.714	1.578	622
Bibliothek ⁴	–	8.913	9.165	8.892	8.236	9.444	10.386	10.119	11.464	10.770
Schulklassen ⁵	–	3.804	5.474	6.229	7.274	6.395	7.788	8.147	7.200	3.899
Portier ⁶	–	10.077	11.222	11.393	10.971	9.232	9.204	7.014	4.867	6.630
Sonstige ⁷	–	28.772	38.854	57.809	44.025	9.281	8.305	12.339	8.295	9.315

¹ Für das Jahr 2001 bestand keine Aufgliederung der unentgeltlichen Eintritte.

² Bei den MAK Events handelte es sich um die Eröffnung von Ausstellungen, Pressekonferenzen, Präsentationen usw.; somit im Gegensatz zu Vermietungen um hausinterne Veranstaltungen.

³ Bei der MAK Nite handelte es sich um die Öffnung des MAK Hauptgebäudes jeweils an Dienstagen von 20:00 bis 24:00 Uhr für Veranstaltungen.

⁴ Die Bibliothek umfasste eine Fachbibliothek zu Themen zur angewandten Kunst.

⁵ Für Schulklassen mit Lehrer war ohne Führung der Eintritt unentgeltlich.

⁶ Von den Portieren erhobene Personenanzahlen.

⁷ Besucher unter 19 Jahren, Studenten der Universität für angewandte Kunst in Wien usw.; unter Sonstige wurden bis einschließlich 2005 auch die Besucher an Samstagen mit unentgeltlichem Eintritt im MAK Hauptgebäude ausgewiesen.

Quellen: MAK, RH

(2) Das MAK erfasste alle hausfremden Personen, die das MAK Hauptgebäude über den Personaleingang betrat, wie bspw. Besucher der Direktion oder von Abteilungen sowie Firmenmitarbeiter und Journalisten in der sogenannten Besucherkategorie Portier. Im Jahr 2010 handelte es sich um 6.630 Personen oder rd. 3,6 % der vom MAK angegebenen Besucheranzahl.

(3) Das MAK gab dem BMUKK seine Besucheraufstellungen in Quartalsberichten bekannt, welche für das BMUKK auch Grundlage für die in den Kulturberichten veröffentlichten Besucherangaben waren.

Bis 2010 wies das dafür vom BMUKK den Bundesmuseen vorgegebene Formular für die Quartalsberichte nur eine Aufteilung in Besucher gesamt, Besucher zahlend und Besucher von Ausstellungen/Sonderausstellungen aus, wobei in die Gesamtbesucheranzahl auch die Besucher der Bibliothek und von Vermietungen einzubeziehen waren. Ab dem Jahr 2011 sah ein neues Formular des BMUKK auch die Kategorien Besucher der Bibliothek und Besucher von Vermietungen vor.



Besucher des MAK und Gebarung der Expositionen

(4) Die bis 2010 gehandhabte Vorgangsweise führte bspw. dazu, dass von den im Kulturbericht 2010 für das MAK Hauptgebäude ausgewiesenen 185.602 Besuchern 70.534 Besucher von Vermietungen und 10.770 Besucher der Bibliothek waren. In der Besucheranzahl waren auch die 6.630 Benutzer des Personaleingangs des MAK Hauptgebäudes enthalten. Die Anzahl der Besucher von Ausstellungen und Sonderausstellungen des MAK Hauptgebäudes belief sich damit auf 97.668, das waren rd. 52,6 % der im Kulturbericht ausgewiesenen Besucher.

34.2 Der RH empfahl dem BMUKK, in den Kulturberichten die Besucher getrennt nach Besuchern von Ausstellungen/Sonderausstellungen, von Vermietungen und der Bibliothek auszuweisen.

34.3 *Laut Stellungnahme des MAK seien Künstler, externe Wissenschaftler und Journalistengruppen, welche über den Kontakt von Mitarbeitern des Hauses das MAK besuchten, prinzipiell den Besuchern zuzurechnen, auch wenn sie dabei den Personaleingang benutztten. Das MAK würde dennoch seit 2011 alle Besucher, die das MAK über den Personaleingang betreten, nicht mehr in seiner Besucherstatistik ausweisen.*

Das BMUKK gab bekannt, diese Daten würden – so nicht bereits laufend gemeldet – ab dem Kulturbericht 2012 vorliegen.

35.1 In den Kulturberichten des BMUKK waren zwar die Besucherzahlen des MAK Hauptgebäudes, der Expositur MAK–Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark und der MAK–Expositur Geymüllerschlössel angegeben, die Besucherzahlen der beiden weiteren Expositionen MAK Los Angeles und Josef Hoffmann Museum, Brtnice, waren jedoch nicht angeführt.

35.2 Der RH empfahl dem BMUKK, in den Kulturberichten jeweils die Besucher des MAK Hauptgebäudes und aller Expositionen anzuführen, um dadurch eine vollständige Transparenz zu gewährleisten.

35.3 *Das BMUKK gab bekannt, diese Daten würden – so nicht bereits laufend gemeldet – ab dem Kulturbericht 2012 vorliegen.*



Besucher des MAK und
Geburung der Expositionen

BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

MAK-Expositur
Geymüllerschlössel

36.1 Die Besucher, Aufwendungen und Erträge für die MAK-Expositur Geymüllerschlössel stellten sich für die Jahre 2001 bis 2010 wie folgt dar:

Tabelle 17: MAK-Expositur Geymüllerschlössel — Besucher, Aufwendungen und Erträge

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Anzahl										
Vollpreiskarten	878	215	181	283	462	909	605	798	579	499
Ermäßigte Karten	237	– ¹	– ¹	– ¹	365	446	422	604	479	367
Unentgeltliche Eintritte	919	274	347	415	1.064	597	589	1.350	1.184	1.028
Summe der Besucher	2.034	489	528	698	1.891	1.952	1.616	2.752	2.242	1.894
Beträge (auf 1.000 EUR gerundet)										
Aufwendungen	70.000	116.000	113.000	187.000 ²	133.000	161.000	165.000	171.000	183.000	184.000
Erträge	2.000	1.000	1.000	2.000	4.000	11.000	10.000	12.000	13.000	13.000

¹ kein Ermäßigungstarif

² Die Aufwendungen 2004 von 187.000 EUR enthielten die Errichtung des Skyspace im Geymüllerschlössel um 67.200 EUR.

Quellen: MAK, RH

36.2 Der RH wies auf die geringe Besucheranzahl sowie die hohen Aufwendungen hin und empfahl dem MAK, die künftigen Ziele und den Nutzen der MAK-Expositur Geymüllerschlössel konkret zu definieren.

36.3 Laut Stellungnahme des MAK dokumentiere die Expositur Geymüllerschlössel als Ensemble der Biedermeierzeit eine bedeutende Ära der österreichischen Kunstgeschichte. Das MAK sei gemäß Überlassungsvertrag verpflichtet, die „.... Baulichkeiten im Inneren .. in betriebsbereitem Zustand ...“ zu erhalten. Von den in Tabelle 17 angeführten Aufwendungen seien daher – unabhängig von den Aufwendungen für den Besucherbetrieb und die Programmkosten – rd. zwei Drittel als Fixkosten zu betrachten. Laut MAK seien die Besucheranzahlen zudem vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Geymüllerschlössel von 2001 bis 2005 lediglich im Rahmen von Führungen und ab 2006 nur an Sonntagen von Mai bis November besucht werden konnte.



Besucher des MAK und Gebarung der Expositionen

MAK Center for Art
and Architecture, Los
Angeles

37 (1) Die Besucher⁹, die Aufwendungen und Erträge des MAK Los Angeles sowie die Aufwendungen des MAK für das MAK Los Angeles stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 18: MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles — Besucher, Aufwendungen, Erträge										
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Anzahl										
Vollpreiskarten	1.445	1.165	1.128	1.179	1.188	1.279	1.014	1.288	1.534	1.465
Ermäßigte Karten	829	668	647	676	681	733	581	738	976	932
Unentgeltliche Eintritte ¹	8.433	6.794	6.579	6.881	6.929	7.464	5.913	7.514	8.850	8.453
Summe der Besucher	10.707	8.627	8.354	8.736	8.798	9.476	7.508	9.540	11.360	10.850
Beträge (auf 1.000 EUR gerundet)										
Aufwendungen MAK Los Angeles	603.000	590.000	599.000	857.000	583.000	499.000	490.000	647.000	665.000	651.000
Erträge MAK Los Angeles	456.000	698.000	568.000	879.000	544.000	524.000	1.242.000	612.000	666.000	659.000
Aufwendungen des MAK für das MAK Los Angeles	369.000	355.000	331.000	356.000	334.000	362.000	314.000	328.000	457.000	356.000

¹ Beim Großteil der unentgeltlichen Eintritte handelte es sich um Besucher von Events; im Jahr 2010 waren dies 7.979 Besucher.

Quellen: MAK, RH

(2) Die Aufwendungen des MAK umfassten von 2001 bis 2008 die Mittel des MAK für das MAK Los Angeles (siehe TZ 45) sowie von 2001 bis 2010 die Sachaufwendungen wie etwa Reisen, Geschäftsessen und Controlling.

Die deutliche Erhöhung der Aufwendungen des MAK für das MAK Los Angeles im Jahr 2009 war darauf zurückzuführen, dass ab dem Jahr 2009 die Mittel für das MAK Los Angeles in der Basisabgeltung für das MAK enthalten waren und sich demgemäß nach Wegfall der Mittel des BMUKK für das MAK Los Angeles die vom MAK getragene Finanzierung erhöhte. Im Jahr 2010 erhielt das MAK Los Angeles eine

⁹ Das MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, wies von 2001 bis 2009 seine Besucher nicht getrennt nach Kartenkategorien (Vollpreiskarten, ermäßigte Karten und unentgeltliche Eintritte) aus. Das MAK griff für die Ermittlung dieser Daten auf die Verhältniszahlen des Jahres 2010 zurück und gab die daraus resultierenden Besucheranzahlen dem RH bekannt.



Besucher des MAK und
Gebarung der Exposituren

BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Spende in Höhe von 150.000 USD, wodurch die Aufwendungen des MAK in diesem Jahr deutlich geringer waren.

(3) Bei den Erträgen des MAK Los Angeles handelte es sich um

- die vom Bund und vom MAK zur Verfügung gestellten Beträge (2010: rd. 284.000 EUR bzw. rd. 43,1 % der Gesamterträge),
- Zuwendungen verschiedener Einrichtungen in den USA (2010: „Grants“ rd. 144.000 EUR bzw. rd. 21,9 % der Gesamterträge, „Contributions“ rd. 144.000 EUR bzw. rd. 21,9 % der Gesamterträge),
- Erträge aus „Special events“ (2010: rd. 42.000 EUR bzw. rd. 6,3 % der Gesamterträge) sowie
- Beiträge der Freunde des MAK Los Angeles (2010: rd. 26.000 EUR bzw. rd. 3,9 % der Gesamterträge).

Die Erträge aus Eintritten sowie aus Verkäufen im Shop und die sonstigen Erträge machten einen geringen Anteil der Gesamterträge aus (2010: rd. 19.000 EUR bzw. 2,9 % der Gesamterträge).

Die hohen Erträge im Jahr 2007 waren auf die in diesem Jahr erfolgte Schenkung von 38 % des Eigentums des Fitzpatrick-Leland House an die NPO MAK Los Angeles zurückzuführen, welche gemäß dem Bericht eines Wirtschaftsprüfers in Kalifornien mit einem Betrag von 1.064.000 USD als „Contribution“ erfasst worden war.

38.1 (1) Das MAK Los Angeles führte eigene Buchhaltungsaufzeichnungen, die jährlich von einem Wirtschaftsprüfer in Kalifornien testiert wurden.¹⁰

(2) Das MAK Los Angeles übersandte dem MAK für die einzelnen Jahre jeweils Unterlagen bzw. Belege über verschiedene Aufwendungen. Zu den Personalaufwendungen sowie zu den Erträgen erhielt das MAK keine Belege, sondern nur die Gesamtbeträge. Das MAK erstellte aufgrund der erhaltenen Unterlagen jährlich eine Gesamtabrechnung über die Aufwendungen und Erträge des MAK Los Angeles.

Das MAK erhielt vom MAK Los Angeles keine Anlagenverzeichnisse oder Unterlagen zum Lagerbestand und zur Inventur. Das MAK begründete diese Vorgangsweise damit, dass das MAK Los Angeles Förder-

¹⁰ Die Berichte eines Wirtschaftsprüfers in Kalifornien umfassten von 2001 bis 2009 auch die Schindler-Initiative (siehe TZ 8). Von 2006 bis 2009 umfassten sie zusätzlich die NPO MAK Los Angeles; ab 2010 ausschließlich die NPO MAK Los Angeles.



Besucher des MAK und Gebarung der Expositionen

mittel erhalten hatte und deshalb nur die Unterlagen zu den Aufwendungen (ohne Personal) als Nachweis angefordert worden waren.

Das BMUKK wies im März 2008 den Vorsitzenden des Kuratoriums darauf hin, dass im Zusammenhang mit den Aktivitäten des MAK Los Angeles eine verstärkte Kostentransparenz notwendig wäre. Nachdem diese Aktivitäten zu mehr als 50 % aus Mitteln der dem MAK zukommenden Basisabgeltung finanziert würden, wären auch diese der wirtschaftlichen Aufsicht des Kuratoriums unterworfen. Gerade im Zusammenhang mit einer geplanten Ausweitung der Aktivitäten des MAK Los Angeles, die „jedenfalls derzeit nach wie vor den Eindruck einer Verbindung von Privatinitiativen mit dem weitgehend vom Bund getragenen Programm vermittele“, beunruhige „die Tatsache, dass es jedenfalls bis zum jetzigen Zeitpunkt keine vollständige Übersicht über den gesamten Aufwand bzw. die gesamten Erlöse dieser Initiative“ gebe.

(3) Auf Ersuchen des RH übersandte das MAK Los Angeles auch Aufzeichnungen zum Anlagenverzeichnis, zum Lagerbestand und zur Inventur sowie die Kontoaufzeichnungen zu den Erlösen aus Eintritten, Vermietungen und Verkäufen im Shop.

- Unterlagen über die Zählergebnisse der körperlichen Bestandsaufnahmen, der Bewertung und der Inventurbuchungen des Shop der Jahre 2001 bis 2007 waren nach Auskunft eines Wirtschaftsprüfers in Kalifornien entweder nicht mehr vorhanden oder könnten nur mit sehr viel Aufwand aus dem Archiv hervorgeholt werden.
- Im vorgelegten Anlagenverzeichnis waren die Zugänge und Abschreibungen in den einzelnen Jahren sowie die kumulierte Abschreibung angeführt, jedoch nicht, um welche Anlagegüter es sich handelte.
- Auf Ersuchen des RH erstellte das MAK, ausgehend von einem aus dem Jahr 2009 stammenden Anlagenverzeichnis eines Wirtschaftsprüfers in Kalifornien, ein Anlagenverzeichnis für die Jahre 2004 bis 2009. Die Jahre 2001 bis 2003 waren nach Auskunft des MAK nicht darstellbar, weil zu wenig Informationen über die Zusammensetzung der Abschreibungen vorlagen.

(4) Bezüglich der Vermietungen und Übernachtungen in den Mackey Apartments legte das MAK Los Angeles Aufzeichnungen hinsichtlich der dafür erfolgten Zahlungen vor; über die unentgeltliche Nutzung der Mackey Apartments lagen keine Aufzeichnungen vor.



Besucher des MAK und
Gebarung der Expositionen

BMUKK

**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

38.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das MAK erst nach dem Ersuchen des RH vom MAK Los Angeles Aufzeichnungen zum Anlagenverzeichnis, zum Lagerbestand und zur Inventur sowie zu den Erlösen aus Eintritten, Vermietungen und den Verkäufen im Shop anforderte. Wegen der lückenhaften Unterlagen war kein Gesamteinblick in die Gebarung des MAK Los Angeles möglich.

Der RH empfahl dem MAK, vom MAK Los Angeles alle Unterlagen, die einen Gesamteinblick in die Gebarung ermöglichen, anzufordern und aufzubewahren; das Kuratorium des MAK sollte eine umfassende wirtschaftliche Aufsicht über das MAK Los Angeles wahrnehmen.

38.3 Laut *Stellungnahme des MAK* führe es für das MAK Los Angeles ein Controlling durch, welches regelmäßige Monatsberichte sowie den monatlichen Soll-Ist Vergleich zu den von den Gremien des MAK Los Angeles (Verwaltungsrat, Mitgliedern) – im Rahmen des Jahresmeetings freigegebenen und beschlossenen Werten des Jahresbudgets – umfassen würde. Dem MAK sei zu jedem Zeitpunkt ein Gesamteinblick in die Gebarung des MAK Los Angeles und die Sicherstellung deren Ordnungsmäßigkeit möglich, weil es zu einzelnen Positionen („Contributed Income“, „Pay-roll“, „Program Expenses“) detaillierte Aufstellungen gebe. Das MAK habe dem RH dieses Procedere berichtet sowie exemplarische Monatsberichte übergeben.

Das MAK teilte bezüglich des Anlagenverzeichnisses mit, dass es laut Auskunft eines Wirtschaftsprüfers in Kalifornien keine beträchtliche Grenze gebe, ab der ein Wirtschaftsgut aktiviert werden müsse. Das MAK Los Angeles habe die angeschafften Wirtschaftsgüter daher großteils nicht im Anlagevermögen aktiviert, sondern sie als Aufwendungen erfasst, was auch aus der dem RH übergebenen Aufstellung der Jahre 2001 bis 2010 hervorgehen würde. Das MAK Los Angeles habe lediglich Zugänge von rd. 4.500 USD im Jahr 2006 und von rd. 2.100 USD im Jahr 2007 gehabt.

Das MAK würde aber der Empfehlung des RH insofern Rechnung tragen, als die beiden einzigen – noch nicht voll abgeschriebenen und in Nutzung befindlichen – Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (eine Kameraausrüstung und ein Computer) von den „Friends of the Schindler House“ ins Anlagevermögen des MAK Los Angeles übertragen würden. Die Jahresabschlüsse des MAK Los Angeles würden künftig auch ein Anlagenverzeichnis enthalten.

Die Bewertung des Lagerbestands und die Durchführung der Inventur des MAK Los Angeles würden zu den jährlichen Jahresabschlussarbeiten eines Wirtschaftsprüfers in Kalifornien gehören. Dieser habe



Besucher des MAK und Gebarung der Expositionen

für den RH eine detaillierte Stellungnahme zur Verbuchung der „Cost of Goods Sold“ (COGS) und der Bewertung des „Inventory“ erstellt, welche das MAK dem RH übergeben habe. Das MAK Los Angeles habe jede derartige Transaktion lückenlos verbucht; ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer in Kalifornien habe die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und Bilanzierung überprüft und testiert. Das MAK habe dem RH sämtliche Ertragskonten übergeben.

38.4 Der RH erwiderte, dass beim MAK weder zu jedem Zeitpunkt ein Gesamteinblick in die Gebarung des MAK Los Angeles gegeben, noch die Ordnungsmäßigkeit sichergestellt war, weil

- das MAK erst nach dem Ersuchen des RH vom MAK Los Angeles Aufzeichnungen zum Anlagenverzeichnis, zum Lagerbestand und zur Inventur sowie zu den Erlösen aus Eintritten, Vermietungen und den Verkäufen im Shop anforderte,
- Unterlagen über die Zählergebnisse der körperlichen Bestandsaufnahmen, der Bewertung und der Inventurbuchungen des Shop der Jahre 2001 bis 2007 nach Auskunft eines Wirtschaftsprüfers in Kalifornien entweder nicht mehr vorhanden waren oder nur mit sehr viel Aufwand aus dem Archiv hervorgeholt werden könnten sowie
- das MAK erst auf Ersuchen des RH – ausgehend von einem aus dem Jahr 2009 stammenden Anlagenverzeichnis eines Wirtschaftsprüfers in Kalifornien – ein Anlagenverzeichnis für die Jahre 2004 bis 2009 erstellte, die Jahre 2001 bis 2003 jedoch nicht darstellen konnte, weil im MAK zu wenig Informationen über die Zusammensetzung der Abschreibungen vorlagen.

Der RH bekräftigte seine Empfehlung, alle Unterlagen, die einen Gesamteinblick in die Gebarung ermöglichen, anzufordern und aufzubewahren; das Kuratorium des MAK sollte eine umfassende wirtschaftliche Aufsicht über das MAK Los Angeles wahrnehmen.

39.1 Aus den Unterlagen des Shop des MAK Los Angeles waren folgende Einstandspreise und Erträge in USD sowie der daraus resultierende durchschnittliche jährliche Rohaufschlag feststellbar:



Besucher des MAK und
Gebarung der Exposituren

BMUKK

**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

Tabelle 19: Einstandspreise, Erträge und durchschnittlicher jährlicher Rohaufschlag des Shop des MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Beträge in USD										
Einstandspreise	21.724	14.412	12.953	16.862	18.117	14.617	9.122	10.761	6.095	12.271
Erträge	40.003	33.422	25.662	29.780	28.207	25.495	17.653	30.081	12.648	15.343
in %										
Durchschnittlicher Rohaufschlag	84,1	131,9	98,1	76,6	55,7	74,4	93,5	179,5	107,5	25,0

Quellen: MAK, RH

Das MAK gab zu den erheblichen Unterschieden der Jahre 2008 bis 2010 bekannt, dass die Jahre 2008 und 2009 aufgrund der Änderung der Rechtskonstruktion des MAK Los Angeles (siehe TZ 8) Übergangs-jahre darstellten, welche daher nur bedingt vergleichbar wären. Der Rohaufschlag von rd. 25 % im Jahr 2010 war aufgrund der vertraglichen Vereinbarung mit einem Verlag über die Übernahme einer größeren Menge einer Publikation zu einem reduzierten Preis zustande gekommen. Bei Außerachtlassung dieser Publikation hätte sich für 2010 ein Rohaufschlag von rd. 84,2 % ergeben.

39.2 Der RH kritisierte die außerordentlich große Bandbreite des durchschnittlichen jährlichen Rohaufschlags in den Jahren 2001 bis 2010, der zwischen rd. 25 % (2010) und rd. 179,5 % (2008) betrug und vom MAK nur bedingt erklärt werden konnte.

Der RH empfahl dem MAK, die Gebarung des Shop des MAK Los Angeles näher zu analysieren und die Gründe für die ausgeprägten Schwankungen der Einstandspreise, der Erträge und des daraus resultierenden durchschnittlichen jährlichen Rohaufschlags festzustellen und künftig die Gebarung des Shop genau zu überwachen.

39.3 Laut *Stellungnahme des MAK bestehe der Shop des MAK Los Angeles aus einem Regal im dortigen Büro; das Büro des MAK Los Angeles sei gleichzeitig auch Kassenraum. Das MAK Los Angeles würde neben der Literatur von Rudolph M. Schindler, Richard Neutra und anderen Architekten im Wesentlichen Publikationen des MAK Los Angeles sowie des MAK verkaufen. Die ausgeprägten Schwankungen der Einstandspreise und der Rohaufschläge würden insbesondere damit zusammenhängen, ob das MAK Los Angeles in einem Jahr Eigenpublikationen erstellte, die es zum Teil zu naturgemäß deutlich vermindernden Preisen an Verlage verkaufte oder ob es lediglich Bücher zukaufte.*



Besucher des MAK und Gebarung der Expositionen

39.4 Der RH merkte an, dass die Stellungnahme des MAK lediglich allgemeine Erläuterungen enthielt; mangels konkreter Zahlen konnte der RH daher die ausgeprägten Schwankungen der Einstandspreise und der Rohaufschläge nicht nachvollziehen. Der RH wiederholte deshalb seine Empfehlung.

MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark

40.1 Die Besucher, Aufwendungen und Erträge des MAK-Gegenwartsdepots Gefechtsturm Arenbergpark stellten sich für die Jahre 2001 bis 2010 wie folgt dar:

Tabelle 20: MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark: Besucher, Aufwendungen, Erträge										
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Anzahl										
Vollpreiskarten	- ¹	988	362	808	453	392	611	170	402	393
Ermäßigte Karten	- ¹	- ²	134	876	813	1.338				
Unentgeltliche Eintritte	- ¹	4.619	1.681	1.855	3.413	929	2.879	2.540	1.845	1.402
Summe der Besucher	-	5.607	2.043	2.663	3.866	1.321	3.624	3.586	3.060	3.133
Beträge (auf 1.000 EUR gerundet)										
Aufwendungen	99.000	249.000	118.000	200.000	139.000	153.000	183.000	232.000	208.000	219.000
Erträge	-	3.000	2.000	3.000	2.000	3.000	5.000	5.000	7.000	8.000

¹ im Jahr 2001 geschlossen

² 2002 bis 2006 keine Ermäßigungen

Quellen: MAK, RH

Im Jahr 2001 war das MAK-Gegenwartdepot Gefechtsturm Arenbergpark geschlossen und von 2002 bis 2006 nur für vereinbarte Führungen geöffnet. Seit 2007 war es jeweils sieben Monate im Jahr an Sonntagen vier Stunden für Besucher geöffnet. Individuelle Sonderführungen waren möglich.

40.2 Der RH wies auf die geringe Besucheranzahl sowie die hohen Aufwendungen hin und empfahl, die künftigen Ziele und den Nutzen des MAK-Gegenwartsdepots Gefechtsturm Arenbergpark konkret zu definieren.

40.3 Das MAK teilte mit, dass das MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark lediglich an Sonntagen von Mai bis November geöffnet und das MAK gemäß dem Überlassungsvertrag verpflichtet gewesen



Besucher des MAK und
Gebarung der Exposituren

BMUKK

**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

sei, die „... Baulichkeiten im Inneren .. in betriebsbereitem Zustand ...“ zu erhalten. Von den in Tabelle 20 angeführten Aufwendungen seien daher – unabhängig von den Aufwendungen für den Besucherbetrieb und den Programm kosten – rund zwei Drittel als Fixkosten zu betrachten.

Josef Hoffmann
Museum, Brtnice

41.1 Die Anzahl der Besucher, die Aufwendungen und Erträge des Josef Hoffmann Museums, Brtnice, stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 21: Josef Hoffmann Museum, Brtnice: Besucher, Aufwendungen, Erträge

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Anzahl										
Besucher	-	-	-	-	-	268	2.640	2.070	2.715	2.458
Beträge (auf 1.000 EUR gerundet)										
Aufwendungen ¹	-	-	-	-	34.000	31.000	65.000	25.000	31.000	53.000
Erträge	-	-	-	-	26.000	27.000	69.000	-	31.000	44.000
davon Mittel der EU	-	-	-	-	23.000	27.000	69.000	-	31.000	39.000
weitere Erträge ²	-	-	-	-	3.000	-	-	-	-	5.000

¹ einschließlich der Aufwendungen für wissenschaftliche Forschungsprojekte und die Herausgabe von Publikationen

² Die weiteren Erträge stammten aus MAK on Tour (Tagesbusreisen nach Brtnice) im Jahr 2005 und aus dem Verkauf von Katalogen (Architekturführer) im Jahr 2010.

Quellen: MAK, RH

41.2 Der RH empfahl, die künftigen Ziele und den Nutzen des Josef Hoffmann Museums, Brtnice, konkret zu definieren.

Finanzielle Entwicklung des MAK

Aufwendungen und
Erträge

42.1 (1) Die Aufwendungen des MAK setzten sich aus den Aufwendungen für Material, Personal, Abschreibungen, für die Erweiterung des Sammlungsvermögens und den sonstigen Aufwendungen zusammen; die Erträge aus der Basisabgeltung, den sonstigen Förderungen und den Betriebserträgen; letztere beinhalteten die Umsatzerlöse und die sonstigen betrieblichen Erträge.



Finanzielle Entwicklung des MAK

Tabelle 22: Aufwendungen und Erträge des MAK

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2001 – 2010
	Mio. EUR (in %)	Mio. EUR (in %)	Mio. EUR (in %)	Mio. EUR (in %)	Mio. EUR (in %)	Mio. EUR (in %)	Mio. EUR (in %)	Mio. EUR (in %)	Mio. EUR (in %)	Mio. EUR (in %)	
Aufwendungen											
Material	0,48 (4,8)	0,18 (1,8)	0,24 (2,4)	0,23 (2,3)	0,21 (2,2)	0,27 (2,6)	0,31 (3,1)	0,29 (2,7)	0,26 (2,3)	0,29 (2,5)	-39,6
Personal	3,84 (38,9)	4,24 (41,9)	4,56 (44,7)	4,60 (46,4)	4,45 (47,4)	4,51 (43,4)	4,82 (47,7)	5,02 (47,5)	5,33 (46,3)	5,29 (45,4)	+37,8
Abschreibungen	0,70 (7,1)	0,60 (5,9)	0,38 (3,7)	0,38 (3,8)	0,35 (3,8)	0,36 (3,4)	0,37 (3,7)	0,36 (3,4)	0,36 (3,2)	0,35 (3,0)	-50,0
Erweiterung des Samm- lungsvermögens	0,01 (0,1)	0,08 (0,8)	0,09 (0,9)	0,08 (0,8)	0,08 (0,9)	0,24 (2,3)	0,14 (1,4)	0,09 (0,9)	0,09 (2,7)	0,08 (0,7)	+700,0
Sonstige Aufwendungen	4,86 (49,1)	5,02 (49,6)	4,91 (48,3)	4,63 (46,7)	4,29 (45,7)	5,01 (48,3)	4,48 (44,1)	4,80 (45,5)	5,24 (45,5)	5,64 (48,4)	+16,0
Summe	9,89 (100,0)	10,12 (100,0)	10,18 (100,0)	9,92 (100,0)	9,38 (100,0)	10,39 (100,0)	10,12 (100,0)	10,56 (100,0)	11,50 (100,0)	11,65 (100,0)	+17,8
Erträge											
Basisabgeltung	8,00 (82,3)	8,00 (78,2)	8,00 (76,3)	8,00 (81,2)	8,00 (82,9)	8,00 (74,4)	8,00 (75,8)	8,00 (76,7)	8,50 (79,8)	9,56 (77,1)	+20,0
sonstige Förderungen	0,42 (4,3)	0,25 (2,5)	0,27 (2,5)	0,04 (0,4)	0,10 (1,0)	0,75 (7,0)	0,03 (0,3)	0,06 (0,5)	0,04 (0,3)	0,04 (0,3)	-90,5
Betriebsertäge	1,31 (13,4)	1,97 (19,3)	2,22 (21,1)	1,81 (18,4)	1,55 (16,1)	2,00 (18,6)	2,52 (23,9)	2,53 (22,8)	2,39 (19,9)	2,82 (22,6)	+115,3
davon Umsatzerlöse	0,70 (7,2)	0,67 (6,5)	0,83 (7,9)	1,00 (10,2)	0,75 (7,8)	1,05 (9,8)	0,98 (9,3)	1,00 (9,0)	0,90 (7,5)	0,94 (7,5)	+34,3
sonstige betrieb- liche Erträge ¹	0,61 (6,2)	1,30 (12,8)	1,39 (13,2)	0,81 (8,2)	0,80 (8,3)	0,95 (8,8)	1,54 (14,6)	1,53 (13,8)	1,49 (12,4)	1,88 (15,1)	+208,2
Summe	9,73 (100,0)	10,22 (100,0)	10,49 (100,0)	9,85 (100,0)	9,65 (100,0)	10,75 (100,0)	10,55 (100,0)	11,09 (100,0)	11,99 (100,0)	12,46 (100,0)	+28,1
Eigendeckung (Deckung der Betriebsaufwen- dungen durch Betriebs- erträge)											
Eigendeckung: Verände- rung zum Vorjahr	13,2	19,5	21,8	18,2	16,5	19,3	24,9	24,0	20,8	24,2	+83,3
rundungsbedingte Abweichungen möglich		+ 47,7	+ 11,8	- 16,5	- 9,3	+ 17,0	+ 29,0	- 3,6	- 13,3	+ 16,3	

Quellen: MAK, RH

¹ In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind auch die Erträge aus Spenden und andere Zuwendungen enthalten.



Finanzielle Entwicklung des MAK

BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

(2) Die Materialaufwendungen betrugen von 2001 bis 2010 zwischen rd. 1,8 % und rd. 4,8 % der Gesamtaufwendungen und sanken um rd. 39,6 % von rd. 480.000 EUR (2001) auf rd. 290.000 EUR (2010).

In den Personalaufwendungen waren auch die Aufwendungen für die freien Dienstverträge, die Arbeitskleidung sowie die Aus- und Fortbildung enthalten. Sie betrugen zwischen rd. 38,9 % und rd. 47,7 % der Gesamtaufwendungen und stiegen um rd. 37,8 % von rd. 3,84 Mio. EUR (2001) auf rd. 5,29 Mio. EUR (2010).

Die Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sanken von 2001 bis 2010 um rd. 50 %. Ab dem Jahr 2003 betrug die Höhe der Abschreibungen zwischen rd. 3,0 % und rd. 3,8 % der Gesamtaufwendungen.

Die Aufwendungen für die Erweiterung des Sammlungsvermögens lagen zwischen rd. 0,1 % und rd. 2,7 % der Gesamtaufwendungen und stiegen von rd. 10.000 EUR (2001) auf rd. 80.000 EUR (2010).

Die sonstigen Aufwendungen umfassten Aufwendungen für Leihpersonal, das MAK Los Angeles, Reise- und Fahrtaufwendungen sowie Ausstellungen (Gestaltung und Produktion der Drucksorten und Publikationen, Honorare der Kuratoren, technische Ausstellungskoordination, Ausstellungsgestaltung usw.) und betrugen von 2001 bis 2010 zwischen rd. 44,1 % und rd. 49,6 % der Gesamtaufwendungen. Die sonstigen Aufwendungen stiegen um rd. 16,0 % von rd. 4,86 Mio. EUR (2001) auf rd. 5,64 Mio. EUR (2010), was insbesondere auf Gebäudeaufwendungen zurückzuführen war.

Die gesamten Aufwendungen stiegen von 2001 bis 2010 um rd. 17,8 % von rd. 9,89 Mio. EUR (2001) auf rd. 11,65 Mio. EUR (2010).

(3) Der Anteil der Basisabgeltung an den Gesamterträgen betrug von 2001 bis 2010 zwischen rd. 74,4 % und rd. 82,9 %. Die Basisabgeltung stieg um rd. 20,0 % von rd. 8,00 Mio. EUR (2001) auf rd. 9,60 Mio. EUR (2010) und beinhaltete ab 2009 auch die Mittel für das MAK Los Angeles.

In den Betriebserträgen waren die Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge enthalten; letztere umfassten auch die Erträge aus Spenden und anderen Zuwendungen.

Die Umsatzerlöse, das waren die Erlöse aus Warenverkauf, Eintrittsgeldern und Führungen, Lizzenzen, Leihgaben und Nebenleistungen sowie ab 2005 aus Sponsoring, betrugen von 2001 bis 2010 zwischen



Finanzielle Entwicklung des MAK

rd. 6,5 % und rd. 10,2 % der Gesamterträge und stiegen um rd. 34,3 % von rd. 700.000 EUR (2001) auf rd. 940.000 EUR (2010).

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassten weiters Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus unentgeltlich zugegangenem Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht und übrige Erträge wie bspw. Miet- und Pachterträge, Erträge aus der Weiterverrechnung von Aufwendungen.

(4) In § 3 Abs. 5 der von 1. Jänner 2000 bis 1. Dezember 2009 gültigen Museumsordnung für das MAK war als wirtschaftliche Zielvorgabe die nachhaltige Erhöhung der Eigendeckung angeführt. Die Eigendeckung betrug von 2001 bis 2010 zwischen 13,2 % und 24,9 %.

42.2 Der RH fasste zusammen, dass die Eigendeckung von 2001 bis 2010 um rd. 83,3 % stieg und sich sehr unterschiedlich entwickelte: 2004 lag sie deutlich unter der des Vorjahres und sank 2005 weiter. Auch 2009 lag die Eigendeckung um rd. 13,3 % unter jener von 2008.

42.3 *Das MAK teilte mit, dass der verringerte Eigendeckungsgrad im Jahr 2009 auf die Folgen der Wirtschaftskrise zurückzuführen sei.*

Mittel des Bundes

Überblick

43 Das MAK erhielt in den Jahren 2001 bis 2010 vom Bund folgende Mittel:



Finanzielle Entwicklung des MAK

BMUKK
MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst
Tabelle 23: Mittel des Bundes für das MAK

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Beträge (auf 1.000 EUR gerundet)										
Basisabgeltung	7,998.000	7,998.000	7,998.000	7,998.000	7,998.000	7,998.000	7,998.000	8,498.000	9,565.000 ¹	9,598.000 ¹
Weitere Mittel des Bundes ²	415.000	254.000	269.000	44.000	107.000	751.000	34.000	58.000	37.000	37.000
Summe	8,413.000	8,252.000	8,267.000	8,042.000	8,105.000	8,749.000	8,032.000	8,556.000	9,602.000	9,635.000

¹ einschließlich der Mittel für das Jahresprogramm des MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles² Darstellung gemäß Jahresabschluss des MAK; die weiteren Mittel enthalten u.a. Mittel aus der Galerienförderung, für Forschungsstipendien und Provenienzforschung.

Quellen: MAK, RH



Finanzielle Entwicklung des MAK

Die „weiteren Mittel des Bundes“ erhielt das MAK u.a. aus der Galienförderung (siehe TZ 15), für Forschungsstipendien und die Provenienzforschung.

Mittel für Forschungsstipendien

- 44.1** (1) Der frühere Geschäftsführer des MAK wies in einem Schreiben vom August 2000 an das BMUKK darauf hin, dass er aufgrund der gegenüber dem Jahr 1999 erfolgten Kürzung des Budgets durch das BKA die erfolgreiche Weiterführung der Architekturinitiative Rudolf M. Schindler beim MAK Los Angeles und insbesondere die Weiterführung des international überaus begehrten Artists and Architects in Residence Program gefährdet sah und ersuchte dringend, jede Möglichkeit, den Anteil des BMUKK entsprechend zu erhöhen, zu überprüfen. Im Jahr 2001 erneuerte er sein Ersuchen und übermittelte eine Budgetaufstellung über einen Betrag von rd. 397.000 EUR.
- (2) Im Juni 2001 empfahl der Rat für Forschung und Technologieentwicklung dem BMUKK, dem MAK einen Betrag von rd. 799.000 EUR für kunstwissenschaftliche Forschungsstipendien zur Verfügung zu stellen. Auf welcher Grundlage der Betrag gegenüber der ursprünglich vom MAK übersandten Budgetaufstellung von rd. 397.000 EUR mehr als verdoppelt wurde, war aus den dem RH vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.
- (3) Das BMUKK informierte das MAK im Dezember 2001 über die vorgesehene Überweisung von rd. 799.000 EUR und ersuchte um Übersendung eines Gebarungs- und Tätigkeitsberichts bis spätestens März 2003. Ein detaillierter Vertrag zwischen dem BMUKK und dem MAK bezüglich näherer Rahmenbedingungen für die Gewährung der Mittel wurde nicht abgeschlossen. Teilberichte und Teilabrechnungen waren nicht vorgesehen.

Im Jänner 2002 überwies das BMUKK den Gesamtbetrag von rd. 799.000 EUR an das MAK.

Das MAK übersandte dem BMUKK im März 2003 eine Abrechnung über rd. 593.000 EUR für die Jahre 2001 und 2002 und gab bekannt, dass rd. 206.000 EUR noch im Jahr 2003 „verwendet werden können“.

- (4) Das BMUKK stellte im Rahmen einer im April 2003 durchgeföhrten Überprüfung der vom MAK übersandten Abrechnung u.a. fest, dass die Übersicht der Ausgaben und Einnahmen mit der Budgetaufstellung vom Jahr 2001 nicht vergleichbar war. Weil die veranschlagten Aus-



Finanzielle Entwicklung des MAK

BMUKK

**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

gaben weder von der Bezeichnung noch von den Summen her mit der Budgetaufstellung übereinstimmten, war die Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der Abrechnung nicht möglich.

Das BMUKK stellte weiters fest, dass die vom MAK im März 2003 übersandten Unterlagen nicht den Anforderungen eines Tätigkeitsberichts entsprachen und ersuchte das MAK im Juni 2003 um die Übermittlung eines Tätigkeitsberichts, aus dem Inhalte, Ziele und bisherige Umsetzung des Programms konkret hervorgingen. Das MAK übersandte im November 2003 dem BMUKK einen Bericht, welcher jedoch nachgebessert werden musste und erst im März 2005 als endgültiger Bericht dem BMUKK vorgelegt werden konnte.

(5) Da das MAK Mittel aus dem Gesamtbetrag von rd. 799.000 EUR auch noch im Jahr 2004 verbrauchte, konnte das BMUKK die mittlerweile vom MAK verbessert aufbereiteten Abrechnungsunterlagen erst von November 2004 bis April 2005 stichprobenweise überprüfen.

Das BMUKK stellte dabei u.a. fest, dass bspw. auf Belegen zu Ausstellungseröffnungen und Geschäftsessen wiederholt keinerlei Hinweise über den Grund und den eingeladenen bzw. teilnehmenden Personenkreis ersichtlich waren und bei der Abrechnung von Reisekosten der Stipendiaten Rechnungen teilweise nur in Kopie vorlagen bzw. Tickets fehlten.

(6) Das BMUKK akzeptierte die vorgelegten Unterlagen letztlich „mit großer Nachsicht“; das MAK erhielt jedoch keine schriftliche Entlastung durch das BMUKK.

44.2 (1) Der RH bemängelte,

- dass die vom MAK als Grundlage für die Gewährung der Mittel dem BMUKK übersandten Unterlagen keine detaillierte Aufgliederung und Zuordnung der Mittel zu den einzelnen Verwendungszwecken aufwiesen,
- dass kein detaillierter Vertrag zwischen dem BMUKK und dem MAK bezüglich näherer Rahmenbedingungen für die Gewährung der Mittel abgeschlossen wurde,
- dass aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar war, auf welcher Grundlage die Mittel gegenüber der ursprünglich vom MAK übersandten Budgetaufstellung mehr als verdoppelt wurden,



Finanzielle Entwicklung des MAK

- dass ungeachtet des hohen Betrags die Mittel in einer Summe und nicht in Teilbeträgen ausbezahlt wurden und dass Teilberichte und Teilabrechnungen nicht vorgesehen waren.

Der RH empfahl dem BMUKK, bei der Vergabe von Mitteln jeweils hinreichend aussagekräftige Aufgliederungen und Zuordnungen der Mittel zu den einzelnen Verwendungszwecken von den Antragstellern anzufordern und Verträge bezüglich näherer Rahmenbedingungen für die Gewährung der Mittel abzuschließen. Die Gründe für die Höhe der gewährten Mittel wären nachvollziehbar zu dokumentieren, hohe Beträge wären in Teilbeträgen auszubezahlen sowie Teilberichte und Teilabrechnungen vorzusehen.

(2) Der RH bemängelte weiters, dass die vom MAK als Nachweis für die Verwendung der vom BMUKK gewährten Mittel vorgelegten Unterlagen den Anforderungen eines Tätigkeitsberichts nicht entsprachen.

Der RH empfahl dem MAK, Tätigkeitsberichte über die Verwendung erhaltener Mittel jeweils ordnungsgemäß zu erstellen, bei Belegen zu Veranstaltungen den Grund sowie den eingeladenen bzw. teilnehmenden Personenkreis anzugeben und den Abrechnungen von Reisekosten der Stipendiaten Rechnungen und Tickets jeweils im Original beizuschließen.

44.3 *Das BMUKK gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass es diese Aufzeichnungen auch kritisierte; das MAK habe diese Praxis bereits geändert.*

Mittel für das MAK Los Angeles

45.1 (1) Der Bund stellte dem MAK für das MAK Los Angeles in den Jahren 2001 bis 2010 nachfolgend angeführte Mittel zur Verfügung:



BMUKK

Finanzielle Entwicklung des MAK

**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

Tabelle 24: Mittel des Bundes für das MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Beträge (auf 1.000 EUR gerundet)										
Mittel für das Jahresprogramm ¹	191.000	225.000	192.000	185.000	182.000	174.000	159.000	140.000	- ²	- ²
Weitere Mittel des Bundes	-	10.000	20.000	40.000	35.000	20.000	18.000	20.000	18.000	15.000
Summe	191.000	235.000	212.000	225.000	217.000	194.000	177.000	160.000	18.000	15.000

¹ enthält jeweils auch die Mittel für den Aufenthalt der Stipendiaten

² Ab 2009 waren die Mittel für das MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, in der Basisabgeltung enthalten.

Quellen: MAK, RH

Die weiteren Mittel waren u.a. für die Abschlussausstellungen der Stipendiaten sowie für weitere Ausstellungen bestimmt.

Der Bund überwies die für das MAK Los Angeles vorgesehenen Mittel an das MAK, welches diese gemeinsam mit dem vom MAK vorgesehenen Anteil in den einzelnen Jahren in mehreren Teilbeträgen an das MAK Los Angeles weiterleitete.

(2) Für das Jahresprogramm des MAK Los Angeles überwies das MAK

- 2001 391.000 USD,
- 2002 415.000 USD,
- von 2003 bis 2008 jährlich jeweils 440.000 USD,
- 2009 490.000 USD und
- 2010 348.000 USD.

Die an das MAK Los Angeles von 2001 bis 2008 überwiesenen Mittel setzten sich in etwa je zur Hälfte aus den Mitteln des Bundes für das MAK Los Angeles und aus Mitteln des MAK zusammen. Ab 2009 waren die Mittel des Bundes für das MAK Los Angeles in der Basisabgeltung enthalten.

(3) Die vom Bund an das MAK überwiesenen Beträge entsprachen letztlich jeweils der Höhe der für das MAK Los Angeles vorgesehenen Mittel in USD. Vom MAK waren demgegenüber aus Gründen der Vorsicht (Kursentwicklung EUR – USD) jeweils höhere Mittel budgetiert



Finanzielle Entwicklung des MAK

worden. Die vom MAK nicht für die Überweisungen an das MAK Los Angeles erforderlich gewesenen Beträge wies das MAK in seinen Jahresabschlüssen unter den Bezeichnungen „Nachtragszahlung MAK Center Los Angeles“, „Verbindlichkeiten MAK Center Los Angeles“ bzw. „Vorsorgen MAK Center Los Angeles“ als Verbindlichkeit gegenüber dem MAK Los Angeles aus:

Tabelle 25: Als Verbindlichkeiten gegenüber dem MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, bezeichnete Mittel in den Jahresabschlüssen des MAK									
2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Beträge (auf 1.000 EUR gerundet)									
23.000	33.000	75.000	150.000	196.000	267.000	299.000	346.000	340.000	335.000

Quellen: MAK, RH

Das MAK begründete dies damit, dass diese Mittel als Reserve für das MAK Los Angeles dienen sollten. Dies war dem BMUKK bekannt. Die in den Jahresabschlüssen des MAK als Verbindlichkeit gegenüber dem MAK Los Angeles ausgewiesenen Beträge stiegen von 2001 bis 2008 stetig an, sanken zwar in den Jahren 2009 und 2010 geringfügig, lagen aber Ende 2010 bei rd. 335.000 EUR.

45.2 Da die für das MAK Los Angeles vorgesehenen Mittel jährlich jeweils zur Gänze überwiesen wurden, bestand keine Verbindlichkeit des MAK gegenüber dem MAK Los Angeles.

Der RH empfahl daher dem MAK, die im Jahresabschluss 2010 zu Unrecht ausgewiesene Verbindlichkeit von rd. 335.000 EUR gegenüber dem MAK Los Angeles aufzulösen.

45.3 Das MAK teilte mit, dass die gewählte Bezeichnung „Verbindlichkeit“ gegenüber dem MAK Los Angeles nicht zutreffend sein mag, jedoch sei die Vorgangweise zwischen dem MAK und dem BMUKK akkordiert gewesen, allfällige sich aus den Zuwendungen des Bundes für die Jahre bis 2010 ergebende Kursgewinne als Reserve für den Betrieb des MAK Los Angeles zweckzuwidmen. Das MAK würde in diesem Sinne eine Umbuchung auf eine der Intention entsprechende Position der Bilanz nach dem Unternehmensgesetzbuch anstreben.

45.4 Der RH erwiderte, dass es nicht Aufgabe des MAK ist, Rücklagen aus Wechselkurseverträgen für künftig benötigte Mittel zu bilden.



Finanzielle Entwicklung des MAK

BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Mittel des Vereins
KulturKontakt Austria

46.1 (1) Das MAK beantragte u.a. im Dezember 2009 beim Verein KulturKontakt Austria einen Finanzierungsbeitrag von 49.600 EUR für ein Projekt, welches im Rahmen des Vermittlungsprogramms des MAK Materialkenntnis und –verständnis mit besonderem Fokus auf berufsbildende höhere Schulen und Berufsschulen zum Gegenstand hatte.

(2) Der Verein KulturKontakt Austria teilte dem MAK im Februar 2010 mit, dass er auf Empfehlung seines Beirats im Auftrag des BMUKK das Projekt mit 45.000 EUR finanziere. In der Förderzusage an das MAK teilte der Verein KulturKontakt Austria mit, dass der Betrag in der Höhe von 45.000 EUR (inkl. USt) nach Unterzeichnung der Förderzusage durch das MAK in zwei Tranchen (90 % und 10 %) jeweils nach Anforderung durch das MAK vom Verein KulturKontakt Austria ausbezahlt werde: Der erste Teilbetrag zu Beginn des Projekts, der zweite Teilbetrag nach Gesamtabrechnung des Projekts.

Der Nachweis über die Verwendung dieser Mittel habe bis spätestens 31. Jänner 2011 zu erfolgen, nicht widmungsgemäß verwendete Gelder müssten an den Verein rückerstattet werden.

(3) Das MAK übersandte dem Verein KulturKontakt Austria im Jänner 2011 eine Abrechnung über einen Gesamtbetrag von 41.362,90 EUR, welche der Verein KulturKontakt Austria im Februar 2011 anerkannte.

(4) Der RH stellte im Zusammenhang mit der Abrechnung Folgendes fest:

- Zu Rechnungen über 1.800 EUR und 3.600 EUR (Ausarbeitung von Handouts zu Vermittlungsmodulen), 2.396,66 EUR (Druck von Handouts) bzw. 1.564 EUR (Projektevaluierung) waren die Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht worden.
- Testführungen mit Schulklassen waren in der Abrechnung mit insgesamt 1.715,36 EUR angeführt, obwohl von den Schulen bereits 1.418,18 EUR zuzüglich 10 % USt an das MAK bezahlt worden waren.
- Aus einer Abrechnung über 890,81 EUR für den Ankauf und die Herstellung von Objekten waren Artikel im Wert von 606,81 EUR nicht für das Projekt verwendet worden.

46.2 Der RH kritisierte, dass das MAK dem Verein KulturKontakt Austria Rechnungen über insgesamt mindestens 7.785,65 EUR – das waren rd. 17,3 % der vom Verein KulturKontakt Austria zur Verfügung gestellten Mittel – zu nicht erbrachten oder von Dritten bereits bezahlten Leistun-



Finanzielle Entwicklung des MAK

gen als Nachweis über die Verwendung des Finanzierungsbeitrags vorlegte.

Der RH empfahl dem MAK, die zu Unrecht in Anspruch genommenen Mittel an den Verein KulturKontakt Austria zurückzuzahlen und künftig Projekte wahrheitsgemäß abzurechnen.

46.3 (1) *Laut Stellungnahme des MAK sehe es seine hauptsächliche Aufgabe in der Erarbeitung eines einzigartigen, in dieser Form noch nicht angebotenen Vermittlungsprogramms, das tendenziell museumsferne Zielgruppen – nämlich Schüler von berufsbildenden höheren Schulen und Berufsschulen – über das Thema „Material“ für Kunst und kunstgeschichtliche Zusammenhänge interessieren solle. Mit dem Projekt erfülle das MAK einen wichtigen bildungs- und kulturpolitischen Auftrag.*

Das MAK lege daher das Hauptaugenmerk auf die inhaltliche und didaktische Erarbeitung eines hochwertigen und nachhaltigen Vermittlungsprogramms auch vor der absoluten Erfüllung von Stichtagsvorgaben, zumal das Projekt innerhalb eines sehr engen Zeitrahmens – vor allem im Hinblick auf die Zeitfenster von Schulen – zu bewältigen und die Vermittlungsabteilung personell unterbesetzt gewesen sei. Das folgende KulturKontakt Austria–Vermittlungsprogramm habe bereits parallel durchgeführt werden müssen.

Das Projekt „Materialschwerpunkt“ sei ein absolut hochkarätiges Projekt, das das MAK jedoch – wie sich im Nachhinein herausstellte – zu ambitioniert anlegte. Es seien zu den einzelnen Materialien wie Holz, Glas, Porzellan, Textil, Metall, Bücher und Kunstdräder nicht nur einzelne Objekte in ihrer Materialkonsistenz beschrieben, sondern auch Produktionstechniken, Konstruktionsdetails, Designfragen und die Einbettung in kulturgeschichtliche Epochen wissenschaftlich erforscht und museumsdidaktisch aufbereitet worden.

Das MAK gab weiters bekannt, dass die Teilagenden – die aus Zeitgründen nicht zufriedenstellend finalisiert worden waren – in der Zwischenzeit fertig gestellt seien. Generell sei anzumerken, dass es sich bei dem Projekt um ein „work in progress“ handelte, was bedeute, dass es keinen Abschluss im eigentlichen Sinn geben könne, sondern es im Laufe der Jahre als Informationsdatenbank kontinuierlich wachsen würde.

Das MAK habe den Verein KulturKontakt Austria zu einer detaillierten Präsentation des finalisierten Projekts eingeladen und ihn über die vom RH beanstandeten Punkte informiert. KulturKontakt Austria würde diese Punkte eingehend evaluieren. Sollte KulturKontakt Aus-



Finanzielle Entwicklung des MAK

BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

tria einzelne Rechnungen nicht anerkennen, würde das MAK selbstverständlich umgehend eine diesbezügliche Rückerstattung durchführen.

(2) Das MAK gab in einer ergänzenden Stellungnahme vom September 2012 bekannt, dass der Verein KulturKontakt Austria nach eingehender Prüfung des finalisierten Förderprojekts „Materialschwerpunkt“ entschieden habe, alle Rechnungen mit Ausnahme der über die Führungen anzuerkennen. Diese Rechnung sei als Doppelzahlung qualifiziert worden. Der Betrag von 1.418,18 EUR sei im September 2012 rückerstattet worden.

46.4 Der RH wies darauf hin, dass in der vom MAK dem Verein KulturKontakt Austria im Jänner 2011 übersandten Abrechnung über 41.362,90 EUR 6.367,47 EUR für zu diesem Zeitpunkt noch nicht erbrachte Leistungen enthalten waren sowie 1.418,18 EUR für Leistungen, die bereits von Dritten bezahlt wurden.

Der RH betonte seine Empfehlung, künftig Projekte wahrheitsgemäß abzurechnen.

Sponsoring und
Spenden

47.1 (1) Das MAK erhielt in den Jahren 2001 bis 2010 folgende finanzielle Zuwendungen aus Sponsoring (ohne das Sponsoring eines österreichischen Elektrizitätsunternehmens in Form unentgeltlicher Stromlieferung an das MAK) und Spenden, wobei letzteren keine Leistungen gegenüberstanden:



Finanzielle Entwicklung des MAK

Tabelle 26: Finanzielle Zuwendungen aus Sponsoring und Spenden (ohne MAK Los Angeles)

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Summe 2001 bis 2010
in EUR											
Sponsoring	–	60.495	21.162	5.289	17.000	1.500	34.100	23.833	27.910	81.583	272.872
Spenden ¹	–	–	20.786	54.025	–	8.000	7.260	–	105.000	5.000	200.071
Summe	–	60.495	41.948	59.314	17.000	9.500	41.360	23.833	132.910	86.583	472.943

¹ erst ab 2005 in der Gewinn- und Verlustrechnung als Spenden ausgewiesen; Spenden-Beträge der Jahre 2003 und 2004 nicht als Spende in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen

Quellen: MAK, RH

Die finanziellen Zuwendungen aus Sponsoring und Spenden wiesen jährlich eine sehr unterschiedliche Höhe auf: von 9.500 EUR (2006) bis 132.910 EUR (2009). Das MAK erhielt diese Zuwendungen zumeist im Zusammenhang mit Ausstellungen und vereinzelt für Ankäufe von Sammlungsgut sowie Veranstaltungen des MAK.



Finanzielle Entwicklung des MAK

BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

(2) Von 2006 bis 2008 gab es eine mittelfristige Sponsoringvereinbarung; langfristige Sponsoringvereinbarungen gab es beim MAK keine (siehe TZ 33).

(3) Für finanzielle Zuwendungen aus Sponsoring in Höhe von 237.000 EUR war für den RH mangels schriftlicher Unterlagen nicht vollständig nachvollziehbar, welche Leistungen das MAK zu erbringen hatte. Lediglich für Sponsoring über 36.000 EUR konnte das MAK dem RH Verträge vorlegen: Danach erhielt das MAK

- 4.000 EUR für eine Veranstaltung der MAK Art Society,
- 30.000 EUR, denen als Leistung des MAK digital aufbereitete Fotos gegenüberstanden, und
- 2.000 EUR für werbewirksame Leistungen des MAK.

(4) Der Vorhabensbericht des MAK für die Jahre 2012 bis 2014 sah die organisatorische Einrichtung einer Fundraisingstelle vor. Laut Vorhabensbericht waren die Erarbeitung eines umfassenden Sponsoringkonzepts sowie die Intensivierung der Fundraisingaktivitäten geplant, um für das MAK zusätzliche Finanzmittel zu generieren.

Das MAK konnte dem RH keine strategischen oder operationalen Sponsoringgrundlagen wie bspw. ein Sponsoringkonzept, -richtlinien oder ein -handbuch vorlegen. Das MAK übermittelte lediglich ein rund zweiseitiges „Basispapier MAK Sponsoring“, welches von der Generalsekretärin der MAK Art Society erstellt worden war und wofür ihr das MAK 10.000 EUR bezahlte. Im „Basispapier MAK Sponsoring“ fehlten wesentliche Aspekte wie bspw. die Analyse des Umfelds des MAK, die Sponsoring Vision, die für die Umsetzung der Sponsoringaktivitäten benötigten Budgetmittel sowie die Erfolgskontrolle des Sponsoring.

47.2 Der RH kritisierte, dass

- es dem MAK – außer im Zeitraum 2006 bis 2008 – nicht gelungen war, mittel- bis langfristige Sponsoringvereinbarungen abzuschließen,
- beim MAK für den größten Teil der finanziellen Zuwendungen aus Sponsoring keine schriftlichen Verträge vorhanden und damit auch Gegenleistungen des MAK nicht konkretisiert waren,
- das MAK über kein Sponsoringkonzept verfügte und



Finanzielle Entwicklung des MAK

- das MAK 10.000 EUR an die Generalsekretärin der MAK Art Society für ein rund zweiseitiges „Basispapier MAK Sponsoring“ bezahlte, in dem wesentliche Aspekte eines Sponsoringkonzepts fehlten.

Der RH empfahl dem MAK, mittel- und langfristige Sponsoringvereinbarungen anzustreben, mit allen Sponsoren schriftliche Verträge abzuschließen, in denen die Leistungen der Sponsoren und des MAK angeführt werden und strategische und operationale Grundlagen für Fundraising und Sponsoring zu entwickeln.

47.3 *Laut Stellungnahme des MAK habe die kaufmännische Leiterin im Jahr 2010 ein grundlegendes Konzept zur systematischen Akquirierung von Sponsorbeiträgen erarbeitet. Darin seien die fundamentalen Grundlagen wie Sponsoringvision und -ziele, Spezifizierung von Imagedimensionen des MAK usw. festgelegt sowie darauf basierend rd. 50 potenzielle Sponsoringpartner identifiziert und Profile der Benefits aus einer Zusammenarbeit für beide Partner erstellt worden. In der nächsten Phase sei die Einbindung der Generalsekretärin der MAK Art Society erfolgt, die aufgrund ihrer jahrelangen erfolgreichen Fundraising-Tätigkeit für das MAK ein Detailkonzept für die operative Umsetzung, vor allem auch hinsichtlich der inhaltlichen Anknüpfungspunkte an das Programm des MAK, erstellte. Das MAK hätte die finale Ausarbeitung und die Umsetzung des Gesamtkonzepts aufgrund der Ereignisse um den früheren Geschäftsführer aufgeschoben, die strategischen Vorgaben des designierten Nachfolgers seien abzuwarten gewesen.*

Das MAK habe unter der neuen Direktion eine Stabstelle für Fundraising eingerichtet, die gegenwärtig ein umfassendes Konzept erarbeite, welches bereits durch laufende Akquisitionsmaßnahmen von Sponsoren ergänzt werde.

47.4 Der RH erwiederte, dass das „Basispapier MAK Sponsoring“ keine operative Grundlage für eine Umsetzung des MAK Sponsoring darstellte. Er wies kritisch darauf hin, dass das MAK dem RH erst im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens ein undatiertes Sponsoringkonzept für das MAK, eine korrespondierende Präsentation sowie eine Liste potenzieller Sponsoren vorlegte. Der Vergleich dieser Dokumente mit dem „Basispapier MAK Sponsoring“, das von der Generalsekretärin der MAK Art Society erstellt worden sei, ergab, dass die darin behandelten Themen zum Teil übereinstimmten und die von der kaufmännischen Leiterin erarbeiteten Dokumente in weiten Strecken detaillierter ausgearbeitet waren als das „Basispapier MAK Sponsoring“.

Der RH verblieb daher bei seiner Kritik, dass das MAK 10.000 EUR für ein rund zweiseitiges „Basispapier MAK Sponsoring“ bezahlte, obwohl



laut Stellungnahme des MAK bereits ähnliche und detailliertere Konzepte im MAK vorhanden waren.

- 48** Der frühere Geschäftsführer führte in seiner am 31. Mai 2011 eingebrachten Klage gegen das MAK (siehe TZ 2) an, dass die Geburtstagsfeiern für seine Mutter im Unternehmensinteresse standen und messbare finanzielle Erfolge erbrachten. Der frühere Geschäftsführer argumentierte, dass seine Mutter selbst als Sponsorin aufgetreten war, dem MAK 10.000 EUR zur Verfügung stellte und darüber hinaus einen Sponsor geworben hatte, der das MAK mit 215.000 USD unterstützte.

Dem RH konnten keine Belege vorgelegt werden, die bewiesen, dass die Mutter des früheren Geschäftsführers die genannten 10.000 EUR selbst zur Verfügung gestellt hatte. Der RH stellte aber beim MAK eine Honorarnote über rd. 12.600 EUR fest, die das MAK einem von der Mutter des früheren Geschäftsführers geworbenen Sponsor für die Überlassung von Räumlichkeiten und die Gestaltung einer Pressekonferenz in Rechnung gestellt hatte.

Der Sponsor, der dem MAK insgesamt 215.000 USD zur Verfügung gestellt hatte, war Mitglied im internationalen Beratungsausschuss der MAK Art Society. Für den RH war nicht erkennbar, in welchem Rahmen die Erstgespräche mit dem Sponsor erfolgt waren. Von den 215.000 USD flossen 50.000 EUR im Jahr 2008 in das allgemeine Budget der MAK Art Society. Der frühere Geschäftsführer reiste im Oktober 2009 zwecks Verhandlung einer Zuwendung durch den Sponsor nach Paris. Das MAK Los Angeles erhielt 150.000 USD im Jahr 2010.

Personal

Aufwendungen für das Jahrespersonal

- 49** (1) Folgende Tabelle stellt die Anteile der einzelnen Funktionsbereiche an der Summe der Aufwendungen für das Jahrespersonal und die Entwicklung der Aufwendungen der einzelnen Funktionsbereiche für die Jahre 2001 bis 2010 dar:



Personal

Tabelle 27: Aufwendungen für das Jahrespersonal nach Funktionsbereichen

Funktionsbereich	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2001 – 2010
	Mio. EUR (in %) ¹										
– Direktion	0,31 (8,3)	0,35 (9,5)	0,37 (9,1)	0,39 (9,2)	0,38 (9,1)	0,41 (9,6)	0,42 (9,2)	0,43 (8,9)	0,47 (9,1)	0,49 (9,5)	+ 0,18 (+ 58,1)
– Öffentlichkeitsarbeit	0,22 (5,9)	0,23 (6,2)	0,32 (7,9)	0,29 (6,9)	0,29 (6,9)	0,28 (6,5)	0,28 (6,1)	0,30 (6,2)	0,35 (6,8)	0,34 (6,6)	+ 0,12 (+ 54,6)
– Wissenschaft	0,92 (24,6)	0,91 (24,5)	0,80 (19,8)	0,83 (19,7)	0,78 (18,7)	0,90 (21,0)	0,94 (20,4)	1,02 (21,1)	1,09 (21,0)	1,05 (20,4)	+ 0,13 (+ 14,1)
– Ausstellung	0,10 (2,7)	0,15 (4,0)	0,20 (4,9)	0,20 (4,7)	0,24 (5,7)	0,26 (6,1)	0,24 (5,2)	0,26 (5,4)	0,28 (5,4)	0,29 (5,6)	+ 0,19 (+ 190,0)
– MAK-Nite	0,03 (0,8)	0,03 (0,8)	0,04 (1,0)	0,04 (0,9)	0,04 (0,9)	0,05 (1,2)	0,05 (1,2)	0,06 (1,3)	0,05 (1,0)	0,05 (1,0)	+ 0,01 (+ 33,3)
– Museumsbetrieb (Aufseher/Kassa)	0,57 (15,2)	0,53 (14,3)	0,56 (13,8)	0,55 (13,0)	0,52 (12,4)	0,47 (11,0)	0,53 (11,5)	0,56 (11,6)	0,68 (13,1)	0,64 (12,5)	+ 0,07 (+ 12,3)
– Verwaltung	1,02 (27,3)	1,00 (27,0)	1,25 (30,9)	1,41 (33,4)	1,35 (32,3)	1,32 (30,8)	1,51 (32,8)	1,53 (31,6)	1,54 (29,7)	1,54 (30,0)	+ 0,52 (+ 51,0)
– Restaurierung	0,44 (11,7)	0,38 (10,2)	0,36 (8,9)	0,35 (8,3)	0,40 (9,6)	0,41 (9,6)	0,37 (8,0)	0,39 (8,0)	0,41 (7,9)	0,43 (8,4)	- 0,01 (- 2,3)
– MAK Design Shop	0,09 (2,4)	0,08 (2,2)	0,09 (2,2)	0,09 (2,4)	0,10 (2,6)	0,11 (3,3)	0,15 (3,1)	0,15 (2,9)	0,15 (2,9)	0,15 (2,9)	+ 0,06 (+ 66,7)
– Vermietung	0,00 (0,0)	0,00 (0,0)	0,00 (0,0)	0,00 (0,0)	0,00 (0,0)	0,00 (0,0)	0,01 (0,2)	0,07 (1,4)	0,06 (1,2)	0,06 (1,2)	
– Repro/Foto	0,04 (1,1)	0,05 (1,3)	0,06 (1,5)	0,07 (1,7)	0,07 (1,7)	0,07 (1,6)	0,09 (2,0)	0,08 (1,7)	0,10 (1,9)	0,11 (2,1)	+ 0,07 (+175,0)
Summe Aufwendungen für das Jahrespersonal	3,74 (100,0)	3,71 (100,0)	4,05 (100,0)	4,22 (100,0)	4,18 (100,0)	4,28 (100,0)	4,60 (100,0)	4,84 (100,0)	5,18 (100,0)	5,14 (100,0)	+ 1,40 (+ 37,4)

¹ Anteil in % an der Summe der Aufwendungen für das Jahrespersonal

Quellen: MAK, RH

(2) Die Aufwendungen für das Jahrespersonal stiegen in fast allen Funktionsbereichen, am stärksten in den Funktionsbereichen Ausstellung (+190,0 %), Repro/Foto (+175,0 %), MAK Design Shop (+66,7 %) sowie Direktion (+58,1 %) und Öffentlichkeitsarbeit (+54,6 %). Die Aufwendungen für den Funktionsbereich Wissenschaft stiegen um 14,1 %. Die Aufwendungen für das Jahrespersonal stiegen von 2001 bis 2010 um rd. 37,4 %.

Die Anteile der Funktionsbereiche an der Summe der Aufwendungen für das Jahrespersonal veränderten sich. Von 2001 bis 2010 sank der Anteil der Aufwendungen im Funktionsbereich Wissenschaft von rd. 24,6 % auf rd. 20,4 %, der für den Museumsbetrieb (Aufseher/Kassa) von rd. 15,2 % auf rd. 12,5 % und der im Funktionsbereich Restaurierung von rd. 11,7 % auf rd. 8,4 %.

In den Funktionsbereichen Direktion, Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellung, Verwaltung, MAK Design Shop, Vermietung sowie Repro/Foto stiegen von 2001 bis 2010 sowohl der Anteil an der Summe der Aufwendungen für das Jahrespersonal als auch die Aufwendungen in absoluten Zahlen.

(3) Folgende Funktionsbereiche wiesen im Jahr 2010 hohe Anteile an der Summe der Aufwendungen für das Jahrespersonal und eine hohe Veränderung der Aufwendungen von 2001 bis 2010 auf:

Tabelle 28: Funktionsbereiche mit hohen Anteilen an der Summe der Aufwendungen für das Jahrespersonal und hohen Veränderungen von 2001 bis 2010

Funktionsbereich	Anteil an der Summe der Aufwendungen für das Jahrespersonal im Jahr 2010	Veränderung von 2001 bis 2010
		in %
Verwaltung	30,0	+ 51,0
Direktion	9,5	+ 58,1
Öffentlichkeitsarbeit	6,6	+ 54,6
Ausstellung	5,6	+ 190,0

Quellen: MAK, RH

Die Ursachen für den Anstieg der Personalaufwendungen in diesen Funktionsbereichen waren einerseits auf den Anstieg der Vollzeitäquivalente (VZÄ) und andererseits auf die Besetzung von neu geschaffenen Funktionen bzw. Leitungsfunktionen zurückzuführen.



Personal

- Im Funktionsbereich Verwaltung des MAK stieg die Anzahl der Mitarbeiter des Teams für den Ausstellungsbau, des Sicherheitsteams, in der Portierloge und des IT-Teams von rd. 10,5 VZÄ (2001) auf rd. 18,55 VZÄ (2010) (+ 77 %).
- Im Funktionsbereich Direktion stiegen die VZÄ von rd. 3,88 (2001) auf rd. 5,61 (2010) (+ 45 %). In diesem Funktionsbereich waren auch die Aufwendungen des früheren Geschäftsführers ausgewiesen.
- Im Funktionsbereich Öffentlichkeitsarbeit wurde eine Marketingabteilung aufgebaut und die Leitung der Presseabteilung besetzt. Das bedeutete einen Anstieg von rd. 2,5 VZÄ (2001) auf rd. 5,88 VZÄ (2010) (+135 %).
- Im Funktionsbereich Ausstellung stieg die Anzahl der Mitarbeiter von 2,8 VZÄ (2001) auf 5,12 VZÄ (2010) (+83 %). Für den im Funktionsbereich Ausstellung wurde u.a. 2002 eine Kuratorin bestellt, die auch Stellvertreterin des früheren Geschäftsführers war und am 1. Jänner 2005 die Prokura erhielt.

Personalmanagement **50.1** Stellenbeschreibungen waren im MAK nicht durchgängig vorhanden, so gab es bspw. für keinen Mitarbeiter der Direktion eine Stellenbeschreibung.

50.2 Der RH empfahl dem MAK, Stellenbeschreibungen durchgängig anzulegen, um Aufgaben und Verantwortungen der Mitarbeiter klarzustellen.

51.1 Das MAK beauftragte 2007 ein Managementberatungsunternehmen mit dem Entwurf und der Umsetzung eines Konzepts für Mitarbeitergespräche und wendete dafür rd. 8.000 EUR (ohne USt) auf. Dasselbe Unternehmen evaluierte Anfang 2008 die Umsetzung des Konzepts, wofür das MAK rd. 4.000 EUR (ohne USt) aufwendete.

Mitarbeitergespräche wurden im MAK 2008 weitgehend durchgeführt, 2009 nur mehr teilweise und ab 2010 kaum.

51.2 Der RH kritisierte das teilweise Unterbleiben der Mitarbeitergespräche insbesondere im Hinblick auf das dafür zuvor entwickelte und evaluierte Konzept.

Der RH empfahl dem MAK, Mitarbeitergespräche durchzuführen und dieses Führungsinstrument als Kommunikationsmittel zwischen den

Hierarchieebenen sowie für die Festlegung von jährlichen Zielvereinbarungen zu nutzen.

51.3 *Das MAK teilte mit, dass die Mitarbeitergespräche bis September 2012 und in der Folge jährlich durchgeführt würden.*

52.1 Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter des MAK waren für die Jahre 2001 bis 2010 in den folgenden Funktionsbereichen ausgewiesen:



Personal

Tabelle 29: Aufwendungen für Aus- und Fortbildung

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Durchschnitt 2001 bis 2010	Anteil an den Aufwendungen für Aus- und Fortbildung in %
in EUR												
– Direktion/Öffentlichkeitsarbeit/Verwaltung	8.842	5.461	5.024	11.908	6.966	9.928	8.157	16.430	4.382	7.387	8.448	91,8
– Wissenschaftlicher Bereich	–	–	–	100	800	278	240	–	–	–	–	1,6
– Bibliothek	2.035	–	–	–	–	–	820	–	–	–	110	296
– Restaurierung und Werkstätten	–	240	400	290	400	–	275	532	–	1.008	315	3,4
Summe Aufwendungen Aus- und Fortbildung	10.877	5.701	5.424	12.298	8.166	10.206	9.492	16.962	4.382	8.505	9.201	100,0
in Mio. EUR												
Personalaufwendungen	3.84	4,24	4,56	4,60	4,45	4,51	4,82	5,02	5,33	5,29	4,67	
Anteil der Aus- und Fortbildung an den Personalaufwendungen	0,3	0,1	0,1	0,3	0,2	0,2	0,2	0,3	0,1	0,2	0,2	

Quellen: MAK, RH

Die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung betragen im Zeitraum 2001 bis 2010 jährlich durchschnittlich 9.201 EUR oder rd. 0,2 % der gesamten Personalaufwendungen. Der Großteil der Aufwendungen für Aus- und Fortbildung (durchschnittlich rd. 91,8 %) fiel für Aus- und Fortbildung in den Funktionsbereichen Direktion, Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltung an. Der Anteil des Funktionsbereichs Wissenschaft an den Aufwendungen des MAK für Aus- und Fortbildung lag bei durchschnittlich 1,6 % oder 142 EUR pro Jahr, wobei in sechs von zehn Jahren im Funktionsbereich Wissenschaft keine aufwandswirksame Aus- und Fortbildung belegt war.

52.2 Der RH zeigte auf, dass das Verhältnis der Aus- und Fortbildungsaktivitäten der unterschiedlichen Funktionsbereiche des MAK unausgewogen war. Im Speziellen kritisierte er die geringfügige Aus- und Fortbildung im wissenschaftlichen Bereich. Der RH wies auf die Ethischen Richtlinien der ICOM hin (siehe TZ 4), wonach die Aus- und Fortbildung aller Museumsmitarbeiter sicherzustellen ist, um deren Fachwissen und Kompetenz zu erhalten und auszubauen.

Der RH empfahl dem MAK, den Bedarf an Aus- und Fortbildung zu erheben sowie die Aus- und Fortbildung nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten sicherzustellen.

52.3 *Das MAK gab bekannt, den Bedarf an Fortbildung künftig im Rahmen der jährlich stattfindenden Mitarbeitergespräche zu erheben. Den Anträgen von Kustoden zur Teilnahme an Symposien und Vorträgen sei auch in der Vergangenheit in der Regel stattgegeben worden.*

Früherer
Geschäftsführer

53.1 (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellte im Jahr 1986 – befristet bis 1991 – den früheren Geschäftsführer des MAK als Direktor des MAK mit einem Sondervertrag gemäß § 36 VBG 1948. Der Sondervertrag wurde 1992 bis 1997 und im Februar 1993 ein weiteres Mal bis 2002 verlängert.

(2) Nach dem Inkrafttreten des Bundesmuseen-Gesetzes bestellte die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten den damaligen Direktor des MAK am 21. Februar 2000 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2000 auf die Dauer von fünf Jahren zum Geschäftsführer des ausgegliederten MAK und im Jahr 2003 für eine weitere fünfjährige Funktionsperiode von 2005 bis 2009. Die letztmalige Wiederbestellung erfolgte 2008 für 2010 bis 2011.

(3) Keiner Wiederbestellung des früheren Geschäftsführers des MAK ging eine öffentliche Ausschreibung voraus, obwohl das Bundes-



Personal

museen-Gesetz vor der Wiederbestellung eines Geschäftsführers eine öffentliche Ausschreibung und die Anhörung des Kuratoriums vorsah.

Laut einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs¹¹ vom 30. November 2011 räumte das Stellenbesetzungsgegesetz ausdrücklich keine durchsetzbaren Rechte ein und sah keine Rechtsfolgen vor, wenn rechtswidrig eine öffentliche Ausschreibung unterblieb. Der Oberste Gerichtshof ging in seiner Entscheidung jedoch nicht auf die Frage ein, ob das Unterbleiben einer öffentlichen Ausschreibung bei Wiederbestellung nach dem Stellenbesetzungsgegesetz rechtmäßig war.

(4) Den Protokollen der Kuratoriumssitzungen war nicht zu entnehmen, ob vor den Wiederbestellungen des früheren Geschäftsführers eine Anhörung des Kuratoriums des MAK erfolgt war.

(5) Das Kuratorium des MAK, vertreten durch dessen Vorsitzenden, schloss am 15. Februar 2000 mit dem damaligen Direktor des MAK einen Dienstvertrag als Geschäftsführer des MAK für den Zeitraum 1. Jänner 2000 bis 31. Dezember 2004 ab. Anlässlich der Wiederbestellungen wurde der Dienstvertrag stillschweigend verlängert, schriftliche Dienstverträge gab es bei den Wiederbestellungen nicht.

(6) Im Dienstvertrag mit dem früheren Geschäftsführer war zusätzlich zum laufenden Bezug jährlich ein leistungsbezogener Zuschlag in der Höhe von 20 % des gesamten Jahresbezugs vereinbart. Der Anspruch auf diesen leistungsorientierten Zuschlag zum Monatsbezug entstand mit der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die zuständige Bundesministerin und war in zwölf gleichbleibenden Monatsraten auszubezahlen. Der Dienstvertrag knüpfte die Auszahlung des leistungsbezogenen Zuschlags nicht an die Erreichung operativer Ziele des MAK.

Der Zuschlag kam dann nicht zur Auszahlung, wenn durch die wirtschaftliche Entwicklung des MAK die „Escape-Klausel“ ausgelöst wurde, wonach der Bund erhöhte Aufwendungen des Bundesmuseums – unter der Voraussetzung zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Gebarung und unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen – zusätzlich vergütet.¹²

(7) Das MAK führte für den früheren Geschäftsführer keine Urlaubaufzeichnungen. Sein Urlaubsverbrauch und Resturlaubsanspruch waren daher nicht nachvollziehbar.

¹¹ OGH 7 Ob 120/11i vom 30. November 2011

¹² vgl. § 8 Abs. 2 Bundesmuseen-Gesetz

53.2 (1) Der RH kritisierte, dass die zuständige Bundesministerin die Position des Geschäftsführers des MAK seit der Ausgliederung im Jahr 2000 nie öffentlich ausschrieb, wodurch die Transparenz bei den Wiederbestellungen des früheren Geschäftsführers beeinträchtigt war.¹³ Eine öffentliche Ausschreibung hätte auch bei Wiederbestellung zu erfolgen, auch wenn Einzelnen weder durch das Bundesmuseen-Gesetz noch durch das Stellenbesetzungsgesetz ausdrücklich durchsetzbare Rechte bei einer unterbliebenen öffentlichen Ausschreibung eingeräumt wurden.

Der RH kritisierte ferner, dass aus den Kuratoriumsprotokollen nicht nachvollziehbar war, ob eine Anhörung des Kuratoriums stattfand.¹⁴

Der RH empfahl dem BMUKK, künftig vor der Bestellung/Wiederbestellung des Geschäftsführers eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen und das Kuratorium anzuhören.

(2) Der RH bemängelte, dass das Kuratorium nach der Wiederbestellung des früheren Geschäftsführers durch die jeweils zuständige Bundesministerin keine neuen – für die Dauer der Bestellung befristeten – schriftlichen Dienstverträge abschloss.

Der RH empfahl dem Kuratorium des MAK, künftig auch bei der Wiederbestellung eines Geschäftsführers einen Dienstvertrag abzuschließen.

(3) Der RH kritisierte, dass das Kuratorium den Anspruch des früheren Geschäftsführers auf den leistungsbezogenen Zuschlag nicht an die Erfüllung von operativen Zielen des MAK knüpfte.

Der RH empfahl dem Kuratorium des MAK, den leistungsbezogenen Zuschlag für den Geschäftsführer jährlich zu vereinbaren und dabei operative Zielvorgaben des MAK vorzusehen.

(4) Der RH empfahl dem MAK, künftig Urlaubsaufzeichnungen für alle Dienstnehmer des MAK zu führen.

53.3 *Das MAK teilte mit, dass mit der Neuregelung der Geschäftsordnung für das Kuratorium im Jahre 2011 der Administrativausschuss des Kuratoriums die Verantwortung für die Wiederbestellung und die Regelung leistungsbezogener Zuschläge habe.*

¹³ vgl. Bericht des RH „Managerverträge“, Reihe Bund 2011/7, S. 427

¹⁴ § 6 Abs. 1 Z 3.1 Bundesmuseen-Gesetz sowie § 9 Abs. 2 Z 1 Geschäftsordnung des Kuratoriums



Personal

Laut Stellungnahme des BMUKK liege gemäß Bundesmuseen-Gesetz die politische Verantwortung für die vollrechtsfähigen Anstalten bei der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur. Dementsprechend werde seit der Ausgliederung die Entscheidung über die personelle Besetzung der Geschäftsführung der einzelnen Häuser stets durch die/den jeweiligen Bundesminister/in vorgenommen.

Im Fall der Erstbestellung komme dem Kuratorium gemäß Bundesmuseen-Gesetz ein Anhörungsrecht zu. Obwohl sich ein solches im Fall von Wiederbestellungen nicht zwingend aus dem Gesetzestext ergebe, erfolge auch in der Praxis ein Meinungsaustausch. Ebenso sei eine Ausschreibung bei Wiederbestellungen nach derzeitiger Gesetzeslage nicht vorgesehen.

- 53.4** Der RH entgegnete dem BMUKK, dass das Stellenbesetzungsgebot bei der Wiederbestellung von Mitgliedern des jeweiligen Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, keine Ausnahme von der Verpflichtung, öffentlich auszuschreiben, vorsieht.

Reiseaktivitäten

Entwicklung der
Reisekosten beim MAK

- 54.1** Die Reisekosten beim MAK umfassten jene für Ausstellungen und jene für sonstige Reisen. Erstere umfassten Reisekosten von Mitarbeitern des MAK im Zusammenhang mit der Anbahnung und Vorbereitung von Ausstellungen sowie der Begleitung beim Transport von verliehenen Objekten in das In- und Ausland. Letztere umfassten Reisekosten wie bspw. die Dienstreisen des früheren Geschäftsführers, der Mitarbeiter des MAK sowie von dritten Personen zur Anreise bei Veranstaltungen des MAK (z.B. MAK-Nite, Vorträge).

Die Reisekosten des MAK für die Jahre 2001 bis 2010 stellten sich wie folgt dar:



Reiseaktivitäten

BMUKK
MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst
Tabelle 30: Reisekosten beim MAK 2001 bis 2010 (nach der Ausgliederung)

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Durchschnitt 2001 – 2010
	1.000 EUR (in %)										
Reisekosten Ausstellungen	155 (70,8)	144 (61,0)	67 (37,4)	62 (36,3)	85 (47,2)	97 (50,8)	47 (32,6)	46 (28,7)	57 (29,1)	80 (35,9)	84
Sonstige Reisekosten	64 (29,2)	92 (39,0)	112 (62,6)	109 (63,7)	95 (52,8)	94 (49,2)	97 (67,4)	114 (71,3)	139 (70,9)	143 (64,1)	106
Summe Reise- kosten MAK	219 (100,0)	236 (100,0)	179 (100,0)	171 (100,0)	180 (100,0)	191 (100,0)	144 (100,0)	160 (100,0)	196 (100,0)	223 (100,0)	190

Quellen: MAK, RH



Reiseaktivitäten

Die Summe der sonstigen Reisekosten von 1995 bis 1999 (vor der Ausgliederung) stellte sich für die einzelnen Jahre und im Vergleich zu den Jahren 2001 bis 2010 wie folgt dar:

Tabelle 31: Sonstige Reisekosten des MAK 1995 bis 1999 (vor der Ausgliederung)

	1995	1996	1997	1998	1999	Durchschnitt 1995 bis 1999
in 1.000 EUR						
Dienstreisen (Inland und Ausland) laut BRA	6	9	3	12	22	10
Sonstige Transporte (Dienstreisen) laut BRA	-	1	-	-	-	-
Fahrtspesen (aus der Teilrechtsfähigkeit des MAK)	1	1	2	4	5	3
Summe Reisekosten	7	11	5	16	27	13

Quellen: BRA, Jahresabschlüsse des MAK aus der Teilrechtsfähigkeit, RH

Tabelle 32: Durchschnittliche sonstige Reisekosten beim MAK vor und nach der Ausgliederung

	in 1.000 EUR
Durchschnittliche sonstige Reisekosten 1995 bis 1999	13
Durchschnittliche sonstige Reisekosten 2001 bis 2010	106
in %	
Durchschnittliche Steigerung der sonstigen Reisekosten nach der Ausgliederung	715

Quellen: MAK , RH

Die sonstigen Reisekosten beim MAK betrugen von 2001 bis 2010 durchschnittlich rd. 106.000 EUR pro Jahr. Im Vergleichszeitraum 1995 bis 1999 betragen sie durchschnittlich rd. 13.000 EUR pro Jahr und waren somit nach der Ausgliederung jährlich um rd. 715 % höher als vor der Ausgliederung.

54.2 Im Hinblick auf die nach der Ausgliederung stark gestiegenen Reisekosten empfahl der RH dem MAK, künftig insbesondere bei den sonstigen Reisekosten den Grundsatz der Sparsamkeit verstärkt zu beachten.

Reisen des früheren Geschäftsführers

55.1 (1) Der RH überprüfte die Reisetätigkeit des früheren Geschäftsführers nach Arbeitstagen sowie nach Reisezielen und errechnete die durchschnittliche Reisedauer.



Reiseaktivitäten

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Tabelle 33: Reisen des früheren Geschäftsführers

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Durchschnitt 2001 bis 2010	in %
Anzahl der Dienstreisen pro Jahr	27	20	21	26	28	22	23	18	23	25	23	23
davon Los Angeles	3	5	4	4	7	4	4 ¹	3	3 ²	4	4	4
Reisetage pro Jahr (inkl. Samstage, Sonntage, Feiertage)	132	124	118	116	96	111	86	106	139	106	113	
Reisetage an Arbeitstagen ³ (Montag bis Freitag)	88	87	81	78	66	80	62	74	100	76	79	100,0
davon MAK Los Angeles	21	30	31	25	29	28	30	26	53	24	30	37,5
Josef Hoffmann Museum, Brtnice	–	–	–	–	1	2	2	–	–	2	1	1,0
Schusev State Museum of Architecture, Moskau	15	–	14	2	4	–	–	–	–	6	13	5,6
Sonstige	52	57	36	51	32	50	30	48	41	37	43	54,9
Arbeitstage pro Jahr abzüglich Urlaubsanspruch	220	221	220	223	220	218	220	223	221	222	221	
Anteil der Reisetage an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) gesamt (in %)	40,0	39,4	36,8	35,0	30,0	36,7	28,2	33,2	45,2	34,2	35,7	
Durchschnittliche Reisedauer (in Tagen) (inkl. Samstage, Sonntage, Feiertage) pro Reise nach Los Angeles	9	9	10	10	6	11	10	13	22	10	10,8	
Durchschnittliche Reisedauer (in Tagen) (inkl. Samstage, Sonntage, Feiertage) pro Reise zu anderen Destinationen	4	5	5	3	3	4	2	5	4	3	3,8	

¹ ein Aufenthalt mit einer Unterbrechung² ein Aufenthalt mit zwei Unterbrechungen³ Die Berechnung der Arbeitstage pro Jahr (im Durchschnitt 221 Arbeitstage pro Jahr) erfolgte taggenau unter Abzug des jährlichen Urlaubsanspruchs des früheren Geschäftsführers. Die Berechnung der Reisetage erfolgte unter Abzug von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Die Zuordnung der Reisetätigkeit erfolgte entsprechend den Exposituren/Kooperationen des MAK. Wenn keine eindeutige Zuordnung möglich war, wurden die Reisen der Kategorie sonstige Reisen zugeordnet.

Quellen: MAK, RH



Reiseaktivitäten

(2) Der frühere Geschäftsführer verbrachte von 2001 bis 2010 bei durchschnittlich 23 Dienstreisen pro Jahr (davon vier nach Los Angeles) im Durchschnitt 79 Arbeitstage pro Jahr auf Dienstreise. Dies entsprach durchschnittlich 35,7 % der Dienstzeit und erreichte bis zu rd. 45,2 % (im Jahr 2009).

Von den Gesamtreisetagen an Arbeitstagen entfielen rd. 37,5 % auf Los Angeles, rd. 1 % auf Brtnice, rd. 6,6 % auf Moskau und rd. 54,9 % auf sonstige Reisen. Der frühere Geschäftsführer verbrachte im Jahr 2009 im Zuge einer Reise 39 Arbeitstage in den USA mit zwei Unterbrechungen von insgesamt elf Tagen. Die Gesamtdauer dieser Dienstreise (einschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage) betrug rund acht Wochen.

(3) Folgende Tabelle analysiert die Reiseabrechnungen:



Reiseaktivitäten

BMUKK
MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Durchschnitt 2001 bis 2010	in EUR	in %
Reiseabrechnungen des früheren Ge- schäftsführers	103.194	97.525	111.038	81.177	70.307	80.778	58.308	64.162	71.532	68.174	80.620	100,0	
davon Los Angeles	30.122	39.787	48.885	30.434	38.512	38.103	32.913	33.212	29.137	20.457	34.156	42,4	
durchschnittliche Kosten pro Reise Los Angeles	10.041	7.957	12.221	7.609	5.502	9.526	8.228	11.071	9.712	5.114	8.698		
durchschnittliche Kosten pro Reise exklusive Los Angeles	3.045	3.849	3.656	2.307	1.514	2.371	1.337	2.063	2.120	2.272	2.453		

Quellen: MAK, RH



Reiseaktivitäten

(4) Die Reiseabrechnungen des früheren Geschäftsführers beinhalteten Flug-, Transfer- und Hotelkosten, Tagesgebühren nach der Reisegebührenvorschrift des Bundes, Kosten für Leihwagen, Bücher, Geschenke, Büromaterial, Geschäftssessen usw. und betrugen von 2001 bis 2010 jährlich durchschnittlich rd. 81.000 EUR, davon durchschnittlich rd. 34.000 EUR für Reisen nach Los Angeles. Laut den Reiseabrechnungen betrugen die durchschnittlichen Kosten pro Reise nach Los Angeles 8.698 EUR; bei einer durchschnittlichen Reisedauer (inkl. Samstage, Sonntage und Feiertage) von 10,8 Tagen. Die durchschnittlichen Kosten der übrigen Reisen (ohne Los Angeles) betrugen je 2.453 EUR, bei einer durchschnittlichen Reisedauer (inkl. Samstage, Sonntage und Feiertage) von 3,8 Tagen. Der RH stellte fest, dass die Hotelkosten des früheren Geschäftsführers von 2001 bis 2010 rd. 300 EUR pro Nacht betrugen. Die Reiseabrechnungen des früheren Geschäftsführers enthielten auch Reisekosten Dritter, die von 2003 bis 2006 laut den dem RH vorgelegten Unterlagen insgesamt rd. 12.000 EUR betrugen (siehe TZ 56).

55.2 Die Anzahl der Reisetage des früheren Geschäftsführers (durchschnittlich 79 pro Jahr) war nach Ansicht des RH im Verhältnis zu den Arbeitstagen (durchschnittlich 221 pro Jahr) sehr hoch; ebenso die durchschnittlichen Reisekosten (rd. 81.000 EUR pro Jahr). Nach Ansicht des RH entsprachen die Anzahl der Reisen des früheren Geschäftsführers und die damit verbundenen Kosten angesichts der in den Kuratoriumssitzungen oftmals erwähnten angespannten finanziellen Situation des MAK nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit.

Der RH empfahl der Geschäftsführung des MAK, bei künftigen Dienstreisen den Grundsatz der Sparsamkeit verstärkt zu beachten.

55.3 *Das MAK teilte mit, Reiserichtlinien im Rahmen der Erweiterung des Internen Kontrollsystems im Zuge der Vervollständigung des MAK Handbuchs zu erstellen.*

55.4 Im Folgenden führte der RH die Reisetätigkeit des früheren Geschäftsführers bspw. für das Jahr 2009 näher aus:



Reiseaktivitäten

**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

Tabelle 35: Reisen des früheren Geschäftsführers im Jahr 2009

Reiseziel/e	Reisebeginn	Reisende	Kosten in EUR	Reisezweck
Budapest	12. Jänner 2009	12. Jänner 2009	130,11	Vorlesung am Kunstgewerbemuseum Budapest
Paris	22. Jänner 2009	25. Jänner 2009	943,73	Gespräche zum MAK-Ausstellungsprogramm
Graz	30. Jänner 2009	31. Jänner 2009	321,60	Ausstellungsbesuche im Kunsthaus Graz und in <rotor>
Mailand/ Caterina di Villorba/ Graz	16. Februar 2009	18. Februar 2009	2.665,06	Gespräche zum MAK-Ausstellungs- und Veranstaltungsprogramm, insbesondere zum Thema Design, Gespräche zur Vorbereitung der Schindler Jury, MAK Los Angeles
New York/Los Angeles	23. Februar 2009	10. März 2009		MAK Los Angeles (Planung und Organisation), Projekt: Garagensanierung, Stipendiatenprogramm, Gespräche über MAK-Ausstellungsprojekte „Dennis Hopper“ und „Helmut Lang“, Gespräche betreffend ein Beleuchtungskonzept für den Stubenring („Vienna Shining“), Gespräche über ein MAK-Projekt mit Christo und Jeanne-Claude
davon New York davon Los Angeles	23. Februar 2009 26. Februar 2009	26. Februar 2009 10. März 2009	13.656,14	
Moskau/Kiew	2. April 2009	7. April 2009	1.811,45	Gespräche über ein MAK-Ausstellungsprojekt über Konstantin Melnikov und eine Kooperation mit „The State Museum of Architecture“, Moskau, Teilnahme an der Jury für den Innovation Award Moskau
Zürich	19. April 2009	21. April 2009	398,82	Teilnahme an der Podiumsdiskussion „Everything Design“
Venedig	3. Juni 2009	6. Juni 2009	2.360,15	Besuch der Kunstbiennale Venedig, Gespräche zum MAK-Aus- stellungsprogramm, insbesondere zum Thema Design
New York	20. Juni 2009	24. Juni 2009	4.010,57	Teilnahme an Podiumsdiskussionen im Center for Architecture und im Austrian Cultural Forum, Gespräche mit Künstlern über Ausstellungsprojekte im MAK, Ausstellungsbesichtigungen u.a. im Guggenheim Museum
Los Angeles	24. Juni 2009 18. Juli 2009 21. August 2009	12. Juli 2009 8. August 2009 28. August 2009	9.364,73	MAK Los Angeles (Stipendiatenprogramm, Planung und Organisation), Garagenprojekt, Besuch der Bundesministerin, MAK-Center Reception „I.A.“ in Wien/Wien in L.A."



Reiseaktivitäten

Fortsetzung Tabelle 35: Reisen des früheren Geschäftsführers im Jahr 2009

Reiseziel	Reisedatum	Reisedauer	Budget	Beschreibung
New York	18. August 2008	21. August 2008	2.926,55	Gespräche über ein MAK-Ausstellungsprojekt "Helmut Lang", Vorbereitung der Ausstellung "Austria Davaj"
Peking	10. September 2009	14. September 2009	5.393,47	Gespräche über MAK-Ausstellungsprojekte mit dem "National Art Museum of China", Peking, MAK Los Angeles: Künstler- und Architektengespräche
Pyongyang	18. September 2009	19. September 2009	3.119,49	Vorbereitung der Ausstellung "Blumen für Kim Il Sung"
London	22. September 2009	23. September 2009	1.028,46	Teilnahme an der Eröffnung der Ausstellung von Anish Kapoor
Japan	29. September 2009	3. Oktober 2009	5.269,56	Gespräche über Kooperationen mit Hara Museum und Mori Art Museum, Gespräche über ein Ausstellungsprojekt "Nobuyoshi Araki", Künstler- und Architektengespräche
Paris	8. Oktober 2009	9. Oktober 2009	553,76	Verhandlungen mit einem potenziellen Sponsor über eine Unterstützung für den eintrittsfreien Samstag im MAK
Brünnice	25. Oktober 2009	25. Oktober 2008	641,84	Vorlesung von Kurt W. Förster in Brünnice
Los Angeles	28. Oktober 2009	10. November 2009	9.890,79	MAK Los Angeles: Stipendiatenprogramm, Planung und Organisation, Ausstellungsprogramm, Garagenprojekt, Meeting der Non-Profit Organisation, Besuch der Bundesministerin
Rom	12. November 2009	13. November 2009	855,32	Teilnahme an der Eröffnung des Museums "MAXXI" von Zaha Hadid
Brüssel	19. November 2009	20. November 2009	902,53	Expertentreffen bezüglich der weiteren Vorgangsweise der Erhaltung und Restaurierung des Palais Stoclet
Moskau/Kiew	8. Dezember 2009	11. Dezember 2009	4.402,80	Vorbereitung der Ausstellung "Austria Davaj", Gespräche über das Ausstellungsprojekt "Igor Kostin", Gespräche über ein MAK-Ausstellungsprojekt über Konstantin Melnikov, Gespräche über eine Kooperation
München	18. Dezember 2009	18. Dezember 2009	676,35	Ausstellungsbesuche mit der Bundesministerin (Ai Ai Wei, Erwin Wurm und im Museum Brandhorst)
Salzburg/München	29. Dezember 2009	29. Dezember 2009	208,97	Gespräche über eine Kooperation in Moskau

Quellen: MAK, RH

Der RH wies erneut darauf hin, dass der frühere Geschäftsführer im Jahr 2009 bei 23 Dienstreisen an 139 Tagen (inkl. Samstage, Sonntage und Feiertage) auf Dienstreise war. Der Anteil der Reisetage an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) war mit rd. 45,2 % in diesem Jahr sehr hoch. Die Reisekosten von 71.532 EUR entsprachen im Hinblick auf die in den Kuratoriumssitzungen oftmals erwähnte angespannte finanzielle Situation des MAK nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit.

Der RH betonte deshalb nochmals seine Empfehlung, bei Erstellung der Reiserichtlinien den Grundsatz der Sparsamkeit verstärkt zu beachten.

56.1 (1) Die Auslandsdienstreisen des früheren Geschäftsführers waren nach der Ausgliederung des MAK nicht mehr von der zuständigen Bundesministerin zu genehmigen.

(2) Der Dienstvertrag des früheren Geschäftsführers aus dem Jahr 2000 regelte, dass die Reisekosten unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift des Bundes zu vergüten waren.

Die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommene Interne Revision empfahl im Jahr 2007, eine Richtlinie für Reise- und Repräsentationskosten zu erstellen. Eine derartige Richtlinie gab es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht (siehe TZ 60).

(3) Die Überprüfung der von 2001 bis 2010 vom früheren Geschäftsführer gelegten Reiseabrechnungen ergab die ziffernmäßige Richtigkeit der Belege sowie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Zahlungsfreigabe. Allerdings enthielten die Reiseabrechnungen aus den Jahren 2001 und 2002 entweder Ersatzbelege oder Hotelrechnungen ohne Leistungsbeschreibung. Letztere umfassten Leistungen von bis zu rd. 700 USD pro Reise, die teilweise handschriftlich mit der Leistungsbeschreibung „Telefon- und Faxgebühren“ ergänzt waren.

Der frühere Geschäftsführer verrechnete in den Jahren 2003 bis 2006 in seinen Reiseabrechnungen auch die Reisekosten Dritter, die laut den dem RH vorgelegten Unterlagen insgesamt rd. 12.000 EUR betragen. In den meisten Fällen handelte es sich um MAK-Mitarbeiter oder die Controllerin des MAK Los Angeles.

Der frühere Geschäftsführer verrechnete anlässlich einer Auslandsdienstreise nach Los Angeles im Jahr 2007 für eine Veranstaltung mit Schindler Stipendiaten 58 Flaschen alkoholischer Getränke für acht Personen. Die mit der Sonderprüfung 2010/2011 beauftragte Wirt-



Reiseaktivitäten

schaftsprüfungsgesellschaft beurteilte die dafür angefallenen Kosten von 567 EUR als privat veranlasst.

- 56.2** Der RH kritisierte, dass das Kuratorium des MAK weder im Dienstvertrag des früheren Geschäftsführers noch durch eine Richtlinie für eine effektive Begrenzung der Kosten für Dienstreisen gesorgt hatte, obwohl dies auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft empfohlen hatte.

Der RH wies darauf hin, dass Dienstreisen grundsätzlich von jedem Reisenden selbst abzurechnen waren und die Belege nachweisbare Leistungsbeschreibungen zu enthalten haben.

Der RH empfahl dem Kuratorium, im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion eine Begrenzung der Kosten für Dienstreisen festzusetzen und für deren Einhaltung zu sorgen.

- 56.3** *Laut Stellungnahme des MAK habe es sich bei den abgerechneten Reisekosten Dritter um Hotelkosten von MAK Mitarbeitern und der externen Controllerin gehandelt, die von diesen Personen vor Ort nicht selbst bezahlt worden seien.*

- 56.4** Der RH hielt an seiner Kritik fest, weil Reisekosten grundsätzlich vom Reisenden selbst geltend zu machen sind.

- 57.1** Der frühere Geschäftsführer nahm an einem Vielfliegerprogramm teil. Die noch vorhandenen Aufzeichnungen seines Meilenkontos umfassten die Zeiträume September 2005 bis Mai 2006 und Juni 2008 bis Juni 2011. In diesen Zeiträumen löste der frühere Geschäftsführer rd. 596.000 Prämienmeilen ein, davon 365.000 Prämienmeilen zwischen Juli 2008 und März 2010 für Upgrades von der Business Class auf die First Class für sieben Flüge nach Los Angeles.

Das MAK verfügte über keine Regelung betreffend die Nutzung von Vielfliegerprogrammen und von Buchungsklassen bei Flügen (Economy Class, Business Class, First Class).

- 57.2** Der RH kritisierte die fehlende Regelung über die Nutzung von Vielfliegerprogrammen und von Buchungsklassen.

Der RH empfahl dem Kuratorium, eine Regelung über die Nutzung von Vielfliegerprogrammen und den Anspruch von Buchungsklassen zu erlassen und darin klarzustellen, dass Prämienmeilen nur dienstlich zu nutzen waren.



BMUKK

**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

57.3 Laut Stellungnahme des MAK seien die Buchungsklassen bereits im Dienstvertrag mit dem neuen Geschäftsführer festgelegt worden.

Kontrollsysteme

Internes
Kontrollsyste

58.1 (1) Die kaufmännische Leitung des MAK erstellte ab 2005 mehrere Entwürfe eines Handbuchs, das die organisatorischen Abläufe im MAK regeln sollte. Die Entwürfe des Handbuchs wurden dem früheren Geschäftsführer vorgelegt, jedoch von diesem aufgrund seiner Änderungswünsche nicht in Kraft gesetzt.

(2) Im Juni 2011 legte das MAK dem RH den Entwurf eines Handbuchs vom November 2010 vor, der ebenfalls nicht in Kraft getreten war. Der Entwurf enthielt u.a. Regelungen zur Durchführung von Ausstellungen, zum Bestellwesen, zur Inventarisierung von Sammlungsobjekten sowie zum Leihverkehr, welche teilweise mittels e-mail als Einzelmitteilungen den betreffenden Mitarbeitern des MAK bekanntgegeben worden waren.

Regelungen bezüglich verschiedener anderer wesentlicher Bereiche wie z.B. MAK Design Shop, Anlagenverwaltung, IT, Lagerhaltung und Inventur waren weder in Einzelmitteilungen noch im Entwurf des Handbuchs enthalten.

58.2 Der RH kritisierte, dass die vorhandenen Einzelmitteilungen, das Interne Kontrollsyste beim MAK betreffend, mehrere wesentliche Bereiche nicht umfassten.

Der RH empfahl dem MAK, ein Internes Kontrollsyste für alle wesentlichen Bereiche schriftlich zu erstellen und nach Genehmigung durch den Geschäftsführer den betreffenden Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

58.3 Laut Stellungnahme des MAK sei das MAK Handbuch von der Stabstelle Museumsmanagement vervollständigt und nach der Inkraftsetzung im Jahr 2012 allen Mitarbeitern des MAK kommuniziert worden.

Interne Revision

59.1 Das MAK richtete 2006 auf Empfehlung des Kuratoriums eine Interne Revision ein, die eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchführte. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezeichnete ihre Prüfungen wegen des geringen Umfangs von jährlich sieben bis zwölf Tagen nicht als Interne Revision, sondern als begleitende Kontrolle.



Kontrollsysteme

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führte die Prüfungen auf der Grundlage eines von ihr im Jahr 2006 erstellten mehrjährigen Revisionsplans durch, in dem in Abstimmung mit dem früheren Geschäftsführer eine Reihe von Prüffeldern nach ihrer Bedeutung festgelegt waren.

Das MAK erließ keine Revisionsordnung für die Interne Revision, welche bspw. die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortungen der Internen Revision sowie den Zugang zu Informationen und den Umfang der Tätigkeiten festlegte.

59.2 Der RH erachtete den bisherigen Umfang der Internen Revision beim MAK in Anbetracht eines aufwandseitigen Gebarungsumfangs von rd. 11,65 Mio. EUR im Jahr 2010 (siehe TZ 42) als nicht ausreichend.

Der RH empfahl dem MAK, eine dem Gebarungsumfang des MAK entsprechende Interne Revision einzurichten. Weiters sollten in einer Revisionsordnung die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Internen Revision sowie auch der Zugang zu Informationen und der Umfang der Tätigkeiten der Internen Revision schriftlich festgelegt werden.

59.3 *Das MAK teilte mit, den Anforderungen des RH bereits insofern Rechnung getragen zu haben, als die festgelegten Prüffelder nach mehreren Jahren erneut einer Revision unterzogen werden.*

59.4 Der RH bekräftigte seine Empfehlungen, eine dem Gebarungsumfang des MAK entsprechende Interne Revision einzurichten und in einer Revisionsordnung die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Internen Revision sowie auch den Zugang zu Informationen und den Umfang der Tätigkeiten der Internen Revision schriftlich festzulegen.

60.1 (1) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft berichtete über ihre jährlichen Prüfungen in den Kuratoriumssitzungen und gab verschiedene Empfehlungen. So empfahl die Interne Revision bspw. im August 2007 im Zusammenhang mit der Überprüfung von Reise- und Repräsentationskosten

- eine Richtlinie für Reise- und Repräsentationskosten zu erlassen,
- das Vier-Augen-Prinzip zur Genehmigung von Reise- und Repräsentationskosten der Geschäftsführung und leitender Angestellter strikter zu handhaben,

- die Genehmigung von Reisekosten der Werkvertragsnehmer klar zu regeln,
- den Erhalt von Barauslagen durch den Geschäftsführer formell bestätigen zu lassen sowie
- die Unterschriftenregelung auch für Repräsentationskosten einzuhalten.

(2) Beim MAK bestand keine Maßnahmenevidenz bzw. Follow-up-Datenbank, um den Umsetzungsstand der empfohlenen Maßnahmen verfolgen zu können. Auch war den Kuratoriumsprotokollen nicht zu entnehmen, inwieweit das Kuratorium die Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision weiterverfolgte.

60.2 Der RH empfahl dem MAK, mit einer Maßnahmenevidenz bzw. Follow-up-Datenbank die Umsetzung der von der Internen Revision empfohlenen Maßnahmen zu verfolgen. Weiters empfahl er dem Kuratorium, die Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision weiterzuverfolgen.

60.3 Das MAK teilte dazu mit, dass im Rahmen der Revision sowohl die Umsetzung der ursprünglich empfohlenen Maßnahmen überprüft als auch verstärkt auf Detailaspekte eingegangen werde.

60.4 Der RH betonte seine Empfehlung, die Umsetzung der von der Internen Revision empfohlenen Maßnahmen mit Maßnahmenevidenz bzw. Follow-up-Datenbank zu verfolgen. Das Kuratorium des MAK sollte die Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision weiterverfolgen.

61.1 Die Interne Revision berichtete – mit einer Ausnahme im Jahr 2007 – in Form von Power-Point-Präsentationen. Die Inhalte waren aufgrund der kurz gehaltenen Darstellung der Power-Point-Präsentationen ohne weitere Erläuterung teilweise nicht verständlich. Es war daraus auch nicht ersichtlich, in welchem Ausmaß Belegprüfungen vorgenommen wurden.

61.2 Nach Ansicht des RH war die Berichterstattung in Form von Power-Point-Präsentationen nicht zweckmäßig.

Der RH empfahl dem MAK, aussagefähige schriftliche Berichte von der Internen Revision zu verlangen. Dadurch wären die von der Internen Revision getroffenen Feststellungen jederzeit nachvollziehbar und als



Kontrollsysteme

konkrete Grundlage für die Nachverfolgung der Umsetzung der von der Internen Revision gegebenen Empfehlungen verwendbar.

Der RH empfahl dem MAK, von der Internen Revision auch Belegprüfungen durchführen zu lassen.

61.3 *Das MAK erwiderte, Belegprüfungen seien selbstverständlich Bestandteil der jährlichen Internen Revision.*

61.4 Der RH erinnerte an seine Empfehlung, von der Internen Revision aussagefähige schriftliche Berichte zu verlangen.

Prüfungen durch
Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaften

62.1 Bei der Überprüfung sowohl des Jahresabschlusses des MAK als auch des MAK Los Angeles fand von 2001 bis 2011 kein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft statt.

62.2 Der RH empfahl dem MAK, zur Vermeidung eines routinemäßigen Vorgehens bei Prüfungen, zur Sicherung der Qualität und der Verlässlichkeit der Abschlussprüfung sowie zur Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in regelmäßigen Zeitabständen, z.B. in einem fünfjährigen Turnus, zu wechseln und damit eine externe Rotation einzuführen.

Controlling

63.1 (1) Das Controlling des MAK wurde zur Zeit der Geburungsüberprüfung durch die Leiterin des Rechnungswesens und eine Mitarbeiterin durchgeführt. Es umfasste Monats- und Quartalsberichte für die kaufmännische Leitung, Quartalsberichte für das Kuratorium sowie Budgetvergleiche für die Kostenstellenverantwortlichen.

(2) Das MAK führte das Controlling bei seinen Expositionen grundsätzlich selbst durch; für das Controlling des MAK Los Angeles schloss es einen Werkvertrag mit einer externen Controllerin ab. Im Jahr 2010 betragen die Honorare hierfür insgesamt rd. 16.600 EUR.

63.2 Der RH kritisierte, dass das MAK für das MAK Los Angeles eine externe Controllerin beauftragte, was mit hohen vermeidbaren Aufwendungen verbunden war.

Er empfahl dem MAK, auch das Controlling des MAK Los Angeles durch die Leiterin des Rechnungswesens durchführen zu lassen.

63.3 *Das MAK teilte mit, aufgrund der dünnen Personaldecke im MAK für das Controlling des MAK Los Angeles eine weitere Buchhaltungskraft*

aufnehmen zu müssen, was höhere Personalkosten verursachen würde als die Kosten der externen Controllerin.

- 63.4** Der RH erwiderte, dass die Leiterin des Rechnungswesens des MAK und eine Mitarbeiterin neben ihrer Haupttätigkeit das Controlling für das Hauptgebäude und drei Expositionen mit einem Gebarungsvolumen (Betriebsaufwendungen) im Jahr 2010 von rd. 11,65 Mio. EUR durchführten.

Dass für die Durchführung des Controlling der vierten Expositur, des MAK Los Angeles, welche 2010 ein Gebarungsvolumen (Aufwendungen) von rd. 0,65 Mio. EUR aufwies, eine weitere Buchhaltungskraft notwendig wäre, war für den RH nicht nachvollziehbar.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Informations- technologie

- 64.1** Die Archivierung von IT-Daten und die Trennung in zu archivierende und nicht zu archivierende Daten¹⁵ waren nicht geregelt.

Bestehende Probleme¹⁶ im Bereich der IT wurden in der Sitzung des Kuratoriums vom 25. August 2011 behandelt, in welcher die mit der Sonderprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die von ihr vorgenommene Überprüfung der IT-Sicherheit berichtete. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begrüßte dabei den Plan der Geschäftsführung des MAK, eine externe Überprüfung/Beurteilung des gesamten IT-Bereichs vornehmen zu lassen.

Das MAK legte dem RH im Oktober 2011 das Angebot eines externen IT-Sicherheitsunternehmens vor, welches sich auf die IT-technische Prüfung der IT-Infrastruktur bezog.

- 64.2** Der RH empfahl dem MAK, die Archivierung von IT-Daten zu regeln und die IT-Sicherheit überprüfen zu lassen.

- 64.3** Das MAK teilte mit, dass die IT-Sicherheit durch ein externes Unternehmen bereits überprüft worden sei und die Ergebnisse dem Kuratorium präsentiert würden.

¹⁵ Eine Archivierung von Daten hat eine Reduzierung der (vergleichsweise teureren) im Online-Zugriff verfügbaren Datenmenge zur Folge, wodurch eine Kostenreduzierung ermöglicht wird.

¹⁶ So lagen bspw. kein strategischer IT-Plan als Basis für Managemententscheidungen und keine Vereinbarung über die Nutzung der IT durch die Mitarbeiter (Sicherheitsrichtlinien) vor.

**Website und Buch
über den früheren
Geschäftsführer**

65.1 (1) Das MAK begann im Jahr 2002 mit einem Forschungsprojekt, das zum Ziel hatte, das Werk von zeitgenössischen Designern aufzuarbeiten und deren Biografien im Internet zu veröffentlichen.

Als erstes Ergebnis dieses Forschungsprojekts ging im Jahr 2003 eine Website über das Schaffen des früheren Geschäftsführers online. Die Aufwendungen für die Erstellung und die Änderungen der Website betragen für das MAK bis zum Jahr 2010 rd. 13.000 EUR.

Die Domaine der Website über den früheren Geschäftsführer trug dessen Namen; bis zum Jahr 2007 befand sich auf der Website kein Logo des MAK. Danach wurde die Website um das MAK Logo ergänzt und im Jahr 2010 als Subdomaine mit der MAK Website verbunden. Während der Gebarungsüberprüfung des RH im Jahr 2011 wurde die Website zur Gänze in die MAK Website integriert. Ebenfalls ab 2011 enthielt sie das Logo des Forschungsprojekts.

Das MAK schloss mit dem früheren Geschäftsführer im August 2011, somit nach dessen Rücktritt als Geschäftsführer des MAK, einen schriftlichen Vertrag ab, der die Nutzung der Quellen und Forschungsergebnisse regelte, die für das Forschungsprojekt verwendet worden waren.

(2) Das MAK verpflichtete im Juni 2007 im Rahmen des Forschungsprojekts einen Wissenschaftler mit Werkvertrag, die Veröffentlichung eines Buchs über den früheren Geschäftsführer vorzubereiten und eine Bibliografie zu erstellen. Das MAK bezog vom Honorar 3.500 EUR; weitere 3.500 EUR bezog die MAK Art Society. Das MAK beschäftigte im Vorfeld für die Aufbereitung der gesammelten Dokumente eine freie Mitarbeiterin um rd. 3.100 EUR. Den Wissenschaftler unterstützten während seiner Arbeit zwei weitere freie Dienstnehmerinnen des MAK; die Aufwendungen dafür betragen rd. 1.600 EUR.

Das Buch über den früheren Geschäftsführer wurde im Jahr 2008 veröffentlicht. Das MAK bezahlte rd. 2.500 EUR für die Grafik des Buchs; die MAK Art Society bezahlte für den Ankauf von 1.000 Exemplaren des Buchs rd. 11.600 EUR.

Der MAK Design Shop verkauft in den Jahren 2009 bis 2011 elf Stück des Buchs über den früheren Geschäftsführer, weitere 362 Stück verschenkte das MAK. Der Erlös aus dem bisherigen Verkauf von elf Büchern betrug 385 EUR.

(3) Im Jahr 2007 ging im Rahmen des Forschungsprojekts die Website eines zweiten Designers online. Im Jahr 2011 begannen die Arbeiten zur Erforschung des Werks eines weiteren Designers.



Website und Buch über den
früheren Geschäftsführer

BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

(4) Das MAK schätzte die künftigen finanziellen und personellen Resourcen nicht ab, die für die Veröffentlichung der Biografien aktiver zeitgenössischer Designer erforderlich sein werden.

Die Aufwendungen für das Erstellen der Website, die Aufbereitung von Dokumenten und die Veröffentlichung des Buchs über den früheren Geschäftsführer betrugen 38.867 EUR. Das MAK bezahlte davon 23.777 EUR. Die Aufwendungen für den zweiten, im Jahr 2007 online gegangenen Designer betrugen bisher 52.070 EUR. Das MAK bezahlte davon 22.070 EUR.

65.2 (1) Der RH kritisierte, dass bei der Onlineschaltung der Website über den früheren Geschäftsführer im Jahr 2003 der Bezug zum MAK nicht erkennbar war, weil Hinweise – wie etwa ein Logo des MAK oder ein Hinweis auf das bezugnehmende Forschungsprojekt – fehlten und die Website bis zum Jahr 2010 außerhalb der Domaine des MAK eingerichtet war.

Er empfahl dem MAK, bei der Veröffentlichung von Inhalten im Internet den Bezug zum MAK darzustellen, etwa durch Verwendung der eigenen Domaine und des eigenen Logos sowie durch Ausweis eines etwaigen Bezugs zu seinen Forschungsprojekten.

(2) Der RH bemängelte, dass das MAK mit dem früheren Geschäftsführer einen Vertrag erst im August 2011, somit nach dessen Rücktritt als Geschäftsführer des MAK, abschloss, der die Nutzung der Inhalte der Website (Quellen, Forschungsergebnisse) regelte, obwohl diese bereits im Jahr 2003 online gegangen war.

Der RH empfahl dem MAK, Verträge mit Designern über die Nutzung der Quellen und Forschungsergebnisse aus Biografien vor deren Veröffentlichung abzuschließen.

(3) Die im Zusammenhang mit dem 2008 veröffentlichten Buch über den früheren Geschäftsführer entstandenen Aufwendungen des MAK von rd. 11.000 EUR kritisierte der RH als im Verhältnis zu den erzielten Erlösen von 385 EUR hoch. Er kritisierte weiters, dass das MAK im Rahmen eines Forschungsprojekts im Internet Biografien aktiver Künstler veröffentlichte, jedoch nicht die künftig dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen schätzte.

Der RH empfahl dem MAK, das Kosten–Nutzen–Verhältnis bei Publikationen zu beachten und die Aufwendungen bei Forschungsprojekten jeweils im Vorhinein abzuschätzen.



65.3 Das MAK führte in seiner Stellungnahme aus, dass es sich bei den Designern um lebende Künstler handle. Die Forschungsprojekte seien deshalb „work in progress“, für die das MAK laufend finanzielle Mittel im Rahmen des Jahresbudgets bereitstelle.

Führpark

66.1 (1) Das MAK wies in den Jahren 2001 bis 2010 im Betriebsvermögen jeweils zwei Fahrzeuge aus:

- ein dreirädriges Motorfahrzeug und
- einen 2001 gekauften Chevrolet Pick-up 3500, ersetzt im Jahr 2007 durch einen GMC Sierra Pick-up.

Die Fahrzeuge dienten auch als Werbeträger: Sie waren mit „MAK“ beschriftet.

(2) Für das dreirädrige Motorfahrzeug konnten dem RH vom MAK keine betriebliche Verwendung nachgewiesen und kein Fahrtenbuch vorgelegt werden. Da das Motorfahrzeug seit Jahren nicht mehr genutzt wurde, kam der Schriftzug MAK auf der Karosserie des Motorfahrzeugs nicht zur Geltung.

(3) Das MAK verwendete den jeweiligen Pick-up für den Transport von Gegenständen des täglichen Museumsbedarfs sowie von Gästen des Museums und gelegentlich für Dienstfahrten von Mitarbeitern des MAK. In wenigen Fällen transportierte das MAK auch Kunstobjekte. Die Kustoden erachteten dieses Fahrzeug aufgrund der harten Federrung und der offenen Ladefläche für den Transport von Kunstobjekten für nicht geeignet und führten aus diesem Grund die meisten Kunsttransporte mit angemieteten Spezialfahrzeugen durch.

Für die Pick-ups lagen nur mangelhaft geführte Fahrtenbücher vor: Der Zweck der Fahrten war nur teilweise angegeben und teilweise nicht lesbar; zahlreiche Eintragungen waren unleserlich gemacht worden.

(4) Für die Pick-ups entstanden folgende Aufwendungen:

Tabelle 36: Aufwendungen für den Chevrolet Pick-up und den GMC Sierra Pick-up

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
in 1.000 EUR										
Reparatur	1,67	4,06	2,20	5,52	2,42	4,12	3,06	0,29	5,26	8,67
Versicherung	1,97	1,90	1,90	1,80	0,00	1,76	2,40	3,76	3,70	3,88
Treibstoff	1,27	1,53	1,54	2,07	2,63	2,54	2,88	3,20	2,79	3,15
Sonstige Aufwendungen	0,66	0,66	0,77	2,69	1,53	4,38	3,76	4,73	1,73	1,29
Abschreibungen	0,43	0,43	0,43	0,43	0,00	0,00	4,53	9,13	9,13	9,13
Personalaufwendungen Chauffeur inkl. Dienstgeberanteil	24,83	25,22	23,70	24,16	24,64	24,06	25,73	29,90	29,07	40,60
Summe	30,83	33,80	30,54	36,67	31,22	36,86	42,36	51,01	51,68	66,72
Anzahl										
Gefahrene Kilometer	8.794	9.286	10.622	10.959	14.154	10.439	10.875	9.267	8.729	9.517
in EUR										
Aufwendungen pro gefahrenem Kilometer	3,51	3,64	2,88	3,35	2,21	3,53	3,90	5,51	5,92	7,01

Quellen: MAK, RH

Die hohen Aufwendungen pro Kilometer für den 2007 angekauften GMC Sierra Pick-up (355 PS) ergaben sich vor allem aufgrund der unterdurchschnittlichen Jahresfahrleistung, des hohen Treibstoffverbrauchs (rd. 31 Liter Benzin je 100 km) sowie der hohen Anschaffungskosten von rd. 76.100 EUR (inkl. USt). Wegen des langen Krankenstands des Chauffeurs im Jahr 2010 beschäftigte das MAK zusätzliche Lenker.

66.2 Der RH kritisierte die mangelhaft geführten Fahrtenbücher, in denen der Zweck der Fahrten nur teilweise angegeben und teilweise nicht lesbar war sowie die hohen Aufwendungen für den Pick-up, insbesondere im Hinblick darauf, dass der Pick-up nach Ansicht der Kustoden des MAK für den Transport von Kunstobjekten nicht geeignet war. Er kritisierte weiters das Fehlen von nachvollziehbaren Unterlagen zum dreirädrigen Motorfahrzeug sowie, dass das MAK dieses seit Jahren nicht verwendete.

Der RH empfahl daher dem MAK, das dreirädrige Motorfahrzeug und den Pick-up zu verkaufen.



Fuhrpark

66.3 Laut Stellungnahme des MAK sei das dreirädrige Motorfahrzeug bereits verkauft und würden Sponsoren für den Ersatz des Pick-up durch einen geschlossenen Lieferwagen gesucht. Der Pick-up sei vor allem für den Transport diverser Ausstellungsdiscplays zum Einsatz gekommen. Inwieweit der Ersatz durch ein geschlossenes Fahrzeug die Anzahl der Kunsttransporte durch eine Kunstspedition verringern würde, sei noch nicht abschätzbar, weil die Kunstspedition vielfach auch die Bereitstellung der Transportverpackungen sowie die fachgerechte Verpackung, die vom MAK nicht geleistet werden könne, übernehme und die oftmals erforderliche Bereitstellung von „Manpower“ bei mengen- oder gewichtsmäßig umfangreichen Transporten für das „Art Handling“ sicherstelle.

In den Kosten für den Pick-up seien auch die Personalkosten des angestellten Fahrers enthalten, die auch bei einem Ersatz des Pick-up durch einen geschlossenen Lieferwagen anfallen würden.

66.4 Da das MAK noch nicht abschätzen konnte, ob für Kunsttransporte wegen der Bereitstellung von Transportverpackungen und von „Manpower“ auch weiterhin Kunstspeditionen beauftragt werden, empfahl der RH zu prüfen, ob der Kauf eines geschlossenen Lieferwagens oder der Zukauf von Transportleistungen durch Dritte kostengünstiger wäre. Der bisher als Chauffeur des Pick-up tätige Mitarbeiter des MAK könnte beim Zukauf von Transportleistungen durch Dritte für andere Tätigkeiten im MAK eingesetzt werden.

Limousinenservice

67.1 (1) Der Dienstvertrag des früheren Geschäftsführers enthielt keine Regelung über die Nutzung eines Dienstwagens. Dem früheren Geschäftsführer stand kein Dienstwagen zur Verfügung. Das MAK mietete für betriebliche Fahrten – Beförderung von Künstlern, Gästen, Mitarbeitern des MAK sowie des früheren Geschäftsführers – Fahrzeuge eines Limousinenservice.

(2) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bewertete in ihrem Bericht über die Sonderprüfung 2010 die höheren Aufwendungen für das Limousinenservice gegenüber einem Taxi als vertretbar und wirtschaftlich angemessen, weil das MAK keine Luxusfahrzeuge anmietete.

(3) Die Kosten für die Dienstfahrten des früheren Geschäftsführers des MAK betrugen im Zeitraum 2005 bis 2010 jährlich zwischen 920 EUR (ohne USt) und 3.465 EUR (ohne USt).



BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Im Vergleich dazu hätte laut Auskunft eines Leasingunternehmens ein Dienstwagen für den früheren Geschäftsführer rd. 10.100 EUR pro Jahr gekostet.

67.2 Der RH erachtete die Verwendung eines Limousinenservice für Dienstfahrten des früheren Geschäftsführers für kostengünstiger als die Anschaffung eines Dienstwagens.

**Vermietung von
Räumlichkeiten
im MAK**

68.1 (1) Das MAK vermietete seine Räumlichkeiten an Vertragspartner. Das MAK beauftragte seit 1996 eine Agentur, für das MAK Vertragspartner zu akquirieren und den Abschluss von Veranstaltungsverträgen zwischen dem MAK und den Vertragspartnern zu vermitteln. Laut dem 2006 mit dem MAK neu abgeschlossenen Vertrag stand die Agentur dem Vertragspartner für die gesamte Durchführung und Organisation zur Verfügung; diese Tätigkeit beinhaltete insbesondere die Organisation von Sicherheitsdiensten, Catering, Musik, Showeinlagen und dergleichen. Die Agentur übte ihre Tätigkeit in einem vom MAK unentgeltlich zur Verfügung gestellten Arbeitsraum samt Infrastruktur aus.

Laut dem vom MAK mit der Agentur abgeschlossenen Vertrag erhielt die Agentur als Provision einen Prozentsatz der dem Vertragspartner verrechneten Nettomiete für die Räumlichkeiten des MAK.

Die Agentur organisierte auch die Geburtstagsfeiern der Mutter des früheren Geschäftsführers.

Das MAK kündigte den Vertrag mit der Agentur am 15. März 2011, weil wegen des Zusammenwirkens zwischen dem früheren Geschäftsführer des MAK und der Agentur die Vertrauensbasis verloren gegangen sei. Das MAK führte danach die Vermietung von Räumlichkeiten und die Organisation von Veranstaltungen zur Gänze selbst durch.

(2) Die Anzahl der Vermietungen und die Erträge stellten sich für den Zeitraum 2001 bis 2010 wie folgt dar:



Vermietung von Räumlichkeiten im MAK

Tabelle 37: Anzahl der Vermietungen und Erträge

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Anzahl										
Vermietungen	61	58	48	38	50	59	51	54	40	55
in 1.000 EUR										
Erträge	298,1	299,9	356,3	265,3	348,5	443,9	358,0	400,6	287,4	482,0
Durchschnittliche Erträge	4,9	5,2	7,4	7,0	7,0	7,5	7,0	7,4	7,2	8,8

Quellen: MAK, RH

Die Erträge aus Vermietungen betrugen im Zeitraum 2001 bis 2010 zwischen rd. 265.300 EUR (2004) und rd. 482.000 EUR (2010), die Anzahl der Vermietungen zwischen 38 (2004) und 61 (2001). Die durchschnittlichen Erträge pro Vermietung stiegen von 2001 bis 2010 von rd. 4.900 EUR auf rd. 8.800 EUR.

(3) Das MAK verrechnete im überprüften Zeitraum für mehrere Veranstaltungen keine Miete:

- am 17. Juni 2008 einem Unternehmen für eine Geburtstagsfeier; der Geschäftsführer dieses Unternehmens war auch der Präsident der MAK Art Society und Kuratoriumsmitglied des MAK;
- am 2. Mai 2009 für die Hochzeit einer Angehörigen der Eigentümerin der mit der Vermittlung von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur;
- am 7. Mai 2010 für eine Pressekonferenz des BMUKK.

Für die drei angeführten Veranstaltungen wären vom MAK rd. 15.000 EUR zuzüglich USt an Miete zu verrechnen gewesen, wobei zu berücksichtigen wäre, dass das MAK Abschläge in unterschiedlicher Höhe gewährte.

68.2 Der RH kritisierte, dass das MAK der mit der Vermittlung von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur einen Arbeitsraum samt Infrastruktur sowie sonstigen Interessenten Räumlichkeiten und die Organisation von Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung stellte.

Der RH empfahl dem MAK, künftig Räumlichkeiten nur gegen Entgelt zu vermieten sowie die Kosten für die Organisation von Veranstaltungen weiterzuverrechnen.



Vermietung von Räumlichkeiten im MAK

BMUKK

**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

68.3 Laut Stellungnahme des MAK sei die Aufgabe der mit der Vermietung von Räumlichkeiten beauftragten Agentur die Akquirierung von Mietern und die Organisation des notwendigen Sicherheits- und Aufsichtspersonals in Abstimmung mit einem Mitarbeiter des MAK gewesen, nicht jedoch „... Catering, Musik und Showeinlagen“:

Die beim MAK schon seit Jahren bestehende Abteilung „Vermietungen“ habe nach Kündigung des Vertrags mit der Agentur den Aufgabenbereich wie auch zuvor weitergeführt und sei lediglich aufgrund des nunmehr erhöhten Arbeitsanfalls durch eine weitere Mitarbeiterin verstärkt worden.

Dem Präsidenten der MAK Art Society seien die Aufwendungen für Versicherung und Personal im Jahr 2008 in Rechnung gestellt worden. Im Februar 2011 sei ein Betrag in Höhe von 1.599 EUR (zuzüglich USt) nachbezahlt worden.

Für die Hochzeit einer Angehörigen der Eigentümerin der mit der Vermietung von Räumlichkeiten und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur seien die Aufwendungen für die Versicherung vom MAK übernommen worden. Das MAK habe die Personalkosten für die Hochzeit direkt an die Mieterin weiterverrechnet, welche also für das MAK keinen Kostenfaktor darstellten.

Dem BMUKK seien für die Pressekonferenz die Aufwendungen für die Versicherung und das Personal im Jahr 2010 in Rechnung gestellt worden. Das BMUKK habe die jeweils anfallenden Drittosten übernommen, zahle jedoch dem MAK keine Mietkosten, weil es sich um die Einmietung in eine Einrichtung handle, die im 100 %igen Eigentum des Bundes stehe.

68.4 Der RH wies das MAK darauf hin, dass mit der für die Vermietung von Räumlichkeiten und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur laut Vertrag vom 29. April 2006/9. Mai 2006 „insbesondere die Organisation von ...Catering, Musik, Showeinlagen und der gleichen“ schriftlich vereinbart war.

Der RH stellte klar, dass das MAK dem Präsidenten der MAK Art Society für seine Geburtstagsfeier am 17. Juni 2008 für Personal- und Versicherungskosten 1.451,73 EUR zuzüglich USt in Rechnung stellte.

Im Februar 2011 – somit mehr als zweieinhalb Jahre nach der Geburtstagsfeier – erhielt das MAK vom Präsidenten der MAK Art Society einen Betrag von 1.918,80 EUR (inkl. USt), für den kein Zahlungsgrund angegeben war. Der Betrag wurde vom MAK zunächst auf ein



Konto für ungeklärte Zahlungen gebucht, als Erlös aber erst bei Erstellung des Jahresabschlusses 2011. Dadurch wurde die auf diesen Betrag entfallende Umsatzsteuer von 319,80 EUR um Jahre verspätet an das Finanzamt abgeführt. Ob der Betrag von 1.599 EUR ohne USt als Mietentgelt angesehen werden kann, war für den RH nicht nachvollziehbar. Für die Vermietung des Geymüllerschlössels mit Garten stellte das MAK üblicherweise bis zu 4.360 EUR zuzüglich USt in Rechnung.

Der RH konnte keine sachliche Begründung dafür erkennen, dass das BMUKK Räumlichkeiten für eine Pressekonferenz im MAK nutzte und hierfür keine Miete bezahlte. Laut Bundesmuseen-Gesetz obliegt dem Geschäftsführer bei der Geschäftsführung die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns, nach welcher die Interessen des MAK u.a. zur Erzielung von Einnahmen zu wahren sind. Laut Preisliste des MAK wäre für das Kaminzimmer einschließlich dazugehöriger Räumlichkeiten eine Miete von 1.740 EUR zuzüglich USt zu entrichten gewesen.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, Räumlichkeiten nur gegen Entgelt zu vermieten sowie die Kosten für die Organisation von Veranstaltungen weiterzuverrechnen.

**Warenentnahmen im
MAK Design Shop**

69.1 Das MAK verfügte für den Zeitraum 2001 bis 2004 über keine geeigneten Unterlagen, aus denen der Eigenverbrauch bzw. die Warenentnahmen aus dem MAK Design Shop errechnet werden konnten.

Erst ab 2005 konnten der Eigenverbrauch bzw. die Warenentnahmen den Aufzeichnungen entnommen werden, allerdings vielfach nur mengenmäßig, nicht wertmäßig. So ergab sich bspw. aus den Aufzeichnungen für das Jahr 2007 ein wertmäßiger Betrag von 0 EUR, obwohl mengenmäßig 642 Stück Shopartikel als Eigenverbrauch bzw. als Warenentnahmen angeführt waren.

Für die Warenentnahmen gab es erst ab dem Jahr 2007 Lieferscheine, aus denen aber die Empfänger der Warenentnahmen nicht ersichtlich waren. Auch ein Zusammenhang zwischen den Lieferscheinen und den angelegten Datenbanken für einzelne Warenempfänger war nicht gegeben.

69.2 Der RH kritisierte, dass aufgrund fehlender bzw. mangelhaft geführter Aufzeichnungen die betriebliche Veranlassung für die kostenlos abgegebenen Shopartikel nicht nachvollziehbar war.



BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Der RH empfahl dem MAK, eine Dienstanweisung zu erlassen, mit der geregelt wird, für wen und aus welchem Anlass Shopartikel unentgeltlich abgegeben werden können.

Geburtstagsfeiern

70.1 (1) In den Jahren 2000 bis 2009 fanden im MAK zehn Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers und 2002 eine Geburtstagsfeier für den früheren Geschäftsführer statt. Das MAK nutzte von 2000 bis 2008 hierfür die Säulenhalle und 2009 die Direktion. Die Geburtstagsfeiern begannen in der Regel um 18 Uhr und endeten etwa um 24 Uhr. Das Personal des MAK benötigte für das Aufstellen und das Wegräumen der Tische und Stühle jeweils zwischen 30 und 60 Minuten. Ferner setzte das MAK zwei Aufsichtspersonen während den Veranstaltungen ein.

(2) Die mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen beauftragte Agentur (siehe TZ 68) führte diese Geburtstagsfeiern durch, bestellte das Catering und überprüfte die sachliche Richtigkeit der Rechnungen.

(3) Neben der Agentur war auch eine Dienstnehmerin des MAK in die Organisation der Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers mit folgenden Aufgaben eingebunden: Erstellen der Gästeliste, Versenden der Einladungen, Zu- und Absagemanagement, laufende Information der Mutter des früheren Geschäftsführers über den Stand der Zusagen sowie Abstimmung der Menüvorschläge.

Der frühere Geschäftsführer wies im Herbst 2010 diese Dienstnehmerin an, sämtliche Unterlagen zu den Geburtstagsfeiern seiner Mutter – die auch die Bezeichnung „Dinner für Mimy Noever“ trugen – ihm zu übergeben und die entsprechenden Dateien im IT-System des MAK zu löschen.

(4) Die MAK Art Society führte in einem Schreiben vom 28. Jänner 2011 an die mit der Sonderprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft aus, dass die Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers im MAK im Wesentlichen den Interessen des MAK dienten, um wichtige Personen und potenzielle Sponsoren zu binden; das Schreiben enthielt jedoch weder Namen noch konkret geleistete Sponsorenbeträge.

(5) Die Finanzverwaltung beurteilte im Rahmen einer Berufungsvor-entscheidung vom Oktober 2011 betreffend das MAK, dass die Auf-wendungen für die Geburtstagsfeiern zu 30 % privat und zu 70 % betrieblich veranlasst waren.



Geburtstagsfeiern

(6) Das MAK konnte dem RH keine Unterlagen vorlegen, aus denen die betriebliche oder private Veranlassung der Geburtstagsfeiern abgeleitet werden konnte.

70.2 Der RH kritisierte, dass der frühere Geschäftsführer im Herbst 2010 eine Dienstnehmerin anwies, ihm sämtliche Unterlagen zu den Geburtstagsfeiern seiner Mutter zu übergeben und die entsprechenden Dateien im IT-System des MAK zu löschen.

Der RH empfahl dem MAK, Unterlagen, aus denen die betriebliche Veranlassung hervorgeht, aufzubewahren.

71.1 Der frühere Geschäftsführer legte dem RH eine Gästeliste für die am 18. November 2007 stattgefundene Veranstaltung mit dem Titel „Dinner mit Mimy Noever“ vor, die 45 Personen umfasste. Eine über den Titel hinausgehende Veranlassung für diese Veranstaltung mit einem Bezug zum MAK konnte dem RH nicht nachgewiesen werden.

Die Vertreterin der mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur über gab der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Cateringrechnung, die sie dem „Dinner mit Mimy Noever“ im Jahr 2007 zuordnete. Die Rechnung wies Cateringleistungen für eine andere Veranstaltung am 11. November 2007 für 100 Personen aus.

71.2 Der RH hielt kritisch fest, dass weder die Anzahl der Gäste noch das Cateringdatum der vom früheren Geschäftsführer übergebenen Gästeliste für das „Dinner mit Mimy Noever“ aus 2007 mit der zugeordneten Cateringrechnung übereinstimmten.

72.1 (1) Das MAK trug die Aufwendungen für die Geburtstagsfeiern (Catering, Personal, Blumen und Wein) und stellte weder dem früheren Geschäftsführer noch seiner Mutter die Aufwendungen des MAK und die Miete in Rechnung.

(2) Die mit der Durchführung der Sonderprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezifferte in ihrem Bericht vom 23. März 2011 die Aufwendungen und die entgangenen Erträge für die Geburtstagsfeiern mit rd. 172.000 EUR; darin waren enthalten:

- rd. 53.600 EUR aus Rechnungen mit falschen Angaben,
- rd. 45.600 EUR als Lohnsteuer für den Sachbezug,

- rd. 28.800 EUR für Miete der Räumlichkeiten im MAK einschließlich einer Pauschale von 500 EUR netto je Veranstaltung für das Personal des MAK,
- rd. 8.100 EUR für Wein und Dekoration,
- rd. 23.000 EUR an Verzugszinsen,
- rd. 11.700 EUR an USt und
- rd. 1.400 EUR an Dienstgeberbeitrag.

72.2 Der RH kritisierte, dass das MAK weder dem früheren Geschäftsführer noch seiner Mutter die Aufwendungen des MAK und die Miete für die Geburtstagsfeiern in Rechnung stellte.

Der RH empfahl dem MAK, auch eigenen Angestellten die Aufwendungen des MAK für privat veranlasste Veranstaltungen zur Gänze in Rechnung zu stellen.

72.3 Das MAK führte zu den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ange setzten Aufwendungen bzw. entgangenen Erträgen aus, dass bis dato 3.270,58 EUR an Lohnsteuernachzahlung für den Sachbezug durch den früheren Geschäftsführer festgesetzt worden sei. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sei bezüglich des Weinverbrauchs und der Blumendekoration auf Mutmaßungen angewiesen gewesen. Der Wert für die Aufwendungen für Wein und Dekoration beruhe auf Schätzungen, weil sich aus den vorhandenen Rechnungen kein zwingender Bezug zu den gegenständlichen Veranstaltungen ableiten lasse. Die Umsatzsteuernachzahlung betrage 1.869,38 EUR; der Dienstgeberbeitrag sei aufgrund von Verjährung nicht vorgeschrieben worden.

72.4 Der RH erwiderte, dass die mit der Durchführung der Sonderprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in ihrem Bericht vom 23. März 2011 festhielt,

- dass eine eindeutige Aussage, ob und in welcher Höhe Rechnungen auch für Blumen umgeschrieben wurden, nicht möglich gewesen sei;
- da jedoch die Vertreterin der mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mitteilte, dass für die Geburtstagsfeiern Blumendekorationen angeschafft worden waren, könne aufgrund von doppelten Leistungsverrechnungen nicht aus-



Geburtstagsfeiern

geschlossen werden, dass auch diese Aufwendungen mit anders lautenden Rechnungen fakturiert wurden;

- die pauschale Annahme der Schätzung von 500 EUR für die Säulenhalde sei angemessen. Dies hätte rd. 50 % der durchschnittlichen Aufwendungen für die gesamte verrechnete Weihnachtsdekoration für das MAK pro Jahr entsprochen.

73.1 (1) Am 21. Februar 2011 fand eine Besprechung beim Rechtsanwalt des früheren Geschäftsführers des MAK statt. Dabei übergab die Vertreterin der mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation der Veranstaltungen beauftragten Agentur (siehe TZ 68) der mit der Sonderprüfung befassten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Aufstellung sowie Kopien der Rechnungen für insgesamt elf Veranstaltungen.

Die Rechnungen enthielten falsche Angaben hinsichtlich Art und Umfang sowie Datum der Lieferungen und Leistungen sowie der Veranstaltungen, denen die Rechnungen zuzuordnen waren. Dies wäre durch das Zusammenwirken zwischen dem früheren Geschäftsführer, der mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur und den Lieferanten möglich gewesen. Aufgrund der falschen Angaben auf den Rechnungen war nicht erkennbar, und konnte daher auch im Rahmen der Sonderprüfung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht festgestellt werden, dass diese Rechnungen in Wahrheit das Catering bei den Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers betrafen (siehe TZ 2).

(2) Die mit der Sonderprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigte in der Sitzung des Kuratoriums vom 23. Februar 2011 diese Sachverhalte.

(3) Die Richtigkeit der in Rechnung gestellten Beträge konnte nicht überprüft werden, weil keine diesbezüglichen Lieferscheine vorlagen.

73.2 Der RH kritisierte, dass falsche Angaben auf den Cateringrechnungen für die Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers schon deshalb nicht erkannt werden konnten, weil keine Lieferscheine vorlagen.

Der RH empfahl dem MAK, Rechnungen zur Zahlung erst freizugeben, wenn Lieferscheine vorliegen.



**Verlangensprüfung
— Beantwortung
der Fragen**

74 Auf Verlangen von Abgeordneten gemäß § 99 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrats überprüfte der RH die geschäftliche Gebarung des „MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst/Gegenwartskunst“ in den Jahren 2001 bis 2010. Der Antrag enthielt den folgenden Katalog von Fragen, deren Beantwortung die Überprüfung insbesondere umfassen sollte:

1. Sind dem MAK durch die unentgeltliche oder sehr kostengünstige Vermietung seiner Räumlichkeiten an Verwandte oder FreundInnen des Museumsdirektors finanzielle Nachteile entstanden?

(1) Der RH stellte fest, dass das MAK

- 2008 einem Unternehmen, dessen Geschäftsführer der Präsident der MAK Art Society und Kuratoriumsmitglied des MAK war, für eine Geburtstagsfeier,
- 2009 für die Hochzeit einer Angehörigen der Eigentümerin der mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen im MAK beauftragten Agentur und
- 2010 dem BMUKK für eine Pressekonferenz

Räumlichkeiten jeweils unentgeltlich zur Verfügung stellte. Für die Veranstaltungen wären vom MAK rd. 15.000 EUR zuzüglich USt an Miete zu verrechnen gewesen, wobei zu berücksichtigen wäre, dass das MAK Abschläge in unterschiedlicher Höhe gewährte (siehe TZ 68.1).

Das MAK gab dazu bekannt, dass Aufgabe der mit der Vermietung von Räumlichkeiten beauftragten Agentur die Akquirierung von Mietern und die Organisation des notwendigen Sicherheits- und Aufsichtspersonals in Abstimmung mit einem Mitarbeiter des MAK gewesen sei, nicht jedoch „... Catering, Musik und Showeinlagen.“

Die beim MAK schon seit Jahren bestehende Abteilung „Vermietungen“ habe nach Kündigung des Vertrags mit der Agentur den Aufgabenbereich wie auch zuvor weitergeführt und sei lediglich aufgrund des nunmehr erhöhten Arbeitsanfalls durch eine weitere Mitarbeiterin verstärkt worden.

Dem Präsidenten der MAK Art Society seien die Aufwendungen für Versicherung und Personal im Jahr 2008 in Rechnung gestellt wor-



Verlangensprüfung — Beantwortung der Fragen

den. Im Februar 2011 sei ein Betrag in Höhe von 1.599 EUR (zuzüglich USt) nachbezahlt worden.

Für die Hochzeit einer Angehörigen der Eigentümerin der mit der Vermietung von Räumlichkeiten und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur seien die Aufwendungen für die Versicherung vom MAK übernommen worden. Das MAK habe die Personalkosten für die Hochzeit direkt an die Mieterin weiterverrechnet, welche also für das MAK keinen Kostenfaktor darstellten.

Dem BMUKK seien für die Pressekonferenz die Aufwendungen für die Versicherung und das Personal im Jahr 2010 in Rechnung gestellt worden. Das BMUKK habe die jeweils anfallenden Drittosten übernommen, jedoch dem MAK keine Mietkosten bezahlt, weil es sich um die Einmietung in eine Einrichtung handle, die im 100 %igen Eigentum des Bundes stehe (siehe TZ 68.3).

Der RH erwiderte dem MAK, dass mit der für die Vermietung von Räumlichkeiten und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur laut Vertrag vom 29. April 2006/9. Mai 2006 „insbesondere die Organisation von ...Catering, Musik, Showeinlagen und der gleichen“ schriftlich vereinbart war.

Der RH stellte klar, dass das MAK dem Präsidenten der MAK Art Society für seine Geburtstagsfeier am 17. Juni 2008 für Personal- und Versicherungskosten 1.451,73 EUR zuzüglich USt in Rechnung stellte.

Im Februar 2011 – somit mehr als zweieinhalb Jahre nach der Geburtstagsfeier – erhielt das MAK vom Präsidenten der MAK Art Society einen Betrag von 1.918,80 EUR (inkl. USt), für den kein Zahlungsgrund angegeben war. Der Betrag wurde vom MAK zunächst auf ein Konto für ungeklärte Zahlungen gebucht, als Erlös aber erst bei Erstellung des Jahresabschlusses 2011. Dadurch wurde die auf diesen Betrag entfallende Umsatzsteuer um Jahre verspätet an das Finanzamt abgeführt. Ob der Betrag von 1.599 EUR ohne USt als Mietentgelt angesehen werden kann, war für den RH nicht nachvollziehbar. Für die Vermietung des Geymüllerschlössels mit Garten stellte das MAK üblicherweise bis zu 4.360 EUR zuzüglich USt in Rechnung.

Der RH konnte keine sachliche Begründung dafür erkennen, dass das BMUKK Räumlichkeiten für eine Pressekonferenz im MAK nutzte und hierfür keine Miete bezahlte. Laut Bundesmuseen-Gesetz obliegt dem Geschäftsführer bei der Geschäftsführung die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns, nach welcher die Interessen des MAK u.a. zur Erzielung von Einnahmen zu wahren sind. Laut Preisliste des MAK



wäre für das Kaminzimmer einschließlich dazugehöriger Räumlichkeiten eine Miete von 1.740 EUR zuzüglich USt zu entrichten gewesen.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, Räumlichkeiten nur gegen Entgelt zu vermieten sowie die Kosten für die Organisation von Veranstaltungen weiterzuverrechnen (siehe TZ 68.4).

(2) Von 2000 bis 2009 fanden im MAK zehn Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers und 2002 eine Geburtstagsfeier für den früheren Geschäftsführer statt. Die mit der Sonderprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezifferte die entgangenen Mieterträge mit rd. 28.800 EUR einschließlich einer Pauschale von 500 EUR netto je Veranstaltung für das Personal des MAK (siehe TZ 70.1, 72.1).

Das MAK führte zu den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ange setzten Aufwendungen bzw. entgangenen Erträgen aus, dass bis dato 3.270,58 EUR an Lohnsteuernachzahlung für den Sachbezug durch den früheren Geschäftsführer festgesetzt worden sei. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sei bezüglich des Weinverbrauchs und der Blumendekoration auf Mutmaßungen angewiesen gewesen. Der Wert für die Aufwendungen für Wein und Dekoration beruhe auf Schätzungen, weil sich aus den vorhandenen Rechnungen kein zwingender Bezug zu den gegenständlichen Veranstaltungen ableiten lasse. Die Umsatzsteuernachzahlung betrage 1.869,38 EUR; der Dienstgeberbeitrag sei aufgrund von Verjährung nicht vorgeschrieben worden (siehe TZ 72.3).

Der RH erwiderte, dass die mit der Durchführung der Sonderprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in ihrem Bericht vom 23. März 2011 festhielt,

- dass eine eindeutige Aussage, ob und in welcher Höhe Rechnungen auch für Blumen umgeschrieben wurden, nicht möglich gewesen sei;
- da jedoch die Vertreterin der mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mitteilte, dass für die Geburtstagsfeiern Blumendekorationen angeschafft worden waren, könne aufgrund von doppelten Leistungsverrechnungen nicht ausgeschlossen werden, dass auch diese Aufwendungen mit anders lautenden Rechnungen fakturiert wurden;
- die pauschale Annahme der Schätzung von 500 EUR für die Säulen halle sei angemessen; dies hätte rd. 50 % der durchschnittlichen



Verlangensprüfung — Beantwortung der Fragen

Aufwendungen für die gesamte verrechnete Weihnachtsdekoration für das MAK pro Jahr entsprochen (siehe TZ 72.4).

2. In welcher Art und Weise wurden Angestellte des MAK, die im Zusammenhang mit privaten Festen Tätigkeiten verschiedenster Art zu leisten hatten, für ihre Mehrarbeit entlohnt?

Für das Aufstellen der Tische und Stühle bei den Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers benötigte das Personal des MAK jeweils zwischen 30 und 60 Minuten. Ferner setzte das MAK zwei Aufsichtspersonen während den Veranstaltungen ein (siehe TZ 70.1).

Die mit der Sonderprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führte in ihrem Bericht eine Pauschale von 500 EUR netto je Veranstaltung für das Personal des MAK an (siehe TZ 72.1).

Das MAK führte zu den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ange-setzten Aufwendungen bzw. entgangenen Erträgen aus, dass bis dato 3.270,58 EUR an Lohnsteuernachzahlung für den Sachbezug durch den früheren Geschäftsführer festgesetzt worden sei. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sei bezüglich des Weinverbrauchs und der Blumendekoration auf Mutmaßungen angewiesen gewesen. Der Wert für die Aufwendungen für Wein und Dekoration beruhe auf Schätzungen, weil sich aus den vorhandenen Rechnungen kein zwingender Bezug zu den gegenständlichen Veranstaltungen ableiten lasse. Die Umsatzsteuernachzahlung betrage 1.869,38 EUR; der Dienstgeberbeitrag sei aufgrund von Verjährung nicht vorgeschrieben worden (siehe TZ 72.3).

Der RH erwiderte, dass die mit der Durchführung der Sonderprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in ihrem Bericht vom 23. März 2011 festhielt,

- dass eine eindeutige Aussage, ob und in welcher Höhe Rechnungen auch für Blumen umgeschrieben wurden, nicht möglich gewesen sei;
- da jedoch die Vertreterin der mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mitteilte, dass für die Geburtstagsfeiern Blumendekorationen angeschafft worden waren, könne aufgrund von doppelten Leistungsverrechnungen nicht ausgeschlossen werden, dass auch diese Aufwendungen mit anders lautenden Rechnungen fakturiert wurden;



- die pauschale Annahme der Schätzung von 500 EUR für die Säulenhalde sei angemessen. Dies hätte rd. 50 % der durchschnittlichen Aufwendungen für die gesamte verrechnete Weihnachtsdekoration für das MAK pro Jahr entsprochen (siehe TZ 72.4).

- 3. In welcher Form erfolgte die Spesenabrechnung hinsichtlich der Dienstreisen des Museumsdirektors, insbesondere hinsichtlich der Aufenthalte in Los Angeles?**

(1) Der RH stellte fest, dass die Reiseabrechnungen des früheren Geschäftsführers Flug-, Transfer- und Hotelkosten, Tagesgebühren nach der Reisegebührenvorschrift des Bundes, Kosten für Leihwagen, Bücher, Geschenke, Büromaterial, Geschäftssessen usw. beinhalteten und von 2001 bis 2010 jährlich durchschnittlich rd. 81.000 EUR betragen, davon durchschnittlich rd. 34.000 EUR für Reisen nach Los Angeles (siehe TZ 55.1).

Das MAK teilte dazu mit, Reiserichtlinien im Rahmen der Erweiterung des Internen Kontrollsystems im Zuge der Vervollständigung des MAK Handbuchs zu erstellen (siehe TZ 55.3).

(2) Der RH stellte weiters fest, dass der Dienstvertrag des früheren Geschäftsführers regelte, dass die Reisekosten unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift des Bundes zu vergüten waren (siehe TZ 56.1).

Das Kuratorium hatte jedoch weder im Dienstvertrag des früheren Geschäftsführers noch durch eine Richtlinie für eine effektive Begrenzung der Aufwendungen für Dienstreisen gesorgt (siehe TZ 56.2).

- 4. Sind diese Spesenabrechnungen durch Einzelbelege nachvollziehbar gehalten oder werden Spesenpauschalen ausbezahlt?**

Der RH stellte fest, dass die vom früheren Geschäftsführer gelegten Reiseabrechnungen ziffernmäßig richtig belegt waren. Reiseabrechnungen aus den Jahren 2001 und 2002 enthielten entweder Ersatzbelege oder Hotelrechnungen ohne Leistungsbeschreibung. Ersatzbelege für Leistungen von bis zu rd. 700 USD pro Reise waren teilweise handschriftlich mit der Leistungsbeschreibung „Telefon- und Faxgebühren“ ergänzt. Von 2002 bis 2005 verrechnete der frühere Geschäftsführer in seinen Reiseabrechnungen auch die Hotelrechnungen Dritter. Anlässlich einer Auslandsdienstreise nach Los Angeles im Jahr 2007 verrechnete der frühere Geschäftsführer für eine Veranstaltung



Verlangensprüfung — Beantwortung der Fragen

mit Schindler Stipendiaten für acht Personen 567 EUR für 58 Flaschen alkoholischer Getränke (siehe TZ 56.1).

Das MAK führte dazu aus, dass es sich bei den abgerechneten Reisekosten Dritter um Hotelkosten von MAK Mitarbeitern und der externen Controllerin gehandelt habe, die von diesen Personen vor Ort nicht selbst bezahlt worden seien (siehe TZ 56.3).

Der RH hielt an seiner Kritik fest, weil Reisekosten grundsätzlich vom Reisenden selbst geltend zu machen sind (siehe TZ 56.4).

5. War eine genaue Rechnungsprüfung der in Kalifornien getätigten Ausgaben überhaupt möglich?

Der RH stellte fest, dass die vom früheren Geschäftsführer gelegten Reiseabrechnungen ziffernmäßig richtig belegt waren. Reiseabrechnungen aus den Jahren 2001 und 2002 enthielten entweder Ersatzbelege oder Hotelrechnungen ohne Leistungsbeschreibung. Ersatzbelege für Leistungen von bis zu rd. 700 USD pro Reise waren teilweise handschriftlich mit der Leistungsbeschreibung „Telefon- und Faxgebühren“ ergänzt. Von 2002 bis 2005 verrechnete der frühere Geschäftsführer in seinen Reiseabrechnungen auch die Hotelrechnungen Dritter (siehe TZ 56.1).

Das MAK führte dazu aus, dass es sich bei den abgerechneten Reisekosten Dritter um Hotelkosten von MAK Mitarbeitern und der externen Controllerin gehandelt habe, die von diesen Personen vor Ort nicht selbst bezahlt worden seien (siehe TZ 56.3).

Der RH hielt an seiner Kritik fest, weil Reisekosten grundsätzlich vom Reisenden selbst geltend zu machen sind (siehe TZ 56.4).

6. In welchem Verhältnis stehen die Ausgaben für die Expositionen des Museums in Los Angeles zu ihrem Nutzen und dem BesucherInnenaufkommen?

Der RH stellte fest, dass die Aufwendungen des MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, von 2001 bis 2010 jährlich zwischen rd. 490.000 EUR und rd. 857.000 EUR betrugen; in diesem Zeitraum betrug die Anzahl der Besucher jährlich zwischen 7.508 und 11.360 (siehe TZ 37).



- 7. In welchem Verhältnis stehen die Ausgaben für die Expositur des Museums im Geymüllerschlössel zu ihrem Nutzen und dem BesucherInnenaufkommen?**

Der RH stellte fest, dass die Aufwendungen für die MAK-Expositur Geymüllerschlössel von 2001 bis 2010 jährlich zwischen rd. 70.000 EUR und rd. 187.000 EUR betrugen; in diesem Zeitraum betrug die Anzahl der Besucher jährlich zwischen 489 und 2.752 (siehe TZ 36.1).

Das MAK teilte dazu mit, dass die Expositur Geymüllerschlössel als Ensemble der Biedermeierzeit eine bedeutende Ära der österreichischen Kunstgeschichte dokumentiere. Das MAK sei gemäß Überlassungsvertrag verpflichtet, die „... Baulichkeiten im Inneren .. in betriebsbereitem Zustand ...“ zu erhalten. Von den in Tabelle 17 angeführten Aufwendungen seien daher – unabhängig von den Aufwendungen für den Besucherbetrieb und die Programm kosten – rd. zwei Drittel als Fixkosten zu betrachten. Laut MAK seien die Besucheranzahlen zudem vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Geymüllerschlössel von 2001 bis 2005 lediglich im Rahmen von Führungen und ab 2006 nur an Sonntagen von Mai bis November besucht werden konnte (siehe TZ 36.3).

- 8. Wurde durch die Inanspruchnahme von Limousinenservice im In- und Ausland durch den Direktor gegen den Dienstvertrag verstochen?**

Der RH stellte fest, dass der Dienstvertrag des früheren Geschäftsführers des MAK keine Regelung über die Nutzung eines Dienstwagens enthielt. Der frühere Geschäftsführer verfügte über keinen Dienstwagen (siehe TZ 67.1).

Die Verwendung eines Limousinenservices für Dienstfahrten des früheren Geschäftsführers war kostengünstiger als die Anschaffung eines Dienstwagens (siehe TZ 67.2).

- 9. Ist die Finanzierung der privaten Website des Direktors durch das MAK sachlich gerechtfertigt?**

Der RH stellte fest, dass das MAK im Jahr 2002 mit einem Forschungsprojekt begann, das zum Ziel hatte, das Werk von zeitgenössischen Designern aufzuarbeiten und deren Biografien im Internet zu veröffentlichen.

Als erstes Ergebnis dieses Forschungsprojekts ging im Jahr 2003 eine Website über das Schaffen des früheren Geschäftsführers online. Die



Verlangensprüfung — Beantwortung der Fragen

Aufwendungen für die Erstellung und die Änderungen der Website betragen für das MAK bis zum Jahr 2010 rd. 13.000 EUR.

Die Domaine der Website über den früheren Geschäftsführer trug dessen Namen; bis zum Jahr 2007 befand sich auf der Website kein Logo des MAK. Danach wurde die Website um das MAK Logo ergänzt und im Jahr 2010 als Subdomaine mit der MAK Website verbunden. Während der Gebarungsüberprüfung des RH im Jahr 2011 wurde die Website zur Gänze in die MAK Website integriert. Ebenfalls ab 2011 enthielt sie das Logo des Forschungsprojekts.

Das MAK schätzte die künftigen finanziellen und personellen Ressourcen nicht ab, die für die Veröffentlichung der Biografien aktiver zeitgenössischer Designer erforderlich sein werden (siehe TZ 65.1).

Das MAK führte in seiner Stellungnahme aus, dass es sich bei den Designern um lebende Künstler handle. Die Forschungsprojekte seien deshalb „work in progress“, für die das MAK laufend finanzielle Mittel im Rahmen des Jahresbudgets bereitstelle (siehe TZ 65.3).

10. Entspricht der Fuhrpark des MAK den Anforderungen an ein modernes Museum?

Der RH stellte fest, dass das dreirädrige Motorfahrzeug des MAK seit Jahren nicht mehr verwendet wurde und deshalb auch nicht als Werbeträger diente.

Der RH stellte weiters fest, dass der Pick-up des MAK hohe Aufwendungen von rd. 67.000 EUR (2010) oder rd. 7 EUR pro gefahrenem Kilometer verursachte. Der Pick-up des MAK war nach Ansicht der Kustoden des MAK aufgrund der harten Federung und der offenen Ladefläche für den Transport von Kunstobjekten nicht geeignet; aus diesem Grund wurden die meisten Kunsttransporte mit angemieteten Spezialfahrzeugen durchgeführt (siehe TZ 66.1).

Das MAK teilte dazu mit, dass das dreirädrige Motorfahrzeug bereits verkauft sei und Sponsoren für den Ersatz des Pick-up durch einen geschlossenen Lieferwagen gesucht würden. Das MAK führte weiters aus, dass der Pick-up vor allem für den Transport diverser Ausstellungsdisplays zum Einsatz gekommen sei. Inwieweit der Ersatz durch ein geschlossenes Fahrzeug die Anzahl der Kunsttransporte durch eine externe Kunstspedition verringern würde, sei noch nicht abschätzbar, weil die externe Kunstspedition vielfach auch die Bereitstellung der Transportverpackungen sowie die fachgerechte Verpackung, die vom



MAK nicht geleistet werden könne, übernehme und die oftmals erforderliche Bereitstellung von „Manpower“ bei mengen- oder gewichtsmäßig umfangreichen Transporten für das „Art Handling“ sicherstelle.

Das MAK führte weiters aus, dass in den Kosten für den Pick-up auch die Personalkosten des angestellten Fahrers enthalten seien, die auch bei einem Ersatz des Pick-up durch einen geschlossenen Lieferwagen anfallen würden (siehe TZ 66.3).

Da das MAK noch nicht abschätzen konnte, ob für Kunstransporte wegen der Bereitstellung von Transportverpackungen und von „Manpower“ auch weiterhin Kunstspeditionen beauftragt werden, empfahl der RH dem MAK zu prüfen, ob der Kauf eines geschlossenen Lieferwagens oder der Zukauf von Transportleistungen durch Dritte kostengünstiger wäre. Der bisher als Chauffeur des Pick-up tätige Mitarbeiter des MAK könnte beim Zukauf von Transportleistungen durch Dritte für andere Tätigkeiten im MAK eingesetzt werden (siehe TZ 66.4).

11. Wie kann gewährleistet werden, dass die angegebenen BesucherInnenzahlen halbwegs dem tatsächlichen Aufkommen entsprechen?

Der RH stellte fest, dass das MAK dem BMUKK seine Besucheraufstellungen in Quartalsberichten bekanntgab, welche für das BMUKK auch Grundlage für die in den Kulturberichten veröffentlichten Besucherangaben waren.

Bis 2010 wies das dafür vom BMUKK den Bundesmuseen vorgegebene Formular für die Quartalsberichte nur eine Aufteilung in Besucher gesamt, Besucher zahlend und Besucher von Ausstellungen/Sonderausstellungen aus, wobei in die Gesamtbesucheranzahl auch die Besucher der Bibliothek und von Vermietungen einzubeziehen waren.

Ab dem Jahr 2011 sah ein neues Formular des BMUKK auch die Kategorien Besucher der Bibliothek und Besucher von Vermietungen vor.

Die bis 2010 gehandhabte Vorgangsweise führte bspw. dazu, dass im Kulturbericht 2010 für das MAK Hauptgebäude 185.602 Besucher ausgewiesen waren. Davon waren jedoch 70.534 Besucher von Vermietungen und 10.770 Besucher der Bibliothek. Weiters waren in der Besucheranzahl auch die 6.630 Benutzer des Personaleingangs des MAK Hauptgebäudes enthalten. Die Anzahl der Besucher von Ausstellungen und Sonderausstellungen des MAK Hauptgebäudes belief



Verlangensprüfung — Beantwortung der Fragen

sich damit auf 97.668, das waren rd. 52,6 % der ausgewiesenen Besucher (siehe TZ 34.1).

Das MAK teilte in seiner Stellungnahme bezüglich der Erfassung von Künstlern, externen Wissenschaftlern und Journalistengruppen, welche über den Kontakt von Mitarbeitern des Hauses das MAK besuchten, mit, dass diese prinzipiell den Besuchern zuzurechnen seien, auch wenn sie dabei den Personaleingang benutzt hätten. Das MAK würde dennoch seit 2011 alle Besucher, die das MAK über den Personaleingang betreten, nicht mehr in seiner Besucherstatistik ausweisen (siehe TZ 34.3).

12. Hat das MAK in den Jahren 2001 bis 2010 seine in § 2 der Museumsordnung (bzw. seit 1. Dezember 2009 § 13 Museumsordnung) festgelegten „Leitlinien für die besondere Zweckbestimmung“ erfüllt?

Der RH stellte Folgendes fest:

- Das MAK erweiterte seine Sammlungen durch entgeltlichen und unentgeltlichen Erwerb. Die Jahresabschlüsse des MAK wiesen von 2001 bis 2010 Erträge aus unentgeltlich zugegangenem Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht in Höhe von rd. 2,82 Mio. EUR und entgeltliche Neuerwerbungen in Höhe von 1,20 Mio. EUR aus (siehe TZ 15).
- Das MAK führte von 2001 bis 2010 298 Ausstellungen sowie 816 Veranstaltungen durch (siehe TZ 16, 17).
- Von 2001 bis 2010 führte das MAK 4.816 Führungen mit 74.938 Besuchern und auch Führungen für 3.596 Schulklassen mit 69.320 Schülern durch (siehe TZ 17).
- Das MAK, die Sammlungsleiter und wissenschaftlichen Mitarbeiter des MAK veröffentlichten von 2001 bis 2010 232 Publikationen und führten in diesem Zeitraum 160 Forschungsprojekte durch (siehe TZ 17, 18).

13. Entsprechen Personalpolitik und Führungsstruktur des MAK den Anforderungen an ein modernes Museum?

(1) Der RH stellte fest, dass die Aufwendungen für das Jahrespersonal von 2001 bis 2010 um rd. 37,4 % auf rd. 5,14 Mio. EUR stiegen. Am stärksten stiegen die Aufwendungen in den Funktionsbe-



**Verlangensprüfung —
Beantwortung der Fragen**

BMUKK

**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

reichen Ausstellung (+190,0 %), Repro/Foto (+175,0 %). MAK Design Shop (+66,7 %) sowie Direktion (+58,1 %) und Öffentlichkeitsarbeit (+54,6 %). Die Aufwendungen für den Funktionsbereich Wissenschaft stiegen um 14,1 %.

Von 2001 bis 2010 sank der Anteil der Aufwendungen im Funktionsbereich Wissenschaft von rd. 24,6 % auf rd. 20,4 %, der für den Museumsbetrieb (Aufseher/Kassa) von rd. 15,2 % auf rd. 12,5 % und der im Funktionsbereich Restaurierung von rd. 11,7 % auf rd. 8,4 % (siehe TZ 49).

Die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung betragen von 2001 bis 2010 jährlich durchschnittlich 9.201 EUR oder rd. 0,2 % der gesamten Personalaufwendungen. Rund 91,8 % der Aufwendungen für Aus- und Fortbildung fielen in den Funktionsbereichen Direktion, Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltung an. Lediglich rd. 8,2 % der Aufwendungen für Aus- und Fortbildung entfielen auf den Funktionsbereich Wissenschaft sowie auf die Funktionsbereiche Restaurierung und Werkstätte. Der Anteil des Funktionsbereichs Wissenschaft an den Aufwendungen des MAK für Aus- und Fortbildung lag bei durchschnittlich 1,6 % oder 142 EUR pro Jahr, wobei in sechs von zehn Jahren im Funktionsbereich Wissenschaft keine Aus- und Fortbildung stattfand (siehe TZ 52.1).

Das MAK gab dazu bekannt, den Bedarf an Fortbildung künftig im Rahmen der jährlich stattfindenden Mitarbeitergespräche zu erheben. Den Anträgen von Kustoden zur Teilnahme an Symposien und Vorträgen sei auch in der Vergangenheit in der Regel stattgegeben worden (siehe TZ 52.3).

(2) Der RH stellte weiters fest, dass das MAK 2007 ein Managementberatungsunternehmen mit dem Entwurf und der Umsetzung eines Konzepts für Mitarbeitergespräche beauftragte.

Mitarbeitergespräche als Führungsinstrument und Kommunikationsmittel zwischen den Hierarchieebenen sowie für die Festlegung von jährlichen Zielvereinbarungen wurden im MAK 2008 weitgehend durchgeführt, 2009 nur mehr teilweise und ab 2010 kaum noch (siehe TZ 51.1).

Das MAK teilte dazu mit, dass die Mitarbeitergespräche bis September 2012 und in der Folge jährlich durchgeführt würden (siehe TZ 51.3).



Verlangensprüfung — Beantwortung der Fragen

- 14. Hat das Museum seine fachlichen und personellen Kompetenzen zur Erfüllung der pädagogischen und wissenschaftlichen Aufgaben zweckdienlich genutzt?**

Der RH stellte fest, dass das MAK von 2001 bis 2010 4.816 Führungen mit 74.938 Besuchern und auch Führungen für 3.596 Schulklassen mit 69.320 Schülern durchführte (siehe TZ 17).

Das MAK, die Sammlungsleiter und wissenschaftlichen Mitarbeiter des MAK veröffentlichten von 2001 bis 2010 232 Publikationen und führten in diesem Zeitraum 160 Forschungsprojekte durch (siehe TZ 17, 18).



BMUKK

**MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst**

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

75 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMUKK, MAK

(1) Künftig wäre das Kuratorium des Museums für angewandte Kunst (MAK) in Bezug auf das MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, vollständig und vor maßgeblichen Entscheidungen zu informieren, um das wirtschaftliche Aufsichtsorgan in die Lage zu versetzen, bei der strategischen Ausrichtung des MAK mitzuwirken. **(TZ 8)**

(2) Die Haftung der Organe von Rechtsträgern wäre nach der Rechtslage des Staates, in dem Aktivitäten gesetzt werden sollen, im Vorfeld abzuklären. **(TZ 8)**

BMUKK

(3) Als Mitglied der Non-Profit-Organisation MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, wäre ein Vertreter des BMUKK zu entsenden, der nicht mit der wirtschaftlichen und rechtlichen Kontrolle des MAK befasst ist. **(TZ 8)**

(4) Dem Kuratorium des MAK wären künftig alle Informationen (z.B. Gutachten) als Grundlagen für eine Entscheidungsfindung zur Kenntnis zu bringen. **(TZ 8)**

(5) Die Maßnahmen und Erfolgsindikatoren in Rahmenzielvereinbarungen wären operativ zu formulieren und für alle Ziele konkrete Zeitangaben für die Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen und die Umsetzung von Teilschritten anzugeben. **(TZ 11)**

(6) Die Umsetzung der mit dem MAK in der Rahmenzielvereinbarung festgelegten Ziele wäre zeitnah zu verfolgen und erforderlichenfalls deren Verwirklichung einzumahnen. **(TZ 12)**

(7) Die Bilanzierungsrichtlinie wäre abzuändern und damit klarzustellen, dass das Sammlungsgut mit Ausnahme der Leihgaben Dritter zur Gänze Bundes Eigentum darstellt. **(TZ 19)**

(8) Die Meldungen des MAK zur Inventarisierung des Sammlungsguts wären stichprobenweise zu überprüfen. **(TZ 20)**

(9) In den Kulturberichten wären die Besucher getrennt nach Besuchern von Ausstellungen/Sonderausstellungen, von Vermietungen und der Bibliothek auszuweisen. **(TZ 34)**



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(10) In den Kulturberichten wären jeweils die Besucher des MAK Hauptgebäudes und aller Expositionen anzuführen. **(TZ 35)**

(11) Bei der Vergabe von Mitteln wären jeweils hinreichend aussagekräftige Aufgliederungen und Zuordnungen der Mittel zu den einzelnen Verwendungszwecken von den Antragstellern anzufordern und Verträge bezüglich näherer Rahmenbedingungen für die Gewährung der Mittel abzuschließen. Die Gründe für die Höhe der gewährten Mittel wären nachvollziehbar zu dokumentieren, hohe Beträge wären in Teilbeträgen auszubezahlen sowie Teilberichte und Teilabrechnungen vorzusehen. **(TZ 44)**

(12) Vor der Bestellung/Wiederbestellung des Geschäftsführers wäre eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen und das Kuratorium anzuhören. **(TZ 53)**

MAK

(13) Dem früheren Geschäftsführer wären sämtliche Rechts- und Beratungsaufwendungen, Aufwendungen für Gutachten, die bisherigen Nachzahlungen an das Finanzamt und die vom Finanzamt noch festzustellende Abgabenschuld des MAK, die auf Handlungen des früheren Geschäftsführers zurückzuführen waren, in Rechnung zu stellen. **(TZ 3)**

(14) Künftig wären Veranstaltungen und der Museumsbetrieb – insbesondere im MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark – nur auf Basis erteilter Betriebsbewilligungen durchzuführen. **(TZ 9)**

(15) Die mit dem BMUKK in der Rahmenzielvereinbarung festgelegten Ziele wären in der vorgesehenen Weise umzusetzen. **(TZ 12)**

(16) Die Bemühungen zur Erreichung der in den Vorhabensberichten und Budgets enthaltenen Ziele wären zu verstärken. **(TZ 13)**

(17) Da für das Sammlungsgut des Bundes das Prinzip der Nichtversicherung galt, wäre auch das unentgeltlich zugegangene Sammlungsgut nicht zu versichern. **(TZ 19)**

(18) Dem BMUKK wären künftig nur wahrheitsgemäße Meldungen über die Erfassung des Sammlungsguts und die Feststellung des jeweiligen Standorts vorzulegen. **(TZ 20)**

(19) Alle Sammlungsobjekte und Archivalien wären nur noch in einer Datenbank zu inventarisieren. **(TZ 21)**



(20) Die händisch geführten Inventare wären nicht mehr weiterzuführen, aber als historische Inventare aufzubewahren. (TZ 21)

(21) Für alle Sammlungen des MAK wäre ein einheitlicher Inventarisierungsstandard festzulegen, der auch die Angabe des Standorts regelt. (TZ 21)

(22) Künftig wären alle Sammlungsobjekte des MAK unverzüglich zu inventarisieren. (TZ 21)

(23) Die im Bundesmuseen-Gesetz angeführte Aufgabe der konservatorischen Bewahrung des Sammlungsguts wäre wahrzunehmen. (TZ 22)

(24) Objekte, die an nicht-museale Einrichtungen verliehen wurden, wären zurückzufordern. (TZ 23)

(25) Künftig wäre das Sammlungsgut nur an Museen für Ausstellungs- und Forschungszwecke zu verleihen. (TZ 23)

(26) Transparente Regeln für die Sammlungsziele sowie die Schwerpunkte und Grenzen der Sammlung wären auszuarbeiten. (TZ 24)

(27) Es wäre zu prüfen, welche Objekte für die Sammlungen notwendig sind. (TZ 24)

(28) Die in den Ethischen Richtlinien von ICOM (International Council of Museums) angeführten Bestimmungen über das private Sammeln wären zu beachten und zwischen den Mitarbeitern des MAK und dem MAK wäre eine Vereinbarung bezüglich jeglicher Form von privatem Sammeln zu treffen und einzuhalten. (TZ 24)

(29) Künftig wären nur Objekte als Leihnahmen anzunehmen, die zur Erreichung der Museumsziele notwendig sind, und alle Objekte, die nicht gebraucht werden, an die Leihgeber zurückzustellen. (TZ 25)

(30) Es wäre festzustellen, wer Eigentümer von Leihgaben an das MAK ist. (TZ 26)

(31) Mit allen Leihgebern wären Leihverträge abzuschließen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten festzuhalten. (TZ 26)

(32) Es wäre festzustellen, ob und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen die Skulpturen (Lemurenköpfe) auf den vier Pylonen der Stubentorbrücke weiterhin dem MAK als Leihgaben zur Verfügung stehen. (TZ 27)



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(33) Künftig wären alle Leihnahmen sofort als solche zu inventarisieren, zu versichern und dem zuständigen Sammlungsleiter zu übergeben. [\(TZ 28\)](#)

(34) Bei allen ausgestellten Objekten wären die Leihgeber richtig auszuweisen. [\(TZ 29\)](#)

(35) Geschäftsstücke über Leihnahmen wären auf Dauer aufzubewahren. [\(TZ 29\)](#)

(36) Der Grundsatz der Sparsamkeit wäre verstärkt zu beachten und künftig wären nur Objekte bei Speditionen einzulagern, die in den Depots des MAK nicht gelagert werden können. [\(TZ 31\)](#)

(37) In den Depots des MAK wären nur Eigentum des MAK oder Leihnahmen des MAK einzulagern. [\(TZ 31\)](#)

(38) Die Besucheranzahlen wären richtig auszuweisen. [\(TZ 33\)](#)

(39) Die künftigen Ziele und der Nutzen der MAK-Expositur Geymüllerschlössel, des MAK-Gegenwartsdepots Gefechtsturm Arenbergpark und des Josef Hoffmann Museums, Brtnice, wären konkret zu definieren. [\(TZ 13, 36, 40, 41\)](#)

(40) Vom Kuratorium wäre eine umfassende wirtschaftliche Aufsicht über das MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, wahrzunehmen. [\(TZ 38\)](#)

(41) Alle Unterlagen, die einen Gesamteinblick in die Gebarung des MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, ermöglichen, wären anzufordern und aufzubewahren. [\(TZ 38\)](#)

(42) Die Gebarung des Shop des MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, wäre näher zu analysieren, die Gründe für die ausgeprägten Schwankungen der Einstandspreise, der Erträge und des daraus resultierenden durchschnittlichen jährlichen Rohaufschlags wären festzustellen. Die Gebarung des Shops wäre künftig genau zu überwachen. [\(TZ 39\)](#)

(43) Tätigkeitsberichte über die Verwendung erhaltener Mittel wären jeweils ordnungsgemäß zu erstellen, bei Belegen zu Veranstaltungen wäre der Grund sowie der eingeladene bzw. teilnehmende Personenkreis anzugeben und den Abrechnungen von Reisekosten der Stipendiaten wären Rechnungen und Tickets jeweils im Original beizuschließen. [\(TZ 44\)](#)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

(44) Die im Jahresabschluss 2010 zu Unrecht ausgewiesene Verbindlichkeit von rd. 335.000 EUR gegenüber dem MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, wäre aufzulösen. **(TZ 45)**

(45) Die zu Unrecht in Anspruch genommenen Mittel wären an den Verein KulturKontakt Austria zurückzuzahlen und künftig Projekte wahrheitsgemäß abzurechnen. **(TZ 46)**

(46) Mittel- und langfristige Sponsoringvereinbarungen wären anzustreben. **(TZ 47)**

(47) Mit allen Sponsoren wären schriftliche Verträge abzuschließen, in denen die Leistungen der Sponsoren und des MAK angeführt werden. **(TZ 47)**

(48) Strategische und operationale Grundlagen für Fundraising und Sponsoring wären zu entwickeln. **(TZ 47)**

(49) Stellenbeschreibungen wären durchgängig anzulegen. **(TZ 50)**

(50) Mitarbeitergespräche wären durchzuführen und dieses Führungsinstrument wäre als Kommunikationsmittel zwischen den Hierarchieebenen sowie für die Festlegung von jährlichen Zielvereinbarungen zu nutzen. **(TZ 51)**

(51) Der Bedarf für Aus- und Fortbildungsaktivitäten wäre zu erheben. **(TZ 52)**

(52) Die Aus- und Fortbildung wäre nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten sicherzustellen. **(TZ 52)**

(53) Vom Kuratorium wäre künftig auch bei der Wiederbestellung eines Geschäftsführers ein Dienstvertrag abzuschließen. **(TZ 53)**

(54) Vom Kuratorium wäre der leistungsbezogene Zuschlag für den Geschäftsführer jährlich zu vereinbaren. Dabei wären operative Zielvorgaben des MAK vorzusehen. **(TZ 53)**

(55) Künftig wären Urlaubsaufzeichnungen für alle Dienstnehmer des MAK zu führen. **(TZ 53)**

(56) Insbesondere bei den sonstigen Reisekosten (das sind die gesamten Reisekosten ohne jene im Zusammenhang mit der Anbahnung und Vorbereitung von Ausstellungen sowie der Begleitung beim Transport verliehener Objekte in das In- und Ausland) wäre der



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Grundsatz der Sparsamkeit verstärkt zu beachten. (TZ 54)

(57) Von der Geschäftsführung wäre bei künftigen Dienstreisen der Grundsatz der Sparsamkeit verstärkt zu beachten. (TZ 55)

(58) Vom Kuratorium wäre im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion eine Begrenzung der Kosten für Dienstreisen festzusetzen und für deren Einhaltung zu sorgen. (TZ 56)

(59) Vom Kuratorium wäre eine Regelung über die Nutzung von Vielfliegerprogrammen (im Sinne einer ausschließlich dienstlichen Nutzung von Prämienmeilen) und den Anspruch auf Buchungsklassen bei Flügen zu erlassen. (TZ 57)

(60) Ein Internes Kontrollsysteem wäre für alle wesentlichen Bereiche schriftlich zu erstellen und nach Genehmigung durch den Geschäftsführer den betreffenden Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. (TZ 58)

(61) Eine dem Gebarungsumfang des MAK entsprechende Interne Revision wäre einzurichten. (TZ 59)

(62) In einer Revisionsordnung wären die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Internen Revision sowie auch der Zugang zu Informationen und der Umfang der Tätigkeiten der Internen Revision schriftlich festzulegen. (TZ 59)

(63) Mit einer Maßnahmenevidenz bzw. Follow-up-Datenbank wäre die Umsetzung der von der Internen Revision empfohlenen Maßnahmen zu verfolgen. (TZ 60)

(64) Vom Kuratorium wäre die Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision weiterzuverfolgen. (TZ 60)

(65) Von der Internen Revision wären aussagefähige schriftliche Berichte (nicht nur Power-Point-Präsentationen) zu verlangen. (TZ 61)

(66) Von der Internen Revision wären auch Belegprüfungen durchführen zu lassen. (TZ 61)

(67) Für die Abschlussprüfung wäre die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in regelmäßigen Zeitabständen, z.B. in einem fünfjährigen Turnus, zu wechseln (externe Rotation). (TZ 62)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

(68) Auch das Controlling des MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, wäre durch die Leiterin des Rechnungswesens durchführen zu lassen. (TZ 63)

(69) Die Archivierung von IT-Daten wäre zu regeln und die IT-Sicherheit überprüfen zu lassen. (TZ 64)

(70) Bei der Veröffentlichung von Inhalten im Internet wäre der Bezug zum MAK darzustellen, etwa durch Verwendung der eigenen Domaine und des eigenen Logos sowie durch Ausweis eines etwaigen Bezugs zu seinen Forschungsprojekten. (TZ 65)

(71) Verträge mit Designern über die Nutzung der Quellen und Forschungsergebnisse aus Biografien wären vor deren Veröffentlichung abzuschließen. (TZ 65)

(72) Vor der Veröffentlichung von Publikationen wäre das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu beachten. (TZ 65)

(73) Die Aufwendungen bei Forschungsprojekten wären jeweils im Vorhinein abzuschätzen. (TZ 65)

(74) Der Pick-up wäre zu verkaufen. Es wäre zu prüfen, ob der Kauf eines geschlossenen Lieferwagens oder der Zukauf von Transportleistungen durch Dritte kostengünstiger ist. (TZ 66)

(75) Künftig wären Räumlichkeiten des MAK nur gegen Entgelt zu vermieten; die Kosten für die Organisation von Veranstaltungen wären weiterzuverrechnen. (TZ 68)

(76) Eine Dienstanweisung wäre zu erlassen, mit der geregelt wird, für wen und aus welchem Anlass Shopartikel unentgeltlich abgegeben werden können. (TZ 69)

(77) Unterlagen, aus denen die betriebliche Veranlassung hervorgeht, wären aufzubewahren. (TZ 70)

(78) Auch Angestellten des MAK wären die Aufwendungen des MAK für private Veranstaltungen zur Gänze in Rechnung zu stellen. (TZ 72)

(79) Rechnungen wären zur Zahlung erst freizugeben, wenn Lieferscheine vorliegen. (TZ 73)





**ANHANG
Entscheidungsträger**

ANHANG

**Entscheidungsträger
des überprüften Unternehmens**

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**



ANHANG



BMUKK

ANHANG
Entscheidungsträger

MAK — Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Aufsichtsrat

Vorsitzender Dr. Rudolf WRAN
(1. Jänner 2000 bis 4. Juli 2002)

Mag. Andreas TREICHL
(seit 5. Juli 2002)

Stellvertreter des Dr. Rudolf SCHOLTEN
Vorsitzenden (1. Jänner 2000 bis 31. Dezember 2004)

Nathalie HOYOS
(1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2006)

Mag. Waltraud ORTHNER
(14. Juli 2007 bis 29. März 2009)

Dr. Johannes SEREINIG
(seit 19. Mai 2009)

Geschäftsführung Peter NOEVER
(1 Jänner 2000 bis 23. Februar 2011)

Mag. Martina KANDELER-FRITSCH
(24. Februar 2011 bis 31. August 2011)

DDr. Christoph THUN-HOHENSTEIN
(seit 1. September 2011)





Bericht des Rechnungshofes

**Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich
der Republik Österreich mit der Eurofighter
Jagdflugzeug GmbH; Follow-up-Überprüfung**





Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	376
Abkürzungsverzeichnis	377

BMLV

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG	380
Prüfungsablauf und -gegenstand	394
Ausgangslage	395
Planungsgrundlagen	398
Vertragsanpassung	410
Logistik	422
In-Service-Support-Verträge	431
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	445

Bund 2013/2

375

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Reduktion militärischer Vorgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter	399
Tabelle 2:	Betriebsausgaben für das System Eurofighter	402
Tabelle 3:	Gesamtausgaben für das System Eurofighter	403
Tabelle 4:	Vom BMLVS geschätzter Investitionsbedarf für die Sicherstellung der Systemfähigkeit der anderen Teilsysteme im Verbund der Luftstreitkräfte	405
Tabelle 5:	Einsatzbefähigung der Piloten in den Jahren 2010 und 2011 nach zu leistenden Flugstunden	406
Tabelle 6:	In der Vertragsanpassung zusätzlich berücksichtigte gegenseitige Forderungen	411
Tabelle 7:	Geplante und tatsächliche Lieferung der Eurofighter	417
Tabelle 8:	Liefertermine der Flugzeuge und angefallene Vertragsstrafen	418
Tabelle 9:	Nutzungsverbrauch der gebrauchten Flugzeuge	421
Abbildung 1:	Durchschnittliche Einsatzbereitschaft der Flugzeuge und Flugstundenleistungen in den Jahren 2010 und 2011	425
Tabelle 10:	Durchschnittliche Einsatzbereitschaft der Flugzeuge in den Jahren 2010 und 2011	426
Tabelle 11:	Flugstundenleistungen in den Jahren 2010 und 2011 (Soll/Ist-Vergleich)	427
Tabelle 12:	Laufzeiten der Erst- und der Folgeverträge zu den In-Service-Support-Verträgen	435
Tabelle 13:	Preisübersicht zu den Folgeverträgen für die In-Service-Support-Verträge (laut Berechnungen des BMLVS)	435
Tabelle 14:	Vergleich der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben für die Erst- und Folgeverträge bei den In-Service-Support-Verträgen	440



Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMF	für Finanzen
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
u.a.	unter anderem(n)
TZ	Textzahl(en)
v.a.	vor allem(n)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel



**BMLVS**

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH; Follow-up-Überprüfung

Das BMLVS setzte mehr als die Hälfte der Empfehlungen des RH zumindest teilweise um. Nicht umgesetzt waren insbesondere die Empfehlungen zur Sicherstellung der im Vergleich mit der Eurofighter GmbH dargestellten Entgeltreduktion bei den Betriebskosten in voller Höhe, zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen und zur Einsatzfähigkeit der Eurofighter-Piloten.

Im Vergleich wurde eine Entgeltreduktion von 120 Mio. EUR bei den Betriebskosten (In-Service-Support-Verträge), hochgerechnet auf die geplante Nutzungsdauer der Flugzeuge von 30 Jahren, angeführt. Von diesen 120 Mio. EUR waren rd. 17 Mio. EUR bei den ersten Serviceverträgen gesichert. Bei den Folgeverträgen wies das BMLVS eine Entgeltreduktion aus dem Vergleich in Höhe von rd. 19 Mio. EUR aus. Die Höhe der Entgeltreduktion war nicht nachvollziehbar.

Die Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen war trotz Bemühungen des BMLVS eingeschränkt. Durchschnittlich waren rd. 24 % (2010) bzw. rd. 32 % (2011) der Gesamtflotte wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile nicht einsatzbereit, wobei Beeinträchtigungen insbesondere im zweiten Halbjahr 2011 vorlagen.

Keiner der Eurofighter-Piloten erreichte die vom BMLVS für die volle Einsatzbefähigung vorgesehene jährliche Flugstundenleistung. Statt 110 Flugstunden jährlich absolvierten sie im Durchschnitt 74 Stunden (2010) bzw. 70 Stunden (2011).

Die nachvollziehbaren Gesamtausgaben für das System Eurofighter beliefen sich von 2005 bis 2011 – unter Berücksichtigung der Refundierung aufgrund des Vergleichs von 250 Mio. EUR im Jahr 2009 – auf rd. 1,566 Mrd. EUR. Für die Jahre 2012 bis 2015 schätzte das BMLVS die Folgeausgaben einschließlich ausständiger Kaufpreisraten für die Flugzeuge auf rd. 1,011 Mrd. EUR.



KURZFASSUNG

Prüfungsziel	Ziel der Follow-up-Überprüfung zum Thema Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Eurofighter GmbH) war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. (TZ 1)
Ausgangslage	Im Vergleich wurde eine Entgeltreduktion von insgesamt „mindestens 370 Mio. EUR“ vereinbart, davon 250 Mio. EUR aus der Rückzahlung der Eurofighter GmbH an die Republik Österreich aufgrund von Abbestellungen und 120 Mio. EUR bei den In-Service-Support-Verträgen über logistische Unterstützungsleistungen (Teil der Betriebskosten). (TZ 2)
	Aufgrund von Abbestellungen im Vergleich reduzierte sich der Gesamtpreis der Kaufverträge von rd. 1,959 Mrd. EUR auf rd. 1,709 Mrd. EUR. Die Refundierung des Differenzbetrags von 250 Mio. EUR war zwischen September 2008 und März 2009 vereinbart. Allfällige durch den Vergleich entstehende Abgabenschulden waren vom BMLVS zu übernehmen. (TZ 2)
	Die Eurofighter GmbH überwies am 30. März 2009, also zum spätest möglichen Zeitpunkt, einen Betrag von insgesamt 250 Mio. EUR an die Republik Österreich, davon rd. 239,70 Mio. EUR als Refundierung sowie rd. 10,30 Mio. EUR als Abgabenschuld aufgrund des Vergleichs. Da die Rückzahlungsregelung im Vergleich bezüglich des Zahlungstermins vom BMLVS nicht überprüfbare Bedingungen enthielt, konnte nicht festgestellt werden, wann sich die Einsparung bei der Eurofighter GmbH realisiert hat. Deshalb konnte ein allfälliger Zinsentgang für die Republik Österreich aufgrund der Refundierung zum spätest möglichen Zeitpunkt durch die Eurofighter GmbH nicht ausgeschlossen werden. (TZ 2)
	Der Vergleich betraf neben den Kaufverträgen auch vier In-Service-Support-Verträge über logistische Unterstützungsleistungen (Teil der Betriebskosten). Dabei wurde das Entgelt für die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Verträge um 4 Mio. EUR pro Jahr gegenüber den Angeboten herabgesetzt. Diese jährliche Einsparung war auf die geplante Nutzungsdauer der Flugzeuge von 30 Jahren hochgerechnet. Somit wurde eine Verringerung des Entgelts in Höhe von 120 Mio. EUR errechnet und dem Vergleich zugrundegelegt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der ersten Serviceverträge

im Dezember 2007 war erst eine Entgeltreduktion in Höhe von rd. 17 Mio. EUR gegenüber den Angeboten gesichert. (TZ 2)

Das BMLVS wies nunmehr eine weitere Entgeltreduktion aus dem Vergleich gegenüber den für die Folgeverträge vom Mai 2011 vorgelegten Angeboten von rd. 19,04 Mio. EUR aus. Mangels Vergleichsangeboten und Kalkulationsunterlagen war die Angemessenheit der Preise in den Angeboten nicht nachvollziehbar und daher auch nicht die Höhe der Entgeltreduktion. (TZ 2)

Planungsgrundlagen

Militärische Planungen

Die Empfehlung des RH, die militärischen Planungsgrundlagen für die Luftraumüberwachung und –sicherung zu vervollständigen, zu harmonisieren und in das Konzeptsystem des BMLVS zu überführen, setzte das BMLVS um, weil die Grundlagendokumente zwischenzeitig aktualisiert wurden und vollständig vorlagen, insbesondere das operative Verfahrenskonzept „Luftsouveränität“ sowie der entsprechende Fähigkeiten- und Anforderungskatalog. In den Planungsdokumenten wurden die Vorgaben für den Betrieb der Flugzeuge sowie für die Luftraumüberwachung und –sicherung und den Ausbildungsflugbetrieb insbesondere aus budgetären Gründen gegenüber früheren Planungen deutlich reduziert. (TZ 3)

Einsatzausrüstung

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, hinsichtlich der Einsatzausstattung den Bedarf anhand der zu erwartenden Einsatzszenarien zu ermitteln, durch die Präzisierung des Bedarfs und die Beschaffung von Zusatztanks um rd. 11,49 Mio. EUR teilweise um. Den Bedarf an weiterer Einsatzausstattung (Sehhilfen zur Identifizierung von Luftzielen bei Nacht) konkretisierte das BMLVS noch nicht. Zudem hatte das BMLVS die vorgesehene Vernetzung der Flugzeuge über taktische Datenlinks noch nicht realisiert, obwohl es bereits im April 2008 entsprechende Funkgeräte um rd. 8,24 Mio. EUR beschafft hatte; ein bodenseitiges Management-Tool um rd. 2 Mio. EUR war erst geplant. (TZ 4)



Kurzfassung

Ausgaben für das System Eurofighter

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, in Hinblick auf die deutliche Steigerung der geschätzten Betriebskosten eine umfassende Berechnung vorzunehmen, nicht um, weil es die Ausgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter nicht vollständig erfasst hatte. Der RH anerkannte jedoch entsprechende Bemühungen der Zentralstelle des BMLVS. Zudem wurde im Überwachungsgeschwader und in der Fliegerwerft in Zeltweg eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt, jedoch ohne gesonderte Ausweisung des Eurofighter-spezifischen Anteils. Die Daten wurden auch nicht mit jenen der Zentralstelle zusammengeführt. Somit fehlte ein Gesamtüberblick über die Ausgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter. (TZ 5)

Die Entwicklung der Betriebsausgaben für das System Eurofighter unterlag starken Schwankungen; laut BMLVS beliefen sich die Betriebsausgaben im Jahr 2010 auf rd. 32,59 Mio. EUR und im Jahr 2011 auf rd. 85,43 Mio. EUR. Für die Folgejahre (2012 bis 2015) rechnete das BMLVS mit jährlichen Betriebsausgaben von rd. 59 Mio. EUR bis rd. 65 Mio. EUR. Bezogen auf die jeweils kumulierten Betriebsausgaben, kostete eine Eurofighter-Flugstunde durchschnittlich rd. 56.000 EUR (2010) bzw. rd. 63.000 EUR (2011). (TZ 5)

Die nachvollziehbaren Gesamtausgaben für das System Eurofighter beliefen sich von 2005 bis 2011 – unter Berücksichtigung der Refundierung von 250 Mio. EUR im Jahr 2009 – auf rd. 1,566 Mrd. EUR. Für die Jahre 2012 bis 2015 schätzte das BMLVS die Folgeausgaben einschließlich ausständiger Kaufpreisraten für die Flugzeuge auf rd. 1,011 Mrd. EUR. Insgesamt ergäben sich somit von 2005 bis 2015 Gesamtausgaben von rd. 2,577 Mrd. EUR für das System Eurofighter. (TZ 5)

Weiterer Investitionsbedarf für die Luftraumüberwachung und -sicherung

Im Rahmen der Luftraumüberwachung und –sicherung ist das System Eurofighter im Verbund der Luftstreitkräfte einzusetzen. Für die Sicherstellung der Systemfähigkeit der anderen Teilsysteme im Verbund der Luftstreitkräfte setzte das BMLVS Investitionen in Höhe von rd. 146 Mio. EUR um. Der Finanzbedarf für geplante Investitionen wurde vom BMLVS – je nach Umsetzungsvariante – mit rd. 341 Mio. EUR bis rd. 521 Mio. EUR quantifiziert. Den Schätzungen des BMLVS lagen keine abgeschlossenen Planungen zugrunde. (TZ 6)

Einsatzfähigkeit der Piloten

Die Empfehlung des RH, Lösungsmöglichkeiten zur Sicherstellung der Flugstundenproduktion sowie der damit verbundenen Einsatzfähigkeit der Eurofighter-Piloten zu prüfen und rechtzeitig die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, setzte das BMLVS nicht um. Keiner der Eurofighter-Piloten erreichte die vom BMLVS für die volle Einsatzbefähigung vorgesehene jährliche Flugstundenleistung. Statt 110 Flugstunden jährlich absolvierten sie im Durchschnitt 74 Stunden (2010) bzw. 70 Stunden (2011). **(TZ 7)**

Das Ausbildungskonzept für die Eurofighter-Piloten lag erst im Entwurf vor. **(TZ 8)**

Aufgrund von Bemühungen des BMLVS konnten die externen Ausbildungskosten pro Eurofighter-Pilot in Höhe von rd. 7,47 Mio. EUR ab dem Jahr 2011 um rd. 413.000 EUR reduziert werden. **(TZ 8)**

Trotz Ablauf der Ermächtigung im Jahr 2008, mit einer Richtlinie Sonderverträge mit neu eintretenden Militärpiloten abzuschließen, nahm das BMLVS bis Ende 2011 noch 15 weitere Militärpiloten auf, für die – mangels neuer Richtlinie – jeweils Einzelgenehmigungen des BKA erforderlich waren. **(TZ 9)**

Techniker

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, die Anzahl an Technikern an der Fliegerwerft in Zeltweg in Hinblick auf geänderte Rahmenbedingungen zu evaluieren, allfällige Ausbildungsalternativen zu prüfen und für die erforderlichen Budgetmittel rechtzeitig vorzusorgen, teilweise um. Die Evaluierung von Organisationsplänen war während der Überprüfung durch den RH noch nicht abgeschlossen. Die Ausbildung der Techniker erfolgte seit Mitte 2008 nicht mehr extern, sondern an der Fliegerwerft mit ressorteigenem Personal. **(TZ 10)**



Kurzfassung

Vertragsanpassung

Vertragsänderungen

Die Empfehlung des RH, die – aufgrund des Vergleichs – noch ausständigen Änderungen der beiden Kaufverträge mit Nachdruck zu betreiben, dabei zweckmäßigerweise auch auf das Fachwissen der Finanzprokuratur zurückzugreifen und externe Berater möglichst sparsam heranzuziehen, setzte das BMLVS um. Im Mai 2012 wurde eine entsprechende Vertragsanpassung rechtskräftig. Zudem hatte das BMLVS die Finanzprokuratur bei der Vertragsanpassung zu Einzelfragen beigezogen. An einen externen Gutachter wurden in den Jahren 2008 und 2009 weitere Honorare in Höhe von insgesamt rd. 23.000 EUR bezahlt. (TZ 11)

Durch die Berücksichtigung der Verzinsung von 17,5 % bei den offenen Forderungen der Eurofighter GmbH in Höhe von 4 Mio. EUR im Rahmen der Vertragsanpassung fiel ein – aus Sicht des RH – sachlich nicht gerechtfertigter Aufschlag von 700.000 EUR zugunsten der Eurofighter GmbH an. Wegen fehlender Belege war die Preisangemessenheit der offenen Forderungen teilweise nicht nachvollziehbar. (TZ 11)

Information über den Vergleich

Das BMLVS verwirklichte die Empfehlung des RH, die betroffenen Dienststellen im BMLVS über Details des Vergleichs bzw. der Detailvereinbarung umfassend zu informieren, um allfällige Nachteile bei der Umsetzung des Vergleichs infolge eines geringeren Informationsstands gegenüber Vertretern der Eurofighter GmbH zu vermeiden. Die zuständigen Dienststellen in der Zentralstelle des BMLVS erhielten im April 2009 Kopien des Vergleichs bzw. der Detailvereinbarung. Zudem führte der Generalstabschef regelmäßig Fortschrittsbesprechungen hinsichtlich des Systems Eurofighter durch. (TZ 12)

Besserungsschein

Die Empfehlung des RH, bei den noch ausständigen Vertragsänderungen Nachweispflichten bzw. Kontrollrechte für den im Vergleich vereinbarten Anspruch auf einen allfälligen Mehrerlös aus der Verwertung der ursprünglich für die Republik Österreich vorgesehenen Flugzeuge der neueren Tranche 2-Konfiguration vorzusehen (Besserungsschein), setzte das BMLVS teilweise um. Die Eurofighter GmbH legte dem BMLVS auf Anfrage eine Bestätigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom August 2009 vor, wonach kein

Mehrerlös vorgelegen sei. Eine Gegenprüfung durch das BMLVS war mangels vereinbarter Nachweispflichten bzw. Kontrollrechte nicht möglich, wobei der Verhandlungsspielraum des BMLVS durch den Vergleich eingeschränkt war. Das BMLVS konnte letztlich keinen Anspruch aus einem allfälligen Mehrerlös aus der Verwertung geltend machen. (TZ 13)

„Levy Fee“

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, die Umsetzung der Bemühenszusage der Eurofighter GmbH zur Reduzierung des Kaufpreises betreffend die so genannte „Levy Fee“ (Entwicklungskostenanteile) einzufordern, um. Letztlich konnte das BMLVS keine entsprechende Kaufpreisreduzierung erzielen. Laut Mitteilung der Eurofighter GmbH vom November 2008 sei dies von den am Eurofighter-Programm teilnehmenden Nationen abgelehnt worden. (TZ 14)

Liefertermine

Die Empfehlung des RH, mit der Eurofighter GmbH für die gebrauchten Flugzeuge eine endgültige und mit dem BMF abgestimmte Regelung der Liefertermine zu treffen, setzte das BMLVS teilweise um. Es wurde zwar eine Regelung der Liefertermine für die gebrauchten Flugzeuge getroffen. Dabei erfolgten jedoch substanzelle Verlängerungen der pönalisierten Liefertermine ohne Abgeltung für die Minderung der Ansprüche des BMLVS auf Vertragsstrafe bei Lieferverzug und ohne Einforderung konkreter Nachweise für die Ursachen der Lieferzeitverlängerungen. (TZ 15)

Um eine nach den „Maastricht-Kriterien“ wirksame Lieferung von vier gebrauchten Flugzeugen noch im Jahr 2008 zu erreichen, veranlasste das BMLVS im November 2008 bei der Eurofighter GmbH vier so genannte „Maastricht-Flüge“ in Form von „Touch and Go“-Landungen von Manching in Deutschland nach Salzburg und retour im Dezember 2008, wofür dem BMLVS Mehrausgaben von 900.000 EUR zuzüglich Finanzierungskosten von 17,5 % verrechnet wurden. Das BMF wurde über die mehrfach verschobenen Liefertermine für die gebrauchten Flugzeuge und über die Mehrausgaben für die „Maastricht-Flüge“ nicht informiert. Die Begründung für die Höhe der dem BMLVS verrechneten Mehrausgaben für die „Maastricht-Flüge“ war wegen fehlender Belege nicht nachvollziehbar. (TZ 15)



Kurzfassung

Durch die nicht nachvollziehbare Verlängerung von Lieferterminen für vier gebrauchte Flugzeuge auf unbestimmte Frist verzichtete das BMLVS auf eine Vertragsstrafe von bis zu rd. 5,94 Mio. EUR. (TZ 15)

Materialbeschaffenheit der gebrauchten Flugzeuge

Der RH wertete die Empfehlung an das BMLVS, die noch ausständige Definition des Begriffs „fast neuwertig“ für den Abnahmee und Güteprüfprozess in den noch ausständigen Vertragsänderungen festzulegen, als umgesetzt, weil das BMLVS im August 2008 eine Pauschalabgeltung von der Eurofighter GmbH im Ausmaß von 9,50 Mio. EUR (rd. 54 % des kalkulatorischen Nutzungsverbrauchs der gebrauchten Flugzeuge auf Basis der Flugstundenleistungen) erzielt hatte. (TZ 16)

Logistik

Logistische Baugleichheit und Versorgung

Die Empfehlung des RH, die logistische Baugleichheit der Flugzeuge und die angemessene Versorgung mit Ersatz- und Umlaufteilen bei den noch ausständigen Vertragsänderungen eindeutig zu definieren, um allfällige Folgekosten zu vermeiden, setzte das BMLVS teilweise um. Die Flugzeuge waren zwar laut BMLVS logistisch baugleich, jedoch wurde die angemessene Versorgung mit Ersatz- und Umlaufteilen in der Vertragsanpassung nicht eindeutig definiert. Zudem fehlte eine Klausel, wie allfällige Mehrkosten für das BMLVS aufgrund von Versorgungsschwierigkeiten betragsmäßig beschränkt oder überhaupt ausgeschlossen werden. (TZ 17)

Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, umgehend Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen einzuleiten, um allfällige Stehzeiten und Mehrkosten für das BMLVS zu vermeiden, nicht um. Die Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen war trotz Bemühungen des BMLVS unzureichend. Durchschnittlich waren rd. 24 % (2010) bzw. rd. 32 % (2011) der Gesamtflotte wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile nicht einsatzbereit. Beeinträchtigungen bei der Einsatzbereitschaft der Flugzeuge wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile sowie bei den Flugstundenleistungen traten insbesondere im zweiten Halbjahr 2011 auf. (TZ 18)



Kurzfassung

BMLVS

Eurofighter; Follow-up-Überprüfung

Einforderung von Vertragsstrafen bei Lieferverzug

Die Empfehlung des RH, bei einem allenfalls weiter vorliegenden Lieferverzug aus den Kaufverträgen bei logistischen Leistungen und Produkten das vertraglich vereinbarte Pönale von der Eurofighter GmbH zeitgerecht einzufordern, wertete der RH als teilweise umgesetzt, weil das BMLVS in die Vertragsanpassung eine pauschale Abgeltung von 600.000 EUR für Vertragsstrafen wegen bestehenden einschließlich eines allfälligen künftigen Lieferverzugs aufgenommen hatte. (TZ 19)

Datenqualität

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, bei Logistikleistungen eine verbesserte Datenqualität von der Eurofighter GmbH einzufordern, um. Die Datenqualität des gelieferten Materials wurde vom BMLVS als angemessen beurteilt. Komponenten der Tranche 2-Konfiguration, die für die nunmehr gelieferten Flugzeuge der Tranche 1-Konfiguration nicht kompatibel waren, wurden an die Eurofighter GmbH rückgeführt. Dem BMLVS wurde dafür ein Betrag von rd. 9,47 Mio. EUR für Ersatzteilbeschaffungen gutgeschrieben. (TZ 20)

Ermittlung von Einsparungsmöglichkeiten

Die Empfehlung des RH, Bemühungen zur Ermittlung von Einsparungsmöglichkeiten, insbesondere bei Logistikleistungen, mit Nachdruck zu betreiben, setzte das BMLVS teilweise um, etwa durch die Optimierung von Wartungs- und Materialerhaltungskonzepten, die Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation, die Beschaffung von Ersatz- und Umlaufteilen bei alternativen Anbietern sowie die Erbringung von Serviceleistungen mit ressorteigenem Personal. Die Optimierungsmaßnahmen waren noch nicht abgeschlossen, sondern stellten einen laufenden Prozess während der Nutzungsphase der Flugzeuge dar. (TZ 21)



Kurzfassung

In-Service-Support-Verträge

Entgeltreduktion bei In-Service-Support-Leistungen

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, die im Vergleich dargestellte Entgeltreduktion bei den In-Service-Support-Leistungen (Teil der Betriebskosten) von 120 Mio. EUR in voller Höhe sicherzustellen, nicht um. Zwar wies das BMLVS – zusätzlich zu der Entgeltreduktion von rd. 17 Mio. EUR bei den Erstverträgen vom Dezember 2007 – eine weitere Entgeltreduktion aus dem Vergleich gegenüber den für die Folgeverträge vom Mai 2011 vorgelegten Angeboten von rd. 19,04 Mio. EUR aus. Da jedoch keine Vergleichsangebote und Kalkulationsunterlagen vorlagen, war die Angemessenheit der Preise nicht nachvollziehbar und daher auch nicht die Höhe der Entgeltreduktion. [\(TZ 22\)](#)

Nach Ansicht des RH war aufgrund der Laufzeit der In-Service-Support-Verträge und mangels Preisvereinbarungen bzw. -garantien für die Zeit nach Ablauf der jeweiligen Verträge nicht die volle Höhe der im Vergleich dargestellten Entgeltreduktion bei den In-Service-Support-Leistungen von 120 Mio. EUR für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren sichergestellt. [\(TZ 22\)](#)

Zwischen dem Auslaufen der Erstverträge im Februar 2011 und dem Abschluss der Folgeverträge im Mai 2011 erfolgten laut BMLVS keine standardmäßigen Abrufe von Ersatz- und Umlaufteilen aus den In-Service-Support-Verträgen. Der RH wies auf die Beeinträchtigungen bei Materialerhaltung und Einsatzfähigkeit der Flugzeuge wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile sowie bei den Flugstundenleistungen mit dem System Eurofighter im zweiten Halbjahr 2011 hin. [\(TZ 22\)](#)

Ausschöpfung der jährlichen Entgeltreduktion aus dem Vergleich gegenüber den Angeboten

Die Empfehlung des RH, bei den In-Service-Support-Verträgen über logistische Unterstützungsleistungen die bei den Erstverträgen nicht ausgeschöpfte Entgeltreduktion aus dem Vergleich gegenüber den Angeboten in Höhe von rd. 333.000 EUR von der Eurofighter GmbH nachzu fordern, setzte das BMLVS teilweise um. Laut BMLVS wurde bei den Folgeverträgen zu den In-Service-Support-Verträgen ein Teilbetrag von rd. 291.000 EUR geltend gemacht; ein Restbetrag von rd. 42.000 EUR war jedoch noch offen. Weiters waren der Republik Österreich durch die um rd. 3,5 Jahre verspätete Abgeltung Zinsen in Höhe von rd. 59.000 EUR entgangen. [\(TZ 23\)](#)



Kurzfassung

BMLVS**Eurofighter; Follow-up-Überprüfung**

Bei den Folgeverträgen wurde die im Vergleich vorgesehene Entgeltreduktion gegenüber den Angeboten von 3,5 Mio. EUR jährlich nicht in voller Höhe ausgeschöpft, sondern gemäß den Berechnungen des BMLVS um durchschnittlich rd. 510.000 EUR pro Jahr unterschritten. Somit ergab sich bei den Folgeverträgen eine nicht ausgeschöpfte Entgeltreduktion aus dem Vergleich, die sich – bezogen auf eine Laufzeit von 60 Monaten (längste gemeinsame Laufzeit der Folgeverträge) – auf rd. 2,55 Mio. EUR belief. (TZ 23)

Ausgabenvergleich Erst-/Folgeverträge

Die Gesamtausgaben für die In-Service-Support-Verträge über logistische Unterstützungsleistungen setzten sich aus den Ausgaben für Einmalbeauftragungen (Standing Tasks) und für gesondert abgerechnete Einzelbeauftragungen (Discrete Tasks) zusammen. Das BMLVS bezifferte die – um Zusatzleistungen bereinigten – Gesamtausgaben für die Folgeverträge einschließlich der Ausgabenschätzungen des BMLVS für Discrete Tasks mit rd. 209,13 Mio. EUR (exklusive Umsatzsteuer). (TZ 24)

Für den Vergleich der Ausgaben zwischen den Erst- und den Folgeverträgen zog der RH wegen unterschiedlicher Laufzeiten durchschnittliche Jahreswerte heran. Demnach würden sich die jährlichen Gesamtausgaben bei den Folgeverträgen einschließlich der Ausgabenschätzungen des BMLVS für Discrete Tasks durchschnittlich um rd. 330.000 EUR gegenüber den Erstverträgen erhöhen. (TZ 24)

Haftungen

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, bei der Festlegung von Haftungen auf eine ausgewogene Kosten-Nutzen-Relation zu achten, nicht um, weil die Haftungsbestimmungen in den Folgeverträgen zu den In-Service-Support-Verträgen gleich geblieben waren. Somit blieb das eklatante Missverhältnis zwischen der Erhöhung der Haftungshöchstgrenze und den dafür angefallenen zusätzlichen Kosten aufrecht. (TZ 25)



Kurzfassung

Gegengeschäfte

Die Empfehlung des RH, bei Vertragsänderungen mit allfälligen Auswirkungen auf Gegengeschäfte das dafür zuständige BMWFJ zeitgerecht einzubinden, setzte das BMLVS nicht um, weil es das BMWFJ erst nachträglich über die formale Anpassung der Kaufverträge aufgrund des Vergleichs informierte. [\(TZ 26\)](#)

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, bei allfälligen Folgeaufträgen zu den In-Service-Support-Verträgen auf eine Gegengeschäftsvereinbarung zu achten und das BMWFJ rechtzeitig einzubinden, um zeitgleiche Angebotseinholungen sowie Vertragsabschlüsse von Hauptgeschäften und Gegengeschäften sicherzustellen, nicht um. Bei den Folgeverträgen zu den In-Service-Support-Verträgen lag – analog zu den Erstverträgen – keine Gegengeschäftsvereinbarung vor. Laut BMWFJ wurde es vom BMLVS jedoch nunmehr bei anderen militärischen Beschaffungen mit Gegengeschäften zeitgerecht einbezogen. [\(TZ 27\)](#)


BMLVS
Eurofighter; Follow-up-Überprüfung
Kenndaten zur Einführung des Systems Eurofighter im Österreichischen Bundesheer
Vertragliche Grundlagen

- Kaufverträge vom 1. Juli 2003 über den Ankauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen einschließlich Ausrüstung, logistischer Leistungen, Ausbildung und Simulation mit einem Kaufpreis von rd. 1,959 Mrd. EUR
- Vergleich vom 24. Juni 2007 einschließlich Detailvereinbarung vom 6. Juli 2007 über die Teilkündigung von Lieferungen und Leistungen mit einer Reduzierung des ursprünglichen Kaufpreises um 250 Mio. EUR (Abbestellungen um 307 Mio. EUR abzüglich Abbestellungskosten von 57 Mio. EUR); neuer Kaufpreis rd. 1,709 Mrd. EUR

Kenndaten zur Luftraumüberwachung und –sicherung

	2007	2008	2009	2010	2011
	Anzahl				
Überflüge ausländischer Flugzeuge	1.286.610	1.310.349	1.213.423	1.232.193	1.249.932
davon <i>Überflüge ausländischer Staatsflugzeuge</i>	10.463	9.603	8.730	8.087	7.311
Luftraumverletzungen durch Flugobjekte ausländischer Hoheitsverwaltung	75	92	125	119	84
davon am Tag	56	76	103	81	72
<i>in der Nacht</i> ¹	19	16	22	38	12
Flüge von zivilen Flugobjekten ohne Funkkontakt	121	145	90	97	85
davon am Tag	92	121	75	85	76
<i>in der Nacht</i> ¹	29	24	15	12	9
Prioritätsflüge mit Luftraumüberwachungsflugzeugen ²	37	73	49	47	41
davon am Tag	24	48	36	32	28
<i>in der Nacht</i> ¹	13	25	13	15	13



Fortsetzung: Kenndaten zur Einführung des Systems Eurofighter im Österreichischen Bundesheer

Gesamtausgaben für das System Eurofighter³

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011 ⁴	Summe
	in Mio. EUR ⁵							
Investitionsausgaben	6,63	25,93	485,77	281,48	232,62	231,54	234,16	1.498,14
davon Kaufpreisraten	–	–	435,41	217,70	217,70	217,70	220,18	1.308,70
systemspezifische Folgeausgaben ⁶	6,63	25,93	50,37	63,78	14,92	13,84	13,98	189,44
Betriebsausgaben ⁷	–	–	29,67	54,75	34,62	32,59	85,43	237,06
Fliegerwerft und Überwachungsgeschwader in Zeltweg ⁸	n.v. ⁹	n.v. ⁹	n.v. ⁹	20,58	19,59	19,79	20,46	80,42
Summe	6,63	25,93	515,44	356,82	286,83	283,92	340,06	1.815,62
Refundierung seitens der Eurofighter GmbH					– 250,00			– 250,00
Gesamtausgaben 2005 bis 2011								1.565,62
Anzahl								
Eurofighter-Flugstunden	–	–	34	486	961	1.205	1.051	3.737

¹ ab 16 Uhr bzw. Sonnenuntergang

² Prioritätsflüge sind Flüge mit Luftraumüberwachungsflugzeugen der Typen Eurofighter sowie Saab 105-0E zur Erfüllung von Aufgaben des Österreichischen Bundesheers. Sie haben absoluten Vorrang vor anderem Flugverkehr; dazu zählen etwa Flüge zur Identifizierung von Flugobjekten ohne Funkkontakt, Flüge zur Identifizierung und Überprüfung der Überflugsgenehmigung von Flugobjekten sowie Flüge als Begleitschutz.

³ ohne Ausgaben für die Vorbereitung der Beschaffung der Flugzeuge, externe Beratungsleistungen und anteilige Personalausgaben im Bereich der Zentralstelle des BMLVS sowie nachgeordneter Dienststellen (Materialstab Luft, Streitkräfteführungscommando)

⁴ Umsatzsteuerpflicht ab 2011 aufgrund einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes, BGBl. I Nr. 111/2010

⁵ Rundungsdifferenzen möglich

⁶ einschließlich Flugplatz- und Bauinfrastruktur

⁷ Schwankungen bei der Entwicklung der Betriebsausgaben waren auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, wie z.B. Zulauf der Flugzeuge und der Ersatzteile, Flugstundenproduktion, Ablauf der Garantie- und Gewährleistungsfristen, Vorauszahlungen, Umsatzsteuerpflicht (ab 2011), Schwankungen bei Treibstoffpreisen sowie Zusatzkosten für die Modifikation des Visualisierungssystems für den Flugsimulator.

⁸ Eurofighter-spezifische Personal- und Sachausgaben (Schätzung); infolge Umstellung des IT-Systems Daten erst ab dem Jahr 2008 verfügbar

⁹ n.v. = nicht verfügbar

Quellen: BMLVS, RH


Eurofighter; Follow-up-Überprüfung

Chronologie	
10. Oktober 2001	Angebotseinhaltung des BMLVS für die Beschaffung von 24 einsitzigen Luftraumüberwachungsflugzeugen (sowie Option auf sechs Doppelsitzer) in Form einer freihändigen Vergabe
2. Juli 2002	Ministerratsvortrag des Bundesministers für Landesverteidigung, Herbert Scheibner; Typenentscheidung für das System „Eurofighter Typhoon“
27. August 2002	Weisung des Bundesministers für Landesverteidigung, die Stückzahl auf 18 Flugzeuge zu reduzieren (sowie Option auf sechs Einsitzer oder sechs Doppelsitzer)
1. Juli 2003	Abschluss der beiden Kaufverträge mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Eurofighter GmbH) über den Ankauf von 18 Luftraumüberwachungsflugzeugen der Konfiguration Tranche 2/Block 8 einschließlich Ausrüstung, logistischer Leistungen, Ausbildung und Simulation; Gesamtpreis rd. 1,959 Mrd. EUR
Juni 2005	Genehmigung des operativ-taktischen Konzepts zur Sicherstellung der Luftraumüberwachung und -sicherung mit 18 Eurofightern im Verbund der Luftstreitkräfte
November 2005	Mitteilung der Eurofighter GmbH, zunächst sechs Flugzeuge der älteren Konfiguration Tranche 1/Block 5 zu liefern und diese später auf eigene Kosten auf die Konfiguration Tranche 2/Block 8 umzurüsten
30. Oktober 2006	Einsetzung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Beschaffung von Kampfflugzeugen; Entschließung des Nationalrates, alle Schritte zu setzen, um den Kaufvertrag kostengünstig aufzulösen und den Beschaffungsvorgang so lange zu unterbrechen, bis der Bericht des Untersuchungsausschusses vorliegt
26. Jänner 2007	Einrichtung der Task Force „Luftraumüberwachungsflugzeug“ im BMLVS durch den Bundesminister für Landesverteidigung, Mag. Nobert Darabos. Ziel der Task Force: Prüfung von Ausstiegsvarianten aus den Verträgen mit der Eurofighter GmbH bzw. von signifikanten Einsparungspotenzialen unter Sicherstellung der aktiven und passiven Luftraumüberwachung sowie Durchführung einer gesamtheitlichen Projektkontrolle
April bis Juni 2007	Verhandlungen zwischen Vertretern der Eurofighter GmbH und dem Bundesminister für Landesverteidigung sowie Beamten des Ressorts unter Beziehung eines externen Beraters bzw. der Finanzprokuratur
24. Juni 2007	Unterzeichnung des Vergleichs mit der Eurofighter GmbH, verbunden mit einer Stückzahlreduktion auf 15 Eurofighter und einer Entgeltreduktion von „mindestens 370 Mio. EUR“, die sich aus einer Refundierung aufgrund von Abbestellungen in Höhe von 250 Mio. EUR sowie einem Preisnachlass bei den Betriebskosten (In-Service-Support-Verträge ¹) in Höhe von 120 Mio. EUR – hochgerechnet auf die geplante Nutzungsdauer der Flugzeuge von 30 Jahren – zusammensetzte
3. Juli 2007	Beendigung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Beschaffung von Kampfflugzeugen
6. Juli 2007	Abschluss der Detailvereinbarung zum Vergleich zwischen BMLVS und Eurofighter GmbH
Juli 2007 bis September 2009	Lieferung und Übernahme der 15 Eurofighter
November 2007	Genehmigung des operativ-taktischen Konzepts zur Sicherstellung der Luftraumüberwachung mit 15 Eurofightern im Verbund der Luftstreitkräfte

¹ Verträge über die Versorgung mit Ersatzmaterialien und technische Unterstützung zum Betrieb der Flugzeuge (Teil der Betriebskosten)



Fortsetzung: Chronologie	
Dezember 2007	Abschluss von vier In-Service-Support-Verträgen über logistische Unterstützungsleistungen (Erstverträge) mit einer Laufzeit von 43 Monaten (bei drei Verträgen) bzw. 103 Monaten (bei einem Vertrag)
30. März 2009	Refundierung der Eurofighter GmbH an die Republik Österreich aufgrund des Vergleichs in Höhe von rd. 239,70 Mio. EUR (allgemeine Bundeseinnahme) sowie rd. 10,30 Mio. EUR (Abgabeneinnahme)
April 2011	Genehmigung des Fähigkeiten- und Anforderungskatalogs für die Luftraumüberwachung und -sicherung
Mai 2011	Abschluss von drei Folgeverträgen zu den insgesamt vier In-Service-Support-Verträgen mit jeweils unterschiedlichen Laufzeiten (60, 94,5 sowie 99 Monate)
November 2011	Genehmigung des operativen Verfahrenskonzepts „Luftsouveränität“ für die Luftraumüberwachung und -sicherung

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte im November und Dezember 2011 beim BMLVS die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebrauchsüberprüfung zum Thema Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Eurofighter GmbH) abgegeben hatte. Die damalige Überprüfung war aufgrund eines Prüfungsverlangens gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Nationalrates erfolgt. Der in der Reihe Bund 2008/9 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2009/14 veröffentlicht.

Zu dem im September 2012 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMLVS im Dezember 2012 sowie im Jänner 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2013.

Zwecks leichterer Lesbarkeit werden in der Folge das Verteidigungsressort einheitlich mit BMLVS und das Wirtschaftsressort mit BMWFJ bezeichnet.


Ausgangslage
2.1 (a) Refundierung

Zentraler Punkt des Vergleichs vom 24. Juni 2007 bzw. der nachfolgenden Detailvereinbarung vom 6. Juli 2007 war die Reduktion der Anzahl der Flugzeuge der Type „Eurofighter Typhoon“ (Eurofighter) von 18 auf 15 Stück sowie die Abbestellung von Selbstschutz- und elektrooptischen Zielerfassungssystemen samt anteiliger Logistik.

Statt Flugzeugen der neueren Konfiguration Tranche 2/Block 8 wurde die ältere Konfiguration Tranche 1/Block 5 beschafft. Sechs Flugzeuge wiesen zudem keine ungebrauchte und fabriksneue Materialbeschaffenheit auf, sondern waren „fast neuwertig“ und erst im Zuge eines „Retrofit“-Programms auf Kosten der Eurofighter GmbH von einem älteren Standard (Tranche 1/Block 2) auf Block 5-Konfiguration umzurüsten.

Die Abbestellungen (drei Flugzeuge sowie je sechs Sätze Selbstschutz- und elektrooptische Zielerfassungssysteme einschließlich Ersatz- und Umlaufteile) umfassten einen Wert von rd. 307 Mio. EUR. Die Eurofighter GmbH stellte dem BMLVS für „Systemänderung“ (Abbestellungskosten) einen Betrag von rd. 57 Mio. EUR in Rechnung.

Als Differenz ergab sich eine Rückzahlungsverpflichtung der Eurofighter GmbH in Höhe von 250 Mio. EUR, die realisiert werden sollte, „sobald sich die jeweilige Einsparung bei der Firma Eurofighter realisiert hat, jedoch frühestens ab September 2008 und längstens bis März 2009“.

Der Gesamtpreis der beiden Kaufverträge vom Juli 2003 wurde somit von rd. 1,959 Mrd. EUR¹ auf rd. 1,709 Mrd. EUR reduziert. Weiters verpflichtete sich das BMLVS, allfällige durch den Vergleich entstehende Abgabenschulden zu übernehmen.

Gemäß den Kaufverträgen erfolgte die Zahlung des Kaufpreises ab 2007 in 18 gleich bleibenden Halbjahresraten von jeweils rd. 109 Mio. EUR² an die Eurofighter GmbH. Die Kosten, die der Eurofighter GmbH für die Produktion der Flugzeuge entstanden, wurden von einer österreichischen Bank vorfinanziert. Die Vereinbarungen hinsichtlich der Zahlungsbedingungen – Zahlung der Republik Österreich an eine österreichische Bank, die ihrerseits Zahlungen an die Eurofighter GmbH leistete – blieben durch den Vergleich unverändert.

¹ einschließlich Vertragsänderungen vor dem Vergleich

² doppelte Rate im Jahr 2007



Ausgangslage

Ein weitergehender Rücktritt der Republik Österreich ohne Angabe von Gründen wurde im Vergleich einvernehmlich ausgeschlossen. Weiters wurde festgelegt, dass die Kaufverträge „unabhängig von deren bisheriger Gültigkeit jedenfalls mit Abschluss dieses Vergleichs wirksam sind“. In der Vertragsanpassung vom Mai 2012 wurde die Bestimmung betreffend das Rücktrittsrecht infolge Verletzung der in den Kaufverträgen vereinbarten Verhaltensregeln der Vertragsparteien nicht geändert.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das zuständige österreichische Finanzamt der Eurofighter GmbH im Juni 2008 eine Gebühr für den Vergleich in Höhe von insgesamt 10 Mio. EUR mit Bescheid vorgeschrieben hatte. Die Eurofighter GmbH legte dagegen zunächst Berufung ein, zog diese aber im März 2009 wieder zurück, wofür Aussetzungszinsen in Höhe von rd. 300.000 EUR³ anfielen.

In weiterer Folge brachte die Eurofighter GmbH gemäß der Detailvereinbarung zum Vergleich die Abgabenschuld samt Aussetzungszinsen in Höhe von insgesamt rd. 10,30 Mio. EUR vom Rückzahlungsbetrag in Höhe von 250 Mio. EUR in Abzug und überwies den Differenzbetrag von rd. 239,70 Mio. EUR am 30. März 2009, also zum spätest möglichen Zeitpunkt, auf ein Konto des BMLVS (allgemeine Bundeseinnahme für die Republik Österreich). Da die Rückzahlungsregelung im Vergleich bezüglich des Zahlungstermins vom BMLVS nicht überprüfbare Bedingungen enthielt, konnte nicht festgestellt werden, wann sich die Einsparung bei der Firma Eurofighter GmbH realisiert hatte. Deshalb konnte ein allfälliger Zinsentgang für die Republik Österreich aufgrund der Refundierung zum spätest möglichen Zeitpunkt durch die Eurofighter GmbH nicht ausgeschlossen werden.

Die Abgabenschuld samt Aussetzungszinsen in Höhe von rd. 10,30 Mio. EUR überwies die Eurofighter GmbH an das zuständige österreichische Finanzamt (Abgabeneinnahme für die Republik Österreich).

(b) In-Service-Support-Verträge

Der Vergleich betraf neben den Kaufverträgen auch vier In-Service-Support-Verträge über logistische Unterstützungsleistungen (Teil der Betriebskosten),⁴ die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren. Dabei wurde das Entgelt für die in den In-Service-Support-

³ Für Abgabenschulden, für die im Rahmen einer Berufung eine Aussetzung der Einhebung bewilligt wurde, sind Aussetzungszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz pro Jahr zu entrichten (§ 212a Abs. 9 Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961 i.d.g.F.).

⁴ Verträge über die Versorgung mit Ersatzmaterialien und technische Unterstützung zum Betrieb der Flugzeuge



Ausgangslage

BMLVS

Eurofighter; Follow-up-Überprüfung

Verträgen vorgesehenen Leistungen gegenüber den noch nicht preisverhandelten Angeboten um 4 Mio. EUR pro Jahr herabgesetzt. Diese jährliche Einsparung war auf die geplante Nutzungsdauer der Flugzeuge von 30 Jahren hochgerechnet. Somit wurde eine Verringerung des Entgelts in Höhe von 120 Mio. EUR errechnet und dem Vergleich zugrundegelegt.

Die Laufzeit der erstmalig im Dezember 2007 abgeschlossenen In-SERVICE-SUPPORT-Verträge betrug bei drei Teilverträgen rd. 3,5 Jahre und beim vierten Teilvertrag rd. 8,5 Jahre. Die Entgeltreduktion aus dem Vergleich gegenüber den Angeboten belief sich auf rd. 17 Mio. EUR. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Erstverträge im Dezember 2007 war somit erst eine Entgeltreduktion bei den In-SERVICE-SUPPORT-Verträgen in Höhe von rd. 17 Mio. EUR gegenüber den Angeboten gesichert.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS eine weitere Entgeltreduktion aus dem Vergleich gegenüber den für die Folgeverträge vom Mai 2011 vorgelegten Angeboten von rd. 19,04 Mio. EUR ausgewiesen hatte (vgl. TZ 22).

- 2.2 Der RH hielt fest, dass von der im Vergleich angeführten Gesamtreduktion des Entgelts in Höhe von „mindestens 370 Mio. EUR“ somit rd. 267 Mio. EUR gesichert waren, davon 250 Mio. EUR aus der Refundierung aufgrund von Abbestellungen (239,70 Mio. EUR Refundierung, 10,3 Mio. EUR Abgabenschuld aus dem Vergleich) und rd. 17 Mio. EUR bei den In-SERVICE-SUPPORT-Verträgen über logistische Unterstützungsleistungen (Teil der Betriebskosten) für die Laufzeiten der Erstverträge. Bei den Folgeverträgen wies das BMLVS eine Entgeltreduktion aus dem Vergleich in Höhe von rd. 19,04 Mio. EUR aus. Die Angemessenheit der Preise war mangels Vergleichsangeboten und Kalkulationsunterlagen nicht nachvollziehbar und daher auch nicht die Höhe der Entgeltreduktion (vgl. TZ 22).
- 2.3 Laut *Stellungnahme des BMLVS* werde es in Zukunft auf die Nachvollziehbarkeit von Preisangemessenheitsprüfungen durch entsprechende Dokumentation besonderen Wert legen.



Planungsgrundlagen

Militärische Planungen

- 3.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die militärischen Planungsgrundlagen für die Luftraumüberwachung und -sicherung zu vervollständigen, zu harmonisieren und in das Konzeptsystem des BMLVS zu überführen.
- (2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass sich die weiterführenden militärischen Planungsdokumente im ressortinternen Stellungnahmeverfahren befänden. Das BMLVS strebe die Fertigstellung der Dokumente im Jahr 2010 an. Bis dahin sei die bestehende Konzeptgrundlage⁵ weiterhin als ausreichende konzeptionelle Grundlage gültig, die in Zusammenschau mit konkreten Realisierungsvorgaben anzuwenden sei.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die nach dem Konzeptrahmenplan des BMLVS vorgesehenen Grundlagendokumente für die Luftraumüberwachung und -sicherung aktualisiert wurden und vollständig vorlagen. Das operative Verfahrenskonzept „Luftsouveränität“ wurde im November 2011, also während der Überprüfung durch den RH, als verbindliche Planungsgrundlage verfügt und löste das operativ-taktische Konzept vom November 2007 ab. Der Fähigkeiten- und Anforderungskatalog für die Luftraumüberwachung und -sicherung wurde im April 2011 genehmigt.

In die Planungsdokumente wurden auch jene Eckdaten übernommen, die bereits im Oktober 2009 im Rahmen einer logistischen Analyse festgelegt worden waren. Dabei waren die militärischen Vorgaben für den Betrieb der Eurofighter sowie für die Luftraumüberwachung und -sicherung und den Ausbildungsflugbetrieb gegenüber früheren Planungen deutlich reduziert worden. Die Einschränkungen erfolgten insbesondere aus budgetären Gründen.

⁵ operativ-taktisches Konzept zur Sicherstellung der Luftraumüberwachung mit 15 Eurofightern im Verbund der Luftstreitkräfte vom November 2007

**Tabelle 1: Reduktion militärischer Vorgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter**

	frühere Vorgaben	reduzierte Vorgaben
Flugstundenproduktion der Gesamtflotte ab 2015 ¹	1.800 Flugstunden/Jahr	1.500 Flugstunden/Jahr
Flottenverfügbarkeit (Klarstand-Planwert)	bis zu 66 % (10 Eurofighter)	33 % täglich (5 Eurofighter)
Anzahl an Eurofighter-Piloten	23 Piloten (+ 1 Reservepilot)	14 Piloten (+ 2 Piloten in Ausbildung)
Einsatzbereitschaft für Luftraumüberwachung	täglich 2 Eurofighter (+ 1 Eurofighter in Reserve)	täglich 2 Eurofighter (+ 1 Eurofighter in Reserve); alternativ Trainingsflugzeuge der Type Saab 105-0E
Luftraumsicherungsoperationen	4 x 3 Wochen/Jahr, 9 verfügbare Eurofighter	3 x 1 Woche/Jahr, 7 verfügbare Eurofighter
Ausbildungsflugbetrieb	8 Trainings-Eurofighter + 3 Eurofighter für Luftraumüberwachung	2 Trainings-Eurofighter + 3 Eurofighter für Luftraumüberwachung; alternativ 5 Trainings-Eurofighter (bei ausschließlicher Luftraumüberwachung durch Trainingsflugzeuge der Type Saab 105-0E)

¹ Erreichung der vollen Verwendungs- und Versorgungsreife

Quellen: BMLVS, RH

3.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung um, weil es die militärischen Planungsgrundlagen für die Luftraumüberwachung und -sicherung vervollständigt, harmonisiert und in das Konzeptsystem des BMLVS überführt hatte. In den Planungsdokumenten wurden die militärischen Vorgaben für den Betrieb der Eurofighter sowie für die Luftraumüberwachung und -sicherung und den Ausbildungsflugbetrieb jedoch insbesondere aus budgetären Gründen gegenüber früheren Planungen deutlich reduziert.

Einsatzausrüstung

4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, hinsichtlich der Einsatzausrüstung den Bedarf anhand der zu erwartenden Einsatzszenarien zu ermitteln.

Durch den Vergleich waren Selbstschutz- und elektrooptische Zielerfassungssysteme für die Eurofighter abbestellt worden, die im Vergabeverfahren zwingend zu erfüllende Leistungselemente (Muss-Kriterien) dargestellt hatten. Weiters hatte die in militärischen Planungsdokumenten vorgesehene Einsatzausrüstung der Flugzeuge (Zusatztanks und Sehhilfen zur Identifizierung von Luftzielen bei Nacht) noch gefehlt.



Planungsgrundlagen

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass Zusatztanks beschafft worden seien, deren Lieferung im Jahr 2010 erfolgt sei. Die Ausstattung der Piloten mit Sehhilfen zur Identifizierung von Luftzielen bei Nacht sei in Bearbeitung.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS im Dezember 2008 Zusatztanks⁶ um rd. 11,49 Mio. EUR beschafft hatte. Die Zusatztanks wurden 2010 geliefert, waren aus technischen Gründen jedoch erst nach einer umfassenden Software-Modifikation der Flugzeuge ab April 2011 bei den ersten Flugzeugen nutzbar.

Im Fähigkeitenkatalog für die Luftraumüberwachung und –sicherung vom April 2011 wurde weiterhin eine Nachtsichtfähigkeit der Einsatzmittel gefordert. Das BMLVS hatte den Bedarf an entsprechender Ein satzausrüstung noch nicht konkretisiert. Laut BMLVS werde die Ausstattung mit Sehhilfen zur Identifizierung von Luftzielen bei Nacht bei einer der am Eurofighter-Programm teilnehmenden Nationen erprobt und vom BMLVS „weiter verfolgt“.

Weiters erhob der RH, dass im operativen Konzept „Luftsouveränität“ vom November 2011 eine Vernetzung der Flugzeuge über taktische Datenlinks vorgesehen war. Die Verfügbarkeit des taktischen Datenlinks hatte bereits im Vergabeverfahren ein Muss-Kriterium dargestellt. Zum Betreiben des Datenlinks waren auch Funkgeräte erforderlich. In einem Bericht aus dem Jahr 2005 hatte der RH auf vertragliche Unstimmigkeiten hingewiesen, weil die Funkgeräte gemäß den Kaufverträgen von der Eurofighter GmbH zu liefern waren, gemäß einer Anlage zu den Kaufverträgen jedoch vom BMLVS bereitzustellen waren.⁷

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS im April 2008 die Funkgeräte um rd. 8,24 Mio. EUR beschafft hatte. Um eine Erstverwendbarkeit (Minimalvariante) des taktischen Datenlinks zu realisieren, war aber noch ein bodenseitiges Management-Tool um rd. 2 Mio. EUR geplant.

4.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung teilweise um, weil es zwar den Bedarf an Zusatztanks präzisiert und die Beschaffung durchgeführt hatte, den Bedarf an weiterer Ein satzausrüstung (Sehhilfen zur Identifizierung von Luftzielen bei Nacht) jedoch noch nicht konkretisiert hatte. Der RH hielt zudem kritisch fest, dass das BMLVS die vorgesehene Vernetzung der Flugzeuge über taktische Datenlinks noch nicht realisiert hatte, obwohl es bereits im April 2008 entsprechende Funkge-

⁶ einschließlich Schulungs- und Logistikpaket

⁷ Reihe Bund 2005/3, TZ 6



räte um rd. 8,24 Mio. EUR beschafft hatte. Ein bodenseitiges Management-Tool um rd. 2 Mio. EUR war erst geplant.

Der RH empfahl dem BMLVS, hinsichtlich der Einsatzausstattung – insbesondere betreffend die Nachtsichtfähigkeit – den Bedarf anhand der zu erwartenden Einsatzszenarien zu konkretisieren.

4.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS werde die laufende Erprobung von Sehhilfen zur Identifizierung von Luftzielen bei Nacht (Nachtsichtbrillensystemen) bei einer der am Eurofighter-Programm teilnehmenden Nationen weiter verfolgt. Die Herstellung der bodenseitigen Einrichtungen für den taktischen Datenlink sei in Umsetzung und das Vergabeverfahren eingeleitet.*

Ausgaben für das System Eurofighter

5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, in Hinblick auf die deutliche Steigerung der geschätzten Betriebskosten für das System Eurofighter eine umfassende Berechnung vorzunehmen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass der Betrieb der Eurofighter mittels Vollkostenrechnung laufend in den beiden Dienststellen Überwachungsgeschwader und Fliegerwerft in Zeltweg erfasst werde.

(3a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS die Ausgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter nicht vollständig erfasst hatte. Die Berechnungen der Zentralstelle des BMLVS umfassten jene Sachausgaben, die budgetär der Zentralstelle und dem Materialstab Luft, einer nachgeordneten Dienststelle des BMLVS, zugeordnet waren. Ausgaben für Infrastruktur-Investitionen wurden gesondert erfasst. Personalausgaben blieben ebenso unberücksichtigt wie ein Teil der Sachausgaben, der dem Überwachungsgeschwader und der Fliegerwerft in Zeltweg⁸ budgetär zugeordnet war. Diese beiden Dienststellen führten zwar seit 2005 eine eigene Kosten- und Leistungsrechnung, der Eurofighter-spezifische Anteil wurde darin jedoch nicht gesondert ausgewiesen. Eine Zusammenführung der Daten mit jenen der Zentralstelle erfolgte nicht. Daher lag im BMLVS weiterhin keine umfassende Berechnung der Ausgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter vor.

(3b) Gemäß den Berechnungen des BMLVS beliefen sich die jährlich angefallenen Betriebsausgaben für das System Eurofighter im Jahr 2010 auf rd. 32,59 Mio. EUR und im Jahr 2011 auf rd. 85,43 Mio. EUR.⁹

⁸ Stationierung der Eurofighter

⁹ Der Zulauf der Flugzeuge erfolgte bis September 2009; aussagekräftige Daten lagen somit erst ab dem Jahr 2010 vor.



Planungsgrundlagen

Tabelle 2: Betriebsausgaben für das System Eurofighter

	2007	2008	2009	2010	2011	Summe
in Mio. EUR ¹						
Betriebsausgaben ²	29,67	54,75	34,62	32,59	85,43	237,06
<i>davon</i>						
<i>Standing Tasks</i> ³	28,03	50,72	27,61	17,59	68,40	192,36
<i>Discrete Tasks</i> ⁴	–	0,65	1,51	7,08	7,12	16,36
<i>Treibstoff</i>	0,17	2,33	3,09	4,11	5,40	15,09
<i>sonstige Betriebsausgaben</i> ⁵	1,47	1,05	2,41	3,82	4,51	13,26
Anzahl						
Eurofighter-Flugstunden	34	486	961	1.205	1.051	3.737

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Umsatzsteuerpflicht ab 2011 aufgrund einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes, BGBl. I Nr. 111/2010

³ Ausgaben für Einmalbeauftragungen aufgrund der In-Service-Support-Verträge über logistische Unterstützungsleistungen einschließlich Optionen (vgl. TZ 22, 24)

⁴ Ausgaben für gesonderte Einzelbeauftragungen aufgrund der In-Service-Support-Verträge über logistische Unterstützungsleistungen (vgl. TZ 22, 24)

⁵ handelsübliche Ersatzteile, Betriebsaufnahme, Aufsichtspersonal (Custodians), sonstige Betriebsausgaben

Quelle: BMLVS

Die Entwicklung der Betriebsausgaben unterlag starken Schwankungen, weil sie von verschiedenen Faktoren beeinflusst war, wie z.B. Zulauf der Flugzeuge und der Ersatzteile, Flugstundenproduktion, Ablauf der Garantie- und Gewährleistungsfisten, Vorauszahlungen, Umsatzsteuerpflicht (ab 2011), Schwankungen bei Treibstoffpreisen sowie Zusatzkosten für die Modifikation des Visualisierungssystems für den Flugsimulator. Für die Folgejahre (2012 bis 2015) rechnete das BMLVS mit jährlichen Betriebsausgaben von rd. 59 Mio. EUR bis rd. 65 Mio. EUR.

Bezogen auf die jeweils kumulierten Betriebsausgaben,¹⁰ kostete eine Eurofighter-Flugstunde durchschnittlich rd. 56.000 EUR (2010) bzw. rd. 63.000 EUR (2011). Bei den Betriebsausgaben waren laut BMLVS durchschnittlich rd. 81 % fixe Ausgaben (Standing Tasks), die unabhängig von den Flugstundenleistungen anfielen, während rd. 19 % variabel waren.

(3c) Die Gesamtausgaben für das System Eurofighter stellten sich gemäß den Erhebungen des RH wie folgt dar:

¹⁰ kumulierte Durchschnittswerte über die Jahre 2007 bis 2011



Planungsgrundlagen

BMLVS

Eurofighter; Follow-up-Überprüfung

Tabelle 3: Gesamtausgaben für das System Eurofighter¹

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011 ²	Summe
	in Mio. EUR ³							
Investitionsausgaben	6,63	25,93	485,77	281,48	232,62	231,54	234,16	1.498,14
davon								
Kaufpreisraten	–	–	435,41	217,70	217,70	217,70	220,18	1.308,70
systemspezifische Folgeausgaben	6,63	25,93	50,37	63,78	14,92	13,84	13,98	189,44
davon								
– Ausbildung ⁴	–	6,67	3,86	15,66	4,84	5,15	6,99	43,17
– Flugplatz- und Bauinfrastruktur ⁵	2,08	10,53	31,81	29,87	5,37	0,22	0,09	79,97
– IT-Infrastruktur	0,92	6,87	3,62	4,32	2,23	2,89	2,51	23,36
– Datenübertragung (Link)	–	–	–	8,24	–	0,20	0,01	8,45
– sonstige Ausrüstung ⁶	3,63	1,87	11,08	5,69	2,48	5,38	4,38	34,49
Betriebsausgaben	–	–	29,67	54,75	34,62	32,59	85,43	237,06
Fliegerwerft und Überwachungsgeschwader in Zeltweg ⁷	n.v. ⁸	n.v. ⁸	n.v. ⁸	20,58	19,59	19,79	20,46	80,42
Summe	6,63	25,93	515,44	356,81	286,83	283,92	340,06	1.815,62
Refundierung durch die Eurofighter GmbH					– 250,00			– 250,00
Gesamtausgaben 2005 bis 2011								1.565,62

¹ ohne Ausgaben für die Vorbereitung der Beschaffung der Eurofighter, externe Beratungsleistungen und anteilige Personalausgaben im Bereich der Zentralstelle des BMLVS sowie der nachgeordneten Dienststellen Materialstab Luft und Streitkräfteführungskommando

² Umsatzsteuerpflicht ab 2011 aufgrund einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes, BGBl. I Nr. 111/2010

³ Rundungsdifferenzen möglich

⁴ externe Ausbildung für Piloten und Techniker

⁵ Eurofighter-spezifische Investitionsausgaben; für Flugplatz- und Bauinfrastruktur insgesamt rd. 166 Mio. EUR (einschließlich Flugplatzradar)

⁶ Bewaffnung und Munition, Pilotenausrüstung, Trainingsgeräte, fliegerische Infrastruktur, Bodenausrüstung, zusätzliche Flugzeugausstattung, Ausgaben für internationale Kooperationen

⁷ Eurofighter-spezifische Personal- und Sachausgaben (Schätzung); infolge Umstellung des IT-Systems Daten erst ab dem Jahr 2008 verfügbar

⁸ n.v. = nicht verfügbar

Quellen: BMLVS, RH



Planungsgrundlagen

Gemäß Einzelerhebungen des RH beliefen sich die nachvollziehbaren Gesamtausgaben für das System Eurofighter von 2005 bis 2011 auf rd. 1,816 Mrd. EUR bzw. unter Berücksichtigung der Refundierung von 250 Mio. EUR durch die Eurofighter GmbH auf rd. 1,566 Mrd. EUR. Für die Folgejahre 2012 bis 2015 schätzte das BMLVS den Budgetbedarf auf rd. 1,011 Mrd. EUR. Der größte Anteil (rd. 65 %) entfiel dabei auf die mit Ende 2014 auslaufenden Kaufpreisraten in Höhe von rd. 220 Mio. EUR jährlich. Insgesamt ergäben sich somit von 2005 bis 2015 Gesamtausgaben von rd. 2,577 Mrd. EUR für das System Eurofighter.

5.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung nicht um, weil es die Ausgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter nicht vollständig erfasst hatte. Der RH anerkannte jedoch entsprechende Bemühungen der Zentralstelle des BMLVS. Zudem wurde eine Kosten- und Leistungsrechnung im Überwachungsgeschwader und in der Fliegerwerft in Zeltweg eingeführt, jedoch ohne gesonderte Ausweisung des Eurofighter-spezifischen Anteils. Die Daten wurden auch nicht mit jenen der Zentralstelle zusammengeführt. Somit fehlte ein Gesamtüberblick über die Ausgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter.

Der RH empfahl dem BMLVS, die Ausgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter umfassend zu erfassen.

5.3 Laut *Stellungnahme des BMLVS* werde es die Bemühungen zur umfassenden Erfassung der Ausgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter mit Nachdruck weiterverfolgen.

Weiterer Investitionsbedarf für die Luftraumüberwachung und –sicherung

6.1 Um die Luftraumüberwachung und –sicherung wahrzunehmen, ist das System Eurofighter im Verbund der Luftstreitkräfte einzusetzen. Neben den finanziellen Rahmenbedingungen zur Entwicklung des Systems Eurofighter war laut BMLVS somit auch die Systemfähigkeit der anderen Teilsysteme herzustellen.

Das BMLVS hatte den Investitionsbedarf für die Sicherstellung der Systemfähigkeit der anderen Teilsysteme im Verbund der Luftstreitkräfte (einschließlich Zusatztanks) im Jahr 2008 mit rd. 430 Mio. EUR quantifiziert.

Es aktualisierte nunmehr für den RH den Umfang der Investitionen für die anderen Teilsysteme im Verbund der Luftstreitkräfte. Demnach hatte das BMLVS bis Ende 2011 Investitionen in Höhe von rd. 146 Mio. EUR umgesetzt. Der Finanzbedarf für geplante Investitionen wurde – je nach Umsetzungsvariante – mit rd. 341 Mio. EUR bis rd. 521 Mio. EUR beziffert.



Planungsgrundlagen

BMLVS

Eurofighter; Follow-up-Überprüfung

Tabelle 4: Vom BMLVS geschätzter Investitionsbedarf für die Sicherstellung der Systemfähigkeit der anderen Teilsysteme im Verbund der Luftstreitkräfte

	Stand 2008	Stand 2011	
	geplant	geplant	umgesetzt
	in Mio. EUR		
Primär- und Sekundärradar (Goldhaube, Kennungssystem)	113	31	68 ¹
Flugfunksystem	59		35 ²
Ersatz leichter Hubschrauber durch Mehrzweck-hubschrauber	115	160 – 240 ³	
Ausrüstungsergänzung für die Fliegerabwehr	70		22
Trainingsflugzeuge für Piloten	55	150 – 250 ⁴	2 ⁵
Upgrade Aufklärungs- und Zielzuweisungsradar	15		16
Einbindung des Feuerkontroll-Radarsystems Skyguard in den Verbund der Luftstreitkräfte	3		3
Summe	430	341 – 521	146

¹ inklusive rd. 11 Mio. EUR für Bauinfrastruktur² Endsumme 2013³ Umsetzung offen (abhängig von Flottengesamtentscheidung)⁴ Ersatz der Trainingsflugzeuge der Type Saab 105–OE (Kauf oder Leasing)⁵ Laufzeitverlängerung der Trainingsflugzeuge der Type Saab 105–OE (Minimalvariante)

Quellen: BMLVS, RH

6.2 Der RH wies darauf hin, dass die Angaben zum Investitionsbedarf für die anderen Teilsysteme im Verbund der Luftstreitkräfte weiterhin zu einem überwiegenden Teil auf Schätzungen des BMLVS beruhten, denen keine abgeschlossenen Planungen zugrunde lagen.

6.3 Laut *Stellungnahme des BMLVS seien die Planungen für sämtliche Teilsysteme im Verbund der Luftstreitkräfte noch nicht abgeschlossen.*

Einsatzfähigkeit der Piloten

7.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, Lösungsmöglichkeiten zur Sicherstellung der Flugstundenproduktion sowie der damit verbundenen Einsatzfähigkeit der Eurofighter-Piloten zu prüfen und rechtzeitig die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Um die Einsatzfähigkeit der Eurofighter-Piloten zu erhalten, hatte das BMLVS im operativ-taktischen Konzept vom November 2007 Flugstunden mit dem Eurofighter und am Flugsimulator vorgesehen, wobei ein Teil der Flugstunden auch mit geeigneten militärischen Trainingsflugzeugen absolviert werden konnte. Die im BMLVS vorhandenen Trai-



Planungsgrundlagen

ningsflugzeuge der Type Saab 105–OE waren jedoch wegen ihrer mangelnden Leistungsfähigkeit nicht dafür geeignet, die Einsatzfähigkeit der Eurofighter-Piloten zu erhalten.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass eine erste planerische Vorgabe in Form eines Motivenberichts für die Nachfolge der Trainingsflugzeuge der Type Saab 105–OE unter besonderer Berücksichtigung des Bedarfs im Gesamtsystem der Luftraumüberwachung, aber auch der budgetären Rahmenbedingungen, vorliege.

(3a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS im Mai 2010 die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Einsatzbefähigung der Eurofighter-Piloten in einer Leitlinie festgelegt hatte („Eurofighter–Roadmap“). Die Anzahl der geleisteten Flugstunden war für die Einstufung hinsichtlich der Einsatzbefähigung maßgeblich. Als jährliche Flugstundenleistung für eine durchgängig volle Einsatzbereitschaft sah das BMLVS 110 Flugstunden je Pilot vor. In der Praxis wurde laut BMLVS auch die Einsatzerfahrung der Eurofighter-Piloten bei der Beurteilung der Einsatzbefähigung berücksichtigt.

Tabelle 5: Einsatzbefähigung der Piloten in den Jahren 2010 und 2011 nach zu leistenden Flugstunden¹

	Richtwerte für die Einsatzbefähigung		Einsatzbefähigung der Piloten			
			2010		2011	
	Anzahl zu leistender Flugstunden	durchschnittliche Anzahl der Piloten, welche die Richtwerte erreichten, in % ²	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Grundbefähigung (keine Einsätze)	4,1	50	31	0	39	19
stark eingeschränkte Einsatzbefähigung	5,0	60	28	94	21	81
eingeschränkte Einsatzbefähigung	6,6	80	27	6	27	0
volle Einsatzbefähigung	9,1	110	15	0	14	0

¹ Der Zulauf der Flugzeuge erfolgte bis September 2009; aussagekräftige Daten lagen somit erst ab dem Jahr 2010 vor.

² Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMLVS, RH



Bezogen auf die vom BMLVS festgelegten Richtwerte, erreichte die Mehrheit der Eurofighter-Piloten in den Jahren 2010 und 2011 nicht die für die volle Einsatzbefähigung vorgesehene monatliche Flugstundenleistung. Die für die durchgängig volle Einsatzbefähigung vorgesehenen 110 Flugstunden jährlich hatte in den Jahren 2010 und 2011 kein Pilot erreicht. Die durchschnittliche Flugstundenleistung je Pilot betrug im Jahr 2010 74 Stunden und ging im Jahr 2011 auf 70 Stunden zurück.

(3b) Hinsichtlich der Nachfolge für die Trainingsflugzeuge der Type Saab 105-OE stellte der RH fest, dass das BMLVS im Juli 2009 ein Planungsdokument für die Nachfolge der Trainingsflugzeuge („Motivenbericht“) sowie technische Systemanforderungen für ein Nachfolgesystem erarbeitet hatte. Im Oktober 2009 erfolgte eine unverbindliche Angebotseinhaltung für ein Nachfolgesystem bei mehreren Unternehmen. Im Februar 2012 wurde die Planungssektion des BMLVS mit der Erstellung eines Militärischen Pflichtenhefts beauftragt.

Um die Trainingsflugzeuge bis 2020 weiter betreiben zu können, ließ das BMLVS ab 2012 ein Update der Avionik¹¹ um rd. 2 Mio. EUR durchführen, das mit einer schrittweisen Reduzierung der Flottengröße verbunden war. Damit sollte ein Handlungsspielraum für die Evaluierung eines Nachfolgesystems für die Trainingsflugzeuge geschaffen werden. Eine endgültige Entscheidung über ein Nachfolgesystem war nicht absehbar.

7.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung nicht um, weil die Mehrheit der Eurofighter-Piloten nicht die vom BMLVS für die volle Einsatzbefähigung vorgesehene Flugstundenleistung aufwies.

Der RH empfahl dem BMLVS weiterhin, Lösungsmöglichkeiten zur Sicherstellung der Flugstundenproduktion sowie der damit verbundenen Einsatzfähigkeit der Eurofighter-Piloten zu prüfen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

7.3 Laut Stellungnahme des BMLVS seien etwaige Lösungsmöglichkeiten zur Sicherstellung der Flugstundenproduktion geprüft worden und befänden sich in Verwirklichung (z.B. Roadmap).

¹¹ elektrische und elektronische Ausstattung von Fluggeräten



Planungsgrundlagen

- 8.1** Der Entwurf für ein Ausbildungskonzept für die Eurofighter-Piloten¹² sah eine sechsphasige Ausbildung vor, wobei die vierte und die fünfte Ausbildungsphase im Ausland erfolgten. Die vom RH hochgerechneten ressortinternen und externen Ausbildungskosten beliefen sich auf rd. 7,47 Mio. EUR pro Pilot. Durch eine Verlagerung der vierten Ausbildungsphase von Kanada nach Italien ab 2011 gelang es dem BMLVS, die externen Ausbildungskosten um rd. 413.000 EUR pro Pilot zu verringern.
- 8.2** Der RH anerkannte die Bemühungen des BMLVS um eine Reduzierung der Ausbildungskosten für die Eurofighter-Piloten und empfahl, diese weiter fortzusetzen. Weiters empfahl er, das erst im Entwurf vorliegende Ausbildungskonzept für die Eurofighter-Piloten umgehend in Kraft zu setzen.
- 8.3** *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es laufend bemüht sei, Optimierungen innerhalb des gegebenen Ressourcenrahmens zu verfolgen.*

- 9.1** Um Militärpiloten marktgerecht zu entlohen, eine Abwanderung in die Privatwirtschaft zu vermeiden und Laufbahnbilder für Militärpiloten entwickeln zu können, erteilte das BKA dem BMLVS im Jahr 2005 eine auf drei Jahre befristete Ermächtigung für eine Richtlinie, um Sonderverträge¹³ mit neu eintretenden Militärpiloten abzuschließen. Dadurch war es möglich, Militärpiloten mit der Bereitschaft zu Auslandseinsätzen nach einem eigenen Gehaltsschema zu entlohen. Vor Auslaufen der Ermächtigung im August 2008 hätte eine Evaluierung durch das BMLVS erfolgen sollen.

Im März 2008 legte das Streitkräfteführungskommando, eine nachgeordnete Dienststelle des BMLVS, der Zentralstelle einen ressortinternen Evaluierungsbericht bezüglich der Sonderverträge vor. Demnach sei durch die Einführung des Sondervertrags die beabsichtigte Reduzierung der Abgänge von Militärpiloten in die Privatwirtschaft erreicht worden. Der Bericht wurde von der Zentralstelle nicht weiter bearbeitet. Eine Verlängerung der Richtlinie erfolgte nicht. Das BMLVS nahm nach Auslaufen der Ermächtigung bis Ende 2011 noch 15 weitere Militärpiloten mit Sondervertrag auf, für die – mangels neuer Richtlinie – jeweils Einzelgenehmigungen des BKA erforderlich waren.

¹² Stand Juni 2012

¹³ gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948 i.d.g.F.



9.2 Der RH empfahl dem BMLVS, die Richtlinie betreffend Sonderverträge für Militärpiloten umgehend zu evaluieren und ihre Zweckmäßigkeit in Hinblick auf die Rekrutierung von Militärpiloten zu beurteilen.

9.3 Laut *Stellungnahme des BMLVS* sei es bemüht, die weitere Vorgehensweise betreffend Sonderverträge für Militärpiloten festzulegen.

Techniker

10.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die Anzahl an Technikern an der Fliegerwerft in Zeltweg in Hinblick auf geänderte Rahmenbedingungen zu evaluieren, allfällige Ausbildungsalternativen zu prüfen und für die erforderlichen Budgetmittel rechtzeitig vorzusorgen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die Ausbildung des technischen Personals nahezu abgeschlossen sei. Die Evaluierung der Anzahl an erforderlichen Technikern sei im Jahr 2010 – unter Nutzung erster Erfahrungswerte – eingeleitet worden.

(3a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS im August 2010 eine Evaluierung der Organisationspläne für das Überwachungsgeschwader und die Fliegerwerft in Zeltweg sowie für den Materialstab Luft, eine nachgeordnete Dienststelle des BMLVS, angeordnet hatte. Dabei wurden Erfahrungen aus der Aufbauorganisation hinsichtlich des Personaleinsatzes und der Geräteausstattung sowie hinsichtlich der Ablauforganisation (Geschäftsordnung) berücksichtigt. Die Evaluierung war während der Überprüfung durch den RH an Ort und Stelle noch nicht abgeschlossen. Laut BMLVS deutete eine Erstbeurteilung auf Einsparungspotenzial bei den insgesamt 454 Arbeitsplätzen für die Fliegerwerft hin.

(3b) Weiters stellte der RH fest, dass die Bediensteten des BMLVS bis Mitte 2008 für das System Eurofighter extern um insgesamt rd. 1,08 Mio. EUR ausgebildet wurden. Danach erfolgte die Ausbildung nicht mehr extern, sondern an der Fliegerwerft mit ressorteigenem Personal.

10.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung teilweise um, weil die Ausbildung der Techniker nunmehr im eigenen Bereich erfolgte, die Evaluierung der Organisationspläne jedoch noch nicht abgeschlossen war.

Der RH empfahl dem BMLVS, die Evaluierung der Organisationspläne für das Überwachungsgeschwader, die Fliegerwerft in Zeltweg und für den Materialstab Luft rasch abzuschließen und die Ergebnisse zügig umzusetzen, um ein allfälliges Einsparungspotenzial bald realisieren zu können.



10.3 Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Evaluierung der Organisationspläne für das Überwachungsgeschwader und die Fliegerwerft in Zeltweg abgeschlossen sei. Beim Materialstab Luft befindet sich die Evaluierung des Organisationsplans in der Endphase.

Vertragsanpassung

Vertragsänderungen

11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die – aufgrund des Vergleichs – noch ausständigen Änderungen der beiden Kaufverträge mit Nachdruck zu betreiben, dabei zweckmäßigerweise auch auf das Fachwissen der Finanzprokuratur zurückzugreifen und externe Berater möglichst sparsam heranzuziehen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die Finanzprokuratur bei den ausständigen Vertragsänderungen eingebunden worden sei.

(3a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS die Finanzprokuratur im Zuge der Erarbeitung der Vertragsanpassung zu Einzelfragen beigezogen hatte. Im Mai 2008 schloss das BMLVS mit jenem externen Gutachter, der die zivilrechtliche Beratung bei den Vergleichsverhandlungen wahrgenommen hatte, erneut einen Beratungsvertrag insbesondere hinsichtlich rechtlicher Beurteilungen im Rahmen der laufenden Erfüllung der Kaufverträge¹⁴ ab. Die Vergabe erfolgte in Form einer Direktvergabe und war betragmäßig mit 39.000 EUR begrenzt.¹⁵ Aufgrund des Beratungsvertrags wurden dem externen Gutachter in den Jahren 2008 und 2009 Honorare in Höhe von insgesamt rd. 23.000 EUR bezahlt. Die Summe der dem externen Gutachter seit 2007 insgesamt bezahlten Honorare für Beratungsleistungen zum Vergleich belief sich auf rd. 112.000 EUR.¹⁶

(3b) Die Vertragsanpassung trat im Mai 2012 in Rechtskraft. Dabei wurden die Kaufvertragsbestimmungen aufgrund des Vergleichs textlich angepasst. Darüber hinaus wurden Aspekte geregelt, die über den Vergleich hinausgingen. So wurden die im November 2008 mit der Eurofighter GmbH vereinbarten Liefertermine für die sechs gebrauchten Flugzeuge festgeschrieben (vgl. TZ 15). Weiters wurden gegensei-

¹⁴ Anpassung der Kaufverträge, Überprüfung des Vergleichs durch den RH

¹⁵ Eine Direktvergabe war nach den damaligen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes bis zu einem geschätzten Auftragswert von unter 40.000 EUR möglich (§ 41 Abs. 2 Z 1 Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.F. BGBl. I Nr. 86/2007).

¹⁶ davon rd. 89.000 EUR betreffend Auflösung der Kaufverträge sowie Gestaltung der In-Service-Support-Verträge (Erstverträge) und rd. 23.000 EUR betreffend laufende Erfüllung der Kaufverträge



Vertragsanpassung

BMLVS

Eurofighter; Follow-up-Überprüfung

tige Forderungen, die sich im Zuge der Vertragsabwicklung auf Basis des Vergleichs ergeben hatten, wie folgt berücksichtigt:

Tabelle 6: In der Vertragsanpassung zusätzlich berücksichtigte gegenseitige Forderungen

	in EUR ¹
Forderungen der Eurofighter GmbH	7.885.775
davon	
„Exchange and Repair Service“ ²	5.285.775
„Maastricht-Flüge“ ³	900.000
Güteprüfung für sechs gebrauchte Flugzeuge ⁴	800.000
lenkwaffenbezogene Modifizierung	900.000
Forderungen des BMLVS	3.855.590
davon	
Reduktion „Exchange and Repair Service“ (Garantiefrist) ⁵	2.385.775
Erstmusterprüfung der Flugzeuge ⁶	569.815
Ausgleich von Vertragsstrafen („Orderbook Review“) ⁷	600.000
Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen ⁸	300.000
Forderungsdifferenz zugunsten der Eurofighter GmbH	4.030.185
Verhandlungsnachlass	30.185
Restforderung der Eurofighter GmbH	4.000.000
Finanzierungskosten (17,5 %)	700.000
Gesamtbetrag der Restforderung der Eurofighter GmbH	4.700.000

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Für die aufgrund des Vergleichs gelieferten Flugzeuge der Tranche 1-Konfiguration wurden bestimmte Ersatz- und Umlaufteile nicht mehr produziert (obsolete Komponenten). Die Komponenten wurden über das so genannte „Exchange and Repair Service“ der am Eurofighter-Programm teilnehmenden Herstellernationen (Deutschland, Großbritannien, Italien und Spanien) bezogen (2007 bis 2009).

³ pauschale Abgeltung für vier Flüge von Manching/Deutschland nach Salzburg und retour mit „Touch and Go“-Landungen im Dezember 2008, um eine nach den „Maastricht-Kriterien“ wirksame Lieferung von vier gebrauchten Flugzeugen noch im Jahr 2008 zu erzielen

⁴ pauschale Abgeltung für vom BMLVS geforderte Zusatzaufgaben bei der Güteprüfung der sechs gebrauchten und von der deutschen Luftwaffe übernommenen Flugzeuge

⁵ pauschale Reduktion der Forderung der Eurofighter GmbH bezüglich des „Exchange and Repair Service“ um die während der Garantiefrist angefallenen Leistungen

⁶ Weiterverrechnung der dem BMLVS von der deutschen Amtsseite in Rechnung gestellten Kosten für die Erstmusterprüfung der österreichischen Flugzeuge an die Eurofighter GmbH

⁷ pauschale Abgeltung für Vertragsstrafen wegen bestehenden und allfälligen künftigen Lieferverzugs bei Ersatz- und Umlaufteilen, die im Rahmen der Kaufverträge beschafft wurden (vgl. TZ 19)

⁸ pauschale Abgeltung für erhöhten Personalaufwand des BMLVS bei der Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen

Quellen: BMLVS, RH



Vertragsanpassung

Der Nachweis der Preisangemessenheit der zum Teil pauschal abgerechneten offenen Forderungen war wegen fehlender Belege teilweise nicht nachvollziehbar.¹⁷

In den Verhandlungen erzielte das BMLVS eine Reduktion der offenen Forderungen der Eurofighter GmbH in Höhe von rd. 4,03 Mio. EUR um rd. 30.000 EUR, so dass ein offener Betrag von exakt 4 Mio. EUR zugunsten der Eurofighter GmbH verblieb. Da die offenen Forderungen im Rahmen der Vertragsanpassung berücksichtigt wurden, kam die in den Kaufverträgen festgelegte Finanzierungsregelung mit Finanzierungskosten (Verzinsung) von 17,5 % zur Anwendung. Somit erhöhten sich die offenen Forderungen der Eurofighter GmbH um 700.000 EUR von 4 Mio. EUR auf 4,70 Mio. EUR.

Der Zinssatz von rd. 17,5 % in den Kaufverträgen hatte auf einer Vorfinanzierung von Produktionsleistungen ab dem Jahr 2003 basiert, während die nunmehr berücksichtigten offenen Forderungen – soweit vom RH nachvollziehbar – erst in den Jahren 2006 bis 2009 entstanden waren.

- 11.2** Das BMLVS setzte die Empfehlung hinsichtlich der Vertragsanpassung um, weil im Mai 2012 eine entsprechende Vertragsanpassung rechtskräftig wurde. Zudem hatte das BMLVS die Finanzprokuratur zu Einzelfragen herangezogen. An einen externen Gutachter wurden in den Jahren 2008 und 2009 weitere Honorare in Höhe von insgesamt rd. 23.000 EUR bezahlt.

Der RH bemängelte, dass durch die Berücksichtigung der Verzinsung von 17,5 % bei den offenen Forderungen der Eurofighter GmbH in Höhe von 4 Mio. EUR im Rahmen der Vertragsanpassung ein – aus Sicht des RH – sachlich nicht gerechtfertigter Aufschlag von 700.000 EUR zugunsten der Eurofighter GmbH anfiel.

Weiters beanstandete der RH, dass die Preisangemessenheit der offenen Forderungen wegen fehlender Belege teilweise nicht nachvollziehbar war.

- 11.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht gewesen, das bestmögliche Verhandlungsergebnis zu erzielen. Weiters sei es bemüht, auf eine ausreichende Dokumentation und Nachvollziehbarkeit des Bedarfs zu achten.*

¹⁷ Nicht nachvollziehbar: Pauschalabgeltung für die „Maastricht-Flüge“ (vgl. TZ 15) und für die lenkwaffenbezogene Modifizierung. Nur ansatzweise nachvollziehbar: Pauschalabgeltung für die Güteprüfung für sechs gebrauchte Flugzeuge



Vertragsanpassung

BMLVS**Eurofighter; Follow-up-Überprüfung**

Information über den Vergleich

12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die betroffenen Dienststellen im BMLVS über Details des Vergleichs bzw. der Detailvereinbarung umfassend zu informieren, um allfällige Nachteile bei der Umsetzung des Vergleichs infolge eines geringeren Informationsstands gegenüber Vertretern der Eurofighter GmbH zu vermeiden.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass sämtliche in die Bearbeitung involvierten Dienststellen bzw. Bearbeiter all jene Information über den Vergleich bzw. die Detailvereinbarung in dem Umfang erhalten hätten, der für die jeweilige Bearbeitung erforderlich gewesen sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die für die Vertragsabwicklung zuständigen Dienststellen in der Zentralstelle des BMLVS im April 2009 Kopien des Vergleichs bzw. der Detailvereinbarung erhalten hatten. Zudem führte der Generalstabschef regelmäßig Fortschrittsbesprechungen hinsichtlich des Systems Eurofighter durch. Aus Sicht der Dienststellen waren diese somit umfassend informiert.

12.2 Das BMLVS setzte somit die Empfehlung um, die betroffenen Dienststellen im BMLVS über Details des Vergleichs bzw. der Detailvereinbarung umfassend zu informieren.

Besserungsschein

13.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, bei den noch ausständigen Vertragsänderungen Nachweispflichten bzw. Kontrollrechte für den im Vergleich vereinbarten Anspruch auf einen allfälligen Mehrerlös aus der Verwertung der ursprünglich für die Republik Österreich vorgesehenen Flugzeuge der neueren Tranche 2-Konfiguration vorzusehen (Besserungsschein).

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die Eurofighter GmbH den Mehrerlös für die Flugzeuge der deutschen Luftwaffe durch ein externes Gutachten nachweisen werde. Für das BMLVS seien die entsprechenden notwendigen Einsichtnahmen (Kontrollrechte) in Verhandlung.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Eurofighter GmbH dem BMLVS im November 2008 auf Anfrage mitgeteilt hatte, dass sich kein Mehrerlös für die betroffenen Flugzeuge ergeben habe. Zudem legte sie dem BMLVS eine Bestätigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom August 2009 vor, wonach nach Einsicht in die Verträge zwischen der Eurofighter GmbH und der NETMA¹⁸ kein Mehrerlös vorgelegen sei.

¹⁸ Die „NATO Eurofighter and Tornado Management Agency“ (NETMA) ist die Verwaltungsgesellschaft für die vier am Eurofighter-Programm teilnehmenden Nationen.



Vertragsanpassung

Eine Gegenprüfung durch das BMLVS war mangels vereinbarter Nachweispflichten bzw. Kontrollrechte nicht möglich.

13.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung teilweise um, weil es von der Eurofighter GmbH Nachweise hinsichtlich allfälliger Mehrerlöse aus der Verwertung der ursprünglich für die Republik Österreich vorgesehenen Flugzeuge der Tranche 2-Konfiguration eingefordert hatte. Entsprechende Nachweispflichten bzw. Kontrollrechte wurden jedoch nicht vereinbart, wobei der Verhandlungsspielraum des BMLVS durch den Vergleich eingeschränkt war. Das BMLVS konnte letztlich keinen Anspruch aus einem allfälligen Mehrerlös aus der Verwertung geltend machen.

„Levy Fee“

14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die Umsetzung der Bemühenzusage der Eurofighter GmbH zur Reduzierung des Kaufpreises betreffend die so genannte „Levy Fee“ (Entwicklungskostenanteile) einzufordern.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass entsprechende Verhandlungen erfolglos verlaufen seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Eurofighter GmbH dem BMLVS im November 2008 auf Anfrage mitgeteilt hatte, dass die Bestrebungen zur Reduzierung des Kaufpreises betreffend die Entwicklungskostenanteile von den am Eurofighter-Programm teilnehmenden Nationen abgelehnt worden seien.

14.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung um, weil es die Umsetzung der Bemühenzusage zur Reduzierung des Kaufpreises von der Eurofighter GmbH eingefordert hatte. Das BMLVS konnte letztlich keine Kaufpreisreduktion hinsichtlich der Entwicklungskostenanteile erzielen.

Liefertermine

15.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, mit der Eurofighter GmbH für die sechs gebrauchten Flugzeuge eine endgültige und mit dem BMF abgestimmte Regelung der Liefertermine zu treffen.

Gemäß der Detailvereinbarung zum Vergleich hätten die gebrauchten Flugzeuge, die erst im Zuge eines „Retrofit“-Programms auf Kosten der Eurofighter GmbH von einem älteren Standard (Tranche 1/Block 2) auf Block 5-Konfiguration umzurüsten waren, zuletzt geliefert werden sollen, davon drei im Jahr 2008 und drei im Jahr 2009. Die bis Ende September 2007 vorgesehene „für beide Seiten optimierte Terminfestlegung“ für die gebrauchten Flugzeuge war jedoch noch nicht erfolgt. In der Detailvereinbarung war zudem die Nachtragsfrist für



Vertragsanpassung

BMLVS**Eurofighter; Follow-up-Überprüfung**

die Lieferung der gebrauchten Flugzeuge bis zur Fälligkeit von Vertragsstrafen bei nicht vertragsgemäßer Leistung (z.B. bei verspäteter Lieferung) von 60 auf 90 Tage verlängert worden.

Wegen der Auswirkungen auf die „Maastricht-Kriterien“¹⁹ hatte das BMF in der Folge vom BMLVS gefordert, dass die Eurofighter GmbH im Jahr 2009 statt drei nur noch höchstens zwei der sechs gebrauchten Flugzeuge liefert und dafür vier gebrauchte Flugzeuge im Jahr 2008.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die Abstimmung der endgültigen Liefertermine mit der Eurofighter GmbH unter Einbindung des BMF erfolgt sei. Für zwei gebrauchte Flugzeuge (14. und 15. Flugzeug) sei eine Vertragsstrafe angefallen.

(3a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS²⁰ mit der Eurofighter GmbH im September 2008 geänderte Liefertermine für die sechs gebrauchten Flugzeuge vereinbart hatte. Dabei wurde der BMF-Forderung entsprochen.²¹ Zugleich wurden die pönalisierten Liefertermine für fünf gebrauchte Flugzeuge um jeweils einen bis drei Monate²² verlängert, ohne eine Abgeltung für die Minderung der Ansprüche des BMLVS auf Vertragsstrafe bei Lieferverzug zu vereinbaren (Größenordnung für die Minderung der Ansprüche auf Vertragsstrafe durch die Lieferterminverschiebungen bis zu rd. 11,48 Mio. EUR²³).

(3b) Gegen Ende des Jahres 2008 sah das BMLVS die Lieferung der für das Jahr 2008 zugesagten vier gebrauchten Flugzeuge gefährdet. Um eine nach den „Maastricht-Kriterien“ wirksame Lieferung der Flugzeuge noch im Jahr 2008 zu erreichen, vereinbarte das BMLVS²⁴ Ende November 2008 mit der Eurofighter GmbH, im Dezember 2008 mit vier gebrauchten Flugzeugen so genannte „Maastricht-Flüge“ von Man-

¹⁹ Gemäß den „Maastricht-Kriterien“ ist für die Berechnung des Haushaltsdefizits der Zeitpunkt der physischen Lieferung der Flugzeuge maßgeblich. Eine Maastricht-wirksame Lieferung von sechs anstelle von zwei Flugzeugen im Jahr 2009 hätte für das Jahr 2009 ein um rd. 0,1 % höheres Maastricht-Defizit bewirkt (öffentliches Defizit 4,2 % statt 4,1 % des Bruttoinlandsprodukts) bei gleichzeitiger Verbesserung des Ergebnisses für das Jahr 2008 (öffentliches Defizit 0,8 % statt 0,9 % des Bruttoinlandsprodukts).

²⁰ Kaufmännische Abteilung

²¹ Vorverlegung des Liefertermins beim 13. Flugzeug um einen Tag (vom 1. Jänner 2009 auf den 31. Dezember 2008); somit Lieferung von 4 gebrauchten Flugzeugen im Jahr 2008 und von nur mehr 2 gebrauchten Flugzeugen im Jahr 2009

²² 10. Flugzeug: 3 Monate; 11. Flugzeug: 2 Monate; 12., 14., 15. Flugzeug: jeweils 1 Monat

²³ bezogen auf die Verschiebung der Liefertermine in der Neuregelung vom September 2008 gegenüber der Detailvereinbarung zum Vergleich

²⁴ Kaufmännische Abteilung



Vertragsanpassung

ching in Deutschland nach Salzburg und retour in Form von „Touch and Go“-Landungen²⁵ durchzuführen.

Mit dieser Vereinbarung wurden die Liefertermine für sämtliche gebrauchten Flugzeuge nochmals um jeweils zwei bis drei Monate²⁶ verlängert. Die Eurofighter GmbH begründete dies gegenüber dem BMLVS damit, dass für die Umsetzung der „Maastricht-Flüge“ Sondermaßnahmen erforderlich seien, wodurch die gesamte Flugzeugproduktion in ihrem Werk in Manching in Hinblick auf Produktionsplanung und Materialversorgung betroffen sei. Die Vereinbarung erfolgte ohne Einbindung des BMF, obwohl die Größenordnung für die Minderung der Ansprüche auf Vertragsstrafe durch die Lieferterminverschiebungen bis zu rd. 22,17 Mio. EUR betrug.²⁷ Das BMLVS forderte von der Eurofighter GmbH auch keine konkreten Nachweise für die Ursachen der Lieferzeitverlängerungen ein.

Im Dezember 2008 erfolgten die vereinbarten vier „Maastricht-Flüge“. Für die Durchführung der „Maastricht-Flüge“ verrechnete die Eurofighter GmbH dem BMLVS einen Pauschalbetrag von 900.000 EUR zuzüglich Finanzierungskosten in Höhe von 17,5 %, der im Rahmen der Vertragsanpassung berücksichtigt wurde. Die Begründung für die Höhe des dem BMLVS verrechneten Pauschalbetrags war wegen fehlender Belege nicht nachvollziehbar (vgl. TZ 11).

(3c) Das BMLVS bestätigte dem BMF auf Anfrage im Dezember 2008 die „Maastricht-konforme Lieferung“ von vier gebrauchten Flugzeugen noch im Jahr 2008. Über die Verschiebungen der tatsächlichen Liefertermine und die Mehrausgaben für die „Maastricht-Flüge“ wurde das BMF nicht informiert.

(3d) Im Februar 2009 vereinbarte das BMLVS mit der Eurofighter GmbH zusätzliche Leistungsnachweise für die Abnahme aller gebrauchten Flugzeuge. Die Leistungsnachweise waren laut BMLVS²⁸ relevant für die Beurteilung der Lufttüchtigkeit der Flugzeuge, die erst im Zuge eines „Retrofit“-Programms von einem älteren Standard (Tranche 1/Block 2) auf Block 5-Konfiguration umzurüsten waren. In diesem Zusammenhang nahm das BMLVS²⁹ eine von der Eurofighter GmbH geforderte Verlängerung der pönalisierten und fix vereinbarten Liefertermine

²⁵ „Touch and Go“ bezeichnet das Landen eines Flugzeugs mit Aufsetzen des Fahrwerks und anschließendem Start und Weiterflug ohne Stillstand.

²⁶ 10., 11., 12., 14., 15. Flugzeug; jeweils zwei Monate; 13. Flugzeug: drei Monate

²⁷ bezogen auf die Verschiebung der Liefertermine in der Neuregelung vom November 2008 gegenüber der Neuregelung vom September 2008

²⁸ Materialstab Luft (Güteprüfstelle des BMLVS)

²⁹ Leitung der Projektgruppe Eurofighter



Vertragsanpassung

BMLV

Eurofighter; Follow-up-Überprüfung

für vier der sechs gebrauchten Flugzeuge auf unbestimmte Frist zur Kenntnis, ohne diese Vorgangsweise zuvor ressortintern³⁰ abzustimmen. Laut BMLV war es der Auffassung, dass aufgrund der „Maastricht-Flüge“ im Dezember 2008 bereits die – für die Geltendmachung von Vertragsstrafen relevante – Annahme der vier gebrauchten Flugzeuge erfolgt sei und die Verschiebung der Liefertermine im Februar 2009 daher keine vertragsrechtliche Relevanz habe.

Die Verlängerung der Liefertermine wurde ressortinternen Dienststellen³¹ erst nachträglich zur Kenntnis gebracht und in der Folge von diesen beanstandet, weil aus den zusätzlichen Leistungsnachweisen keine konkreten Lieferverzögerungen ableitbar seien; zudem sei die Vereinbarung über Vertragsstrafen für Lieferverzögerungen bei den vier gebrauchten Flugzeugen³² durch die unbestimmten Liefertermine nun nicht mehr wirksam und daher nicht mehr umsetzbar. Dennoch setzte das BMLV keine Gegenmaßnahmen gegen die Verlängerung der Liefertermine auf unbestimmte Frist.

(3e) Von den insgesamt 15 Eurofightern wurden fünf Flugzeuge im Jahr 2007, vier Flugzeuge im Jahr 2008 und die sechs gebrauchten Flugzeuge im Jahr 2009 tatsächlich geliefert und übernommen.

Tabelle 7: Geplante und tatsächliche Lieferung der Eurofighter

Jahr	Kaufvertrag vom Juli 2003 ¹	Detailvereinbarung vom Juli 2007	Neuregelung vom September 2008	Neuregelung vom November 2008	tatsächliche Lieferung
	Anzahl der Flugzeuge				
2007	4	4	4	4	5
2008	11	8	9	6	4
2009	3	3	2	5	6

¹ Gesamtstückzahl 18 Flugzeuge

Quellen: BMLV, RH

³⁰ insbesondere mit der Kaufmännischen Abteilung, dem Materialstab Luft und der Internen Revision

³¹ Materialstab Luft, Kaufmännische Abteilung

³² 10., 11., 12., 13. Flugzeug



Vertragsanpassung

Aufgrund von Lieferverzögerungen bei drei³³ Flugzeugen vereinbarte das BMLVS mit der Eurofighter GmbH im Rahmen mehrerer Besprechungen im Jänner 2010 eine Vertragsstrafe in Höhe von rd. 3,56 Mio. EUR. Im von Vertretern des BMLVS und der Eurofighter GmbH unterzeichneten Ergebnisprotokoll zu den Besprechungen wurde festgehalten, dass keine anderen Vertragsstrafen für die Flugzeuge anfielen. Die Vertragsstrafe wurde von der Eurofighter GmbH in Form einer Naturalvergütung (Entgeltreduktion) bei den Folgeverträgen zu den In-Service-Support-Verträgen über logistische Unterstützungsleistungen vom Mai 2011 berücksichtigt (vgl. TZ 22).

Tabelle 8: Liefertermine der Flugzeuge und angefallene Vertragsstrafen

	Kaufvertrag vom Juli 2003	Detailvereinbarung vom Juli 2007	Neuregelung vom September 2008	Neuregelung vom November 2008	Zeitpunkt der Lieferung	Vertragsstrafe angefallen
1. Flugzeug	01.06.2007	31.07.2007			12.07.2007	nein
2. Flugzeug	01.08.2007	01.08.2007			13.09.2007	nein
3. Flugzeug	01.10.2007	01.10.2007			12.12.2007	ja
4. Flugzeug	01.12.2007	01.12.2007			20.12.2007	nein
5. Flugzeug	01.02.2008	01.02.2008			21.12.2007	nein
6. Flugzeug	01.03.2008	01.03.2008			15.04.2008	nein
7. Flugzeug	01.04.2008	01.04.2008			30.04.2008	nein
8. Flugzeug	01.05.2008	01.05.2008			05.06.2008	nein
9. Flugzeug	01.06.2008	01.06.2008			15.07.2008	nein
10. Flugzeug	01.07.2008	01.08.2008	31.10.2008	31.12.2008 ¹	20.04.2009	nein
11. Flugzeug	01.08.2008	01.10.2008	28.11.2008	30.01.2009 ¹	08.06.2009	nein
12. Flugzeug	01.09.2008	01.12.2008	31.12.2008	27.02.2009 ¹	08.07.2009	nein
13. Flugzeug	01.10.2008	01.01.2009	31.12.2008	31.03.2009 ¹	29.07.2009	nein
14. Flugzeug	01.11.2008	01.02.2009	27.02.2009	30.04.2009	08.09.2009	ja
15. Flugzeug	01.12.2008	01.03.2009	31.03.2009	29.05.2009	25.09.2009	ja
16. Flugzeug	01.01.2009	abbestellt				
17. Flugzeug	01.02.2009	abbestellt				
18. Flugzeug	01.03.2009	abbestellt				

¹ Verlängerung des Liefertermins auf unbestimmte Frist im Februar 2009

Quellen: BMLVS, RH

³³ 3., 14. und 15. Flugzeug



Vertragsanpassung

Eurofighter; Follow-up-Überprüfung

Das BMLVS ging davon aus, dass die „Maastricht-Flüge“ im Dezember 2008 eine vertragsrechtlich wirksame Annahme der vier gebrauchten Flugzeuge bewirkten, obwohl die in den Kaufverträgen für die Annahme geforderte „körperliche Entgegennahme“ der Flugzeuge nicht erfüllt war und obwohl die für die Lieferfreigabe erforderliche Werksgüteprüfung der vier gebrauchten Flugzeuge erst im Laufe des Jahres 2009 abgeschlossen war.

Laut Berechnungen des RH entging dem BMLVS dadurch, dass es im Februar 2009 die Verlängerung der Liefertermine für vier gebrauchte Flugzeuge auf unbestimmte Frist akzeptiert hatte, in Bezug auf die tatsächlich realisierten Liefertermine eine Vertragsstrafe von bis zu rd. 5,94 Mio. EUR.³⁴

15.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, mit der Eurofighter GmbH für die sechs gebrauchten Flugzeuge eine endgültige und mit dem BMF abgestimmte Regelung der Liefertermine zu treffen, teilweise um. Es erfolgte zwar eine Regelung der Liefertermine für die gebrauchten Flugzeuge, jedoch wurde das BMF über die mehrfach verschobenen Liefertermine für die gebrauchten Flugzeuge und über Mehrausgaben für die „Maastricht-Flüge“ in Höhe von 900.000 EUR zuzüglich Finanzierungskosten von 17,5 % nicht informiert. Bei der Neuregelung von Lieferterminen erfolgten substantielle Verlängerungen der pönalisierten Liefertermine ohne Abgeltung für die Minderung der Ansprüche des BMLVS auf Vertragsstrafe bei Lieferverzug und ohne Einforderung konkreter Nachweise für die Ursachen der Lieferzeitverlängerungen. Zudem war die Begründung für die Höhe der dem BMLVS verrechneten Mehrausgaben für die „Maastricht-Flüge“ wegen fehlender Belege nicht nachvollziehbar.

Weiters kritisierte der RH die nicht nachvollziehbare Verlängerung von Lieferterminen für vier gebrauchte Flugzeuge auf unbestimmte Frist im Februar 2009, wodurch dem BMLVS – bezogen auf die im November 2008 vereinbarten und die tatsächlich realisierten Liefertermine – eine Vertragsstrafe von bis zu rd. 5,94 Mio. EUR entging.

Der RH empfahl dem BMLVS, bei substantiellen Verschiebungen von pönalisierten Lieferterminen auf eine angemessene Abgeltung für die Minderung der Ansprüche auf Vertragsstrafe bei Lieferverzug zu achten und in Hinblick auf die Bestimmungen des Haushaltstrechts eine frühzeitige Einbindung des BMF vorzusehen.

³⁴ bezogen auf die im November 2008 vereinbarten Liefertermine



Vertragsanpassung

15.3 Laut Stellungnahme des BMLVS lege es auf die Einhaltung von Lieferterminen und die Einforderung von Vertragsstrafen grundsätzlich bei allen Verträgen höchstes Augenmerk. Eine Vertragsstrafe für Lieferverzug könne jedoch dann nicht geltend gemacht werden, wenn Gründe vorlägen, die durch das BMLVS zu vertreten und sachlich gerechtfertigt seien. Im Falle der vier „Maastricht-Flugzeuge“ seien nach Beurteilung des BMLVS und nach Rücksprache mit der Finanzprokuratur solche Gründe vorgelegen.

15.4 Der RH wies darauf hin, dass die Verlängerung von Lieferterminen auch BMLVS-intern beanstandet worden war. Eine diesbezügliche Befasung der Finanzprokuratur erfolgte erst im April und Mai 2012 aufgrund der Erhebungen des RH und somit Jahre nach der Verschiebung der Liefertermine. Auch hatte das BMLVS dem RH keine entsprechende Stellungnahme der Finanzprokuratur vorgelegt.

Materialbeschaffenheit der gebrauchten Flugzeuge

16.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die noch ausständige Definition des Begriffs „fast neuwertig“ für den Abnahme- und Güteprüfprozess der gebrauchten Flugzeuge in den noch ausständigen Vertragsänderungen festzulegen.

Die Auswahl der gebrauchten Flugzeuge sollte anhand technisch-logistischer Kriterien erfolgen, wie z.B. Materialermüdung (Fatigue Index) oder Periodizität, Art und Umfang der Materialerhaltung.

(2) Laut Stellungnahme des BMLVS war es bei den Vergleichsverhandlungen davon ausgegangen, dass die gebrauchten Flugzeuge 150 bis 200 Stunden im Einsatz waren. Die Lebensdauer der Flugzeuge sei mit 6.000 Flugstunden vorgegeben. Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass der Begriff „fast neuwertig“ durch die Auswahl der sechs Flugzeuge „implizit definiert sei“.

(3a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS die gebrauchten Flugzeuge im August 2007 in Gesprächen mit der deutschen Luftwaffe „identifiziert“ hatte. Im Ergebnisprotokoll zu den Besprechungen waren in einer „Liste potenzieller Luftfahrzeuge der Luftwaffe“ ausschließlich die sechs dem BMLVS letztlich gelieferten Flugzeuge angeführt. Ob darüber hinaus eine Auswahl aus anderen Flugzeugen möglich gewesen wäre, war für den RH nicht nachvollziehbar. In der Vertragsanpassung erfolgte keine nähere Definition des Begriffs „fast neuwertig“ für die gebrauchten Flugzeuge, sondern es wurden lediglich die tatsächlich gelieferten Flugzeuge angeführt.



Vertragsanpassung

Eurofighter; Follow-up-Überprüfung

(3b) Die gebrauchten Flugzeuge wiesen einen Nutzungsverbrauch von insgesamt rd. 1.400 Flugstunden bzw. durchschnittlich rd. 237 Flugstunden pro Flugzeug auf.³⁵ Als Pauschalabgeltung für den Nutzungsverbrauch konnte das BMLVS im August 2008 von der Eurofighter GmbH ein Ausgleichspaket im Wert von 9,50 Mio. EUR (rd. 54 % des kalkulatorischen Nutzungsverbrauchs auf Basis der Flugstundenleistungen) erzielen, obwohl dies im Vergleich nicht vereinbart worden war. Das Ausgleichspaket umfasste den Austausch von Hardware-Komponenten, Software-Upgrades sowie logistische Unterstützungsleistungen.

Tabelle 9: Nutzungsverbrauch der gebrauchten Flugzeuge

	Anzahl	
Anzahl der Flugzeuge	15	
vorgegebene Lebensdauer der Flugzeuge (Flugstunden pro Flugzeug)	6.000	
vorgegebene Lebensdauer der Flugzeugflotte (Flugstunden gesamt)	90.000	
Nutzungsverbrauch der gebrauchten Flugzeuge (Flugstunden gesamt)	1.424	
	in Mio. EUR	Anteil des kalkulatorischen Nutzungsverbrauchs in %
Gesamtpreis für 15 Flugzeuge auf Basis des Vergleichs ¹	rd. 1.108,26	
<i>kalkulatorischer Nutzungsverbrauch</i>	rd. 17,54	
Ausgleichspaket	9,50	rd. 54,2

¹ exklusive Ausrüstung, logistische Leistungen, Ausbildung und Simulation

Quellen: BMLVS, RH

16.2 Der RH wertete die Empfehlung als umgesetzt, weil das BMLVS eine Pauschalabgeltung von der Eurofighter GmbH im Ausmaß von 9,50 Mio. EUR (rd. 54 % des kalkulatorischen Nutzungsverbrauchs der gebrauchten Flugzeuge auf Basis der Flugstundenleistungen) erzielt hatte.

³⁵ zwischen 152 und 334 Flugstunden pro Flugzeug



Logistik

Logistische Bau-
gleichheit und
Versorgung

17.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die logistische Baugleichheit der Flugzeuge und die angemessene Versorgung mit Ersatz- und Umlaufteilen bei den noch ausständigen Vertragsänderungen eindeutig zu definieren, um allfällige Folgekosten zu vermeiden.

Logistische Baugleichheit war laut BMLVS dann gegeben, wenn das Ersatzmaterial und die Umlaufteile für alle gelieferten Flugzeuge austauschbar waren.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die logistische Baugleichheit bei der Abnahme eines jeden Flugzeugs geprüft und verifiziert worden sei. Das BMLVS mache die Sicherung der dreißigjährigen logistischen Versorgbarkeit gegenüber der Eurofighter GmbH mit Nachdruck geltend.

(3a) Der RH stellte nunmehr fest, dass logistische Baugleichheit gemäß der Vertragsanpassung dann vorlag, wenn es „keine relevanten Unterschiede in der logistischen Versorgbarkeit“ betreffend Logistikschienen, Logistiklager, Ausbildungen und Bedienung zwischen Tranche 1/ Block 5-Flugzeugen und solchen, die auf diesen Stand umgerüstet wurden, gebe. Gemäß dieser Definition waren sowohl die neu produzierten Flugzeuge mit Tranche 1/Block 5-Konfiguration, als auch die gebrauchten und von Tranche 1/Block 2- auf Block 5-Standard umgerüsteten Flugzeuge laut BMLVS logistisch baugleich.

(3b) Weiters stellte der RH fest, dass die angemessene Versorgbarkeit mit Ersatz- und Umlaufteilen in der Vertragsanpassung nicht eindeutig definiert wurde, sondern lediglich festgelegt wurde, dass eine angemessene Versorgbarkeit bestehe, die „durch verschiedene Maßnahmen“ erreicht werden könne. Eine Klausel, wie allfällige Mehrkosten für das BMLVS aufgrund von Versorgungsschwierigkeiten betragsmäßig beschränkt oder überhaupt ausgeschlossen werden, lag nicht vor.

17.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung teilweise um. Die Flugzeuge waren zwar laut BMLVS logistisch baugleich, die angemessene Versorgung mit Ersatz- und Umlaufteilen wurde in der Vertragsanpassung jedoch nicht eindeutig definiert. Zudem fehlte eine Klausel, wie allfällige Mehrkosten für das BMLVS aufgrund von Versorgungsschwierigkeiten betragsmäßig beschränkt oder überhaupt ausgeschlossen werden.

Der RH empfahl dem BMLVS weiterhin, die angemessene Versorgung mit Ersatz- und Umlaufteilen eindeutig zu definieren. Dabei wäre auch die Kostentragung bei Versorgungsschwierigkeiten klar zu regeln.

17.3 Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Versorgbarkeit mit Ersatz- und Umlaufteilen gemäß den Kaufverträgen und dem Vergleich auf eine Dauer von 30 Jahren vertraglich sichergestellt sei. Die Regeln für die Beschaffung und die Lieferung von Ersatz- und Umlaufteilen seien in den jeweiligen In-Service-Support-Verträgen definiert.

17.4 Der RH entgegnete, dass die Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen unzureichend war und verwies auf Beeinträchtigungen bei der Einsatzbereitschaft der Flugzeuge wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile sowie bei den Flugstundenleistungen, insbesondere im zweiten Halbjahr 2011 (vgl. TZ 18). Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht, die angemessene Versorgung mit Ersatz- und Umlaufteilen eindeutig zu definieren und die Kostentragung bei Versorgungsschwierigkeiten klar zu regeln.

Verfügbarkeit von
Ersatz- und Umlauf-
teilen

18.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, umgehend Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen einzuleiten, um allfällige Stehzeiten bei den Flugzeugen und Mehrkosten für das BMLVS zu vermeiden.

Die Versorgung mit Ersatz- und Umlaufteilen war insbesondere durch das Auslaufen der Produktion der nunmehr zu liefernden Flugzeuge mit Tranche 1-Konfiguration betroffen, weil einzelne Teile nicht mehr produziert wurden (obsolete Komponenten).

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die angemessene Versorgbarkeit für 30 Jahre vertraglich durch die Eurofighter GmbH sicherzustellen sei. Das BMLVS mache gegenüber dem Unternehmen die Zusicherung der dreißigjährigen Versorgbarkeit mit Nachdruck geltend. Weiters seien Maßnahmen zur Bereinigung der Obsoleszenzen eingeleitet worden.

(3a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS sich bemüht hatte, die Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen durch verschiedene Maßnahmen zu verbessern.



Logistik

Dazu zählten insbesondere

- der Bezug von obsoleten Komponenten um 2,90 Mio. EUR über das so genannte „Exchange and Repair Service“ der am Eurofighter-Programm teilnehmenden Herstellernationen (vgl. TZ 11),³⁶
- eine Vereinbarung mit dem deutschen Verteidigungsministerium³⁷ vom April 2009 über die gegenseitige materielle und technische Unterstützung beim Betrieb des Systems Eurofighter,
- die Inanspruchnahme von in der Detailvereinbarung zum Vergleich vereinbarten Ersatzleistungen der Eurofighter GmbH betreffend Ersatz- und Umlaufteile, Bodengeräte und Technische Publikationen (so genannte „Workarounds“),
- der Ankauf nicht mehr benötigter Ersatz- und Umlaufteile für ein Testflugzeug der Tranche 1-Konfiguration um rd. 17,40 Mio. EUR im Dezember 2009 sowie
- die Einführung eines Anreizsystems in den Folgeverträgen zu den In-Service-Support-Verträgen über logistische Unterstützungsleistungen vom Mai 2011 betreffend die Verkürzung von Lieferfristen für Flugzeugkomponenten.³⁸

Darüber hinaus hatte sich das BMLVS bemüht, Maßnahmen zur Bereinigung der Obsoleszenzen zu setzen. Laut BMLVS waren 83 verschiedene Umlaufteile von Obsoleszenzen betroffen. Bei 36 Umlaufteilen seien die Obsoleszenzen durch Qualifizierungsmaßnahmen (Verwendung kompatibler Teile mit Tranche 2-Konfiguration) bzw. im Zuge einer Software-Modifikation bereinigt worden. Laut BMLVS arbeitete es gemeinsam mit der Eurofighter GmbH permanent an einer weiteren Verringerung der Obsoleszenzen.

(3b) Dennoch stellte der RH fest, dass die Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen unzureichend war. Zwei Flugzeuge waren außer Betrieb, weil sie als Ersatzteilspender für andere Flugzeuge verwendet wurden („Kannibalisierung“). Im Jahr 2011 wiesen 13 von 15 Flugzeugen Stehzeiten wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile auf. Teilweise waren deswegen bis zu zehn Flugzeuge gleichzeitig, also zwei Drittel der Gesamtflotte, nicht einsatzbereit.

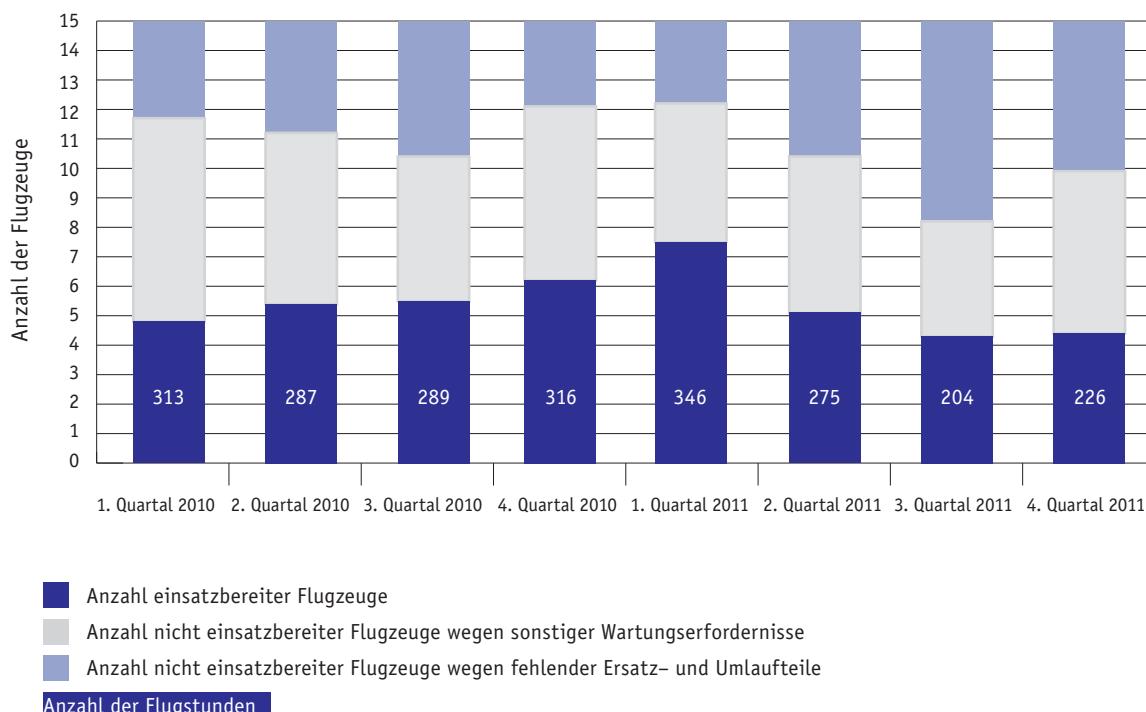
³⁶ abzüglich der während der Garantiefrist angefallenen Leistungen und exklusive Verzinsung

³⁷ vertreten durch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung

³⁸ durch gestaffelte, lieferfristabhängige Administrationsgebühren, die das BMLVS bei Einzelabrufen von Komponenten (Discrete Tasks) zu entrichten hatte (vgl. TZ 22, 24)

Einschränkungen bei der Einsatzbereitschaft der Flugzeuge ergaben sich nicht nur aus der mangelnden Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen, sondern auch aus sonstigen (planmäßigen) Wartungsereignissen. Der RH erhaben, inwieweit sich die mangelhafte Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen in den Jahren 2010 und 2011³⁹ auf die Einsatzbereitschaft⁴⁰ der Flugzeuge auswirkte.

Abbildung 1: Durchschnittliche Einsatzbereitschaft der Flugzeuge und Flugstundenleistungen in den Jahren 2010 und 2011



Quellen: BMLVS, RH

Der RH stellte fest, dass durchschnittlich rd. 24 % (2010) bzw. rd. 32 % (2011) der Gesamtflotte wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile nicht einsatzbereit waren, wobei Beeinträchtigungen insbesondere im zweiten Halbjahr 2011 vorlagen.

³⁹ Der Zulauf der Flugzeuge erfolgte bis September 2009; aussagekräftige Daten lagen somit erst ab dem Jahr 2010 vor.

⁴⁰ technischer Klarstand



Logistik

Tabelle 10: Durchschnittliche Einsatzbereitschaft der Flugzeuge in den Jahren 2010 und 2011

	2010				2011			
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
	Anzahl ¹							
Flugzeuge	15							
davon								
einsatzbereite Flugzeuge	4,8	5,4	5,5	6,2	7,5	5,1	4,3	4,4
nicht einsatzbereite Flugzeuge	10,2	9,6	9,5	8,8	7,5	9,9	10,7	10,6
davon								
wegen sonstiger Wartungsereignisse	6,9	5,8	4,9	5,9	4,7	5,3	3,9	5,5
wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile	3,3	3,8	4,6	2,9	2,8	4,6	6,8	5,1
	in % ¹							
Anteil der einsatzbereiten Flugzeuge an der Gesamtflotte	32	36	37	41	50	34	29	29
Anteil der nicht einsatzbereiten Flugzeuge an der Gesamtflotte	68	64	63	59	50	66	71	71
davon								
wegen sonstiger Wartungsereignisse	46	39	33	39	32	36	26	37
wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile	22	25	31	20	19	30	46	34
wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile (Jahreswert)	24				32			

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMLVS, RH

Die Flugstundenproduktion mit dem System Eurofighter entsprach im Jahr 2010 annähernd dem Planwert. Der Planwert für das Jahr 2011 wurde jedoch wegen geringer Flugstundenleistungen insbesondere im zweiten Halbjahr deutlich unterschritten.

Tabelle 11: Flugstundenleistungen in den Jahren 2010 und 2011 (Soll/Ist-Vergleich)

	2010				2011			
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
	Anzahl der Flugstunden							
Ist-Wert (Quartalswert)	313	287	289	316	346	275	204	226
Ist-Wert (Jahreswert)			1.205				1.051	
Soll-Vorgabe (Jahreswert)			1.220				1.228	
	in %							
Erreichung der Soll-Vorgabe			99				86	

Quellen: BMLVS, RH

18.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung nicht um, weil die Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen unzureichend war. Durchschnittlich waren rd. 24 % (2010) bzw. rd. 32 % (2011) der Gesamtflotte wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile nicht einsatzbereit. Der RH verwies daher kritisch auf Beeinträchtigungen bei der Einsatzbereitschaft der Flugzeuge wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile sowie bei den Flugstundenleistungen mit dem System Eurofighter, insbesondere im zweiten Halbjahr 2011.

Er erkannte jedoch die Bemühungen des BMLVS, die Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen durch verschiedene Maßnahmen zu verbessern.

Der RH empfahl dem BMLVS weiterhin, Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen zu setzen, um diesbezügliche Stehzeiten bei den Flugzeugen und allfällige Mehrkosten für das BMLVS zu vermeiden.

18.3 Laut *Stellungnahme des BMLVS* setze es die Bemühungen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen weiterhin mit Nachdruck fort.

Einforderung von Vertragsstrafen bei Lieferverzug

19.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, bei einem allenfalls weiter vorliegenden Lieferverzug aus den Kaufverträgen bei logistischen Leistungen und Produkten die vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe von der Eurofighter GmbH zeitgerecht einzufordern.



Logistik

In der Detailvereinbarung zum Vergleich war festgelegt worden, dass strittige Vertragsstrafen- und Schadenersatzforderungen aus einem allenfalls bisher eingetretenen Verzug aufrechnungsweise verglichen würden. Der RH hatte darin einen Verzicht des BMLVS auf eine Vertragsstrafe in Höhe von rd. 5,1 Mio. EUR aufgrund von bereits aufgetretenen Lieferverzögerungen der Eurofighter GmbH bei Logistikleistungen gesehen. Ein vom BMLVS beigezogener Rechtsexperte hatte die Rechtsansicht vertreten, dass bei einem nach Vergleichsabschluss weiterhin bestehenden oder neu eintretenden Verzug die dadurch entstehenden Forderungen nicht berührt würden. Ein schon vor Vergleichsabschluss eingetreterner Verzug würde daher danach nicht neu beginnen, sondern weiter andauern.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es die Grundlagen für die Geltendmachung von Vertragsstrafen betreffend Logistikleistungen erarbeite und noch 2009 gegenüber der Eurofighter GmbH geltend machen werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass zwar nicht die im Vorbericht bereits aufgezeigte Vertragsstrafe in Höhe von rd. 5,1 Mio. EUR geltend gemacht wurde, jedoch in die Vertragsanpassung eine pauschale Abgeltung von 600.000 EUR für Vertragsstrafen wegen bestehenden Lieferverzugs einschließlich eines Zuschlags von 10 % für allfälligen künftigen Lieferverzug bei Ersatz- und Umlaufteilen, die im Rahmen der Kaufverträge beschafft wurden, aufgenommen wurde (vgl. TZ 11). Damit waren sämtliche Ansprüche auf Vertragsstrafen wegen Lieferverzugs bei logistischen Leistungen und Produkten nach den Kaufverträgen abgegolten.

19.2 Der RH wertete die Empfehlung als teilweise umgesetzt, weil das BMLVS in die Vertragsanpassung eine pauschale Abgeltung von 600.000 EUR für Vertragsstrafen wegen bestehenden einschließlich eines allfälligen künftigen Lieferverzugs aufgenommen hatte.

19.3 *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass dieser Vorgang mit der Finanzprokuratur geklärt worden sei.*

Datenqualität

20.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, bei Logistikeleistungen eine verbesserte Datenqualität von der Eurofighter GmbH einzufordern, insbesondere in Hinblick auf die vereinbarte logistische Baugleichheit.

Wegen teilweise mangelnder Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen der Tranche 1-Konfiguration hatte die Eurofighter GmbH auch kompatibles Material der Tranche 2-Konfiguration geliefert. Für das BMLVS war wegen unzureichender Kennzeichnung des ursprünglich gelieferten Materials nicht erkennbar gewesen, welche Logistikeleistungen aus welcher Konfiguration stammten.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die Datenqualität einen für das BMLVS angemessenen Qualitätsstandard erreicht habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS die Datenqualität des gelieferten Materials als angemessen beurteilte. Laut BMLVS werde die Behebung qualitativer Defizite laufend im Rahmen der In-Service-Support-Verträge über logistische Unterstützungsleistungen eingefordert und abgewickelt (vgl. TZ 22).

In diesem Zusammenhang führte das BMLVS bis Dezember 2011 70 Positionen von bereits gelieferten Ersatz- und Umlaufteilen der Tranche 2-Konfiguration, die mit den nunmehr beschafften Flugzeugen der Tranche 1-Konfiguration nicht kompatibel waren, an die Eurofighter GmbH zurück. Dem BMLVS wurde dafür ein Betrag in Höhe von rd. 9,47 Mio. EUR gutgeschrieben, der für Ersatzteilbeschaffungen verwendet wurde.

20.2 Das BMLVS setzte somit die Empfehlung um, bei Logistikeleistungen eine verbesserte Datenqualität von der Eurofighter GmbH einzufordern, insbesondere in Hinblick auf die vereinbarte logistische Baugleichheit.

Ermittlung von Einsparungsmöglichkeiten

21.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, Bemühungen zur Ermittlung von Einsparungsmöglichkeiten, insbesondere bei Logistikeleistungen, mit Nachdruck zu betreiben.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass Bemühungen zur Ermittlung von Einsparungsmöglichkeiten, insbesondere bei Logistikeleistungen, Bestandteil der Nutzungsphase eines Systems seien. Dies beinhalte u.a.



Logistik

- die Optimierung von Materialerhaltungskonzepten und Wartungsverfahren,
- die Überprüfung der Effizienz und Effektivität der Aufbau- und Ablauforganisation sowie
- Marktforschung zur Schaffung von Konkurrenz und zur Auffindung von alternativen Anbietern von logistischen Produkten und Leistungen.

(3a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS eine Anpassung des nationalen Wartungsprogramms für das System Eurofighter in Kooperation mit der Herstellerfirma anstrehte. Ziel war, einzelne Wartungsereignisse zu streichen, die Periodizität bei den verbleibenden Wartungsintervallen zu erstrecken und den Wartungsumfang bei gleich bleibender Sicherheit zu reduzieren. Der Abschluss des Projekts war für das Jahr 2012 vorgesehen. Das BMLVS erwartete sich dadurch Einsparungen von zumindest 500.000 EUR pro Jahr, wodurch sich die geschätzten Projektkosten von rd. drei Mio. EUR nach spätestens sechs Jahren amortisieren würden.

Ein weiteres Projekt des BMLVS über die Optimierung von Datenauswertungen für die Statusbeurteilung von Flugzeugen nach erfolgten Flügen war bereits abgeschlossen. Laut BMLVS könnte die Einsatzbereitschaft der Flugzeuge dadurch im Bedarfsfall wesentlich erhöht werden, weil Datenauswertungen nicht mehr nach jedem Flug, sondern erst nach bis zu fünf Flügen zwingend erforderlich seien.

(3b) Hinsichtlich der Überprüfung der Effizienz und Effektivität von Aufbau- und Ablauforganisation stellte der RH fest, dass die Evaluierung der Organisationspläne für das Überwachungsgeschwader und die Fliegerwerft in Zeltweg sowie für den Materialstab Luft noch nicht abgeschlossen war (vgl. TZ 10).

(3c) Weiters stellte der RH fest, dass sich das BMLVS bemühte, die Ausgaben für logistische Produkte und Leistungen zu reduzieren, indem die Ersatzmaterialbeschaffung nach Ablauf der Garantiefrist⁴¹ bereits zur Hälfte bei alternativen Anbietern erfolgte. Im Jahr 2009 bezog das BMLVS rd. 800 Materialpositionen direkt von den jeweiligen Herstellern, wodurch sich laut BMLVS eine Einsparung von rd. 1,97 Mio. EUR ergab. Im Jahr 2010 wurden rd. 500 Materialpositionen direkt beschafft, wodurch laut BMLVS rd. 1,06 Mio. EUR eingespart wurden.

⁴¹ ein Jahr nach Übernahme der jeweiligen Flugzeuge

Zudem beabsichtigte das BMLVS, im Rahmen von In-Service-Support-Verträgen zugekaufte logistische Unterstützungsleistungen in Teilbereichen durch eigenes Personal zu erbringen bzw. durch handelsübliche Leistungen zu ersetzen. Dazu zählten insbesondere

- der Ersatz von Servicepersonal der Eurofighter GmbH (Field Service Representatives) durch ausgebildete ressorteigene Systemingenieure,
- die Modifikation der Hardware für den Flugsimulator durch hochwertige Standardhardware mit günstigerer Wartung (vgl. TZ 22) sowie
- die Umstellung der Hardwareunterstützung beim Ground Support System⁴² mit verringerten Betriebskosten.

21.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung teilweise um, weil es Maßnahmen zur Realisierung von Einsparungsmöglichkeiten gesetzt hatte, etwa durch die Optimierung von Wartungs- und Materialerhaltungskonzepten, die Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation, die Beschaffung von Logistikleistungen bei alternativen Anbietern sowie die Erbringung von Serviceleistungen mit ressorteigenem Personal. Die Optimierungsmaßnahmen waren noch nicht abgeschlossen, sondern stellten einen laufenden Prozess während der Nutzungsphase der Flugzeuge dar.

Der RH empfahl dem BMLVS weiterhin, Bemühungen zur Ermittlung von Einsparungsmöglichkeiten, insbesondere bei Logistikleistungen, mit Nachdruck zu betreiben.

21.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS betreibe es die Optimierungsmaßnahmen zur Ermittlung von Einsparungsmöglichkeiten, insbesondere bei Logistikleistungen, weiterhin mit Nachdruck.*

In-Service-Support-Verträge

Entgeltreduktion bei den In-Service-Support-Leistungen

22.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die im Vergleich darstellte Entgeltreduktion bei den In-Service-Support-Leistungen (Teil der Betriebskosten) in Höhe von 120 Mio. EUR in voller Höhe sicherzustellen.

⁴² Computersystem für die Betriebsführung der Flugzeuge in logistischer, technischer und betrieblicher Hinsicht



In-Service-Support-Verträge

Die In-Service-Support-Verträge bestanden aus vier Teilverträgen: ISS-Teilvertrag (Serviceleistungen für die Flugzeuge), MC-Teilvertrag (Wartungsleistungen und technische Unterstützung für den Betrieb der Flugzeuge sowie technische Publikationen), TDS-Teilvertrag (Serviceleistungen für den Flugsimulator) und TW-Teilvertrag (Triebwerkswartung).

Im Vergleich war bezüglich der zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen In-Service-Support-Verträge über logistische Unterstützungsleistungen mit der Eurofighter GmbH vereinbart worden, das Entgelt gegenüber den damals vorliegenden Angeboten um 4 Mio. EUR jährlich herabzusetzen (3,5 Mio. EUR bei drei Teilverträgen sowie 0,5 Mio. EUR beim vierten Teilvertrag).⁴³

Diese jährliche Einsparung war auf die geplante Nutzungsdauer der Flugzeuge von 30 Jahren hochgerechnet und somit eine Verringerung des Entgelts für die In-Service-Support-Leistungen in Höhe von 120 Mio. EUR errechnet und dem Vergleich zugrunde gelegt worden. Die Entgeltreduktion bezog sich ausschließlich auf die angebotenen Standing Tasks (Leistungen, deren Beschaffung im Rahmen der Verträge in Form von Einmalbeauftragungen⁴⁴ erfolgte). Im Gegensatz dazu standen die Discrete Tasks (Einzelbeauftragungen), bei denen die Leistungen erst im Bedarfsfall auf Grundlage der Verträge beauftragt und gesondert abgerechnet wurden.

Im Dezember 2007 hatte das BMLVS erstmalig Verträge (Erstverträge) zu den In-Service-Support-Leistungen abgeschlossen. Bei drei Teilverträgen wurde eine Laufzeit von drei Jahren und sieben Monaten (bis Februar 2011) und beim vierten Teilvertrag eine solche von acht Jahren und sieben Monaten (bis Februar 2016) festgelegt.

Der RH hatte festgestellt, dass bei den Erstverträgen zwar die im Vergleich angeführte Entgeltreduktion gegenüber den damals vorliegenden Angeboten von 4 Mio. EUR jährlich vereinbart wurde (ohne Prüfung der Preisangemessenheit), die im Vergleich angeführte Höhe von 120 Mio. EUR jedoch nicht gesichert war, weil die Verträge wesentlich kürzere Laufzeiten als 30 Jahre aufwiesen.

⁴³ Die logistischen Unterstützungsleistungen umfassten z.B. die technische Unterstützung und Versorgung mit Ersatzmaterial, die Typenbetreuung und Systempflege sowie die Bereitstellung von Konstruktions- und Fertigungsunterlagen.

⁴⁴ ein definiertes Leistungspaket je Auftrag zu einem pauschalen Entgelt



Darüber hinaus lagen für die Zeit nach Ablauf der Verträge keine Preisvereinbarungen oder -garantien vor. Weiters war nicht absehbar, ob das BMLVS danach dieselben Unternehmen des Eurofighter-Konsortiums neuerlich beauftragen würde. Somit war zum Zeitpunkt des Abschlusses der Erstverträge erst eine Entgeltreduktion in Höhe von rd. 17 Mio. EUR gegenüber den vorliegenden Angeboten gesichert.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS die Ansicht vertreten, dass durch den Vergleich die Einsparungen in Höhe von 120 Mio. EUR bei den In-Service-Support-Verträgen sichergestellt seien.

(3a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS im März 2010 mit den Vorarbeiten für Folgeverträge zu den In-Service-Support-Verträgen begonnen hatte, weil drei der vier Teilverträge im Februar 2011 auslaufen würden. Das BMLVS war dabei bestrebt, die Struktur der Erstverträge weitgehend beizubehalten, die Leistungsinhalte und den Leistungsumfang der Standing Tasks jedoch unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen signifikant zu reduzieren und stärker auf bedarfsbezogene Beauftragung überzugehen.

Das BMLVS entschied sich dafür, die Folgeverträge mit den ursprünglichen Vertragspartnern des Eurofighter-Konsortiums abzuschließen, weil laut BMLVS die Leistungen von anderen potenziellen Anbietern nicht mit ausreichender Mindestexpertise und vertretbarem Versorgungsrisiko erbracht werden konnten. Gespräche des BMLVS mit anderen potenziellen Anbietern sowie mit Sublieferanten des Eurofighter-Konsortiums seien daher ergebnislos verlaufen. Belege für entsprechende Bemühungen des BMLVS wurden dem RH nicht vorgelegt.

Nach einer ressortinternen Evaluierung der Erstverträge fanden im Mai 2010 zwei Arbeitssitzungen mit Vertretern des Eurofighter-Konsortiums über die Folgeverträge statt. Über die beiden Arbeitssitzungen legte das BMLVS ein Protokoll an, das auch von den Vertretern des Eurofighter-Konsortiums unterzeichnet wurde. Im Zuge dieser Arbeitssitzungen wurden die Unternehmen laut BMLVS mündlich aufgefordert, bis September 2010 Angebote für die Folgeverträge zu legen.

(3b) Die Angebote für die Folgeverträge langten im Dezember 2010 bzw. im Februar 2011 (zehn Tage nach Ablauf der Erstverträge) im BMLVS ein. Die Unternehmen des Eurofighter-Konsortiums erklärten sich bereit, erforderliche Unterstützungsleistungen nach Ablauf der Erstverträge bis zum Abschluss der Folgeverträge weiterzuführen.



In-Service-Support-Verträge

Während des vertragsfreien Zeitraums erfolgten laut BMLVS keine standardmäßigen Abrufe von Ersatz- und Umlaufteilen aus den In-Service-Support-Verträgen.⁴⁵

(3c) Auf Basis der Angebote führte das BMLVS ab Jänner 2011 Vertragsverhandlungen mit den Unternehmen des Eurofighter-Konsortiums durch.

Dabei erfolgten

- Leistungsanpassungen,⁴⁶
- die Geltendmachung der Entgeltreduktion gegenüber den Angeboten aus dem Vergleich,
- die Geltendmachung einer bei den Erstverträgen nicht ausgeschöpften Entgeltreduktion aus dem Vergleich (vgl. TZ 23),
- die Geltendmachung einer Naturalvergütung für eine Vertragsstrafe wegen verspätet gelieferter Flugzeuge (vgl. TZ 15) sowie
- zusätzliche Leistungskürzungen.⁴⁷

Die Inhalte der Vertragsverhandlungen, insbesondere betreffend den materiellen Umfang der Leistungskürzungen bei den Standing Tasks, waren aus den Dokumentationen inhaltlich nicht nachvollziehbar, weil Zwischenergebnisse während der Vertragsverhandlungen in das Vertragswerk eingearbeitet wurden. Laut BMLVS waren auch keine Kalkulationsunterlagen der Unternehmen des Eurofighter-Konsortiums oder Vergleichsangebote vorhanden. Die Angemessenheit der Preise war somit nicht nachvollziehbar.

⁴⁵ lediglich Dringendbeschaffungen von Komponenten für Wartungen; keine Beschaffungen auf Vorrat

⁴⁶ Leistungsreduktionen erfolgten etwa beim Ground Support System, beim Fremdpersonal sowie beim Umfang technischer Abfragen (Queries) im Wartungsbereich; Zusatzleistungen gab es etwa im Service-Bereich. Darüber hinaus ließ sich das BMLVS eine Modifikation des Visualisierungssystems für den Flugsimulator anbieten. Die Modifikation war aufgrund der bereits absehbaren Nichtversorgbarkeit des bestehenden Systems mit Ersatz- und Umlaufteilen (Obsoleszenzen) erforderlich. Durch die Modifikation sollte zudem in den Folgejahren die Leistungserbringung für einzelne Komponenten durch alternative Anbieter ermöglicht werden.

⁴⁷ Demnach war die Firmeninstandsetzung von Hochpreisteilen für den Flugsimulator nicht mehr als Einmalbeauftragung (Standing Task) im Vertragswert enthalten, sondern erst im Bedarfsfall in Form von Einzelbeauftragungen (Discrete Tasks) abzurufen und gesondert abzurechnen.



In-Service-Support-Verträge

Eurofighter; Follow-up-Überprüfung

(3d) Die drei Folgeverträge zu den In-Service-Support-Verträgen wurden im Mai 2011 abgeschlossen und traten rückwirkend im Februar 2011 in Kraft. Sie wiesen jeweils unterschiedliche Laufzeiten von 60, 99 sowie 94,5 Monaten auf. Preisvereinbarungen bzw. -garantien für die Zeit nach Ablauf der Verträge waren – wie bei den ersten Serviceverträgen vom Dezember 2007 – nicht enthalten.

Tabelle 12: Laufzeiten der Erst- und der Folgeverträge zu den In-Service-Support-Verträgen

	ISS-Teilvertrag	MC-Teilvertrag	TDS-Teilvertrag	TW-Teilvertrag
Laufzeiten				
Erstverträge vom Dezember 2007	43 Monate (Februar 2011)	43 Monate (Februar 2011)	43 Monate (Februar 2011)	103 Monate (Februar 2016)
Folgeverträge vom Mai 2011	60 Monate (Februar 2016)	99 Monate (Mai 2019)	94,5 Monate (Dezember 2018)	

ISS-Teilvertrag: Serviceleistungen für die Flugzeuge

MC-Teilvertrag: Wartungsleistungen und technische Unterstützung für den Betrieb der Flugzeuge sowie technische Publikationen

TDS-Teilvertrag: Serviceleistungen für den Flugsimulator

TW-Teilvertrag: Triebwerkswartung

Quelle: BMLVS

Tabelle 13: Preisübersicht zu den Folgeverträgen für die In-Service-Support-Verträge (laut Berechnungen des BMLVS)¹

	in Mio. EUR ²
Angebotspreis für Standing Tasks ³	200,71
Entgeltreduktion infolge Leistungskürzungen	- 18,37
Entgeltreduktion aus dem Vergleich ⁴	- 19,04
Entgeltreduktion durch zusätzliche Leistungskürzungen	- 6,54
Vertragspreis	156,76
Geltendmachung einer bei den Erstverträgen nicht ausgeschöpften Entgeltreduktion aus dem Vergleich	- 0,29
Naturalvergütung für eine Vertragsstrafe wegen verspätet gelieferter Flugzeuge	- 3,56
Vertragssumme	152,91

¹ exklusive Umsatzsteuer² Rundungsdifferenzen möglich³ exklusive Zusatzkosten für die Modifikation des Visualisierungssystems für den Flugsimulator⁴ basierend auf einem Prozentsatz von 10,44 % vom um die Leistungskürzungen reduzierten Angebotspreis (gleicher Prozentsatz wie Entgeltreduktion bei Erstverträgen)

Quellen: BMLVS, RH



In-Service-Support-Verträge

22.2 Der RH stellte fest, dass das BMLVS – zusätzlich zu der Entgeltreduktion von rd. 17 Mio. EUR bei den ersten In-Service-Support-Verträgen vom Dezember 2007 – bei den Folgeverträgen vom Mai 2011 eine weitere Entgeltreduktion aus dem Vergleich gegenüber den vorgelegten Angeboten von rd. 19,04 Mio. EUR ausgewiesen hatte. Da keine Vergleichsangebote und Kalkulationsunterlagen vorlagen, war die Angemessenheit der Preise und daher die Höhe der Entgeltreduktion jedoch nicht nachvollziehbar.

Der RH wies weiters darauf hin, dass aufgrund der Laufzeit der In-Service-Support-Verträge und mangels Preisvereinbarungen bzw. –garantien für die Zeit nach Ablauf der jeweiligen Verträge nicht die volle Höhe der im Vergleich dargestellten Entgeltreduktion bei den In-Service-Support-Leistungen in Höhe von 120 Mio. EUR für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren sichergestellt war. Die Empfehlung des RH wurde somit nicht umgesetzt.

Der RH verwies auch auf den um drei Monate verspäteten Abschluss der Folgeverträge und Beeinträchtigungen bei Materialerhaltung sowie Einsatzfähigkeit des Systems Eurofighter wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile sowie bei den Flugstundenleistungen im zweiten Halbjahr 2011 (vgl. TZ 18).

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das BMLVS aufrecht, die im Vergleich dargestellte Entgeltreduktion bei den In-Service-Support-Verträgen in Höhe von 120 Mio. EUR in voller Höhe sicherzustellen.

Er empfahl dem BMLVS in diesem Zusammenhang, jedenfalls sicherzustellen, dass Preisangemessenheitsprüfungen nachvollziehbar sind.

Der RH empfahl auch, sicherzustellen, dass Folgeverträge zeitgerecht vor dem Ablauf von Verträgen geschlossen werden, um allfällige Beeinträchtigungen im Betrieb zu vermeiden.

22.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei die Entgeltreduktion in Höhe von 120 Mio. EUR bei den In-Service-Support-Verträgen durch den Vergleich sichergestellt. Einer darüber hinausgehenden Regelung, insbesondere Preisgarantien für die Zukunft, werde durch die Eurofighter GmbH nicht nähergetreten. Das BMLVS werde auf die Nachvollziehbarkeit von Preisangemessenheitsprüfungen durch entsprechende Dokumentation in Zukunft besonderen Wert legen.*

22.4 Der RH entgegnete, dass die Preisreduktion in Höhe von 120 Mio. EUR aufgrund der kürzeren Laufzeit der In-Service-Support-Verträge und



In-Service-Support-Verträge

BMLVS**Eurofighter; Follow-up-Überprüfung**

mangels Preisvereinbarungen bzw. -garantien für die Zeit nach Ablauf der Verträge nicht in voller Höhe gesichert war.

Ausschöpfung der jährlichen Entgeltreduktion gegenüber den Angeboten aus dem Vergleich

23.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, bei den In-Service-Support-Verträgen die bei den Erstverträgen nicht ausgeschöpfte Entgeltreduktion gegenüber den Angeboten aus dem Vergleich in Höhe von rd. 333.000 EUR von der Eurofighter GmbH nachzu fordern.

Aus den im Dezember 2007 abgeschlossenen Erstverträgen hatte sich eine Entgeltreduktion in Höhe von 16,50 Mio. EUR ergeben; aufgrund der im Vergleich vereinbarten jährlichen Entgeltreduktion hätte diese jedoch – hochgerechnet auf die Laufzeit der Verträge – insgesamt rd. 16,83 Mio. EUR betragen müssen. Somit wurde die Entgeltreduktion gegenüber der Regelung im Vergleich um rd. 333.000 EUR unterschritten.

(2) Laut Stellungnahme des BMLVS sei der Rechenfehler bereits behoben und der Differenzbetrag gutgeschrieben worden. Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die Gutschrift aufgrund einer vertieften Prüfung der Berechnungen durch die Eurofighter GmbH noch nicht eingelangt sei.

(3a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die bei den Erstverträgen nicht ausgeschöpfte Entgeltreduktion laut BMLVS bei den drei Folgeverträgen zu den In-Service-Support-Verträgen vom Mai 2011 durch eine Entgeltreduktion gegenüber den Angeboten um rd. 291.000 EUR teilweise berücksichtigt wurde. Der Differenzbetrag von rd. 42.000 EUR zu der nicht ausgeschöpften Entgeltreduktion von rd. 333.000 EUR entsprach jenem Anteil, der auf den vierten In-Service-Support-Vertrag entfiel; für diesen lag wegen der längeren Laufzeit des Erstvertrags noch kein Folgevertrag vor.

Laut BMLVS war vorgesehen, den ausständigen Differenzbetrag von rd. 42.000 EUR bei dem im Jahr 2016 abzuschließenden Folgevertrag für den vierten In-Service-Support-Vertrag einzufordern.

Nach Ansicht des RH waren der Republik Österreich durch die um rd. 3,5 Jahre verspätete Abgeltung der nicht ausgeschöpften Entgeltreduktion Zinsen in Höhe von rd. 59.000 EUR entgangen. Laut BMLVS hätte die Eurofighter GmbH einer Verzinsung der nicht ausgeschöpften Entgeltreduktion jedoch nicht zugestimmt.

(3b) Der RH stellte weiters fest, dass bei den drei Folgeverträgen die im Vergleich vorgesehene jährliche Entgeltreduktion von 3,5 Mio. EUR



In-Service-Support-Verträge

gegenüber den Angeboten ebenfalls nicht ausgeschöpft wurde. Gemäß den Berechnungen des BMLVS betrug die durchschnittliche jährliche Entgeltreduktion rd. 2,99 Mio. EUR und lag somit um durchschnittlich rd. 510.000 EUR pro Jahr unter dem im Vergleich vereinbarten Wert.

Somit ergab sich bei den Folgeverträgen eine nicht ausgeschöpfte Entgeltreduktion gegenüber den Angeboten aus dem Vergleich, die sich – bezogen auf eine Laufzeit von 60 Monaten (längste gemeinsame Laufzeit der Folgeverträge) – auf rd. 2,55 Mio. EUR belief.⁴⁸

23.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung teilweise um, weil laut BMLVS ein Teilbetrag von rd. 291.000 EUR hinsichtlich der nicht ausgeschöpften Entgeltreduktion gegenüber den Angeboten aus dem Vergleich bei den Erstverträgen zwischenzeitig geltend gemacht wurde; ein Restbetrag von rd. 42.000 EUR war jedoch noch offen. Weiters waren der Republik Österreich durch die um rd. 3,5 Jahre verspätete Abgeltung Zinsen in Höhe von rd. 59.000 EUR entgangen.

Der RH wies weiters darauf hin, dass bei den drei Folgeverträgen zu den In-Service-Support-Verträgen die im Vergleich vorgesehene Entgeltreduktion gegenüber den Angeboten von 3,5 Mio. EUR jährlich nicht in voller Höhe ausgeschöpft, sondern gemäß den Berechnungen des BMLVS um durchschnittlich rd. 510.000 EUR pro Jahr unterschritten wurde. Somit ergab sich bei den Folgeverträgen eine nicht ausgeschöpfte Entgeltreduktion aus dem Vergleich, die sich – bezogen auf eine Laufzeit von 60 Monaten (längste gemeinsame Laufzeit der Folgeverträge) – auf rd. 2,55 Mio. EUR belief.

Der RH empfahl dem BMLVS, die bei den In-Service-Support-Verträgen nicht ausgeschöpfte Entgeltreduktion aus dem Vergleich von rd. 42.000 EUR aus den Erstverträgen einschließlich einer angemessenen Verzinsung bei der Eurofighter GmbH einzufordern.

Weiters empfahl er dem BMLVS, Maßnahmen zu setzen, um die im Vergleich vereinbarte jährliche Entgeltreduktion (für drei In-Service-Support-Verträge 3,5 Mio. EUR pro Jahr) auszuschöpfen.

23.3 *In seiner Stellungnahme teilte das BMLVS mit, dass die nicht ausgeschöpfte Entgeltreduktion von rd. 42.000 EUR auf den Triebwerksvertrag entfallen und bei dem 2016 neu abzuschließenden Folgevertrag berücksichtigt werden. Eine Verzinsung sei nicht vorgesehen und auch nicht durchsetzbar.*

⁴⁸ Aufgrund der unterschiedlichen Laufzeiten der Folgeverträge war eine gesamthaftere Berechnung der durchschnittlichen jährlichen Entgeltreduktion auf Basis des Vergleichs nicht möglich.



Im Vergleich sei eine Preisreduktion von 3,5 Mio. EUR jährlich gegenüber dem aktuellen Angebot festgehalten worden. In den Verhandlungen zu den Folgeverträgen sei nur eine jährliche Reduktion um den gleichen Prozentsatz (10,44 %) wie bei den Erstverträgen erzielt worden. Die Gesamtsumme von 120 Mio. EUR auf 30 Jahre sei damit jedoch nicht in Frage gestellt.

23.4 Der RH machte darauf aufmerksam, dass die bis Februar 2016 nicht ausgeschöpfte Entgeltreduktion bereits rd. 2,55 Mio. EUR der insgesamt vorgesehenen 120 Mio. EUR auf 30 Jahre umfasste und empfahl neuerlich Maßnahmen, um die im Vergleich vereinbarte jährliche Entgeltreduktion auszuschöpfen.

Ausgabenvergleich Erst-/Folgeverträge

24.1 Die Gesamtausgaben für die In-Service-Support-Verträge setzten sich aus den Ausgaben für Einmalbeauftragungen (Standing Tasks) und aus den erst im Bedarfsfall abgerufenen und gesondert abgerechneten Einzelbeauftragungen (Discrete Tasks) zusammen:

- Standing Tasks: Die Ausgaben für Einmalbeauftragungen (Standing Tasks) beliefen sich bei den Erstverträgen vom Dezember 2007 auf rd. 104,11 Mio. EUR und bei den Folgeverträgen vom Mai 2011 auf rd. 156,76 Mio. EUR⁴⁹ (vgl. TZ 22).
- Discrete Tasks: Die Ausgaben für Einzelbeauftragungen (Discrete Tasks) schätzte das BMLVS bei den Folgeverträgen auf rd. 52,36 Mio. EUR (bis zum Jahr 2019). Bei den Erstverträgen hatten die Ausgaben für die Discrete Tasks rd. 17,42 Mio. EUR betragen (Ist-Werte).
- Gesamtausgaben: Die Gesamtausgaben (Standing Tasks und Discrete Tasks) beliefen sich bei den Erstverträgen auf rd. 121,53 Mio. EUR (Ist-Werte). Für die Folgeverträge schätzte das BMLVS die Gesamtausgaben auf rd. 209,13 Mio. EUR (bis zum Jahr 2019).

Um die Ausgaben für die Folgeverträge mit jenen für die Erstverträge zu vergleichen, zog der RH aufgrund der unterschiedlichen Laufzeiten der Verträge jeweils durchschnittliche Jahreswerte (exklusive Umsatzsteuer) heran.

Beim Ausgabenvergleich wurden Änderungen bei den Betriebsausgaben aufgrund des sukzessiven Zulaufs der Flugzeuge von 2007 bis

⁴⁹ bereinigt um die Naturalvergütung für die Vertragsstrafe, die Geltendmachung einer bei den Erstverträgen nicht ausgeschöpften Entgeltreduktion aus dem Vergleich sowie die Ausgaben für die Modifikation des Visualisierungssystems für den Flugsimulator



In-Service-Support-Verträge

2009, der Flugstundenproduktion sowie des Ablaufs von Garantie- und Gewährleistungsfristen nicht berücksichtigt.

Tabelle 14: Vergleich der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben für die Erst- und Folgeverträge bei den In-Service-Support-Verträgen¹

	ISS-Teilvertrag	MC-Teilvertrag	TDS-Teilvertrag	jährliche Gesamtwerte
in Mio. EUR ²				
durchschnittliche jährliche Ausgaben für In-Service-Support-Verträge				
– Erstverträge vom Dezember 2007	18,83	10,65	4,43	33,91
<i>davon</i>				
<i>Einmalbeauftragungen (Standing Tasks)</i>	14,08	10,55	4,42	29,05
<i>Einzelbeauftragungen (Discrete Tasks)³</i>	4,75	0,10	0,01	4,86
– Folgeverträge vom Mai 2011	22,14	8,26	3,85	34,25
<i>davon</i>				
<i>Einmalbeauftragungen (Standing Tasks)</i>	14,34	6,74	3,75	24,83
<i>Einzelbeauftragungen (Discrete Tasks)⁴</i>	7,80	1,52	0,10	9,42
Differenz bei durchschnittlichen jährlichen Ausgaben zwischen Erst- und Folgeverträgen	+ 3,31 (+ 18 %)	- 2,40 (- 22 %)	- 0,58 (- 13 %)	+ 0,33
<i>davon</i>				
<i>Einmalbeauftragungen (Standing Tasks)</i>	+ 0,26 (+ 2 %)	- 3,82 (- 36 %)	- 0,67 (- 15 %)	- 4,23
<i>Einzelbeauftragungen (Discrete Tasks)⁵</i>	+ 3,05 (+ 64 %)	+ 1,42 (+ 1.428 %)	+ 0,09 (+ 733 %)	+ 4,56

¹ bereinigt um die Naturalvergütung für die Vertragsstrafe, die Geltendmachung einer bei den Erstverträgen nicht ausgeschöpften Entgeltreduktion aus dem Vergleich sowie die Ausgaben für die Modifikation des Visualisierungssystems für den Flugsimulator

² Rundungsdifferenzen möglich

³ abgerechnete Werte (Ist-Werte)

⁴ Schätzwerte des BMLVS

⁵ Differenz zwischen den Ist-Werten bei den Erstverträgen und den Schätzwerten des BMLVS bei den Folgeverträgen

Quellen: BMLVS, RH



In-Service-Support-Verträge

BMLVS**Eurofighter; Follow-up-Überprüfung**

Gegenüber den Erstverträgen reduzierten sich die Ausgaben für Standing Tasks um durchschnittlich rd. 4,23 Mio. EUR pro Jahr. Die Ausgabenreduktion war auch darauf zurückzuführen, dass Leistungen teilweise nicht mehr als Standing Tasks im Vertragswert enthalten, sondern erst im Bedarfsfall in Form von Discrete Tasks abzurufen und gesondert abzurechnen waren. Die Ausgaben für Discrete Tasks würden sich gemäß den Berechnungen des RH bei den Folgeverträgen um durchschnittlich rd. 4,56 Mio. EUR pro Jahr erhöhen. Die Gesamtausgaben (Standing Tasks und Discrete Tasks) würden sich bei den Folgeverträgen somit um durchschnittlich rd. 330.000 EUR pro Jahr erhöhen.

24.2 Der RH wies darauf hin, dass sich die Gesamtausgaben für die In-Service-Support-Leistungen gemäß den Schätzungen des BMLVS um rd. 330.000 EUR pro Jahr erhöhen würden.

24.3 Das BMLVS nahm die Prognose des RH zur Kenntnis.

Haftungen

25.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, bei der Festlegung von Haftungen auf eine ausgewogene Kosten-Nutzen-Relation zu achten.

Im Zuge der Verhandlungen zu den im Dezember 2007 abgeschlossenen Erstverträgen zu den In-Service-Support-Verträgen war die Haftungssumme um rd. 20 Mio. EUR zu Kosten von rd. 14,1 Mio. EUR bzw. 71 % der zusätzlichen Haftungssumme erhöht worden. Die Haftungshöchstgrenze entsprach somit den vergleichbaren Werten in den Kaufverträgen vom Juli 2003. Der RH hatte auf das eklatante Missverhältnis zwischen der Erhöhung der Haftungshöchstgrenze und den dafür angefallenen zusätzlichen Kosten hingewiesen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es künftig bei der Festlegung von Haftungen auf eine ausgewogene Kosten-Nutzen-Relation achten werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Folgeverträge zu den In-Service-Support-Verträgen eine Haftungsobergrenze in gleicher Höhe wie die Erstverträge aufwiesen. Laut BMLVS sei dies eine Bedingung der Eurofighter GmbH für den Abschluss der Folgeverträge gewesen.

25.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung nicht um, weil die Haftungsbestimmungen in den Folgeverträgen zu den In-Service-Support-Verträgen gleich geblieben waren. Nach Ansicht des RH war somit bei den Folgeverträgen das eklatante Missverhältnis zwischen der Erhöhung der



In-Service-Support-Verträge

Haftungshöchstgrenze und den dafür angefallenen zusätzlichen Kosten aufrecht geblieben.

Der RH empfahl dem BMLVS weiterhin, sicherzustellen, dass bei der Festlegung von Haftungen auf eine ausgewogene Kosten–Nutzen–Relation geachtet wird.

25.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS werde es bei künftigen Festlegungen von Haftungen weiterhin auf eine ausgewogene Kosten–Nutzen–Relation achten, sofern zwischen den Vertragsparteien eine entsprechende Einigung erzielt werden könne.*

25.4 Der RH wies neuerlich auf das eklatante Missverhältnis zwischen der Haftungshöchstgrenze und den dafür angefallenen Kosten hin und hielt seine Empfehlung aufrecht, bei der Festlegung von Haftungen auf eine ausgewogene Kosten–Nutzen–Relation zu achten.

Gegengeschäfte

26.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, bei Vertragsänderungen mit allfälligen Auswirkungen auf Gegengeschäfte das dafür zuständige BMWFJ zeitgerecht einzubinden.

Aufgrund des Vergleichs vom Juni 2007 hatte sich das Volumen des Hauptgeschäfts um 250 Mio. EUR reduziert. Nach Ansicht des RH wäre dadurch die Anpassungsregelung im Gegengeschäftsvertrag zur Anwendung gekommen, wodurch sich das Kompensationsvolumen für die Gegengeschäfte von rd. 4 Mrd. EUR um rd. 500 Mio. EUR auf rd. 3,5 Mrd. EUR reduzieren würde. Das BMLVS hatte das für Gegengeschäfte zuständige BMWFJ erst im April 2008 über die relevanten Eckpunkte des Vergleichs informiert.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es künftig die Einbindung des BMWFJ sicherstellen werde.

(3a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS das BMWFJ erst nachträglich im Juni 2012 über die formale Anpassung der Kaufverträge aufgrund des Vergleichs informiert hatte (vgl. TZ 11).

Im Jänner 2009 teilte das Eurofighter-Konsortium dem BMWFJ als Ergebnis einer Besprechung mit, dass die Erbringung des ursprünglich vereinbarten Gegengeschäftsvolumens ungeachtet der Anpassungsregelung im Gegengeschäftsvertrag „weiterhin darstellbar sei“. Der Gegengeschäftsvertrag werde erst auf allfälligen Antrag der Eurofighter GmbH angepasst werden. Bis Ende 2009 hatte das BMWFJ



In-Service-Support-Verträge

BMLVS**Eurofighter; Follow-up-Überprüfung**

Gegengeschäfte um rd. 2,809 Mrd. EUR bzw. rd. 70 % des ursprünglich vereinbarten Gegengeschäftsvolumens anerkannt.

(3b) Weiters stellte der RH fest, dass das BMLVS beabsichtigte, seine Richtlinien über Gegengeschäfte aus dem Jahr 2000 durch ein neu abzuschließendes Verwaltungsübereinkommen mit dem BMWFJ zu ersetzen. Die Bearbeitungen waren während der Überprüfung durch den RH noch nicht abgeschlossen.

26.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung nicht um, weil es das BMWFJ nicht zeitgerecht zur formalen Anpassung der Kaufverträge aufgrund des Vergleichs beigezogen, sondern erst nachträglich informiert hatte.

Der RH empfahl dem BMLVS weiterhin, bei Vertragsänderungen mit allfälligen Auswirkungen auf Gegengeschäfte das dafür zuständige BMWFJ zeitgerecht einzubinden und eine entsprechende Bestimmung in das geplante Verwaltungsübereinkommen mit dem BMWFJ aufzunehmen.

26.3 *In seiner Stellungnahme teilte das BMLVS mit, dass ein neues Verwaltungsübereinkommen mit dem BMWFJ betreffend Gegengeschäfte rechtskräftig sei und sagte zu, das BMWFJ entsprechend diesem Abkommen in Zukunft zeitgerecht einzubinden.*

27.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, bei allfälligen Folgeaufträgen zu den In-Service-Support-Verträgen auf eine Gegengeschäftsvereinbarung zu achten und das BMWFJ künftig rechtzeitig einzubinden, um zeitgleiche Angebotseinholungen sowie Vertragsabschlüsse von Hauptgeschäften und Gegengeschäften sicherzustellen.

Das BMLVS hatte das BMWFJ erst im April 2008 über die im Dezember 2007 abgeschlossenen Erstverträge zu den In-Service-Support-Verträgen schriftlich informiert.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es keine Zustimmung der Eurofighter GmbH zu Gegengeschäften bei den In-Service-Support-Verträgen habe erzielen können. Das BMWFJ sei darüber im Februar und Mai 2007 informiert worden. Darüber hinaus sei der Abschluss von Gegengeschäften bei Wartungs- und Lieferverträgen von Ersatz- und Umlaufteilen unüblich. Künftig werde das BMLVS aber der zeitgleichen Angebotseinhaltung sowie dem zeitgleichen Abschluss von Haupt- und Gegengeschäft besonderes Augenmerk widmen.



In-Service-Support-Verträge

(3a) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich das BMWFJ bemüht hatte, für die Erstverträge zu den In-Service-Support-Verträgen nachträglich Gegengeschäfte abzuschließen. In einem Ergebnisprotokoll vom Jänner 2009 hielt das BMWFJ fest, dass die Unternehmer des Eurofighter-Konsortiums dies abgelehnt hätten, weil im Zuge der Angebotseinholungen und Verhandlungen zu den Erstverträgen keine Gegengeschäfte gefordert worden waren.

Für die Folgeverträge zu den In-Service-Support-Verträgen lag neuерlich keine Gegengeschäftsvereinbarung vor. Laut BMLVS habe die Eurofighter GmbH den Abschluss der Folgeverträge unter den gleichen Bedingungen wie bei den Erstverträgen, also ohne Gegengeschäfte, vorausgesetzt.

(3b) Weiters stellte der RH fest, dass bei anderen militärischen Beschaffungen mit Gegengeschäften laut BMWFJ nunmehr eine rechtzeitige Einbindung durch das BMLVS erfolgte, um zeitgleiche Angebotseinholungen sowie Vertragsabschlüsse von Hauptgeschäften und Gegengeschäften sicherzustellen.⁵⁰

27.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung nicht um, weil bei den Folgeverträgen zu den In-Service-Support-Verträgen – analog zu den Erstverträgen – keine Gegengeschäftsvereinbarung vorlag. Der RH anerkannte jedoch, dass bei militärischen Beschaffungen mit Gegengeschäften laut BMWFJ nunmehr eine rechtzeitige Einbindung durch das BMLVS erfolgte, um zeitgleiche Angebotseinholungen sowie Vertragsabschlüsse von Hauptgeschäften und Gegengeschäften sicherzustellen.

Der RH empfahl dem BMLVS, die rechtzeitige Einbindung des BMWFJ bei militärischen Beschaffungen mit Gegengeschäften im geplanten Verwaltungsübereinkommen mit dem BMWFJ zu regeln.

27.3 *Das BMLVS verwies in seiner Stellungnahme auf ein neues Verwaltungsübereinkommen mit dem BMWFJ betreffend Gegengeschäfte und sagte in Zukunft eine zeitgerechte Einbindung des BMWFJ gemäß diesem Abkommen zu.*

⁵⁰ z.B. Midlife-Update für den Transporthubschrauber AB 212, geschützte Mehrzweckfahrzeuge, Leitsystem für den Militärflugplatz in Zeltweg, Flugfunksystem.


BMLVS
Eurofighter; Follow-up-Überprüfung

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

28 Der RH stellte fest, dass von insgesamt 21 überprüften Empfehlungen sechs vollständig, acht teilweise und sieben nicht umgesetzt wurden.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2008/9)						
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung				
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt	
25	Vervollständigung und Harmonisierung der militärischen Planungsgrundlagen sowie Überführung in das Konzeptsystem des BMLVS	3	X			
29	Ermittlung des Bedarfs an Einsatzausrustung an den zu erwartenden Einsatzszenarien	4		X		
32	umfassende Berechnung der Betriebskosten	5			X	
50	Prüfen von Lösungsmöglichkeiten zur Sicherstellung der Flugstundenproduktion sowie der damit verbundenen Einsatzfähigkeit der Piloten und rechtzeitiges Treffen der entsprechenden Vorkehrungen	7				X
51	Evaluierung der Anzahl an Technikern an der Fliegerwerft in Zeltweg; Prüfen allfälliger Ausbildungsalternativen und rechtzeitige Vorsorge für erforderliche Budgetmittel	10		X		
6	nachdrückliches Betreiben der ausständigen Vertragsänderungen aufgrund des Vergleichs; dabei Zurückgreifen auf das Fachwissen der Finanzprokuratur sowie sparsames Heranziehen externer Berater	11	X			
6	umfassende Information der betroffenen Dienststellen im BMLVS über Details des Vergleichs bzw. der Detailvereinbarung	12	X			
20	Vorsehen von Nachweispflichten bzw. Kontrollrechten für den vereinbarten Anspruch auf einen allfälligen Mehrerlös aus der Verwertung der ursprünglich für die Republik Österreich vorgesehenen Flugzeuge	13			X	
21	Einforderung der Umsetzung der Bemühenszusage der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH zur Reduzierung des Kaufpreises betreffend die so genannte Levy Fee (Entwicklungskostenanteile)	14	X			
22	endgültige und mit dem BMF abgestimmte Regelung der Liefertermine für die gebrauchten Flugzeuge	15			X	



**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

Fortsetzung: Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2008/9)

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
37	Definition des Begriffs „fast neuwertig“ für den Abnahme- und Güteprüfprozess in den ausständigen Vertragsänderungen	16	X		
42, 43	eindeutige Definition betreffend die logistische Baugleichheit und die angemessene Versorgung mit Ersatz- und Umlaufteilen in den ausständigen Vertragsänderungen	17		X	
40	umgehendes Einleiten von Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen, um allfällige Stehzeiten und Mehrkosten zu vermeiden	18			X
16	zeitgerechtes Einfordern des vertraglich vereinbarten Pönale bei einem allenfalls weiter vorliegenden Lieferverzug bei logistischen Leistungen und Produkten	19		X	
41	Einforderung verbesserter Datenqualität bei Logistikleistungen von der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH	20	X		
44	nachdrückliche Bemühungen zur Ermittlung von Einsparungsmöglichkeiten, insbesondere bei Logistikleistungen	21		X	
4,46	Sicherstellung der im Vergleich dargestellten Entgeltreduktion von 120 Mio. EUR bei den In-Service-Support-Leistungen	22			X
48	Nachforderung der nicht ausgeschöpften Entgeltreduktion von rd. 330.000 EUR bei den In-Service-Support-Verträgen von der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH	23		X	
47	ausgewogene Kosten-Nutzen-Relation bei der Festlegung von Haftungen	25			X
58	zeitgerechte Einbindung des BMWA (nunmehr BMWFJ) bei Vertragsänderungen mit allfälligen Auswirkungen auf Gegengeschäfte	26			X
59	Achten auf eine Gegengeschäftsvereinbarung bei etwaigen Folgeaufträgen im Zusammenhang mit den In-Service-Support-Verträgen; zeitgerechte Einbindung des BMWA (nunmehr BMWFJ), um zeitgleiche Angebotseinholungen sowie Vertragsabschlüsse von Hauptgeschäften und Gegen geschäften sicherzustellen	27			X



Der RH hielt folgende Empfehlungen an das BMLVS aufrecht:

- (1) Die im Vergleich dargestellte Entgeltreduktion bei den In-Service-Support-Verträgen (Teil der Betriebskosten) in Höhe von 120 Mio. EUR wäre in voller Höhe sicherzustellen. **(TZ 22)**
- (2) Maßnahmen wären zu setzen, um die im Vergleich vereinbarte jährliche Entgeltreduktion (für drei In-Service-Support-Verträge 3,5 Mio. EUR pro Jahr) auszuschöpfen. Die nicht ausgeschöpfte Entgeltreduktion von rd. 42.000 EUR aus den Erstverträgen wäre einschließlich einer angemessenen Verzinsung bei der Eurofighter GmbH einzufordern. **(TZ 23)**
- (3) Eine umfassende Erfassung der Ausgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter wäre vorzunehmen. **(TZ 5)**
- (4) Lösungsmöglichkeiten zur Sicherstellung der Flugstundenproduktion sowie der damit verbundenen Einsatzfähigkeit der Eurofighter-Piloten wären zu prüfen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. **(TZ 7)**
- (5) Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen wären zu setzen, um diesbezügliche Stehzeiten bei den Flugzeugen und allfällige Mehrkosten für das BMLVS zu vermeiden. **(TZ 18)**
- (6) Die angemessene Versorgung mit Ersatz- und Umlaufteilen wäre eindeutig zu definieren und die Kostentragung bei Versorgungsschwierigkeiten klar zu regeln. **(TZ 17)**
- (7) Bei substanziellem Verschieben von pönalisierten Lieferterminen wäre auf eine angemessene Abgeltung für die Minderung allfälliger Ansprüche auf Vertragsstrafe bei Lieferverzug zu achten und in Hinblick auf die Bestimmungen des Haushaltsrechts eine frühzeitige Einbindung des BMF vorzusehen. **(TZ 15)**
- (8) Hinsichtlich der Einsatzausstattung für das System Eurofighter – insbesondere betreffend die Nachsichtsfähigkeit – wäre der Bedarf anhand der zu erwartenden Einsatzszenarien zu konkretisieren. **(TZ 4)**
- (9) Bemühungen um eine Reduzierung der Ausbildungskosten für die Eurofighter-Piloten wären fortzusetzen. **(TZ 8)**
- (10) Das erst im Entwurf vorliegende Ausbildungskonzept für die Eurofighter-Piloten wäre umgehend in Kraft zu setzen. **(TZ 8)**



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(11) Die Richtlinie betreffend Sonderverträge für Militärpiloten wäre umgehend zu evaluieren und ihre Zweckmäßigkeit in Hinblick auf die Rekrutierung von Militärpiloten zu beurteilen. (TZ 9)

(12) Die Evaluierung der Organisationspläne für das Überwachungsgeschwader, die Fliegerwerft in Zeltweg und für den Materialstab Luft wäre rasch abzuschließen; die Ergebnisse wären zügig umzusetzen, um ein allfälliges Einsparungspotenzial bald realisieren zu können. (TZ 10)

(13) Bemühungen zur Ermittlung von Einsparungsmöglichkeiten, insbesondere bei Logistikeleistungen, wären mit Nachdruck zu betreiben. (TZ 21)

(14) Es wäre sicherzustellen, dass Preisangemessenheitsprüfungen nachvollziehbar sind. (TZ 22)

(15) Es wäre sicherzustellen, dass Folgeverträge zeitgerecht vor dem Ablauen von Verträgen geschlossen werden, um allfällige Beeinträchtigungen im Betrieb zu vermeiden. (TZ 22)

(16) Es wäre sicherzustellen, dass bei der Festlegung von Haftungen auf eine ausgewogene Kosten–Nutzen–Relation geachtet wird. (TZ 25)

(17) Bei militärischen Beschaffungen mit Gegengeschäften und bei Vertragsänderungen mit allfälligen Auswirkungen auf Gegengeschäfte wäre das dafür zuständige BMWFJ zeitgerecht einzubinden sowie eine entsprechende Bestimmung in das geplante Verwaltungsübereinkommen mit dem BMWFJ aufzunehmen. (TZ 26, 27)

Wien, im März 2013

Der Präsident:

Dr. Josef Moser







Bisher erschienen:

Reihe Bund 2013/1

Bericht des Rechnungshofes

- Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Haftungen des Bundes für Exportförderungen
- Gesundheit der Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst
- Finanzierung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
- Institut für Österreichische Geschichtsforschung
- Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet;
Follow-up-Überprüfung

